

ZEITSCHRIFT DES VEREINS
FÜR
L 31
THÜRINGISCHE GESCHICHTE
UND
ALTERTUMSKUNDE
HERAUSGEgeben von
PROFESSOR DR. OTTO DOBENECKER

NEUE FOLGE. DREIUNDZWANZIGSTER BAND
DER GANZEN FOLGE EINUNDDREISSIGSTER BAND

HEFT 1

MIT 1 LAGEPLAN UND 1 TAFEL



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1916

Inhalt.

Abhandlungen.

	Seite
I. Geschichte der Kuratel der Stadt Jena. Nach den Kuratelaiken bearbeitet von Dr. M. Vollert	I 55
II. Eine alte Straße aus Thüringen nach Franken und Hessen. Von Ernst Koch in Meiningen	78
III. Birkenheide bei Saalfeld als hennebergisches Besitztum. Von Ernst Koch in Meiningen	118
IV. Die ehemaligen Lehnsherren und Leheninhaber der Dörfer Groß- und Kleinhetttstedt nebst ihren Besitzungen, unter besonderer Berücksichtigung des Geschlechts derer von Hetstete. Dargestellt von E. König in Eschwege. Mit einem Lageplan des Großhetttstedter alten Rittersitzes	155
V. Das Pößnecker Vesperbild im Germanischen Museum zu Nürnberg. Von Ernst Koch in Meiningen. Mit 1 Tafel	155

Literatur.

I. v. Arnswaldt, Werner Konstantin: Die Herren von Arnswaldt und ihre Sippe	165
II. Geschichte der Stadt Schleiz. „Im Auftrage des Geschichts- und altertumforschenden Vereins zu Schleiz herausgegeben von Berthold Schmidt	168
Uebersicht über die neuerdings erschienene Literatur zur thüringischen Geschichte und Altertumskunde. Von Ernst Devrient und Otto Dobenecker	170

Kleine Mitteilungen.

Inhaltsverzeichnis der Bände der Zeitschrift	204
Zusammenschluss der deutschen Geschichtslehrer	204
Herr Dr. G. Sommerfeldt in Königsberg i. Pr.	204

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Band 1—8. (1852—1871.) Preis: je 4 Mark = 32 Mark

Neue Folge. Band 1—22 [der ganzen Reihe Bd. 9—30]. (1878—1915.) Preis: 222 Mark 20 Pf

—, Supplementhefte:

- I. Die Glocken des Neustädter Kreises.** Ein Beitrag zur Glockenkunde. Von P. Liebeskind, Oberpfarrer in Münchenbernsdorf. Mit 89 Textabbildungen. (140 S. 8°.) 1905. Preis: 2 Mark 70 Pf.
- II. Die Verfassungsentwicklung im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.** Nebst fünf geschichtlichen Anlagen. Von Dr. Hermann Ortloff, Landgerichtsrat a. D. in Weimar. (140 S. 8°.) 1907. Preis: 3 Mark.
- III. Das Schloß in Weimar.** Seine Geschichte vom Brände 1774 bis zur Wiederherstellung 1804. Von Adolph Doeber. Mit 21 Tafeln (XIV, 151 S.) 1911. Preis: 5 Mark.
- IV. Die deutsche Kolonisation des Orlagaus (7. bis 13. Jahrhundert.)** Von Dr. Alfred Wandsleb. Mit einer Karte. 1911. (VI, 72 S.) Preis: 1 Mark 50 Pf.
- V. Das Lehenbuch des Abtes Georgius Thun zu Saalfeld 1497—1526.** Herausgegeben von Ernst Koch. (LXXX, 335 S. 8°.) 1913. Preis: 10 Mark.
- VI. Geschichte der allgemeinen Kirchenvisitation in den Ernestinischen Landen im Jahre 1554/55.** Nach Akten des Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchivs in Weimar bearbeitet von Dr. phil. Arno Heerdegen, Oberlehrer am städt. Lyzeum mit Studienanstalt in Jena. (XI, 182 S. 8°.) 1914. Preis: 4 Mark

ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHICHTE

UND

ALTERTUMSKUNDE

HERAUSGEgeben VON

PROFESSOR DR. OTTO DOBENECKER

NEUE FOLGE. DREIUNDZWANZIGSTER BAND
DER GANZEN FOLGE EINUNDDREISSIGSTER BAND

MIT 1 LAGEPLAN UND 4 TAFELN



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1918

Alle Rechte vorbehalten.



Ca. 2140/1316-18
B 31

Inhalt.

Abhandlungen.

	Seite
I. Geschichte der Kuratel der Universität Jena. Nach den Kuratelaften bearbeitet von Dr. M. Vollert	1
II. Eine alte Straße aus Thüringen nach Franken und Hessen. Von Ernst Koch in Meiningen	55
III. Birkenheide bei Saalfeld als hennebergisches Besitztum. Von Ernst Koch in Meiningen	78
IV. Die ehemaligen Lehnsherren und Leheninhaber der Dörfer Groß- und Kleinbettstedt nebst ihren Besitzungen, unter besonderer Berücksichtigung des Geschlechts derer von Hetstete. Dargestellt von E. König in Eschwege. Mit einem Lageplan des Großbettstedter alten Rittersitzes .	118
V. Das Pößnecker Vesperbild im Germanischen Museum zu Nürnberg. Von Ernst Koch in Meiningen. Mit 1 Tafel	155
VI. Heinrich Luden als Publizist und Politiker. Von Dr. Elisabeth Reissig	205
VII. Leben und Wirken des Jenaer Professors der Rechte und der Geschichte Christian Gottlieb Buder 1693—1763. Ein Beitrag zur Geschichte der Historiographie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Von Dr. Fritz Schulze	347
VIII. Heinrich II., Graf von Schwarzburg (gest. 1236), Ahnherr des regierenden Fürstenhauses. Von Prof. Lic. Dr. Friedrich Lundgreen. Mit 3 Tafeln	405
IX. Ein altes Schriftstück zur Geschichte der Grafen von Henneberg. Von Ernst Koch in Meiningen	483

Kleine Mitteilungen.

Inhaltsverzeichnis der Bände der Zeitschrift	203
Zusammenschluß der deutschen Geschichtslehrer	203
Dr. G. Sommerfeldt in Königsberg i. Pr.	204
I. Das Inventar des Erfurter Marienknechtksklosters vom Jahre 1485. Von Theodor Th. Neubauer, Dr. phil.	505
II. Die Zusammenlegung thüringischer Staaten: Koburg-Gotha und beide Schwarzburg. Ein Vergleich. Von Dr. Friedrich Lammert	527

Literatur.

I. v. Arnswaldt, Werner Konstantin, Die Herren von Arnswaldt und ihre Sippe. Besprochen von Ernst Devrient	165
II. Geschichte der Stadt Schleiz. „Im Auftrage des Geschichts- und altertumsforschenden Vereins herausgegeben von Berthold Schmidt“. Besprochen von H. G. Francke	168
III. Wentzcke, Paul, Thüringische Einigungsbestrebungen im Jahre 1848. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung. Mit einem Anhang: Politische Briefe Moritz Seebecks aus Frankfurt und Berlin 1848—1851. Besprochen von Eduard Rosenthal	535
IV. Wolf, Gustav, Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte. 1. Band: Vorreformation und allgemeine Reformationsgeschichte. 2. Band: Kirchliche Reformationsgeschichte. 1. Teil. Besprochen von G. Mentz	539
V. Brieger, Theodor, Martin Luther und wir. Das reformatorische Christentum Luthers, seinen Kernpunkten nach dargestellt. Besprochen von G. Mentz	541
VI. Urkundenbuch zur Geschichte des Mansfeldischen Saigerhandels im 16. Jahrhundert, bearbeitet von Dr. Walter Möllenbergs, Archivar am Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt. = Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 47. Band. Besprochen von Ernst Devrient	542
VII. Wolf, Rudolf, Das Deutsch-Ordenshaus St. Kunigunde bei Halle a. S. von seiner Entstehung bis zu seiner Aufhebung (1200—1511), unter besonderer Berücksichtigung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. = Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte, Heft 7.	
Wolf, Rudolf, Bibliographie zur Geschichte der Deutschordens-Balleien. Besprochen von Karl H. Lampe	545
VIII. Wähler, Martin, Die Einführung der Reformation in Orlamünde. Zugleich ein Beitrag zum Verständnis von Karlstadts Verhältnis zu Luther. Erfurt, Villaret, 1918. Besprochen von G. Mentz	548
Übersicht über die neuerdings erschienene Literatur zur thüringischen Geschichte und Altertumskunde. Von Ernst Devrient und Otto Dobenecker	170

I.

Geschichte der Kuratel der Universität Jena.

Nach den Kuratelakten bearbeitet

von

Dr. M. Vollert.

Die Begründung der Stelle des Kurators der Universität Jena ist bekanntlich durch die Carlsbader Beschlüsse vom August 1819, mithin durch den Fürsten Metternich veranlaßt.

Der Begeisterung, mit der sich das deutsche Volk in den Freiheitskriegen erhoben hatte, um das Napoleonische Joch abzuschütteln, war eine tiefe Sehnsucht nach einem einzigen, freiheitlich regierten Vaterland beigesellt gewesen. Der Verlauf des Wiener Kongresses hatte deshalb weite Kreise auf das schmerzlichste enttäuscht. Eine zunächst noch unklare und schwärmerische Bewegung ergriff nunmehr, besonders von den aus dem Felde in die Hörsäle zurückkehrenden Studenten getragen, die Gebildeten und vornehmlich die akademische Jugend und ihre Lehrer. Nach einigen erfolglosen Ansätzen in Halle und Tübingen wurde am 12. Juni 1815 im Gasthof zur Tanne in Jena die erste deutsche Burschenschaft mit dem von Halle übernommenen Wahlspruch „Ehre, Freiheit, Vaterland!“ begründet, die sich rasch über 14 andere deutsche Universitäten ausbreitete und am 18. Oktober 1817 auf der Wartburg ihr erstes Verbrüderungsfest mit dem sich anschließenden unglücklichen Satyrspiel der Bücherverbrennung auf dem Wadenberg beging. Der durch das letztere in der reaktionären Presse verursachte Lärm scheint Metternich zuerst auf die Bewegung aufmerksam gemacht zu haben. Mit

prophetischem Blick erkannte dieser letzte glänzende Vertreter der alten Kabinettspolitik, der alle Fehler und Vorteile seines Berufs in sich vereinigte, in jener Gärung die ersten Anzeichen einer Entwicklung, die ein halbes Jahrhundert später sein kunstreiches System des deutschen Staatenbundes unter Österreichs Vorherrschaft von Grund aus umstürzen sollte. Bereits auf dem Kongreß zu Aachen im Oktober 1818 suchte er gegen den an den Universitäten herrschenden „Geist des Jakobinismus“ Stimmung zu machen. Als Material diente namentlich die oberflächliche Denkschrift des russischen Staatsrats v. Stourdza „Sur l'état actuel de l'Allemagne“, die der Zar — vermutlich auf Metternichs Anregung — an die Konferenzmitglieder hatte verteilen lassen. Es gelang aber damals noch nicht, den Widerstand der auf die Organisation ihrer Universitäten stolzen mittel- und norddeutschen Staatsmänner zu brechen. Auch ein konfidentielles Schreiben, welches Metternich, die Verhandlungen des Kongresses fortspinnend, an den Staatskanzler v. Hardenberg und seine Mitarbeiter richtete, um die preußische Regierung zum Einschreiten gegen die Katheder-Revolutionäre, die deutsche Burschenschaft, die Turnanstalten Jahns und die freimütige Presse zu bestimmen, blieb zunächst ohne die gewünschte Wirkung. Erst die Ermordung des russischen Agenten und deutschen Lustspielsdichters v. Kotzebue durch den Jenaer Studenten der Theologie Karl Sand am 23. März 1819 brachte den Stein ins Rollen. Metternich empfing die Nachricht auf einer Huldigungsreise, die er mit seinem kaiserlichen Herrn durch Oberitalien unternahm. Geradezu frohlockend schrieb der „Wiener Mephistopheles“, wie ihn der Freiherr v. Stein nannte, an seinen Vertrauten, den politischen Schriftsteller Hofrat Friedrich Gentz in Wien, daß er aus der Tat „dieses vortrefflichen Sand“ die möglichste Partie ziehen und sich nicht lau erweisen werde“. Seiner Meinung nach lag es offen zutage, daß an den deutschen Universitäten „verbrecherische Geheimbünde und Verschwörungen“ bestanden,

war es unzweifelhaft, daß Sand „als ein wahrer Haschischin der Jenenser Vehme“ durch das Los zu dem Mord bestimmt worden war. In den von dem Sohn Metternichs herausgegebenen „nachgelassenen Papieren“ des Staatskanzlers, besonders in dem Briefwechsel mit Gentz, läßt sich gut verfolgen, wie die Pläne, die Metternich in Rom hinsichtlich der deutschen Universitäten erwog, allmählich feste Gestalt annahmen. Der österreichische Generalkonsul Adam Müller zu Leipzig war es, der zuerst in einem Schreiben an Gentz folgende Vorschläge machte:

„1. Ernennung eines Kurators auf jeder einzelnen Universität und zwar in der Person eines angesehenen (NB. gehörig dekorierten), welterfahrenen, den Wissenschaften nicht fremden (wenn auch nicht gelehrt) Mannes von wohlwollenden und angenehmen Formen, der für die ganze Universität verantwortlich sein, folglich in ihrem Bezirk residieren müßte.“ Wenn es darauf ankäme, meint Adam Müller, durch ein hinlängliches, ja selbst splendides Gehalt ökonomische Hindernisse zu beseitigen, so gäbe es wohl keine ersprießlichere und ehrwürdigere Staatsausgabe, als diese.

„2. Epuration der Lehrstühle, ohne Geräusch und Leidenschaft unternommen, allenfalls durch Beförderung der anstößigen Professoren zu anderen Zivilstellen, wo sie keinen Schaden anrichten können.“ Adam Müller hielt die Zahl der Rädelsführer für gering und glaubte, daß sie sich alle in der Stille fortschaffen und durch „bessere, ruhigere und gesittete Gelehrte“ ersetzen lassen würden. Gentz teilte die Vorschläge Müllers Metternich mit und fügte noch den Rat hinzu, daß man die Angelegenheit nicht alsbald vor den Bundestag in Frankfurt bringen, sondern sich erst in einer engeren Konferenz, vielleicht in Carlsbad, darüber einigen möge. Nach einigem Schwanken eignete sich Metternich diese Vorschläge an. Allerdings verloren sie unter seinen Händen einigermaßen das menschenfreundliche Müllersche Gepräge und verwandelten sich in

nüchterne und weniger kostspielige Polizei- und Disziplinar-Maßnahmen.

Besonderen Unwillen erregte bei Metternich und Gentz das Treiben an der Universität Jena und das Verhalten des Großherzogs Carl August. Vom Wartburgfest war noch erinnerlich, daß er den Studenten die Burg überlassen, die Eisenacher Behörden zu einem freundlichen Empfang aufgefordert, ja sogar — allerdings ohne Kenntnis des beabsichtigten Autodafés — das Holz dazu in seinen Forsten angewiesen hatte. Zur Taufe seines Enkels hatte der „Alte“ oder „Oberbursche“ — so wird der Urheber und Schirmherr der größten Periode deutschen Geisteslebens in dem Metternich-Gentzschen Briefwechsel wiederholt bezeichnet — Vertreter der Burschenschaft eingeladen. Dank der von ihm vorwitzigerweise erlassenen Verfassung und dem im Großherzogtum geltenden freiheitlichen Preßgesetz erginge sich eine zügellose Zeitschriften-Literatur: die „Nemesis“ des Historikers Luden, die „Isis“ des Naturforschers Oken und das in Weimar erscheinende „Oppositionsblatt“ in Majestätsbeleidigungen und demagogischen Tiraden, trügen anmaßende Universitätslehrer der akademischen Jugend ihre revolutionären Lehren vor. Nicht Sand, sondern die Professoren Luden, Oken, Fries und Kieser — ja sogar der spätere weimарische Minister Schweitzer wird in diesem Zusammenhang genannt — seien die eigentlichen Mörder Kotzebues gewesen.

Carl August erkannte sogleich die für seine Hochschule heraufziehende Gefahr. Noch ein halbes Jahr zuvor hatte er die ihm auf Metternichs Anregung von dem König von Preußen und von dem Schwager seines Sohnes, dem Zaren, zugegangenen Vorstellungen durch den Hinweis auf die in Jena herrschende Ordnung und auf die Gesittung und den Fleiß der dortigen Studierenden entkräften können, wovon sich der österreichische Gesandte in Dresden, Graf Zichy, auf seine Veranlassung durch einen Besuch der Sachsen-Ernestinischen Hochschule hatte überzeugen müssen.

Jetzt sprachen die Tatsachen gegen ihn. Nach der alten Lehre, daß der Hieb die beste Parade ist, ließ er selbst bereits in der Bundestagssitzung vom 1. April 1819, also 8 Tage nach der Ermordung Kotzebues, durch den Gesandten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser eine Erörterung des Zustandes der deutschen Universitäten beantragen und eine gedrängte Darstellung vorlegen, in der die Verdienste der Universität Jena und die zu ihrer Hebung neuerdings getroffenen Maßnahmen hervorgehoben, nicht minder aber die Anschuldigungen gegen die Burschenschaft widerlegt und als bestimmte Willensmeinung des Großherzogs bezeichnet wurde, daß die Universitäten nicht durch Aufhebung der akademischen Freiheit zu bloßen Schulen umgeformt werden dürften. Metternich war nicht gesonnen, Carl August die Führung in dieser ihm besonders am Herzen liegenden Angelegenheit zu überlassen. In der Bundestagssitzung vom 6. Mai 1819 (§ 79 der Protokolle) beantragte er die Verweisung der Vorlage an eine fünfköpfige Kommission, in welcher die Ernestiner nicht vertreten waren. In dieser Kommission fand die Vorlage ihr stilles Begräbnis.

Nach seiner Rückkehr aus Italien, Mitte Juli 1819, ging Metternich, der langsam zu arbeiten pflegte, sich aber dann auch meist gut vorbereitete, an die Ausführung seiner Pläne. In der Teplitzer Punktation versicherte er sich zunächst der Zustimmung des Königs von Preußen, den er nach bekannten Rezepten mit der Gefahr des Verlustes seines Throns bei Fortdauer des revolutionären Treibens zu ängstigen verstand. Dann versammelte er in dem Modebad der Fürsten und Diplomaten, Carlsbad, die Vertreter derjenigen neun deutschen Regierungen um sich, die er als seinen Wünschen gefügig kannte. Die übrigen wurden sorgsam fern gehalten. Der Minister v. Fritsch, den Carl August ohne Einladung nach Carlsbad entsendete, um zu erfahren, was eigentlich dort vorging, wurde von Metternich nur zu 2 von den 23 abgehaltenen Sitzungen, und zwar zu

solchen, in welchen nur Formalitäten erledigt wurden, zugelassen. So kam es zu den verhängnisvollen Carlsbader Beschlüssen, durch welche die Zusage des Erlasses von Verfassungen in Art. 13 der Bundesakte eingeengt oder eigentlich zurückgenommen, die Einführung der Presse-Zensur, die Einsetzung der Mainzer Bundes-Zentralkommission zur Untersuchung der demagogischen Umtriebe und die Maßnahmen gegen die Freiheit der Universitäten in die Wege geleitet wurden. Zu den letzteren gehörte namentlich die Ernennung eines Regierungsbevollmächtigten für jede Hochschule. Die Durchdrückung dieser Beschlüsse, durch welche die Ruhe Europas allerdings auf längere Zeit erhalten, aber auch die Entwicklung Deutschlands auf Jahrzehnte gelähmt und so manche vielverheiße jugendliche Existenz geknickt wurde, im Bundestag war nur noch ein formaler Akt.

Der nunmehr überall, besonders in Preußen, einsetzenden rückläufigen Bewegung konnte und wollte sich Carl August allein nicht entgegenstellen, zumal sich auch der damalige einzige Miterhalter der Universität, der Herzog Friedrich IV. von Sachsen-Gotha-Altenburg, seiner freigesinnten Politik nicht immer rückhaltlos angeschlossen zu haben scheint. War doch schon das für die preußischen und mit Rücksicht auf die zahlreichen in Jena studierenden Balten auch für die russischen Landeskinder erlassene und anderwärts drohende Verbot des Besuchs der Universität geeignet, ihr weiteres Gedeihen, ja sogar ihr Dasein in Frage zu stellen.

Die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 wurden unter dem 30. Oktober 1819 im Regierungsblatt des Großherzogtums als für dieses bindend veröffentlicht. Am 26. November 1819 erfolgte die Auflösung der Burschenschaft. Es wurde eine zweigliedrige Immediat-Untersuchungskommission eingesetzt, die nach Weisung der Mainzer Zentralkommission im Verein mit Prorektor und Senat gegen die demagogischen Umtriebe unter Professoren

und Studierenden vorgehen sollte. Der Professor Fries wurde von seiner Lehrtätigkeit bis auf weiteres suspendiert, der Professor Oken vor die Wahl gestellt, auf die Herausgabe der „Isis“ oder auf seine Professur zu verzichten, worauf er bekanntlich das letztere wählte. Zum ersten außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten an der Universität Jena wurde Philipp Wilhelm v. Motz ernannt.

1. v. Motz 1820—1829.

v. Motz, ältester Sohn des Regierungspräsidenten Philipp v. Motz in Rinteln, gehörte einem aus der Grafschaft Hanau stammenden, im Kurfürstentum Hessen begüterten Adelsgeschlecht an, war bei der Einverleibung des Eisenacher Oberlandes in das Großherzogtum 1815 in den Großherzoglichen Dienst übergegangen, hatte bis 1. Januar 1817 das Amt eines Rats an der Eisenacher Regierung bekleidet und war dann zum Präsidenten der Landesdirektion in Weimar ernannt worden. Es ging zunächst die Absicht dahin, daß er die Kuratel der Universität nur nebenamtlich bekleiden sollte. Wennschon Persönlichkeit und Rang dieses ersten Jenaer Kurators nach dem Herzen Adam Müllers gewesen sein mag, so dürfte dies hinsichtlich des Gehalts: 1000 Taler, 6 Eimer Wein (wahrscheinlich Jenaer Provenienz) und Absteigequartier in einem Nebengebäude des alten Schlosses zu Jena, wohl weniger der Fall gewesen sein. Die dem Kurator erteilte Dienstinstruktion beschränkte sich auf wenige allgemeine Sätze: Alle Berichte der Universität an die Erhalter und alle Verfügungen dieser an jene sollten durch seine Hand gehen. Er sollte das Recht haben, den Sitzungen des Senats und der Fakultäten beizuwohnen, auch solche zusammenzuberufen, alle Akten und Rechnungen der Universität einzusehen. Die Studien- und Sittenzeugnisse der Studierenden bedurften seiner Mitzeichnung, die Verleihung von Stipendien seiner Zustimmung. In allen Fällen, in denen der Universitätsamtmann in Disziplinar- und Polizeisachen abweichend von dem Senat oder dem

concilium arctius votierte, sollte die Stimme des Kurators den Ausschlag geben. Da gleichzeitig der Universitätsamtmann ausschließlich dem Kurator unterstellt wurde, wurde damit die Entscheidung letzten Endes ganz in seine Hand gegeben. Im übrigen zeugte von der Fortdauer des Wohlwollens der Regierungen gegenüber der Professorenschaft der Satz, daß es lediglich der Klugheit des Kurators überlassen werde, wie er dem unter den akademischen Lehrern herrschenden Geist seine Aufmerksamkeit zuwenden wolle, „ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethode, ohne schädliche Hemmung der freien und notwendig freizulassenden Lehrtätigkeit, ohne daß die Gesamtheit der Lehrer entmutigt und das Wesen der deutschen Lehranstalten angegriffen werde“.

Die Oberaufsicht Goethes über die privativ weimarerischen Universitätsanstalten: Bibliothek, Botanisches Institut mit Garten, Mineralogisches, Physikalisches und Chemisches Institut, Veterinäranstalt, Sternwarte usw., und die akademische Immediat-Finanzkommission blieben neben der Kuratel bestehen.

Am 10. Januar 1820 führte sich v. Motz mit einer Ansprache an den versammelten Senat selbst in sein neues Amt ein, das er, wie er später einmal ausdrücklich bemerkte, nur widerwillig und nicht ohne schwere Bedenken übernommen hätte. Er bekleidete es bis zum 1. August 1829, also nicht ganz 9 Jahre, und trat dann als Oberhofmeister in den Dienst der Großherzogin-Mutter Luise von Sachsen. Nach deren bereits am 14. Februar 1830 erfolgtem Hinscheiden lebte er in Weimar im Ruhestand. Er starb am 3. September 1843 in Cassel.

Während seiner Amtszeit ist er, wie aus den von ihm hinterlassenen 300 Aktenheften hervorgeht, redlich bemüht gewesen, der Universität nützlich zu sein. Er unterzog alsbald die Universitätsgesetze: das Hauptstatut, das Prorektoratsstatut, die Fakultätsstatuten und die Gesetze für die Studierenden unter Mitwirkung von Prorektor, Senat

und Universitätsamtmann einer den veränderten Verhältnissen Rechnung tragenden Umarbeitung, welche die Genehmigung der Erhalter fand. Er bemühte sich um eine würdige Ergänzung des Lehrkörpers, wobei ihm freilich nicht entgangen sein wird, daß die große Zeit Jenas zu Anfang des Jahrhunderts, in dem es besonders auf dem Gebiet der Philosophie und als Mittelpunkt von Vertretern der romantischen Richtung unter den deutschen Universitäten die Führung hatte, zunächst vorüber war. Als ein Zeichen der Unvoreingenommenheit v. Motzs ist hervorzuheben, daß während seiner Amtsführung 1826 der Mitbegründer der Burschenschaft, der Jurist und Philosoph Karl Hermann Scheidler, und 1829 der Gefangene vom Hohenasperg, der Kirchenhistoriker Karl August Hase, nach Jena berufen wurden. v. Motz war dem 1821 zum Professor der Staats- und Kameral-Wissenschaften ernannten Landwirt Friedrich Gottlob Schulze bei Begründung des Landwirtschaftlichen Instituts (1826) behilflich. Er suchte die Verhältnisse des schlecht besuchten philologischen Seminars, dessen Direktoren Eichstädt und Hand dauernd auf dem Kriegsfuß zueinander standen, zu heben. Er bemühte sich um die Reorganisation der Kliniken, deren Zustand mancherlei Klagen laut werden ließ. Er ließ sich die Einrichtung von Lektoraten für Französisch und Italienisch und von Zeichen- und Reitunterricht angelegen sein. Auf seine Veranlassung wurde der Konviktsaal zu einem Auditorium für öffentliche Disputationen und sonstige Feierlichkeiten umgebaut und so einem Bedürfnis abgeholfen, welches als besonders dringend empfunden wurde, nachdem die früher bestehenden vier Fakultätsauditorien durch Goethe 1818 zur Erweiterung der Universitäts-Bibliothek eingezogen worden waren; im übrigen hatten die Professoren noch bis 1858 für ihre Hörsäle selbst zu sorgen. Er bemühte sich um die Bereicherung und Verbesserung der Bibliothek und um eine zweckentsprechende Unterbringung der akademischen Archive. Die Karzer ließ

er vermehren und besser einrichten. Er sorgte für die Bereitstellung von Mitteln für Preisaufgaben. Mit seiner Hilfe wurden die Aktien der von einer Vereinigung von Professoren gegründeten Rosensäle und damit das Rosen-saal-Gebäude selbst für die Universität zur Abhaltung von Festlichkeiten, öffentlichen Vorträgen und akademischen Konzerten erworben. Ein besonderes Verdienst um Universität und Stadt Jena erwarb er sich dadurch, daß er die öffentliche Beleuchtung der bis dahin nachts gänzlich finsternen Straßen durchsetzte und dafür eine besondere Kasse einrichtete, die freilich meist eine vollkommene Ebbe zeigte. Unter seiner Mitwirkung stellte die Immediat-Kommission für die akademische Finanzverwaltung zum erstenmal für das Jahr 1821 einen Voranschlag auf, der mit einer Einnahme von 22 391 Talern 22 Groschen und $6\frac{1}{8}$ Pfennigen und einer Ausgabe von 21 075 Talern 1 Groschen und $1\frac{7}{8}$ Pfennigen abschloß und sich bis zum Jahre 1829 in Einnahme und Ausgabe je um rund 8000 Taler erhöhte. Seiner Vermittelung war es mitzudanken, daß die akademischen Besoldungen pünktlich gezahlt wurden, was bis dahin nicht immer geschah, und daß eine ordnungsmäßige Tilgung der Schulden der Universität stattfand. Seltsam mutet freilich der von ihm in einem Bericht an die Regierungen allen Ernstes gemachte Vorschlag an, die Universität möge einige ihr zugefallene neue Einnahmen dazu verwenden, mehrere Lose in der Lotterie zu spielen, „wobei man nur wenig verlieren, unter Umständen aber viel gewinnen könne“.

Sein Verhältnis zu den Professoren war im allgemeinen ein freundliches, wenn es auch an Zusammenstößen nicht ganz fehlte. Zu einem solchen kam es gleich in der ersten Zeit wegen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche der Universität, als Besitzerin der Dotalgüter in Apolda und Remda, über diese Orte zustand. v. Motz hatte angeregt, daß die Universität auf das veraltete Recht, welches die Besoldung besonderer Justitiare nötig machte und mehr

kostete, als es einbrachte, zugunsten des Staates verzichten möge. Der Prorektor, Geheimer Hofrat Eichstädt, hatte sich mit diesem durchaus vernünftigen Vorschlag einverstanden erklärt, der Senat aber bestand auf seinem Schein, und v. Motz gab seinem Unmut über dies Verhalten, welches mit den sonstigen fortschrittlichen Anschauungen der Jenaer Professoren so wenig übereinstimmte, unverhohlenen Ausdruck. Die Aufhebung der akademischen Patrimonial-Gerichtsbarkeit erfolgte erst 1836.

Nach seiner Instruktion sollte der Kurator von Vierteljahr zu Vierteljahr „über den Zustand der Universität in sittlicher Beziehung“ berichten. In einem Ende Mai 1820 erstatteten Hauptbericht — dem einzigen, der vorliegt — stellte v. Motz den Professoren das Zeugnis aus, „daß der unter ihnen herrschende Geist im allgemeinen gut sei, daß die große Mehrzahl die Notwendigkeit der von den deutschen Gouvernements gegen die überhandgenommene Arroganz getroffenen Maßnahmen einzusehen anfange und daß niemand daran denke, die Verwirklichung etwa angestrebter Verbesserungen im öffentlichen Leben anders zu billigen, als auf dem Wege der Ordnung und nach reiflicher Prüfung“. Hinsichtlich der Studierenden bemerkte er, daß „Ton und Geist in Ansehung der Sittlichkeit nichts zu wünschen lasse“, wovon er sich namentlich bei dem Besuch studentischer Festlichkeiten zu überzeugen Gelegenheit gehabt habe.

Die Ereignisse bewiesen aber bald, daß v. Motz bei diesem Urteil in einer erheblichen Selbstäuschung befangen war. Trotz des in den neuen Gesetzen für die Studierenden ausgesprochenen strengen Verbots jedweder nicht autorisierter Vereinigung taten sich im Sommer-Semester 1820 zwei Landsmannschaften: die „Thuringia“ und „Saxonia“, auf, wozu 1821 noch die „Franconia“ hinzukam. Namentlich aber organisierte sich ungeachtet einer auf Veranlassung Carl Augusts unter dem 6. Juli 1820 am schwarzen Brett in dem schwungvollen Latein Eichstädt's veröffentlichten väterlichen Ermahnung die alte Burschenschaft nach einer

Zusammenkunft in Zwätzen in einer in der Waldung südöstlich Ziegenhains, der sogenannten Wölmissen, abgehaltenen Versammlung unter der Bezeichnung „Germania“ von neuem. Sie knüpfte alsbald mit den Resten der Burschenschaften an anderen Universitäten, die sich im geheimen ebenfalls wieder zusammenschlossen, Beziehungen an, es wurden Burschentage in Dresden und Naumburg (1820), Streitberg (1821) und Bensheim (1822) abgehalten, auf denen die Jenaer Abgesandten zum Teil den Vorsitz führten. Bald wurde auch der alte Name wieder angenommen und die alte Verfassung wieder in Kraft gesetzt. Wenn auch die Mehrheit Freiheit und Einheit des Vaterlandes nur auf dem Wege friedlicher Entwicklung herbeizuführen gedachte und sich nur durch körperliche und geistige Ertüchtigung für künftige Ereignisse vorbereiten wollte, so lassen spätere Untersuchungen, die nachmals veröffentlichten Denkwürdigkeiten Beteiligter, Briefe und Stammbuchblätter und die damals gesungenen Lieder keinen Zweifel, daß eine Minderheit revolutionären Anschauungen huldigte und auf deren alsbaldige Betätigung hindrängte, und daß schon damals der später in der Sonderung der Arminen und Germanen schärfer hervortretende Gegensatz bestand. Zwar der verbissenste Revolutionär, der Privatdozent Karl Follen aus Romrod in Hessen, der in den Disputationen des Hofrats Fries den gewaltsamen Umsturz vertreten hatte und der Mitwisserschaft um die Tat Sands deshalb verdächtig erscheint, weil er diesem einen Teil des Reisegelds für die Wanderung nach Mannheim vorgestreckt hatte, war schon 1819 nach Paris und von da nach der Schweiz entwichen. Aber seine Saat ging auf und pflanzte sich in Jena fort. Als er von Basel aus in dem Männer- und Jünglingsbund die Organisation für eine Verschwörung ins Leben rief, sendete er in der Person des Studenten Adolf v. Spreewitz einen Vertrauten auch nach Jena, wo dieser gerade zu der Zeit, zu der v. Motz seinen Bericht erstattete, einen Jünglingsbund zustande brachte.

Die Spaltung der Studierenden in Burschenschaft und Landsmannschaften gab sich durch mannigfache Reibungen und oft blutige Duelle kund. Sie zeigte sich bald auch wieder in Kleider- und Haartracht, farbigen Mützen und Bändern. Die Burschenschafter bevorzugten den „altdutschen“ Schnurenrock, der aber tatsächlich den Polen entlehnt war, und gewährten Haupthaar und Bart freies Wachstum. Auch die Burschenschaftsfahne, der sogenannte Gral, wurde, und zwar bedachtermaßen zuerst bei der Beerdigung eines Studenten, wieder entfaltet. Die Immediat-Untersuchungskommission und das Universitätsamt hielten zwar in schwerfälligem Verfahren endlose Vernehmungen ab; es kam auch zur Wegweisung einiger Studierender wegen Exzessen, die zwischen Burschen- und Landsmannschaftern stattgefunden hatten; im allgemeinen lieferte jedoch die Untersuchung, da die Beschuldigten leugneten und die Zeugen die Auskunft verweigerten, kein greifbares Ergebnis. Ein Zusammenarbeiten der untersuchenden Behörden fand nicht statt. Während z. B. der Kurator den Hofrat Fries aufforderte, Jena eine Zeitlang zu meiden, und der Prorektor den Sprecher der Burschenschaft, den stud. jur. Robert Wesselhöft, von Jena wegwies, verhängte die Immediatkommision über beide Stadtarrest. Seltsamerweise wurde überdies von der weimarschen Regierung auf Fürwort v. Motzs die Wegweisung Wesselhöfts zurückgenommen und ihm das akademische Bürgerrecht erneuert. Die einzelnen Untersuchungen wurden häufig dadurch unterbrochen und verzögert, daß die Akten von den Ministerien oder von der Mainzer Zentralkommission eingefordert wurden. Die Behörden der einzelnen Universitäten erhoben häufig gegeneinander die Beschuldigung, daß die Vorschrift des Bundestags, wonach die von einer Universität entfernten Studierenden ohne besondere Genehmigung der Regierungen oder ihrer Bevollmächtigten an einer anderen nicht immatrikuliert werden sollten, eine Vorschrift, auf die Metternich den größten

Wert legte, selbst in Preußen nicht streng gehandhabt werde.

Nach dem ersten Schrecken kehrte die alte Unbefangenheit in die akademischen Kreise bald zurück. Fries las nach seiner Rückkunft unentwegt wieder privatissime über die Einheit Deutschlands, über das Verhältnis des Staats zur Freiheit, über Monarchie und Republik und andere damals höchst verfängliche Gegenstände. Luden holte auf Bitten seiner Hörer das 1816 in der Begeisterung über den Erlaß der weimarschen Verfassung ausgearbeitete Heft einer Vorlesung über „Politik“ wieder hervor und fügte den schriftlich formulierten, schon an sich nicht unbedenklichen Sätzen im mündlichen Vortrag mancherlei unbesonnene Bemerkungen bei, welche die Hörer bei der Nachschrift hier und da wohl noch übertrieben.

Noch am 24. April 1821 konnte v. Motz dem Regierungsbevollmächtigten an der Universität Berlin auf eine besorgte Anfrage wegen der Fortdauer der Burschenschaft in Jena in beruhigender Weise antworten: da fiel im März 1822 ein Brief des Rechtspraktikanten Gustav Asverus in Jena, der später — wohl unbegründet — in den Verdacht kam, ein preußischer Spitzel zu sein, an den Studenten Hörner in Berlin in die Hände der preußischen Behörden, der nicht nur das Weiterbestehen der Burschenschaft zweifelsfrei ergab, sondern auch die Bemerkung enthielt, daß der Geheime Hofrat Luden und Robert Wesselhöft die hauptsächlichsten Urheber des burschenschaftlichen Treibens seien. Im Verlauf der Untersuchung war es gelungen, auch des Protokolls des Burschentags zu Dresden habhaft zu werden, aus dem die Namen der Jenaer Teilnehmer zu ersehen waren. Auf Ersuchen des preußischen Ministeriums ordneten die beiden Erhalter die strengste Untersuchung der Angelegenheit an. Die Entdeckung wirkte wie ein Blitz aus heiterem Himmel. In eine peinliche Lage geriet namentlich Luden, der bis in die letzte Zeit den burschenschaftlichen Kreisen nahegestanden hatte und damals

gerade das Amt des Prorektors bekleidete. Wahrscheinlich auf seinen Rat geschah es, daß die Burschenschaft in dem Bewußtsein, sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben, beschloß, nicht erst abzuwarten, bis die bekannt gewordenen Mitglieder zur Angabe der Brüder gezwungen würden, sondern, jeder für jeden einstehend, dem Senat alsbald die Mitgliederliste mit ihren 154 Namen, die Verfassung und die Protokolle auszuliefern. Die dies beschlossen, täuschten sich hinsichtlich der Möglichkeit für die Regierungen, hier Großmut walten zu lassen. Der Sprecher Wesselhöft, der inzwischen als Rechtspraktikant am Kriminalgericht zu Weida angestellt worden war, wurde sofort entlassen und bedeutet, daß er keine Aussicht habe, je wieder im Staatsdienst zugelassen zu werden. Ebenso wurden durch Reskript Carl Augusts vom 6. September 1822 alle, welche seit dem Sommer 1820 in der Burschenschaft sonst ein Amt innegehabt hatten, von der Universität entfernt und vom Kirchen- und Staatsdienst ausgeschlossen. Alle übrigen mußten sich in das Strafbuch einschreiben und erhielten die Eröffnung, daß es lediglich von ihrem Wohlverhalten abhängen werde, ob sie dermaleinst im öffentlichen Dienst Verwendung finden könnten. In gleicher Weise wurde gegen die Mitglieder der Landsmannschaften vorgegangen, nur daß deren Namen nicht mit derselben Vollständigkeit zu ermitteln waren. Insgesamt erfolgten 19 Relegationen. Auch in dieser Untersuchung ergab sich insofern eine Unstimmigkeit, als der Universitätsamtmann v. Gohren zwei Mitglieder der Landsmannschaften, Heinrich v. Köhler aus Petersburg und Wunder aus Ohrdruf, welche die Aussage unter Bezugnahme auf das gegebene Ehrenwort verweigerten, in Arrest brachte, der Senat sie aber wieder entließ, da es unzulässig sei, ein Geständnis durch Gefangenhaltung abzunötigen. v. Motz verhängte darauf über die beiden von neuem Arrest. Der Senat jedoch hob den Arrest wegen ärztlich bescheinigter Erkrankung der Inhaftierten nicht lange danach nochmals auf.

In einem Postscriptum zu dem Erlaß vom 6. September 1822 wurde den akademischen Behörden das ernsteste Mißfallen darüber ausgesprochen, daß „die Gesetzwidrigkeiten der akademischen Jugend so lange unter ihren Augen unentdeckt und unbestraft hätten stattfinden können“. Für den Fall der Wiederholung wurde Entfernung vom Dienste in Aussicht gestellt. Der sachsen-gothaische Erhalter bestätigte die weimarischerseits getroffenen Entscheidungen und warf in dem auch seinerseits hinzugefügten Postskript dem Senat geradezu „eine übel angebrachte Connivenz“, sowie „Beförderung der Ausbreitung und Befestigung verpönter Studentenverbindungen“ vor. Auch in der Folge sahen sich die Regierungen noch mehrfach veranlaßt, dem Kurator, Prorektor und Senat jeden Zweifel zu nehmen, daß man „hinsichtlich der Ausrottung aller geheimen Gesellschaften, besonders der Burschenschaft“ mit den Regierungen der übrigen Bundesstaaten, namentlich Preußens, vollkommen einer Meinung sei. So wurde v. Motz durch Reskript vom 16. November 1824 angewiesen, allen Dozenten die größte Wachsamkeit und Strenge zur Pflicht zu machen, den Pedellen für jede Schlaffheit sofortige Kassation anzudrohen und zu veranlassen, daß die Studentenschaft durch einen erneuten Anschlag am schwarzen Brett auf das ernstlichste vor geheimen Verbindungen verwarnzt würde. Der Prorektor, Geheimer Konsistorialrat Danz, unterzog sich der Aufgabe mit großer Sorgfalt, wenn er sich auch nicht versagen konnte, in seiner Ansprache an die Dozenten die Bemerkung miteinfließen zu lassen, daß die Gefahr wohl nicht so groß sei, als sie dargestellt werde, und daß die Untersuchungen Jena viel weniger belastet hätten, als der böse Wille wohl erwartet habe. Einige Dozenten, die in der einberufenen Versammlung ausgeblieben waren, darunter der Hofrat Fries, wurden besonders zitiert. Keine irgendwie mit der Universität in Berührung stehende Person wurde vergessen. In dem lateinischen Anschlag am schwarzen Brett begründete Danz das Verbot geheimer

Verbindungen mit dem Hinweis auf lib. XLVII tit. 22 l. 2 der Digesten und schilderte in beweglichen Worten das Verwerfliche hochverräterischer Umtriebe und die schweren Folgen der Teilnahme daran für die Teilnehmer selbst und deren Angehörige. Auf Befehl Carl Augusts wurden Abdrücke des Anschlags an die übrigen Universitäten und die Gymnasien versendet, der Anschlag auch in das Intelligenzblatt der Allgemeinen Literaturzeitung aufgenommen. Die Direktoren der Gymnasien zu Weimar, Eisenach, Altenburg und Coburg waren schon vorher darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Verdacht bestehe, daß die Burschenschaft Gymnasiasten zu Füchsen keile.

Auch der Kurator tat, was in seinen Kräften stand. Wiederholt ergingen Ermahnungen an den Universitätsamtmann, die dieser dann in offensichtlicher Hilflosigkeit in noch schärferen Worten an die Pedellen weitergab. Die Polizeikommission zu Jena wurde zur Mitwirkung aufgefordert, sämtlichen Gastwirten der Stadt und der Vorstädte bei einer Strafe von 15 Talern verboten, in ihren Räumen unerlaubte Verbindungen zu dulden. Sogar davor schreckte v. Motz nicht zurück, dem Universitätsamtmann zu empfehlen, für Anzeigen Belohnungen auszusetzen und Spitzel anzunehmen.

Auch auf nichtpolitischem Gebiete versuchte man die akademische Ungebundenheit einzuschränken. Hier stieß man aber zunächst auf offene Auflehnung. Von alters her war Jena eine sangesfreudige Stadt gewesen. Tag und Nacht erzitterte die Luft der engen Straßen von Rufen, Liedern, Ständchen usw., und neben erfreulichen Darbietungen dieser Art gingen wohl auch solche mit einher, welche nach Inhalt, Vortrag oder Zeit nicht den ungeteilten Beifall der Bürger und Fremden fanden. Bereits durch höchstes Reskript vom 18. August 1820 waren die Abendmusiken beim Prorektorwechsel verboten worden. Die von Motz befürwortete Aufhebung des Verbots wurde abgelehnt, „da man denen Prorektoren seine Achtung und

Liebe am würdigsten und unzweideutigsten durch Fleiß und gesittetes Betragen an den Tag legen könne". Am 26. November 1822 wurde dann vom Prorektor am schwarzen Brett (übrigens im Einklang mit den Gesetzen für die Studierenden) das Singen auf den Straßen bei 2 Talern Strafe, die zur Hälfte dem Anzeiger zufallen sollte, im Wiederholungsfalle bei Strafe der Wegweisung allgemein untersagt. Die Studentenschaft erblickte hierin die Beinträchtigung eines seit unvordenklicher Zeit ersessenen Rechtes,rottete sich zusammen, schlug einigen Bürgern, welche sich befriedigt über die Maßnahme ausgesprochen hatten, Fenster und Läden ein und veranstaltete am 2. Dezember 1822 nach bekannten Mustern den Auszug nach Kahla, an dem sich über 400 zum Teil bewaffnete Studierende aller Parteien beteiligten. Die Veranstaltung machte aber auf die Universitätsbehörden und die weimarische Regierung nicht den Eindruck, wie ähnliche frühere Unternehmungen, z. B. der Auszug nach Nohra 1792. Zur Herstellung der Ruhe wurde Militär nach Jena entsendet. Vor allem aber kam den Regierungen die Winterkälte zu Hilfe. Nach 6 Tagen erfolgte die Rückkehr der Mißvergnügten. Im allgemeinen wurde wegen des Auszugs, als solchen, Amnestie erteilt; nur besondere Ausschreitungen wurden bestraft. Das Gesangsverbot wurde connivendo aufgehoben. v. Motz scheint ihm ferngestanden zu haben und war zufällig von Jena abwesend, was jedoch nicht hinderte, daß die erregte Menge auch ihm ein Pereat brachte.

Bald darauf entstanden für v. Motz dadurch erhebliche Verdrießlichkeiten, daß von der Untersuchungskommission in Berlin bei dem von Jena dorthin gekommenen stud. jur. Alfred Becker aus Manchester eine Nachschrift der oben erwähnten Vorlesung Ludens über Politik gefunden wurde. In 14 Paragraphen beschäftigte sich die Zentral-Untersuchungskommission in Mainz, welcher der Geheime Oberregierungsrat Schulz in Berlin einen glossierten Auszug aus dem Beckerschen Kollegienheft übersendet hatte, mit dieser

Angelegenheit, und der Bundestag beschloß in seiner Sitzung vom 3. Juli 1823, von den Regierungen der Erhalterstaaten Aufklärung zu verlangen. Auf Anweisung dieser wurde durch v. Motz gegen Luden ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Dem Geheimen Hofrat, damaligen Exprorektor, Vertreter der Universität im weimarschen Landtag, Vater von neun lebenden Kindern, gelang es einigermaßen, nachzuweisen, daß in der Beckerschen Nachschrift seine Ausführungen vielfach entstellt wiedergegeben und überdies von Schulz die Sätze häufig aus dem Zusammenhang gerissen waren, wodurch sie einen ganz anderen Sinn erhielten. Eine Vergleichung mit den Kollegheften von vier anderen Hörern bestätigte dies. Die von der Zentral-Untersuchungskommission beiläufig ausgesprochene Verdächtigung, daß Luden als Prorektor bei der gegen die Burschenschaft Ostern 1822 eröffneten Untersuchung die Betroffenen unter der Hand gewarnt habe und infolge der Konnivenz der akademischen Behörden die Untersuchung ergebnislos verlaufen sei, wiesen Luden und v. Motz entrüstet zurück. Luden entwaffnete insonderheit die weimarsche Regierung noch durch die Versicherung, es habe ihm bei Ausarbeitung der Vorlesung stets der Gedanke vor der Seele gestanden, daß das, was er darin als erstrebenswert hinstelle, im Großherzogtum Sachsen bereits verwirklicht sei, indem dessen „Grundgesetz von 1816 alle Forderungen erfülle, welche ein verständiger Mensch an eine Verfassung stellen könne“. Das Verfahren endete damit, daß Luden weitere Vorlesungen über Politik untersagt und die genaueste Einhaltung der Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 allen Ernstes eingeschränkt wurde. Der Bundestag gab sich damit zufrieden, allerdings nicht, ohne dem Ermessen der durchlauchtigsten Erhalter ausdrücklich noch einmal anheimzustellen, inwieweit Luden fortan als Lehrer der Geschichte in Jena werde verbleiben können. Daß strengere Maßnahmen nicht getroffen wurden, ist sicher mit auf das manhafte Eintreten v. Motzs für Luden zurück-

zuführen. Die Mainzer Untersuchungskommission scheint noch weiterhin die Verteidigung Ludens nachgeprüft zu haben. Noch am 22. Januar 1824 erschien im Auftrag des preußischen Polizeiministers ein Polizeisekretär aus Erfurt in Jena, um Haussuchungen nach weiteren Kollegienheften über die Ludensche Vorlesung zu veranlassen. Auch drückte der Zar seinem Gevatter Carl August seine Beunruhigung über die von den Jenaer Professoren vorgetragenen politischen Lehren aus. Die Sachsen-Ernestinischen Regierungen hielten es für geraten, unter dem 20. Februar 1824 noch eine schärfere Verfügung an die Gesamtuniversität ergehen zu lassen, worin sie unter Androhung sofortiger Absetzung besonders die Lehrer der Geschichte, der Moral und des öffentlichen Rechts anwiesen, „sich aller der Jugend gefährlichen oder auch nur mißzudeutender Einstreuungen zu enthalten, vielmehr die Jugend zum Gehorsam gegen die legitime Obrigkeit und Achtung der bestehenden monarchischen Rechtsordnung anzuhalten“.

Zwischen den Zeilen des Begleitschreibens, in dem der Regierungsbevollmächtigte zu besonderer Achtsamkeit für die Zukunft aufgefordert wurde, glaubte v. Motz einen Tadel seiner bisherigen Amtsführung finden zu müssen, der ihm übrigens von der Zentral-Untersuchungskommission auch ausdrücklich gemacht wurde. Da es ihm unmöglich erschien, die Verantwortung für alle in den Hörsälen Jenas fallenden Äußerungen zu übernehmen, bat er um Entbindung von seiner Stellung als Universitätskurator. Unter dem 27. Oktober 1824 erneuerte er dies Gesuch. Zu den Unannehmlichkeiten seines Doppelamts war hinzugekommen, daß er, seitdem er sich nun öfter in Jena aufhielt, um sich den „Umtriebssachen“ mehr widmen und den Vernehmungen der Untersuchungskommission regelmäßig beizuhören zu können, mit den Geschäften der Landesdirektion in Weimar in Rückstand geriet.

Während der Verhandlungen über das Entlassungsgesuch kam ein neues Ärgernis hinzu: Der Superintendent

Marezoll in Jena hatte am Reformationsfest 1824 eine Predigt darüber gehalten, „wie sehr es bey den bedenklichen Zeichen der Zeit zu unserer Beruhigung gereiche, wenn wir uns an die bisherigen Schicksale der evangelischen Kirche erinnern“. In der Predigt hatte er ausgeführt, daß es auch jetzt noch Finsterlinge gebe, welche Wahrheiten unterdrücken, Mißbräuche festhalten, in ein gewaltiges Rad eingreifen wollten. Dieses Beginnen sei aber vergeblich. Die Geschichte der Reformation belehre und tröste uns. Gott sei immer mit der gerechten Sache. Die Predigt wurde gedruckt und erregte Aufsehen. Die Literaturzeitung Eichstädt's besprach sie mit besonderem Lobe, und die Studierenden brachten Marezoll eine Abendmusik. Der Geheime Rat v. Gersdorff in Weimar wollte Marezoll rektifiziert wissen. Der Minister v. Fritsch war jedoch der Meinung, daß die Predigt sich von anderen Reformationspredigten lediglich dann unterscheide, wenn man sie nicht nur als gegen den Katholizismus gerichtet betrachte, sondern politisch deute, wozu eine Notwendigkeit nicht vorliege. v. Fritsch drang mit seiner Auffassung durch, und es erübrigte sich eine neue Ermahnung des Regierungsbevollmächtigten.

Das Entlassungsgesuch v. Motzs anlangend, so kam die Regierung zu der Ansicht, daß, da nachgewiesenermaßen „auf fast allen Universitäten Deutschlands mit Verführung der studierenden Jugend zu unerlaubten Verbindungen der Versuch gemacht worden sei, eine Revolution vorzubereiten, und derartigen Versuchen im Entstehen begegnet werden müsse“, die Rolle des Universitätskurators zurzeit wichtiger sei, als diejenige des Landesdirektions-Präsidenten, und enthob deshalb v. Motz, sehr gegen dessen Wunsch, mit Dekret vom 14. Dezember 1824, unter Belassung seiner Gesamtbesoldung, des letzteren Amtes, übertrug ihm allgemein die Oberaufsicht über die Stadt Jena und alle darin befindlichen Institute und bestimmte, daß er von nun an dort seinen wesentlichen Aufenthalt zu nehmen habe.

Zugleich wurde ihm eine möblierte Dienstwohnung im Westflügel des alten Schlosses eingeräumt. Der Geheime Rat Schweitzer begleitete sein Votum, als Referent für die Universitätsangelegenheiten, mit der Randbemerkung: „Motz werde hart!“

Wenn sich nun aber auch in der Folgezeit v. Motz mit verstärktem Eifer der Hintanhaltung der burschenschaftlichen Bewegung zuwendete, so blieben doch seine Bemühungen ohne rechten Erfolg. Er konnte es nicht verhindern, daß die Burschenschaft trotz wiederholter formeller Auflösung tatsächlich, durch ein Ehrengericht zusammengehalten und von Michaelis 1825 an durch die sogenannte engere Verbindung geleitet, in einzelnen „Kränzchen“ fortbestand, sich im Turnen und Fechten übte und in öffentlichen Aufzügen sowie in den in den Dörfern der Umgegend abgehaltenen Bierstaaten an den bestehenden Zuständen eine humorvolle Kritik übte. Es wurden mancherlei Gegenmaßnahmen getroffen: Auf einen Bericht v. Motzs wurde der unter dem Professor Kieser stehende Turnplatz geschlossen, wobei, da niemand die Schulden des Instituts bezahlen wollte, 13 Taler 22 Groschen schließlich auf die Universitätskasse übernommen werden mußten. Auf Betreiben des Kurators wurde unter dem 4. Januar 1825 das Tragen altdeutscher Bärte, Haartracht und Kleidung untersagt, unter dem 28. Juni 1828 bis auf weiteres alle öffentlichen Kommerse verboten. Gegen alle auch nur verdächtigen Studenten ging man gemäß einem Ministerialreskript vom 26. Oktober 1826 mit Entziehung der Stipendien vor. Auch von polizeilichen Wegweisungen, die nicht näher begründet zu werden brauchten, machte man reichlich Gebrauch. Aber immer wieder wurde v. Motz durch Anzeigen auswärtiger, besonders preußischer, Behörden von Verdachtsgründen gegen Jenaer Studenten überrascht, worauf dann der Faden der Untersuchungen wieder aufgenommen und eine Weile fortgesponnen wurde. Zwei Umstände waren es hauptsächlich, die neben jugendlichem

Leichtsinn dazu beitrugen, daß die Warnungen der Behörden zunächst einen nachhaltigen Eindruck auf die Studierenden verfehlten: die Häufigkeit der Begnadigungen und die Leichtigkeit, an einer anderen Universität wieder aufgenommen zu werden. In der letzteren Beziehung stellten sich den Bemühungen Metternichs, die Wiederaufnahme zu verhindern, die damalige Schwerfälligkeit des amtlichen Verkehrs zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, der herrschende Partikularismus, der Widerwille, die Verfügungen auswärtiger Stellen als bindend anzuerkennen, und namentlich wohl auch die Rücksicht auf die Honorareinnahmen der Professoren entgegen. Es findet sich die Andeutung, daß Studierende, deren Zeugnisse Schulden halber zurückbehalten wurden, es geradezu darauf anlegten, wegen Verdachts demagogischer Gesinnung von der Universität weggewiesen zu werden, weil sie dann Jena binnen 24 Stunden zu verlassen hatten und die Zeugnisse ohne weiteres zurückerhielten. Zu Begnadigungen aber waren die Landesherren ihren Landeskindern gegenüber — wenigstens im Anfang — immer gern bereit. Es waren meist nicht die Unbefähigten und Schlechtgesinnten, die sich in idealer Begeisterung der Burschenschaft anschlossen. Oft handelte es sich zudem um Söhne höherer Beamten, deren stürmischen Bitten schwer zu widerstehen war. Sogar der Sohn des Universitätsamtmanns hatte, wie sich später gelegentlich herausstellte, der Burschenschaft angehört. Es erschien sinnlos, die jungen Leute, die sich meist einer tadellosen Lebensführung befleißigten und im Staatsdienst Tüchtiges zu leisten versprachen, durch allzu langes Fernhalten von der Universität zum Müßiggang zu nötigen. So schließen sich in den Akten den Strafverfügungen des Senats fast regelmäßig unmittelbar die Begnadigungsgesuche an, und es wird diesen so oft stattgegeben, daß der Senat schließlich dagegen vorstellig wurde. Es mutet seltsam an, daß einmal der altenburgische Minister, der sonst immer für die strenge Verfolgung der geheimen Verbindungen

eintrat, mit dem Nachfolger v. Motzs unter der Hand darüber verhandelte, wie die Abgangszeugnisse einiger von Jena wegen Zugehörigkeit zur Burschenschaft weggewiesener Altenburger so abgefaßt werden könnten, daß die Weggewiesenen bei der Immatrikulation in Leipzig keine Unlegenheiten hätten.

Alles in allem erlebte v. Motz an dem politischen Teile seiner Tätigkeit keine besondere Freude, und es bestätigte sich die alte Erfahrung, daß sich geistige und ideale Strömungen durch äußerliche Polizeimaßregeln nicht unterdrücken lassen.

2. Freiherr v. Ziegesar, 1829—1843.

Zum Nachfolger v. Motzs wurde der Präsident des Gemeinschaftlichen Thüringischen Oberappellationsgerichts, Kammerherr Dr. Anton Freiherr v. Ziegesar in Jena, ernannt, der bereits bei der erstmaligen Besetzung der Stelle 1819 mit in Betracht gekommen war. Die Wahl erfolgte diesmal durch die Gemeinschaft der vier nach der letzten Neueinteilung der Sachsen-Ernestinischen Staaten vom 12. November 1826 an der Universität Jena beteiligten Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg, die auch jetzt noch die Universität erhalten. In einer auf den 8. August 1829 zusammenberufenen Sitzung des Senats verabschiedete sich v. Motz und übernahm v. Ziegesar die Geschäfte, die er, wie ursprünglich auch v. Motz, nur nebenamtlich führen sollte.

Das Geschlecht der Freiherren v. Ziegesar war schon vor langer Zeit aus der Mark Brandenburg nach Thüringen übergesiedelt und betrachtete das unweit Jena im Herzogtum Sachsen-Altenburg gelegene Freigut Drackendorf, zu dessen Bezirk die Ruine der Lobdeburg und der Fürstenbrunnen¹⁾ gehört, als Familiensitz.

1) Am Fürstenbrunnen begrüßte bekanntlich die damals nur aus zwei Lehrern und 40 Studenten bestehende Universität Jena zum erstenmal den Kurfürsten Johann Friedrich den Großmütigen

Schon der Vater, der Herzoglich Sachsen-Gothaische Kanzler und spätere Minister, August Friedrich Karl v. Ziegesar, als dessen zweiter Sohn Anton v. Ziegesar am 26. Juni 1783 in Gotha geboren war, war mit den Angelegenheiten der Universität befaßt gewesen. Namentlich hatte ihn nach seiner Versetzung in den Ruhestand Carl August mit der Ordnung des akademischen Finanzwesens betraut. Auch den Sohn verknüpften schon mancherlei Beziehungen geschäftlicher und gesellschaftlicher Art mit der Hochschule. Er hatte z. B. bei dem Auszug der Studenten nach Kahla als Vermittler zwischen diesen und den Regierungen gedient.

Nach dem Besuch des Gymnasiums zu Gotha hatte er in Jena und Göttingen die Rechtswissenschaft studiert. In Jena hatte er hauptsächlich in dem Hause des Anatomen v. Loder und des Hofmedikus L. W. Hufeland verkehrt, welche damals den Mittelpunkt der akademischen Geselligkeit bildeten. 1804 war er zum Assessor an der Regierung in Weimar ernannt, zugleich aber als Kammerjunker dem Hofstaat der Herzogin-Mutter Anna Amalia beigegeben worden. Er hatte noch den letzten Glanz des Tiefurter Kreises miterlebt. Seine Schwester Silvia, später mit dem Superintendenten Koethe in Allstedt verheiratet, gehörte zu denjenigen Frauen, die im Leben Goethes eine Rolle spielten. Nachdem der Kanonendonner der Schlacht bei

nach dessen Rückkehr aus der kaiserlichen Gefangenschaft am 24. September 1552. Zur Erinnerung an dieses Ereignis hatte der erste Professor Jenas, Johann Stigel, eine etwas lahme Inschrift an dem Gewölbe der Quelle anbringen lassen. Anton v. Ziegesar erneuerte 1832 die Einfassung des Brunnens und ließ sie mit folgenden Versen versehen:

Principis hic fons est, fidei tutoris et artis,
Caesaris e vinculis quum rediisset, amor.
Auspicem enim reducem celebrans acadamia votis
Laeta salutarat fontis ad hujus aquas.
Antiquum vallis nunc instauravit honorem,
Muneris et fundi quem meminisse decet.

Jena und der ein Jahr darauf erfolgte Tod Anna Amalias das fürstliche Idyll an der Ilm jäh hatten versinken lassen, war v. Ziegesar der Auftrag geworden, der infolge des Kriegs schwer leidenden Bevölkerung Weimars und Jenas beizustehen. Während der Plünderung Weimars (1806) unterstützte er die Herzogin Luise bei ihren Bemühungen um den Schutz der in das Schloß geflüchteten Einwohner. Es gelang ihm, von Murat eine Sauvegarde für Wieland und sein Haus zu erwirken. Er wurde dazu ausersehen, die Beisetzung Anna Amalias zu leiten, die auf Wunsch der Fürstin mitternachts ohne jedes Gepränge in der Stadtkirche in Weimar stattfand. Auch wurde er zum Vollstrecker ihres Testaments bestellt. 1807 hatte er sich mit einer der Hofdamen Anna Amalias, Luise v. Stein, verheiratet. Bald darauf hatte er den Erbprinzen Carl Friedrich auf dessen Reisen nach Paris an den Napoleonischen Hof und nach Petersburg zu seiner Vermählung, sowie während des Kongresses zu Erfurt begleitet. Nach dem Tode des Vaters 1813 wählten die Vereinigten Landstände des Herzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach den dreißigjährigen Sohn zum Nachfolger als Generallandschaftsdirektor. Als solcher führte er den Vorsitz der Vereinigten Landstände namentlich 1816 bei der Beratung des weimarischen Grundgesetzes. Bis 1835 erschien er regelmäßig als erwählter Vertreter der Großgrundbesitzer zu den nach jener Verfassung zusammentretenden Landtagsdiäten.

1816, also schon mit 33 Jahren, war er zum Präsidenten der Landesdirektion in Weimar ernannt worden. Da seine Veranlagung ihn aber mehr zur Rechtspflege als zur Verwaltung hinwies, bewarb sich v. Ziegesar 1817 um die Stelle des Vizepräsidenten des höchsten thüringischen Gerichtshofs und wurde 1825 zu dessen Präsidenten befördert. Von 1839 ab wurde ihm noch die Stelle eines Spruchmanns beim Bundesschiedsgericht übertragen. Bei dem von der Großherzogin - Großfürstin Maria Paulowna gegen Ende der Freiheitskriege begründeten „Patriotischen

Institut der Frauenvereine im Großherzogtum Sachsen“, bei dessen Begründung er wesentliche Mitarbeit geleistet hatte, bekleidete er lange Zeit die Stelle des Ersten Gehilfen.

Bei den Verhandlungen über die Wahl seines Nachfolgers hatte v. Motz in einem Bericht vom 9. März 1829 bemerkt, daß die Funktionen des Regierungsbevollmächtigten, „die durch die Ereignisse der vergangenen großen (?) Zeit nötig geworden seien, bei den inmittelst veränderten ruhigeren Zeitverhältnissen wohl entbehrt werden könnten, daß aber ein Kurator der Universität, als deren Vertreter und Vermittler bei den Höfen, auch weiterhin nützlich, ja unbedingt notwendig sein werde“. Die Regierungen hielten jedoch die Fortdauer der Wirksamkeit auch des Regierungsbevollmächtigten für wünschenswert, und so verblieb es vorerst im wesentlichen bei der seinerzeit v. Motz erteilten Dienstvorschrift, was der Senat nicht ohne einige bittere Bemerkungen hinnahm.

Um der drohenden Verstimmung vorzubeugen, beantragte v. Ziegesar kurz nach seinem Amtsantritt einmal die Aufnahme eines Zusatzes dahin, daß der Regierungsbevollmächtigte gehalten sein sollte, alle Weisungen an das Universitätsamt durch Vermittlung des concilium arctius oder des Prorektors ergehen zu lassen, damit diese von allen solchen Vorgängen Kenntnis erhielten, weiter aber die Aufhebung der Bestimmung, daß seine Entscheidung ausschlaggebend sein sollte, wenn in Sachen der Disziplin oder Polizei der Universitätsamtmann von dem Votum der Senatoren abwich. Besonders die letztere Bestimmung wurde von dem Senat, der damit in gewissem Sinne dem Universitätsamtmann unterstellt war, als unwürdig und unhaltbar erachtet und oft auch von dem Universitätsamtmann selbst als unangenehm empfunden. Sie veranlaßte den letzteren, der seine Stimme zuerst abzugeben hatte, nicht selten, zur Vermeidung lästiger Weiterungen seine Ansicht nachträglich zugunsten derjenigen der Mehrheit des Senats zu ändern. Der Antrag wurde von den Regierungen

zunächst abgelehnt, ihm aber nach zwei Jahren wenigstens hinsichtlich des zweiten Punktes stattgegeben.

Der Freiherr v. Ziegesar war, wie der Geheime Hofrat Eichstädt in seiner zum Prorektoratswechsel im Februar 1844 verfaßten Gedenkschrift besonders hervorhebt, in Haltung, Ausdruck und Blick eine würde- und eindrucksvolle Erscheinung. Er hielt ein gastfreies Haus und nahm sich besonders auch bedürftiger, kranker und solcher Studenten an, die Gefahr liefen, auf eine schiefe Bahn zu geraten. Auch den Professoren war er ein zuverlässiger Berater. Seine Hilfsbereitschaft ging so weit, daß er sogar für sie zuweilen Bürgschaft leistete, infolgedessen er in einem Falle eine größere Summe hätte zahlen müssen, wenn sie nicht schließlich noch auf die weimarsche Staatskasse übernommen worden wäre. Als einem mittellosen, aber ehrenhaften Schriftsteller von der Polizeibehörde der längere Aufenthalt in Jena untersagt wurde, machte sich v. Ziegesar lange Zeit Vorwürfe, daß er nicht entschiedener für ihn eingetreten sei. In akademischen Kreisen pflegte man ihn „den Vater Biedermann“ zu nennen. Als seine wesentlichsten Charaktereigenschaften bezeichnet Eichstädt eine gewinnende Menschenfreundlichkeit und das Bestreben, es seinen Ahnen gleichzutun oder sie noch zu übertreffen. Die erstere Eigenschaft, aber auch ein unbeirrbarer Ge rechtigkeitssinn und eine ungewöhnliche Rübrigkeit treten uns auch bei der Durchsicht der etwa 90 während der 14-jährigen Amtsführung v. Ziegesars erwachsenen Aktenbände entgegen.

Auch in seiner amtlichen Tätigkeit nahm natürlich die politische und disziplinare Überwachung der Universität einen breiten Raum ein.

Auf Carl August, der bis in seine letzten Jahre in Erinnerung an seine eigene Sturm- und Drangperiode das ungebärdige Treiben des akademischen Mostes mit wohlwollender Nachsicht betrachtete und sich, jedem Schema abhold, volle Bewegungsfreiheit bewahrte, war 1828 der

für streng konservative Anschauungen eingenommene Großherzog Carl Friedrich gefolgt. Zwar waren die Minister v. Gersdorff und v. Fritsch bemüht, den alten Kurs auch weiterhin beizubehalten; den Geheimen Staatsrat Schweitzer dagegen, ehedem Teilnehmer am Wartburgfest und Jenaer Professor, dem die Bearbeitung der Universitätsangelegenheiten oblag, führte sein Weg immer entschiedener rechtswärts. Der von Österreich und Preußen auf die Mittel- und Kleinstaaten ausgeübte Druck erzielte je länger um so mehr den beabsichtigten Erfolg. Die wüsten Ausschreitungen der Demagogie fingen an, auch freier Gerichtete abzustoßen.

So entbehren die Entschlüsse der weimarschen Regierung in Universitätsangelegenheiten in den dreißiger Jahren zuweilen der Einheitlichkeit und tragen die Signatur von Ausgleichen.

Bei den Professoren war im allgemeinen eine ruhigere Stimmung eingekehrt. Luden und Hase hatten vorläufig ihren Frieden mit den bestehenden Verhältnissen gemacht. Kieser hielt mit seinen fortgeschrittenen Ansichten noch zurück. Schüler war erst in den Anfangsstadien seiner Entwicklung zum unbelehrbaren radikalen Großdeutschen. Fries und Scheidler suchten beschwichtigend auf die Studentenschaft einzuwirken.

Nur zweimal war v. Ziegesar genötigt, sich mit politischen Disziplinaruntersuchungen gegen Universitätslehrer zu befassen: einmal auf Veranlassung der weimarschen Regierung gegen den Privatdozenten Gustav Eduard Fischer, der die dem Geheimen Hofrat Luden untersagten Konversationen über Politik wieder aufgenommen hatte und dem die Fortsetzung nunmehr untersagt wurde; das andere Mal gegen den Oberappellationsgerichtsrat Professor Martin. Dieser hatte in einem Schreiben an Dahlmann, einen der gemäßregelten Göttinger Sieben, welches später von diesem veröffentlicht wurde, dem jetzt allgemein anerkannten Satz beigeplichtet, daß die Untertanen Gesetzen, die unter Ver-

letzung der Verfassung erlassen sind, Gehorsam nicht schuldeten. Die Regierung Hannovers hatte deshalb bei der weimarschen Regierung die Absetzung Martins beantragt. v. Ziegesar trat auf das nachdrücklichste für Martin ein, indem er ausführte, daß das gesamte Oberappellationsgericht die beanstandete Ansicht teile. Dem hannoverschen Ansinnen wurde eine weitere Folge nicht gegeben.

Von der Studentenschaft, in welcher ja meist die die Völker bewegenden Strömungen besonders hohe Wellen schlagen, schloß sich nunmehr der radikalere Teil rückhaltlos der Umsturzbewegung an, die durch die französische Juli-Revolution (1830) und den polnischen Aufstand (1830/1) einen neuen Anstoß erhielt und in den in Bayern, Sachsen und Hessen stattfindenden Unruhen, sowie in der Vertreibung des Herzogs von Braunschweig und in dem Frankfurter Putsch zutage trat. Fast gleichzeitig mit dem Amtsantritt v. Ziegesars führte der in der Burschenschaft schon lange vorhandene Gegensatz zum offenen Bruch. Trotz der Notwendigkeit der Geheimhaltung ihres Daseins hatte die Burschenschaft bereits wieder so festen Fuß gefaßt und eine solche Verbreitung gefunden, daß sie sich den deutschen Erbfehler der inneren Zwiespältigkeit und gegenseitigen Befehdung gönnen konnte. Die Partei der „Unbedingten“, der „couleur perdue“, sonderte sich unter der Bezeichnung „Germanen“ von der Partei der Gemäßigteren, des „juste milieu“, welche den Namen „Arminen“ annahm, ab. Die ersten traten für die sofortige praktisch-politische Betätigung, wenn nötig, mit bewaffneter Hand, ein; die anderen erstrebten die Einheit und Freiheit Deutschlands auf reformatorischem, friedlichem Wege. Jenen erschien als Hauptsache, daß der Bursche auf Mensur und Kneipe seinen Mann stehe; diese legten auch weiterhin den Schwerpunkt auf die Wahrung der bisher hochgehaltenen sittlichen Grundsätze.

Die Trennung und allgemeine Erregung führte zu fortdauernden Reibungen und Ausschreitungen. Personen,

welche sich unliebsam über das Treiben äußerten, wie der Hofschauspieler Genast in Weimar, wurden durch studentische Abordnungen zum Widerruf genötigt. Gegen Professoren und Richter, welche in studentischen Angelegenheiten anders abstimmten, als gewünscht wurde, wurden förmliche Haberfeldtreiben veranstaltet. Dabei fällt allerdings auf, daß die Abstimmungen, die doch geheimzuhalten waren, regelmäßig sofort in allen Einzelheiten bekannt wurden. Häufiger, als sonst, ertönten in den Straßen der Ruf „Burschen heraus“, Pereats und das nächtliche „Licht weg!“ Wiederholt, besonders im September 1830, wurden dem Prorektor, dem Universitätsamtman, den Pedellen, unliebsamen Professoren und Bürgern die Fenster eingeworfen. Dem Prorektor Luden wurden die Rebstücke in seinem Weinberg bei Lichtenhain abgeschnitten; es wurde sogar das Gartenhaus Suckows in der Nähe der Rasenmühle, die sogenannte Suckowburg, eines Nachts angezündet. Mit Bedauern wurde bemerkt, daß ein Teil der Studenten mit den unruhigen Elementen der niederen Volkskreise gemeinsame Sache machte. Im Zusammenhang mit diesem Treiben ist auch der mehrfach besungene Strafzug nach Blankenhain zu erwähnen: Zu einem dort abgehaltenen Ball hatten einige Burschenschaften keinen Zutritt erhalten, weil man ihre altdeutschen Röcke nicht mit dem vorgeschriebenen Frack für gleichwertig erachtete. Die Studierenden hatten sich widersetzt und waren schließlich in Haft genommen worden. Am 15. Juli 1830 zogen mehr als 300 Studenten nach dem immerhin 20 km entfernten Städtchen und erzwangen von den erschreckten Bürgern und Beamten eine schriftliche „demütige Deprekaion“, die mit Genugtuung am schwarzen Brett der Universität angeschlagen wurde. Von der allgemeinen Erregung wurde begreiflicherweise der Besuch der Vorlesungen ungünstig beeinflußt. Wie über den Unfleiß, wurde, trotz der von dem Senat dagegen ergriffenen Maßregeln, auch über die Zunahme des Schuldenwesens geklagt, und es wurden über-

raschend hohe Summen genannt, welche einzelne Wirte von Studenten zu fordern hatten.

Bald ergaben sich auch Anhaltspunkte für die politische Tätigkeit der radikalen Gruppe der Burschenschaft. Es sollten Jenaer Germanen an dem Hambacher Volksfest (27. Mai 1832) und an dem Sturm auf die Frankfurter Wachen (4. April 1833) beteiligt gewesen sein. Wie erst später bekannt wurde, sollten die Germanen die Mittel zur Fahrt nach Frankfurt sich durch Verpfändung der Bibliothek und des Waffenapparats der Burschenschaft beschafft haben. Es ging auch das Gerücht, daß sich eine Abordnung von drei Jenaer Studenten dem Oberstkommandierenden von Paris, General Lafayette, zur Verfügung gestellt habe. Das Gerücht konnte jedoch alsbald durch v. Ziegesar dahin richtiggestellt werden, daß nur ein stud. phil. Heinrich Wilhelm Schultz aus Dresden, der Jena bereits Michaelis 1828 verlassen hatte, sich unberechtigterweise in Paris als Jenaer Deputierter aufgespielt habe.

Befremden erregte — zumal mit Rücksicht auf die Großherzogin-Großfürstin Maria Paulowna, die Schwester des Zaren — der häufige Besuch und die gastfreie Aufnahme polnischer Revolutionäre in Jena, von denen einer, der Major v. Dombrowski, nach einem ihm von der Burschenschaft in der „Sonne“ gegebenen solennen Frühstück eine — allerdings nur vorübergehende — Versöhnung der Arminen und Germanen herbeiführte. Bei einer Erörterung der Angelegenheit stellte sich zur Verwunderung des weimarschen Ministeriums heraus, daß v. Ziegesar selbst mit einigen anderen Jenaer Notabeln einen Ausschuß zur Verpflegung flüchtiger Polen begründet hatte. Er entschuldigte sich damit, daß dies lediglich aus Mitleid und in der Absicht geschehen sei, die Bewirtung durch Studierende überflüssig zu machen.

Die Gegenmaßnahmen des Bundestags und der einzelnen deutschen Regierungen gegen die revolutionäre Bewegung im allgemeinen und deren akademische Träger im besonderen ließen nicht lange auf sich warten.

Unter dem Eindruck der im September 1830 vorgekommenen Gewalttätigkeiten erließ die weimarsche Regierung bereits unter dem 19. Oktober 1830 ein ziemlich scharf gefaßtes Reskript an den Senat, worin ihm namentlich die größte Vorsicht bei Aufnahme fremder Studierenden und die strengste Handhabung der Disziplin zur Pflicht gemacht wurde. Es wurde die Entsendung von Militär zur Aufrechterhaltung der Ruhe angeboten und angedroht, daß man im Falle der Fortdauer des Treibens vor zeitweiliger Schließung, ja vor gänzlicher Aufhebung der Universität nicht zurückschrecken werde. Unter dem 19. Januar und 2. April 1831 sowie dem 24. Januar 1832 wurde namentlich vor der Immatrikulation von Studenten gewarnt, die aus München, Göttingen und Halle zureisen würden und hinsichtlich deren der Verdacht bestand, daß ihnen das dortige Pflaster infolge ihrer Beteiligung an den Unruhen zu heiß geworden sei. Der Zuzug von Studenten aus Halle erschien schon wegen der Gefahr der Einschleppung der dort herrschenden Cholera unerwünscht. Mitteilungen des preußischen Ministeriums und des Sachsen-Ernestinischen Bundestags-Gesandten v. Beust über Verdachtsgründe für das Fortbestehen der Burschenschaft in Jena gaben dem Ministerium in Weimar Veranlassung, den Regierungsbevollmächtigten und Kurator aufzufordern, gegenüber irgendwie verdächtigen Studenten unbedingt und ohne jede Schonung von der polizeilichen Wegweisung, und zwar regelmäßig am Ende des Semesters, Gebrauch zu machen. In der Empfehlung gerade dieses Zeitpunktes darf man wohl eine Rücksichtnahme auf die betroffenen Studierenden erkennen, die dann noch in der Lage waren, sich ein Studienzeugnis für das Semester ausstellen zu lassen, sodann aber auch eine solche auf die Universitätslehrer, die dann der Honorareinnahme für das Semester nicht verlustig gingen.

Der Bundestag seinerseits, der sich immer etwas mehr Zeit nahm, faßte unter dem 5. Juli 1832 die vielgeschmähten Beschlüsse, wonach die Zensur der Presse ver-

schärft, alle außerordentlichen Volksversammlungen, öffentliche politische Reden, das Tragen von Abzeichen in anderen, als den Landesfarben, schlechthin verboten und die Regierungen wiederholt an die Notwendigkeit der sorgfältigsten Überwachung der Universitäten und die rücksichtslose Unterdrückung der Burschenschaft erinnert wurden.

Über die Stellungnahme zu diesen Beschlüssen scheinen im weimarschen Ministerium Meinungsverschiedenheiten bestanden zu haben. Es mochte v. Fritsch und v. Gersdorff namentlich die Aufhebung des einst mit allgemeinem Jubel aufgenommenen Preßgesetzes schwer ankommen. Erst nach einem Zögern erfolgte die Bekanntgabe der Beschlüsse im Regierungsblatt und zwar mit einem, wahrscheinlich von dem Minister v. Fritsch herrührenden, Nachsatz, worin die Maßnahmen gleichsam entschuldigt und der Bevölkerung des Großherzogtums das Zeugnis ausgestellt wird, daß sie sich bisher durch Gehorsam, Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen und Ergebenheit gegen das Großherzogliche Haus wohl bewährt habe. Hinsichtlich der Universität Jena wurde, besonders wohl für die Leser in Wien, Berlin, Hannover usw., vielleicht aber auch für besorgte Väter von Studierenden, folgende Bemerkung beigefügt: „Und obwohl auf Universitäten jugendliche Teilnahme an den Zeitbegebenheiten gar leicht von der Bahn des Rechten zu entfernen vermag, so schreiben Wir es doch gern neben dem Pflichteifer der Behörden dem Einflusse wohlgesinnter akademischer Lehrer zu, daß in Jena der politische Schwindelgeist noch nicht obzusiegen vermocht hat, vielmehr auf der Universität des Sachsen-Ernestinischen Gesamthauses im Ganzen auch nach den wiederholten Zeugnissen des gemeinschaftlichen Kurators und außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten Fleiß, Ordnung und echte Wissenschaftlichkeit die Herrschenden geblieben sind.“

Die dem Regierungsbevollmächtigten erteilten Weisungen waren leichter erlassen, als ausgeführt. Schon die Bekämpfung der bei der Immatrikulation üblichen Lässig-

keit erforderte unausgesetzte Aufmerksamkeit. Hatte es doch z. B., wie das Ministerium in Weimar mit höchstem Mißfallen rügte, nicht lange nach dem Verbot der Aufnahme Hallenser Studenten geschehen können, daß ein von Halle angekommener, wegen Betrugs steckbrieflich verfolgter Landstreicher, der Schneidergeselle Piotruszinski aus Lemberg, auf Grund eines gefälschten österreichischen Passes als stud. med. aufgenommen wurde und die Zugehörigkeit zur Universität zu weiteren Beträgereien benutzte.

In zunehmende Verlegenheit versetzte aber den Kurator der immer dringlicher wiederholte Befehl der unbedingten Unterdrückung der Burschenschaft und aller nicht ausdrücklich genehmigten Verbindungen. Es war ein offenes Geheimnis, daß mehr als die Hälfte der Studenten den beiden Burschenschaften und etwa noch ein Viertel den Landsmannschaften angehörte. Auch v. Ziegesar konnte die sich immer wieder hervorwagenden farbigen Mützen, Bänder und sonstigen Abzeichen nicht wohl übersehen. Die Wegweisung aller dieser Studenten hätte die schwerste Schädigung der Professoren und der übrigen Einwohnerschaft Jena bedeutet, ja wäre der Schließung der Universität fast gleichgekommen. v. Ziegesar half sich damit, daß er Exzellenz Schweitzer in Privatbriefen und mündlichen Unterredungen den Stand der Dinge offen darlegte und mit ihm die zu treffenden Maßnahmen im einzelnen beratschlagte. So ging neben dem amtlichen Schriftenwechsel ein außeramtlicher Verkehr einher, der die große Geste der offiziellen Reskripte auf das tatsächlich Erreichbare herabminderte. Im übrigen suchte v. Ziegesar, der gelegentlich eines Besuchs seiner mit dem Bundestags-Gesandten v. Fritsch verheirateten Tochter Augenzeuge des Sturms auf die Konstabler-Wache in Frankfurt a. M. gewesen war und die Beteiligung der Studenten an den demagogischen Umtrieben auf das schärfste verurteilte, redlich bestrebt, seinen Aufgaben gerecht zu werden. Er konnte bei späterem Anlaß mit Genugtuung darauf hinweisen, daß durchweg alle Stu-

denten, welche später revolutionärer Bestrebungen überführt wurden, von Jena rechtzeitig entfernt worden waren.

Trotz der getroffenen Vorkehrungen dauerten die Ausschreitungen fort und nahmen immer unerfreulichere Formen an. Um die Jahreswende 1832/3 erreichten sie ihren Höhepunkt: Pedelle und städtische Polizeimannschaften wurden durch tätliche Angriffe eingeschüchtert, dem Universitätsamtmann, der die Fenster seiner Wohnung inzwischen mit starken Läden gesichert hatte, wurden über 50 Fenstertafeln seines Gartenhauses eingeworfen und ihm und einigen Peddelen die Haustüren aufgebrochen. Fast sämtliche Laternen des so schon überschuldeten Beleuchtungsinstituts wurden abgeschnitten und zertrümmert. Am schwarzen Brett wurden Drohbriefe angeheftet (wobei allerdings irrtümlicherweise auch die Einladung des Professors Scheidler zu einem Schachkränzchen, die in der Form eines schwarzen Kreuzes zu erfolgen pflegte, für eine Drohung gehalten wurde). Auf Markt und Straßen wurden Kanonenschläge abgefeuert, und des Lärmens war kein Ende. In der Nacht vom 20. zum 21. Januar 1833 kam es in der „Rose“, wo die Arminen ein Spottlied auf die Germanen angestimmt hatten, und auf dem Eichplatz zwischen den „inen“ und den „anen“ zu einer wüsten Schlägerei, der sogenannten Rosenschlacht, in der mehrere Studenten schwer, der Germane Buchwald aus Weimar tödlich verletzt wurde. Er wurde trepaniert und starb am 29. Januar.

Der Senat hatte sich bisher stets gegen die Verwendung von Militär zur Aufrechterhaltung der Ordnung ausgesprochen. Jetzt beschloß die Mehrheit, die weimarische Regierung um Entsendung einer genügend starken Abteilung zu bitten. v. Ziegesar vermittelte in Weimar persönlich das Erforderliche. Bereits am 22. Januar gingen 200 Mann unter Führung des Majors v. Germar nach den westlich Jenas gelegenen Dörfern ab. Nachdem unter Leitung des Kurators die weiteren Anordnungen getroffen, namentlich auch die verschiedenen studentischen Parteien

durch Vertrauensmänner verständigt worden waren, rückten die beiden Kompanien am 23. Januar mittags in Jena ein. Der Eindruck des Einmarsches wurde einigermaßen durch die höhnischen Rufe der herandrängenden Studenten und Einwohner, sowie dadurch beeinträchtigt, daß — wohl auch eine studentische Veranstaltung — ein Sandwagen mit einem betrunkenen Kutscher fortwährend im Wege war. Im alten Kollegiengebäude wurde eine Wache eingerichtet und Patrouillen durch die Stadt und in die Orte der näheren und entfernteren Umgebung entsendet. Zum Vertreter des persönlich beteiligten, auch durch den Schrecken stark mitgenommenen Universitätsamtmanns wurde der Amtsaktuar Dr. Emminghaus in Roßla bestellt und der Landesdirektionsrat Gille zum Deputierten des Kriminalgerichts ernannt. v. Ziegesar, obwohl stark erkältet und zeitweilig bettlägerig, übernahm die Oberleitung und stellte die Verbindung zwischen den beteiligten Behörden her. Er sorgte dafür, daß eine möglichst abschwächende Darstellung der Vorgänge in die Presse gelangte und daß dem Militär die größte Ruhe und Zurückhaltung befohlen wurde. Gleichwohl kam es am 6. Februar zu einem drohenden Auflauf, weil eine Patrouille auf die Nachricht eines bei Ziegenhain vorgefallenen Pistolenduells dort 5 ihrer Behauptung nach unschuldige Studenten, darunter den Germanen Fritz Reuter, aufgegriffen und auf dem Transport beleidigt hatte. Im übrigen hatte der Zweikampf tatsächlich stattgefunden. Es war einer der Duellanten durch den Schenkel geschossen und in einem Backtrog in den Ort getragen worden. Man nahm an, daß ein Germane denjenigen Arminen, durch den der Tod Buchwalds verursacht worden war, auf Tod und Leben gefordert hatte. Näheres wurde nicht ermittelt. Ein weiterer Tumult entstand am 14. Februar, weil ein Soldat einen ihn angreifenden Studenten durch einen Hieb mit dem Seitengewehr am Kopf nicht unerheblich verwundet hatte. Es wäre aus diesem Anlaß voraussichtlich zu einem ernsten Zusammen-

stoß zwischen Militär und Studenten gekommen, wenn es nicht dem Prorektor und dem Senior gelungen wäre, durch persönliches Eintreten die Tumultuanten zu beruhigen und zu zerstreuen. Die Studentenschaft hielt mehrere erregte Versammlungen ab und verlangte von Ziegesar durch eine Abordnung die sofortige Zurücknahme des Militärs mit der Drohung, daß sonst ein Auszug nach Kahla oder Roda erfolgen werde. Da v. Ziegesar alle Forderungen entschieden ablehnte, entfernten sich in der Tat etwa 90 Studenten, aber einzeln und ohne Aufsehen. Es war nicht recht festzustellen, was eigentlich die Erbitterung gegen den Universitätsamtmann und die Pedellen verursacht hatte. Man führte sie mit auf eine allzu strenge Handhabung der Vorschriften über die Polizeistunde (11 Uhr) und auf die Versteuerung der Disziplinaruntersuchungen durch unnötige Vernehmungen und Konfrontationen zurück, welche dem Universitätsamtmann einzeln mit je 10 Groschen 6 Pfennigen bis 21 Groschen vergütet wurden. Am 15. Februar wurde die Untersuchung abgeschlossen. Es wurden 3 Studenten zu einjähriger, einer zu viermonatiger Festungshaft verurteilt, diese und 4 andere relegiert, 5 konsiliert, 29 polizeilich weggewiesen. Wie sich ergab, hatte es eine Zahl von 20 bis 30 Studierenden verstanden, die ganze Universität zu terrorisieren. Man benutzte im übrigen die Gelegenheit, die Hochschule allgemein auch von solchen Elementen zu befreien, welche sich durch Unfleiß und unangemessenen Lebenswandel hervorgetan hatten. Zwei von den Festungsgefangenen wurden auf die Osterburg in Weida, zwei auf die Wartburg und später nach der Klemda in Eisenach gebracht. Am 26. Februar ganz in der Frühe marschierte das Militär von Jena wieder ab.

Auf Grund von Geständnissen der dorthin transportierten beiden Studenten veranlaßte das Kriminalgericht in Eisenach eine nachträgliche Erweiterung der Untersuchung, und es erfolgten noch bis Ende des Sommer-Semesters 1833 Haussuchungen, Verhaftungen und Bestrafungen, die

besonders auch die Mitwirkung des Kurators in Anspruch nahmen. Dem Major v. Germar, dessen heute unverständlicher Langmut es zu verdanken war, daß die Sache ohne ernstliches Blutvergießen abging, wurde vom Senat ein Ehrensäbel im Wert von 300 Talern mit der dem Plinius entlehnten Aufschrift verehrt: „*Fortis non pugnando rem restituit.*“ Daß v. Ziegesar sich noch vor Schluß der Untersuchung nach Weimar begab, um dort seine unterbrochene Landtagstätigkeit wieder aufzunehmen, würde heutigen Anschauungen wohl nicht entsprechen.

In Ausführung eines Bundestagsbeschlusses vom 13. November 1834 wurde, wie an den übrigen Universitäten, so auch in Jena eine besondere Immatrikulations-Kommission eingesetzt, der auch der Kurator angehörte. Dadurch und durch strenge Vorschriften über die Abgangszeugnisse, durch Verkürzung der Anmeldefrist u. a. m. wurde die Aufnahme anderwärts Bestrafter und Weggewiesener in Jena nahezu unmöglich gemacht. Bei der Immatrikulation mußten sich die Aufgenommenen überdies ehrenwörtlich verpflichten, keiner nicht autorisierten Verbindung beizutreten. Die Zugehörigkeit zu politischen Vereinen wurde mit Relegation und Ausschluß vom öffentlichen Dienst bedroht. Die Ausstellung von Reisepässen für Studierende wurde dem Universitätsamtmann abgenommen und, Heimatpässe anlangend, der Polizeikommission, im übrigen der Landesdirektion überwiesen. Das Beherbergen fremder Studierenden wurde an besondere Erlaubnis gebunden, eine Vorschrift, die einem damals von Bismarck auf Einladung der Thüringer Jena zugedachten Besuch ein vorzeitiges Ende setzte. Außerdem wurde eine Kontrolle des Betragens und Fleißes in der Weise eingerichtet, daß der Senat zweimal in jedem Semester nach Gehör der Pedellen und Famuli auf Grund eines Vortrags des Universitätsamtmanns die einzelnen Studenten durchnahm und die Tadelnwerten verwahrte oder auch alsbald konsilierte.

Die Strenge der Regierungen und der Universitäts-

behörden verhinderte nun zwar nicht, daß sowohl die Arminia, als auch die Germania neben den Landsmannschaften im geheimen fortbestanden. Aber die Abzeichen verschwanden. Bei feierlichen Gelegenheiten trugen die Studenten noch bis 1841 nur weiße Binden und Schärpen mit goldenen Fransen; und fast ein Jahrzehnt blieb Jena von ernstlicheren studentischen Unruhen verschont, bis dann gegen Ende der Amtszeit v. Ziegesars die Bewegung der vierziger Jahre einsetzte.

Auf den Besuch der Universität hatten die Vorgänge freilich einen nachteiligen Einfluß: die Zahl der Studierenden sank von 596 Ende des Winter-Semesters 1832/3 auf 486 im Winter-Semester 1833/4 und ging in der Folge noch um ein weiteres Hundert zurück.

Welche Stellung v. Ziegesar persönlich zu der Verfolgung der Burschenschaft einnahm und mit welchem Freimut er seinen Standpunkt vertrat, geht namentlich aus einem Gutachten hervor, welches er unter dem 18. März 1831 über besonders weitgehende Vorschläge des hannoverschen Ministeriums erstattete. „Solange“, schreibt er, „Akademien bestanden haben, haben auch Verbindungen unter den Studierenden bestanden, und es liegt zu tief in der Natur des Menschen und insbesondere in dem jugendlichen Gemüte begründet, daß von den mehreren hundert an einem Orte und zu ähnlichen Zwecken, unter gleichen Gesetzen und Verhältnissen vereinigten, sonst aber unabhängigen jungen Leuten einzelne Gesellschaften gebildet werden, welche mehr oder weniger als Parteien gegeneinander auftreten, in sich aber durch Gesetze und Gebräuche sich fester verbinden, als daß man hoffen könnte, es werde dieses Streben völlig bekämpft und ein Zustand erreicht werden können, in welchem jeder Einzelne selbständig und unabhängig dasteht und nur seinen individuellen Zwecken und Ansichten folgen kann. Ich bin keineswegs geneigt, solchen Verbindungen unbedingt das Wort zu reden, vielmehr ist nicht zu verkennen, daß große Inkonvenienzen

durch selbige veranlaßt werden, und die von einzelnen beabsichtigten Gesetzwidrigkeiten oft nur durch die Verbindung mit mehreren zur Ausführung kommen können, dann aber um so schwieriger zu bekämpfen und zu bestrafen sind, aber zu leugnen ist auch nicht, daß durch die Verbindungen häufig nicht nur einzelne in die Schranken des Gesetzes und der Ordnung zurückgewiesen werden, indem gewiß in den bei weitem meisten Verbindungen die Beobachtung der Ordnung und des Anstandes als Gesetz gilt und in vielen Fleiß, wissenschaftliche Ausbildung und sittliches Verhalten als Bedingung der Teilnahme aufgestellt ist, sondern daß auch die Verbindungen zur Aufrechterhaltung der Disziplin im allgemeinen dadurch beitragen, daß die Angelegenheit der einen Partei, welche diese zu irgendeinem Exzesse veranlassen könnte, nicht sogleich Sache der ganzen auf der Akademie vereinigten Jugend wird, vielmehr andere Parteien ein der vorgesetzten Disziplinarbehörde nicht ungünstiges Gegengewicht bilden. Mögen aber auch die möglichen Nachteile, welche aus den akademischen Verbindungen hervorgehen, die angedeuteten Vorteile noch so sehr überwiegen, mögen diese letzteren bei den angenommenen Prinzipien der höchsten Regierungen in gar keinen Betracht zu ziehen sein, so darf man doch bei allen gegen die Verbindungen zu treffenden Maßregeln nicht aus den Augen verlieren, daß auch die strengsten Vorschriften das Übel nicht ausrotten und daß strengere Maßregeln nur den Kampf mit der Klugheit und Vorsicht der akademischen Jugend erneuern und vermehren und, wie es leider schon oft der Fall gewesen ist, nachteilig auf das Prinzip der Wahrheit und auf die Unbefangenheit der jungen Leute wirken, einzelne unglücklich machen, viele verbittern und nur wenige von der verbotenen und darum nur noch mehr anziehenden Frucht zurückhalten werden.

Darum würde ich es immer vorziehen, die akademischen Verbindungen zu dulden, alles, was Gesetzwidriges aus ihnen hervorgeht, sowie die Übertreibungen der einzelnen,

ernstlich zu strafen, das Bestehen der Verbindungen aber als etwas Unerlaubtes nicht zu erklären.“ Um auch weniger günstige Urteile, die sich gelegentlich in den Akten finden, nicht zu verschweigen, sei erwähnt, daß in Briefen von Burschenschaftern, die später zu den Landsmannschaften übergingen, ihren ehemaligen Kommilitonen hohles Pathos und Heuchelei zum Vorwurf gemacht wird, und daß der Minister v. Fritsch gelegentlich bemerkt, daß die Generation der Burschenschaft für das Zivilleben (neben manchen vorzüglichen Staatsbeamten) doch auch recht viele aufgeblasene, reizbare und unfähige Individuen hervorgebracht habe.

Wiederholt war v. Ziegesar damals und später mit der Revision der Gesetze für die Studierenden befaßt. Gegenüber der bereits zu jener Zeit auch in studentischen Kreisen einsetzenden Bewegung für Aufhebung der akademischen Privilegien trat er für Beibehaltung der akademischen Gerichtsbarkeit, des Ehrenworts statt des Eides und der Karzerhaft ein. Wie er in einem Ende 1840 an die Ministerien erstatteten Bericht hervorhebt, hat ihn kein Gegenstand der Disziplin so anhaltend und ernst beschäftigt, wie die Einschränkung der studentischen Zweikämpfe, besonders derjenigen auf den Stoß. In letzterer Beziehung war Jena anderen Universitäten gegenüber, die längst zum Hiebfechten übergegangen waren, rückständig. Übungen im Stoßfechten, dem sogenannten Rappieren, waren nach den Disziplinargesetzen auf Plätzen und Straßen und in offenen Hausfluren ausdrücklich gestattet und wurden da zu jeder Tageszeit so ausgiebig veranstaltet, daß der Fremde den Eindruck gewann, diese Fechtart würde von den Behörden geradezu begünstigt. Je größer die damit verbundene Gefahr war, für um so ehenvoller hielt es der Jenaer Bursche, seine Händel mit dem Stoßdegen auszufechten. Man vergrößerte absichtlich die Gefahr, indem man Stoßdegen mit besonders kleinen Stichblättern oder ohne solche, sogenannte Parisiens, bevorzugte. Die Folge war, daß in einem Semester 8 Studenten sogenannte Lungenfucher davontrugen,

die um so sicherer zu Siechtum und frühem Tod führten, als aseptische Maßnahmen unbekannt waren, die Degen häufig am Boden gewetzt und die Wunden vernachlässigt wurden. Auf Grund eines Gutachtens der Medizinischen Fakultät hatte der Senat bereits 1832 die Anstellung eines Fechtlehrers für das Hiebfechten beantragt; aber erst 1839 wurde dem Antrag stattgegeben, indem nach dem Ausscheiden des Fechtmeisters Bauer seinem Nachfolger Roux bei seiner Anstellung zur Pflicht gemacht wurde, vorzugsweise das Fechten auf den Hieb zu lehren. Später wurde ihm der Unterricht im Stoßfechten ganz untersagt. Auf Fürwort v. Ziegesars wurde, da das Hiebfechten höhere Räume erfordert, auf Kosten der Universitätskasse der Saal des Gasthofs zum Engel als Fechtboden gemietet. Mit Unterstützung v. Ziegesars gab Roux sein Hiebfechtbuch heraus, welches der Professor Scheidler mit einer Einleitung versah. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen v. Ziegesar und dem Senat ergab sich insofern, als letzterer Zweikämpfe auf den Stoß, ebenso wie Pistolenduelle, für kriminell erklärt haben wollte, wovon sich ersterer, hingesehen auf die an den süddeutschen Universitäten gemachten Erfahrungen, keinen besonderen Erfolg versprach. Die Regierungen traten der Ansicht des Senats bei. v. Ziegesar setzte aber durch, daß statt Gefängnisstrafe Festungshaft angedroht wurde und daß Sekundanten und die ärztliche Hilfe leistenden Studenten der Medizin von Strafe frei bleiben sollten. Da die Schläger erheblich teurer waren als die Stoßdegen und bei der Abfassung des Duells ein kleines Kapital durch die Konfiskation verloren ging, wurden, damit nicht die Einführung des Hiebfechtens dadurch erschwert würde, die Schlägerkörbe, Binden, Handschuhe usw., als Schutzmittel, von der Einziehung ausgenommen. Auf das Betreiben v. Ziegesars ist weiter die Einrichtung von Ehengerichten zurückzuführen, denen bei Schärfung der Strafe der das Duell veranlassende Vorfall zu friedlicher Schlichtung unterbreitet werden mußte. Von Interesse dürfte die im

Laufe der Verhandlungen über die Einschränkung der Duelle von dem Minister v. Fritsch gemachte Anmerkung sein: „daß, leider! die Erfahrung es öfter bestätigt habe, daß gar viele von denjenigen, welche die vermeintliche Studenten-Ehre auf der Universität mit der Klinge in der Hand zu verteidigen suchen und daran einen Teil ihrer kostbaren Studienzeit vergeuden, nachher in dem wirklichen Leben anstatt der Charakterfestigkeit, des männlichen Sinns usw., wovon man sich Wunder wie viel verspricht, in der allererbärmlichsten Weise sich darstellen.“

Als Absonderlichkeiten der Disziplinargesetze erscheinen uns die von Ziegesar noch in die Fassung von 1839 mitübernommenen Bestimmungen, wonach die Störung des öffentlichen Gottesdienstes, das Zurufen und Zudrängen an Reisende und Fremde, Jahrmarktsbesucher, Hochzeits- und Kindtaufszüge besonders unter Strafe gestellt wurden, die Aufwärter und Aufwärterinnen der Studierenden der Rechtsprechung des Universitätsamts mitunterstanden, niemand vor Zahlung der Karzergebühren und Gerichtskosten aus dem Karzer entlassen werden durfte und „bei wiederholten Beschädigungen an den Straßenlaternen oder durch Fenster einwerfen u. dgl. die Urheber des letzten Frevels für die in den letzten 6 Monaten vorgekommenen Beschädigungen dieser Art, deren Urheber unentdeckt geblieben waren, zu haften hatten“. Die letztere, übrigens auch an anderen Universitäten bestehende Vorschrift hatte zur Folge, daß man, wenn höhere Summen für beschädigte Laternen oder Fenster aufgelaufen waren, Füchse mit hohen Wechseln zum Einwerfen so anstiftete, daß sie dabei abgefäßt wurden, worauf dann mit minderer Gefahr von neuem gefrevelt werden konnte.

Häufig wurde v. Ziegesar seitens der Intendanz des Hoftheaters in Weimar, welches von Jena aus viel besucht wurde, wegen Bestrafung von Studenten in Anspruch genommen, die verbotswidrig die Schauspieler herausriefen oder ihnen ihr Mißfallen ausdrückten, während der Vor-

stellungen die Mützen aufbehielten, rauchten, in Opern mit-sangen oder den die Aufsicht führenden Hofhusaren Wider-stand leisteten.

Auch sonst griff v. Ziegesar zuweilen in die Hand-habung der Disziplin durch die Universitätsbehörden ein. Er rügte z. B. als unangemessen, daß ein Theologe, Klam-roth, der wegen einer Ausschreitung Karzerhaft zu verbüßen hatte, für einen Sonntagvormittag beurlaubt worden war, um in einem benachbarten Ort seine Probepredigt zu halten.

Der Eigenart v. Ziegesars entsprach es, entstandene Streitigkeiten möglichst durch gütliche Verhandlungen auch in solchen Fällen zu schlichten, in denen sich vielleicht ein entschiedeneres Einschreiten mehr empfohlen haben würde. Als ein Beispiel, mit welchem Maß von Geduld und Nachsicht er bei solchen Vermittlungen verfuhr, mag folgender Vorgang dienen. Zu einem am 19. November 1831 abgehaltenen Ball war eine große Zahl von Studieren-den nach Kahla gefahren. Zehn davon hatten sich am Tag darauf — einem Sonntag — recht unziemlich benommen, indem sie die Kirchgänger foppten, Warenfässer in den Läden umstießen und einen sogenannten Wasserstuhl in einen Bach warfen. Schließlich war es zu einem Auflauf von ungefähr 400 Menschen und zu einer Schlägerei ge-kommen, bei der die Studenten den kürzeren gezogen hatten. Sie verlangten nunmehr von der Stadt Kahla Genugtuung. Auf ihr Ersuchen veranlaßte v. Ziegesar nach mündlicher Einholung des Einverständnisses des weimarschen Ministeriums unter Mitwirkung des Universitätsamtmannes und des Bezirksbeamten in Kahla eine Verhandlung zwischen Abordnungen der Studenten und der Kahlaer Bürgerschaft im Gasthof zu Maua und erreichte nach fünfstündiger Rede und Gegenrede, daß die Deputierten der Bürgerschaft eine von ihm formulierte bedauernde Erklärung unterzeichneten, die Studierenden aber schriftlich erklärten, das friedliche Verhältnis mit der Stadt Kahla erhalten zu wollen, und

daß die Beteiligten sich zum Zeichen der Versöhnung die Hände reichten. Mit dieser Vermittlung erntete v. Ziegesar freilich nur geringen Dank. Nicht nur, daß die Bürgerschaft von Kahla die Erklärung ihrer Deputierten nicht genehmigte: es gab auch die Altenburger Regierung „das ernsteste Mißvergnügen“ über den ganzen Vorgang zu erkennen und es bedurfte großer Anstrengungen seitens v. Ziegesars, um die Einleitung einer Kriminaluntersuchung wegen Landfriedensbruchs gegen die Schuldigen beider Lager zu verhüten.

Öfter noch als von den Studenten wurde die Vermittlung v. Ziegesars von den Dozenten bei den mancherlei unter ihnen vorfallenden Irrungen gesucht. So wendeten sich zwei Mitglieder der Familie Schmid an ihn, die sich von dem Geheimen Hofrat Eichstädt dadurch für beleidigt ansahen, daß dieser in einer lateinischen Universitätsschrift das gesperrt gedruckte Wort *fabri* in allerhand unangenehmen und offenbar anzüglichen Zusammenhängen gebraucht habe. Eichstädt versicherte, daß er bei dem Worte um so weniger an die gens *Schmidia* gedacht habe, als das Wort *faber* doch nicht mit „*Schmid*“, sondern mit „*Schmied*“ zu übersetzen sei. Die Verletzten beruhigten sich bei dieser Erklärung; v. Ziegesar hielt es aber doch für angezeigt, Eichstädt, der auch sonst die von ihm zu verfassenden Universitätsschriften zu versteckten Ausfällen gegen ihm mißliebige Personen zu benutzen pflegte, zu ermahnen, für die Zukunft derartigen Mißverständnissen vorzubeugen. Besonders schwierig war es, den sich immer wiederholenden Beschwerden der Professoren wegen der Kollision von Vorlesungen sowie wegen der Anberaumung von Prüfungen auf ungelegene Zeiten abzuhelpfen und einen Ausgleich der sich widerstreitenden Interessen zu finden.

Zu wiederholtem Einschreiten gab die Säumnis des Jenaer Schöppenstuhls Veranlassung, einer Spruchbehörde, die sich aus den Ordinarien der Juristenfakultät und einigen Beisitzern zusammensetzte, bald nach der Begründung der

Universität in das Leben trat und erst 1882, also nach mehr als 330-jährigem Bestehen, aufgehoben wurde. Obwohl die größeren Staaten schon damals die Einrichtung der Aktenversendung durchweg in Wegfall gebracht hatten, gaben die übrigbleibenden Gebiete doch noch so viel Beschäftigung, daß der Schöppenstuhl mit seinen Urteilen und Gutachten ständig in Rückstand war. In dem Gräflich Bentikschen Sukzessions-Prozeß, wohl dem wichtigsten, den der Schöppenstuhl zu entscheiden hatte, ließ er die Beteiligten 2 Jahre lang auf die Begründung des Enderkenntnisses warten, bis sich schließlich der Bundesrat der Angelegenheit annahm. Im Verlaufe des Prozesses wurde übrigens auch ein Besitzer des Schöppenstuhls seines Amtes enthoben, weil er die Dienstverschwiegenheit durch Mitteilungen an den klägerischen Anwalt in gräßlicher Weise verletzt hatte.

Man hat v. Ziegesar vorgeworfen, daß während seiner Amtsführung der akademische Nepotismus, der in früheren Zeiten einzelne Namen im Lehrkörper bis in die vierte Generation wiederkehren und zuweilen dieselbe Professur auf Sohn und Schwiegersohn sich vererben ließ, dann aber in der großen Zeit um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts sichtlich zurückgedrängt war, sich wieder mehr bemerkbar gemacht habe; daß bei allzu großer Erleichterung der Habilitation und unterschiedslosem Aufrücken nach dem Dienstalter eine unvorteilhafte Inzucht entstanden, auch die für akademische Gehälter zur Verfügung stehenden Mittel durch Bewilligung vieler kleiner Anfangsbesoldungen und zahlreicher gleichmäßiger Zulagen verzettelt worden seien (Kuno Fischer, Erinnerungen an Moritz Seebeck, S. 98). Es mag sein, daß in dem Wesen v. Ziegesars in dieser Beziehung eine gewisse Gefahr lag und daß er den Anträgen der Fakultäten und des Senats und den Anliegen einzelner gegenüber sich als zu nachgiebig bewiesen hat. In der Tat waren in der Zeit von 1829 bis 1839 nur zwei auswärtige Gelehrte als Ordinarien nach Jena berufen worden;

von den 56 Universitätslehrern (einschließlich der Privatdozenten) des Wintersemesters 1843/4, des letzten, welches v. Ziegesar erlebte, waren 10 Söhne und vielleicht ebensoviel sonstige Angehörige Jenaer Universitätsprofessoren, und es war die Zahl der Extraordinarien seit 1829 von 20 auf 30 gestiegen. Immerhin zeigte der akademische Lehrkörper im Wintersemester 1843/4, wenngleich sich hier und da eine gewisse Überständigkeit bemerkbar macht, im großen und ganzen doch keine ungünstige Zusammensetzung:

In der Theologischen Fakultät wirkten neben dem Kirchenhistoriker Karl Hase, dessen Ruhm sich damals auszubreiten begann, der Kirchenrat Schwarz als praktischer Theologe und Leiter des katechetischen und homiletischen Seminars, ferner der ehemalige freiwillige Jäger Hoffmann und der Begründer des Orientalischen Münzkabinetts Stickel, als Vertreter der morgenländischen Sprachen; als Hermeneut Lebegott Lange; als Dogmatiker Grimm. In der Juristischen Fakultät vertrat der bejahrte Geheime Rat Karl Ernst Schmid das Staatsrecht, Ortloff, später Mitarbeiter an dem Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung Thüringens, sowie am ersten Entwurf des Königlich Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs und Nachfolger v. Ziegesars als Präsident des Oberappellationsgerichts, das deutsche Recht; Guyet, der Sohn eines in Deutschland verheiratet gewesenen französischen Hauptmanns, das Prozeßrecht; K. W. Walch, Francke und A. H. E. Danz die Pandekten; Michelsen deutsche Rechtsgeschichte und Kirchenrecht; Schüler, der von dem jenaischen Wahlkreis in die Nationalversammlung zu Frankfurt entsendet und lange Jahre in den weimарischen Landtag abgeordnet war, das Strafrecht; der geehrte Heimbach die Wirnis der Thüringer Partikularrechte. In der Medizinischen Fakultät verwalteten Suckow und der Leibarzt Carl Augusts während der Freiheitskriege, K. W. Stark, die Großherzoglichen Landesheilanstalten;

Kieser, ehemals Feldarzt bei den weimarschen Jägern zu Pferd, die von ihm begründete Psychiatrische Klinik, indem er zugleich lange Zeit die Universität im weimarschen Landtag vertrat und politisch eine große Rolle spielte. Der Anatomie stand Huschke vor. Die Heilmittellehre las F. S. Voigt, der auch als Botaniker großes Ansehen genoß. In der Philosophischen Fakultät behauptete der Nestor der Hochschule, der mehrgenannte Professor des Latein, der Beredsamkeit, Dichtkunst und Altertumskunde, Herausgeber der Allgemeinen Literaturzeitung und Vorstand der Lateinischen Gesellschaft, Eichstädt, nur noch mühsam sein Übergewicht neben dem weitgereisten Philologen und Bibliothekar Göttling, dem Begründer des Archäologischen Museums, sowie neben dem Professor für Griechisch, Hand, dem Erzieher der Prinzessinnen Marie und Augusta, nachmaligen ersten deutschen Kaiserin. Philosophie lasen, außer Scheidler, Reinhold, der Sohn seines berühmteren Vaters, und Bachmann, der sich daneben als Mineraloge hervortrat. Die chemischen Wissenschaften vertrat Döbereiner, der Erfinder des nach ihm benannten Platinfeuerzeugs. Wackenroder leitete das von ihm als Privatanstalt begründete, dann auf die Universität übernommene Pharmazeutische Institut. Schleiden, der ursprünglich Rechtsanwalt, dann Erzieher war, sich aber auf Alexander v. Humboldts Anregung den Naturwissenschaften zugewendet hatte, entwickelte die Botanik zu einer induktiven Wissenschaft. Der Privatdozent Volkmar Stoy hatte nach dem Vorbild Herbarts ein pädagogisches Seminar mit Übungsschule eröffnet. Die von Goethe 1819 neu eröffnete Sternwarte leitete Schrön, der Herausgeber geschätzter logarithmisch-stöchiometrischer Tafeln. Der von Goethe geförderte Improvisator O. B. L. Wolff, ursprünglich Mediziner, dann Lehrer, trug deutsche und ausländische Literatur vor. Die Kameralwissenschaften lehrte Friedrich Gottlob Schulze, der nach Einrichtung der Landwirtschaftlichen Akademie Eldena bei Greifswald 1839

nach Jena zurückgekehrt war, um dort das Landwirtschaftliche Institut von neuem aufzutun. Der Dr. Renner, einst von Carl August aus Moskau herbeigerufen, war um Erhaltung und Ausbau der Tierarzeneischule bemüht. Von den Vertretern der Naturwissenschaften hatten namentlich F. S. Voigt, Bachmann und Döbereiner Goethe nahegestanden. Göttling war bei der Herausgabe letzter Hand sein Mitarbeiter gewesen. Als ein Beispiel der Wandlung der Ansichten verdient Erwähnung, daß die Bemühungen v. Ziegesars, dem Dichter Robert Prutz eine unbesoldete Professur für Philosophie zu verschaffen, an dem leidenschaftlichen Widerstreben der Kantianer Reinholt und Bachmann, sowie schließlich des ganzen Senats, gegen die Aufnahme eines Anhängers des „höchst verderblichen“ Systems Hegels scheiterten, welches 35 Jahre zuvor zum Ruhme Jenas von da seinen Ausgang genommen hatte.

Gemäß der erteilten Dienstvorschrift hielt sich v. Ziegesar im allgemeinen von Einmischungen in den wissenschaftlichen Betrieb der Hochschule fern. Bei einer Auseinandersetzung zwischen der weimarischen Regierung, welche den seminaristischen Übungen einen größeren Raum zugestanden zu sehen wünschte, und dem Senat, welcher die Meinung verfocht, daß die akademische Vorlesung die allein würdige und zweckentsprechende Form der Übermittelung des Wissens an die studierende Jugend sei, trat v. Ziegesar der Auffassung des Senats bei. Die spätere Entwicklung gab der Regierung recht, wie auch der unbefangene Leser der ausgetauschten, ziemlich erregten Schriften sich dem Eindruck der Überlegenheit der Ausführungen der Regierung nicht wird entziehen können.

Die Bemühungen um die wirtschaftliche und finanzielle Förderung der Hochschule traten bei v. Ziegesar im Vergleich zu seinem Vorgänger einigermaßen zurück. Er ließ 1838 die Kollegienkirche einer umfassenden Ausbesserung unterziehen und namentlich die Orgel neu instand setzen, sorgte für die Ordnung und gesicherte Unterbringung des

Archivs des Schöppenstuhls, verschaffte dem akademischen Bücherauktionator, der die Bücher verstorbener Professoren und abgehender Studenten zu versteigern hatte, geeignete Geschäftsräume und ermöglichte durch einmalige und laufende Zuschüsse die Einrichtung einer Schwimmanstalt in der Saale für Studenten und Schüler. Immerhin stiegen während seiner rund zehnjährigen Amtsführung die Ausgaben der Universitätskasse von 30 310 Taler 16 Groschen 5 Pfennigen auf 37 568 Taler 7 Groschen 11 Pfennige.

In die Amtszeit v. Ziegesars fiel eine verhältnismäßig große Zahl von Festlichkeiten, welche die Universität beeindruckten. Die bemerkenswerteste war die 14. Tagung des von Oken in das Leben gerufenen und schnell zu großem Ansehen gelangten Vereins der Ärzte und Naturforscher Deutschlands, deren Vorbereitung hauptsächlich v. Ziegesar zufiel. Da die damals nur 6000 Einwohner zählende Stadt keine ausreichenden Räume für die Sitzungen und Versammlungen der erwarteten 600 Teilnehmer besaß, ließ er die Aula durch Hinzunehmen des physikalischen Hörsaals sowie die Rosensäle, in die er früher schon das ehemalige Akkouchierhaus miteinbezogen hatte, durch einen Anbau nach Westen hin erweitern. Angelica Facius in Weimar wurde mit dem Entwurf einer Denkmünze beauftragt, die das gewohnte mythologische Beiwerk und die inhaltlich und metrisch gleich schwierige Aufschrift zeigte: „Iunctas arte deas panegyri decima quarta consalutavit literarum Universitas Iena, 1836.“ Dr. Zenker gab unter Beihilfe der Jenaer Fachgelehrten ein historisch-topografisches Taschenbuch heraus. Nach Überwindung der bei solchen Gelegenheiten selten fehlenden Reibungen zwischen den Ausschußmitgliedern, hier namentlich zwischen Kieser und Döbereiner, fand die Tagung in der Zeit vom 18. bis 26. September 1836 statt und nahm einen allgemein befriedigenden Verlauf. Der Begrüßungsrede Kiesers und dem Vortrag Alexander v. Humboldts „über die Verschiedenartigkeit des Naturgenusses und der wissenschaftlichen

Entwicklung der Naturgesetze“ wohnten die Durchlauchtigsten Erhalter und deren Minister bei. Am 26. September bewirteten der Großherzog und die Großherzogin-Großfürstin über 300 Teilnehmer in der Orangerie zu Belvedere. Der Herzog Joseph von Sachsen-Altenburg schenkte 500 Taler zu einer Preisstiftung für naturwissenschaftliche Arbeiten. Die Akten schließen mit verlegenen Verhandlungen wegen des bei solchen Veranstaltungen sich meist ergebenden Fehlbetrags, den endlich das Großherzogliche Paar mit rund 4000 Talern aus seinen Privatkassen decken ließ. — Das 300-jährige Jubelfest der Übergabe der Augsburgischen Konfession, das die Universität mit einem Aktus in der Kollegienkirche und einigen Ehrenpromotionen feierte, zeichnete der Großherzog Carl Friedrich durch Überweisung von 100 Dukaten zur Anschaffung kirchengeschichtlicher Werke und die Sachsen-Ernestinischen Herzöge durch Be- willigung von 300 Talern zu freier Verwendung aus. Als jedoch bald darauf der Senat die vierte Säkularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst zu begehen wünschte, fand er in Weimar kein Entgegenkommen. — Es feierten 1836 der mit Goethe befreundet gewesene Universitäts-Buchhändler Frommann und 1839 der Staatsminister v. Fritsch sowie Eichstädt das goldene Berufsjubiläum. Dem Minister v. Fritsch überreichte eine Abordnung des Senats ein von Eichstädt verfaßtes lateinisches Gedicht. Carl Friedrich ließ eine Denkmünze mit der ebenfalls von Eichstädt herührenden Umschrift schlagen: *Geminae virtuti una Principum gratia*, durch welche darauf hingedeutet werden sollte, daß das Freiherrlich v. Fritschesche Geschlecht in zwei Generationen Minister hervorgebracht hatte, die je zwei Fürsten gedient hatten. Eichstädt wurde von der Universität durch Redeaktus, Festessen, Ständchen und eine Fülle dichterischer Gaben geehrt. v. Ziegesar übergab ihm im Auftrag der Höfe das Ritterkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hauses und die damals noch übliche goldene Dose, während Regierungen und Universität sich bei dem

Jubiläum Frommanns auf schriftliche Glückwünsche beschränkten.

Im Frühjahr 1843 erkrankte v. Ziegesar an einem schweren Leberleiden, das durch den Schmerz über den frühen Tod seiner ältesten Tochter noch verschlimmert wurde. Vergebens suchte er durch eine Reise an den Rhein und eine Kur in Franzensbad seinen Zustand zu bessern und seine bisherige Rüstigkeit zurückzuerlangen. Er starb, nachdem er noch seine wenigen Rückstände an Exzellenz Schweitzer mit der Bitte „um gnädige Nachsicht“ eingesendet hatte, erst sechzigjährig, am 6. November 1843, also nur 2 Monate nach seinem Vorgänger, auf dem Familiengut in Drackendorf und wurde am 9. November — und zwar auf seinen Wunsch vor Sonnenaufgang — in dem dortigen Erbbegräbnis der Familie unter großer Beteiligung seiner Freunde und Verehrer bestattet.

In einem Rückblick stellte Exzellenz Schweitzer den beiden ersten Kuratoren das Zeugnis aus, daß sie als wahre Freunde der Universität es verstanden hätten, das wankend gewordene Vertrauen der Regierungen zu den Professoren wieder zu befestigen und durch ihre nahen Beziehungen zu den Ministerien einerseits sowie durch den persönlichen und gesellschaftlichen Umgang mit den Universitätsangehörigen andererseits zu einer glücklichen Erledigung der Geschäfte wesentlich beizutragen.

Die Wiederbesetzung der Stelle stieß auf Schwierigkeiten, weil die zunächst in Aussicht genommene Persönlichkeit ablehnte und weitere Vorschläge nicht die Zustimmung aller vier beteiligten Regierungen fanden. Als ein Zeichen, wie sehr sich die Zeiten geändert hatten, mag erwähnt werden, daß der Geheime Kirchenrat Hoffmann in einem von ihm, als Prorektor, erstatteten Bericht für die Kuratorstelle den 20 Jahre zuvor wegen seines politischen

Verhaltens mit knapper Not der Amtsenthebung entgangenen Geheimen Hofrat Luden empfehlen konnte und daß die Regierungen als Gründe gegen seine Ernennung nur sein hohes Alter und seine Kränklichkeit anführten. Man behalf sich vorerst damit, daß man die Fortführung der Kuratelle geschäfte dem dienstgewandten und erfahrenen Prorektor des Winter-Semesters 1843/4, Friedrich Gottlob Schulze, übertrug und in der Folge das jedesmalige Haupt des akademischen Lehrkörpers mit der Stellvertretung des Kura-tors betraute. Bei dieser den Karlsbader Beschlüssen kaum entsprechenden Regelung verblieb es bis zum April 1851, also über 7 Jahre, obwohl in der Zwischenzeit, besonders im Völkerfrühling 1848, die politischen Wogen an der Universität ziemlich hoch gingen und das Treiben des radikal-en Teils der Studentenschaft, welcher z. B. am 11. März 1848 den Zug der unzufriedenen Elemente nach Weimar veranstaltete und dadurch zu dem Sturz des Ministers Schweitzer beitrug, einer entschlossenen Überwachung ein reiches Feld dargeboten hätte.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Eine alte Straße aus Thüringen nach Franken und Hessen.

Von

Ernst Koch in Meiningen.

Die Grafen von Henneberg-Schleusingen lagen im Jahre 1420 mit den Grafen von Henneberg-Römhild in Streit wegen der Jagd zwischen der Werra und der fränkischen Schwarza. Dies war vermutlich der Anlaß zu einer Reihe von Zeugenvernehmungen, die — offenbar auf Befehl der Hennebergischen Regierung zu Schleusingen — über den Verlauf einer gewissen Hohen Straße angestellt wurden.

Von den im Gemeinschaftlichen Hennebergischen Archiv zu Meiningen (Sectio III A 14 a) darüber vorhandenen 18 Originalurkunden sind 15 mit Jahr und Tag, 3 nur mit dem Jahr 1420 datiert. Letztere enthalten folgendes:

Hans Jaen, Bürger zu Ohrdruf („Ordorf“), Hennig Aschenbach und Dietrich Lucke, gesessen zu Gräfenhain („Grefenhayn“), Hans von Geba, Hermann Mull und Kunrad Frowyn, gesessen zu dem Dietharz, bekennen, nicht anders zu wissen, als daß „die strosse, die von dem Nesselberg vor ziten fur die Mosburg und Rotenrode hin gegangen hot, vort über den Brueberg gen Menigen in das lant zu Francken, das das allezeit die Hohen strosse geheißen hot, und wissen von keiner andern Hohen strosse zu sagen, danne daß das die recht Hohen stroß geheißen und gewest sy“. Dies sprach Hans Jaen auf den Eid, den er seinem „gnädigen Herrn von Gleichen“, und die übrigen auf die Eide, die sie ihrem Herrn, dem Abt von

Georgenthal, geleistet hatten. Besiegelt ist die Urkunde von Kunz Schutz, Schultheiß des Abtes von Georgenthal.

Hans Snyder, Hermann Bretnuwer, Apel Snyder und Heinemann Wischer, gesessen zu dem Tambache „under unserme hern von Jorgentael“, bekennen, daß sie von ihren Eltern und auch sonst gehört und auch selbst nicht anders wissen, als daß „dy strasse dy obene hin von deme Doringesenwelde, da man den Nesselberg nennet, hen get vor dy Moseborg unde Rotenrode in daz lant zu Franchen, daz daz dye rechte Hoe strasse vor elder¹⁾ gewesth sye“. Dies sprachen sie auf die Eide, die sie dem Abt Johannes von Georgenthal getan hatten, und dieser Abt versah die Urkunde mit seinem Siegel.

Vormunde²⁾ und Ratsmeister zu Ohrdruf („Ordorf“) nebst den Ältesten daselbst bekennen, „daz uns wissentlich ist, daz vor aldin gecziten dye strose, dye von dem wolde obin hen vor dye Moseborg unde Rotinrode gegangin hat zu dem Bruweberge zu keyn³⁾ Meynyngen yn daz lant czue Frankin unde von uns dye rechte frenkiße strose gewest ist, und wissen des nicht andirs. Daz sprechen wir uff dy eyde, dy wir unserme gnedigin hern graffen Ernste zu Glichin gethan haben, unde dy selben strose wir unde unse frunt genant habin dye Meyninger strose, dye man sust nent dye Hoe strose, unde drucken dez zu bekentnise unſir stat Ordorf insigel an desin uffin brif.“

Von den vollständig datierten Zeugenaussagen wurden die nachstehenden zwölf am 5. August (St. Oswalds Tag) getan.

Die Handwerksmeister und einige von den Ältesten der Messerer (d. i. Messerschmiede) zu Schmalkalden bekennen, daß sie das ganze Handwerk befragt haben,

1) D. i. vor alters.

2) Im Gegensatz zu dem danach angeführten Ratsmeister sind damit wohl die mit dem Richteramt betrauten landesherrlichen Beamten der städtischen Verwaltung gemeint.

3) D. i. gegen, nach.

„welche die rechte Hohe strasse von alden gezyten her geheißen, gewest und noch sie“, und sagen aus, „das wir nye anders erfarn haben und nicht anders wissentlich sy, danne das die strasse, die von dem Neßelberge fur die Moßburg hin gegangen habe obenhin biß off den Brueberg, allewege und ye die rechte Hohestraße heiße und gewest sei, und wissen von keiner andern Hohenstraße zu sagen, oder nye gehord haben, danne von der; und die strasse, die fur Bettengehauwe heryn gegangen had biß zum Jerckes, das daß die Fulder strasse geheißen habe ye und ye, und wißen nicht anders.“ (Siegler waren der Dechant Konrad Kelner zu Schmalkalden und der Edelmann Wilhelm Marschalk.)

So auch die Handwerksmeister und etliche von den Ältesten der Fleischhauer zu Schmalkalden. (Siegler: Dechant Konrad Kelner und Junker Wilhelm Marschalk.)

Desgleichen die Handwerksmeister und etliche von den Ältesten der Klingenschmiede ebenda. (Siegler: Dechant Konrad Kelner und Junker Wilhelm Marschalk.)

Desgleichen die Handwerksmeister und etliche von den Ältesten der Schuhmacher („Schuwarten“) ebenda. (Siegler: Dechant Konrad Kelner und Junker Wilhelm Marschalk.)

Desgleichen die Handwerksmeister und etliche von den Ältesten der Sichelschmiede ebenda. (Siegler: Dechant Konrad Kelner und Junker Wilhelm Marschalk.)

Desgleichen die Handwerksmeister und etliche von den Ältesten der Ahlenschmiede, Scherenschmiede und Schlosser ebenda. (Siegler: Dechant Konrad Kelner und Junker Wilhelm Marschalk.)

Desgleichen die Handwerksmeister und etliche von den Ältesten der Stahlschmiede ebenda. (Siegler: Dechant Konrad Kelner und Junker Wilhelm Marschalk.)

Desgleichen die Handwerksmeister und etliche von den Ältesten der Schneider ebenda. (Siegler: Dechant Konrad Kelner und Junker Wilhelm Marschalk.)

Desgleichen die Handwerksmeister und etliche von den Ältesten der Bäcker ebenda. (Siegler: Dechant Konrad Kelner und Junker Wilhelm Marschalk.)

Desgleichen die Handwerksmeister und etliche von den Ältesten der Leineweber ebenda. (Siegler: Dechant Konrad Kelner und Junker Wilhelm Marschalk.)

Desgleichen die Handwerksmeister und etliche von den Ältesten des „Wollenwerkes“, d. i. der Wollenweber ebenda. (Siegler: Dechant Konrad Kelner und Junker Wilhelm Marschalk.)

Dasselbe bezeugen Kunz Smyd von Metzels („vom Metzels“), Petze Rytzman von ebenda, Kunz Hertnid von Christes („vom Cristans“), Diezel Am Wege, „vorczyten zu Trengryd¹⁾ gesessen“, Kunz Giseler der ältere, „des vatter und eldern auch vorzyten zu Trengryd gesessen haben“, Klaus Schoppener der ältere, „der zu Breytenbach²⁾ gesessen hat“, Heinz Sultzer (ohne Angabe des Wohnsitzes), Hans Korncke (ohne Angabe des Wohnsitzes), Petze Korncke (ohne Angabe des Wohnortes), Heinz Eckestorf zu Mittelstille („zu Mitelnstilla gesessen“), Hans Ritter, „vorzyten zu Steinbach gesessen under Haldenberg“ (d. i. zu Steinbach-Hallenberg), Kunz Fritsche, „vor alden geczyten der herschaft zu Hennenberg knecht gewest und mit der herschaft jegern geryten und gelaufen“. (Siegler waren: Dechant Konrad Kelner zu Schmalkalden und Simon von Brandau.)

Am 8. August (Donnerstag vor Laurentii) 1420 bekannten Schultheiß, Ratsmeister und etliche von den Ältesten zu Wasungen, daß sie sämtliche Bürger daselbst zusammengeheischt und sich mit ihnen befragt haben, „welche die recht Hohestraß vor alden geczyten her ge-

1) Tränkried, das am oberen Ende des von der Diemerau durchflossenen und nach derselben benannten Tales lag (in der Nähe des sogenannten Roten Hauses zwischen Metzels und Kühndorf), ist längst Wüstung.

2) Es handelt sich hier wahrscheinlich um das Dorf Breitenbach bei Schmalkalden.

heissen, gewest und nach sie“, und daß sie samt und sonders nicht anders wüsten, als „das die straß, die von dem Nesselberge fur die Moßburg hin gegangen habe obenhin hinder Rotinrode biß uff den Brueberg, allewege und ye die recht Hohe straß heiße und gewest sie und zcu Meiningen zcu geht, und wißen von keyner andirn Hohenstraße zcu sagin adir ny gehort haben, dan von der, und die straß die fur Bettengehaue herin gegangen hat vom Jerckes und den Eychberg herin, das das die Fulder straß geheißen habe ye und ye, und wißen nicht andirs, wanne das die nach also heiße.“ (Gesiegelt mit dem Insiegel der Stadt Wasungen.)

Am 14. August („an unser lieben frauen abund wurtz-wye“) 1420 bekannte Fritz von Herbstadt („Herbelstad“), er wisse nicht anders, als daß „die strasse, die von dem Nesselberge fur die Moseburg hingegangen habe obenhin biß off den Brueberg, allewege und ye die recht Hohenstrasse heisse und gewest sie, und weis von keyner andern Hohenstrasse zu sagen, oder ny gehord habe, danne von der.“ (Siegler war der Urkundenaussteller.)

Und Apel Scherer, gesessen zu Walldorf („Waltorf“), bezeugte am selbigen Tag dasselbe. (Siegler war Junker Sittich Marschalk.)

Allen diesen Aussagen zufolge kam es darauf an, festzustellen, was unter der fraglichen Hohen Straße zu verstehen sei. Und zwar scheint es, als ob gewisse Personen, vermutlich die Grafen von Henneberg-Römhild, diejenige Straße als die von alters her so genannte Hohe Straße anerkannt seien wollten, die von mehreren der oben angeführten Zeugen als die „Fulder Straße“ bezeichnet wurde, vielleicht aber nebenher, wenn auch nicht allgemein, ebenfalls den Namen „Hohe Straße“ trug.

Auch durch die Aussage der Ohrdruffer Bürger ist der Name Hohe Straße für diejenige Straße bezeugt, die von den übrigen Gewährsmännern als die Hohe Straße beglau-

bigt wurde. Aber es ist dabei hervorgehoben, daß die bewußte Straße von den Ohrdrufern „die Meininger Straße“ genannt wurde, sonst jedoch „die Hohe Straße“ heiße. Wenn in der nämlichen Aussage der Ausgangspunkt nicht angegeben ist, so hat es damit seine besondere Bewandtnis. Darüber weiter unten!

Nach dem übereinstimmenden Bericht der übrigen Zeugen begann die Hohe Straße am Nesselberg auf dem Thüringerwalde, und nach dem übereinstimmenden Bericht sämtlicher Zeugen führte sie an der Moosburg vorbei nach dem Breuberg (bei Meiningen) zu. Als ihr Endpunkt wird von den Zeugen aus Dietharz, Ohrdruf, Wasungen, Metzels, Christes, Tränkried, Breitenbach, Mittelstille und Steinbach-Hallenberg die Stadt Meiningen genannt; dieselben Zeugen erwähnen noch, daß sie auch an Rotterode vorbeigeführt habe.

Diese Hohe Straße findet sich unter diesem Namen und in der beschriebenen Ausdehnung nirgends in der Literatur besprochen. Allerdings scheint Thüringens Geograph Fritz Regel sie im Sinn zu haben, wenn er im 3. Bande seines Werkes „Thüringen“ S. 280 schreibt: „Eine gleichfalls alte Straße, aber vielleicht auch von mehr lokaler Bedeutung, führte von Meiningen her in der Richtung nach Ohrdruf über das Gebirge, welches bei Steinbach-Hallenberg von ihr erreicht wurde.“ Regel verweist dabei auf nähere Ausführungen, die in seiner 1884 veröffentlichten Schrift „Die Entwicklung der Ortschaften im Thüringerwald“ enthalten sind. Hier sagt er (S. 15), daß von Schmalkalden her zwei Hauptwege den Thüringerwald überschritten, der eine in der Richtung auf Friedrichroda und Reinhardtsbrunn, der andere in der Richtung auf Tambach und Georgenthal, und daß sich weiter östlich „die wahrscheinlich noch ältere Meinoldesstraße oder Meinoldesstraße von Steinbach - Hallenberg nach Ohrdruf zu, auf der Wasserscheide zwischen Apfelstädt und Ohra verlaufend, hinzugesellte“. Auf S. 17 bespricht er den in der

Urkunde vom 14. Juni 1168 erwähnten „Frankenstieg“, den er für ein Stück des heutigen Rennsteigs, etwa vom Forstort „Herrenzipfel“ oberhalb des Spitterfelles bis zum Donnershauke, hält, und fügt daran die Bemerkung: „Beim Donnershaugk lenkt der Frankenstieg in die Meinoldesstraße ein“¹⁾. Ferner schreibt er auf S. 18: „Jedenfalls führte von der Tambach-Schmalkalder Straße aus dem Grund der Apfelstädt auch eine Verbindung östlich ab zum Anschluß an die Meinoldesstraße. Letztere wird 1168 zum ersten Male urkundlich erwähnt. Man darf ihr jedoch vielleicht ein bedeutend höheres Alter zuschreiben und die Gründung des Bonifacius gerade in Ordorp, unfern ihres Abstieges zum nordöstlichen Gebirgsfuß, auf eine Benutzung derselben schon im 8. Jahrhundert deuten. Aus der Gegend von Ohrdruf führte dieselbe über Gräfenhain zum heutigen Steigerhaus (bis hierher heißt sie Ordorfsteiger) und nunmehr auf der Wasserscheide zwischen Ohra und Schmalwassergrund in rein südlicher Richtung bis in die Nähe des Donnershaugk, woselbst sie nordwestlich abbiegend den Frankenstik benutzt, um dann bei den Neuhöfer Wiesen, unfern der Brandlaübe an dem versteckt liegenden „wüsten Schloß“ (der Moosburg) vorüber bei der Hallenburg den Südwestfuß zu erreichen. Spätere Namen derselben sind Meinoldesstraße und Gemeinstraße (1646 nach Fleischhauer), oder Meinunger Straße (1665 Schwarzwälder Amtsbeschreibung).“ In einer Anmerkung führt er die Stelle aus der Urkunde von 1168 an, die den Namen der Meinoldesstraße enthält: „Vizzenrod dimidium a Rodenbach

1) Ob der Frankensteig ein Stück des Rennsteigs war, erscheint sehr fraglich. Die Worte der Urkunde vom 20. März 1143 (vgl. Dobenecker, Regesta Historiae Thuringiae, I, unter No. 1459) „deinde Franckenstic, per ipsum calleum ad fluvium Aphilste“ sprechen dagegen, weil der Rennsteig nicht einmal dicht an den Quellen der Apfelstädt vorbeikommt, geschweige den Fluß selbst berührt, aus der angezogenen Stelle aber hervorgeht, daß der Frankensteig unmittelbar zur Apfelstädt führte. Dieser Weg ist wohl nur in der Gegend des jetzt so genannten Schmalkalder Stiegs zu suchen.

usque Meinoldestrazen.“ Es handelt sich um den Forstort Vitzerod nordöstlich von Dietharz.

Im Gegensatz zu der oben aus dem Werk „Thüringen“ angezogenen Stelle, die einen zusammenhängenden Straßenzug von Meiningen nach Ohrdruf voraussetzt, faßte Regel in seiner älteren Schrift, wie sich aus den eben mitgeteilten Bemerkungen ergibt, nur einen Teil dieses Straßenzuges, die Straße von Steinbach (-Hallenberg) nach Ohrdruf ins Auge. Aber auf der zu letzterer Schrift gehörigen Karte ist — ohne nähere Bezeichnung — ein von Regel vermuteter Verbindungsweg eingetragen: über Helba, Kühndorf, Schwarza, von da — Viernau rechts lassend — über den Berg nach Herges (-Hallenberg) und weiter nach Steinbach (-Hallenberg).

Auch Frau Luise Gerbing berührt in ihrer Abhandlung über „Die Straßenzüge von Südwest-Thüringen“ (veröffentlicht in den „Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft zu Jena“, XVII. Bd., 1898) wiederholt die „Meinoldesstraße“. So berichtet sie auf S. 75 nach einem Aktenstück von 1512: „Von der Crawinkler Straße setzte sich der Verhau fort nach der Ohra über den Böhler, in das Mönchthal an die ‚meinirstraße‘ (die Meininger- oder Steigerstraße).“ Ferner auf S. 79: „Von der Steinbacher Straße am Wachse-Rasen bis zur Gräfenhainer Straße als meinoldesstraße aus ältester Zeit bekannt.“ Ferner auf S. 85/86: „Hier beginnt vom Dorfe Dietharz an die älteste ‚Frankenstraße‘ durch den Dietharzer Grund am Schmalwasser entlang, beschützt durch die ‚Drachenburg‘ im Georgenthaler Klosterbesitz . . . , Burg Waldenfels . . . und des sagenhaften Falkensteins. Durch die dunklen Waldungen des Buchenberges und Roßkopfes erreichte die Straße am Wachse-Rasen den Rennsteig und lief auf diesem (zugleich mit der Meinoldesstraße) zu den Neuhöfer Wiesen und hier, steil abfallend, an der Moosburg vorbei nach Steinbach-Hallenberg.“ Und auf S. 89: „An die Oberhof-Suhler Straße schloß sich vom Rondel an eine ‚Beistraße‘, die

bis über den Donnershaugk hinaus auf dem Rennsteig hinlief und einerseits nach Steinbach-Hallenberg abfiel und nördlich sich der alten Meinoldesstraße anschloß.“ Als Anmerkungen sind angefügt: 1) „Gehet diese Grenzstraße herfür bis an die Gemeiner oder Meinunger Straße“ (Schwarzwälder Amtsbeschreibung, 1665); 2) Dobenecker, Reg. II, 361 d. a. 1168.—1512, „Verwahrung des Waldes“: „meinirstraße“.

Die von Frau Gerbing gezeichnete und der bewußten Abhandlung beigegebene Karte enthält für den Rennsteig zwischen dem Wachse-Rasen und dem Donnershauk die Bezeichnung „Meininger Straße“, für die vom Donnershauk nach Gräfenhain hinabführende Straße in ihrem obern Laufe den Namen „Ohrdruf er Weg“, im mittlern den Namen „Meinoldesstraße“, im untern (zwischen dem Steigerhaus und Gräfenhain) die Bezeichnungen „Steiger-Straße, Meiningerstraße“. Für die Strecke vom Wachse-Rasen bis Meiningen, die auf der Gerbingschen Karte denselben Verlauf nimmt wie auf der Regelschen, ist kein Name angeführt.

Demnach blieb den verdienstvollen Verfassern der eben besprochenen Schriften die im Jahre 1420 bezeugte Straße über den Breuberg ebenso unbekannt wie die von den damaligen Zeugen erhärtete Tatsache, daß die von Tambach bzw. von Ohrdruf her an der Moosburg und Rotterode vorbei über den Breuberg nach Meiningen führende Straße vom Nesselberg an bis zu ihrem Eintritt ins Werratal vor alters fast allgemein die Hohe Straße genannt wurde und daß dieselbe für die Bewohner der Gegend von Tambach und Ohrdruf die Verkehrsstraße nach Franken bildete. Beide Verfasser übersahen außerdem, daß der Name „Meinoldesstraße“ sich nur für die Straße von Ohrdruf über die Wasserscheide zwischen dem Schmalwasser und der Ohra nachweisen läßt und vielleicht nur an einem Teil dieser Straße haftete, die sonst überlieferten ähnlich lautenden Formen des Straßennamens

aber recht wohl von dem Namen der Stadt Meiningen, die als der Endpunkt der Straße galt, abgeleitet werden können. Für letzteres spricht namentlich der Umstand, daß in Ohrdruf, wie die oben mitgeteilte Urkunde des dortigen Stadtrates meldet, im Jahre 1420 für die gesamte von Ohrdruf an der Moosburg und Rotterode vorbei über den Breuberg führende Straße der Name „Meininger Straße“ gebräuchlich war¹⁾.

Vergegenwärtigt man sich mit Hilfe guter Karten oder auf Grund genauer Ortskenntnis den Lauf der Hohen Straße, wie er sich aus den oben mitgeteilten alten Zeugenaussagen ergibt, so ist klar, daß diese Straße auf dem höchsten, vom Rennsteig gekreuzten Punkte der von Tambach über den Nesselberghof nach Schmalkalden führenden Straße, d. h. an der 714 m hohen Einsattelung zwischen dem Nesselberg und dem Krämerod ihren Anfang nahm, von da dem Rennsteig entlang über das Krämerod (765 m), den Sperrhügel (765 m) und die Bloße Loibe (881 m) bis zu dem zwischen dieser Loibe²⁾ und dem Oberlautenberg (855 m)

1) Ist es daher schon bedenklich, die von Ohrdruf über Gräfenhain und am Teufelsbad vorbei zum Rennsteig, auf diesem entlang bis zu dem Gebirgssattel oberhalb der Neuhöfer Wiesen, und von da nach Rotterode und Steinbach-Hallenberg führende Straße in ihrem ganzen Verlaufe als „Meinoldesstraße“ zu bezeichnen, so erscheint es geradezu als unzulässig, diese Bezeichnung auch auf die neue, von den Neuhöfer Wiesen aus über den Gasberg angelegte Tambach-Rotteröder Straße auszudehnen, wie es auf der von Clemens Major bearbeiteten und vom Rennsteigverein (Ruhla, 1915) herausgegebenen Karte des Rennsteigs geschah.

2) Auch „Brandloibe“ und „Schmalkalder Loibe“ genannt. — Mit dem Wort „Loibe“ wurde ursprünglich der Thüringerwald im allgemeinen bezeichnet. So in den von Dobenecker, a. a. O., I, unter No. 635, 729 und 1099 angeführten Urkunden aus den Jahren 1014, 1039 und 1114. In den Reinhardsbunner Urkunden aus der Zeit von 1044 bis 1139 (vgl. Dobenecker a. a. O., No. 773, 947, 961, 974, 977, 998, 1017, 1047, 1057, 1069, 1087, 1094, 1103, 1370) ist mit diesem Namen vielleicht nur ein bestimmter Teil des Thüringerwaldes gemeint, und sicher ist das der Fall bei den Georgenthaler

gelegenen Sattel (850 m) sich stetig auf dem Kamme des Gebirges hielt, darauf aber in südwestlicher Richtung über den Hohen Berg an der Moosburg vorbei sich in die Nähe von Rotterode (523 m) herabsenkte.

Natürlich war die Hohe Straße nur die Fortsetzung einer von Tambach und Dietharz herauf führenden, entweder anders genannten oder namenlosen Straße, die ihrerseits Anschluß nach Gräfenhain, Ohrdruf usw. hatte. Von Ohrdruf aus konnte man also auf diesem Straßenzuge nach Rotterode, Meiningen und überhaupt ins Frankenland gelangen. Aber die Ohrdruf-Tambacher Straße deckte sich bis zu der Stelle des jetzt so genannten Steigerhauses mit der oben besprochenen „Meinoldesstraße“, die bereits 1420 „Meininger Straße“ genannt wurde, und deren unmittelbar südwärts gerichtete Fortsetzung nach dem Gebirgsrücken beim Donnershauk, weiterhin westlich bis zur Hohen Straße bei der Bloßen Loibe dürfte von den aus Ohrdruf Kommanden als der bequemste Weg bevorzugt worden sein. Hieraus erklärt es sich auch, daß in der Aussage der Ohrdruffer Zeugen der Nesselberg als Ausgangspunkt der Hohen Straße nicht genannt ist und es da nur heißt, die von Ohrdruf als Verkehrsweg nach Franken benutzte „Meininger Straße“ habe „von dem Walde“ an der Moosburg und Rotterode vorbei über den Breuberg nach Meiningen geführt.

Urkunden aus den Jahren 1143 und 1144 (a. a. O. unter No. 1459 und 1482), denn darauf weisen die Worte hin: „cum tota silva Louba dicta“. Ähnlich verhält es sich mit dem Ausdruck Loiba bzw. Loyba in den Worten der Urkunde vom 14. Juni 1168: „Item terciam partem nemoris inter Frankenstic et Loibam et amnem Aphelste. Item terciam partem nemoris inter Rodenbach et Hainbach versus Loibam“, ferner in der Urkunde vom 13. August 1189: „nemus a Smalewazer in Loybam, Aphelste, duplam partem nemoris inter Loybam et Aphelste et Frankenstinch ex integro usque Wilkeresrodere“, nur daß hier Loiba, Loyba den Rücken des Thüringerwaldes zu bezeichnen scheint, wie es später ausschließlich der Fall war und noch jetzt bei den Sondernamen Bloße Loibe, Zeller Loibe, Suhler Loibe der Fall ist.

Wie die Strecke vom Nesselberg bis in die Nähe von Rotterode, so läßt sich auch die über den Breuberg genau bestimmen. Es ist die alte Straße, die von Metzels aus „über den Berg“ nach Meiningen führt und zur Freude aller, die alte Wege zu schätzen wissen, bis zur Utendorfer Straße ihr angestammtes Aussehen noch heute bewahrt. Nur das Stück von da, wo das „Pulverhaus“ steht, bis zu der Straße durch das Werratal bei der Stadt-Meiningen-Defertshäuser Grenze ging in der Utendorfer Straße auf. In der Nähe (südöstlich) von Metzels steigt sie am Ostabhang des Dürrenberges zum Rücken des Schneeberges (535 m) empor; von da fällt sie zur Ackerflur des gegen 480 m hoch gelegenen v. Bibraischen Hofes Breuberg herab, durchschneidet dieselbe und läuft dann längs der Helba-Welkershäuser, weiterhin Helba-Defertshäuser, schließlich Meiningen-Defertshäuser Grenze, bis sie in ungefähr 295 m Höhe die Talstraße erreicht. Von hier bis an den Wald jenseits des Hofes Breuberg hieß der Höhenzug, über den sie geht, früher allgemein der Breuberg, und durch diesen auch in den bewußten Urkunden genannten Namen, noch dazu in Verbindung mit dem Namen der Stadt Meiningen, ist die südliche Endstrecke der Hohen Straße genugsam bezeugt.

Zwischen dem Fuße des Hohenbergs bei Rotterode und dem Fuße des Dürrenbergs bei Metzels ist also das Mittelstück der Hohen Straße zu suchen, und dabei ist zu bedenken, daß sie „oben hin“ führte. Allem Anschein nach war ihr Lauf folgender: vom Hohenberg hinüber zum Arzberg nach Altersbach (480 m), von da südwärts über den Altersbacher Berg zur Wasserscheide zwischen der Schönau und der Stille, auf dieser weiter bis an die ehemalige Grenze der Herrschaft Schmalkalden und Grafschaft Henneberg (später Hessen und Sachsen, jetzt Kreis Herrschaft Schmalkalden und Kreis Schleusingen), an dieser südwestlich bis dahin, wo bei der Waldung Schwalmbach die Wasserscheide zwischen der Stille und dem Christeser

Wasser beginnt, sodann quer über die Schwalmbach (540 m) und am Kleinen Dolmar vorbei nach Christes herein (453 m), von da mit nochmaligem Anstieg (bis zu 525 m) südwestlich bis zu den Langen Wiesen bei Metzels, wo sie ungefähr 1 km östlich von letzterem Orte in ungefähr 465 m Höhe die dritte Talsenkung erreichte, um alsbald nach dem Ostabhang des Dürrenbergs hinüber wieder aufwärts zu steigen.

Die eben bezeichnete Linie stellt sich beim Begehen derselben noch jetzt auf der Strecke von Altersbach bis in die Schwalmbach, sowie von Christes (wo ein jetzt verwahrloster Hohlweg, die sogenannte Trift, in Betracht kommt) bis zu den Langen Wiesen bei Metzels als ein ehemals viel begangener und befahrener alter Straßenzug dar¹⁾; und wenn sich von der Schwalmbach an bis Christes die einstige Straße nicht mehr feststellen lässt, so liegt das jedenfalls daran, weil die neue, von Viernau nach Christes angelegte Straße sie auf dieser Strecke überflüssig machte und weil die neuzeitliche Umforstung der dortigen Waldungen, die augenscheinlich einst durchgängig Laubwald oder gemischte Bestände aufwiesen, nunmehr aber fast ausschließlich aus Nadelholz bestehen, ihre Spur verwischt. Bei Metzels wurde infolge der vor einigen Jahren dort durchgeführten Zusammenlegung der Grundstücke leider ein Stück der alten Straße eingezogen, von der Metzels-Kühndorfer Straße bei den Langen Wiesen bis zur Vereinigung der alten Straße mit dem von Metzels zum Breuberg führenden Wege. Doch sind die Spuren davon noch zu sehen, und auch auf Blatt „Wasungen“ der Preußischen Landesaufnahme von 1903 ist dieser Teil zu finden.

Nach dem Wortlaut dessen, was die Zeugen aus Dietharz und Tambach aussagten, scheint es, als ob der Name

1) Soweit es sich um Viernauer Feldflur handelt, wird das Bild dieser alten Straße demnächst wohl manche Veränderung erleiden; denn dort ist jetzt die Zusammenlegung der Grundstücke im Gange.

„Hohe Straße“ für den bewußten, vom Nesselberg bis zum Fuß des Breubergs bei Meiningen reichenden Teil einer alten Straße aus Thüringen nach Franken zwar früher, doch nicht mehr im Jahre 1420 gebräuchlich gewesen sei. Aber die Zeugen aus Schmalkalden, Wasungen, Christes, Metzels, Tränkried, Breitenbach, Steinbach-Hallenbergen und Walldorf, sowie Fritz von Herbstadt bestätigten ausdrücklich das damalige Fortbestehen des Namens. Zudem kam es doch besonders darauf an, welchem Straßenzuge der Name Hohe Straße von alten Zeiten her eigen war, und vielleicht begnügte man sich beim Verhör der Zeugen aus Dietharz und Tambach damit, hauptsächlich über diesen Punkt Auskunft zu erlangen.

Auf jeden Fall ist sicher, daß der damals bezeugte Name der bewußten Hohen Straße schon lange vor 1420, also spätestens im 14. Jahrhundert, bestand, ferner daß besagte Straße seit derselben Zeit den Verkehr aus der Gegend von Tambach und Ohrdruf über Meiningen nach Franken vermittelte, demnach höchstwahrscheinlich als thüringisch-fränkische Handels- und Heerstraße angelegt war und als solche benutzt wurde. Dagegen läßt sich nicht bestimmen, wann sie aufhörte, dem Fernverkehr zu dienen, und seit wann sie nur für die Verbindung der anliegenden Ortschaften untereinander von Bedeutung blieb. Aber gewiß ist es schon lange her, daß solcher Wandel eintrat; und damit hängt es wohl zusammen, daß der alten Straße auch ihr alter Name im Laufe der Zeit verloren ging.

Was die von den Zeugen aus Schmalkalden, Christes, Metzels, Tränkried, Breitenbach, Steinbach-Hallenbergen und Wasungen erwähnte Fulder Straße betrifft, so sprachen sich die aus den ersten sechs Orten dahin aus, daß sie an Bettengehau vorbei hereingegangen sei bis zum Jerkes, die Wasunger aber sagten, daß sie vom Jerkes an Bettengehau vorbei und den Eichberg hereingeführt habe. Es

ist klar, daß die Wasunger den Verlauf dieser Straße von einem anderen Gesichtspunkte aus beschrieben als die anderen Zeugen. Sie nahmen „das Jerkes“ als den Anfang, den „Eichberg“ als das Ende der bewußten Wegstrecke. Die anderen aber faßten das „Jerkes“ als deren Ende ins Auge und beschränkten sich im übrigen darauf, die Richtung derselben in der Weise anzugeben, daß sie Bettengehau als diejenige Ortschaft bezeichneten, an der die Straße vorbeiführte.

Mit „Bettengehau“ ist ein ehemaliges Gut am oberen Ende des sogenannten Türkengrundes südwestlich von Grumbach bei Schmalkalden, aber auf S.-Weimarischem Gebiete liegend, gemeint. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Wüstung, wurde es 1501 von Michael Türck aus Metzels wieder aufgebaut und blieb im Besitz seiner Familie bis 1573, wodurch es neben dem alten Namen noch den Namen „Türkenhof“ erhielt, der in der Folge den früheren verdrängte. Die Hennebergische Regierung kaufte es 1589 dem damaligen Besitzer Wolf Ott ab, um die zugehörigen Äcker aufzuforsten. Die Gebäude wurden abgebrochen¹⁾.

Ganz nahe oberhalb des Türkenshofes (Bettengehau), hier in ungefähr 500 m Höhe, zieht sich eine alte Hochstraße hin, die von da auf dem langgestreckten Bergrücken zwischen dem Türkengrund, weiter abwärts dem Wallbachgrund einerseits und dem nach der Schmalkalde abfallenden Volkerser und Möckerser Grund, dem bei Schwallungen ins Werratal mündenden Körnbachgrund, sowie dem Werratal anderseits nach Walldorf hin verläuft, wo sie, bevor die Grundstücke in der Walldörfer Flur zusammengelegt wurden, dicht bei dem jetzigen Georgshof in ungefähr 285 m Höhe den Wallbach überschritt und kurz

1) Vgl. meinen Aufsatz „Der einstige Türkenshof im Türkengrund bei Metzels“ im Meininger Tageblatt, 1904, No. 213, 219 und 225.

darauf das Werratal erreichte. Bedauerlicherweise ist derjenige Teil des Weges, der durch Wallbacher und Walldörfer Ackerflur führte, seit Zusammenlegung derselben eingezogen und durch neue Wirtschaftswege ersetzt; diejenige Strecke aber, die durch Wallbacher Güterwaldung läuft, besteht zwar noch, ist aber für Wagenverkehr gesperrt und soll leider aufgeforstet werden, weil ein seitwärts davon an der Grenze der Wasunger und Wallbacher Waldungen neu angelegter Weg dem dortigen Verkehr ausschließlich dienen soll. Damit würde nicht nur ein weiteres Stück der geschichtlich merkwürdigen Straße, sondern zugleich ein landschaftlich schöner Waldweg zugrunde gehen.

Vom Türkenhof bis zur Ackerflur von Walldorf, die in 385 m Höhe beginnt, läuft diese Hochstraße stetig durch Wald, und auch die besagte von ihr durchschnittene Ackerflur muß einst aus Wald bestanden haben, denn der obere Teil bis zu etwa 340 m Höhe herab heißt in Walldorf „das Eichholz“. Die Hochstraße selbst heißt bei den Einwohnern der benachbarten Ortschaften allgemein „die Hohe Straße“.

Diese Hohe Straße ist die genannte „Fulder Straße“. Denn der von den Wasunger Zeugen erwähnte „Eichberg“, an dem sie „herein“, d. h. ins Tal führte, ist offenbar nichts anderes, als der Walldörfer Flurteil „Eichholz“, dessen Name von jenen Wasungern und wohl auch von anderen Nicht-Walldörfern vielleicht aus dem Grunde in „Eichberg“ umgewandelt wurde, weil sich auf diesem Flurteil schon um das Jahr 1420 kein Eichenwald mehr befand.

Somit war die jetzt so genannte Hohe Straße von dem Bergrücken oberhalb des Türkenhofes (Bettengehau) an bis in die Nähe von Walldorf der eine Teil der in Rede stehenden Fulder Straße; der andere, jenseits von Bettengehau gelegene Teil derselben begann beim „Jerkes“.

Als nördlicher Anfangspunkt der hier in Betracht

kommenden Hohen Straße gilt heutigentags allgemein der sogenannte Blechhammer bei Schmalkalden. Von dort steigt sie aus ungefähr 305 m Höhe zunächst in südöstlicher, dann südwestlicher Richtung zum „Henneberger Haus“ (471 m), wo sie in die ebenfalls vom Blechhammer aufwärts führende neue Straße einmündet, und weiterhin zur Herrenkuppe (520 m) empor, wendet sich hier südwärts bis zur preußisch-weimarschen Grenze, an dieser südwestlich bis zum oberen Anfang des „Wasunger Lochs“, wo die Grenze nach Nordwesten umspringt und den Berg hinabläuft, während die Straße auf dem Bergrücken bleibt, bald darauf an dem ehemaligen Grundbesitz des Türkenhofes (Bettengehau) vorbeigeht und nun in der Weise, wie bereits angegeben ist, weiter führt.

Diese „Hohe Straße“ ist nicht nur den Umwohnern unter diesem Namen wohlbekannt, sondern auch auf Blatt „Wasungen“ der Preußischen Landesaufnahme von 1903 mit selbigem Namen bzw. mit dem Namen „Hoher Weg“ bezeichnet. Nach Ausweis der Karte, die der Abhandlung über die Entwicklung der Ortschaften im Thüringerwald beigefügt ist, kennt auch Fritz Regel sie unter dem ersteren Namen. Aber er lässt sie unmittelbar von der Stadt Schmalkalden ausgehen, das Dorf Grumbach und auch den sogenannten Dreitherrenstein berühren, was sicher nicht zutrifft.

Mit dem eben besprochenen Verlauf des aus der Nähe von Schmalkalden bis in die Nähe des Türkenhofs (Bettengehau) sich hinziehenden Teiles dieser „Hohen Straße“ kann jedoch der zwischen Bettengehau und dem Jerkes gelegene Teil der „Fulder Straße“ nicht zusammengefallen sein; denn bei Schmalkalden gab es kein „Jerkes“. Prüft man nun die auf der Regelschen und Gerbingschen Karte eingetragenen Straßenzüge daraufhin, wo die von den Schmalkalder, Wasunger, Metzelser und Christeser Zeugen genannte Örtlichkeit oder Ortschaft „Jerkes“ und somit die über Bettengehau hinaus bis zum Jerkes gelegene Strecke

der „Fulder Straße“ zu finden sei, so scheint sich ohne weiteres die auf beiden Karten eingezeichnete Straße zwischen dem oben berührten Dreitherrenstein und Herges-Hallenberg (am Katzenstein bei Grumbach vorbei über Breitenbach und Springstille) als die gesuchte auszuweisen, nicht nur wegen ihrer Richtung und ihres Anschlusses an die von Meiningen nach dem Nesselberg führende Hohe Straße, sondern auch wegen der Ähnlichkeit der Namen Herges und Jerkes. Aber der erstere Name lautete früher „Heregozs, Hergozs“ (1333), „Hergots“ (1445), „Hergets“ (1519), und diese Formen lassen sich mit „Jerkes“ nicht zusammenstellen. Zudem ist Jerkes in der gleichwertigen Form „Jerkis“ noch erwähnt in Zeugenaussagen aus dem Jahr 1420, die den eingangs berührten Jagdstreit unmittelbar betreffen¹⁾. Da bekundete Heinz Langhals, derzeit Jäger des Grafen Friedrich von Henneberg-Römhild, er habe 18 Jahre oder noch länger bei diesem und seinem Vater Graf Hermann als Jäger gedient und in der Umgegend von Schwarza und Christes, zum Jerkes und an der Rot oberhalb Breitenbach [„umb Swartz, umb das Cristans, zum Jerkis, an der Roten ober Breytenbach“²⁾] für sie gejagt.

Bei diesem „Jerkis“ handelt es sich zweifellos um die jetzige Wüstung Järkers zwischen Metzels und Christes; und da sich ein zweites Jerkis, Jerkes oder Järkers nirgends nachweisen lässt, so kann auch für die „Fulder Straße“ eben nur die Wüstung Järkers in Betracht kommen. Der ehemalige Ort, dessen Flur seit langer Zeit mit der Gemarkung Metzels vereinigt ist, bestand nur aus einem Hof, zu dem jedoch Äcker, Wiesen und Wald gehörten. Die Flurnamen Järkersberg und Järkersgrund erinnern noch an diese ehemalige Ansiedelung. So unglaub-

1) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, zu Sectio III A 7, 1 gehörig.

2) Die Rot ist ein bewaldeter Berg südöstlich von Breitenbach bei Schmalkalden.

lich es auch auf den ersten Blick hin aussieht, daß hier die Fulder Straße begonnen habe, so gelangt man bei Erwägung der einschlägigen Verhältnisse doch zu der Überzeugung, daß es sich tatsächlich so verhielt.

Järkers bzw. Jerkes lag ganz in der Nähe der Stelle, wo die vom Nesselberg nach Meiningen führende Hohe Straße die Langen Wiesen bei Metzels durchschnitt. Ein besonderer Arm dieser Straße führte vielleicht unmittelbar nach Järkers herein; noch jetzt besteht ein alter Fahrweg von Christes her über den Järkersgrund (die Überquerung liegt in 448 m Höhe) und den Järkersberg nach Metzels. Aber auch von der um etwa 20 m höher gelegenen Stelle der eigentlichen Hohen Straße auf den Langen Wiesen wird ein Weg nach dem Järkers vorhanden gewesen sein. Jedenfalls zweigte hier herum die Fulder Straße von der vom Nesselberg kommenden Hohen Straße ab, und höchstwahrscheinlich zog sie sich zunächst talabwärts bis dahin, wo die alte Straße von Meiningen nach Schmalkalden in ungefähr 400 m Höhe die Fortsetzung des Järkersgrundes, das Liebental, durchschneidet; sodann mit dieser Straße nordwärts über den Hungerberg (517 m) und zwischen den Ortschaften (jetzt Wüstungen) Nieder- und Oberdöllendorf hindurch bis an die jetzt S.-Meiningen-Weimarer Grenze, wo sie in südwestlicher Richtung nach Bettengehau zu umbog, um dann ihren Weg so, wie oben beschrieben ist, weiter zu nehmen.

Der kürzeste Weg von Järkers bis zum Fuße des Eichberges bei Walldorf führte über Metzels und Wallbach. Er ist kaum halb so lang wie der über den Hungerberg und am Bettengehau vorbei den Eichberg herein. Ebendeshalb erscheint es geradezu unverständlich, daß die Fulder Straße einen derartigen Lauf genommen habe. Man muß jedoch berücksichtigen, daß der damalige Verkehr auf Handels- und Heerstraßen besonderer Schutzmaßregeln bedurfte, um möglichst ungehindert vonstatten gehen zu können. Darum wurden sie, wo die Verhältnisse

es erlaubten, über Höhenzüge angelegt, weil Wasserläufe und Unwetter ihnen hier weniger anhaben konnten als in den Tälern, und weil die Sicherung des Verkehrs gegen feindliche und räuberische Überfälle gerade auf den Höhen sich am leichtesten durchführen ließ. Im vorliegenden Falle kam noch hinzu, daß die vom Liebental aus in nördlicher Richtung verlaufende Wegstrecke zugleich ein Teil der Straße von Schmalkalden nach Meiningen war, wie auch die Wegstrecke von dem Bergrücken oberhalb des „Wasunger Lochs“ am Bettengehau vorbei bis zum Fuße des Eichberges bei Walldorf für die Schmalkalder und die von Schmalkalden Kommenden die kürzeste Straße nach Walldorf bildete. So mußte schon mit Rücksicht auf den Verkehr von und nach dem betriebsreichen Schmalkalden die Straße vom Järkers am Bettengehau vorbei zum Eichberg für Handelszwecke eingerichtet sein; und indem man sie im Anschluß an die vom Nesselberg her gebahnte Straße aus Thüringen nach Franken zur östlichen Anfangsstrecke der „Fulder Straße“ bestimmte, wurde die Anlage und Bewachung einer besonderen, wenn auch kürzeren Heer- und Handelsstraße zwischen dem Järkers und Walldorf erspart. Auch auf dieser Strecke bestand natürlich eine Straße, aber nur für den Nahverkehr.

Die „Fulder Straße“ war also eine beim Järkers beginnende Abzweigung der mittels der Zeugenaussagen von 1420 bestätigten „Hohen Straße“. Dies und ihre gleichartige Anlage über die Berge hin war wohl die Ursache, daß der Name „Hohe Straße“ auch auf sie übertragen wurde und mit der Zeit den Namen „Fulder Straße“ verschwinden ließ. Oben, S. 59, ist angedeutet, daß vermutlich schon im Jahre 1420 für die Strecke vom Järkers bis zum Eichberge beiläufig der Name „Hohe Straße“ aufgekommen war und daß es sich infolgedessen nötig machte, zu ermitteln, welcher Straße eigentlich dieser Name von alters her gehörte. Den Zeugen aus Schmalkalden, Wa-

sungen, Christes, Metzels, Tränkried, Breitenbach und Steinbach-Hallenberg ist es zu verdanken, daß dabei auch der eigentliche Name der Straße vom Järkers an Bettengehau vorbei bis zum Eichberg herein festgestellt wurde, eine für die Beurteilung dieser Straße sehr wichtige Tatsache. Denn der Name „Fulder Straße“ beweist, daß besagte Straße in ihrem weiteren Verlauf nach Fulda („Fuld“), somit nach Hessen führte.

Auf Regels wiederholt erwähnter Karte setzt sich die von Schmalkalden ausgehende „Hohe Straße“ über Walldorf hinaus in der Weise fort, daß sie am Ostabhang des Landsberges vorbei in die „Haßfurter Schlucht“¹⁾, durch diese hindurch nach Dreißigacker und von da in südöstlicher Richtung weiter lief. Wohin, das läßt sich aus der Karte nicht ersehen; doch darf man bestimmt annehmen, daß Regel sich die Fortsetzung nicht nach Hessen, sondern nach Franken hin dachte, denn dies entspricht einer verbreiteten Ansicht²⁾. Und die angebliche Berühring des Dorfes Dreißigacker gilt namentlich den Bewohnern der Stadt Meiningen als etwas Selbstverständliches. Aber von Walldorf aus nahm diese Straße ihren Weg am Westabhang des Landsberges vorbei in den Haßfurtgraben bis an die Habichtsburg, von da durch den Hebräergraben südwestlich empor auf den Rücken (475 m) des Bergzuges zwischen dem Werra- und Herpfale, dann längs der Ostgrenze der Herpfer Dorfflur hin südsüdwestlich nach dem Sülzfelder Walde zu (490 m), durch diesen hindurch zwischen dem Buchenberg nebst seinem Ausläufer Spitzberg einerseits, und dem Schweinsberg, weiter südlich dem Haselberg anderseits nach Haselbach (365 m) und zum „Turm“

1) So bei Regel. In Meiningen nennt man das betreffende enge Waldtal den „Haßfurtgraben“.

2) G. Brückner schreibt in seiner Landeskunde des Herzogtums Meiningen, II, S. 108, daß im ehemaligen Verwaltungamt Meiningen die „alte Nürnberger Straße“ von Walldorf „über das Plateau von Dreißigacker“ gegangen sei.

(jetzt „Turmgut“, 354 m) herein¹⁾. Dann nach Hermannsfeld (380 m), von wo südwärts durch den Elmbacher Grund eine Frankenstraße nach Mellrichstadt usw., die Fulder Straße aber in südwestlicher Richtung nach Völkershausen, ferner über den nördlichen Abhang des dortigen Turmberges zum Tal der Sulz herab, das in ungefähr 300 m Höhe überschritten wurde, und nach Ostheim vor der Rhön führte. Im weiteren nahm sie jedenfalls ungefähr den Verlauf, wie die jetzige Straße von Ostheim über Fladungen und Frankenheim auf der Rhön.

Auf ein hohes, weit über das Jahr 1420 zurückreichendes Alter dieser Fulder Straße läßt eine Urkunde schließen, die Kaiser Heinrich III. am 11. August 1041 zu „Walehdorf“ ausstellte²⁾. Unter diesem Walehdorf ist sicher Walldorf an der Werra zu verstehen, das in Verbindung mit Meiningen in einer Urkunde vom 1. Oktober 982 als „Walachdorf“ und in einer Urkunde vom 7. Mai 1008 als „Walahdorf“ vorkommt³⁾. Der Aufenthalt Kaiser Heinrichs in diesem Orte setzt voraus, daß durch denselben eine Hauptstraße führte, und diese kann eben nur die Fulder Straße gewesen sein. Ihr Zusammenhang mit der nach dem Nesselberg führenden Hohen Straße, sowie mit der oben, S. 60—63, besprochenen alten Meinoldesstraße verleiht der Vermutung Regels, daß letztere schon zur Zeit des Bonifatius bestanden habe und von ihm benutzt worden sei, eine von Regel selbst kaum geahnte Stütze. Dann dürfte aber auch der ganze bewußte Straßenzug von Fulda nach Ohrdruf, bzw. nach Tambach, auf die Anerkennung ebenso hohen Alters Anspruch erheben, und nicht minder die Frankenstraße, die über den Breuberg und

1) Vgl. meinen Aufsatz „Einiges über die Habichtsburg und die Haßfurt bei Meiningen“ im Meininger Tageblatt von 1904, No. 189 und 195.

2) Vgl. Dobenecker, *Regesta historiae Thuringiae*, I, No. 752 und S. 358 (zu No. 752).

3) Vgl. ebenda, No. 522 und 618.

Meiningen nach Süden führte. Gerade diese mit ihrem natürlichen, von der Luftlinie nicht viel abweichenden Laufe und dem auf die lange Strecke vom Thüringerwald bis in die Nähe von Meiningen ihr eigenen Namen erscheint als die ursprüngliche, der die Fulder Straße erst angegliedert wurde. Und vielleicht ist die merkwürdige, offenbar auf einer heidnischen Opfer- und Mahlstatt gegründete Anlage der Kilianskuppe auf dem Breuberg westlich von Utendorf ein Beweis dafür, daß sie schon vor der Zeit des Frankenapostels Kilian bestand. Aber auch der Donnershauk auf dem Thüringerwalde nahe der Stelle, wo die Meinoldes- oder Meiningen Straße von Ohrdruf her in 855 m Höhe den Kamm des Gebirges erreicht, und der Donnershauk unmittelbar an der alten Fulder Straße (zwischen Wasungen und Wallbach) scheinen mit ihrem Namen das hohe Alter der an ihnen vorbeiführenden Straßen zu bezeugen. Dagegen beweisen die einstigen Wallfahrten zu Christes und zu St. Wolfgang bei Henneberg nur so viel, daß zur Zeit ihrer Entstehung (zu Christes um 1420, zu St. Wolfgang um 1470) der Fernverkehr auf der besprochenen thüringisch-fränkischen und thüringisch-hessischen Straße noch nicht erloschen war.

III.

Birkenheide bei Saalfeld als hennebergisches Besitztum.

Von

Ernst Koch in Meiningen.

Zur Grafschaft Henneberg gehörten verschiedene im eigentlichen Thüringen gelegene Enklaven, als entfernteste das jetzt Sachsen-Weimarsche Pfarrdorf Isserstedt nordwestlich von Jena, und das jetzt Sachsen-Meiningische Dorf Birkenheide südwestlich von Saalfeld. Isserstedt wurde im Jahre 1467 gegen die sächsische Hälfte von Roßdorf (im jetzigen Amtsgerichtsbezirk Wasungen) an Herzog Wilhelm von Sachsen abgetreten, Birkenheide aber blieb ein Bestandteil der Grafschaft bis zu deren Aufteilung.

Die älteste Nachricht über diese merkwürdige hennebergische Besitzung findet sich in dem hennebergischen Lehensverzeichnis vom Jahre 1317, abgedruckt bei Joh. Adolf Schultes, Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg, 2. Teil, Urkundenbuch S. 30—62. Da heißt es (S. 51):

„Herman von Holebach der hat von uns daz halbe dorf zu Birckenheide.“

Demnach besaß 1317 ein Zweig der im Orlagau begüterten Familie v. Holbach die eine Hälfte des Dorfes Birkenheide als hennebergisches Lehen. Wer die andere besaß, und ob auch diese damals ein Lehenszubehör der Grafschaft Henneberg war, ist nicht bekannt.

Das um 1360 angelegte, übrigens unvollständige Erbzinsbuch der Grafschaft Henneberg Schleusinger An-

teils¹⁾ enthält über Birkenheide nichts. Aber in dem nur als Bruchstück vorhandenen hennebergischen Lehenbuch von 1372 ff.²⁾ findet sich:

„Heintze vom Hofe had von uns tzu lehin tzwey pfund geldes, ye xxx groschen fur j pfunt, tzu Birkenheide, und iij maß habern auch daselbst unde andir wisunge³⁾ die dartzu gehoret.“

Aus der darauf folgenden Zeit bis 1456 haben sich keine Nachrichten über Birkenheide erhalten. Das im Jahre 1456 unter Graf Wilhelm III. angelegte hennebergische Lehenbuch⁴⁾ erbringt den Nachweis, daß damals ganz Birkenheide in verschiedenen Teilen vererblehnt war, aber an zwei verschiedene Familien, die v. Enzenberg und die v. Sinderstedt. Die bezüglichen Nachrichten sind auf Blatt 40 eingetragen und lauten:

„Ott von Enczemberg der alt und Ott sein sone habin von uns zu lehen entpfangen diese hernach geschrieben lehin und guter zu Birckenheyde, die iczunt innhabin und erbiten⁵⁾ dise hernachgeschriebin menner, mit namen Herman Hager ein erbe, das jerlich gibt ein schog groschin zwelf groschin, zwene scheffel habern und zwey huner; Heincz vom Kolmen ein erbe, das jerlich gibt ein schog groschin sechs und drissig groschin; Cunrat Bernßdorf ein erbe, das jerlich gibt ein schog groschin zwelf groschin; Conrat Spersnyder ein erbe, das jerlich gibt sechsunddrissig groschin; und Conz Eyler ein halbe erbe, das jerlich gibt sechsunddrissig groschin. Dise iczuntgnante lehin habin die gnanten von Enczemberg entpfangen mit gericht ubir hauls⁶⁾ und hant, mit

1) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv zu Meiningen, Sectio III A 8 I No. 1.

2) Ebenda, Sectio II E I No. 1.

3) D. i. Abgaben, Erbzinsen.

4) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Sectio II E I No. 3.

5) D. i. bearbeiten.

6) So!

allen rechten, herlichkeyten, zu seczen und zu entsetzen, mit eckern wiesen holcz felt wonnen weiden jageten wilt-pennen eren nutzen rechten freyheiten und gewonheiten, auch allen andern iren zu- und ingehorungen in dorf und in felde, klein und groß, nicht außgenomen, und sein¹⁾ manlehin liebesleinbarserbin nach inhalt ires revers, uns darubir gegeben.“

„Eckart von Enczemberg, Cristoffel, Fridrich und Ludwig sein sone habin von uns zu lehen entpfangen diese hernachgeschrieben lehin und guter zu Birckenheide gelegen, die dann iczunt innhaben und erbeyten diese hernachgeschrieben menner, mit namen Apel Rudiger zwey halbe erbe, Hanns Jahn zwey halbe erbe, Herman Begenit zwey halb erbe, Hager ein gancz erb und Doring ein halbes erbe, die in jerlichin reichen und zu zinß gebin sechs geschog groschin, ye zwencig neuwe groschin landeßwerung fur ein schog, syben neuwe groschin derselbin werung, acht strichmaß habern und acht huner. Dise iczuntgnante lehen haben die gnanten von Enczemberg entpfangen mit gerichten ubir hauls und hant, mit allen rechten, herlichkeyten, zu seczen und zu entseczen, mit eckern wiesen holcz felt wonnen weyden jageten wilt-pennen eren nuczen rechten freiheiten und gewonheiten, auch allen andern iren zu- und ingehorungen in dorf und in felde, clein und gros, nicht ußgenomen; und sein manlehin liebesleinbarserbin nach innhalt ires revers, uns darubir gegeben.“

„Heinrich, Hanns und Gunther von Sinderstete, gebrudere, habin von uns zu lehin entpfangen dise hernachgeschriben lehin und guter zu Birckenheyde gelegen, die da iczunt innhabin und erbeyten diese hernachgeschriben menner, mit namen: Peter Kremer ein halb erbe, Concz Volker ein halb erbe, Wyßlauw ein halb erbe,

1) D. i. es sind.

Heincz Koler ein halb erbe, Hanns Schramme ein halb erbe, Hanns Schramme ein halb erbe, Cleinfrunt ein gancz erbe, Groycz ein halb erbe, Wysser ein halb erbe, Brenßdorf¹⁾ ein gancz erbe, Colmey ein gancz erbe, Gylliger ein halb erbe, Gylliger ein halb erbe, Brenßdorf¹⁾ der junge ein halb erbe, Hanns Johan ein halb erbe, Begnet eyn wiesen, genant die Molewiese, die in jerlich reichen und gebin hundert und sechs und zwenzig schilling und ein pfunt pfennig, achzehin maß habern, zwelf huner, acht kese und funfzehin eyer. Dise iczuntgnant lehin, und was sie sunst mere zu Birckenheyde habin, habin die von Sinderstete von uns entpfangen mit gericht ubir hauls und hant, mit allen rechten, herlichkeyten, zu seczen und zu entseczen, mit eckern wisen holcz felt wasser wonnen weyden jageten wilpan eren nuczen rechten freyheiten und gewonheiten und allen andern iren zu- und ingehorungen in dorf und in felde, clein und groß, gesucht und ungesucht, nicht außgenomen, als das von Heinrich von Sinderstete irem vater und Linhardt und Heinrich von Plauwen auf sie gestorbin ist. Und sein lehin leibslehinbarserbin nach inhalt des revers, uns darubir gegeben.“²⁾

Letztere Belehnung erfolgte wahrscheinlich im Jahre 1457. Denn Graf Wilhelm III. von Henneberg beschied Heinrich von Sinderstedt und seine Brüder „von der lehin wegen, so ir vater von unserm vater seligen zu lehin gehabt hat“, auf Sonnabend den 2. April 1457 zu dem „andern rechtag“ nach Ilmenau und erteilte am 1. April (Freitag vor Judica) 1457 seinem Vogt zu Schleusingen, Kilian Walther, Vollmacht, „die gemelten sache an unser stat gein den von Sinderstete zu handeln, zu recht fur-nemen, alles das zu thun, darinn notdorft sein wirdet“. Nochmals beschied der Graf die nämlichen v. Sinderstedt auf Montag den 16. Mai 1457 nach Ilmenau, „ir ehافت not und behulfrede fur unser erber mann und lehingericht fur-

1) So!

2) Seite 42 des Lehenbuchs von 1456.

zubrengen, nachdem nechst urteyl und recht gelutt hat“; und am 15. Mai (Sonntag Cantate) beauftragte er den Vogt Kilian Walther, die v. Sinderstedt auf dem Lehngerichtstage in Ilmenau zu verhören und „darin zu reden, auch, ab es in die heubtsache queme, die nach notdorft zu handeln“¹⁾. Die Erbfolge der genannten Brüder v. Sinderstedt in ihre Lehen muß demnach erst auf Schwierigkeiten gestoßen sein.

Im Jahre 1465 verkaufte Ott von Enzenberg seine Birkenheider Lehen an Friedrich von Enzenberg. Denn am 5. Mai 1465 belehnte Graf Wilhelm III. von Henneberg für sich und seine Brüder Friedrich von Enzenberg („Enczemberg“) und seine männlichen Lehenserben mit den nachbenannten Gütern zu Birkenheide, die damals folgende Besitzer hatten, — Heinz von Kolmen 2 Erbe, davon gab er jährlich 3 alte Schock weniger 12 alte Groschen; Hans Hager $\frac{1}{2}$ Erb, wovon er jährlich 12 neue Groschen, 1 Scheffel Haber und 1 Huhn entrichtete; Hans und Lutze Hedewig, Gebrüder, jeder $\frac{1}{2}$ Erb, wovon jeder jährlich 12 neue Groschen gab; Hermann Hager $\frac{1}{2}$ Erb, wovon er jährlich 12 neue Groschen, 1 Scheffel Haber und 1 Huhn zu entrichten hatte — nebst den Gerichten über Hals und Hand, sowie allen andern Rechten und Zugehörungen, wie er das alles von Ott von Enzenberg („Enczemberg“) gekauft und dieser es von dem Vater der Grafen und von der Herrschaft Henneberg zu Lehen innegehabt hatte. Dafür hatte besagter Friedrich von Enzenberg Lehenspflicht gelobt. Seiner Bitte, diese Besitzungen, falls er selbst ohne Leibeslehenserben stürbe, seinem Bruder Christoffel von Enzenberg („Enczemberg“) und dessen Lehenserben zu Lehen zu geben, wurde vom Grafen Zusage erteilt.²⁾

An demselben Tage genehmigte der Graf für sich und

1) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Sectio II E III No. 25.

2) Ebenda.

seine Brüder, daß Friedrich von Enzenberg dem Bürger Kirstan Welspach zu Saalfeld, dessen Gattin und „nächsten“ Erben 3 alte Schock Geldes auf etlichen Gütern zu Birkenheide — nämlich 3 Schock weniger 4 neue Groschen, die Heinz von Kolme von zwei Erben, und 4 neue Groschen, die Hermann Hager von einem Erbe gab — für 30 alte Schock verpfändete. Doch behielt der Graf sich vor, diese Güter und Zinsen selbst oder durch einen andern einzulösen, falls jener es binnen zehn Jahren nicht bewirkt habe.¹⁾

Die Einlösung erfolgte jedenfalls bis zum Jahre 1472. Denn am 30. November 1472 gab der Graf seine Einwilligung dazu, daß Friedrich von Enzenberg seiner Gattin Else 5 Gulden jährlicher Gült auf nachgenannten Gütern zu Birkenheide — Heinz vom Kolme gab von zwei Erben 3 Schock weniger 4 neue Groschen; Hermann Hager von $\frac{1}{2}$ Erbe 12 neue Groschen, 1 Scheffel Haber und 1 Huhn; Hans Hager von $\frac{1}{2}$ Erbe 12 Neugroschen, 1 Fastnachtshuhn und 1 Scheffel Haber; Hans und Lutze Hedewig, Gebrüder, jeder von $\frac{1}{2}$ Erbe 12 Neugroschen — als Leibgut verschrieb; doch mit der Bedingung: wenn die genannte Else ihren Gatten überlebte und die Lehenserben desselben solche Güter für 20 Gulden nicht wieder von ihr lösen könnten oder wollten, so behielt der Graf sich und seinen Erben vor, dies selbst zu tun.²⁾

Am 15. April 1478 stellte Graf Wilhelm eine Urkunde darüber aus, daß er dem Heinz von Schaumberg zu Dößnitz („zu der Teschitz“) und seinen Leibslehenserben zu rechtem Mannlehen gab vierthalb Gut zu Birkenheide, die damals den nachgenannten Männern gehörten und von denen sie jährlich „an Nutz und Gelde“ 7 Schock 9 alte Groschen entrichteten — nämlich ein Bauer zu Wittmannsgereuth („Weythmansgereudt“), Thiering geheißen, gab

1) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Sectio II E III No. 25.

2) Ebenda.

24 neue Groschen, 2 Strichscheffel Haber und 2 Michaelishühner von einem ganzen Gut; ein anderer Bauer daselbst namens Jann gab 32 Neugroschen, 2 Strichscheffel Haber und 2 Hühner von einem ganzen Gut; noch ein Bauer daselbst namens Begenidt gab 16 neue Groschen und 1 Strichscheffel Haber von einem halben Gut; ferner ein Bauer zu Witzendorf („Viczendorf“) namens Snellich gab 32 neue Groschen, 2 Strichscheffel Haber und 2 Michaelishühner — mit dem Gericht über Hals und Hand, auch mit allen sonstigen Zugehörungen, wie er sie jetzt von Friedrich von Enzenberg kaufte und dieser sie vom Grafen und der Herrschaft Henneberg zu Lehen hatte. Dafür habe der von Schaumberg Lehenspflicht gelobt.

Unter diesem Schriftstück¹⁾ ist von anderer Hand bemerkt:

„Wolf von Schaumberg, Michelsson, sal auch mit belehent werden;

„es sal auch im lehenbrief stehn die fischweide zu Birkenheide im Milchthale und im andern bache hiedisseit im Birkenheider bechlein.“

Der Umstand, daß von den Besitzern der angeführten Güter drei zu Wittmannsgereuth und einer zu Witzendorf wohnten, beweist, daß schon zu jener Zeit — wie nachweislich auch später — einem Teil der Birkenheider Flur die zugehörigen Bauernhöfe und darum auch daselbst angesessene Bauern fehlten. Der Ort war also zum Teil Wüstung.

Die oben aus dem Lehenbuch von 1456 angeführten, auf die v. Enzenberg und v. Sinderstedt bezüglichen Belehnungen finden sich im gleichen Wortlaut auch in dem Lehenbuch von 1480²⁾, das durch den Tod des Grafen Wilhelm III. nötig geworden war. Ferner sind die beiden

1) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Sectio II E III No. 25.

2) Ebenda, Sectio II E I No. 5, Blatt 59 und 62.

Aufzeichnungen über die v. Enzenberg in den Vorarbeiten¹⁾ zu diesem Lehenbuch enthalten, und dabei ist bemerkt:

„Hie mustu zum mynsten j virteils ein blats spacium²⁾ laße, das man sehe, ab Wernher von Boinnelburg sein lehin zu Birckenheide ermane³⁾, oder ab sie die von Sinderstete innbehalten. Welche parthey sie dann behelt, die seczt man hieher; so kompt Birckenheyde zusamen.“

Inwiefern Werner von Boyneburg Lehen zu Birkenheide besaß, läßt sich mangels weiterer Nachrichten, die darüber Auskunft geben könnten, nicht entscheiden. Was aber den mit den Angaben des Lehenbuches von 1456 gleichartigen Inhalt der einschlägigen Eintragungen im Lehenbuch von 1480 betrifft, so ist klar, daß letztere aus ersterem Buche übernommen wurden, ohne daß man sich in der gräflichen Kanzlei die Mühe gab, sie mit den inzwischen eingetretenen Veränderungen in Einklang zu bringen, eine Nachlässigkeit, die auch sonst vorkam.

Im Jahre 1480 erwarben die v. Schaumberg weitere Enzenbergische Lehen zu Birkenheide. Denn am 1. Oktober 1480 meldete Friedrich von Enzenberg („Entzenberg“), damals zu Saalfeld wohnhaft, dem Grafen Wilhelm IV. von Henneberg und seinen Brüdern, daß er den Brüdern Heinz und Michel von Schaumberg seine zwei Güter zu Birkenheide — und zwar ein ganzes Gut, das damals Apel Rudiger innehatte und von dem er jährlich zu Michaelis 2 Strichscheffel Haber, 24 Neugroschen und 2 Hühner zinste; ferner ein halbes Gut, das Richze besaß und von dem er 1 Scheffel Haber, 12 Neugroschen und 1 Huhn entrichtete; und noch ein halbes Gut, das Hans Hagir gehörte, mit denselben Abgaben wie bei dem vorigen halben Gut — verkauft habe mit allen Rechten und Zugehörungen, wie er solche von dem verstorbenen

1) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Sectio II E I No. 4.

2) D. i. leeren Raum.

3) D. i. beansprucht.

Vater der jungen Grafen zu Lehen besaß, und daß er sie jetzt auflasse mit der Bitte, sie den Käufern und ihren Erben zu Lehen zu geben.¹⁾

Diese Bitte wurde jedenfalls erfüllt; denn bei dem bezüglichen Schriftstück befindet sich ein Zettelchen mit dem Kanzleivermerk: „auch daß fischbechleynß halben, daß durch Birckenheyd gett, auch in brif czu seczen.“

Ein Jahr später entäußerte sich Friedrich von Enzenberg wohl seiner letzten Besitztümer zu Birkenheide. Am 31. Dezember 1481 („am heiligen neuen Jahrs Abend 1482“) stellte Wilhelm von Enzenberg eine Urkunde darüber aus, daß er von Graf Wolfgang zu Henneberg für sich und seine Leibeslehenserben zu rechtem Mannlehen empfangen hatte zwei Erbe zu Birkenheide, von denen damals die Brüder Lutze und Hans Hedwigk zu Wirbach das eine, und Hans Moller ebenda das andere besaß und dieser sowohl wie jene beiden zusammen je 24 gute Groschen zinsten, mit Gericht über Hals und Hand und allen zugehörigen Rechten, wie er solche Güter damals von Friedrich von Enzenberg erkaufte und dieser sie von der Herrschaft Henneberg zu Lehen besessen hatte; und er gelobte dafür Lehenspflicht. Siegler war Jorg Voit von Salzburg, sein „guter Freund“. ²⁾

In der Folge lassen sich die v. Enzenberg als Besitzer von Birkenheider Lehengütern nicht mehr nachweisen.

Am 14. August 1496 bekannten Günther von Sinderstedt („Sinderstete“) und die Brüder Jan und Hans von Sinderstedt, letztere die Söhne Heinrichs von Sinderstedt, daß sie für sich und ihre Leibeslehsenserben von Graf Wilhelm (IV.) zu Henneberg die nachbenannten Güter zu Birkenheide als Mannlehen empfangen hatten, die damals besaßen und bewirtschafteten — Heinz

1) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Sectio II E III No. 25.

2) Ebenda.

Koler ein halbes Erbe, eine Wiese, ein Holz, wovon er 20 Groschen und 1 Scheffel Haber zinste; Vollrat („Folrade“) ein halbes Erbe, wovon er 12 Schilling, 1 Maß Haber und 1 Huhn entrichtete; Hans Jan ein halbes Erbe, davon 12 Schillinge, 1 Maß Haber, 1 Huhn; Michel Sperschneider ein halbes Erbe, davon 12 Schillinge, 1 Maß Haber, $1\frac{1}{2}$ Huhn, $1\frac{1}{2}$ Käse; Großhart ein halbes Erbe, davon 1 Schock (Geldes), 1 Maß Haber und 15 Eier; die Volckerin ein halbes Erbe, davon 12 Schillinge, 1 Maß Haber; Klaus Arnolt ein halbes Erbe, davon 12 Schillinge, 1 Maß Haber, $1\frac{1}{2}$ Huhn und $1\frac{1}{2}$ Käse; Kleinfreund („Cleinfrundt“) ein ganzes Erbe, davon 1 Schock 12 Groschen, 2 Hühner, 2 Käse und 2 Maß Haber; Creuse ein halbes Erbe, davon 12 Schillinge, 1 Maß Haber; Peter Sperschneider ein ganzes Erbe, davon 24 Schillinge, 2 Maß Haber, 2 Hühner; Heinz Schnellich ein ganzes Erbe, davon 2 Maß Haber, 3 Hühner und 3 Käse; Klaus Schneider gab 2 Maß Haber von einer Wiese und Holz; die Hedwige ein ganzes Erbe, davon 2 Maß Haber; die Bernstorferin ein halbes Erbe, davon 12 Schillinge; Jan ein halbes Erbe, davon 12 Schillinge, 1 Maß Haber; Begenet eine Wiese, genannt die Mühlwiese („Molewiese“); Heinz Schneider zu Nieder-Wirbach („Nyndern Virnbach“)¹⁾ ein ganzes Erbe, davon jährlich $1\frac{1}{2}$ Schock 6 Groschen —, wie die genannten von Sinderstedt solches alles früher („hievor“) von denen von Enzenberg erkauf特 hatten, mit Gericht über Hals und Hand und allen zugehörigen Rechten in Dorf und Felde, wie das alles von ihren Eltern, auch Linhard und Heinrich von Plauen auf sie gekommen war.²⁾

Aus dem Jahr 1498 ist folgende auf Birkenheide bezügliche Aufzeichnung erhalten³⁾:

1) Jetzt „Unterwirbach“ genannt.

2) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Sectio II E III No. 25.

3) Ebenda, Sectio II E I No. 7.

„Anno xcvij an mitwochen nach des heiligen neuen jars tage¹⁾ haben her Jorg und auch Claus von Schauemberg meinen gnedigen hern gebeten in gegenwertikeit Clausen von Hespergs und Hansen von Schauem Bergs zu Fulbach²⁾, das sein gnade Heinzen, und Micheln von Schauembergs seligen kinden zu Teschnitz³⁾, nemlich Hansen und Micheln gebrudern, ires vater seligen lehen, und dann die lehen, so Friderich von Entzenberg uffgeschrieben hat⁴⁾, zu verleyhen in laut eins alten lehenbrifs, des sie copien in der canzlei gelassen bei den Schauembergischen briffen, zu verleyhen.

„Item das fischbechlein, das durch Birckenheide flusset, sol auch in den lehenbriff gesatzt werden.“

Und am 9. Oktober 1500 schrieb Heinz von Schaumberg von Döschnitz („Thesitz“) aus an Graf Wilhelm von Henneberg, daß die Thune („dy Thun“) seine Vettern, die von Schaumberg⁵⁾, wegen der hennebergischen Lehen zu Birkenheide schriftlich um Tagssatzung ersucht haben. Er bat, zu dem benannten Tag, der auf den 20. Oktober (Dienstag nach Galli) zu Saalfeld angesetzt war, ihm einen oder zwei Berater zu schicken, und zwar so, daß sie am Montag davor sich bei ihm zu Döschnitz einfinden würden⁶⁾.

Daraus muß man schließen, daß auch die adelige Familie Thun Lehen zu Birkenheide besaß oder wenigstens ein Anrecht auf solche gegen die jungen Heinz

1) D. i. am 3. Januar 1498.

2) D. i. (Burg- oder) Niederfüllbach bei Coburg, das denen v. Schaumberg bereits vor 1317 gehörte.

3) D. i. Döschnitz.

4) Es handelt sich um die im Jahre 1480 von Friedrich von Enzenberg an Heinz und Michel von Schaumberg verkauften Lehen.

5) D. h. die im vorhergehenden Schriftstück genannten Brüder Hans und Michel von Schaumberg, die Neffen Heinz von Schaumbergs.

6) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Sectio II E III No. 25.

von Schaumbergs beanspruchte. Vielleicht hängt damit die in der nachstehenden Aufzeichnung enthaltene Mitteilung über den Birkenheider Lehenbesitz des Abtes von Saalfeld zusammen.

Für die nächsten zwei Jahrzehnte fehlen die Nachrichten über Birkenheide. Aber aus dem Jahre 1523 ist folgendes überliefert¹⁾:

„Anno etc. xxijj, zu Ilmenawe, als mein gnediger her²⁾ umb Corporis Cristi³⁾ alda hauß hilte, hat Hans Thun zu Blankenberg⁴⁾ als mitvormunde Janen und Hansen von Sinderstets⁵⁾ erben, nemlich Heinrichs und Caspar von Sinderstets, die Hansen seligen sone sint⁶⁾, einen uffslagbrif⁷⁾ erланget zu entpfencknus irer lehen, bis sie mundig werden.

„Lorentz Schutz⁸⁾ zu Krossen by Orlamunde ist auch der frauen⁹⁾ und kinde vormunt mit Hans Thunen.

„Die fraue heist Kathrina, des geslechts ein Roderin, sitzt zu Nidern Wierbach¹⁰⁾ bey Salvelt und zwuschen Blankenberg.

1) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Sectio II E III No. 25.

2) D. i. Graf Wilhelm IV. von Henneberg.

3) Fronleichnamstag fiel damals auf den 4. Juni.

4) Vgl. über ihn diese Zeitschrift, 5. Supplementheft, 1913 („Das Lehenbuch des Abtes Georgius Thun zu Saalfeld“), S. XLIII, Anmerkung.

5) Die in dem Lehnsvetters vom 14. August 1496 genannten Brüder, die Söhne Heinrichs von Sinderstedt.

6) Da sie als Erben nicht nur ihres Vaters Hans von Sinderstedt, sondern auch ihres Oheims Jan von Sinderstedt bezeichnet werden, so kann letzterer keine Kinder, wenigstens keine Söhne, hinterlassen haben.

7) D. i. Urkunde über Erteilung eines Aufschubs.

8) Er war von Adel.

9) Gemeint ist die Mutter Heinrichs und Kaspars von Sinderstedt.

10) Vgl. das vorhin angeführte Lehenbuch des Abtes Georgius Thun zu Saalfeld, S. 80/81.

„Item dise kinder haben zu Birkenheide den mererteil gutter zu lehen.

„Auch haben die von Schauenberg lehengutter da.

„So hat der abt¹⁾ von Salvelt iij gutter da, die sein gewest Friderichs von Entzenbergs seligen. Sal er noch entpfahen²⁾.

„Item Wolf von Schauenberg zu Salvelt ader zu Krossen³⁾ bey Salvelt ist Michels seligen sone. Der vermeint, disen knaben das schenken, auch breuen und melzen zu weren zu Birkenheide uff der herschaft lehen, und sagt, er habe das schenkrecht zur Doschitz⁴⁾, das Swartzpurgisch lehen ist; und die menner der von Sinderstet sallen weder breuen nach malzen, das sie das ire auch mochten zu gelde machen⁵⁾. Begeren doch nit allewege⁶⁾ zu schenken.

„Caspar und Heinrich⁷⁾ die sint des alten Heinrichs⁷⁾ seligen sone zur Deschitz⁴⁾.

„Die von Schauenberg haben nicht mer dan ein gebauet gut zu Birkenheide, die ungebaueten gutter verlassen⁸⁾ sie in andere dorfer umb zinse.

„Die von Sinderstet haben acht gebauet gutter innen.

„So hat ir der abt zu Salfeld iij innen; der werden zwey zusammen und das drit allein gebauet.“

1) Georgius Thun.

2) D. h. seine Belehnung mit denselben steht noch aus.

3) Hier liegt wohl eine Verwechslung des Namens vor. — Über den oben genannten Wolf von Schaumberg vgl. das vorhin erwähnte Lehenbuch des Abtes Georgius Thun, S. 30 und 251.

4) D. i. Döschnitz.

5) Der Nachsatz drückt wohl nicht die Ansicht Wolfs von Schaumberg, sondern die der Sinderstedtischen Untertanen zu Birkenheide aus, und zwar in dem Sinne: womit sie die von ihnen gebaute Gerste auch zu Gelde machen könnten.

6) D. i. immer.

7) Zu ergänzen ist: von Schaumberg. — Die oben genannten beiden Heinrich (von Schaumberg), Sohn und Vater, sind im Lehenbuch des Abtes Georgius Thun (S. 81, 82, 122) mit dem abgekürzten Namen „Henz“, bzw. „Heinz“ angeführt.

8) D. i. überlassen.

Hiermit haben wir eine Übersicht der damaligen Verhältnisse zu Birkenheide. Den weitaus meisten Lehensbesitz daselbst hatten die von Sinderstedt inne, dann folgten die von Schaumberg, in dritter Linie Abt Georgius Thun zu Saalfeld. Auch von jenen wohnte höchstwahrscheinlich niemand in Birkenheide; die von Sinderstedt hatten ihren Sitz zu Unterwirbach, die von Schaumberg ihren zu Döschnitz. Unter den Gütern, die letzteren zustanden, war nur ein einziges, das ein zu Birkenheide angesessener Bauer bewirtschaftete, die übrigen gehörten Bauern, die in umliegenden Dörfern wohnten. Von den Sinderstedtischen Gütern aber waren acht mit Haus und Hof versehen, und auf den drei dem Abt von Saalfeld zuständigen Gütern saßen zwei Bauern in der Weise, daß der eine zwei Güter innehatte. So bestand der Ort damals aus elf Bauernhöfen. Die Schaumbergischen Untertanen mußten natürlich ihr Bier aus Döschnitz beziehen. Daraus folgte aber nicht, daß auch die übrigen Bewohner des Ortes dazu verbunden waren, und Wolf von Schaumberg wurde denn auch, wie sich aus dem Weiteren ergibt, mit seiner Zumutung abgewiesen.

Zehn Jahre später lagen die Sinderstedtischen Untertanen zu Birkenheide mit ihren eigenen Lehensherren in Streit, und zwar wegen der von letzteren beanspruchten Anspannfrone und Abgabe von der Schenkstatt.

Am 12. November 1533 beschwerte sich Heinrich von Sinderstedt zu „Niederwirbach“ bei Graf Wilhelm von Henneberg, daß seine und seines noch unmündigen Bruders (Kaspar) Lehensmänner zu Birkenheide sich weigerten, Frone mit Pferden zu leisten, wie es doch in allen Dörfern üblich sei. Er bat um gnädigen Bescheid. Aber auch die beklagten Lehensmänner suchten bei dem Oberlehensherrn Hilfe. Am 18. November 1533 schrieben sie an Graf Wilhelm, von jeher hätten sie ihren Junkern Heinrich und Kaspar nur mit der Hand gefront. Weil unter dem Vater derselben ihrer mehr, als zuvor, sich in Birkenheide nieder-

gelassen hätten und, wie sich jeder mit seinen Augen überzeugen könne, in der Flur daselbst „gering und scharf Feld“ sei, müßten sie zur Bewirtschaftung ihrer Güter sich notwendig eigene Pferde halten. Jetzt unterständen sich die von Sinderstedt, sie dazu zu zwingen, Pferdefrone zu tun, was bei ihren Eltern und Alteltern nicht vorgekommen sei. Darüber müßten sie sich beschweren. „Dan solte die pferdtfron dermassen über altherkommen uff uns gedrungen werden, so vermoechten wir uns des orts in die lenge nicht zu erhalten. Wurden also die angerichteten erbe widerumb zu einer wustenung, wie es vor jaren gewest, geraten.“ — Ferner hätte der Vater der beiden Junker, als er gesehen habe, daß sich immer mehr Männer unter ihm niederließen, ihnen erlaubt, für sich zu brauen und zu schenken, wofür sie ihm nichts zu entrichten hatten, vielmehr sollte der daraus erzielte Gewinn „dem gemeinen Nutzen“ (d. i. der Gemeindekasse) zugute kommen, was er auch gehalten habe. Aber jetzt wollten die Junker 3 Schock Geldes jährlich von der Schenkstatt haben und anderes mehr. Daher baten die Bauern den Grafen, er wolle verfügen, daß sie bei dem Altherkommen, und was ihnen vom Vater der beiden Junker zugesagt worden sei, gelassen würden.

Daraufhin schrieb Graf Wilhelm am 20. November 1533 von Schleusingen aus an Heinrich von Sinderstedt, er möge seine Untertanen zu Birkenheide nicht mit Neuerungen beschweren. Dieser gab am 11. Dezember 1533 dem Grafen zur Antwort, er bestreite, daß seine Männer zu Birkenheide seinem Vater und ihm nur Handfrone geleistet hätten. Es sei bekannt, daß Birkenheide eine Wüstung gewesen, und erst in neuerer Zeit, zum Teil in den letzten dreißig Jahren erbaut worden sei. Da sei den Leuten erlaubt worden, nur mit der Hand zu fronen, damit sie ihre Güter desto eher instand setzen könnten. Aber schwerlich könnten sie beweisen, daß ihnen das für immer nachgelassen worden sei. Und was das Brauen und Schenken anbelange, so

sollten sie Brief und Siegel vorlegen, ob sein Vater ihnen das frei überlassen habe. Er hoffe, Graf Wilhelm habe noch in gutem Gedächtnis, „in welcher gestaldt Lorenz Schutz als formund mein und meins bruder die schengstadt vor euer furstlichen gnaden lehenmanne gerichte mith recht erlangt, das dasselbig ausgangen urteil nach seinem lauth mith sich bringt, das die schengstadt auf mich und meinen unmündigen bruder mith recht kommen, und mith nichte auf die menner erlangt sein soll“.

Graf Wilhelm teilte der Gemeinde Birkenheide den Brief ihres Junkers mit und ermahnte sie durch ein Schreiben vom 11. Dezember 1538, von etwas abzustehen, was sie nicht beweisen und im Rechtswege erstreiten könnten, damit sie sich nicht in Unkosten und Schaden stürzten.

Insofern es sich um die Schenke handelte, fügte sich wohl die Gemeinde; denn als sie am 14. Januar 1534 nochmals an den Grafen schrieb, so wurde dieser Punkt gar nicht berührt. Um so nachdrücklicher verteidigten sie in diesem Schreiben ihr gutes Recht hinsichtlich der Frone. Ihre Eltern und sie selber hätten auf die Zusage des verstorbenen Hans von Sinderstedt, daß er nur die Handfrone von ihnen verlange, das Dorf erbaut. „So er uns hett zuvorstehen geben, das wir solten mit den pferden fronen, so wern wenigk heuser dohyn gebauet wurden . . . Auf solche zcusage haben unser elter und andere dohin gebauet, sunst were das dorf wol eyn wustunge bliben, wie vor. Solchs wollen wir und die elsten auf unser eyde und pflicht, so es uns wurde aufgelegt, zu den hayligen erhalden, das Hans von Sinderstedt seliger gedechnis uns solchs zugesaget, und auf solche vertrostunge uns dohin gewandt und gebauet haben. Auch so unser juncker sich hadt hören lassen, das das dorf innewenigk dreyssig jharen gebauet wurden sey, so doch wissentlich, das über menschen gedencken eyn haus do gestanden, dem selbigen inwoner nye meher angemudt, dan mit der handt zu fronen. Wye

wol Heinrich von Sinderstet unser juncker sich hadt horen lassen, wer ym mit den pferden nicht dynen will, der magk sie vorkeuffen, und yn nicht zwingen, sunder an der handtfrone begnugig sey, haben euer furstlich gnade zu ermessen, wie euer furstlichen gnaden lehen und oberkeit erhalden würde, wu keyne pferde solten gehalden werde, sunder yre ecker under frembden leuthen zu bauen sich erholen solten.“ Darum baten sie, daß sie bei ihrer seitherigen Frone geschützt würden. Ob hierauf eine Antwort erfolgte, läßt sich aus den Akten¹⁾ nicht feststellen.

In den nächstfolgenden Jahrzehnten wandte sich Heinrich von Sinderstedt zu Unterwirbach wiederholt an Graf Wilhelm von Henneberg als seinen Lehnsherrn, damit dieser zwischen ihm und den Grafen von Schwarzburg vermittelte, wenn selbige seinen oder seiner Untertanen Rechten in Birkenheide zu nahe getreten waren.

So im Jahre 1549, als Graf Hans Heinrich von Schwarzburg einen Sinderstedtischen Lehensmann ohne dessen Verschulden gefangen gesetzt hatte. Auf Betreiben des Grafen Wilhelm veranlaßten die Herzöge von Sachsen den Grafen Hans Heinrich, besagten Mann freizugeben. Weil er jedoch mit acht Bürgen verbürgen mußte, sich auf Erfordern alsbald wieder den schwarzburgischen Gerichten zu stellen, so schrieb Heinrich von Sinderstedt am 21. Juli 1549 nochmals an Graf Wilhelm und bat, es dahin zu bringen, daß der Mann seiner Gefangenschaft vollends „losgezählt“ und von Graf Hans Heinrich für die erlittene Unbill entschädigt werde.²⁾

Durch Schreiben vom 17. Dezember 1551 erhielt Heinrich von Sinderstedt von den Räten der Grafen Günther und Hans Heinrich von Schwarzburg den Befehl, ein wenige Tage zuvor bei Birkenheide erlegtes Stück Wild, oder wenigstens dessen Haut ihnen nach Schwarzburg auszu-

1) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Sectio II E III No. 25.

2) Ebenda.

liefern und sich im Gebiete der Grafen weiteren Wildschießens zu enthalten. Heinrich („Heinz“) von Sinderstedt antwortete ihnen am 20. Dezember 1551, er wundere sich, daß die Wildbahn und Obrigkeit im Heßlich in Birkenheider Flur den Grafen von Schwarzburg zustehen solle obwohl doch Birkenheide den Grafen von Henneberg zu Lehen röhre. Und nachdem es unlängst vorgekommen sei, daß von Schwarzburg aus ein Bauer, der Wild für ihn geschossen habe, gefangen gesetzt worden war, hätte man denselben ohne irgendwelches Entgelt aus dem Gefängnis entlassen müssen. Außerdem beschwerte er sich mittels Schreibens vom 20. Dezember 1551 bei Graf Wilhelm von Henneberg über das Ansinnen der Schwarzburger, und dieser bat in einer Zuschrift vom 28. Dezember 1551 den Grafen Günther von Schwarzburg, ihn bei seinen hergebrachten Rechten zu lassen. Graf Günther erbot sich, die Sache nicht weiter verfolgen zu wollen, wenn Heinrich von Sinderstedt nachweisen könne, daß seine Voreltern das fragliche Recht ohne jemandes Einrede ausgeübt hätten, und schlug vor, dieserhalb einen Tag anzuberaumen und Verhör anzustellen. Graf Wilhelm teilte dem v. Sinderstedt dies mit. Der Abschluß der Angelegenheit, die im Januar und Februar 1552 noch weiteren Briefwechsel zur Folge hatte, ist nicht bekannt.

Auch bei dem Nachfolger des Grafen Wilhelm, Graf Georg Ernst von Henneberg, suchte Heinrich von Sinderstedt zu Unterwirbach Schutz gegen die Beeinträchtigung seines Jagdrechts zu Birkenheide. Zwischen ihm und den schwarzburgischen Beamten kam es im Jahre 1575 zu Mißhelligkeiten, weil jene nicht dulden wollten, daß er auf Birkenheider Flur durch einen getübten Schützen die Jagd ausüben lasse. Er meldete es am 21. Juni 1575 seinem Lehensherrn, und dieser, der selbst ein leidenschaftlicher Jäger war, schrieb am 10. Juli zurück, ihm sei derartiges Schießen zuwider, weil ein im Wald getroffenes Wild gar zu leicht zum Aase werde; deshalb sei es besser, wenn er

überhaupt ein Jagdrecht habe, es mit Garnen und dergleichen zu betreiben. Heinrich von Sinderstedt antwortete darauf dem Grafen, die Schwarzburger gönnten ihm überhaupt die Jagd zu Birkenheide nicht, und Graf Georg Ernst verwendete sich schließlich am 12. Januar 1576 bei Graf Albrecht von Schwarzburg für ihn.¹⁾

In die Regierungszeit des Grafen Georg Ernst fällt noch folgender Vertrag²⁾:

„Vergleichung zwischen Hennenberg an einem
undt Sinderstadt und Schaumberg anders theils
der Ritterdienst halben aufgericht.

„Anno 1564.

„Zu wissen: Nachdem heut dato die edlen undt ernvesten Heinrich von Sinderstadt zu Unter Wirbach und Georg Wolf von Schaumberg zur Teschnitz anhero zu Vergleichung, welchergestalt sie kunftiger zeit ire von der furstlichen Grafschaft Hennenberg tragende Lehen gegen iren furstlichen gnaden und derselbigen Herschaft zustehenden Nöten zu verdhinen solten verpflichtet und schuldig sein, erschinen, undt sich gleichwol befunden, das die Lehen etwas geringschetzig, auch dieselbige der Herschaft entlegen, als hat man sich dahin mit inen verglichen, ist auch also von inen bewilligt und angenommen, das sie kunftiger Zeit auf irer furstlichen Gnaden undt derselbigen Herschaft zustehenden Nöten beyde allein mit einem gerusten Pferdt undt Knecht zuzuziehen und ire von der furstlichen Grafschaft Hennenberg tragende Lehen zu verdhinen sollen verpflichtet undt schuldig sein. Deßhalben sie sich³⁾ dann jederzeit wol werden zu vergleichen wissen.

1) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Sectio II E III No. 25.

2) Ebenda, Sectio II E V No. 37.

3) D. h. untereinander (wegen der auf jeden von ihnen entfallenden Kosten).

„Deß zu urkunth ist jedem Theil dieser Receß unter unsers gnedigen fursten undt herrn aufgetrucktem Secret zugestelt.

„Geben zu Schleusingen den 20. Septembris Anno etc. 1564.“

Der in diesem Vertrag genannte Georg Wolf von Schaumberg lebte noch im Jahre 1570. Damals (am 12. August) suchte sein Bruder Martin, Bischof zu Eichstädt, darum nach, daß er, falls Georg Wolf vor ihm stürbe, mit dessen hennebergischen Lehen belehnt würde, und zugleich bat er, die Hälfte ihres Wertes zu einer frommen Stiftung verwenden zu dürfen¹⁾.

Welche Antwort Bischof Martin darauf erhielt, wissen wir nicht. Aber daß er nicht Lehensnachfolger seines Bruders zu Birkenheide wurde, ergibt sich aus dem Lehenbrief vom 1. Mai 1606, der als unmittelbaren Nachfolger Georg Wolfs im Besitz der Birkenheider Lehen Georg von Schaumberg, und als dessen Nachfolger Sebastian Leonhard von Schaumberg nennt. Nach Ausweis des besagten Lehenbriefes starb die Dößnitzer Linie der Familie v. Schaumberg im Jahre 1593 oder nicht lange vorher aus, und ihre Besitzungen zu Birkenheide fielen an die hennebergische (damals gemeinschaftlich sächsische) Regierung zurück, die im genannten Jahre Heinrich von Watzdorf zu Schwarza und Wirbach damit, ferner 1606 auch mit dem von ihm käuflich erworbenen Sinderstedtischen Anteil an Birkenheide belehnte, so daß die dortigen Bauerngüter nunmehr einem einzigen Lehnsherrn gehörten. Der Inhalt des bewußten Lehenbriefes²⁾ ist folgender.

Kurfürst Christian II. von Sachsen gab für sich und

1) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Sectio II E V No. 33.

2) No. 301 der Zinck-Mattenbergischen Sammlung zu Meiningen (Eigentum der S.-Meiningischen Regierung), Blatt 428 und 429.

seine an der Grafschaft Henneberg beteiligten Vettern dem Heinrich von Watzdorf zu Schwarza und Wirbach die nachbenannten Güter zu Birkenheide, die den gleichfalls benannten Männern gehörten, und die darauf lastenden Erbzinsen — Georg Sperschneider von Haus, Hof und einem ganzen Erbe 12 Schilling und 1 Scheffel Haber; Adam Jahn („Jhan“) von Haus, Hof und einem ganzen Erbe 24 Schilling, 2 Scheffel Haber, 2 Hühner; Klaus Unbehauen und Diezel Gremers Witwe von Haus, Hof und einem ganzen Erbe 27 Schilling, 2 Scheffel Haber, 1 Huhn und 15 Eier; Nickel Büttner von desgleichen 24 Schilling, 2 Scheffel Haber, 2 Hühner; Nickel Zahn (so!, vielleicht verschrieben für „Jahn“) von desgleichen 18 Schilling, 2 Scheffel Haber; Michel Jahn („Jhan“) von desgleichen $16\frac{1}{2}$ Schilling, 2 Scheffel Haber, 3 Hühner und 3 Käse; Märten und Günther Gramer von desgleichen 24 Schilling, 2 Scheffel Haber; Hans Müller von desgleichen 18 Schilling, 1 Huhn und 1 Käse; Klaus Schnelling von desgleichen 15 Schilling, 2 Scheffel Haber, 2 Hühner und 2 Käse; Hans Arnoldt von desgleichen 24 Schilling, 2 Scheffel Haber, 3 Hühner, 3 Käse; ferner 2 Scheffel Haber von der Wiese, Acker und Holz am Rode, „so Klaus Schneiders gewest“; Hans Keilhauer von Haus und Hofe 12 Groschen; die Gemeinde zu Birkenheide vom Brauen und Schenken $2\frac{1}{2}$ Schock, und „dem Schaumbergischen Teil auch so viel“; ferner „die Wiese, so Heinzen Kölfers gewesen, die Kölferswisen genannt, und das Holz, die Mühlleiten genannt, alles in der Flurmarkung Birkenheide gelegen und etwan von denen von Entzenbergk und Thuna erkauft,“ — nebst den Gerichten über Hals und Hand und allen Rechten, mit Äckern, Wiesen, Holz, Feld, Wasser, Wonne, Weide, Jagden, Wildbahnen und sonstigen Zugehörungen, wie solches alles „das Geschlecht von Plauen dieselben ingehabt, genossen, gebraucht und von unser furstlichen Grafschaft Hennenberg zu Lehen empfangen und getragen, fürder von denselben uff das Geschlecht von Sinderstatt, und von denen mittels

Consenses durch einen beständigen Kauf an ihn, Heinrich von Watzdorf, gekommen“, zu Lehen.

Und zugleich belehnte er denselben mit dem andern Teil von Birkenheide, der aus den nachbenannten Gütern, Männern und Zinsen bestand — Georg Brückner („Prückner“) gab jährlich zu Erbzins 24 Groschen, 2 Maß Haber und 2 Hühner auf Michaelis; Märten Voigt 12 Groschen, 1 Maß Haber und 1 Huhn Michaelis; Georg Meuerer desgleichen; Jakob Kuelheüber 16 Groschen, 1 Maß Haber, 1 Huhn Michaelis; Michel Jahn („Jhane“) desgleichen; Jakob Ritze 16 Groschen, $\frac{1}{2}$ Maß Haber — nebst dem Gericht über Hals und Hand, allen Rechten, Äckern, Wiesen, Holz, Feld, Wonne und Weide, Jagden, Wildbahnen und sonstigen Zugehörungen, wie solches alles „hievor Georg Wolf und hernacher Georg von Schaumbergk, sodann Sebastian Leonhardt von Schaumbergk seelige, Gevettern, innegehabt und von unserer fürstlichen Grafschaft Hennenbergk underthenig zu Lehen getragen, und uff deren tödtlichen Abgangk ohne mannliche Leibeserben und Lehens-Succession eröffnet undt vermannet¹⁾ undt ihme, mehrbemelten Heinrichen von Watzdorf, gegen einer geringen Recompens im 1593. Jhar gnedigst verliehen worden . . . doch vorbehaltlich unser, unserer Erben undt furstlichen Grafschaft Hennenbergk landesfurstlicher Obrigkeit Hoheit, Steuer, Volge und was deme allem anhengik und nachvolgig ist, auch allen andern Rechten, die wir daran haben.“

Dieser älteste nachweisbare für die v. Watzdorf ausgestellte Lehnbrief über die Birkenheider Lehen ist datiert Schleusingen, den 1. Mai 1606. Der nächsterhaltene, von 1650, ist weiterhin mitgeteilt.

Das Elend des Dreißigjährigen Krieges machte sich auch in Birkenheide geltend. Am 8. Februar 1648 schrieb

1) D. i. dem Lehensherrn anheim gefallen, wie Mannlehens Recht ist.

die „ganze arme Gemeinde“ des Dorfes an die hennebergische Regierung zu Meiningen, derselben sei wohl bekannt, wie sie sehr oft „mit Parteien belegt“, von den damals zu Saalfeld befindlichen kaiserlichen Truppen ausgeplündert und nicht nur um etliche Stück Vieh gekommen, sondern auch ihrer „Mobilien nebst anderm Gezeug“, das sie nach der im Jahre 1640 stattgehabten Belagerung von Saalfeld wieder angeschafft habe, gänzlich beraubt worden sei. Öfen und Fenster wären eingeschlagen, die Eisen von den Türen gebrochen, und die meisten Häuser so zugerichtet, daß es zum Erbarmen sei. An Heu und Grummet hätten die Soldaten nicht eine Hand voll Futter übrig gelassen. „Denn auf einmal in die zwei Regimenter und über die 70 Wagen auf Angeben unserer Grenznachbarn, der Saalfelder, denen wir doch niemals kein Leid getan, noch zugefüget, anhero kommandiert worden, mit welchen der Landrichter dessen Orts in eigner Person geritten und dieselben angeführt.“ So müsse denn ihr noch erhaltenes weniges Vieh Hungers sterben. Und nicht genug damit, es seien ihnen auch die Pflüge geraubt, die Eggen zerstochen, die Pflugscharen und die Eggenzähne nebst anderm Eisenwerk genommen worden, so daß sie nicht würsten, wie sie künftig „in das Feld kommen“ und, weil auch das Saatgetreide fort sei, ihre Äcker bestellen, hernach von ihren zinsbaren Gütern die „Schuldigkeiten“ entrichten könnten. Weil es nun billig sei, ihnen wieder aufzuhelfen, sintemal ihr lieber Gerichtsjunker 14 Meilen Wegs von ihnen zu „Schrappa“ (d. i. Schraplau, Stadt im Mansfelder Seekreis) wohne und nicht immer helfen könne, wie gern er auch wollte, sie aber, wie schon bemerkt, „solche mißgünstige Grenznachbarn“ neben sich hätten, die ihnen ein Unheil nach dem andern zufügten, so baten sie, ihr Elend in Gnaden zu beherzigen und nicht allein aus Gnaden die „Anlagen“ (d. i. die ihnen auferlegten regelmäßigen Abgaben an die Landesherrschaft) zu mindern, sondern auch ein Jahr lang, oder wenigstens bis zur Getreideernte die

Schätzung oder Kriegssteuern zu erlassen, auch eine Fürbitte bei dem Saalfelder Landesfürsten zu Altenburg, oder bei dem Stadtrat zu Saalfeld oder dem Amtschösser dasselbst für sie zu tun, damit sie hinfür von dergleichen Überfällen verschont blieben, wobei sie sich von neuem erboten, der Stadt Saalfeld, wenn sie Einquartierung erhielte, einen „erträglichen Kommiß“ (d. i. eine erschwingliche Lieferung von Lebensmitteln für die Soldaten) zu geben.

Die hennebergische Kanzlei zu Meiningen bestätigte am 10. Februar 1648 den Empfang dieses Bittschreibens und erteilte den Bescheid, „daß diesmals wegen obliegender allzugroßer Landesbeschwerung und geforderten kaiserlichen Verpflegungsgelder die jüngst angesetzte zwo Doppelsteuern nicht erlassen können, sondern uff dero förderlichste Abstattung man bedacht sein muß. Doch wolle man hiernächst, soviel sich immer tun lassen will, ihnen bis zu künftiger Ernte eine Milderung widerfahren zu lassen eingedenk sein“. ¹⁾

Lehens- und Gerichtsherr von Birkenheide war damals Christoph Wilhelm von Watzdorf zu Schraplau, ein Anverwandter des oben genannten Heinrich von Watzdorf, dem er, weil derselbe keine Leibeslehenserben hinterlassen hatte, im Besitz der Lehen gefolgt war. Auch er starb (in der Zeit zwischen 1648 und 1650), ohne Söhne zu hinterlassen, und als nächste Mitbelehnte erbten die Brüder Vollrat von Watzdorf zu „Dörblingrod“ ²⁾ und Christoph von Watzdorf zu Steinsdorf ³⁾ und Schraplau seine Lehen. Bald darauf, 1650, starb Vollrat von Watzdorf, ebenfalls ohne männliche Nachkommen, und der von ihm innegehabte hälflige Anteil an Birkenheide fiel

1) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Sectio II E III No. 25.

2) Wo dieser Ort liegt, ließ sich nicht feststellen.

3) Wahrscheinlich Steinsdorf im sachsen-weimarschen Kreise Neustadt an der Orla.

seinem Bruder Christoph von Watzdorf zu, der nunmehr mit dem ganzen Dorf belehnt wurde. Kanzler und Räte der Grafschaft Henneberg stellten darüber einen Lehnbrief folgenden Inhaltes aus¹⁾.

Nachdem die an der Grafschaft Henneberg beteiligten sächsischen Fürsten unlängst den „edlen und ehrenfesten“ Vollrat von Watzdorf zu Dörblingrod und Christoph von Watzdorf zu Steinsdorf und Schraplau, Gebrüdern, und ihren Leibeslehenserben das zur Grafschaft Henneberg gehörige Dorf Birkenheide („Birckenheyda“, bzw. „Bürckenheyda“) nach dem Absterben Christoph Wilhelms von Watzdorf zu Schraplau, der keine Leibeslehenserben hinterließ, als Mitbelehrten und nächsten Vettern verliehen hatten, vor kurzem aber auch der genannte Vollrat ohne Hinterlassung männlicher Leibeslehenserben verschieden und somit seine Hälfte des Dorfes Birkenheide durch Erbfall an seinen Bruder Christoph gekommen war, so gaben auf dessen Ersuchen Kanzler und Räte der Grafschaft Henneberg im Namen der an der Grafschaft beteiligten Fürsten ihm und seinen Leibeslehenserben, auch für den Fall, daß solche nicht vorhanden wären, den mit Christoph von Watzdorf in gesamter Belehnung befindlichen Anverwandten, jedoch immer nur dem Nächstgesippten („salva praerogativa gradus“) zu seinem bisherigen Anteil an Birkenheide auch den jetzt ererbten Teil zu Lehen, so daß ihm nunmehr das ganze Dorf gehörte. Und zwar bestand daselbe aus folgenden Lehenschaften.

Die „Anspänner oder Pferdefröner“ zinsten: Hans Arnold von Haus, Hof und einem ganzen Erbe 24 Schilling, 3 Käse oder für jeden 4 Pfennig, 3 Hühner, 2 Strichscheffel Haber Saalfeldisch Maß, ferner 2 Scheffel Haber von der Wiese, Acker und Holz „am Roda“; Klein Hans Rüdiger von Haus, Hof und einem ganzen Erbe

1) Zwei Abschriften davon befinden sich im Archiv Herzogl. Staatsministeriums, Abteilung der Finanzen, zu Meiningen, Lehensakten über Birkenheide, Vol. I, Blatt 96—99 und 101—105.

24 Schilling, 2 Hühner, 2 Strichscheffel Haber; Jakob Jahn von Haus, Hof und einem halben Erbe $13\frac{1}{2}$ Schilling, $\frac{1}{2}$ Huhn, $7\frac{1}{2}$ Eier, 1 Strichscheffel Haber; Peter Weise von Haus, Hof und einem halben Erbe $13\frac{1}{2}$ Schilling, $\frac{1}{2}$ Huhn, $7\frac{1}{2}$ Eier, 1 Strichscheffel Haber; Martin Ber-schneider und Heinrich Berschneider die jüngeren von Haus, Hof und einem ganzen Erbe, das zurzeit von ihnen geteilt war, so daß jeder eine Hälfte besaß, 12 Schilling, 1 Strichscheffel Haber; Hans Schnellings Witwe von Haus, Hof und einem halben Erbe 12 Schilling und 2 Strich-scheffel Haber; Peter Müller, Schultheiß, von Haus, Hof und einem halben Erbe 12 Schilling, 2 Strichscheffel Haber.

Die „Hintersiedler oder Handfröner“ gaben: der ge-nannte Peter Müller von Haus, Hof und einem ganzen Erbe 24 Schilling, 2 Hühner, 2 Strichscheffel Haber; Hans Jahn, Müller-Hans genannt, von Haus, Hof und einem ganzen Erbe $16\frac{1}{2}$ Schilling, 3 Käse oder 4 Pfennig für jeden, 3 Hühner, 2 Strichscheffel Haber; Hans Götz und Stoffel Voigtländer von Haus, Hof und einem ganzen Erbe 18 Schilling, 1 Käse oder 4 Pfennig dafür, 1 Huhn; Hans Döznels Witwe von Haus, Hof und einem ganzen Erbe 15 Schilling, 2 Käse oder 4 Pfennig für jeden, 2 Hühner, 2 Scheffel Haber; Hans Jahn, Leinweber, und Andres Jahn von Haus, Hof und einem ganzen Erbe 18 Schilling, 2 Strich-scheffel Haber. Auf Hans Keylhauers wüster Hofstatt hafteten 9 Schilling.

Die Gemeinde zu Birkenheide gab vom Brauen und Schenken 5 Schock an Geld.

Ferner die Wiese, die einst Heinz Köhlern gehörte, genannt die Köhlerswiese, und das Holz, genannt die Mühl-leite, beides in der Flurmarkung Birkenheide gelegen „und etwan von denen von Enzenbergk und Thüna erkauft“.

Alles bisher Genannte mit Gericht über Hals und Hand, mit allen Rechten, Herrlichkeiten, „zu setzen und zu entsetzen“, mit Äckern, Wiesen, Holz, Feld, Wasser, Wonne, Weide, Jagden, Wildbahnen und andern Zuge-

hörungen im Dorf und im Felde, klein und groß, gesucht und ungesucht, nichts ausgenommen, wie das Geschlecht von Plauen solches alles innegehabt und von der Grafschaft Henneberg zu Lehen getragen hat und es fürder von demselben auf die von Sinderstedt, von diesen durch Kauf an Heinrich von Watzdorf, „nach dessen Absterben ohne Leibeslehenserben“ an den oben genannten Christoph Wilhelm von Watzdorf und dessen nächste Anverwandten gelangte.

Ferner wurde dem Christoph von Watzdorf und seinen männlichen Leibeslehenserben auch der andere Teil von Birkenheide, und zwar die nachgenannten Güter, Männer und Zinsen daselbst verliehen: Jakob Jahn (offenbar der schon unter den Pferdefrönern angeführte) gab von „seines Vaters Klausen Jahns erkauftem“ Haus, Hof und ganzem Erbe 24 Schilling, 2 Hühner, 2 Strichscheffel Haber; Hans Jahn, Müller-Hans genannt (offenbar der bereits unter den Handfrönern angeführte), und Hans Rüdiger vom „Ober-Gut“, von Haus, Hof und einem ganzen Erbe 1 Gulden 3 Groschen an Gelde, 2 Hühner, 2 Scheffel Haber; Christoph Rüdiger und Heinrich Berschneider, Schmied, von Haus, Hof und einem ganzen Erbe 1 Gulden 3 Groschen an Geld, 2 Hühner, 2 Scheffel Haber; Nikol Gerolds Erben und Hans Büttner von Haus, Hof und einem ganzen Erbe 32 Groschen an Gelde, 2 Hühner, 2 Scheffel Haber; Dietrich Ulrich von Haus, Hof und einem ganzen Erbe 1 Gulden 3 Groschen an Gelde, 2 Hühner, 2 Scheffel Haber; Peter Weise (doch wohl der bereits unter den Pferdefrönern angeführte) von Haus, Hof und einem ganzen Erbe 16 Groschen an Gelde, $\frac{1}{2}$ Scheffel Haber.

Auch diese Lehen wurden Christoph von Watzdorf, seinen Leibeslehenserben und „Mitbeschriebenen“ (d. i. Mitbelehnten) erteilt mit Gericht über Hals und Hand, mit allen Rechten, Herrlichkeiten, zu setzen und zu entsetzen, mit Äckern, Wiesen, Holz, Feld, Wonne und Weide, Jagden und Wildbahnen, Ehren, Nutzen, Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten, wie solche hiebevor Georg Wolf

von Schaumberg („Schaumburgk“), hernach Georg von Schaumberg, sodann Sebastian Leonhard von Schaumberg innegehabt und von der Grafschaft Henneberg zu Lehen getragen hatten, und die „auf deren tödlichen Abgang ohne männliche Leibeserben und Lehens-Successoren eröffnet und vermannet und weiland Heinrichen von Watzdorf sel. gegen einer geringen Recompens im 1593. Jahr gnädigst verliehen worden“.

Die Belehnung mit Birkenheide erfolgte unter Vorbehalt der hennebergischen landesfürstlichen Obrigkeit, Hoheit, Steuer, Folge und alles dessen, „was dem allen anhängig und nachfolgig ist“, auch aller anderer Rechte und Gewohnheiten, welche die hennebergische Regierung daran besaß. Darüber gelobte Christoph von Watzdorf für sich und seine männlichen Leibeserben durch seinen Bevollmächtigen Paulus Wittich, Erbfreisassen zu Könitz, Lehenspflicht.

Geschehen und gegeben zu Meiningen am 10. Dezember 1650.

Wir sehen, daß auch in dieser Urkunde die alten Lehensverhältnisse zu Birkenheide, wie sie durch die ehemalige Verteilung des Ortes an zwei verschiedene Adelsgeschlechter entstanden waren, beibehalten sind. Als neu tritt jetzt die Unterscheidung zwischen Anspännern oder Pferdefrönern, und Hintersiedlern oder Handfrönern bei den Besitzern der früher Sinderstedtischen Lehengüter auf. Demnach waren die von Heinrich v. Sinderstedt im Jahre 1533 eingeleiteten Versuche, seinen zu Birkenheide ansässigen Bauern, insofern sie ihre Feldwirtschaft mit Pferden betrieben, Pferdefrone aufzuerlegen, in der Folgezeit wenigstens hinsichtlich einiger Güter von Erfolg gekrönt gewesen. Davon, ob auch Besitzer der ehedem Schaumbergischen Lehengüter Pferde hielten, melden die vorhandenen Schriftstücke nichts. Aus dem unten mitgeteilten Anschlag vom 28. Juli 1667 ergibt sich nur, daß die auf

diesen Gütern angesessenen Bauern durchgängig Handfröner waren.

Christoph von Watzdorf zu Steinsdorf starb 1659 oder nicht lange vorher. Seine Besitzungen fielen an seine Söhne Vollrat, Hans Christoph und Christian Wilhelm von Watzdorf, die sie untereinander teilten. Dabei erhielt Vollrat von Watzdorf Birkenheide. Als er bei der hennebergischen Regierung zu Meiningen um die Belehnung nachgesucht hatte, wurde ihm folgende Bescheinigung ausgestellt¹⁾:

„Demnach bey Chur- und Fürstl. Sächß. verordneter hennebergischer Regierung und Lehens Curia alhier der edle und ehrenveste Vollradt von Watzdorf zue Steinßdorf wegen tödtlichen Hintritts seines geliebten Vaters, des weilandt auch edlen und vesten Christoph von Watzdorf zue gedachten Steinßdorf, die jehnige Lehen, welche von dieser fürstl. gesambten Grafschaft Hennebergk, das ganze Dorf Birckenheida sambt Pertinentien inhalts des darüber anno 1650 erhaltenen Lehenbriefs betr., derselbe empfänglich getragen und auf ihn und seine beede Gebrüder Hanß Christopen und Christian Wilhelmen devolviret, auch nu-mehr durch getroffene brüderliche Vertheilung berührtes Dorf Birckenheyde auf ihn, Vollraden von Watzdorf gelanget, gebührlich gemuthet und gebethen, daß er damit investiret und beliehen werden möchte, und aber die Belehnung vorietzo nicht zu Werk gestellet werden können, Alß ist gemeltem von Watzdorf immittelst diese Recognition und Muthzeddel biß zue künftiger gnädigsten Herrschaft fernerer Verordnung und Anberaumung eines Termins zur Lehensempfahung unter dem Hennebergischen Cantzley-Secret und gewöhnlicher Subscription ertheilet und ausgestellet worden. So geschehen zue Meiningen am

1) Archiv Herzogl. Staatsministeriums, Abteilung der Finanzen, zu Meiningen, a. a. O., Blatt 7.

1. Monaths-Tag Octobris nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth im 1659sten Jahre.“

Im Jahre 1660 erfolgte die Teilung der Grafschaft Henneberg, soweit es sich um die in sich abgeschlossenen Ämter und verweltlichten Klosterbezirke handelte. Wegen der Lehen, die außerhalb derselben lagen und unmittelbar von der hennebergischen Regierung verliehen waren, sollte die endgültige Entscheidung erst noch getroffen werden. So blieb es zunächst ungewiß, welchem Landesherrn Birkenheide zufallen würde.

Vollrat von Watzdorf sehnte ein baldiges Ende dieser Zwischenzeit um so mehr herbei, als er noch nicht in aller Form mit Birkenheide belehnt war und deshalb noch nicht als unbestrittener Lehens- und Gerichtsherr dieses Dorfes gelten konnte. Daher zog er über den Stand der Dinge wiederholt Erkundigung ein. Am 29. November 1662 schrieb er von Birkenheide aus an den Kanzleisekretär David Rost zu Meiningen. Er erinnerte ihn daran, daß er schriftlich bei ihm angefragt habe, „wohin bey der Churfürstlichen Sächsischen Landestheilung der gefürsteten Grafschaft Hennebergk ich mit meinem Manlein Pirckenheid zu Lehn kommen bin, auf daß ich uff den bedürfsten Fall mich gebührlicher maßen underthenigst anmelden könnten. So hat zwar der Herr in Antwort wieder geschrieben, das es mir nichts periclitiren könnten; es were wol raus kommen.“ Jetzt bat er nochmals, ihm darüber Auskunft zu geben, oder doch wenigstens ihm mitzuteilen, bei welcher sächsischen Regierung er etwas Gewisses erfahren könne.¹⁾ — Ob ihm eine Antwort darauf zuteil wurde, besagen die Akten nicht.

Am 16. Juni 1663 befand sich Vollrat von Watzdorf zu Altenburg. Diesen Aufenthalt benutzte er zu einer schriftlichen Eingabe an Herzog Friedrich Wilhelm II. von

1) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Sectio II E III No. 25.

Sachsen-Altenburg. Er habe ein Dörflein, namens Birkenheide, das lange Jahre hindurch zur Grafschaft Henneberg gehörte und von deren Gebietern ihm, sowie seinen Vorfahren zu Lehen gegeben worden sei. Aber jetzt wisse er nicht, welchem Lehensherrn er zustehe; deshalb bitte er um eine Bescheinigung, daß er bei der S.-Altenburgischen Regierung um die Belehnung nachgesucht habe, damit er diesen Ausweis nötigenfalls bei den andern sächsischen Fürsten vorlegen könne.¹⁾ Noch am selbigen Tage wurde ihm von der fürstlichen Kanzlei zu Altenburg schriftlich bestätigt, daß er bei Herzog Friedrich Wilhelm die Lehen des Dorfes Birkenheide „gesucht und gemutet“ habe. Weil aber „die fürstlichen Interessenten der Grafschaft Hennenberg sich der auswürdischen Lehen halber, darunter bemeltes Dorf gehorigk, sich noch zur Zeit nicht verglichen, so hätte er sich biß dohin zu gedulden. Es ist aber solch sein Suchen immittelst ad acta registriret, und ihme doruber dise Recognition zu ertheilen befohlen worden“.²⁾

Die Angelegenheit ruhte nun noch einige Jahre. Am 18. Juli 1667 ließ Herzog Friedrich Wilhelm dem Schösser und Amtschreiber zu Saalfeld befehlen, Vollrat von Watzdorf die alten und neuen Lehnbriefe über Birkenheide abzufordern und solche an die fürstliche Kanzlei zu Altenburg zu senden, auch sonst Erkundigung einzuziehen, wie es um Birkenheide bewandt sei; denn man habe nötig, es zu wissen.³⁾

Der Schösser (Andreas Lauhn) und der Amtschreiber (Hans Heinrich Engelschall) zu Saalfeld ließen Vollrat von Watzdorf, der damals zu Bernsgrün in Reuß ä. L. ansässig war, das Schreiben des Herzogs abschriftlich zu-

1) Archiv Herzogl. Staatsministeriums, Abteilung der Finanzen, zu Meiningen, a. a. O., Blatt 1 und 2.

2) Ebenda, Blatt 3.

3) Ebenda, Blatt 5.

kommen. Darauf gab er ihnen am 4. August 1667 zur Antwort, gern würde er dem Befehl des Herzogs Folge leisten, doch hätte er, einem fürstlich Coburgischen Kanzleibefehl entsprechend, bereits am 28. Juli desselben Jahres dem fürstlich Coburgischen Rentverwalter Nicolaus Vollimhaus, der damals eine Veranschlagung des Dorfes Birkenheide aufgestellt habe, jegliche gewünschte Auskunft erteilt, auch Lehnbriefe und Mutzettel vorgewiesen. Damit sei der Sache wohl Genüge geschehen. Auf Wunsch sei er aber bereit, auch in Altenburg seine Schuldigkeit zu tun.¹⁾

Mit Zuschrift vom 6. August 1667 teilten Schösser und Amtschreiber zu Saalfeld das Schreiben Vollrats von Watzdorf dem Herzog mit²⁾). Merkwürdigerweise verlangte dieser von den Regierungsbeamten zu Coburg nicht sofort, sondern erst am 18. Dezember 1667 Bericht über die vom Rentverwalter Vollimhaus eingezogenen Erkundigungen³⁾.

Kanzler und Räte zu Coburg übermittelten das Schreiben des Herzogs dem Rentverwalter Vollimhaus, und dieser meldete ihnen am 24. Dezember, daß er einem an ihn ergangenen fürstlichen Befehl gemäß am 28. Juli das Watzdorfsche Dorf Birkenheide und dessen Zubehör als hennebergisches Lehen veranschlagt habe, wie die von ihm beifügte Abschrift besage. Die bezüglichen Urkunden und Mutzettel, insbesondere der letzte Lehnbrief, seien ihm zwar vorgelegt, aber nach Einsicht und Benutzung dem v. Watzdorf alsbald zurückgegeben worden.⁴⁾

Die von Vollimhaus selbst angefertigte Abschrift des bewußten Anschlags⁵⁾ lautet, wie folgt:

1) Archiv Herzogl. Staatsministeriums, Abteilung der Finanzen, zu Meiningen, a. a. O. Blatt 10 und 11.

2) Ebenda, Blatt 9 und 12.

3) Ebenda, Blatt 13.

4) Ebenda, Blatt 17.

5) Ebenda, Blatt 19—21.

„Den 28. Julij Anno 1667.
 Das Dorf Birckenhaide so Fürstl.
 Grafschaft Hennebergk Mannlehen.

Volrathen von Watzdorf zu Bernsgrün bey Blauen¹⁾, Christophs von Watzdorfs zu Steinsdorf Sohne, ist das Fürstl. Patent in Dorfe Birckenhaide communiciret, undt craft deßen derselbe ersucht worden, der Fürstl. Grafschaft Hennebergk Lehenbriefe, Erbregister undt andere Uhrkunden über das Dörflein Birckenhaide zu communiciren, welcher sich darzu willigst erbothen, gestalt er dann so balden den jüngsten Lehenbrief, so geben zu Meinung den 10. Decembris 1650, produciret. Undt hat obgedachter Christoph von Watzdorf zu der Fürstl. Grafschaft Hennebergk Mannlehn getragen, so numehro uf obbemelten seinen Sohn Volrathen undt deßen männliche Leibes-Erben gefallen, die Lehn auch zue Altenburgk vermöge Mutzettuls gemuthet den 16. Junij 1663, das Dorf Birckenhaide mit Gericht über Hals undt Handt, mit allen Rechten, Herrlichkeiten, zu setzen undt zu entsetzen, mit Ackern Wießen Holz Feldt Wonne Waide Jagten undt Wiltbahn, Ehren Nutzen Rechten Freyheiten undt Gewonheiten, wie solches hiebevor die von Watzdorf, Schaumburgk, Sinderstädt, die von Blauen undt deren Antecessores innen gehabt.

1.

Die Inwohner doselbsten geben jährlich deme von Watzdorf

21 fl.	4 <i>g</i> —	an Erbzinsen,
1 fl.	15 <i>g</i> —	vor 24 Hüner Michaelis, jedes 18 <i>Δ</i> ,
	3 <i>g</i> —	vor 9 Keese,
5 fl.	— —	Brau- und Schenckzins Fränkisch,
	1 <i>g</i> —	vor 1 Mandel Eyer,
31 fl.	10 <i>g</i> 6 <i>Δ</i>	vor $31\frac{1}{2}$ Scheffel Saalfeldisch Maas Haafer à 1 fl.,

1) D. i. Plauen im Vogtlande, von wo Bernsgrün 10 Kilometer nordwestlich liegt.

6 fl. — — Handtfrohne die Schaumburgischen,
so bestendig,
20 fl. — — Pferdtfrohne von 5 Pflügen, von
jedem 4 fl.,
10 fl. — — vor 10 Scheffel Frohnhafer, undt
17 fl. 10 $\text{g}\ell$ 6 Δ von 5 Handtförnern Frohgeldt vor
die würckliche Frohne, so mit Con-
sens der Lehnsherrschaft also
dorauf gemachet worden.

Thut 113 fl. 2 $\text{g}\ell$, als 108 fl. 2 $\text{g}\ell$ Meißnisch und
5 fl. Fränkisch.

Thut Fränkisch 120 fl. 7 $\text{g}\ell$ jährliche Nutzung.

Thut im Anschlage 2407 fl.

2.

Hohe undt Nieder Jagtsgerechtigkeit undt Exercirung
des kleinen Weidewercks, inmaßen der Lehenbrief besaget.
Weil aber dieselbe nirgents als in der Bürckenhaider Fluhr-
marckung zu üben, undt solche Marckung sehr eng undt ge-
ring, gar selten was von Wildtprethe erlanget, auch kein
Jäger oder Schütz gehalten wirdt, als ist die jährige Nutzung
von solcher an sich selbsten, wie auch die Frohdienste
hierzu, pro 10 fl. angeschlagen, — 200 fl.

3.

Die Köhlers-Wiese, so ohnegefahr 5 Acker gering
Futter, der Acker pro 18 fl., — 90 fl.

4.

Das Holz die Mühlleüthe genandt, ohnegefahr 24 Acker,
etwas weniges gering Bau-, das übrige aber Puschholz;
kann nicht wohl zum Verkauf gebracht werden. Den Acker
pro 3 fl. angeschlagen, thut — 72 fl.

5.

Lehngelt betreffendt, so wirdt von vererbten so wohl
als von verkauften von 100 fl. 10 fl., undt Abzuggeldt
5 fl., Einzuge aber nurnt ein wenigs in die Gemeinde gegeben.
Die Güterlein werden umb gar ein geringes, undt zwardt

auch selten etwas verkauft, auch selten Abzuggeldt gegeben. Dahero solches zusammen ein Jahr ins andere zu jährlicher Nutzung angeschlagen worden pro 5 fl. — 100 fl.

6.

Die hohe undt niedrige Botmeßigkeit, auch centbarliche Obrigkeit übers ganze Dorf undt aller Zugehör in ganzen Fluhr wehr zwar hochzueschätzen. Weil es aber, zumahl in diesen geringen Fluhr undt Dorfs-Bezirck, nicht wohl ein Jahr ins andere¹⁾ umb 5 fl. zu genießen, denn gar wenig von Strafen gefallen undt, do sonderlich in criminalibus wos²⁾ vorgehen, uf einmahl viel ufgewendet werden müste, thut — 100 fl.

7.

Steuern sindt hiebevor in die Fürstl. Grafschaft Hennebergk nacher Meinungen, undt zwardt zu einer doppelten Steuer 6 fl., vermöge Quittung, gegeben worden.

8.

Der Orth Birckenhaide an sich selbsten ist sehr gering Bergk undt Thal, steinigt Berckfeldt; haben Feuersbrunst undt Wetterschaden neülichst erlitten, hoffen dahero mit denen zuerück gebliebenen jährlichen Steuern, die zwardt von ihnen auch nicht gefordert worden³⁾, nicht alleine verschonet zu bleiben, sondern auch selbe ins künftigs alßo angelegt werden sollen, das sie darbey hinkommen undt solche ertragen können.

9.

In Dorfe ist keine Kirche, auch kein Schulmeister vorhanden; gehen nach Braunsdorf⁴⁾ in die Kirche undt lassen auch doselbsten ihre Kinder in die Schule gehen.

Summa des gantzen Anschlags über das
Dorf Birkenhaide 2969 fl.“

1) Hier fehlen offenbar die Worte „höher als“.

2) So!

3) Es handelt sich um die seit 1661 nicht erhobenen Steuern.

4) Schwarzburg-Rudolstädtisches Pfarrdorf nordwestlich von Birkenheide.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 1667¹⁾ übersandten Kanzler und Räte zu Coburg dem Herzog die Schriftstücke des Rentmeisters, und nun kam endlich die so lange verzögerte Angelegenheit in Fluß. Die Altenburgische Regierung, an deren Amt-Saalfeldischen Landesteil die Birkenheider Dorfflur grenzte, betrachtete Birkenheide bereits als künftigen Zuwachs des Fürstentums S.-Altenburg, nahm infolgedessen eine von der dortigen Gemeinde gegen ihren Lehensjunker vorgebrachte Beschwerde an und gab diesem durch Zuschrift vom 18. Januar 1668 auf, jene mit Neuerungen zu verschonen. Vollrat von Watzdorf, der die Klage der Birkenheider nur als Pflichtvergessenheit beurteilte, zog aus dem Verhalten der Altenburgischen Regierung wenigstens den richtigen Schluß, daß derselben das Dorf Birkenheide bald zufallen werde. Er suchte deshalb am 7. März 1668 bei Herzog Friedrich Wilhelm um förmliche Belehnung nach, „damit ich dann darauf meine ferner habende Notturft wider einen und den andern, insonderheit obgedachte verhetzte Unterthanen gebrauchen, und also unter Ihr Hochfürstlichen Durchlaucht längst verlangten landesväterlichen Schutz meine Gerechtsame zu adhibiren und undisputirlichen ferner zu exerciren mich sicherst getröstten und allenthalben gehörigermaßen verthätilgen könnte“²⁾.

Hierauf erging am 8. Mai 1668 der Bescheid, die „gesamten fürstlich Hennebergischen Lehen“, wozu auch Birkenheide gehöre, seien unter die fürstlichen Interessenten zurzeit noch nicht verteilt, daher habe sich Vollrat von Watzdorf „bis dahin“ zu gedulden³⁾.

Wieder verstrichen Monate. Aber am 16. Oktober 1668 schrieb Vollrat von Watzdorf an Herzog Friedrich

1) Archiv Herzogl. Staatsministeriums, Abteilung der Finanzen, zu Meiningen, a. a. O., Blatt 15.

2) Ebenda, Blatt 23 und 24.

3) Ebenda, Blatt 25.

Wilhelm, er habe glaubhaft erfahren, daß bei der kürzlich stattgefundenen Konferenz der fürstlich sächsischen Gesandten „die Hennebergischen Commun-Lehn-Stück numehro biß uff Hochfürstl. Ratification vertheilet, mein Dorf Birkenheyda auch uff Ihr Hochfürstlichen Durchlaucht Seiten gefallen und zukommen“. Wie er sich denn freue, sich künftig unter dem längstgewünschten landesväterlichen Schutz des Herzogs zu befinden, so habe er jetzt auch desto mehr Ursache, um die noch ausstehende Lehensempfängnis zu bitten, „damit doch wider meine unruhige und verhetzte Unterthanen zu Birkenheyda, die bey Ihr Hochfürstl. Durchlaucht biß dato mich mit erdichteten und ehrenverkleinerlichen Ungrunde zu verunglimpfen sich gelüsten lassen,¹⁾ dorauf sodann ich meine biß dato unweigerlich abgestattete und eingehobene Gefälle, auch eximirte Rechtsahme desto eher mit beglaubten Documentis und Erb-Registern bescheinigen und darthun könnte“.²⁾

Nun endlich erhielt Vollrat von Watzdorf durch Schreiben der S.-Altenburgischen Regierung vom 28. Oktober 1668 die Weisung, sich am 21. Dezember desselben Jahres in der Kanzlei einzufinden, die bezüglichen Lehensurkunden mitzubringen und dann weiteren Bescheides zu gewarten³⁾. Dem allen leistete er Folge⁴⁾, und noch am selbigen Tage, 21. Dezember 1668, wurde er mit Birkenheide belehnt. Die darüber zu den Akten gegebene Aufzeichnung⁵⁾ lautet:

„Daß von dem durchlauchtigsten hochgeborenen Fürsten undt Herrn, Herrn Friedrich Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen, . . . Volrath von Wazdorff die Lehen des Ritter-

1) Man erwartet hier zunächst eine andere Weiterführung des mit „damit doch“ begonnenen Satzes.

2) Archiv Herzogl. Staatsministeriums, Abteilung der Finanzen, zu Meiningen, a. a. O., Blatt 27 und 28.

3) Ebenda, Blatt 33.

4) Ebenda, Blatt 34.

5) Ebenda, Blatt 36.

guths Birckenheida und deßen Zubehörungen, gestalt solche Seiner Fürstl. Durchlaucht nach Zertheilung der Fürstl. Hennenbergischen Lehen unter andern zukommen, undt er undt seine Vorfahren an den Chur- und Fürstl. Sächsl.-Hennenbergischen Lehenshöfe zu Meinungen hehrbracht, heut dato in Persohn empfangen undt gewohnliche Pflicht geleistet, deswegen ist ihme diese Recognition befohlen worden. Es soll auch hierüber ein gewohnlicher Lehenbrief gefertiget und ihme gegen Entrichtung der Canzleygebuhr ausgeantwortet werden. Signatum Altenburgk den 21. Decembris Anno 1668.

etc. Cantzley.“

Zur Ausfertigung der eigentlichen Belehnungsurkunde scheint es unter Herzog Friedrich Wilhelm (er starb am 22. April 1669) nicht gekommen zu sein, auch nicht unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm III., der am 14. April 1672, nicht ganz 15 Jahre alt, verschied. Bei der unter letzterem eingesetzten vormundschaftlichen Regierung zu Altenburg suchte Vollrat von Watzdorf am 5. Januar 1670 um die Belehnung mit Birkenheide nach¹⁾, und hierbei bezeichnete er — offenbar veranlaßt durch den Wortlaut des Lehenscheins vom 21. Dezember 1668 — Birkenheide nicht als Dorf, sondern als Rittergut. Bereits am 7. Januar 1670 wurde er damit belehnt, und sowohl die darüber zu den Akten gegebene Nachricht²⁾, wie der für Vollrat von Watzdorf gleichzeitig ausgestellte Lehrschein³⁾ dreht sich um die Lehen des „Rittergutes“ Birkenheide. Aber zu ersterer Nachricht wurde von kanzleiwegen nachträglich bemerkt: „Notandum. Es wird zwar in vorigen allhier ertheilten Lehnsschein Birkenheyd ein Ritterguth genant, es ist aber nur ein Dorf, und anders nicht alß ein Dorf hiebevor von Hennenbergk vorliehen worden.“ Dem-

1) Archiv Herzogl. Staatsministeriums, Abteilung der Finanzen zu Meiningen, a. a. O., Blatt 46.

2) Ebenda, Blatt 50.

3) Ebenda, Blatt 51.

entsprechend kam denn auch der Ausdruck „Dorf Birkenheide“ in den weiterhin ausgestellten Lehnbriefen wieder zur Geltung.

Seinem Gesuch vom 5. Januar 1670 fügte Vollrat von Watzdorf eine Nachschrift bei¹⁾), worin er auf eine von der Altenburgischen Regierung zu Coburg an ihn ergangene Aufforderung, sich wegen Birkenheide nach Meiningen zur Huldigung zu begeben, Bezug nahm und sich dahin äußerte, weil er bereits im Oktober 1669 dieserhalb in Saalfeld gehuldigt habe und mit seinem Lehen an das Amt Saalfeld gewiesen worden sei, so hoffe er, daß er nicht nur mit der Meiningischen Huldigung verschont werde, sondern auch endgiltigen Bescheid erhalte, ob er mit besagtem Birkenheide künftig in das Altenburgische oder in das Coburgische Fürstentum gehören solle.

Hierauf schrieben Kanzler und Räte zu Altenburg am 7. Januar 1670 an Kanzler und Räte zu Coburg, Vollrat von Watzdorf habe ihnen mitgeteilt, was ihm von Coburg aus befohlen worden sei. Da nun zu Lebzeiten Herzogs Friedrich Wilhelm nach Verteilung der hennebergischen Lehen das Dorf Birkenheide zum Altenburgischen Fürstentum, und zwar zum Amt Saalfeld gezogen, Vollrat von Watzdorf auch in Altenburg mit Birkenheide belehnt worden sei, ferner hier die Erörterung verschiedener Streitigkeiten zwischen ihm und seinen Birkenheider Untertanen stattgefunden habe, so wollten sie dies der Coburgischen Regierung mitteilen in der Erwartung, daß der von Watzdorf wegen seines Nichterscheinens zu Meiningen entschuldigt sei. Gleichwohl hätten sie denselben dahin beschieden, daß er die Steuern für Birkenheide, wie bisher, „nochmalen“ nach Meiningen entrichten solle.²⁾

Damit mußte sich die Regierung des Fürstentums Coburg zufrieden geben. Denn wenn ihr auch der Alten-

1) Archiv Herzogl. Staatsministeriums, Abteilung der Finanzen, zu Meiningen, a. a. O., Blatt 47.

2) Ebenda, Blatt 52.

burgische Anteil an der Grafschaft Henneberg (Amt und Stadt Meiningen, Amt Maßfeld, Amt und Stadt Themar, das Kammergut Henneberg, die Kellerei Behrungen und der Hof Milz) unterstand und Birkenheide demselben eigentlich hätte angegliedert werden müssen, und obwohl sie trotz der Zugehörigkeit des Fürstentums Coburg zum Fürstentum Altenburg eine von der Regierungsbehörde zu Altenburg unabhängige Stellung innehatte, so war doch Altenburg der Hauptort des gesamten dem Altenburgischen Fürstenhaus gehörigen Gebietes, und die dortige Regierung hatte somit etwas vor der zu Coburg voraus.

Seitdem blieb Birkenheide ein Bestandteil des Amtes Saalfeld, und seine fernere Geschichte ist mit der des letzteren verknüpft.

IV.

Die ehemaligen Lehnsherren und Leheninhaber der Dörfer Groß- und Kleinhettstedt nebst ihren Besitzungen, unter besonderer Berücksichtigung des Geschlechts derer von Hetstete.

Dargestellt von
E. König, Eschwege.

Mit einem Lageplan des Großhettstedter alten Rittersitzes.

Es dürfte in Thüringen kaum ein zweites Dorf geben, das von der geschichtlichen Forschung so vernachlässigt worden ist wie das Dorf Großhettstedt und das nahe Kleinhettstedt¹⁾. So werden die Spuren früherer Befestigungen auf dem Großhettstedter Schulhügel in einem größeren Werke über die Bauwerke Thüringens, das den Nachbarorten Stadtilm, Ehrenstein und Paulinzelle eine geradezu glänzende Bearbeitung angedeihen läßt, mit den Worten abgetan: „S. von der Kirche an der Straße nach Dienstedt Mauerreste (16. Jahrh.?) eines umfangreichen Gebäudebezirks. Ehemaliger Klosterhof?“ Das an anderer Stelle gelegene, nur noch in den Grundmauern erhaltene Großhettstedter „Schloß“ mit zwei alten Inschriften wird überhaupt nicht erwähnt. Ebenso behauptet der Verfasser des erwähnten Buches wie auch der Bearbeiter der Landeskunde von Schwarzburg-Rudolstadt, daß Großhettstedt 1448 im schwarzburgischen Hauskriege geplündert worden sei, was offenbar eine Verwechslung mit Kleinhettstedt ist. Heinrich XXVI. von Sondershausen plünderte die zum Amte Ehrenstein gehörigen Ortschaften, unter denen das

1) Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, Amtsgerichtsbez. Stadt-ilm.

Dorf „Hettstedt“ am meisten leiden mußte. Zu diesem Amte gehörte aber nur Kleinbettstedt. Das Dorf Großbettstedt war am schwarzburgischen Hauskriege nicht beteiligt, da es nicht zu Schwarzburg gehörte; es stand vielmehr damals den Burggrafen von Kirchberg zu. — Aus dem Angeführten leite ich eine gewisse Berechtigung ab, mit meinen Nachforschungen über die ehemaligen Lehensverhältnisse in Groß- und Kleinbettstedt hervorzutreten, in deren Darstellung sich von selbst auch die oben erwähnten alten Bauwerke einfügen.

I. Die Lehnsherren der Dörfer¹⁾.

Aus den Urkunden vom Jahre 1140, vom 8. März 1240, den Kal. Sept. 1292, vom Jahre 1295, den Kal. Apr. 1296²⁾, vom Jahre 1333 und 1338 ist ersichtlich, daß im 12. Jahrhundert die Grafen von Kevernburg und nach Teilung der Linie die von Schwarzburg in Schwarzburg Lehnsherren derer von Hetstete und der beiden Dörfer waren; die Linie Schwarzburg-Blankenburg ist die Mitbelehnerin. Daß daneben die Herren von Hetstete mit anderen Besitzungen auch Lehsleute der Grafen von Gleichen gewesen sind, folgt aus den Verträgen der Jahre 1240 und 1305, wo Herren von Hettstedt im Gefolge des Grafen Heinrich von Gleichen unterzeichnen, und noch deutlicher aus dem Vertrage vom 16. Juni 1348, durch den Morold und Otto von

1) Quellen: Wenck, Hessische Landesgeschichte; Dobenecker, Reg. dipl.; Ayrmann, Syll. Anecd.; Sagittarius, Geschichte der Grafschaft Gleichen; Heydenreich, Geschichte des Hauses Schwarzburg; Avemann, Burggrafen von Kirchberg; Das Monasterium Thuringiae; Die Urkundenbücher von Anemüller, Beyer und Schöppach-Brückner; Apfelstedt, Landeskunde von Schwarzburg-Sondershausen; Sigismund, Landeskunde von Schwarzburg-Rudolstadt; Vetter, Das Haus Schwarzburg; Koenig, Adelshistorie; Akten des Stadtilmer Rent- und Steueramts und die Hettstedter Gemeindeakten.

2) Mehrere unverständliche Berg- und Ortsnamen in dieser Urkunde werden im VII. Abschnitt besprochen.

Hettstedt dem Kloster Paulinzelle die Abgaben von drei Hofstätten und dem Hopfenberg in Großhettstedt nebst dem Patronatsrecht der dortigen Kirche überlassen, (zu deutsch:) „entsprechend wie es früher nach Lehnsrecht durch den ehrenwerten Herrn Herrn unsern Grafen auf Gleichen (Glychin) unseren Stammvätern und uns zuerkannt ist ... somit den ... Grafen auf Gleichen bittend, daß er dem ... diese vorgenannten Güter zueigne ...“ — Weitere Großhettstedter Lehnsherren um diese Zeit sind die Grafen von Henneberg, von denen die Brüder Podewitz in Erfurt 12 Metzen Hafer und 12 Hühner in Großin Hetstet zu Lehen haben, und zwar tritt in der Urk. vom 6. März 1385 Graf Heinrich als Lehnsherr auf, in der vom 13. Mai 1420 Graf Wilhelm.

Im Jahre 1412 war Günther XXVIII., Graf zu Schwarzburg, Herr zu Blankenburg und Ranis, von Friedrich Wilhelm und Friedrich, Landgrafen in Thüringen, nochmals mit einigen Gütern und Zinsen in Tennstett (Dienstedt), Ostendue (Österöde), wenigen Hettstete (Kleinhetstedt) und wenigen Liebergen (Kleinliebringen) belehnt worden, die seiner Gemahlin Margareta, Tochter des Grafen Hermann von Henneberg, später zum Leibgedinge dienen sollten. Aus dem Lehnbrief ist ersichtlich, daß Graf Günther die 4 Dörfer den 4 Söhnen Heinrichs XV. von Schwarzburg-Leutenberg und ihrer Mutter Anna abgekauft hatte, die sie bisher zu Lehen besessen. In demselben Jahre (1412) kaufte Burggraf Albrecht von Kirchberg, der durch Heirat der Freiin Margarete von Kranichfeld in den Besitz der Oberburg Kranichfeld gelangt war, dem Grafen Günther XXXII., dem letzten Sprößling der Linie Schwarzburg-Wachsenburg, die Herrschaft Nieder-Kranichfeld, wo zu auch das Dorf Hastete (Großhettstedt) gehörte, erb- und eigentümlich ab¹⁾ und vereinigte sie mit der Oberherrschaft Kranichfeld. — Derselbe Günther XXXII. wurde

1) Der Rittersitz mit Siedelhof blieb bei Gleichen.

1442 von Kaiser Friedrich außer mit Schwarzburg, Königsee und der Vogtei über Paulinzelle auch mit der Herrschaft Ehrenstein belehnt, bestehend aus der Burg Ehrenstein und den Zubehörungen Großen und kleinen Librian (Liebringen), einem Teil von Thensteten (Dienstedt), Hestete (Kleinhettstedt), Nahwinden, Tychmistorff (früher Teichmannsdorf, jetzt Ehrenstein), Ostenryde (Österöde) und drei jetzt wüsten Ortschaften. — Unterdes war durch Verheiratung Ursulas, der Tochter Günthers XXXII. von Schwarzburg-Wachsenburg, mit Graf Ludwig von Gleichen, die 1442 stattfand, Ehrenstein mit Kleinhettstedt in Gleichenschen Besitz gekommen.

Die in den Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts gemachten Angaben über die Zugehörigkeit von Großhettstedt leiden an Unbestimmtheit und führen dadurch zu verwirrenden Widersprüchen. Dietrichs von Kirchberg Verkauf der Oberherrschaft Kranichfeld 1451 und der völlige Verkauf des oberen Schlosses an Heinrich Reuß d. J. von Plauen-Gera 1453 konnte offenbar Großhettstedt weiter nicht berühren, da es zur Niederherrschaft gehörte, die Dietrich zurückbehalten hatte. Nichtsdestoweniger wird noch in der Belehnungs-Urkunde des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen an die Reußen (1534) Großhettstedt mit als Bestandteil der Oberburg aufgezählt, während in direktem Widerspruch damit aus dem Kaufbriefe von 1497 deutlich hervorgeht, daß die Burggrafen auch sogar noch bei dem 1455 erfolgten Verkauf der Niederherrschaft an den Grafen Ludwig I. von Gleichen-Blankenhain dieses Dorf behalten hatten, denn Burggraf Hartmann III., Abt von Fulda, verkaufte 1497 das Dorf „großen Hetstatt ganz“ erb- und eigentümlich dem Jungfrauenkloster zu Stadttilm. Ferner ist bei der 1486 geschehenen Belehnung der Grafen Gleichen-Blankenhain Großhettstedt nicht genannt, was weiter für die Richtigkeit der zweiten Angabe über die dermalige Zugehörigkeit des Dorfes zu sprechen scheint. — Einen Ausweg aus diesem Wirrnis zeigen die Akten des

Stadtilmer Rent- und Steueramts, woraus in Verbindung mit den obigen Angaben folgendes hervorgeht: Das Dorf selbst behielten allerdings 1455 die Burggrafen von Kirchberg für sich. Außer diesem bestand aber in Großhettstedt von früher her noch ein großes Ackergut, das zum Siedelhof gehörte und, wie der Siedelhof (und Rittersitz) selbst, von den Grafen von Gleichen-Blankenhain zu Lehen ging. Dieses Gut wurde halbiert und an die Grafen von Reuß und die von Gleichen-Tonna (Obergleichen) gegeben. (Namen und Jahreszahlen fehlen in der Notiz. Zum obergleichenschen Teile wurde auch der Siedelhof geschlagen.) Da die erste noch belegbare Belehnung der Großhettstedter Enzenberge durch die Reußen von Plauen-Greiz 1478 erfolgte, so dürfte die Teilung des Ackergutes spätestens in dieses Jahr zu setzen sein, und es ist daher erklärlich, 1) daß von 1486 an in den Lehnbriefen an die Grafen von Gleichen-Blankenhain Großhettstedt (setze: Siedelhof und Ackergut in Großhettstedt) nicht mehr unter den Lehnsstücken aufgeführt wird, da es 1478 oder noch früher schon an Gleichen-Tonna und an Reuß übergegangen war, und 2) daß 1534 den Reußen auch Großhettstedt (genauer: die eine Hälfte des früher Gleichen-Blankenhainischen Ackergutes) mitverliehen wird.

Im Jahre 1530 setzte Graf Wolf von Gleichen-Blankenhain seiner Gemahlin Magdalena, geb. Burggräfin von Donjen, das Schloß Ehrenstein und die 5 Dörfer des Amtes Ehrenstein (worunter Klein Hetstet und Österöde) zum Leibgedinge aus. — Durch Einziehung der beiden Klöster Stadtilm und Paulinzelle, 1533 und 1542, fiel Großhettstedt, bisher kirchbergisch, mit Ausnahme des Siedelhofs und jenes Ackergutes, Schwarzburg zu¹⁾. Der Ort war dem Stift Ilm zugeteilt worden, das zum Amt Arnstadt-Kevernburg gehörte (und damit zur Herrschaft Schwarz-

1) Kleinhettstedt dagegen gehörte noch bis zum Jahre 1610 den Grafen von Gleichen.

burg-Arnstadt), wurde aber kurz darauf wie das ganze Stift Ilm zu dem neugebildeten Amt Paulinzelle gezogen. Als Günther XLI. von Arnstadt 1583 starb, wurden seiner Witwe Catharine von Nassau-Dillenburg unter anderen Orten der Herrschaft Arnstadt auch Großhettstedt und Witzleben als Wittum zugewiesen. Sie starb 1624¹⁾. Bei einer neuen Teilung im Jahre 1599 kam das nunmehrige Amt Ilm an die Herrschaft Rudolstadt.

Die Herrschaft Ehrenstein verpfändete im Jahre 1587 Graf Carl von Gleichen an Curt von Mandelsloh²⁾. — Mit Graf Wohlrab von Gleichen, Carls Sohn, hatte sich in zweiter Ehe Dorothea, geb. Gräfin von Hanau, vermählt und hatte ihrem Gemahl eine ansehnliche Mitgift in die Ehe gebracht und den vierten Teil der Grafschaft Blankenhain als Leibgedinge zugesprochen erhalten. Graf Wohlrab hatte diesen Teil der Herrschaft Balthasar Worm (Wurmb) wiederkäuflig überlassen und konnte ihn nicht wieder einlösen. Infolge der daraus entstandenen Mißhelligkeiten verließ Dorothea im Jahre 1596 ihren Gemahl. 30 Jahre lang mußte sie sich selbst unterhalten, bis sie endlich nach Beschreitung des Klageweges alles erhielt, was ihr von Rechts wegen zustand. Wie in Kleinhettstedt erzählt wird, hat sich dort früher einmal eine Gräfin aufgehalten und ist verschiedene Jahre hindurch von den Einwohnern verpflegt und versorgt worden. Daß diese Erzählung nicht eine bloße Sage ist, wird durch die folgenden Ausgabeposten in den Kleinhettstedter Kirchenrechnungen bestätigt: 159 $\frac{6}{7}$. 1 virtel (Korn) der Graffin ufs pfarhers befelich (Befehl) umb gottes willen geben. 159 $\frac{7}{8}$. 1 Virtel der Gräfin ufs pfarrers befelich ums gottes willen. — Daß es sich hier um eine bekannte, den Einwohnern nahestehende Gräfin handelt, beweist schon der bestimmte

1) Personalakten des Rudolstädter Archivs.

2) Titelblatt der Kleinhettstedter Kirchenrechnung von 17 und der Gemeinderechnung von 1601.

Artikel vor Gräfin; daraus, daß die Gräfin statt Geld Mahlkorn erhält, scheint zu folgen, daß sie im Orte selbst gewohnt hat. Da aber auch das Jahr des ersten Vermerks das Fluchtjahr der Gräfin ist und diese damals tatsächlich von allen Hilfsmitteln entblößt war, so ist wohl kaum noch ein Zweifel möglich, daß die mittellose Gräfin Dorothea von Gleichen war. Eine gewisse Bestätigung erhält diese Ansicht dadurch, daß in dem benachbarten Elleben sich ebenfalls die Überlieferung von einer fliehenden Gräfin erhalten hat, der die Einwohner Aufnahme und Schutz gewährt haben, wobei aber ausdrücklich eine Gräfin von Gleichen als die Schutzsuchende bezeichnet wird¹⁾. Die beiden Orte liegen von Remda, dem Hauptorte der Grafschaft Blankenhain²⁾, aus in einer nordwestlich gerichteten geraden Linie. — Wohlrap von Gleichen überließ Ehrenstein und sein Gebiet dem Herzog von Sachsen auf Wiederkauf; die Witwe des Herzogs trat aber dieses Recht an den Grafen Carl Günther von Schwarzburg ab; dieser kaufte 1610 Graf Wohlrap die Herrschaft Ehrenstein als erblichen Besitz ab. 1615 kaufte Carl Günther auch die Oberherrschaft Kranichfeld von Reuß Heinrich d. J. dazu, was aber Großhettstedt nicht mehr berührte, da dieses schon 1533 bei der Aufhebung des Klosters Ilm an Rudolstadt gegeben war.

Die früher den Landgrafen von Thüringen zustehende Lehnshoheit über das hier in Betracht kommende Gebiet hatte seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts das Haus Wettin ausgeübt. Durch den Vergleich von Weimar am 18. Juni 1657 erhielt Sachsen-Gotha u. a. die Oberhoheit über die an die Grafen von Hohenlohe gefallene Grafschaft Obergleichen, wozu „Großen Hattstedt“ gehörte und Amt und Stift Paulinzelle. Am 19. Dez. 1823 trat

1) Hahn, Heimatkunde von Schwarzburg-Sondershausen.

2) Kleinhettstedter Gemeinderechnung 1601: An unsren gned. Herrn Wohlrapen von Glichen zu Stadt Rembda.

Gotha die Hoheit über die Ämter Ilm und Paulinzelle dem seit 1711 fürstlichen Hause Schwarzburg-Rudolstadt ab. — Nachdem 1803 auch das Amt Ehrenstein dem Amt Paulinzelle angegliedert worden war (wie früher das Amt Stadtilm), wurden 1851 diese drei Amter in den Amtsgerichtsbezirk Stadtilm zusammengezogen. Vier „weimarische Häuser“ in Kleinhettstedt — vormals zu Remda und Österode gehörig — wurden 1861 von Sachsen-Weimar an Schwarzburg-Rudolstadt ausgetauscht.

II. Die Herren von Hetstete als Lehnsträger der Dörfer Hettstedt und Kindleben.

A. Die Hauptlinie in Großhettstedt.

Um das Jahr 1140 sind die Brüder Sigefridus und Heinricus de Hettetete in Großhettstedt ansässig. Sie unterzeichnen ein Schreiben des Abtes Heinrich von Hersfeld an das Kloster Paulinzelle wegen des von diesem zu zahlenden Zehnten. Am 8. März 1240 zeichnet Hermannus de Hetstete eine von Heinrich Graf von Gleichen den Erfurter Predigerbrüdern gemachte Schenkung einer Hofstätte. 1289 tritt bei Zueignung eines Hofes an das Nonnenkloster in Stadtilm ein Pfarrer (plebanus) Ludewicus de Hetstete als Zeuge auf. Auch in der Urk. vom 20. April 1290¹⁾ findet er sich. Am 1. Juni 1290, als es sich um den Verkauf von Land in Nieder-Barchfeld an das Kloster in Ilm handelt, unterzeichnet er: Henricus Lud. de Heztete, pleb. Desgleichen ist er 1292 Zeuge bei dem Verkauf einer Hufe Land in Kleinhettstedt an das Kloster Ilm. Um 1292—96 leben die Brüder Maroldus und Hermannus de Hetstete. Ihnen entrichten bis 1296 28 Bauern jährlich 46 Maß Hafer Erbzins von Groß- und Kleinhettstedter Äckern. Gleichzeitig lebt Fridericus de Hetstete. Die genaue Prüfung der betreffenden Urkunden führt zu dem Schluß, daß Fridericus de Hetstete in Gotha ansässig war,

1) Hoßfeld, Geschichte von Achelstädt.

wo er Burgmann (*castrensis, castellanus*) auf Schloß Grimmenstein war, daß er aber, vermutlich durch Erbschaft, auch Besitz in Großhettstedt hatte und hier Lehnsmann der Grafen von Schwarzburg war, denn als 1291 Günther XII. von Schwarzburg den Nonnen in Stadtilm 1 Hufe Land zueignet, wird gesagt, daß sie *Fridericus de Hastete* nach Lehnsrecht von ihm innegehabt hat, und 1295 und 1313 wird er im Gefolge der Grafen von Schwarzburg genannt und zu einem Verkauf bzw. einer Schenkung von Besitzungen zugezogen, welche ganz in der Nähe von Großhettstedt liegen und deren seitherige oder künftige Inhaber ebenfalls dicht bei Großhettstedt ansässig waren; Friedrichs Hauptbesitz lag allerdings in dem Dorfe Kindleben (*Kintheleuben*) bei Gotha. Auch dieses ging von den Grafen von Schwarzburg zu Lehen. 1295 unterschreibt Friedrich einen Vertrag des Ritters Ulrich von Ellichleben mit dem Kloster Paulinzelle. Friedrich befindet sich auch unter den Zeugen bei Übereignung eines Gutes in dem wüsten Barchfeld an die Nonnen in Stadtilm am 9. Okt. 1313¹⁾. 1333 schlichtet mit anderen Frische von Hetstete Streitigkeiten zwischen Thyczil und Albrecht von Elchleyben. 1348 treten die Brüder Morold und Otto von Hetstete dem Abt Hermann von Hetstete 3 Höfe, eine Abgabe vom Hopfenberg und das Patronatsrecht der Kirche in Großhettstedt ab. Am 3. Dez. 1352 verkauft Hedwig, die Tochter des Frederich Truchtzez (Truchseß) von Hetstete (der obige Frische von Hetstete?), ihre Güter zu Ellichleben. Am 7. Juli 1385 leistet mit drei anderen „vesten luten“ auch ein Hermann von Hetstete Bürgschaft für Graf Günther XV. (den letzten des Hauses Kevernburg)²⁾. 1396 verkauft Herman von Hezstet zu Thollestete (Döllstedt) dem Kloster Paulinzelle Land zu Wenighen Libergen (Kleinliebringen). 1398 verkauft Heinricus von Hczstet, Prior

1) Hoßfeld, Geschichte von Achelstädt.

2) Beyer, Erfurter Urkunden.

des Klosters Paulinzelle, dem Stadtilmer Nonnenkloster einen Zins zu Ellichleben. (Ein gleichzeitiger Heinrich von Hetstete lebte in Gotha.) Um 1424 lebt der Priester Johannes von Hetstete¹⁾. 1426 ist Frau Jutta von Hetstet Priorin der Kirche Unserer lieben Frauen in Arnstadt. Ihr verkaufen Graf Ernst IX. zu Gleichen und Graf Friedrich, welchen es zu der Heerfahrt gegen die Hussiten an Geld mangelt, eine Jahrrente zu Emleben²⁾. — Mit den letztgenannten Gliedern scheint die Hauptlinie der Edlen von Hetstete ausgestorben zu sein. — Mehr noch als die Hauptlinie ist

B) die Nebenlinie in Kindleben, Gotha und Wechmar³⁾

nach außen hin hervorgetreten. Kindleben, ein Lehen der Grafen von Schwarzburg, wurde im 30-jährigen Kriege niedergebrannt. Fridericus nobilis (Edler) de Hetstete gibt 1296 als Lehnsherr seine Zustimmung zu der Schenkung eines auf Gärten und einem Hofe in Kindleben lastenden Erbzinses an die Augustinerkirche in Gotha. Landgraf Albrecht von Thüringen bestätigt 1302 eine Übereinkunft des Heiligen Kreuzklosters in Gotha mit Gerhard von Sala, wobei Fridericus de Hetstete Zeuge ist. 1303: Die frommen Schwestern des Heiligen Kreuzklosters sollen für Albrechts verstorbene Gemahlin eine Gedenkfeier abhalten. Mitunterzeichnet von dem strengen Mann Fridericus de Hetstete. Friedrich der Freudige genehmigt seines Vaters Bestimmung: Fridericus von Hetstete erscheint als Zeuge. 1303 überträgt Friedrich der Freudige dem Kreuzkloster das Patronatrecht der Marienkirche; gegenwärtig Fridericus von Hetstet, Ritter. Landgraf Albrecht wiederholt die Vergebung des Rechtes vor: ... Frid. v. Hetstet ... Ritter

1) Weimarisches Staatsarchiv, Pfarrer Hoßfeld.

2) Krügelstein, Nachrichten von Ohrdruf.

3) Mon. Thur.; Sagittarius, Geschichte von Gleichen; Beck, Geschichte des gothaischen Landes; Möller, Klöster in Gotha (Zeitschrift d. Ver. f. thür. Gesch., 1861).

(milites). 1303 unterschreibt Fridericus de Hetstete, miles in Gotha, als das Kloster Reinhardtsbrunn eine Mühle an das Heilige Kreuzkloster verkauft. Fridericus von Hetstete verkauft 1304 1 Hufe Land in Kindleben dem Priester Heinrich Ysnac. Hermann von Mühlberg verkauft dem Kreuzkloster Land; zweiter Zeuge Fridericus von Hetstete, Ritter. 1305 wird bei einer Bürgschaft des Landgrafen Diezmann von Thüringen für seinen Vater Albrecht der gestrenge Fridericus de Hetstete genannt¹⁾. Auch zwei Urkunden Albrechts aus demselben Jahre zeichnet miles Frid. v. Hetstede. „Derselbe wird in 3 Verträgen des Weimarschen Staatsarchivs als Zeuge erwähnt“²⁾. 1305 verkaufte Eberhard von Molsleben dem Petrikloster in Erfurt Land im Beisein von Fr. de Hecstete (Hecstate). 1309 bestätigt Landgraf Friedrich den Kauf der obigen Mühle vor Friedrich von Hetstete pp. allesamt Ritter. Die Schenkung eines auf 2½ Hufen in Kindleben lastenden Erbzinses an das Augustinerkloster in Gotha bestätigt 1316 der Lehnsherr „Friedrich von Hettstedt, Ritter und Castellan des Markgrafen von Meißen und Landgrafen Friedrich von Thüringen als rechtmäßiger Herr und Richter im Grymmenstein in Goten“. Im Jahre 1319 erwarb das Augustinerkloster in Gotha ¼ Hufe Land zu Kindleben. Der Lehns herr Heinrich (I) von Hetstet bestätigt den Kauf. Derselbe verkauft 1329 Zinsen in Kindleben an das Karthäuserkloster in Erfurt, was Landgraf Balthasar bestätigt. 1327 genehmigt Landgräfin Elisabeth (Witwe Friedrichs) die Überlassung eines Hauses in Gotha an das Kloster Reinhardtsbrunn. Zeugen u. a.: Diethericus Ulleiben und Diethericus de Hetstet, castrenses in Gotha. Dietrich von Hetstet ist wohl der Sohn Friedrichs. 1344 unterschreibt bei Feststellung der Rechte der Kanoniker unter Landgraf Friedrich Ritter Fritze von Hotstete (Hetstädt)³⁾. 1345

1) Herquet, Mühlhäuser Urkundenbuch.

2) Pfarrer Hoßfeld.

3) Den 1291 zuerst genannten Friedrich von Hetstet halte ich,

erteilt Landgräfin Elisabeth, die Mutter des Landgrafen Friedrich, eine Urkunde über Ballstädt, gezeichnet u. a. von dem strengen Manne Friedrich (II) von Hetstete. 1346 verkauft Fridericus de Hetstete Castrensis in Gotha $1\frac{1}{2}$ Hufen Land dem Kloster Reinardsbrunn. Mit denselben Hufen Land beschäftigt sich noch ein zweiter Kaufbrief des Fritze von Hetstete von demselben Jahre. 1343 und 1347 erscheint Friedrich von Hettstedt in Georgenthaler Urkunden als Besitzer eines großen Teils von Kindleben. Ein weiterer Kaufbrief des Fredericus de Hestete Castrensis in Gotha vom Jahre 1349 handelt „über I. Huffen Landes zu Kinteleiben, die der von Hetstet dem Closter Reinhartsborn vorkoufft“. Bekenntnis des Fritze von Hotstete über die Auflassung von 4 Hufen Land in Kindleben nebst dem davon fallenden Erbzins vom Jahre 1350. 1350 ist Fritze von Hetstete Richter in Kindleben „an geheyter (umhegter) banc“. 1346 kauft die Marienkirche in Hochheim Land; Zeuge der „biderwe Knecht“ Fritzsche (Friedrich III) von Hetstete, Bürger in Gotha. 1349 schenkt derselbe dem Heiligen Kreuz-Kloster $\frac{1}{2}$ Hufe in Siebleben und 2 Höfe in Gotha. 1355 tauschen Heinrich von Loucha und Heinrich von Ülleben einen Zins; gez.... Fritzsche (III) von Hetstete. 1362 verkauft H. Manichen in Gotha dem Augustinerkloster einen Erbzins; Friedrich von Hettstete (IV), Scholasticus der Marienkirche in Gotha, und dessen Bruder stellen die Recognitions-Urkunde aus. 1352 ist ein Friedrich von Hetstete (V) Domherr in Gotha. 1361 überläßt der Schulmeister Unserer lieben Frauenkirche dem Stift in Gotha $\frac{1}{2}$ Hufe in Kindleben vor einem daselbst unter dem Vorsitz des Heinrich (II) von Hetstete gebildeten Gericht. 1370 erwirbt die St. Margarethenkirche in

abweichend von Beck, nicht für den 1344—50 Unterzeichnenden. Liegen doch zwischen der ersten und der letzten so gezeichneten Urkunde 60 Jahre; auch ist zwischen den Urkunden eine Jahrzehntelange Pause, in der kein Friedrich von Hetstet vorkommt.

Gotha 7 Acker Land in Kindleben von Heinrich (II) und Ludwig (I) von Hetstete. 1372 verkaufen Heinrich und Lutze von Hettstädt schuldenhalber 2 halbe Hufen in Kindleben an das Augustinerkloster in Gotha. Theoderich von Siebeleben verkauft Güter an das Kloster Georgenthal (1372). Gewähr leistet u. a. Heinricus (III) de Hetstet, Wechmariae habitans. 1377 verkaufen die von Siebeleben dem Augustinerkloster einen Erbzins in Hausen. Bürgen Dietrich von Wechmar und Heinrich (III) von Hetstädt. Auch 1377 erwirbt das Augustinerkloster eine Wiese in Westhausen; zugegen Heinrich von Siebeleben und Heinrich von Hetstete, Burgmänner in Gotha. (Burgmänner auf dem Grimmenstein: Friedrich I, Dietrich, Friedrich II, Heinrich II von Hetstete.) 1377 verkaufen Heinrich (II) von Hetstete, Burgmann in Gotha, seine Gattin Agnes und sein Bruder Ludwig (I) von Hetstete mit Zustimmung des Landgrafen Balthasar einen Siedelhof bei der Frauenkirche für 56 Pfd. goth. Pfennige an das Kloster des Heilandes zu Erfurt und Unserer lieben Frauen Kirche zu Gotha. 1379 verkauft Heinrich von Siebeleben dem Augustinerkloster Zinsen in Hausen. Bürge u. a. Heinrich (III) von Hetstete. „1380, den 21. Febr., lässt Heinrich (II) von Hetzstete nach einem Zeugnis des Rates in Gotha zugunsten des Karthäuserklosters daselbst Güter in Kindleben auf. 1387 wird Heinrich von Hetstete als Zeuge in einer Urkunde des Staatsarchivs zu Weimar genannt“¹⁾. 1398 kauft das Augustinerkloster einen Zins von dem gestrengen Junker Heinrich (II) von Hetstet und Lutzen (II), seinem Sohne, auf 1 Hufe Land zu Kindleben. 1398 verkauft das Stift in Erfurt an Graf Ernst d. M. (VIII.) und Graf Ernst IX. von Gleichen einen Zins samt dem Kirchlehen in Werningshausen, Zinsen zu Schalkenburg pp. Zeugen Ludwig von Heckstet, Propst zu Creuzburg, Heinrich von Hetstet (III, in Wechmar wohnend). Eine andere Urkunde von 1398

1) Pfarrer Hoßfeld.

über diese Orte ist unterschrieben von Ludwig von Hettstete, Probist zu Cruceborg, Heinrich von Hetstete, Wilhelm von Wechmar u. a.¹⁾. 1408 verkaufen Lutze (II) und Fritze (III) von Hettstet, Gebrüder, der Stadt Gotha „das Dorf und Gerichte zu Kindleben über Hals und Hand mit allen Zubehörunge“ für 600 rhein. Gulden. „Die Besitzungen der Brüder von Hetstete in Kindleben bestanden aus 20 Hufen Land, 11 Höfen und Hofstätten, welche einen ansehnlichen Zins gaben. Danach besaß die Familie von Hetstete nicht ganz ein Drittel der Dorfäcker, die zum größeren Teile in den Händen der Gothaischen Klöster waren.“ 1411 verkauft Heinrich von Wechmar dem Augustinerkloster in Gotha Erbzins. Ein Bürge Lutze (II) von Hetzsteten. Günther XXIX. und Heinrich XXIV. der Streitbare, sein Sohn, von Schwarzburg und der Rat von Arnstadt schulden Wilhelm von Herda 137½ Mark und setzen den 6. Juni 1416 zu Bürgen: Ekkhard von Enczenberg, Lutzen (II) von Hettstedt u. a.²⁾. 1427 schlichtet Landgraf Friedrich der Jüngere einen Streit über eine vom Heiligen Kreuzkloster beanspruchte Holznutzung; Zeugen: Heinrich XXIV. von Schwarzburg, Lodecz (Lutz II) von Hetzstete. Auch in dem Lehnbriefe des Grafen Johann Günther I. von Schwarzburg vom Jahre 1586, in dem Ansuchen des Rats von Gotha im Jahre 1712 und dem Lehnbrief Fürst Christian Wilhelms I. von Schwarzburg-Sondershausen von 1712, sämtlich auf Dorf und Gericht Kindleben bezüglich, werden Lutz (II, auch Lützen) und Fritz (III) von Hechstett (auch Heckstett) und seine Eltern als frühere Inhaber dieses Lehens erwähnt³⁾.

Das Wappen Friedrichs I von Hetstete zeigt auf gespaltenem Schilde vorn 2 gestürzte Sparren, hinten oben eine Rose, unten 3 Balken. Der Schild Friedrichs II hat

1) Krügelstein, Nachrichten von Ohrdruf.

2) Burkhardt, Arnstädter Urkundenbuch.

3) Heydenreich, Das Haus Schwarzburg.

hinten nur 1 Querbalken; die Rose fehlt. Das Wappen von Heinrich II erscheint als Abdruck des letzteren¹⁾.

Die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand (Patrimonialgerichtsbarkeit), die die Gotha-Kindlebener Nebenlinie ausühte und an die noch heute ein künstlicher Hügel in der Kindlebener Flur erinnert, stand auch der Hauptlinie der Herren von Hetstete zu. Denn im Mittelalter hatte²⁾ Großhettstedt eigene Gerichtsbarkeit; ein Zeichen derselben ist der Gerichtsbaum im Gemeindesiegel. Die Sitzungen dieser Gerichte tagten aber unter dem Vorsitz des Dorfpatrons unter freiem Himmel an umhegter Bank. Ich halte es für ziemlich sicher, daß der künstlich aufgeworfene Hügel mit seiner rechteckigen alten Ummauerung, der dem sich daran lehnenden Gasthof einen Eingang oberhalb des Erdgeschosses aufzwingt, der ehemalige Gerichtshügel ist.

III. Der Rittersitz in Großhettstedt³⁾.

Wo ist der alte Rittersitz in Großhettstedt zu suchen? Die Akten versagen hier. Daß er an der Stelle des (später erbauten) „Schlosses“ gelegen haben könnte, ist deshalb unmöglich, weil dieses eine zur Verteidigung ungeeignete Lage hat; auch sind die noch vorhandenen Grundmauern wenig widerstandsfähig. Sonst kommt nur noch der Schulhügel als Träger des Rittersitzes in Betracht. Aber stammen die Ruinen desselben nicht etwa von einem einstigen Klosterhofe⁴⁾? Gegen diese Ansicht spricht, daß bisher in den Urkunden des Klosters Paulinzelle und des Stadttilmer Nonnenklosters nicht der geringste Anhaltspunkt für das

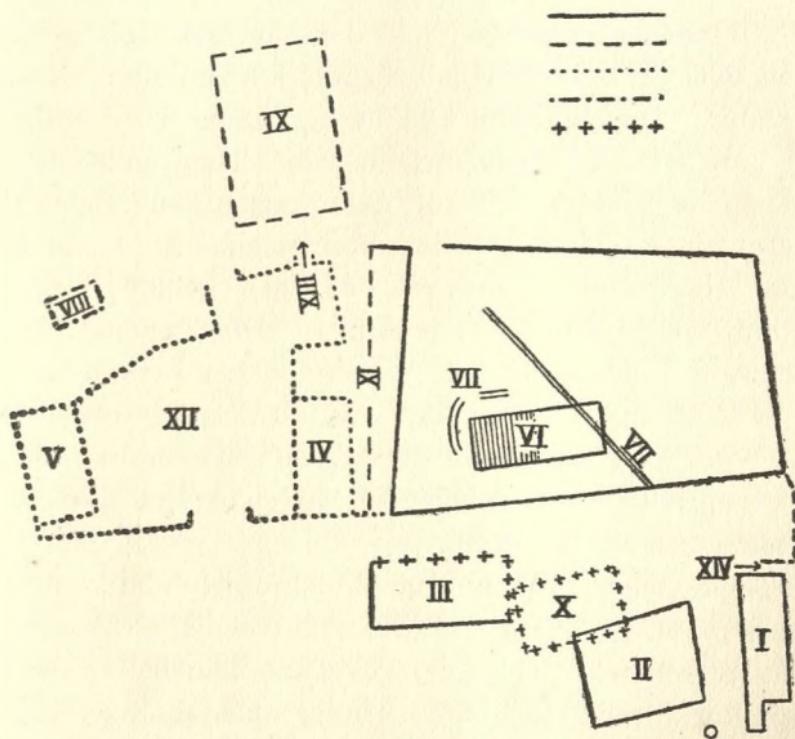
1) Posse, Die Siegel des Adels der Wettiner Lande. Dresden.

2) Nach Einicke, Schwarzburgische Reformationsgeschichte und Sigismund, Landeskunde von Schwarzburg-Rudolstadt.

3) Den beiden Abschnitten über die alten Großhettstedter Bauwerke liegen vielfach Angaben und Feststellungen der Herren R. und W. Trefflich daselbst zugrunde.

4) Lehfeldt, Kunst- und Baudenkmäler Thüringens.

Bestehen eines solchen Hofes in Großhettstedt gefunden worden ist; auch die sonstigen Akten des Rudolstädter Archivs und des Stadttilmer Rentamts enthalten nichts darüber. Für einen Klosterhof hätte ferner die Befestigung der Gebäude keinen rechten Zweck; auch würde für einen Gutshof die Anzahl der Baulichkeiten nicht ausreichend und der Raum sehr beschränkt sein. Alles das spricht



Lageplan des Großhettstedter Rittersitzes (rechts) nebst Siedelhof (links). I und II wehrhafte Gebäude. III Schulgarten. IV Wohnhaus der Gutsherrschaft. V das Alte Haus. VI Kirche (der alte Teil schraffiert). VII Wehrgang. VIII Brauerei? IX das stadium (Reitbahn)? X Schule. XI vermutliche westliche Ringmauer des Rittersitzes. XII Hof des jetzigen Gutshofes. XIII ehemaliges Tor des Siedelhofes. XIV ehemaliges Tor des Rittersitzes.

mehr dafür, daß wir es an dieser Stelle mit einem befestigten ehemaligen Rittersitz zu tun haben, der allerdings nicht als vollgültige Burg zu denken ist.

Der Wallgraben, wenn ein solcher vorhanden gewesen ist, dürfte als arges Hindernis für die Bodenbestellung gleich nach dem Verfall der Burggebäude verschüttet worden sein. Die befestigten Hauptgebäude des Rittersitzes lagen um die steile Südseite des Hügels herum. Auf die östliche Ringmauer stieß man beim Bau eines Wohnhauses: einen 2 m dicken Teil der nördlichen Ringmauer legte auf meine Anregung Herr W. Tr. in der westlichen Verlängerung der hinteren Friedhofsmauer im Boden bloß. Westliche Ringmauer entweder bei der Einrichtung des Grasgartens entfernt oder Steine gelegentlich zu anderen Bauten verwendet. Die südliche Umfassungsmauer wird teilweise durch die starken Außenwände der Hauptgebäude des Herrensitzes ersetzt. Nach dem bisherigen Befund zu schließen, war der vom Siedelhof eingenommene Raum nicht in die Ringmauer einbezogen, dagegen schloß diese den Friedhof nebst Kapelle mit ein. — Die Verbindung des zugehörigen Siedelhofs mit der Witzleber Straße erfolgte nach N. hin durch ein Tor, von dem man einen Steinpfeiler von etwa viertelkreisförmigem Querschnitt aus dem Boden gegraben hat. Nach den ungewöhnlich großen bearbeiteten Steinen zu schließen, die ein am 19. Mai 1860 niedergegangener Wolkenbruch bloßgelegt und zum Teil davongetragen hat, muß vor der südöstlichen Friedhofsecke ein festes Gebäude (Torhaus) gestanden haben. Die beiden Steinpfeiler dieses (östlichen) Tores, ebenfalls von viertelkreisförmigem Querschnitt, wurden beim Bau eines Hauses zutage gefördert.

Von dem Gebäude I am Osttor ist nur noch die in die Schulscheune eingebaute $1\frac{1}{4}$ m dicke Nordmauer erhalten mit zwei sich nach außen verengernden Spalten. Die West- und Ostmauer sind beim Bau eines Gehöftes niedergelegt worden, wobei man in 2—3 m Tiefe ein weiteres Stück Grundmauer und hölzerne Röhren fand; auf andere starke Mauern stieß man hier beim Bau einer Wasserleitung. Die vermeintlichen beiden Schießscharten waren

Lugfenster des Torwächters und das quadratische, wage-rechte Loch dazwischen ist der Kanal, in den beim Öffnen oder Schließen des Tores der Verschlußbalken geschoben wurde. Das wehrhafteste Gebäude (II) lag an Stelle des jetzigen Gutsgartens. Der südliche Teil seiner Unter-mauerung hängt in etwa 1 m Breite auf ungefähr 20 m Längserstreckung in der Luft, da die Felsunterlage an ihrem Kopfende stark abgebröckelt ist. Die nur noch er-haltenen Grundmauern bestehen aus gewaltigen Stein quadern und großen Feldsteinen, die durch Mörtel und groben Kies verbunden sind. Bei Anlegung des Gartens sind viele Fuhren teilweise gefaceter (abgekanteter) und viertelkreisring-förmig zugehauener Werksteine ausgebrochen worden. Zu den $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ m dicken Wänden der Wohn-stube der Gutsherrschaft (IV) hat man höchst wahrscheinlich die Steine der westlichen Ringmauer verwendet. (Der Bau stammt aus dem Jahre 1779.) Auf ein hohes Alter weist die Aufhängevorrichtung des vorderen Tores des Gutshofes hin. Die Flügel drehen sich in heute nicht mehr üblicher Weise mittels senkrechter Zapfen oben am Sturz in riesigen (stark ausgelaufenen) Steinringen, auf der Schwelle in unverhältnismäßig großen ausgehöhlten Stein-zapfen. Das ebenfalls zum Gutshofe gehörige „Alte Haus“ (V) ist trotz seiner Unscheinbarkeit einst der Wohnsitz der adligen Herrschaft gewesen. An der Südseite des älteren westlichen Teils der Kirche steht vereinzelt ein jetzt zu-gemauerter romanischer Rundbogen. Seine stark ver-witterten Seitenteile lassen noch ein edel geformtes Blatt-ornament erkennen. Da der Bogen die Lichtweite und Höhe des kleineren Tores am Gutshofe hat, vermute ich, daß er den durch ein paar Stufen zu erreichenden Eingang zu dem alten Kirchlein des Rittersitzes gebildet hat, das zu-gleich der kleinen Gemeinde als Gotteshaus (*ecclesia*, 1348) diente. — Von der Südmauer des Friedhofs beginnend, zieht sich eine bis 2 m dicke unterirdische Mauer (VII) quer über denselben, durch die der Totengräber schon oft

gezwungen worden ist, seine Tätigkeit an gewissen Stellen abzubrechen. Sie verliert sich nach Nordwest in einen Trümmerhaufen. Eine Abzweigung dieser breiten Grundmauer zieht sich um die Westseite der Kirche. Ein 1912 untersuchtes Stück bestand aus zwei nebeneinander herlaufenden Mauern, deren Zwischenräume durch Schutt und Mörtel ausgefüllt sind. Meines Erachtens gehören diese Mauerreste zu einem ehemaligen Brustwehrgang, der, hauptsächlich zu Verteidigungszwecken angelegt, in Friedenszeiten als abkürzende Verbindung der Wohngebäude mit der Kirche, der Reitbahn und den Wirtschaftsgebäuden des Siedelhofs diente. Bearbeitete Steine hinter der Guts scheune dürften von der Brauerei (VIII) des Gutes herrühren. Unterirdische Mauersteine findet man im Gutsfeld auch rechts von dem Wege, der nach der Witzleber Straße führt. Die ansehnlichen Ausdehnungen der Fundstelle (etwa 11 : 22 m) lassen vermuten, daß hier das 1296 erwähnte stadium (IX) gestanden hat, in welchem die Pferde des Rittergutes zugeritten wurden.

In einigen alten Häusern in Großhettstedt finden sich im Mauerwerk Bestandteile, die in ihrer jetzigen Umgebung fremdartig anmuten und ihre frühere Zugehörigkeit zu dem alten Rittersitz erkennen lassen. Dem Metteschen Hause ist an der Ecke der Giebelseite ein kanneliertes altes Halbsäulchen eingebaut und der Kellereingang ist aus vielen Bruchstücken alter Rundbogen zusammengesetzt. Zum Eingang des Rich. Trefflichschen Kellers sind neben rechteckigen und bogenförmigen Platten 2 viertelkreis ringförmige (ursprünglich nicht zusammengehörige) Bogen steine verwendet usw. Die meisten Steine verraten ihre frühere Verwendung zu Fenster- und Türverkleidungen durch tiefe Löcher auf der Hinterseite für Eisenbolzen oder durch verrostete Stücke solcher in den Löchern. Die Bogenweite stimmt mit der des alten Bogens in der Kirchen wand überein; der Stein ist der zum Rittersitz verwendete etwas blätterige Kalkstein.

IV. Andere Lehnsträger in Groß- und Kleinhettstedt.

A. Adelsbesitz.

Gunther von Meldingen. Die Kalmwaldungen, deren nach Stadtilm gekehrter Teil zu der Kleinhettstedter (und der Döllstedter) Flur gehört, gehörten gegen das Ende des 13. Jahrhunderts Gunther von Meldingen. 1291 schenkte dieser mit Genehmigung seiner Lehnsherren, des Grafen Günther XII. von Schwarzburg-Schwarzburg und seiner Söhne, die Wälder, welche er auf dem Caliwen (Kalm) gehabt hatte, mit allen Zubehörungen als Heilmittel für die Seele seiner Gemahlin und auch für die seinige dem Nonnenkloster zu Ilmene¹⁾. — Um diese Zeit müssen auch die von Apolda Besitz in Kleinhettstedt gehabt haben. Die erste Bestimmung des am 18. Juni 1333 bestätigten Testamentes von Friedrich von Apolda, des 7. Propstes des Stadtilmer Nonnenklosters, lautet: „Zum ersten gebe und vermache ich dem nämlichen Kloster (Paulinzelle) 1½ Mark Einkünfte in Kleinhettstedt.“ — Auch Heinrich von Osthofen besaß seit 1330 2 Höfe in Kleinhettstedt²⁾. Er war Priester und ein Lehnsmann der Grafen von Schwarzburg-Schwarzburg und ohne Zweifel derselbe, der 1291 als Zeuge den Verkauf des Kalmwaldes an die Nonnen unterschrieb. Im 16. Jahrhundert waren auch die Junker von Osterrode (Österode) im Besitz eines Teils von Kleinhettstedt³⁾. Es gehörte ihnen u. a. die Mühle⁴⁾ (die später an von Wurmb überging). Die Bauern hatten Fronen zu

1) Ayrmann, Syll. Anecd. Es ist das derselbe Günther von Mellingen, der 1290 an die von Varila in Erfurt 12 Hufen Landes und 1297 dem Kloster zu Ichtershausen einen Wald bei Tondorf verkauft und mit Hermann von Hetstete 1295 den Verkauf der Dienstedter Mühle an Paulinzelle bezeugt. Günther von Mellingen gehörte zur Familie der Kämmerer und damit zum ersten der beiden Adelsgeschlechter, die sich nach Mellingen bei Weimar nannten.

2) Hoßfeld, Geschichte von Barchfeld.

3) Kleinhettstedter Kirchenrechnung 1584.

4) Gemeinderechnung 1587/8.

leisten. Die Junker von Österöde waren Lehnspflichtige der Grafen von Gleichen-Blankenhain. Nach dem 30-jährigen Kriege sind noch auf einige Zeit „3 kleine Häuslein“ den Österödern erbzinspflichtig (sie fallen 1672 an Weimar und 1861 an Rudolstadt). — Die von Wurmb¹⁾. Junker Sebastian von Wurmb (Worm, Wormb), zu Heilsberg und Blankenburg, auch in Kranichfeld begütert, Oberforst- und Jägermeister zu Rudolstadt, besaß 1620 die Mühle in Klein-hettstedt²⁾. 1626 benachrichtigt ihn die Gemeinde, daß dem Orte 240 Tlr. Kriegssteuer auferlegt sind. 1628/29 bringt die Gemeinde beim Abzug des „Linckischen Kriegs Volkes“ 9 Tlr. 2 Gr. zusammen, wovon Wurmb 1½ Tlr. gegeben hat; die Gemeinde beschwert sich über ihn beim Grafen (Karl Günther von Schwarzburg-Rudolstadt. Sebastian von Wurmb † 1636). In diesem Jahre erwirkt die Gemeinde ein richterliches Urteil, wonach von Wurmb (Sebastians Sohn Kurt Bastian) 24 Maß Korn zu zahlen hat (anscheinend für Wildschaden). 1643 verkauft der letztere die Mühle (an den Stadtilmer Amtsschösser Landgraf. Kurt Bastian erwirbt das Rittergut Liebringen)³⁾.

B. Klösterlicher Besitz.

Im 13. Jahrhundert hatte auch das Kloster Volkenrode im Gothaischen Grundbesitz in Großhettstedt⁴⁾, denn es wird durch Schiedsspruch vom 9. August 1276 verurteilt,

1) Kleinhettstedter Gemeinderechnungen von 1626, 1628, 1636, 1643 und 1664.

2) Acta 3 des Stadtilmer Rentamts.

3) Die Zusätze zum Teil nach Mitteilungen des Herrn Kammerherrn Dr. jur. von Wurmb in Rudolstadt.

4) Zwar ist dieses Hetstete in den Hilfsmitteln des Dresdener Hauptarchivs als Hettstädt im Mansfelder Gebirgskreis verzeichnet; doch weisen die von Beck, Geschichte des gothaischen Landes III, aufgezählten Besitzungen und Erwerbungen des Klosters, zwischen denen auch Hetstete steht, nur nahegelegene ländliche Ortschaften auf, auch lehnt die Direktion des Dresdener Archivs meine Ansicht nicht ab, daß sich die Urkunde auf Großhettstedt bezieht.

12 Mark rückständiges Kaufgeld für Güter, die es in Hetstete erworben hatte, an das Stift Hersfeld zu zahlen¹⁾. (Die Erwerbung dieses Grundbesitzes in Großhettstedt steht möglicherweise im Zusammenhang mit dem kurz darauf nachweisbaren Auftreten einer Seitenlinie derer von Hetstete in Kindleben und Gotha.)

Besitz des Klosters Paulinzelle in den beiden Hettstedt: 1333 vermachte Friedrich von Apolda dem Kloster $1\frac{1}{2}$ Mark Einkünfte in Kleinhettstedt. 1338 schenken die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg dem Kloster Erbzinsen von $\frac{1}{2}$ Hufe Land zu Großhettstedt. 1348 schenken Morold und Otto von Hetstete die Erbzinsen von 3 Höfen und dem Hopfenberg in Großhettstedt. 1432 verkaufen Erhard und Jorge von Enczenberg dem Kloster $2\frac{1}{2}$ Hufen Landes zu Großhettstedt. 1451 verzichtet Erhard auf den anderweitigen Verkauf dieser Zinsen.

Besitzungen des Jungfrauenklosters zu Ilm in Groß- und Kleinhettstedt: 1291 schenkt Gunther von Meldingen dem Kloster die Wälder auf dem Kalm. 1292 schenken die Grafen Günther XII. und Heinrich VII. von Schwarzburg dem Nonnenkloster eine in Kleinhettstedt gelegene Hufe Land, die Marold und Hermann von Hetstete und Friedrich von Tonna zu Lehen gehabt haben. 1296 verkaufen Günther XII. (in Schwarzburg) und Heinrich VII. und Günther XV. (in Blankenburg) 46 Maß Hafer, die 28 Bauern in Groß- und Kleinhettstedt jährlich an Morold und Hermann von Hetstete zu entrichten hatten, an das Kloster Ilm. 1299 schenken die Grafen Heinrich und Günther dem Kloster eine Wiese zwischen barcuel (Barchfeld) und hetstete²⁾. 1328 erwirbt das Kloster Ilm 2 in Kleinhettstedt gelegene, zu 2 Gütern gehörige Höfe³⁾. 1445 verkaufen Conrad Reinhardt und Eberhardt von Griesheim mit Genehmigung der Burggrafen Dietrich und Hartmann

1) Zeitschr. f. Thür. Gesch. u. Altertumsk., Bd. 5.

2) Rudolstädt. Siegel-Archiv A VIII 8c N 11.

3) Ebenda II N 4.

von Kirchberg das Dorf Großhettstedt an das Kloster in Stadtilm zunächst auf Wiederkauf¹⁾). 1497 verkauft der Lehnsherr des Dorfes, Burggraf Hartmann III. von Kirchberg, es dem Kloster erb- und eigentümlich. „1508 verkaufte Graf Sigmund III. d. J. aus seiner Herrschaft Gleichen-Ehrenstein-Blankenhain das Dorf kleinen Hetstedt an das Kloster Ilmen für 500 rhein. Gülden. Später hat Graf Wolf von Gleichen dieses Dorf wieder eingelöst“²⁾.

V. Adlige Inhaber des Siedelhofes. Das Schloß.

Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts hin finden wir in Großhettstedt als Lehnslieute der Burggrafen von Kirchberg die von Etzeldorf ansässig. Am 29. Jan. 1436 unterzeichnet einen Vertrag zwischen Dietrich und Hartmann von Kirchberg und dem Kloster Paulinzelle: Ffriderich von Eczilßdorf geseßin zu Großen Hetstete. (Dieses ehemals in Thüringen weit verbreitete Adelsgeschlecht hat seinen Stammsitz in Etzdorf in Sachsen-Altenburg.) Übrigens macht der Umstand, daß jetzt in den Akten und Urkunden nur der Siedelhof — der Rittersitz ist immer mit in die „Zubehörungen“ einbezogen — und daß in alten Stadttilmer Akten Friedrich von Etzeldorf als erster Besitzer des Siedelhofs genannt wird, es fast zur Gewißheit, daß die alte Hettestete um diese Zeit schon verfallen war und daß der Siedelhof zum Herrensitz eingerichtet worden war. Friedrich von Etzeldorf kann auf dem Siedelhofe nur das sogenannte alte Haus bewohnt haben. In einem Schriftstück der Stadttilmer Rent- und Steuerkammer, ohne Jahreszahl, heißt es: „Den Siedelhof haben vor Zeiten Friedrich von Etzeldorf, die von Entzenberg und nachgehends die Landgrafen besessen.“ Es spricht indes vieles dafür, daß hier nur alle namhaft gemacht sind, die mit dem selbständig gewordenen

1) Kaufbrief im Rudolstädter Archiv, mitgeteilt von Herrn Pfarrer Hoßfeld.

2) Sagittarius, Geschichte von Gleichen.

und erweiterten Siedelhof belehnt worden sind; denn entschieden am wahrscheinlichsten ist es, daß der Siedelhof schon von den Herren von Hetstete neben und gleichzeitig mit dem Rittersitz eingerichtet worden ist — das nimmt auch Herr Prof. Lehfeldt-Jena an —; Raum für Wirtschaftsgebäude und Stallungen bot ja der schmale Rittersitz nicht; ferner ist beachtenswert, daß die Torpfeiler des Edelhofs und des Siedelhofs genau denselben viertelkreisförmigen Querschnitt haben und in nahezu gleicher Tiefe aufgefunden worden sind, was auf gleiches Alter hinweist. (Der ausgegrabene hintere Torpfeiler gehört meines Erachtens noch zu dem alten Siedelhof derer von Hetstete und war mit Torbalkenverschluß versehen; die alttümliche Aufhängung des vorderen Tores nebst dem dazu gehörigen alten Mauerwerk röhrt von dem erweiterten Hofe her.) Der Siedelhof war nicht befestigt. Als Inhaber des Siedelhofs war Friedrich von Etzeldorf zugleich Lehnsmann der Grafen von Gleichen-Blankenhain. — 1445 verkaufen Conrad Reinhard und Eberhard von Griesheim Großhettstedt an das Kloster Ilm. (Es läßt sich nicht nachweisen, daß die von Griesheim den Siedelhof besessen haben.) — Zwei Jahrhunderte hindurch sind nun die von Enzenberg im Besitz von Großhettstedter Lehnssücken. Zu den Besitzungen derer von Enzenberg gehört auch das Gebäude in Großhettstedt, das herkömmlich als „das Schloß“ bezeichnet wird und gegenüber dem Flurteil Schöpfe an der Ilm liegt. Es ist von ihm außer den (jetzt überbauten) Grundmauern nur noch die (vermauerte) Öffnung eines großen Fensters vorhanden. Untersuchen wir, wie weit der obige Name berechtigt ist! Auf der teilweise verwitterten älteren Inschrift des Gehöftes stellte ich mit äußerster Anstrengung die Jahreszahl 1456 fest. [Sehr unsicher ist die zweite Ziffer, doch sind die Zahlzeichen die des 15. Jahrhunderts, wodurch eine nach den undeutlich erkennbaren Bogen noch mögliche 2 oder 1 ausge-

schlossen ist¹⁾. Der Stein ist noch der bröckelige Muschelkalk des Rittersitzes.] Die schon auf dem feinkörnigen und härteren späteren Großhettstedter Baustein stehende zweite Inschrift ist meiner Meinung nach 1545 zu lesen. (An das Ende der Gotik verweisen auch die stark verbreiterten Enden der Zahlzeichen.) Über eine zeitlich mit der ersten zusammenhängende dritte Inschrift, die nur aus 3 Zeichen besteht, habe ich einige der bedeutendsten Paläographen befragt. (Die Zeichen sind in eine viertelkreisringförmige Platte des Eingangs zum Rich. Trefflich'schen Keller gemeißelt, die offenbar von dem alten Rittersitz stammt.) Die eingegangenen Gutachten lassen sich dahin zusammenfassen, daß die meisten Gründe für die Lesart (1)455 sprechen, daß also eine den drei Ziffern vorangehende 1 ergänzt werden muß. Einige der vorerwähnten Gelehrten bemerken dabei, daß insbesondere das 1-Zeichen ziemlich stark von den bisher bekannt gewordenen Zifferformen abweicht. Es ist daher vielleicht gestattet, auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, daß das erste Zeichen auch noch einen anderen Sinn haben könnte: es ist nämlich zugleich der Anfangszug des damaligen **A** (A), und noch auf den Titelblättern der Kleinhettstedter Kirchenrechnungen des 16. Jahrhunderts findet man einen solchen Schnörkel (der meistens noch am unteren Ende in der Richtung nach rechts oben durchgeschlungen ist) mit nachgesetztem ö als Abkürzung für anno, und zwar ist er — unter Weglassung der beiden ersten Ziffern — nicht selten vor die Zehner und Einer gesetzt. Deshalb ist vielleicht der Gedanke nicht ganz von der Hand zu weisen, daß es sich bei dem ersten Zeichen um eine nachlässige Abkürzung des Wortes anno handeln könnte. — Es ist anzunehmen, daß die von Enzenberg den alten Rittersitz, soweit er zusammengestürzt

1) Die zweite Ziffer z. B. zeigt Teile einer ebensolchen Schleife, wie sie in der Jahreszahl 1470 des Kleinhettstedter Turms an zweiter Stelle steht (ꝝ); auch die Höherstellung der letzten Ziffer haben die beiden Inschriften gemein.

war oder den Einsturz drohte, im Jahre 1455 abbrachen — in demselben Jahre kam die Niederherrschaft von Kirchberg an Gleichen-Blankenhain —; das Material wurde an mehrere Hofbesitzer abgegeben und bei Verwendung desselben dem einen Bogenstein die Zahl (1)455 eingemeißelt, während man das Baujahr eines anderen Wohnhauses mit 1456 angab.

Nachrichten über das „Schloß“ enthalten nur die alten Zins- und Decembücher der Großhettstetter Pfarrei. Das älteste, worin sich Bemerkungen über das Schloß finden, stammt¹⁾ aus dem Jahre 1587; ausführlicher sind sie in dem Register von 1594 und lauten daselbst: „Relicta Hans Morgenroths. ij (2) Altte oder Schnebergische Pfennige Erbzyns von Haus und Hoff, gegen der Schopffe vber, das Schloß genannt, vnd ist der Hoffharrhen (Hofherren) Lehn“. Von 1614 an sind derartige Bemerkungen nicht mehr zu finden. — Erläuternd und ergänzend sei hierzu bemerkt: Ein Hofherr ist²⁾ der Besitzer eines adligen Hofs. Der Name „Edelhoff“ wird aber in den Großhettstedter Gemeinderechnungen gleichbedeutend mit Enzenbergischer Siedelhof gebraucht; ein anderes Adelsgeschlecht war damals in Großhettstedt auch nicht ansässig oder begütert. Die Enzenbergische Hofstatt „das Schloß“ war durch Zusammenziehung zweier Bauernhöfe entstanden (örtliche Überlieferung, Scheidemauer noch vor Jahrzehnten sichtbar). Als Baujahr der Wohnhäuser vermerken die Inschriften das Jahr 1456 und 1545. Die gleich links bzw. rechts von der Jahreszahl sichtbaren Figuren sind Haus- oder Hofmarken³⁾. Sie ersetzen vor und zu jener Zeit die Hausnummern und nach ihnen wurden die Häuser benannt.

1) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Pfarrer Volckmar-Großhettstedt.

2) Sanders' Handwörterbuch der deutschen Sprache.

3) Die Ansicht, daß es sich im ersten Falle um die schwäbisch-burgische Gabel, im zweiten um einen Wappenschild handle, ist irrig. Begründung zu weitführend.

Das ältere Gebäude war demnach „der Spieß“ — eine Hausbenennung, die auch in anderen Orten häufig vorkommt —; das bauchige Gefäß mit dem abgebrochenen Henkel aber auf der zweiten Inschrift, bei der auf der zweiten Zeile außerdem ein Stern steht, schließt beinahe jeden Zweifel aus, daß wir vor dem alten Krug (der Schenke) „Zum Stern“ stehen. Wer etwa an der Richtigkeit dieses Gedankenganges noch zweifeln sollte, der läßt sich jedenfalls durch einen alten Lehnbrief und eine Stadtilmer Akte belehren, daß mit dem Besitz des Siedelhofes das Recht verbunden war, ohne Tranksteuer „durchs gantze Jahr Bier zu zapfen (schenken), weylen nahe dem Guth zu großen Hettstedt kein gemeine (Gemeinde-) Schenckhauß war“; der Ausschank erfolgte zweifellos auf eigenem Grund und Boden. — Man darf nun wohl annehmen, daß das „alte Haus“ auf dem Siedelhof nach fast $1\frac{1}{2}$ Jahrhundert recht baufällig geworden war, weshalb die adlige Herrschaft eines der beiden Wohngebäude auf der ihr gehörigen Doppelhofstatt zur herrschaftlichen Wohnung einrichten ließ und es auf einige Zeit bezog. Die Hofstätte wurde nun „das Schloß“ genannt, was als eine kürzere Bezeichnung für „das Herrenhaus“ aufzufassen ist; denn es ist auf dem Lande vielfach üblich, die Wohnung des Dorfpatrons kurzerhand das Schloß zu nennen, wenn es auch — als Bauwerk betrachtet — auf diese Benennung kaum Anspruch hat (Geschwenda!) So war es auch in Großhettstedt. Daß ohne allen Grund ein Gebäude im Orte allgemein als Schloß bezeichnet wird und diese Benennung auch durch alle Jahrhunderte behält, ist jedenfalls nicht gut denkbar; auch scheint die Aufnahme in amtliche Schriftstücke dem Namen eine gewisse Berechtigung zuzuerkennen. Spätestens 1587 zog dann die adlige Herrschaft wieder in das unterdes umgebaute und erweiterte Wohnhaus auf dem Siedelhof; die Hofstatt Schloß verliehen die von Enzenberg der Familie Morgenroth zur Erbpacht. (Daß die von Enzenberg nicht dauernd im „Schloß“ gewohnt haben, geht daraus hervor,

daß eine Urkunde von 1656 mit Beziehung auf den Siedelhof von dem „adligen Hause“ daselbst spricht.) Der Name Schloß blieb aber weiter an dem erwähnten Gehöfte haften. (Auch mit „genannt“ soll meines Erachtens angedeutet werden, daß der Name Schloß für das in Rede stehende Haus nur aus Gewohnheit beibehalten worden ist, ohne daß es jetzt von einer adligen Herrschaft bewohnt wurde.) — Das Schloß war, wie die übrigen Häuser des Dorfes, ohne Zweifel ein kirchbergisches Lehen.

Schon 1407 war Lutz von Enzenberg Vogt des Burggrafen Albrecht auf der Niederburg. Nach Lutz' Tode hatte Albrecht dessen Söhne, Georg und Erhard, mit der halben Niederburg belehnt. 1432 beurkunden Dietrich und Hartmann, daß ihre getreuen Männer (Burgmänner) Erhard von Enczenberg und dessen Bruder Jorge dem Kloster Paulinzelle die Erbzinsen von $2\frac{1}{2}$ Hufen Landes in Großhettstedt verkauft haben. 1451 verzichteten die beiden Erhard, Vater und Sohn, in Saalfeld, darauf, gewisse Zinsen in Großhettstedt, die der Abt Johann von Paulinzelle früher von Erhard d. Ä. gekauft hat, anderweit zu verkaufen. — Die von Enzenberg besaßen in Großhettstedt: 1) das Schloß, 2) den Siedelhof mit dem alten Rittersitz, der aber jetzt zu den „Gärten“ des Siedelhofs gezogen wird, 3) das sogenannte „Enzenbergische Gut, welches von dem Grafen von Gleichen denen von Enzenberg als Mannlehn verliehen worden war¹⁾. Später fiel dieses Gut dem Grafen von Reuß und dem Grafen von Hohenlohe anheim.“ Aus den in Stadttilm noch vorhandenen Lehnbriefen ist ersichtlich, daß die Grafen von Hohenlohe ihren Anteil von den Grafen von Gleichen-Tonna (Obergleichen) in Ohrdruf überkommen hatten, woraus folgt, daß mit den Grafen von Gleichen die von Gleichen-Blankenhain gemeint sind. Zum reußischen Teil wurden gezogen: 5 Hufen Land, 2 Wiesen und 1 Weingarten. (Der reu-

1) Nach einer Notiz in einer alten Stadttilmer Akte.

ßische Teil wird in den Akten als „Enzenbergische Ländereien“ bezeichnet.) Als „Zubehörstücke“ zum Siedelhof wurde geschlagen der Obergleichen-hohenlohische Teil, bestehend aus allen Gärten, welche um den Siedelhof gehen, 26 Acker Weidichs und Wiesen, 1 Acker Weingarten, dazu verschiedene Gerechtsame¹⁾.

1478 belehnt Reuß von Plauen d. Ä. Tiburtius und Cyriax von Enzenberg, Gebrüder, mit 5 Hufen Land und 1 Weingarten in Großhettstedt, die sie schon von dem Vater des Reußen hatten. (1480 verkauft Tiburcius von Entzenburgk Erbzinsen zu Nahwinden an das Kloster Paulinzelle.) 1517 bekennen Balzar und Kaspar, Gebrüder von Entzberg zu Eichberg, daß sie dem Weibe ihres Bruders Hans Güter zu Großhettstedt überwiesen haben. (Der hier genannte Hans von Enzenberg kann aber nicht wohl jener Hans sein, der, ein thüringischer Götz von Berlichingen, im Bauernkriege einen Haufen Aufständischer führte; das Gesagte paßt mehr auf Hans von Enzenberg in Heilsberg.) Im 16. Jahrhundert ist vermutlich ein Teil des Rittersitzes an die Gemeinde abgegeben worden zum Bau des Schulhauses; dabei wurden die Hauptgebäude — mit Ausnahme des weiter ab und tiefer stehenden östlichen — bis zum Boden abgetragen. Urkunde verloren gegangen. 1548 wird Zacharias von Enzenberg durch die Reußen mit Großhettstedt belehnt. Acta des Stadtilmer Rentamts: Das Lehen zu großen Hettstedt, so die von Entzenberg besessen 1543—1632. Vol. I. (Die noch vorhandenen Schriftstücke beginnen indes erst mit 1594.) 1581 am 3. April werden an Philipp von Entzinberg „5 Hufen Landes, zwo Wiesen, ein Weingarten zu grossenn hettstedt zu rechten Mannlehn verliehen“. Mitbelehnt werden seine

1) Die nachstehenden Auszüge aus Lehnbriefen der Niederrherrschaft Kranichfeld im Staatsarchiv zu Gera und Akten und Schreiben der Rent- und Steuerkammer in Stadtilm sind mir durch die Herren Pfarrer Fr. Hoßfeld-Achelstädt und Rektor Trg. Möller-Stadtilm gütigst zur Verfügung gestellt worden.

Vettern Christoff von Entzinberg, Obirhauptmann (Oberamtman) zu Arnstadt und Balthasar von Entzinberg. Auf Philipp von Enzenberg beziehen sich Stadtilmer Schreiben aus den Jahren 1594, 1601 und 1608; als sein Lehnsherr (mit Bezug auf Siedelhof und Zubehör, wie Gärten, Weidiche, Wiesen pp.), ist Graf Philipp Ernst von Gleichen-Tonna erkennbar. Im Jahre 1599 führt Philipp von Entzenberg eine „Beschwerde wegen der von dem Herren Grafen von Schwarzburg erleidenden Beeinträchtigung des ihm vermöge des Gräfl. Gleichenschen Lehnbriefes zustehenden Kirchlehens und Patronatsrechts zu Großhettstedt¹⁾“. Am 18. März 1612 wird nach seines Vaters Philipp Tode Philipp Heinrich (I) von Enzenberg durch die Reußen belehnt. Schreiben, die sich auf ihn beziehen, liegen in Stadtilm vor aus den Jahren 1612 und 1613; Lehnsherr ist noch Phil. Ernst von Gleichen. 1620 baute Sebast. Wormb (Kleinhettstedt) dem Entzenbergischen Lehngut zu Großhettstädt zum Schaden ein Wehr. Die schon zu Philipps Lebzeiten 1609 erfolgte Mitbelehnshaft des Vetters von Philipp Heinrich: Hans Christoph zu Arnstadt und dessen jüngeren Bruders Eitel Günther ging weiter. Als Bruder Hans Christophs von Enzenberg wird auch in den Stadtilmer Akten Eitell Günther genannt. Von 1631 an gehen die Schreiben an die Gräfl. Hohenlohe-Langenburgische Lehnskanzlei in Ohrdruf. 1638 werden, noch unmündig, Heinrich Wilhelm, Philipp Heinrich (II) und Heinrich Günther von Enzenberg und in Mitbelehnshaft Hans Christoph durch die Grafen von Reuß belehnt. Von 1644—45 haben Phil. Heinr. Witwe, Anna Christina, und Hans Christoph von Entzenbergk „der Lehnsgebühr (in bezug auf Siedelhof und Zubehör) Folge geleistet“. (Hans Christoph von Entzenberg wohnt 1609 in Dornheim, 1631 in Arnstadt.) An letzter Stelle wird in den Geraer Lehnbriefen Hans Friedrich von Enzen-

1) Acta II des Stadtilmer Rentamts.

berg mit Beziehung auf Großhettstedt erwähnt. Dieser Johann Friedrich, der Sohn Phil. Heinrichs, wohnte im Jahre 1623 in Berringhausen¹⁾.

VI. Übersicht der Lehensverhältnisse des Enzenbergischen Besitzes nach dem Aussterben derer von Enzenberg.

Der Siedelhof lag nach dem 30-jährigen Kriege noch 6 Jahre lang völlig wüste. Ein Bericht vom Jahre 1654 meldet: „Der Rittersitz, gar enge ümbfange, bestünde jetzo in einem Steinhauffen und über 50 fl. nicht würdig; ümb denselben hatt es einen gartten, so ungefähr 3 Artacker landes; der andere Garten, so unter der Schule gelegen, ist meistenteils Rand und Dornbüschle und unten am Mühlgraben hohe Weydebäume, aber offen und einem Garten nicht zu vergleichen“²⁾. Aus dem Satze „ümblandes“ ist, unter Beachtung des Wortlautes der Belehnungen mit dem Siedelhof, zu entnehmen, daß mit dem Rittersitz der Siedelhof gemeint ist; es würde ja auch keinen Sinn haben, den bereits von Kirchhof und Schule eingenommenen alten Rittersitz nach seinem Kaufwerte abzuschätzen. — 1656 ersteht der Stadtilmer Amtsschösser Johann Georg Landgraf „die Hofstatt, darauf das adlige Haus (das zum herrschaftlichen Wohnsitz eingerichtete »alte Haus« auf dem Siedelhof) gestanden, samt zugehörigen Wiesen und Fischwasser, so Hohenlohisches (ehemals Gleichensches) Lehn“³⁾. Auch in Stadtilmer Akten

1) Vormals eine Hofstätte, jetzt aus mehreren kleinen Besitzungen bestehend und Burscheid eingemeindet.

2) Fürstliches Archiv zu Gera. — Von Chausseebäumen und einer hindurchführenden Landstraße kein Wort! Das bestätigt die alte Erzählung, daß die Heerstraße damals über den Rücken des Osterberges und von da aus durch die Hohle um die Nordseite des Dorfes herumführte. Auch der Siedelhof hatte seinen Eingang von der Hohle her.

3) Rudolstädter Archiv, mitgeteilt durch Herrn Pfarrer Hoffeld.

werden „die Landgraffschen“ nach denen von Enzenberg als Besitzer des Siedelhofs genannt. 1692 war der Siedelhof ganz verfallen¹⁾. 1732 verkauft nach Stadtilmer Akten Amtmann Landgraf zu Frankenhausen das „Großhettstedter Lehn- und Rittergut“ als ein Erblehen in gleichen Teilen an Joh. Chr. Fischer und Joh. Sam. Gläser in Kleinhettstedt. Nachdem der erste Anteil nochmals seinen Besitzer gewechselt hatte, kauft ihn 1767 Gläser zu dem seinigen. — Die Enzenbergschen Ländereien gab der Graf von Reuß-Plauen 1654 an den Amtsschreiber in Ehrenstein, Christoph Schmied, als Mannlehn. 1689 und 1690 hatten Hans Böttner und Hans Fr. Schmied „die Äcker des adligen Gutes inne, so Gräflich Reußisches Lehen seynd“²⁾. 1779 verkauft J. Lor. Gläser ein Drittel der Enzenbergschen Ländereien, das er innehatte, ebenfalls an J. Sam. Gläser. Der Siedelhof mit diesem Drittel der Enzenbergschen Ländereien blieb bis 1893, wo das Gut zerschlagen wurde, in Gläaserschen Händen. — Die zwei anderen Dritteln der Enzenbergschen Ländereien vererbten sich in der Böttnerschen Familie und Verwandtschaft und kamen 1775 und 1788 durch Kauf an Joh. Mich. Wedekind. (Sie bilden das Koch-Körbssche Gut.) — 1738 taucht für die Enzenbergschen Ländereien der Name „Enzenbergsches Freigut“ auf; Gläser und Wedekind werden — als Inhaber eines bzw. zweier Drittels „Freisassen“ genannt. (Freigüter hatten geringere Vorrechte als die Rittergüter, waren dafür aber von den ritterlichen Leistungen befreit; sie konnten auch von Bürgerlichen erworben werden.) Der Siedelhof mit Zubehör führte³⁾ noch unter den Landgrafen, bis 1732, den Namen Rittergut.

Als 1631 Hans Ludwig von Gleichen-Tonna starb, fiel nach dem Erbvertrag vom 28. Febr. 1621 Obergleichen (hierzu der Großhettstedter Siedelhof) den Grafen von

1) Sigismund, Landeskunde von Schwarzburg-Rudolstadt.

2) Stadtilmer Akten; Rudolstädter Archiv.

3) Acta 7 in Stadilm.

Hohenlohe zu. (Schon am 24. Okt. 1631 geht ein Schreiben an die Gräfl. Hohenlohe-Langenburgische Kanzlei von Stadt-ilm ab.) Das letzte Gesuch um Belehnung mit dem Siedelhof sandte Gläser im Jahre 1837 an den Fürsten Karl Friedr. Ludw. Heinr. von Hohenlohe nach Kirchberg (Württ.). Die Lehnshoheit über Obergleichen besaß seit dem 26. Aug. 1485 Sachsen-Gotha. Wann und wie der Siedelhof an das Haus Schwarzburg kam, darüber findet sich in den Hohenlohischen Archiven (Ohrdruf, Öhringen, Langenburg) nichts vor, ebensowenig im Fürstlichen Archiv und im Fürstlichen Ministerium zu Rudolstadt. Es bleiben daher nur 2 Möglichkeiten: die Fürsten von Hohenlohe haben bei der geringen Wichtigkeit dieses Besitzes sich des Rechts der Belehnung freiwillig begeben, oder das Jahr 1848 hat bei der Neuordnung der Lehensbestimmungen dieses Recht beseitigt. — Die Lehnshoheit über das Enzenbergsche Freigut ging¹⁾ durch Staatsvertrag vom 19. Dez. 1823 (unter gleichzeitiger Abtretung der Ämter Ilm und Paulinzelle an Rudolstadt) von Sachsen-Gotha an Schwarzburg-Rudolstadt über.

VII. Sachliche und sprachliche Erörterungen über einige Namen in den benutzten Urkunden, deren gegenständliche Beziehung nicht ohne weiteres feststeht.

Schon verschiedene frühere Formen des Namens Hettstedt können bei dem Unkundigen Zweifel erwecken, ob damit wirklich Hettstedt gemeint ist. Älteste Form Hadastat²⁾. (Neuerdings bezweifelt Herr Prof. Dr. Dobenecker, daß darunter Hettstedt zu verstehen ist.) Die bekannte Ableitung des Namens vom ahd. hadu = Kampf, Streit, Krieg, spricht dem kleinen Rittersitz eine Bedeutung im Kriege zu, die er nie besessen hat. — Die Orte in der Umgebung, welche auf -stedt enden, leiten ihren Namen

1) Nach einer Stadttilmer Akte.

2) Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses, S. 202.

von ihren Gründern ab; das dürfte auch für H. zutreffen. Am wahrscheinlichsten ist es, daß dieser Name aus einem der zahlreichen Personennamen entstanden ist, die mit Hadu oder Hada zusammengesetzt sind, wobei der letzte Bestandteil abgeworfen wurde (Hadubald, Hadubrand, Hadamar, Hadebert, Hadewig, Hadarich u. a.). Damit läßt sich die Erzählung, H. sei von einem Grafen (?) Hatto gegründet und benannt worden, sehr wohl vereinigen, da das durch Kürzung der zuerst genannten Namen sich ergebende Hado zugleich eine Nebenform zu Hatto darstellt. — Die Form Hettestete¹⁾ (1140) und die in den folgenden Jahrhunderten überwiegenden Formen Hetstete, Hethsted und das lange festgehaltene Hedsted erklären sich ohne weiteres durch Umlautung des a. Daß 1291 Großhettstedt Hastete genannt wird, beweist, daß neben der umgelauteten Form auch noch das ältere Hatstete fortbestand, denn Hastete kann nur durch die der Hettstedter Mundart eigene Unterdrückung des auslautenden t oder d entstanden sein (schon das Wencksche Hetteste erinnert an das mundartliche Hettste; urkundlich ist auch Staremede für Stadt-Remda; das Stadtilmer Patriziergeschlecht Landgraf schreibt sich 1313 Langravius!). Auch für Hetstete kommt 1296 und 1349 Hestete, 1398 Hestet, 1411 Hesteten vor. — 1288 Hezstede, 1352, 1380 und 1427 Hetzstete, 1390 Heczstete, 1396 Hetzsted. Bei dem schon 1288 auftretenden Hezstede handelt es sich entweder um einen vorzeitigen Sprößling der erst mit dem Jahre 1350 allgemein einsetzenden älteren neuhochdeutschen Sprachperiode, die an die Stelle eines verdoppelten t ein cz = tz setzte, oder — wahrscheinlicher — Hezstede ist erst von einem späteren Benutzer der betreffenden Urkunde als die zu seiner Zeit gebräuchliche Form für das ältere Hettestete eingesetzt worden²⁾. (Vgl. Hattstein — Hatzstein, Matstete — Matz-

1) Wenck hat buchstäblich Hetteste.

2) Auch der auf S. 125 nach der Thuringia sacra von Otto angeführte Name des Hettstedter Ortsgeistlichen ist nach Herrn Pfarrer Hoßfeld „Dominus Ludewicus de Hetstete“ zu lesen.

stete, Metsch — Metzsch.) Beim mündlichen Gebrauch dieser Formen war das z jedenfalls ein willkommener Gleit- oder Verschleiflaut, der einen bequemeren Übergang vom t zu dem breit gesprochenen st vermittelte. Das Auftreten der Parallelformen Heth- (1296) und Heit- (1381) entspricht durchaus dem Nebeneinander von Zähn- und Zainholz (Reisholz), von Heed (Kohlkopf) und Heid (ahd. head = Haupt), von Kugelleg und -leich in der Hettstedter und Stadtilmer Mundart. Die Form auf ei gilt dabei immer als die Form der hochdeutschen Umgangs- und der Schriftsprache. Die Hettstedter Mundart behält entweder das alt- und mittelhochdeutsche e gleichbei: flesch für Fleisch, oder sie beseitigt das i in ei nachträglich: ahd. creiz Kreis — Krees, seil — Seel, zeinholt — Zähnholz, mhd. kugel-leich — Kugel- oder Kaulleg. Einem merkwürdigen Rückschlag in die älteste Namensform begegnen wir in dem Rezel vom 18. Juni 1657 und mehreren anderen Urkunden aus dieser Zeit: darin heißt Großhettstedt Großen Hattstedt. Hotstete (1344 und 1350) stellt die mundartliche Nebenform zu Hatstete dar. (Statt „hat“ steht in der Kleinhettstedter Gemeinderechnung 1628/9 zweimal hott.) Von 1427 an nachweisbar: Hechstett; 1305 Hecstete und -state, 1398, 1418 und 1427 Heckstett. Hechstett entsteht neben Hestete, das sich ebenfalls hält, ähnlich, wie in Stadtilmer Urkunden der damaligen Zeit gegen¹⁾, keyn und gen nebeneinander gebraucht, mündlich Handschuhe in Hettstedt auch Henschiche genannt werden und früher für Eschwege Eschenwege, Eschwehe und Eschewey geschrieben wurde. Da aber in Thüringen ein Unterschied zwischen dem auf e oder i folgenden ch und dem an gleicher Stelle stehenden g in der Aussprache nicht gemacht wird, so lag auf rein lautlichem Wege ein Übergang von Hechstedt (langes e!) zu Hegstedt und durch begriffliche und sprachliche Verwandtschaft, die zwischen hegen und Hecke

1) Das zweite g wird in und um Stadtilm wie ein ch, nur weniger scharf, gesprochen.

besteht, zu Hecstete und Heckstett nur zu nahe. (Derselbe Lautwechsel wie bei Barcuel, Barg- und Barchfeilt). — Man kehrt später zu dem alten Hettestete zurück.

Wüstung Nieder-Barchfeld bei Großhettstedt (mundartlich Barichfeld). 1286, 1290, 1299 und 1332 Barcuel, 1338 nyddern Barchfeilt, 1434 neden bargfeilt. Vom ahd. barug, mhd. barc, Gen. barge = verschnittenes männliches Schwein, oder (wie die Bargischen Mühlen, Bargensdorf, Bargenstedt, Bargeshagen, Bargstede, 2 Bargstedt — 7 Barkshausen, Barksen, 5 Barkau — Dorf Barig bei Weilburg) vom Personen-Namen Barge (Bark, Barig). — Bei Klunkersdorf, früher Konkersdorf, leitet die Form Kinigrorsdorf (1296) auf ein vormaliges Chunico-Rogers-Dorf. Chunico ging später in Künnicke, Künic und König über; Roger aber wurde in derselben Weise zu Roher, wie aus Hagelsberg Halß-, Hayls- und Heilsberg hervorging und wie in Hettstedt aus dem urkundlichen Seyger (Schlaguhr) und Lämmerzagel Seier und Lämmerzahl entstand. Das spätere „Kunkersdorf“ würde für sich allein auf Kuniger führen. — Wüstung Ost- oder Osterhofen = die von den beiden Hettstedt aus östlich gelegenen Höfe. — Der Höhenzug Kalm. 1291 Caliwen (i ist nur Bindelaut wie in Barichfeld und „befelich“ für befech = Befehl), 1296 Calwe, 1452 in dem Calwan, 1564 im Kalbe, 1627 in Kalben. Ganz zweifellos vom mhd. kal, Gen. kalwes = kahl (Karl der kalwe!), der kalwe berc, so benannt seiner kahlen Abhänge wegen. Man braucht auf dem Lande einen Bergnamen selten als Subjekt des Satzes, wodurch sich die Form auf -en das Übergewicht errang; das -wen ersetzte man durch das bequemere m, wie in den Dörfern um Stadttilm statt des älteren gehouwen und gehowwen jetzt gehomm gesprochen wird. — Der Haun- oder Haumberg. 1296 Huberg, 1338 Himberg, 1651 Hainberg, zuerst 1692: Huhnberg, in Hettstedter Mundart Huhm- und Humberg. Huberg = der hohe Berg; das folgt u. a. daraus, daß sich das oberlausitzische Adelsgeschlecht Huberg auch

Hoberg und Hochberg schreibt. Durch den vorwiegenden Gebrauch des Namens im 3. und 4. Fall setzte sich, nach Verdunkelung des Sinnes, die Form Huhnberg und (in Stadtilm) Hohnberg fest. Während nun die bäuerliche Sprache das u jetzt noch festhält, lautete daneben doch das u auch örtlich in mittelhochdeutsches ü um; da das Thüringische an Stelle des ü ein bequemeres i spricht, so wurde statt Hühn- oder Hühmberg 1338 Himberg notiert. Hiermit brach aber diese Entwicklungsreihe ab; auch das abgelautete Hümberg selbst starb wieder ab. Die 1350 anbrechende neuhighdeutsche Sprachperiode fand also wieder das ursprüngliche u vor; sie selbst bringt die Verwandlung des langen u in au: wie aus hus Haus, aus Kugelleich und aus Kuh-Leich (Kuhanger) Kaulleg, aus dem alten Namen des Luderbaches Lüder und Lauder wird, so entsteht aus Huhnberg Haunberg. Während die mundartliche Form Hunberg sich den eben erwähnten beiden Lautbewegungen fügen mußte, bildete sich die Schriftform Hohnberg durch fortschreitende Lautverschiebung zu Hoynberg und dem 1651 verzeichneten Hainberg fort. (In Übereinstimmung mit dieser Lautreihe schreibt sich das Geschlecht von Honsberg in zeitlicher Folge Hunsberg, Honsberg, Hoynsberg, Haynsberg.) Auch das letzte Glied der Reihe starb wieder ab. So wie die Namen Humboldt, Humbert und Humfried aus Hunbolt, Hunbert und Hunfried entstanden sind, so sind die Formen Him-, Hum- und Haumberg aus Hün-, Hun- und Haunberg hervorgegangen. — Der Ritense (d. i. Riethsee) genannte Berg (1296: mons qui dicitur Ritense), der spätere Riethberg (mhd. riet Schilfrohr und sē See, vielfach auch für Sumpf gebraucht), die Ellichleben zugekehrte Seite des Osterberges. Hier erinnern noch jetzt die Feldfluren „Im Rieth“ und „Am Riethberge“ an den alten Namen. Osterberg von öster = im Osten befindlich. Der 1445 genannte Westerberg ist der heutige Sommerberg, der dem Osterberg gegenüber nach Westen liegt.

V.

Das Pößnecker Vesperbild im Germanischen Museum zu Nürnberg.¹⁾

Von

Ernst Koch in Meiningen.

Mit 1 Tafel.

In der sogenannten alten Gottesackerkirche zu Pößneck, einer ehemaligen Liebfrauen- (d. i. Marien-)Kapelle, befand sich bis zum Jahre 1872 ein Holzschnitzwerk, das die heilige Maria mit dem Leichnam Christi darstellte und im genannten Jahr von dem Kirchen- und Schulamt daselbst an das Germanische Nationalmuseum zu Nürnberg geschenkt wurde. Paul Lehfeldt berichtet darüber bei Besprechung dieser Gottesackerkirche²⁾: „[Figur der Maria, mit Thränen-Einrichtung, nach Nürnberg in das Germanische Museum gekommen.]“ Von früheren Schriftstellern würdigte, soviel mir bekannt ist, nur der Pößnecker Chronist Weiß oder Weiße, der um das Jahr 1700 eine Beschreibung der Stadt Pößneck verfaßte, dies Bildwerk einer Besprechung. Er sagt in seinen Aufzeichnungen³⁾:

„Es haben aber auch vor Zeiten, als in dem Papsttum, noch unterschiedliche Kirchen hier gestanden (wiewohl nicht

1) Obiger Aufsatz beruht im wesentlichen auf meinem in der Pößnecker Zeitung vom 21. November und 5. Dezember 1915 gedruckten Aufsätze „Die Gottesackerkirche zu Pößneck“ und dem ebenda am 26. Januar 1916 veröffentlichten Nachtrag zu demselben und ist in diese Zeitschrift auf Wunsch ihrer Schriftleitung und mit Genehmigung des Verlags der Pößnecker Zeitung aufgenommen.

2) „Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens“, Heft XV (Amtsgerichtsbezirke Gräfenthal und Pößneck), Jena 1892, S. 268.

3) Auf S. 65 der von mir benutzten Handschrift.

hier in der Stadt, sondern außerhalb), darvon aber nur noch zwei stehen, als die Sankt Marien- oder Gottesackerkirche¹⁾, wie noch in dieser das Marien- oder Vesperbild²⁾ hinten in dem Chor zu sehen ist, welches Marienbild den gekreuzigten Herrn Jesum auf ihrem Schoß liegend hat (oder, wie man möcht sagen, den verstorbenen Leichnam Christi). Dieses Marienbild hat ein sonderlich Kunststück gehabt. Dasselbe hat oben auf dem Haupt, hinten gegen den Hals, ein Loch, und in dasselbe Loch haben die Päpstler Wasser gegossen und etliche kleine Fischlein mit hinein getan. Wann sich dann nachmals dieselben haben beweget, so ist diesem Bilde das Wasser ganz subtilisch und zart zu den Augen herausgeflossen, daß es also dem Ansehen nach geschienen, als ob solches recht natürlich weinete, welches aber pure lauter Betrug gewesen ist, wie denn derer noch dergleichen im Papsttum betrügliche Bilder zu finden sind. Dahero ist dieses Bild von dem gemeinen Pöbel sehr hoch veneriret³⁾ und geehret worden.“

Neuerdings wurde das Bildwerk in dem gedruckten „Katalog des Germanischen National-Museums“, Abteilung „Die Werke plastischer Kunst“ (Nürnberg 1910), auf S. 271 folgendermaßen beschrieben⁴⁾:

„452. Eckschrein mit der Gruppe der Maria mit dem Leichnam Christi (Pietà) und mit gemalten Flügeln. Die Gruppe hat eine abgeflachte und

1) Weiterhin, auf S. 66 der Handschrift, ist als zweite der außerhalb der Stadt damals vorhandenen Kirchen oder vielmehr Kapellen die Hospitalkirche besprochen.

2) Mit dem Namen „Vesperbild“ bezeichnete man ehedem in Deutschland allgemein diejenige Darstellung der Maria mit dem verstorbenen Heiland, für die in neuerer Zeit das italienische Wort Pietà aufgekommen ist.

3) D. i. verehrt.

4) Man vergleiche die hier beigegebene Abbildung, die nach einer im Besitz des Stadtmuseums zu Pößneck befindlichen Photographie des bewußten Bildwerkes mit Erlaubnis des dortigen Museums-Ausschusses für die jetzige Veröffentlichung angefertigt wurde.



Das Pößnecker Vesperbild
im Germanischen Museum zu Nürnberg.

ausgehöhlte Rückseite. Sie ist aus Pappelholz mit neueren Übermalungen auf Kreide- und Leinengrund. Höhe des Schreins: 170 Centimeter; Breite bei geöffneten Flügeln: circa 230 Centimeter; Breite des Mittelschreins: 100 Centimeter, der Flügel: 63 Centimeter; Höhe der Gruppe: 99 Centimeter.

Der übereck angeordnete Schrein wird bekrönt von einem roten Zinnenkranz. Als oberer Abschluß dient innen ein dreiteiliger, durchbrochen gearbeiteter, golden, weiß und rot bemalter Kielbogenbaldachin mit Stabwerk, Maßwerk, Fialen und Krabben. Unten im Schrein befindet sich ein 11 Centimeter hoher Sockel, der mit frei gearbeitetem Maßwerk belegt ist. Die Innenwandungen sind mit grauer Farbe ausgestrichen, in der die Reste von einem größeren und einem kleineren Nimbus erscheinen. — Auf einem abgeckten Untersatz mit drei Stufen erhebt sich die Gruppe der Pietà. Maria sitzt auf einer profilierten Bank. Ihr Haupt hat sie zur linken Seite geneigt, dem Kopfe Christi zu, der, von ihrer linken Hand unter den Rücken gefaßt, steif mit rechtwinkelig abwärts gebogenen Unterschenkeln auf ihrem Schoße ruht. Das bärtige, langgelockte Haupt Christi ist mit einem grünlichen Dornenreif gekrönt, die Hüften umhüllt das weiße Lendentuch. Die Hände liegen flach auf den Oberschenkeln. Maria ist gekleidet in ein gegürtetes weißes Gewand und in einen weißen, mit Goldrauten verzierten, blau gefutterten Mantel. Die Brust bedeckt der weiße Wimpel. Auf dem Haupte liegt ein blau gefärbtes Tuch, dessen rechtes Ende sie mit der vorgestreckten rechten Hand hebt. — Auf den Innenseiten der Flügel sind die sehr schadhaften gemalten Gestalten des Heiligen Christophorus und des Apostels Jakobus major. Auf den Außenseiten der Flügel befindet sich die gemalte Darstellung der Verkündigung der Maria. — Es fehlen der größere Teil des dem Sockel aufliegenden Maßwerks, ferner einzelne Teile des Baldachins, von der Figur Christi die dritte Zehe des linken Fußes. — Ergänzt sind die Fialen

des Baldachins. Die beiden unteren Stufen des Sockels unter der Gruppe scheinen spätere Zutat zu sein. — Erworben 1872 aus kirchlichem Besitz in Pößneck. Der Schrein befand sich daselbst in der Gottesackerkirche (ehemalig Kapelle der Heiligen Maria).“

Im Anschluß daran ist auf S. 272 noch bemerkt:

„Um 1500. Thüringisch. Erwähnt bei P. Lehfeldt, Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens, Heft XV: Herzogtum Sachsen-Meiningen, Amtsgerichtsbezirke Gräfenthal und Pößneck, 1892, S. 268, doch wird hier irrtümlich von einer Träneneinrichtung an der Figur gesprochen. Der Schrein scheint ursprünglich eine Madonnenstatue enthalten zu haben, erst nachträglich dürfte die ursprünglich nicht für diesen Zweck gearbeitete Pietà eingefügt worden sein.“

Der Widerspruch, der hinsichtlich der Träneneinrichtung zwischen den eben mitgeteilten Bemerkungen und dem Weißischen Bericht, auch der in Pößneck noch lebendigen mündlichen Überlieferung besteht, veranlaßte mich, im Frühjahr 1914 bei Herrn Oberpfarrer Paul Köhler in Pößneck anzuhören, ob aus dortigen Akten ersichtlich sei, wie es um das Marienbild eigentlich bewandt war. Der Genannte schrieb mir, daß, abgesehen von dem an das Kirchen- und Schulamt zu Pößneck gerichteten Dankschreiben des Germanischen Museums, keine Akten über die Verschenkung des Bildes und über das Bild an und für sich vorhanden wären, daß er aber bei zuverlässigen alten, aus Pößneck selbst gebürtigen Einwohnern Erkundigungen eingezogen habe, und diese lauteten übereinstimmend dahin, daß an dem Marienbild in der Gottesackerkirche tatsächlich eine Vorrichtung zur Hervorbringung künstlicher Tränen gewesen sei. Insbesondere sagte ein jetzt 73 Jahre alter, hochachtbarer Bürger zu Pößneck, Herr Porzellanmalereibesitzer Louis Huth, in diesem Sinne aus, und dieser schrieb später, am 6. April 1915, an mich, „daß die Figur in den Augenwinkeln feine Löcher gehabt hat, durch die in dem oben mit einer Höhlung versehenen Kopfe eingefüllte Flüssigkeit

tropfenweise herausrann, Tränen vortäuschend. Die Öffnung im Kopfe war durch den Zapfen einer herausnehmbaren Krone verschlossen, durch dessen Druck wohl die mit Flüssigkeit durchtränkte schwammige Substanz, von der Überreste noch zu meiner Zeit vorhanden waren, veranlaßt wurde, dieselbe tropfenweise durch die vorhandenen Löcher rinnen zu machen. Es gibt noch eine Menge Zeitgenossen, unter ihnen der Herr Geh. Hofrat Professor Diez in Dresden, die meine obigen Angaben voll und ganz bestätigen, so daß sicher feststeht: Wenn an der im Germanischen Museum befindlichen Figur die oben angegebenen Merkmale fehlen, so ist das nicht diejenige, die seiner Zeit in der hiesigen Gottesackerkirche, unweit der Kanzel, gestanden hat, sondern ist mit einer anderen vertauscht worden, worauf auch der Umstand hinweist, daß die betreffende Figur seiner Zeit frei stand, während die jetzige in einer Umrahmung steht, die augenscheinlich dazu gehört, wenn auch angegeben wird, der Rahmen könne später hinzugekommen sein.“

Trotz dieser so bestimmt ausgesprochenen Angaben sah ich im Hinblick auf die ebenso bestimmt gehaltene Erklärung im Katalog des Germanischen Museums die von mir als geborenem Pößnecker schon frühzeitig gehörte Erzählung von den künstlichen Tränen des bewußten Marienbildes mit zweifelnden Augen an. Um die Sache nach Möglichkeit zu klären, benutzte Herr Dr. med. Conrad Schmidt zu Pößneck, der als tüchtiger Kunst- und Altertumskenner sich für den in Rede stehenden Fall lebhaft interessiert, eine von ihm unternommene Reise auch zu einem Besuch des Germanischen Museums, wo er folgendes feststellte:

„Die dort als das Pößnecker Marienbild bezeichnete Mutter Gottes trägt keine Krone, kann auch keine getragen haben, da die Lage des Kopftuches und das Fehlen einer Reifvertiefung dagegen sprechen. Wohl hat sie aber im Kopf ein kreisförmiges Loch mit etwa 5 Centimeter Durchmesser, das etwa 12 Centimeter nach unten in der Richtung nach der Halswirbelsäule zu verläuft. Was diese

zylinderförmige Öffnung bedeutet, ist den dortigen Beamten unbekannt; sie finde sich auch sonst und entspringe vielleicht technischen Gründen (bessere Holzaustrocknung?). Die jetzige Figur paßt nicht recht in den Schrein, der offenbar eine Madonna beherbergt hat, wovon sich im Hintergrund des Schrankes noch Spuren finden. Sie ist ohne jede Träneneinrichtung. Eine Marienfigur mit Träneneinrichtung besitzt das Germanische Museum überhaupt nicht. Der dortige Beamte erklärte so etwas ohne weiteres als ein Ammenmärchen.“

Ob es wirklich so ganz und gar ausgeschlossen ist, daß jemals derartiger Betrug ausgeübt wurde, will ich dahingestellt sein lassen. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich darum, ob das in der Gottesackerkirche zu Pößneck befindlich gewesene Marienbild eine Träneneinrichtung besessen hat, und ob das jetzt im Germanischen Museum zu Nürnberg befindliche, in dessen Katalog unter No. 452 beschriebene und oben abgebildete Bildwerk das aus Pößneck dahin geschenkte ist.

Was letzteren Punkt betrifft, so würde sich derselbe unschwer ermitteln lassen, wenn das Bild, bevor es 1872 nach Nürnberg abgegeben wurde, in Pößneck photographiert worden wäre. Dies ist aber nicht geschehen. Die in Nürnberg für das Stadtmuseum zu Pößneck angefertigte Photographie desselben stammt aus dem Jahre 1905. Deshalb muß man sich auf andere Weise zu helfen suchen.

Zur Ermittelung des Sachverhaltes ist es nötig, vor allem das Verhältnis der Bildgruppe zu dem Schrein, der sie umschließt, zu erörtern.

Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die Bildgruppe in der Gottesackerkirche seit Menschengedenken nicht in einem Schranke, sondern frei gestanden hat. Dies wird nicht nur von Herrn Huth bezeugt, sondern ich selbst erinnere mich dessen, obwohl ich mich auf die Einzelheiten des Bildes nicht mehr besinnen kann. Auch zu Weißens Zeit, also vor zweihundert Jahren, scheint es frei gestanden

zu haben, denn sonst hätte Weiß sicher den zugehörigen Schrank, wenn er vorhanden war, erwähnt. Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, daß in der Zeit vor der Reformation und vielleicht auch noch über diese hinaus ein bemalter Schrein dazu gehörte. Dann war es aber sicher kein Eck-schrank, sondern einer mit gerader Rückwand. Denn gewiß war das Bildwerk einst mit dem Altar der Liebfrauenkapelle verbunden, und der befand sich natürlich nicht in einer Ecke, sondern im Chor der Kapelle, wo auch späterhin das Bild seinen Platz hatte.

Freilich steht die als das Pößnecker Bildwerk bezeichnete Gruppe des Germanischen Museums in einem Schrank. Aber sowohl aus Bemerkungen bei der Beschreibung des Bildes im Katalog des genannten Museums, wie aus den Angaben des Herrn Dr. Schmidt geht unzweifelhaft hervor, daß der Schrein nicht von Anbeginn diese Gruppe, sondern, was die Reste zweier Heiligen-scheine an der Innenwand vermuten lassen, wahrscheinlich die Jungfrau Maria als Madonna mit dem Jesuskinde in sich schloß. Schwerlich stammt derselbe ebenfalls aus der Gottesackerkirche zu Pößneck; er kann von irgendwo anders her in den Besitz des Germanischen Museums gekommen sein, und zwar ohne seinen ursprünglichen Inhalt. Und vermutlich wurden dann, weil sie leidlich zueinander paßten, die beiden Stücke vereinigt, wobei wohl die im Museums-katalog für mutmaßlich spätere Zutat erklärten zwei unteren Stufen des Bildsockels hinzugefügt wurden. Eine derartige Vereinigung zweier oder mehrerer verschiedener Gegen-stände der bildenden Kunst zu einem einheitlichen ist, vom heutigen Standpunkt der Kunsthistorik aus betrachtet, geradezu verwerflich und dürfte höchstens unter schrift-licher Festlegung des eigentlichen Tatbestandes erfolgen. Aber früher war man in dieser Hinsicht weniger bedenklich, und so kamen auch ohne böse Hintergedanken Fälschungen zustande, die sich jetzt in vielen Fällen schwer nachweisen lassen und darum geeignet sind, irre-

zuführen. Glücklicherweise bietet der bewußte Schrank noch sichere Anhaltspunkte zur Feststellung seines ursprünglichen Zwecks, und darum ist die Verbindung des Schreins mit dem jetzt dazugehörigen Bildwerk kein Beweis dafür, daß besagtes Bildwerk nicht das aus Pößneck stammende sei.

Was nun das Vesperbild an und für sich betrifft, so stützen sich die in Pößneck gegen seine Echtheit ausgesprochenen Bedenken noch darauf, daß die Figur der Maria weder eine Vorrichtung zum Hervorbringen von Tränen, noch Spuren einer ehemaligen Bekrönung aufweist, während doch die Maria des Pößnecker Bildes eine Krone getragen habe, deren Zapfen in die Höhlung einer Träneneinrichtung paßte.

Es wäre aber höchst seltsam, wenn die um ihren toten Sohn trauernde Maria des in der Gottesackerkirche befindlich gewesenen Vespertbildes eine Krone auf dem Haupte gehabt hätte. Denn die schmerzensreiche Mutter Gottes (*mater dolorosa*) wurde als solche nie mit der Krone dargestellt, und es ist auch ganz begreiflich, daß die alten Künstler auch in diesem äußerlichen Punkte einen Unterschied machten zwischen der schmerzerfüllten Mutter des gekreuzigten und qualvoll gestorbenen Jesus und der als Himmelskönigin gedachten glücklichen Mutter des Jesuskindes. Somit mag ich nicht daran glauben, daß mit dem Marienbilde der Gottesackerkirche zu Pößneck anders verfahren worden sei. Ich zweifle nicht im mindesten an der Wahrheitsliebe des Herrn Huth, aber ich bin überzeugt, daß er hinsichtlich der angeblichen Krone etwas zu wissen meint, was in Wirklichkeit nicht bestand. Vor nunmehr 44 Jahren (1872) kam das Vesperbild nach Nürnberg. Schon einige Jahre früher (1867) war der alte Gottesacker zu Pößneck und mit ihm die Gottesackerkirche nicht mehr zu Beerdigungen benutzt. Auch vorher wurde die Kirche nur bei besonderen Begräbnisfeierlichkeiten geöffnet. Demnach bestand wenig Gelegenheit, sich mit ihrem Innern vertraut zu machen; und wem unter den jetzt Lebenden die Ge-

legenheit geboten war, das Marienbild dort zu schauen, der sah es in jugendlichem Alter, zumeist wohl als Schulkind. Seitdem ist eine so lange Zeit verflossen, daß damals geschaute und erlebte Dinge nur in seltenen Fällen noch fest im Gedächtnis haften; ich sehe das an mir, der ich doch etwas jünger bin, als Herr Huth.

Und nun die vermeintliche Träneneinrichtung des Marienbildes! Da wird allerdings in Pößneck behauptet, daß sie noch vor 50—60 Jahren die Probe bestanden habe und folglich erwiesen sei. Alle diejenigen, die das jetzt sagen, schöpfen jedoch nur aus der trügerischen Erinnerung an ihre schon längst dahingeschwundene Jugendzeit und vergessen dabei, daß einsteils durch die verbreitete Meinung, die Höhlung im Kopf der Maria habe zur Erzeugung von Tränen gedient, anderenteils durch das in der Gottesackerkirche damals herrschende geheimnisvolle, fast unheimliche Dunkel, sowie durch die im Innern ringsum angebrachten Gedächtnis-Totenkränze die Einbildungskraft der jugendlichen Gemüter stark erregt und beeinflußt wurde. Namen und Titel der betreffenden Persönlichkeiten vermögen nichts an der Tatsache zu ändern, daß eine einwandfreie Bestätigung ihrer Behauptung nicht vorliegt. Auch die etwaige Berufung auf den oben angeführten Bericht des Pößnecker Geschichtsschreibers Weiß würde zur Aufrechterhaltung ihrer Behauptung nichts nützen. Denn Weiß erzählt zwar, daß in katholischer Zeit aus den Augen der Maria Tränen hervorgebracht worden seien, aber er meldet nichts davon, daß es noch zu seiner Zeit glückte, dies Kunststück fertigzubringen. Aus seinem Bericht geht übrigens hervor, daß die von Herrn Huth wahrgenommene schwammige Substanz sich um das Jahr 1700 noch nicht in der Höhlung befand; denn sonst würde er nicht von Fischchen, die in das hineingegossene Wasser getan worden seien, gesprochen haben.

Trotzdem müßte man wohl oder übel der herrschenden Überlieferung vertrauen und daran glauben, daß die Pößnecker Maria eine Träneneinrichtung besessen habe, wenn

sich am Kopfe der von den Pößneckern für unecht gehaltenen Maria zu Nürnberg keine Höhlung befände. Solche ist aber vorhanden, und zwar genau so, wie Weiß sie an dem Pößnecker Bild beschrieb. Das Marienbild „hat oben auf dem Haupt, hinten gegen den Hals, ein Loch“, so heißt es bei ihm; und von dem Marienbild in Nürnberg berichtet Herr Dr. Schmidt, es habe im Kopf ein kreisförmiges Loch, „das etwa 12 Centimeter nach unten in der Richtung nach der Halswirbelsäule zu verläuft“.

In Verbindung mit den vorstehenden Ausführungen und dem in den Angaben des Nürnberger Museumskataloges enthaltenen Zeugnis bedeutet diese Übereinstimmung für den unbefangenen Beurteiler der strittigen Angelegenheit, daß die bewußte Bildgruppe im Germanischen Museum tatsächlich das Pößnecker Vesperbild und somit nicht vertauscht ist. Damit erweist sich die Erzählung von der Träneneinrichtung als Sage, offenbar veranlaßt durch die Höhlung im Kopfe der Maria, die man, ohne sie genau zu prüfen, als eine Vorrichtung zum Hervorbringen von Tränen auslegte.

Welchem Zweck diese Höhlung diente, ist bereits oben in dem, was Herr Dr. Schmidt von Beamten des Germanischen Museums darüber erfuhr, angedeutet. Bestimmter sprach sich ein ausgezeichneter Kenner der kirchlichen Kunst, Herr Pfarrer Johannes Kuhn zu Wermerichshausen in Unterfranken, aus, der mir folgendes schrieb: „Die zylinderförmige Ausbohrung des Kopfes der fraglichen Figur kann im vorliegenden Falle nur den Zweck haben, das Reißen des Holzes zu verhindern; es wurden ja deshalb häufig die ganzen Rücken der nicht freistehenden Statuen ausgehöhlt. Wahrscheinlich ist gerade der Kopf aus dem Kernstück des Stammes gearbeitet; beim Eintrocknen des Holzes wären Risse unvermeidlich gewesen.“

Damit dürfte für jeden, der diese Ausführungen ohne vorgefaßte Meinung prüft, die vermeintliche Träneneinrichtung des Pößnecker Vespertbildes ins Reich der Sage gehören und die Echtheit des bewußten, im Germanischen Museum befindlichen Bildwerkes außer Frage stehen.

Literatur.

I.

- v. Arnswaldt, Werner Konstantin: **Die Herren von Arnswaldt und ihre Sippe.** Heft 1: Die Geschichte der Familien von Honstein, von Aschazerode, von Arnswald, von Tütchenrode und Geylvus von Arnswald bis zum Jahre 1450. 97 SS., 1 Stammtafel, 1 Karte und 1 Abbildung. — Heft 6: Urkundenbuch der genannten Familien, 1. Abteilung 1178—1450. 154 SS. und 3 Siegeltafeln. 8°. München, Kommissionsverlag Max Kellerer, 1914.

Je weiter die landesgeschichtlichen Studien vorschreiten, um so fühlbarer wird die zwischen ihnen und den sogenannten historischen Hilfswissenschaften waltende Wechselwirkung. Dies zeigt sich besonders auch dann, wenn wissenschaftlicher Bearbeitung die Geschichte eines alten Geschlechtes unterzogen wird, dessen Anfänge und Entfaltung in die Zeiten wirtschaftlicher und politischer Umwälzungen fallen. Familiengeschichten, die urkundlich über das 15. Jahrhundert zurückgehen, können schon die Beachtung der Forscher auf dem Gebiete der Landes- und Rechtsgeschichte beanspruchen; solche, die mit dem zwölften Jahrhundert beginnen, dürfen auch bei allgemeineren Forschungen nicht übersehen werden. Die Familie von Arnswald, so genannt nach einer nordwestlich Roßla a. Helme gelegenen Burg, die nur kurze Zeit von ihr bewohnt worden ist, hat zwar keine eigenen Archive von diesem Alter; aber infolge ihrer Beziehungen zur nahen Reichsstadt Nordhausen, den geistlichen Stiftungen dort und in Walkenried und infolge ihrer Lehnsvorhältnisse zu den verschiedenen Südharzgrafen fließen die Quellen für ihre Geschichte ziemlich reichlich, und die Forschungen ihres genealogisch geschulten Mitglieds sind so auch für die Geschichte dieses Landstriches nicht unergiebig geblieben. Der vorliegende 1. Teil des Urkundenbuchs enthält schon 336 Nummern, davon 1 aus dem 12. Jh., 44 aus der ersten, 73 aus der zweiten Hälfte des 13. Jh., 79 aus der ersten, 63 aus der zweiten Hälfte des 14. und 76 aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Viele von diesen Urkunden scheinen bisher noch nicht gedruckt, manche überhaupt noch nicht bekannt gewesen zu sein. Alle Urkunden werden nur in Regestenform wiedergegeben, was bei manchen sehr zu bedauern ist; auch hat der Verfasser versäumt, die wortgetreu wiedergegebenen Stellen kenntlich zu machen, so daß die Nachprüfung der Ergebnisse nicht ganz leicht ist. Diese werden dargeboten in dem erzählenden Inhalt des 1. Heftes und der ihm beigegebenen Stammtafel, welche alle aus den Urkunden zu belegenden Mitglieder des Geschlechtes enthält. Die nicht sicher zu beweisenden Zusammenhänge sind durch unterbrochene Linien gekennzeichnet. Belege zu den einzelnen Angaben, welche fast nur in Hinweisen auf Nummern

des Urkundenbuchs zu bestehen haben, werden in dem Register zu suchen sein, das den Schlußheften beigegeben werden soll.

Wie schon bekannt (vgl. R. His in der Ztschr. f. thür. Gesch. u. A., Bd. 22, S. 5), sind die v. Arnswald eines Stammes mit den Ministerialen von Hohnstein, die sich auch (später nur) nach dem nahe beim Hohnstein gelegenen Osterode nannten. Der Zusammenhang im ganzen steht fest; die vom Verf. mit genügender Vorsicht aufgestellten Einzelheiten der Verwandtschaft haben einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Seine Arbeit zeichnet sich auch dadurch aus, daß darin die territorialen Verhältnisse und die Verfassungsgeschichte der Gegend ausführlich behandelt werden, und so ein Bild der Lebensumstände des Geschlechtes entsteht. Leider ist ihm nur gleich am Anfang ein Versehen untergelaufen und zwar infolge mangelhafter Fassung seines Regests No. 3 (1208 Nov. 20): der Kaiser stellt es nicht so dar, als ob Burchard von Hohnstein und Genosse die besprochenen 8 Hufen von ihm selbst zu Lehen getragen hätten. Der Wortlaut der kaiserlichen Urk. stimmt vielmehr mit der des Erzbischofs von Mainz überein, nennt ebenfalls den Grafen Burchard von Mansfeld als Lehnsherrn und läßt nur die Worte nomine ecclesiae Walkenriedensis aus (Walkenr. Urkb.). Die Folgerungen, welche v. A. Heft 1, S. 41 f. aus der angeblichen Abweichung im Urkundentext zieht, sind also hinfällig, und die Vermutung der Reichsministerialität ist zu streichen. Offenbar ist Burchard von Hohnstein ein Standesgenosse Eikes von Repgow gewesen, einer der in die Ministerialität übergetretenen Altfreien, welche sich die Zugehörigkeit zur Schöffenbank im Grafschaftsgericht vorbehalten haben und von Eike in seinem Sachsen-Spiegel als „schöffbare Leute“ bezeichnet werden¹⁾. Die Schöffenbarkeit beruhte auf dem Besitz eines freien Erbgutes, nach welchem die Familie gewöhnlich den Namen führte, oft abwechselnd mit dem der Burg, zu dem ihr Dienstlehen gehörte. Im vorliegenden Falle haben wir das Erbgut in Osterode²⁾ zu erblicken, während die Benennung nach dem Hohnstein offenbar auf dem Dienstmannenverhältnis zu den Hohnsteiner Grafen, der Zugehörigkeit zur Burgmannschaft beruht. Ich halte deshalb auch die Bemerkung (S. 40) für bedenklich, daß die Arnswalds und ihre Stammesvettern von der Burg Hohnstein ihren Ursprung nähmen. Ein anderes Erbgut der Familie scheint in Uftrungen bestanden zu haben, und von dort aus ist wohl die Burg Arnswald, wie Verf. annimmt, bald nach 1200 gebaut worden. Uftrungen und Umgebung gehörten aber nicht zu Hohnstein, sondern mit Roßla zu Grafschaft Rotenburg und sind von den Beichlinger Grafen an die Hohnsteiner und von diesen 1341 an das ihnen stammverwandte Haus Stolberg verkauft worden (v. A. S. 21). Zu diesem Gebiete gehörte auch Dittichenrode (Tütchenrode), wohl ebenfalls

1) Vgl. die oben angeführte Abhandlung von His, welche v. A. übersehen zu haben scheint. His irrt aber wohl, wenn er die v. Hohnstein für ehemalige freie Herren hält; auch werden sie nicht erst 1242, sondern schon um 1215 als Ministerialen bezeichnet.

2) Daß mit dem Aschazerode der Urk. des 13. Jh. Osterode beim Hohnstein, nicht etwa Ascherode bei Bleicherode gemeint ist, bemerkt v. A. S. 43 mit Recht; er hätte danach aber nicht doch noch Beziehungen zu Ascherode annehmen sollen.

altes Familiengut, nach welchem ein Zweig der von Arnswald den Namen hatte. Seit Anfang des 14. Jh. vermehrte die Familie ihren Besitz in und um Kelbra, wo sie offenbar, wie früher auf dem Hohnstein, Dienstlehen erhalten hatte.

Die allgemeinen Erörterungen des Buches lassen zuweilen die letzte Feile vermissen, welche manche Unebenheiten zu glätten, Widersprüche und einzelne Irrtümer zu beseitigen hätte. Hohnstein hat nicht schon zu Anfang, sondern erst seit Mitte des 12. Jh. (urkundlich erst 1162) den Ilfelder Grafen gehört (S. 17). Der Übergang der Stadt Kelbra an Stolberg und Schwarzburg ist (S. 24 und 87) nicht ganz richtig dargestellt. Diese wurde 1413 Januar 20 von Hohnstein gegen Heldrungen und Wiehe an die Mark- und Landgrafen vertauscht, welche sie noch im selben Jahre August 3 an Stolberg versetzten. Diese Verpfändung wurde 1417 Febr. 6 verlängert (wobei die Grafen von Beichlingen die Anwartschaft hinter den Stolbergern erhielten¹⁾). Stolberg hat 1418 Dez. 6 die (ideelle) Hälfte des Amtes Kelbra an Schwarzburg verkauft, unter Vorbehalt der Rechte über den Adel der Goldenen Aue (Lehmann, Gesch. von Kelbra, S. 67). Die Rittergüter in Kelbra, Roßla und Umgebung gehen weiterhin von Stolberg wie früher von Hohnstein zu Lehen; von einer Verteilung nach Familien (v. A., Heft 1, S. 24) findet sich keine Spur. Schwarzburg erscheint nur bei der Gesamtbelehnung von 1433 (No. 289) neben Stolberg zufolge des gemeinsamen Besitzrechtes, welches 1428 aus Pfand in Erblehen umgewandelt worden ist (v. A. S. 87 f.). 1434 werden die v. Tütchenrode von Schwarzburg mit der Rotenburg belehnt, die nicht zu Kelbra gehört hat.

Ergänzungen zum Urkb. stellt der Verf. für die späteren Hefte in Aussicht. Noch nicht oder nicht vollständig benutzt zu sein scheint Frh. v. Hagke, Urkundliche Nachrichten über Städte usw. des Kreises Weißensee (1867), wo z. B. S. 107. 119 u. 131, dann 154. 168 und 245 Beiträge zu den Jahren 1403 u. 05 (v. Osterode) und 1437—1439 (v. Tütchenrode und v. Arnswald) geboten werden.

Das ganze Werk ist auf 7 Hefte berechnet, deren 5 die Darstellung, 2 das Urkundenbuch enthalten sollen. Möge die Vollendung recht bald dem Verfasser gelingen, welchem besonders die eigene Familie für seine Arbeit dankbar zu sein Ursache hat.

Jena.

Dr. Ernst Devrient.

1) Die Urkunden bei Joh. Glob. Horn, Gesch. Friedrichs des Streitbaren, S. 781 ff. No. 174*. 183. 230. Horn S. 131 glaubt annehmen zu sollen, daß Kelbra 1422 Januar 11 wieder zurückgetauscht worden sei. Aber Joh. Seb. Müller, auf dessen Angaben, Sächs. Annalen, S. 11, er sich beruft, hat seine Vorlage offenbar mißverstanden, welche im Gegenteil die endgültige Bestätigung des 1413 widerrüflich getroffenen Tausches enthalten haben muß.

II.

Die Geschichte der Stadt Schleiz. „Im Auftrage des Geschichts- und altertumforschenden Vereins zu Schleiz herausgegeben von Berthold Schmidt.“ 3 Bände: VIII 242 SS.—IV 165 SS.—VIII 410 SS. Schleiz, F. Weber 1908—1916.

Die beabsichtigte Mitarbeiterschaft des Gymnasial-Direktors Dr. Böhme hat ein zeitiger Tod vereitelt. Dieses Werk wird in dem Literaturnachweis des XX. Bds. d. Zeitschrift S. 485 nur kurz erwähnt. Der 1. Band, geschmückt mit den Lichtdrucken der beiden ältesten Urkunden und einer Siegeltafel, enthält eine Sammlung von 863 Regesten aller bis 1550 bekannten Urkunden, deren ältere in Albertis „Urkunden zur Geschichte der Stadt Schleiz“ (Schleiz 1882) oder in Schmidts Urkundenbuche der Vögte von Weida, Plauen, Gera usw. abgedruckt sind. Die zahlreichen Rechtsgeschäfte des Stadt- und Landgerichtes werden durch Regesten genügend erläutert.

Im 2. Bande gibt Schmidt die erste Hälfte der Stadtgeschichte bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Eingangs spricht sich der Verfasser über seine Vorgänger und deren Schriften aus. Mit großer Vorsicht und Zurückhaltung wird der älteste Zeitraum der Stadtentwicklung besprochen, da der Mangel an Urkunden viel Positives zu sagen nicht erlaubt: die Entstehung der Altstadt an der Straßenkreuzung, die Anlage der Neustadt, die Gründung der ältesten Kirchen und Kapellen, ebenso die Betätigung der Herren von Lobdeburg. Die Geschichte der später herrschenden Fürstenfamilie drängt sich nie hervor, so daß die Stadt stets im Vordergrund des Interesses steht. Der Band gibt Auskunft über alle Gebiete und Betätigungen eines mittelalterlichen Gemeinwesens: Rechte, Pflichten, Geschäfte des Rates, der Viermeister, der Gemeinde in ihrer wechselnden Abgrenzung; die Beziehungen der Neustadt zur Altstadt und später zur Heinrichstadt (II 53, III 207); die Handwerker und ihre gemeinsamen Unternehmungen und Baulichkeiten; die Flur mit den Wegen, Stegen, Brücken, Wasserleitungen, mit ihren einzelnen Flurorten, deren Namen in einer Karte — von Eduard Broßmann gezeichnet — übersichtlich eingetragen sind; das Straßennetz der bei den Städten in ihrem allmählichen Wachstum, indem dessen nie aufhörende Umgestaltung vom mutmaßlichen Ursprung an urkundmäßig verfolgt wird. Im sehr interessanten Kapitel, 12, Das öffentliche und private Leben der Stadt im Anfange des 16. Jahrhunderts, haben sich aus den reicher fließenden Quellen ganz ausführliche Nachrichten über die Rechte, Pflichten, soziale und wirtschaftliche Lage der damaligen Bewohnerschaft zusammenstellen lassen, welche die Unterlage zu einem Vergleiche des Sonst und Jetzt darbieten. Nachbildungen alter Bilder von mehreren erhalten gebliebenen mittelalterlichen Bauresten, der ältesten Stadtansicht und eine Münztafel schmücken den Band.

Auch dem 3. Bande sind Bildertafeln (9) beigegeben, welche noch nicht in einem neueren Werke veröffentlicht sind (S. VIII); deshalb können die Stadt Kinder in den Bau- und Kunstdenkmälern und in Böhmes Geschichte des Gymnasiums weitere Illustrationen finden. Der Stadtplan von 1843 oder ein solcher aus einem anderen Jahre hätte jedoch mitgeteilt werden können, da der Mangel desselben dem mit dem Straßennetze nicht oder nicht mehr vertrauten Leser

das Verständnis erschwert (II 34 u. folg.). „Das besondere Ortsverzeichnis für Schleiz“ S. 391 weist auf diesen Mangel ganz besonders hin. Die Darstellung der geschichtlichen Ereignisse und der handelnden Personen geschieht nach demselben Plane und in gleicher Weise, wie im 2. Bande: es wird der Stoff um die Familienzweige der Landesherren und um die großen Krieg gruppiert. In den Abschnitten 9—16 erörtert Schmidt die weiteren Schicksale der Kirchen und Schulen, der amtlichen Gebäude, wobei die an die Berichte des 2. Bandes anknüpfenden Übergänge lange Wiederholungen vermeiden; dasselbe geschieht bei allen wirtschaftlichen, sozialen Betätigungen der Bürgerschaft. Besonders ist mir die Behandlung des Brauwesens aufgefallen durch seine gründliche, ausführliche Bearbeitung, wodurch es in Zukunft zum Vergleich bei der Beurteilung desselben Geschäftes in anderen Städten herangezogen werden muß. Auf S. 215 sind die Unkosten eines Gebäudes mit 14 Taler 9 gr anstatt mit 16 Taler 9 gr angegeben worden.

Der andere Zweig der bürgerlichen Nahrung, das Handwerk, hat eine seiner Bedeutung entsprechende ebenso gründliche Besprechung erhalten. Wir sehen alte Handwerke sich entwickeln, neue hinzutreten — da die Arbeitsteilung zunimmt, neuen Bedürfnissen neue Fertigkeiten dienen — manche von beiden wieder eingehen, — alles unter hartnäckigen Kämpfen. Durch diese zwei Erwerbszweige und durch den Landwirtschaftsbetrieb gewann die durch große Brände und Kriegsdrangsal heimgesuchte Bürgerschaft die innere Kraft, alle diese Störungen in der Entwicklung zu überwinden. Auch für die unter den Lesern nicht seltenen Liebhaber von Unglücksfällen, Naturereignissen, Himmelserscheinungen, Mordtaten ist das Kapitel 15 geschrieben. Mit großer Freude ist die Hervorhebung aller um die Stadt verdienten Männer zu begrüßen (Kapitel 16), da deren Gedächtnis nur zu rasch von der Nachwelt vergessen wird.

Die im 17. Kapitel gebotenen Listen der Landesherren, Beamten, Geistlichen usw. schließen sich den gleichen Zusammenstellungen des 2. Bandes an. Am Schlusse des Werkes liegt ein dreiteiliges Namensverzeichnis zu beiden Bänden vor, welches die Benutzung sehr erleichtert. Diese drei Register stellen das Extrakt der großen Arbeit, der Jahrzehnte langen Mühen dar, denen sich Schmidt zuvor unterziehen mußte: in zahlreichen Publikationen hat er das überallher geschöpfte Material vorbereitet und nunmehr zum Teil in verbesserter Gestalt hier niedergelegt. Wie eifrig er die Arbeiten seiner Vorgänger herangezogen hat, sagen die Quellenangaben; die meisten Fundgruben aber hat er selbst erst erschlossen und ausgebeutet.

Die Schmidtsche Geschichte der Stadt Schleiz ist auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut, doch leicht lesbar, — sie umfaßt eine außerordentliche Fülle des Stoffes, aber bietet ihn wohl gruppiert und geordnet dar, — sie urteilt gerecht, aber läßt die teilnehmende Liebe nicht vermissen. Die Stadt Schleiz beglückwünsche ich zu diesem ihrer Bürgerschaft gesetzten monumentum aere perennius ebenso wie den Verfasser zu der wohlgefügten Arbeit.

Rochlitz i. Sa.

H. G. Francke.

Übersicht

über die neuerdings erschienene Literatur zur thüringischen Geschichte und Altertumskunde¹⁾.

Von Ernst Devrient und Otto Dobenecker.

Abelmann, B.: Zeitz und das Stiftsgymnasium z. Z. der Freiheitskriege (Teil I, 1813). Zeitz Progr. 1913.

Altenburg, Festschrift zur 50-jährigen Jubelfeier des —er Männergesangvereins, 1863—1913. Altenburg, F. O. Müller, 1913. 99 SS. u. 4 T. gr. 8°. 1,50 M.

Apell, Franz: Numismatisches aus dem Erfurter Stadtarchiv. Frankf. Münzztg., Jahrg. 14 (1915), No. 162, Sp. 273—275.

v. Arnswaldt, W. C.: Ein angeblicher Vorfahr des deutschen Reichskanzlers [Gebser in Artern]. FGBl. 11 (1912), Sp. 188—190.

Ders.: Richard Wagners Ahnen [unter anderen Iglisch aus Weißfels]. FGBl. 11 (1913), S. 70—71.

Ders.: Familiengeschichtliche und heraldische Fälschungen in Adelsdiplomen und Stellungnahme der Gothaer Taschenbücher dazu [betr. Joh. Kasp. Kauffmann von Kauffberg zu Schwarzbürg und Kelbra]. FGBl. (1914), Sp. 60—65.

Ders.: Die Herren von Arnswaldt und ihre Sippe. Heft 1 u. 6. München, M. Kellerer, 1914. (Vgl. Besprechung in dieser Zeitschrift.)

Avenarius, Ludwig: Avenarianische Chronik. Blätter aus drei Jahrhunderten einer deutschen Bürgerfamilie [Habermann aus Eisenach]. Leipzig, O. R. Reisland, 1912. 336 SS.

v. Bagenski, Rudolf †: Geschichte der Familie v. Selmnitz. Ergänzt und herausgegeben von Sigmar Schultze-Gallera. Halle a. S., Hendel, 1914. VIII u. 143 SS.

Bähr, Adolf: Albrecht I. Hg. von Braunschweig 1252—1279. Jenaer Diss. 1914. Wolfenbüttel, Angermann. 36 SS. 8°.

v. Bamberg: Stammliste. Goth. geneal. Tb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 8 (1914) u. 10 (1916).

Bangert: Das Fürstlich Schwarzburgische Archiv in Rudolstadt. Korresp.-Bl. des Ges.-V. der deutschen Gesch.- u. A.-Vereine, Jahrg. 1913, Heft 11.

1) Vgl. R. Bemann im N. A. f. Sächs. Gesch. u. Altertumsk., Bd. 34, 35, 36, 37. — M. Laue in Thür.-Sächs. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst III, IV, V, VI. — M. Laue, „Sachsen und Thüringen“ in Jahresber. der Geschichtswissenschaften 1911, 1912, 1913, Jahrg. 34—36. — K. Wenck u. a. in der Zeitschr. d. Vereins f. hessische Gesch. u. Landeskunde (Kassel, 1914 u. 1915), Bd. 47 u. 48.

Barge, Hermann: Karlstadt. Nachtragsband von Haucks Realencyklopädie, 3. Aufl. (1912), S. 738—742.

Ders.: Zur Genesis der frühreformatorischen Vorgänge in Wittenberg. Hist. Vierteljahrsschrift XVII (1914), S. 1—33.

Bauermeister, K.: Berthold von Henneberg und der Türkenzehnte von 1487. Hist. Jahrb. der Görresgesellsch., Bd. 36, S. 609—621.

Ders.: Der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg als Landesfürst (1484—1504). Straßburg, Diss. 1913.

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. H. 39. Großh. Weimar-Eisenach. Amtsgerichtsbezirk Eisenach. I. Die Stadt Eisenach. Von G. Voß. Mit 41 Lichtdrucktafeln u. 150 Abb. im Texte. Jena, G. Fischer, 1915. VIII u. 384 SS. gr. 8°. — H. 40. Amtsgerichtsbezirk Eisenach. II. Die Landorte. Von G. Voß. Mit 35 Lichtdrucktafeln u. 160 Abb. im Texte. Jena, G. Fischer, 1915. VIII u. S. 385—605. gr. 8°.

Bemmamn, Rudolf: Die Stadt Mühlhausen in Thüringen im späteren Mittelalter. Neujahrsblätter, herausgeg. von der Hist. Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, 39. Halle a. S. 1915. 36 SS. gr. 8°. 1 M.

Benary, Friedr.: Die Erfurter Revolution des Jahres 1509. Jahresbericht des Thür.-Sächs. Geschichtsvereins, 94/95 (1913/14), S. 129—131.

Berbig, G.: Ein Streitfall zwischen einem Coburger Bürger und einem Kaplan 1550. Archiv für Reformationsgeschichte IX, S. 231—239.

Berdrow, Otto: Friedrich Perthes, ein deutscher Buchhändler. Dem Volk und der reiferen Jugend dargestellt. 2. Ausg. Gotha, F. A. Perthes, 1913. V u. 153 SS. 8°. 2 M.

Bergmann, E.: Fichte in Jena. Kantstudien, Bd. 20, S. 139—145.

Ders.: Fichte und Goethe. Ebenda, S. 347—356.

Bericht über die 200-jährige Jubelfeier des Herzoglichen Friedrichs-Gymnasiums zu Altenburg S.-A. 1913. 50 SS.

v. Berlepsch, Frhr.: Stammreihe. Goth. geneal. Taschenb. der freiherrlichen Häuser, Jahrg. 64 (1914), S. 22f.

Berner: Familie Berner aus Keßlar i. Th. [seit 1540; Stammliste im] Genealog. Handbuch bürgerlicher Familien, herausgeg. von Bernh. Koerner, Bd. 25 (1913).

v. Beust, Frhr.: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der freiherrlichen Häuser, Jahrg. 64 (1914), S. 31—36.

Bibra: Der Domberg in —. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen), 1913, No. 12.

Biereye, W.: Die Wendeneinfälle der Jahre 1178, 1179, 1180 und die Herausforderung Heinrichs des Löwen zum Zweikampf durch Markgraf Dietrich von Landsberg. Hist. Zeitsch. CXV, N. F. XIX (1915), 311—323.

Ders.: Das Wichtigste aus der Geschichte Thüringens. Thüringen, Hotelführer, Ausg. 1913, S. 5—8.

Blätter aus der Heimat: Naumburg-Kösen, 1913: Mitzschke, Der Otmarspastor Johannes Leuffer und seine handschriftlichen Sammlungen zur Naumburger Geschichte. — Grober u. Streuberg, Krieg und Kriegsgeschrei in den Pfortaischen Amtsdörfern. — Kriegs-

erlebnisse in den Jahren 1806 und 1813. Aufz. von Pfarrer Kühler in Goseck. — Wie man vor 150 Jahren das Friedensdankfest feierte (Goseck). — Mitzschke, Aus der Vergangenheit der St. Otmarskirche in Naumburg. — Mitzschke, Wann und wo ist der letzte Abt von Pforta gestorben?

Bleymüller: Aufzeichnung der Bestände der Kirchenarchive [in Sachsen-Weimar]. Die Dorfkirche, Jahrg. 26, S. 92.

Bloch, H.: Die Sachsengeschichte Widukinds von Korvei. N. A. f. ä. d. G. 38 (1913), S. 95—141.

v. Bloedau: Stammliste. Goth. geneal. Taschenb. der briefadeligen Häuser, Jahrg. 7 (1913) u. 9 (1915).

v. Blumröder: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadeligen Häuser, Jahrg. 9 (1915), S. 93f.

Bode, W., Goethes Liebesleben. Berlin, Mittler & Sohn, 1914. XIX u. 453 SS.

Bodemann: Aufruf der Ilfelder Klosterschüler 1610. Heimatland, Jahrg. 11, S. 161.

Böhme, Paul: Urkundenbuch des Klosters Pforte. 2. Teil, 2. Halbbd. (1501—1543). Halle a. S. 1915. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 34, II 2.) IX u. 355 SS. 9 M.

Boehmer, Heinrich: Luther im Lichte der neueren Forschung. 3. verm. u. umgearb. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt 113.) Leipzig, B. G. Teubner, 1914. VI u. 170 SS. 1 M.

Bönhoff: Ein gleichzeitiger Bericht über den Prinzenraub. „Glückauf“, Ztschr. des Erzgebirgsver., Leipzig, Jahrg. 35, S. 137f.

Bönhoff, Leo: Wo suchen wir den mons Lubene des Hersfelder Klosterlandes. N. A. f. Sächs. Gesch. 36 (1915), S. 121 bis 126.

v. Bose, Ernst: Grabsteine in dem Kreuzgang der Schlosskirche zu Zeitz. FGBl. 11 (1913), S. 20.

Brachvogel, Carry: Der Graf von Gleichen und seine Vettern. Velhagen u. Klasings Monatshefte, 1915, S. 345—350.

Braun, Paul: Ein Beitrag zum Schwarzbburgischen Hauskrieg. Rudolstadt, Druck der Hofbuchdruckerei, 1914. 9 SS.

Ders.: Die Hauptverkehrswege über den Franken- und Thüringerwald und ihre Bedeutung für den innerdeutschen Verkehr im Mittelalter und [in der] Neuzeit. Thür.-sächs. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. IV, 149—172.

v. Braun [aus Naumburg]: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadeligen Häuser, Jahrg. 9 (1915), S. 117f.

Brembach, Heinrich: Kriegserinnerungen 1812/13 in und um Weißfels; nebst Anhang: Adolf Müllners Erinnerungen aus dem Kriegsjahre 1813; herausgeg. von Max Brembach. Weißfels, M. Lehstedt, 1913. 43 SS.

Briegleb, Hansen u. Co.: Festschrift zur Feier des 50-jährigen Bestehens der Firma — —, Eisengießerei und Maschinenfabrik in Gotha. 60 SS. u. 1 Bildn. Berlin 1911 (Gotha, V. Schroeder). 3 M.

Bruchmüller, Wilhelm: Zum 100. Gründungstage der ersten deutschen Burschenschaft. Gartenlaube, Jahrg. 1915, No. 23, S. 483—486 (mit 6 Abb.).

Brückner, C.: Unser heimatliches Lehnswesen. Nachtrag zu „Heimatkundl. aus Wiesenfeld bei Coburg“. Coburg, Seitz, 1913. 9 SS.

Brüll, Marie: Heiligenstadt in Theodor Storms Leben und Entwicklung. Eine literar-historische Untersuchung. Münster, F. Coppenrath, 1915. VI u. 59 SS. 8°. 1,50 M.

Brütt, Kurt Peter, Die Nachkommen von Friedrich Gottlob Starke [aus Pleismar i. Th.] (1792—1876). Berlin 1914. 18 SS.

v. Buch [Meiningen]: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 7 (1913) u. 9 (1915).

B[uchenau], H.: Brakteatenfund in Altenburg. Blätter für Münzfunde 50, Sp. 8553 f.

Ders.: Zusätze und Versuche zum Unterhermsdorfer Funde. Ebenda, Sp. 5339—44.

Ders.: Heiligenstädter Groschen des Mainzer Erzbischofs Adolf II. Ebenda 51, Sp. 12.

Ders.: Erfurter Hohlmünzen. Thür. Kalender 1916, S. 29 f.

Buchwald, G.: Leipziger Universitätspredigten zu Ehren Friedrichs des Streitbaren und seiner Familie 1420—1428. N. A. f. Sächs. Gesch. 35, 25—38.

Ders.: Doktor Martin Luther. 2. verm. u. verb. Aufl. mit zahlr. Abbildungen. Leipzig, B. G. Teubner, 1914. X u. 516 SS. 8 M.

Bücking, Wilh.: Leben der heiligen Elisabeth. 3. verb. Aufl. Marburg, Elwert, 1913. 72 SS. 0,80 M.

Bürner, R.: Sühnesteine. Thür. Monatsbl., Jahrg. 23, No. 9 (1915 Dez. 1), 120—122.

Ders.: Alte Friedhofskunst in Thüringen. Thür. Kalender 1916, S. 37—41.

Büttner: Die romanische Ampel im Domschatz in Erfurt. Denkmalspflege 15, S. 87.

B.: Kriegserlebnisse im Oktober 1813, aufgezeichnet von dem damaligen Pfarrer in Großjena J. P. Mende. Ev. Gemeindebl. Naumburg-Pforta, Jahrg. 2, S. 47 f.

Calmberg [aus Gotha]: Stammliste. Deutsches Geschlechterbuch, Görlitz, Bd. 28, S. 117—133.

Cappeller, Carl: Persönliche Erinnerungen an Hermann Schaeffer. Jena, Verl. B. Vopelius, 1913. 31 SS. 8°.

[Carl August und Karoline Jagemann]: Aus dem Herzensleben des 1. Großherzogs von Sachsen-Weimar. Nationalzg. 1915, Beiblätter 98 u. 99.

Cartellieri, Alexander: Weimar und Jena in der Zeit der deutschen Not und Erhebung 1806—1813. Rede, gehalten zur Jahrhundertfeier der deutschen Erhebung am 8. November 1913. Jena, G. Fischer, 1913. 33 SS. gr. 8°.

Cohn-Wiener, Ernst: Das Problem des Meisters von Naumburg. Monatshefte für Kunsthissenschaft 8, S. 263—273.

v. Conta: Stammliste. Goth. geneal. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 9 (1915), S. 175 f.

Cornelius, Heinrich: Die Schleusinger Dichterbrüder Sebastian, Michael und Peter Franck und ihre Werke. Bd. II in 2 Teilen, 154 u. 180 SS. Lütjenburg, Groth, 1914 u. 1915.

v. Cotta [S.-Weimar-Eisenach]: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 9 (1915), S. 177 f.

Dersch, Wilh.: Hessisches Klosterbuch. Quellenkunde zur Geschichte der im Regierungsbezirk Cassel, der Provinz Oberhessen

und dem Fürstentum Waldeck gegründeten Stifter, Klöster und Niederlassungen von geistlichen Genossenschaften. Marburg, Elwertsche Verlagsbuchh., 1915. XXX u. 158 SS. (Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Hessen u. Waldeck XII.)

Devrient, E.: Das Archiv der Stadt Eisleben. Thür.-sächs. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst IV, 202—207.

Ders.: Englisches Blut im Hause Sachsen-Koburg-Gotha? Die Grenzboten, Jahrg. 74, No. 46 (17. Nov. 1915), S. 220—224.

Ders.: Das Haus Sachsen-Koburg und seine ausländischen Zweige. Dorfzeitung (Hildburghausen) 1915, 13. Juni, Sonntagsblatt.

v. Dietel [reußischer Adel]: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 9 (1915), S. 196.

Dobenecker, Otto: Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. Bd. III. 2. Teil (1247—1266). Namens des Vereins für Thüring. Gesch. u. Altertumsk. bearbeitet u. herausgegeben. Jena, G. Fischer, 1915. S. 241—554. 4°. 20 M.

Ders.: Margarete von Hohenstaufen, die Stammutter der Wettiner I (1236—1265). Jena 1915. 27 SS. 4°. Festschrift des Gymnasiums zur Erinnerung an die Erhebung des Herzogtums S.-Weimar zum Großherzogtum. Beilage zum Jahresber. des Großh. Gymnasiums in Jena.

v. Dobschütz: Drews, Paul Gottfried. Biogr. Jahrb. u. deutscher Nekrolog XVII (1915), 64—69.

Doelle: Johannes von Erfurt, ein Summist aus dem Franziskanerorden um die Wende des 13. Jahrhunderts, in Zeitschr. f. Kirchengesch. hrsg. von Brieger u. Baß, Gotha, Bd. 31.

Doelle, Ferd.: Die Statuten der Klarissen zu Weißenfels aus dem Jahre 1513. Franziskan. Studien I (1914), Münster i. W., S. 356—362.

Ders.: Die Observanzbewegung in der sächsischen Franziskanerprovinz . . . mit Berücksichtigung der Martinianischen Reform in Kursachsen. Reformationsgeschichtl. Studien u. Texte, Heft 30 u. 31. X u. 56 SS. Münster i. W., Aschendorff, 1914. (Auch Diss.)

Döring-Dachau: Der Sängerkrieg auf der Wartburg. Thür. Kalender 1913 (3 Sp.).

Dorsch, W.: Das erste Treffen von 1806, Gefecht bei Schleiz. Vogtland u. seine Nachbargebiete II, S. 43—46.

v. Dreyse: Stammliste. Goth. geneal. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 9 (1915), S. 208 f.

Duch: Werratal und Eichsfeld. Ihre Beziehungen zueinander im Mittelalter. Mitteil. an die Mitglieder des Vereins für hessische Gesch. u. Landesk., Cassel, Jahrg. 1913/14, S. 129 f.

v. Ebart, P.: Jugendbriefe Herzog Ernsts II. von Sachsen-Koburg-Gotha. Deutsche Revue, Jahrg. 40, 1915, Mai-Juli.

Eber, Hans: Der Frankenwald und das Vogtland. Kultur- und Heimatbilder. München, Bayerland-Verlag, 1914. VII, 178 SS. u. 1 K. 8°. 2,50 M.

Ebhardt aus Schreiersgrün in Thüringen [seit 1600, Stammliste:] Deutsches Geschlechterbuch (Genealog. Handbuch bürgerl. Familien), Bd. 25 (1913).

Ebhardt aus Geisa auf der Rhön [seit 1574, Stammliste:]. Ebenda.

Eckart, Theodor: Aus der alten Familienchronik. Geschichte einer Nordhäuser Familie. Papiermühle, Gebr. Vogt, 1915. 48 SS. 3 M.

Eckstein, O.: Das Naumburger Wappen. Naumb. Tagebl. 1914, Febr. 22.

v. Egloffstein, Hermann Freiherr: Erinnerungen an den bulgarischen Hof. Deutsche Rundschau, Jahrg. 1915/16, Bd. II, S. 418—444 (15. März 1916).

Ders.: C. Bertuchs Tagebuch vom Wiener Kongreß. Ebenda, S. 83—103. 177—190. 337—358 (Okt., Nov., Dez. 1915).

Ders.: Ein Kriegsbericht Karl Augusts von 1814. Oesterreichische Rundschau, Beilage „Liebesgaben aus dem Deutschen Reich“ 1915, S. 48—50.

Ders.: Carl August auf dem Wiener Kongreß. Festschrift zur Jahrhundertfeier des Bestehens des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. Namens des Vereins f. Thür. Gesch. u. Altertumskunde herausgeg. Jena, G. Fischer, 1915. Mit einem Bildnis. X u. 199 SS. Beitr. z. neueren Gesch. Thüringens, Bd. III.

Ders.: Carl August im Jahre 1813. Berlin, Paetel, 1913.

Ehrenhauß, E.: 300 Jahre Kirchendiener [in Craula bei Langensalza]. Archiv f. Stamm- u. Wappenk. („Roland“), Bd. 15, S. 58.

Eisenach, Die Forstakademie [1795—1915]. Jenaische Ztg. 1915, Nov. 17.

Eitner, Th.: Die Restitutionsverhandlungen zwischen Erfurt und Mainz, 1525—1530. Teil I. Progr. Erfurt 1913.

Engelhardt, Ewald: Arterner Heimatbuch. Natur- und Kulturgeschichte der Stadt Artern von Urzeiten bis zur Gegenwart; im Auftrage der Stadtverwaltung herausgegeben. Selbstverlag der Stadt, 1913. 408 SS. 4°.

Ders.: Arterner Quellenkunde mit kritischen Bemerkungen und Hinweisen. Artern, W. Havekost, 1913. 16 SS. 1,50 M.

Ders.: Die Siegel und Wappen der Stadt Artern. Ebenda, 1913. 15 SS., 1 Tafel. 0,60 M.

Ermisch, H.: Zur Geschichte des Jahresanfangs in den meißnischen und thüringischen Kanzleien des Mittelalters. N. A. f. Sächs. Gesch. 36 (1915), 232.

Eschenhagen, Hermann: Die drei Gleichen in Thüringen. (Vortrag.) Jahresber. des Thür.-Sächs. Geschichtsvereins 94/95 (Halle 1914/15), S. 115—117.

Escherich, Mela: Lukas Cranach. Deutsche Rundschau, Bd. 161, S. 446—461.

v. Etzdorf [zu Neumark, Kr. Querfurt]: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. d. briefadel. Häuser, Jahrg. 9 (1915), S. 235 f.

Falck, Martin: Wilhelm Friedemann Bach. Sein Leben und seine Werke, mit thematischem Verzeichnis seiner Kompositionen und 2 Bildern. (Studien zur Musikgesch., herausgeg. von A. Schering, Bd. 1.) Leipzig, C. F. Kahnt Nachf., 1913. IV, 170 u. 31 SS. 4 M.

Finanznöte vor 100 Jahren [Zwangsanleihe in Sachsen-Weimar]. Altes und Neues aus der Heimat; Beil. z. Jenaer Volksbl. 1914, No. 1.

Fischer, Ernst (Lübben NL.): Erinnerungen an Vorfahren und Elternhaus. 1914 bei Paul Beholtz in Frankfurt a. O. als Handschrift gedruckt. [Familie aus Etzdorf bei Eisenberg.]

v. Fischer: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. briefadel. Häuser, Jahrg. 8 (1914), S. 253 f.

Förster-Nietzsche, Elis.: Wagner und Nietzsche zur Zeit ihrer Freundschaft. Erinnerungsausgabe zu Friedrich Nietzsches 70. Geburtstag, den 15. X. 1914. München, G. Müller, 1915. VII u. 289 SS. 8°. 3,50 M.

Francke, H. G.: Aus dem thüringisch-meißnischen Grenzgebiete. Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V., 24. Jahresschr. (1914).

Francke, Otto: Elisabeth Schneider †. Jahrb. d. deutschen Shakespeare-Gesellschaft 50 (1914), 96—100.

Ders.: Carl Weiser (gest. am 1. Juli 1913). Ebenda 50 (1914), 104—106.

Ders.: Zum Andenken an Paul von Bojanowski. Ebenda 52 (1916), 141—149.

Francke aus Ilm i. Th. [seit 1700, Stammliste:] Deutsches Geschlechterbuch, Bd. 25 (1913).

Franz, R.: Herders Leben und Werke. Velhagen u. Klasings Sammlung deutscher Schulausgaben 48. Bielefeld 1914.

Friedensburg, Walter: Der Verzicht Karlstadts auf das Wittenberger Archidiakonat und die Pfarre in Orlamünde. Archiv f. Reformationsgesch. 11 (1914), S. 69—72.

Frickewirth-Axt: Johann Friedrich Herbarts Stammtafel [1615—1876 aus Ostheim v. d. Rhön]. Deutscher Herold, Jahrg. 44 (1913), S. 213.

Frickewirth-Axt, Käthe: Ordinationen evangelischer Geistlicher in Halle a. S. von 1637—1714 [auch Thüringer]. Familien geschichtliche Blätter 14 (1916), Sp. 71—80.

Fritze, E.: Ein „adliger Dilettant“ [Albrecht Friedrich von Keßlau]. Thür. Kalender 1913 (8 Sp.).

Fuchs, K.: Die Gründung der deutschen Burschenschaft. Nord und Süd (Breslau) 1915 (Juli), S. 74—83.

Gabelbach, Altes und Neues aus den Akten der Gemeinde —. 2. Samml. Ilmenau, A. Schroeter, 1914. 2 M.

von der Gabelenz, Hans: Die Biblia pauperum und Apokalypse der Großherzoglichen Bibliothek zu Weimar. Mit 42 Lichtdrucktafeln. Straßburg, Heitz, 1912. 57 u. 42 SS. 4°. 40 M.

v. Gebhardt, Peter: Johann Heinrich Büttner. Ein Beitrag zur Kenntnis seines Lebens [geb. 1666 in Greiz, † 1745 in Lüneburg]. FGBl. 12 (1914), Sp. 2 f.

Evang. Gemeindeblatt Naumburg-Pforta. Jahrg. 2: Eine Naumburger Predigt Luthers, am 20. I. 1542 bei der Einführung von Nicolaus v. Amsdorf als Bischof von Naumburg gehalten. — Luther als Steuerzahler. — Die Schicksale der Pfarrhausbewohner zu Görschen im Oktober 1806 und 1813. — Kriegserlebnisse im Oktober 1813. Aufzeichnung des Pfarrers Menda in Großjena. — Naumann, Ein Mertendorfer Visitationsprotokoll aus dem Jahre 1555. — Jahrg. 3: Aus der Chronik der Wenzelsgemeinde [in Naumburg]. — Happe, Naumburger Bischofswohnsitze.

Gerbing, Luise: Aus einem Thüringer Dorf [Wahlwinkel]. Thür. Kalender 1915, S. 27.

Dies.: Aus Alt-Waltershausen. Ebenda 1914 (3 S.).

Dies.: Thüringer Dorfbefestigungen und Zufluchtsstätten im Kriege. Korrespondenzbl. des Gesamtvereins 1916, Sp. 1—12.

Gerbing, W.: Memleben und Wendelstein. Thür. Kalender 1915, S. 32—33.

v. Gehring: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. d. briefadel. Häuser, Jahrg. 9 (1915), S. 280.

Gerhardt, Friedr.: Kloster Langendorf. Thür.-sächs. Zeitschrift f. Gesch. u. Kunst IV (1914), S. 1—28.

Gernandt, Otto: Johann Sebastian Bach. Illustr. Heldenbibliothek, herausgeg. von Geo. Gellert, Heft 29. Neurode, Verlag Dr. E. Rose, 1914. 8°. 1 M.

Geschichte der Grafschaft Camburg und darüber hinaus. 1. Heft. Camburg, R. Peitz, 1915. 64 SS. 8°. 1 M.

Gesinde- und Handwerkerlohn, Der, in Thüringen und Sachsen im Jahre 1661. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 14.

v. Geusau: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der uradel. Häuser, Jahrg. 15 (1914), S. 275—280.

Geweniger, Br.: Beiträge zur Geschichte von Zwötzen. Festschrift zur Feier der Einweihung der neuen Schule. Druck von Engert & Ruckdeschel, Gera-Reuß. 120 SS.

Geyer: Goethes Beziehungen zu den Altenburgern. G.-Pr. Eisenberg S.-A., 1914. 30 SS.

v. Glenck, Frhr.: Stammliste [Gothaischer Adel]. Goth. genealog. Taschenb. d. freiherrl. Häuser 65 (1915), S. 308.

Goeckel, Georg: Die Familie Goeckel aus Camburg a. S. Archiv f. Stamm- u. Wk. 16 (1915/16), S. 17—19. 35—37. 111—115. 137—140. 154—155.

v. Goeckel: Stammliste. Goth. geneal. Taschenb. briefadel. Häuser, Jahrg. 8 (1914), S. 298 f.

Goethe-Briefe, herausgeg. von Philipp Stein, Bd. 2—4 (1775—1800). Leipzig, K. Wolff, 1913/14.

Goethes Briefe an Charlotte von Stein, herausgeg. von Hans Heinr. Borcherdt. Berlin, Deutsche Bibliothek. 2 Bde. 1914. X, 389 u. IV, 337 SS. 8°. 2 M.

Goethes Werke. Herausgeg. im Auftrage der Großherzogin Sophie von Sachsen. Bd. 53. Weimar, Böhlau Nachf., 1914. 579 SS. 8°.

Goethe und Joh. Wolfg. Döbereiner: Briefwechsel (1810 bis 1830); herausgeg. u. erl. von Jul. Schiff. XXXV u. 144 SS. 8°. Weimar, H. Böhlau Nachf. 3 M.

Goeze, Wilhelm: Stammtafeln der Familie Goeze aus Mühlhausen i. Th. (vgl. D. Herold 1913, S. 273).

Golde: Geistliche in der ehemaligen Herrschaft Lobenstein. FGBl. 11 (1913), S. 152—155. 170—171.

Golde, Max: Stammbaum der Familie Golde. Schleiz, R. Rosenthal, 1913. 58 SS., 12 Stammtafeln, 1 Übersichtstafel.

Goldmann, Hermann: Die Schüler des Erfurter Ratsgymnasiums von 1655—1820. Beilage zum Jb. des Kgl. Gymnasiums

1913/14 = Festgabe zur Feier des 50-jähr. Bestehens des Erfurter Geschichtsvereins. Erfurt, Fr. Bartholomäus, 1914. 4°. 110 SS.

Goldschmidt, A.: Das Naumburger Lettnerkreuz im Kaiser Friedrich-Museum zu Berlin. Jahrb. d. kgl. preuß. Kunstsammlungen, Beiblatt Jahrg. 37, S. 137—152.

v. Gottschalck [Schw.-Sondershausen]: Stammliste. Goth. geneal. Taschenb. d. briefadel. Häuser, Jahrg. 6 (1912) u. 8 (1914).

Grabinski, Bruno: Wie ist Luther gestorben? Paderborn 1913. IV u. 148 SS. 2 M.

Greiner, Wilhelm: Otto Ludwig als Thüringer in seinem Leben und seinen Werken. Halle a. S., Gustav Moritz, 1913. 158 SS. geb. 3 M.

Gritzner, Erich: Auszüge aus dem ältesten Kirchenbuch von Veitsberg (S.-Weimar). Vjschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde 1915, S. 1—27.

Grober, J., und Streuber, W.: Krieg und Kriegsgeschrei in den Pfortaischen Amtsdörfern (1807—1816). Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1913, No. 13—15.

Großkopf, Alfred: Karl August. Gedenkblätter für die Jugend des Weimarschen Landes, 1915. Weimar, Hofbuchdr., 1915. 79 SS. 8°.

v. d. Grün, Georg: Namen aus einem ungedruckten Kriegstagebuch [des Joh. Christoph v. d. Grün, Generaladjutant Herzog Bernhards von Weimar 1632—1639]. Deutscher Herold, Jahrg. 45 (1914), S. 154 f.

Günther, Otto: Aus der Pödelister Vergangenheit. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1914, No. 15—17.

Gutbier, H.: Beiträge zur Häuser-Chronik der Stadt Langensalza. H. 5. Langensalza, H. Schütz, o. J.

Gutwasser, Kurt Alexander: Geschichte der Familie Gutwasser [aus Mühlhausen i. Th.?]; als Hschr. gedr. Leipzig 1914. 281 SS. (Besprechung von Herm. Unbescheid im Arch. f. St. u. Wk. 14, S. 188 f.)

Hag, A.: Neue Ergebnisse vorgeschichtlicher Forschung in Naumburgs Umgebung. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1913, No. 16.

v. Hagen, Karl: Das Eichsfeldische freiwillige Jäger-Detachement und sein Führer, der Rittmeister v. Hagen. Berlin, Voß, 1913. 136 SS. 1 Bildn. 3 M.

Haese, Felix: Die Harmoniegesellschaft in Nordhausen 1791 bis 1911. Nordhausen, Eberhardt, 1911. 40 SS. u. 8 Bilder.

v. Hase, Oskar: Das Aumaer Hasennest. Urheimatliches aus unserer Hauschronik. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf u. Härtel, 1913. 208 SS. gr. 8°. (Besprechung von Hermann Unbescheid im Arch. f. Stamm- u. Wappenk. 14, S. 91—92.)

v. Hase: Stammliste. Goth. geneal. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 9 (1915), S. 358—360.

v. Haeseler: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 8 (1914), S. 354—357; 10 (1916), S. 322—325.

Halbfass, W.: Zur Erinnerung an Dr. Fritz Regel. Jenaische Ztg. 1915, No. 288, Dez. 9.

v. Halko, St.: Richeza, Königin von Polen, Gem. Mieczyslaws II. Freiburger philos. Diss. Freiburg i. S., Gschwend, 1914. XX u. 120 SS. mit einem Urkundenfaksimile. (S. dazu Bendel im Hist. Jahrb. der Görres-Ges. 36 [1915], 688 f.)

Haupt, E.: Die Reichsstadt Mühlhausen in den Jahren 1641—1650. Halle, Diss., 1915. 80 SS. 8°.

Haupt, Hans: Erfurter Wein. Thüringer Kalender 1913 (4 Sp.).

Ders.: Erfurter Mühlen. Ebenda 1914 (4 Sp.).

Hausrath, Adolf: Luthers Leben. Bd. 1, 3. Ausg. Berlin, G. Grote, 1913. XVI u. 585 SS. 9 M.

Heerdegen, Arno: Geschichte der allgemeinen Kirchenvisitation in den Ernestinischen Landen im Jahre 1554/5. Jena, G. Fischer, 1914. XI u. 182 SS. 4 M. = Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. u. A., Suppl.-H. 6 (auch Jenaer Diss. IX u. 25 SS.).

v. Heerwart: Stammliste. Goth. geneal. Taschenb. der briefadeligen Häuser, Jahrg. 9 (1915), S. 367 f.

Hegeler, W.: Das Wittumspalais in Weimar. Velhagen u. Klasings Monatsshefte 1914 (Sept. 13), S. 81—94.

Ders.: Tiefurt. Weimar, Kiepenheuer, o. J. 32 SS.

Heilborn, Ernst: Novalis-Reliquien. Deutsche Rundschau 147 (1911), S. 249—273.

v. Heiligenstedt: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 10 (1916), S. 353—355.

Heimatkalender für den Kreis Herrschaft Schmalkalden. Schmalkalden, Feodor Wilisch. 0,40 M.

Heimatkalender für Thüringen und das Osterland. Dresden, E. Welffen. 216 SS. 2,40 M.

Heine, Heinrich: Unsere Heimat. Heimatkunde von Nordhausen und Umgebung. Halle a. S., H. Schroedel, 1914. 124 SS., 1 Karte u. 1 Plan. 1 M.

Heineck, H.: Das Städtische Museum und Archiv in Nordhausen. Mitt. des Ver. f. Erdk. in Halle, Jahrg. 36 (1915), S. 146.

Ders.: 1870/71. Kriegstagebuch des Lehrers Carl Angelrodt, Reservist im 3. thür. Inf.-Reg. № 71, herausgegeben. Nordhausen, G. Wimmer, 1913. 112 SS. 1 M.

Heinecke, Ernst: Der heime in Thüringen. Heiteres und Ernstes aus dem Leben des Thüringers. Eisenberg S.-A., P. Bauer, 2. Aufl. 82 SS. 7 Abb.

Heinrich, P.: Haussprüche und Inschriften aus Naumburgs Umgebung. Blätter aus der Heimat, 1913, No. 23. 38—46.

Ders.: Heimische Wetterfahnen. Ebenda No. 19.

Heldmann, Karl: Domfreiheit und Bürgerstadt in Naumburg a. S. Thür.-sächs. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst IV (1914), S. 74—81.

Helmbold, H.: Der alte Friedhof in Eisenach. Thüringer Kalender 1913 (3. Sp.).

Ders.: Vom alten Landgrafenschloß in Kreuzburg. Ebenda 1914.

Ders.: Der Sommergewinn in Eisenach. Ebenda.

Ders.: Von Herzog Johann Ernst von Eisenach 1566—1638. Ebenda 1915, S. 36—37.

Helmbold, H.: Chronik Eisenachs bis 1409. Neuhochdeutsch, mit Einleitung, Anmerkungen und Verzeichnissen versehen. (Beiträge zur Geschichte Eisenachs 24.) Eisenach, H. Kahle, 1914. 87 SS. 1,25 M.

Ders.: Geschichtliche Einleitung und Nachweise zu den Bau- und Kunstdenkmälern Thüringens, Sachsen-Weimar, Bd. 3, Abt. 1 und 2 (vgl. Voß, Georg).

Henrich, Konrad: Das Wörterbuch der nordwestth. Mundart des Eichsfeldes. Göttingen, Vandenhoeck-Ruprecht, 1912. 4 M.

Herbst, A.: Ein Hersfelder Zinsenverzeichnis des 14. Jahrh. Marburger Diss., 1913. 53 SS.

v. Herder: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 8 (1914), S. 414 f., und Taschenb. der freiherrl. Häuser, 1915.

Herrmann, R.: Bausteine zur Geschichte Neustadts. Heft 5. Neustadt (Orla) 1914. 43 SS. Inh.: Die Entstehung Neustadts. Zeittafel. Jahresbericht. H. 6, 1915. 56 SS.: Unsere Hospitalkirche (mit 2 Abb.). H. 7, 1916. 28 SS. Die mittelalterliche Münze Neustadts. Von B. Schmidt. Die Alt-Neustädtischen Inschriften. Von R. Herrmann.

Hesse, Gottfried: Ahnentafel der Gräfin Therese Emma von Heina geb. von Erdmannsdorf, Großmutter des Prinzen Sizzo von Schwarzburg. Deutscher Herold, Jahrg. 45 (1914), S. 124—127.

Heßler: Vor hundert Jahren. Ereignisse im Gebiet des Kreises Eckartsberga und seiner Umgebung und Erlebnisse von Kreisangehörigen 1807—1815. Kalender für Ortsgesch. u. Heimatk. im Kreise Eckartsberga 19, S. 79—81; 20, S. 76—83.

Heß v. Wichdorff, Hans: Das Goldvorkommen des Thüringerwaldes und Frankenwaldes und die Geschichte des Thüringer Goldbergbaus und der Goldwäschereien. (Beiträge zur Gesch. des Thür. Bergbaus, Teil 1 = Archiv für Lagerstättenforschung H. 4.) Berlin, kgl. geologische Landesanstalt, 1914. 271 SS. u. 16 Tafeln.

Heydenreich, Eduard: Häuserchronik und Familien geschichte in Langensalza. FGBl. 12 (1914), Sp. 383 f.

v. Heygendorff, Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 9 (1915), S. 405 f.

Hiecke [Rob.]: Durchbruch der Stadtmauer zu Ellrich. Jahrb. für Denkmalspflege in der Provinz Sachsen 1912, S. 52 f., Taf. VIII u. IX.

Hingst, Th.: Paul Gebhards . . . Bürgers von Coburg, Elegie über . . . Plauen. Mitt. d. Altertumsf. Ver. Plauen, Jahrg. 25 (1915), S. 27—46.

Höfer, Conr.: Weimarische Theaterveranstaltungen zur Zeit des Herzogs Wilhelm Ernst. Progr. Weimar, W. Hoffmann, 1914. 18 SS. Lex. 8°. 1 M.

Hoppe, Friedr.: Zur Geschichte der Ratsschule. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1913, No. 16.

Ders.: Zur Geschichte der Otmarskirche. Ebenda 1914, No. 5. 11.

Ders.: Zur Geschichte der Reformation in Naumburg. Ebenda No. 10.

Ders.: Ein Zivilversorgungsschein vom Jahre 1758. Ebenda No. 12.

Hoppe, Friedr.: Die Pflege der Musik in Naumburg. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1913, No. 21—26. Als Buch bei H. Sieling. 36 SS.

v. Hopffgarten gen. Heidler [S.-Altenburg]: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 9 (1915), S. 424.

Hoffeld, F.: Der Kapellenbau der Ägidienkurie in Naumburg a. S. Die Denkmalspflege 16, S. 17—21.

Human, A.: Stiftungen und Vermächtnisse der Diöz. Hildburghausen. Hildburghausen, Gadow u. Sohn, 1915. II, S. 245—388. 2 M. = Schriften des Ver. f. sachsen-meining. G. u. Lk., H. 72.

Hundt, R.: Das älteste Leben Ostthüringens. Naturwissenschaftl. Wochenschrift 1914, S. 129.

H.: Akademisches Leben in Altjena. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 9.

H., L.: Jena und Weimar in Schillers Briefen an Körner. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1913, No. 21 u. 22.

Israël, Friedrich: Das Wittenberger Universitätsarchiv, seine Geschichte und seine Bestände. Forsch. z. Thür.-sächs. Gesch., H. 4. Halle, Gebauer-Schwetschke, 1913. 160 SS. 8°.

v. Jacobs, Frhr.: Stammliste [Gothaischer Adel]. Goth. geneal. Taschenb. der freiherrl. Häuser, Jahrg. 65 (1915), S. 434 f.

Jaeger, J.: Alt-Duderstadt und seine Baudenkmäler. II. T.: G.-Progr. Duderstadt 1914. 56 SS. 4°.

300 Jahre Kirchendiener (Familie Ehrenhaus, seit 1613 in Craula bei Langensalza). Archiv für Stamm- unh Wappenkunde, Jahrg. 15.

Jannasch, Wilhelm: Erdmuthe Dorothea Gräfin von Zinzen-dorf, geb. Gräfin Reuß zu Plauen. Zeitschr. f. Brüdergeschichte VIII (1914), S. 1—507 (1. Teil als Heidelberger Diss., 1914).

Jena. Die alten Rektoren- und Professoren-Bildnisse in dem Universitätsgebäude zu —. Jena, G. Fischer, 1911. 78 SS. 1,50 M.

Jena. Festschrift zum 25-jährigen Bestehen der Ferienkurse in —. Jena, Eugen Diederichs, 1913. 152 SS. u. 8 Tafeln. 2 M.

Jena. Einst und jetzt. Ein Gang durch das alte und gegen-wärtige —. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volks-blatt 1913, No. 1. 14. 16.

Jena. Das Hospital zu St. Nikolai in —. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 6.

Jena. Die Wüstung „Rödel“ im Mühlthal bei —. Blätter für Unterhaltung und Belehrung, Beil. z. Jenaischen Zeitung 1914, No. 42.

Jena. Was der Knopf des St. Johannis-(Garnisonkirchen-) Turmes aus — von 1840 erzählt. Jenaische Zeitung 1915, Sept. 8 u. 9.

Jena. Vor fünfundzwanzig Jahren [Hochwasser]. Jenaische Zeitung 1915, Nov. 23.

Jena. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volks-blatt. Sonderabdruck, enthaltend Jahrg. 1910, 1911, 1912 [mit Registern]. Verlag von Bernhard Vopelius in Jena, 1914. 4,50 M.

Jödicke: Der Schwedenstein. Zeitschr. d. Ver. f. Kirchen-gesch. in der Prov. Sachsen XI, S. 1—12.

- Joetze, Franz:** Die Ministerialität im Hochstifte Bamberg. Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft 36 (1915), 516 ff. u. 748—798.
- Johann Georg, Herzog zu Sachsen:** König Johann und Herzog Joseph v. S.-Altenburg 1829—1868. N. A. f. Sächs. Gesch. 35, S. 1—24.
- Jordan, Ewald (Mitau):** Stammtafel der Familie Jordan aus Nordhausen. 1914.
- Jordan [Reinhard]:** Chronik der Stadt Mühlhausen i. Th. Bd. 5, Namen- und Sachverzeichnis. Mühlhausen i. Th., Danner, 1913. III u. 72 SS. 2,40 M.
- Jugler, Johann:** Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1914, No. 29.
- Kaestner, Wilhelm:** Ludwig II. der Springer, Graf von Thüringen. Diss. Jena. Borna bei Leipzig, R. Noske, 1914. XII u. 48 SS. 1 Tafel.
- Kaiser, H.:** Unsre Stiftungen. Ein Ausschnitt aus der Geschichte des weimarschen Lehrerseminars 1815—1915. 21. Bericht über das Großh. Lehrerseminar zu Weimar, Ostern 1913 bis Ostern 1915, S. 3—29. 8°.
- Kauffmann von Kauffberg:** Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. briefadel. Häuser, Jahrg. 8 (1914), S. 500—502.
- Kayser, Adolf:** Leben des Mag. Philipp Kayser (Caesar), Superintendent in Saalfeld 1579—1583. Saalfelder Weihnachtsbüchlein, Jahrg. 59 (1912).
- Keller, Walther:** Die Saal- und Weimar-Geraer Eisenbahn in historisch-statistischer Darstellung. Frankfurt a. M., Frankfurter Vereinsdruckerei. Jenaer Diss., 1914. 127 SS. und 4 Tafeln. 8°.
- v. Ketelhodt, G.:** Ein Erlebnis. Frankenhausen 1913. 70 SS. (über Müldener).
- Kettner, Emil:** Geschichte des Rathauses zu Mühlhausen i. Th. Jahrbuch der Denkmalpflege in der Prov. Sachsen 1913/14, S. 82—114.
- Kiefer, Karl:** Stammreihe Vogler [aus Leutenberg 1682 bis 1778]. Frankf. Bl. f. FG. 1913, S. 108.
- Ders.:** Stammbaum der Grafen von Gleichen [1116—1638]. Frankf. Bl. f. FG., 1913, S. 135—137.
- Kieskalt, E.:** Die Gedächtnistafeln und Grabdenkmäler des Amtsgerichtsbezirks Kahla. Vierteljahrsschr. [des „Herold“] für Wappen-, Siegel- u. Familienkunde, Jahrg. 41 (1913), H. 4; Jahrg. 42 (1914), H. 1.
- Klaar, Alfred:** Herzog Georg von Meiningen. Jahrb. der deutschen Shakespeare-Gesellschaft, Jahrg. 51 (1915), S. 193—204.
- Kirchner, G.:** Beiträge zur Abgrenzung des Zentral-thüringischen. Jenaer Diss. 1913. Borna-Leipzig, R. Noske. 34 SS. (Teildruck.)
- Klemm:** Die Clemme von Erfurt. Klemms Archiv No. 27, 1914 Mai, S. 100—104. 340—345.
- Ders.:** Familie — von Greußen. Ebenda S. 303—306.
- Knab, V.:** Karl Siegmund von Seckendorf. Geschichte des deutschen volkstümlichen Liedes und der Musik am Weimarer Hof im 18. Jahrh. 60. Jahresber. des Hist. Ver. f. Mittelfranken (1914), S. 17—184.

Knab, Karl: Nachträge zu den neueren Reußischen Münzen und Medaillen. Blätter für Münzfreunde (Dresden), Jahrg. 1915, Sp. 5807—5821. (Auch mit Schmidt, Berth.: Dritter Nachtrag zur Reußischen Münzgeschichte.)

Knott, Hermann: Zur Geschichte der thüringisch-hessischen Geschlechter Schrimpf [1540—1913]. Frankf. Bl. f. FG. 1913, S. 86—93.

Koch, Edm.: Reihenfolge der Geistlichen und Lehrer des Kirchspiels Oberweißbach in Schwarzbburg-Rudolstadt 1471—1879. Arch. f. Stamm- u. Wappenk., Jahrg. 15, S. 54—56.

Koch, Ernst: Valentin Lendestreich und andere Saalfelder Maler um die Wende des Mittelalters. Archivalische Forschungen. Jena, G. Fischer, 1914. 62 SS. 8°. Beitr. z. Kunstgesch. Thüringens. Namens des Vereins für Thür. Gesch. herausg., Bd. 3.

Ders.: Höchheim-Mendhausen. Frankenland (Verlag von K. Triltsch in Dettelbach a. Main), Jahrg. 2 (1915), H. 11.

Ders.: Die Gottesackerkirche zu Pößneck. Pößnecker Zeitung 1915, No. 274 u. 285.

Ders.: Das Innere der Bartholomäuskirche zu Pößneck in früherer Zeit. Ebenda 1915, No. 37 u. 49.

Ders.: Ehemalige Festtagsbräuche in Pößneck. Ebenda 1916, No. 55.

Ders.: Zella b. Krölpa. Beil. z. Pößnecker Tagebl., Jahrg. 37 (1913), No. 39.

Ders.: Der Katzenstein bei Pößneck. Ebenda, Jahrg. 37, No. 118.

Ders.: Die sogen. Bilke zu Pößneck. Ebenda, Jahrg. 37, No. 261.

Ders.: Die ehemalige Sankt Martinskapelle zu Meiningen. Verb. S.-Meiningischer Kalender 1914. Meiningen, Keyßner.

Ders.: Die Belehnung des Grafen Wilhelm IV. von Henneberg mit den Reichslehen. Ebenda.

Ders.: Zur Genealogie derer von Thüna und das Lehenbuch des Abtes Georgius Thun zu Saalfeld. Eine Entgegnung. Vierteljahrsschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde des Vereins Herold 1916, H. 1.

Ders.: Wie die Pößnecker Mönche abdankten. Pößnecker Ztg. 1914, No. 126. 172. 178.

Ders.: Was die Stadt Pößneck durch die Aufhebung des dortigen Klosters gewann. Ebenda 1915, No. 79. 111.

Ders.: Die ehemaligen Klostergebäude zu Pößneck. Ebenda No. 160.

Ders.: Die einstigen Vikarien in der Pfarkirche zu Pößneck. Pößnecker Ztg. 1915, No. 202 u. 221.

Ders.: Die Kilianskuppe bei Utendorf. Werrabote 1915, No. 219. 225 u. 231.

Ders.: Die Armlöcher bei Utendorf. Ebenda 1915, No. 243.

Koch, Herbert: Aus dem Archive des Jenaer Schöppenstuhles. Roland, Jubiläumsschr. (1912), II, S. 84—144.

K[och, Herbert]: Ein Urteil des Jenaischen Schöppenstuhles [1676]. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1913, No. 16.

K[och, Herbert], Die protestantischen Kirchenarchive des Großherzogtums Sachsen. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1913, No. 25.

Ders.: Aus „Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens“ [Familien-geschichtliches]. Arch. f. Stamm- u. Wappenk. 14 (1913/14), S. 54f.; 15, S. 11.

Ders.: Sterbeverhältnisse vor 100 Jahren in Jena. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 15.

Ders.: Die protestantischen Kirchenarchive des Großherzogtums Sachsen. Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte, H. 12—14 (Leipzig 1914), S. 89—160.

Ders.: Die Jenenser Kirchenbücher. FGBl. 12 (1914), Sp. 98.

Ders.: Nachfahrentafel des Stadthauptmanns Johann Heinrich Koch († 1775 in Jena). Tafel mit Text. Jena, B. Vopelius, 1914. 3 M.

Komp, G. J.: Der Fuldaer Fürststadt Balthasar von Dermbach und die Stiftsrebellion von 1576. Herausg. von G. Richter. Fulda, Aktiendruckerei, 1915. IV u. 103 SS. 1,50 M.

Konrad, Karl: Weidmannsheil und Altjenaische Burschen-herrlichkeit. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1913, No. 14.

Koerner, Bernhard: Sachsen und Thüringer als Ansiedler in Westpreußen. Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte, H. 12—14 (Leipzig 1914), S. 196—203.

Koerner aus Sangerhausen [Stammliste:] Deutsches Ge-schlechterbuch, Bd. 25 (1913).

Krabbo, Hermann: Ein Originalmandat des Königs Heinrich Raspe. Neues Archiv f. ält. deutsche Gesch. 39, S. 187—189.

v. Krafft [S.-Meiningen]: Stammliste. Goth. geneal. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 9 (1915), S. 504.

Kramer, Johannes: Metallene Grabplatten in Sachsen [so! es handelt sich um Thüringen, Meißen und einige Städte nördlich des Harzes]. Diss. Halle a. S., 1912. 80 SS.

v. Kretschmann: Stammliste. Goth. genealog. Jahrb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 10 (1916), S. 544—546.

Kretschmar, Felix: Das Gefecht bei Kösen am 21. Okt. 1813. Naumburg a. S., H. Sieling, 1913. 29 SS. 1 Plan.

v. Krieger [Schw.-Sondershausen]: Stammliste. Goth. geneal. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 9 (1915), S. 515—517.

Kroebel: Der Rennsteig bei Neustadt. Meine Lösung des Rennsteig-Rätsels. Mareile (1915), S. 29—39.

v. Kropff [auf Zeutsch]: Stammliste. Goth. geneal. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 10 (1916), S. 549—552.

Kügler, Max: Hebbel in Thüringen. Thüringer Kalender 1914 (3 SS.).

Kühn, Hugo: Das Wartburgfest am 18. Okt. 1817. Zeit-genössische Darstellungen, archivalische Akten und Urkunden. Hierzu 12 Tafeln u. 3 Textabb. Weimar, Alexander Duncker, 1913. 191 SS. 8°.

Ders.: Kulturgeschichtliche Bilder aus Thüringen. Leipzig, Th. Weicher, 1914. VIII u. 335 SS. 6 M.

Kürsten, Otto: Schnetzchen on Schnarzchen. Neue Ausg. 6. u. 7. Bändchen. Weimar, o. J. 56 SS. u. 56 SS.

v. Kurnatowski, Otto: Georg II. Herzog von S.-Meiningen und Hildburghausen. Ein Lebens- und Kulturbild. Hildburghausen F. W. Gadow u. Sohn, 1914. 89 SS. u. 3 Taf. 1,50 M.

Kurtscheid, Bertrand: Die Tabula utriusque iuris des Johannes von Erfurt. Franziskanische Studien I (1914), Münster i. W. K., O.: Die Klosterschule Roßleben. Deutsches Adelsblatt 32, S. 57—59. 76—79.

Leipacher, K. O.: Geld- und Wechselnöte mit kleinstaatlichem Gelde vor hundert Jahren. . . . erzählt zum Verständnis alter Akten der Gemeinde Schmiedehausen. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 13.

Lenzgarten, Der: Nachrichtenblatt des Familienvereins der Geschlechter Lenz-Lentz-Lentze, H. 29 (März 1916): Die Thüringer Lenz. Lenz in Weimar. Lenz und Goethe.

Leers, R.: Mansfeldische Chronica von Cyriacus Spangenberg. III. Teil: Stammbaum und Geschlechtsregister der Grafen. Im Auftrage des Ver. f. Gesch. u. Alt. der Grafschaft Mansfeld herausgegeben. Eisleben, Selbstverlag des Vereins, 1912. VII u. 302 SS. 8°.

Liebmann, Heinrich: Ein neues Bild der ersten Braut von Novalis [Sophie von Kühn aus Grüningen]. Zeitschr. f. Bücherfreunde, N. F. 7 (1915), S. 222—224.

Limbach, A.: Die politischen Verdienste des Kanzlers Friedrich von Müller um Sachsen-Weimar in den Jahren 1806—1813. Jahresber. des Großh. RG. zu Eisenach, O. 1915, S. 3—24. 4°.

Limpach [Familie 1549—1913 aus Leimbach bei Salzungen]: Stammliste in der Merkschen Familienzeitschrift 1913, S. 83—85.

Lienhard, Friedrich: Das klassische Weimar. (Wissenschaft und Bildung 35.) 2. Aufl. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1914. 159 SS. 8°. 1 M.

Lips, R.: Julius Sturm als Vaterlandssänger. Blätter für Unterhaltung und Belehrung, Beil. z. Jenaischen Ztg. 1916, No. 30.

Lommer, Viktor: Wald und Wild [mit Aktenauszügen aus der Gegend von Orlamünde]. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 11 u. 12.

Ders.: Die Lobedaburg und ihre Geschichte. Vortrag. Jena, H. Pohle, 1914. 24 SS. u. 3 Tafeln. 0,50 M.

L., V.: Der Farbstoff Worin (Färberwaid?). Mühlen im Mühltaile. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 14.

Ders.: Dem Andenken Adrian Beiers. Blätter f. Unterhaltung und Belehrung, Beil. z. Jenaischen Zeitung 1914, No. 84.

Ders.: Die Puster von Lobeda und Drackendorf. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 14.

Ders.: Auszüge aus Leichenpredigten, wie sie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gehalten wurden. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 11.

Ders.: Was kommt dort von der Höh? Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 6.

Lorenz, Alfred: Ein alter Bachstammbaum. Neue Zeitschr. f. Musik 1915, S. 282.

Ludwig, Otto und Saalfeld. Saalfelder Weihnachtsbüchlein, Jahrg. 59 (1912).

Luise: Über die Königin — im Unstruttale. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1914, No. 7.

Luntowski, Adalb.: Menschen. Bd. 2, darin u. a.: die hl. Elisabeth — Frau von Stein. Leipzig, Xenienverlag, 1914. V u. 323 SS. 5 M.

Lundström, H.: Doktor Martin Luthers Enchiridion i dess tidigaste kända svenska dräkt. Upsala 1915. 4, 117 SS. 2,25 Kr.

Luther, J.: Studien zur Bibliographie der Kirchenpostille Martin Luthers. Leipzig, Harassowitz, 1915. 34 SS. 1 M.

D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Tischreden, Bd. 2 u. 3. Weimar, Böhlau, 1913 u. 1914. XXXII u. 700 SS.; XLIV u. 738 SS. 8°. Bd. 41 (Weimar 1915) XXXVII u. 825 SS.; Bd. 49—52 (Weimar 1913—1915) LII u. 848 SS.; IX u. 690 SS.; XVI u. 733 SS.; XXXV u. 842 SS.

Luther, Martin: Briefe an Spalatin 1514 u. 1536, Joh. Lange 1544 und 1545, Familie v. Stockhausen in Nordhausen 1532; Theol. Studien und Kritiken 1915, S. 80—106. 239—268. — Über den Naumburger Oberpfarrer Medler, Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1914, No. 5. — Predigt in Naumburg, ebenda No. 6.

Lutze, G.: Von dänischen Werbern aufgegriffen. Leidenschaftsgeschichte eines Langewiesener Einwohners im Jahre 1774. Aus der Schwarzenburger Heimat, März 1914, S. 58—64. Arnstadt, Fürstl. Hofbuchdr.

L.: Aus der Lobedaer Chronik. Handschriftliche Aufzeichnungen des Oberpfarrers Georg Friedrich Schmidt über seine Erlebnisse in den Jahren 1806—1816. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 3.

von der Marwitz, L.: Goethe im preußischen Hauptquartier 1806. Kriegsalmanach 1915/16 (Xenialmanach für 1916), S. 45 (siehe auch Meusel).

Matthes, Oskar: Zwei ernestinische Landtage in Jena. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksbl. 1914, No. 1.

Ders.: Das 100-jährige Verfassungsjubiläum im Großherzogtum Sachsen. Jenaer Volksblatt 1916, Mai 5.

Maurer, Friedrich: Ernst Haeckel und die Biologie. Festrede zur Feier von Ernst Haeckels 80. Geburtstag. Jena, G. Fischer, 1914. 22 SS. 8°.

Meinel, Erich: Henneberg und das Haus Wettin 1554—1660. (Leipziger hist. Abhandlungen, H. 33.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1913. XIV u. 121 SS. 8°.

Meisenzahl, Jos.: Das Prämonstratenser-Chorherrenstift Veßra. Gründung und Bedeutung desselben im 12. u. 13. Jahrh. bis zur Mitte des 14. Jahrh. Meiningen, Brückner u. Renner, 1915. VIII u. 69 SS. mit 1 Taf. 2,50 M. = Neue Beitr. z. Gesch. deutschen Altertums, Lief. 26.

Memminger: Zur Klärung der Frage unseres Stadtwappens. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1913, No. 35; auch Ev. Gemeindebl. Naumburg-Pforta 2, S. 52.

Mendner: Die Herrschaft Burgk bis zu ihrer Angliederung an das Haus Reuß-Greiz 1596/1616. Schleiz (Leipzig, F. Schneider) 1915. 95 SS. 3 M.

Menius: Ein Brief des Justus — an die Söhne Johann Friedrichs 1547. Arch. f. Ref.-Gesch., Bd. 12, S. 76 f.

Meurer, Franz: Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland in seiner Entwicklung zur Regelmäßigkeit auf der Grundlage der Marktgestaltung. Berlin, Franke, 1914. (Auch Charlottenburger Diss.)

Meusel, F.: Aus Marwitz' Memoiren. Deutsche Rundschau, Jahrg. 41, 1914/15, H. 7—9 [Feldzug in Thüringen 1806].

Mey, D.: Geschichte von Großschwabhausen. Blätter für Unterhaltung und Belehrung, Beil. z. Jenaischen Ztg. 1913 u. 1914.

Meyer, Hans: Bürgerschaft und Geistlichkeit in Sangerhausen während des M.-A. Thür.-Sächs. Zeitschr., Bd. 5, S. 197—244. (Auch Hallesche Diss. 1915).

Meyer, Karl: Der Stiftskanzler Petrus Bötticher aus Nordhausen. Montagsbl. der Magdeburger Zeitung 65, S. 45 f.

Mirus: Ein Besuch an der letzten Wirkungsstätte unseres Ahnen des Pfarrers Joh. Gottfr. Mirus [1673—1752] in Saara bei Lehndorf. „Mirusblatt“, Januar 1914.

Mitzschke, Paul: Mitteilungen aus dem Mitzschkeschen Familienverbande, 6.—14. Stück (1912—1916). Weimar, A. Zuckschwerdt.

Ders.: Die Namen der evangelischen Geistlichen der Ephorie Naumburg a. S. bis zum Jahre 1876. Arch. f. Stamm- u. Wappenk. („Roland“), Bd. 15, S. 38—43.

Ders.: Aus der Vergangenheit der St. Otmarskirche in Naumburg. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1913, No. 46.

Ders.: Wann und wo ist der letzte Abt von Pforte gestorben? Ebenda, No. 52.

Ders.: Der Otmarspastor Johannes Leuffer und seine handschriftlichen Sammlungen zur Naumburgischen Geschichte. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1913, No. 36.

Ders.: Die Naumburger Hussitensage in der engl. Literatur. Ebenda 1914, No. 27.

Ders.: Florentine von Oberweimar. Eine Episode aus Luthers Leben. Dorfzeitung 1913, Nov. 9, No. 264, 2. Beiwagen.

Ders.: Stenographisches u. Verwandtes aus Weimars klassischer Zeit. Berlin 1913. 16 SS. 8°.

Ders.: Ein zeitgenössisches Klagelied auf Luthers Gefangen nahme bei Altenstein am 4. Mai 1521. Sonntagsbl. d. Dorfzeitung 1914, No. 18.

Ders.: Zur Erinnerung an Dr. Franz Nauck. Der Schweizer Stenograph, Jahrg. 56 (1915), No. 9 u. 10/11.

Möllenbergs, Walter: Die Eroberung des Weltmarkts durch das mansfeldische Kupfer. Gotha, Fr. Andr. Perthes, 1911. XIV u. 176 SS. 8°. 3 M.

Ders.: Urkundenbuch zur Geschichte des Mansfeldischen Saigerhandels im 16. Jahrh. (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen, Bd. 47.) Halle a. S., O. Hendel, 1915. XII u. 835 SS. 20 M.

Ders.: Das Mansfelder Bergrecht und seine Geschichte (Forschungen zur Geschichte des Harzgebietes, Bd. 3.) Wernigerode 1914.

Möller, A.: Das Fürstengrab von Haßleben (Ghm. Sachsen). Prähistorische Zeitschr. 5, S. 573 f.

Ders.: Das Grab einer thüringischen Fürstin vom Anfang des 4. Jahrh. n. Chr. Thüringer Kalender 1915, S. 38 f.

Molitor, Erich: Der Stand der Ministerialen, vornehmlich auf Grund sächsischer, thüringischer und niederrheinischer Quellen. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, H. 112. Breslau, Marcus, 1912. 7,20 M.

v. Mosengel: Stammliste. Goth. geneal. Taschenb. der briefadel. Häuser, Bd. 7 (1913) u. 9 (1915).

Mötefindt, H.: Zerealienfunde vorgeschichtlicher Zeit aus den thüringisch-sächs. Ländern. Naturwissenschaftl. Wochenschr. 1914, S. 294.

Ders.: Die Diebeshöhle bei Uftrungen, Kr. Sangerhausen. Zeitschr. f. Ethnologie 46, S. 646—661.

Ders.: Aus thüringisch-sächsischen Privatsammlungen vor- und frühgeschichtlicher Altertümer. Ebenda S. 662—669.

Ders.: Pfahlbauten in unserm Thüringen und in unsrer Provinz. Aratora 2, S. 157—161.

Ders.: Die althüringischen Funde von Weimar. Montagsbl. der Magdeburger Zeitung, Jahrg. 65, S. 339 f.

Ders.: Fortschritte der vorgeschichtlichen Forschung in den thüringisch-sächsischen Ländern im Jahre 1913. Abh. u. Ber. aus dem Mus. f. Natur- u. Heimatk. u. dem naturw. Ver. in Magdeburg III, S. 97—113.

Ders.: Funde aus provinzialrömischer Zeit — s. Wilcke, M.

v. Münch [Schw.-Sondershausen]: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadel. Häuser, Bd. 7 (1913) u. 9 (1915).

Mundt, A.: Der Nothelfer-Altar im Kunstgewerbe-Museum zu Leipzig [Altenburger Arbeit?]. Thüringer Kalender 1913.

Munscheid, Albert: Beiträge zur Geschichte der Familie Munscheid. Munscheids Familienbl., Jahrg. 7 (1914), Sondershausen.

Natteroth, Friedrich: Burg Querfurt. Der Burgwart, Jahrg. 15, 1914, No. 2.

Naumann, Carl W.: Die Kramerinnung zu Querfurt und ihre Mitglieder. Familiengeschichtliche Blätter, Jahrg. 13 (1915), Sp. 299—306. 333—338.

Ders.: Aus Querfurts Vergangenheit. „Aus der Heimat für die Heimat“, Querfurter Anzeiger 1915, No. 61 u. 62.

Ders.: Der Stadt Querfurt Willkür 1543. Ebenda No. 63—65.

Naumann [L.]: Zwei Jahrhunderte Christianisierungsarbeit zwischen Saale und Elster. Zeitschr. des Ver. f. Kirchengesch. der Provinz Sachsen 11, S. 193—230.

Ders.: Die Visitation der Ämter Dornburg und Camburg und der Comthurei Zwätzen im Jahre 1540. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1914, No. 25—27. Auch als Buch: Naumburg a. S., H. Sieling, 1914. 16 SS.

Ders.: Zur Ausbeutung der Kirchenrechnungen [Eckartsberga 1488—1535]. Zeitschr. des Ver. f. Kirchengesch. in der Provinz Sachsen 10, S. 129—157.

Ders.: Zur Geschichte der Kreisdörfer. Kalender f. Ortsgesch. u. Heim. des Kr. Eckartsberga 18, S. 49—56; 19, S. 49—57; 20, S. 49—57.

Ders.: Dorf und Flur Flemmingen. Naumburg a. S., H. Sieling, 1914. 16 SS. 1 Karte.

Ders.: Die flämischen Siedelungen in der Provinz Sachsen. Neujahrsbl. der hist. Komm. 40. Halle a. S. 1916. 44 SS. 1 M.

[Naumburg, anonyme kleinere hist. Mitteilungen:] Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1913, No. 17. 34. 37. 40. 43. 48. 51; 1914, No. 2. 11. 13. 14. 18. 24. 28. 31.

Naumburg: Eine Naumburger Predigt Luthers. Ev. Gemeindeblatt Naumburg-Pforta 2, S. 51.

Nebe, Hans: Friedrich von Hellwig. Ein Lebensbild aus stürmischer Zeit [1806 und 1813 in Thüringen]. 2. Ausg. Gotha, F. A. Perthes, 1913. 108 SS. und 2 Taf. 8°. 1 M.

Nebe, Hermann: Thüringer Burgfahrten; 2. Folge. Eisenach, H. Brunner, 1914. 82 SS. 1 M.

Neubauer, Th.: Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Erfurt vor Beginn der Reformation. Diss. Jena, 1913.

Ders.: Wirtschaftsleben im mittelalterlichen Erfurt. Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. 12, S. 521—548; Bd. 13, S. 132—152.

Ders.: Die Chronik des Cyriaxklosters zu Erfurt für die Jahre 1471—73. Zeitschr. f. Kirchengesch. in der Prov. Sachsen, Jahrg. 12, 1915, H. 1, S. 46—49.

Niebour, Herm.: Die Abgeordneten der Provinz Sachsen in der Frankfurter Nationalversammlung. Thür.-sächs. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst IV (1914), 45—60.

Nöthe, H.: Pforta u. Roßleben im Jahre 1819. Deutsches Philologenbl. XXIV (1916), No. 8, S. 116—118.

v. Nußbaum, Ehrenreich: Nachtrag zur Geschichte des Infanterie-Regiments Graf Bose (1. Thüring. No. 31). Hamburg 1912.

Nußpickel: Zwei Namenregister als Beitrag zur Coburgischen Familiengeschichte. Arch. f. Stamm- u. Wappenk., Jahrg. 16 (1915—16), S. 10f.

v. Obernitz, G.: Geschichte der Familie von Obernitz. H. 1 u. 2. Gedr. b. C. A. Starke, Görlitz, 1913 u. 1914. XXIV u. 192 SS. gr. 8°. (Vgl. Deutscher Herold 1914, S. 38.)

Oehring, R.: Salzburger Emigranten [in Kleinfahner, S.-Gotha]. FGBl. 12 (1914), Sp. 365—368.

Oßwald: Schulpforta. Ein Stück deutscher Kulturgeschichte. Pfarrhaus 29, S. 123 f.

Ders.: Pforta. Erinnerungsbl. an die Schulfeier 1913. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1913, No. 21.

v. Oettingen, Wolfg.: Das Goethehaus in Weimar und seine Einrichtungen. Jahrb. d. Goethegesellsch. 1915, II, S. 206—226.

Overmann, Alfred: Die Erfurter Scherfe und das Wort „Scherlein“ in Luthers Bibelübersetzung. Zeitschr. d. Ver. f. Kirchengesch. in der Prov. Sachsen 10, S. 116 f.

Pasig, Paul: Luthers Entführung auf die Wartburg. Studierstube 11, S. 540—544.

Perthes: Stammbaum und Ahnentafel. Tafeln in Mappe, als Handschr. gedr. Gotha 1913.

Pescheck, J.: Goethe und Beethoven. Görz 1915. Progr. des deutschen Staats-Realgymn., S. 1—48.

v. Petersdorff, Hermann: Friedrich von Motz. Eine Biographie. 2 Bde. Berlin, Reimer Hobbing, 1913.

Petersilie: Festschrift zur Feier des 50-jährigen Bestehens der Landschaft der Provinz Sachsen. Halle a. S., Waisenhaus, 1914. 155 SS. 4°.

Pfeifer: Jahresbericht der Kirchgemeinde Kahla für das Jahr 1913, 1914, 1915. 6 SS. fol.

Pfeil, E.: Freyburg 1813. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1913, No. 38—49. S.A. Naumburg, H. Sieling, 1914. 64 SS. 0,50 M.

v. Pflugk-Hartung: Das Gehofener Nonnengespenst. Arch. f. Kulturgesch. 11, S. 289—309.

Philipp: Mit dem Feldintendanten der Armee des Prinzen von Soubise vor und nach der Schacht bei Roßbach. Cassel, Monatschr. f. Militär- und Intendantursekretäre 1914. 46 SS. 0,75 M.

Pilz, Ernst: Vorgeschichte und Gründung der ersten mit einer Universität verbundenen Lehranstalt für Landwirte. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 7.

Ders.: Vom Kriegerdenkmal in Vierzehnheiligen. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 6.

P. E.: Persönliches aus der Zeit der Burschenschafts-Gründung. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksbl. 1914, No. 8.

Pischel, Felix: Der Altarschrein von St. Otmar. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1913, No. 24.

Ders.: Der große Bildner von Naumburg. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1913, No. 29.

Posse, Otto: Die Urahnen des fürstlichen und gräflichen Hauses Schönburg. Mit 2 Taf. u. 2 Kart. Dresden, Verl. der Buchdruckerei der Baensch-Stiftung, 1914. 25 SS. 4°.

Post: Die Blütezeit der Thurn und Taxisschen —, unter besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Sachsen. Blätter für Unterhaltung und Belehrung, Beil. z. Jenaischen Zeitung 1913.

Preuß: Die Quellen des Nationalgeistes der Befreiungskriege. Korrespondenzbl. des Gesamtvereins 1914, S. 8—53.

Prinz Friedrich von Sachsen-Meiningen [gefallen 1914 Aug. 23]. Persönliche Erinnerungen von einem alten Hofmann. Blätter für Unterhaltung und Belehrung, Beil. z. Jenaischen Ztg. 1914, No. 92.

Probst, Alfons: Die staatskirchenrechtliche Stellung der katholischen Kirche im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Paderborn, Schöningh, 1914. Görresges. z. Pflege d. Wiss. im kath. Deutschland. Veröff. der Sekt. f. Rechts- u. Sozialw., H. 21 (auch Würzburger Diss. 1914).

Pusch: St. Wolfgang und die Fasanerie bei Meiningen. Thüringer Kalender 1913 (3 Sp.).

Radlach, T. O.: Die Worte „Scherf“ und „Scherlein“ und ihr Gebrauch in den Bibelübersetzungen mit besonderer Beziehung auf die Erfurter Scherfe und die Lutherbibel. Zeitschr. des Ver. f. Kirchengesch. in der Prov. Sachsen 11, S. 24—46.

Rahlves, Friedrich: Die Entwicklung des städtischen Wohnhauses in Nordhausen, Sangerhausen und Eisenach. Hochschul-Diss. Charlottenburg; Weimar, Hofbuchdr., 1915. 53 SS. 4°.

Ratz, O.: Die reichsunmittelbaren Freihöfe von Hammerstedt. Blätter für Unterhaltung und Belehrung, Beil. z. Jenaischen Ztg. 1915, No. 56.

Ders.: Bilder aus der Vergangenheit des Mühlthals und der Wüstung Schlettwein. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1913, No. 25.

R.: Auf dem Jenaer Schlachtfeld vor 100 Jahren. Nach den Aufzeichnungen des Joh. Gottfried Wackernagel zu Lützeroda. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 5. Auch Blätter für Unterhaltung und Belehrung, Beil. z. Jenaischen Zeitung 1914, No. 22 u. 23.

Ders.: Der ehemalige Waidbau und Waidhandel. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 10.

Ders.: Die Wüstung Rödel im Mühlthal bei Jena. Blätter für Unterhaltung und Belehrung, Beil. z. Jenaischen Ztg. 1914, No. 42. Auch Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 8.

Rau, C. A.: Michael Praetorius Creutzburgensis. Eisenacher Ztg. 1916, Febr. 15.

Rauch, Gotthard: Geschichte der Klosterkirche und der Klostergemeinde zu Roßleben. Selbstverlag der Schule, 1913. VIII u. 212 SS. 13 Taf., 1 Karte. 3 M.

Redslob, Edwin: Die Neuordnung des Erfurter Museums. Museumskunde IX, S. 191—196.

Ders.: Gemälde von Lucas Cranach in Erfurt. Thüringer Kalender 1915, S. 34—35.

Regel, Fritz: Landeskunde von Thüringen. 4. Aufl. Breslau, F. Hirt, 1913. 56 SS. 8°.

„Die alte Regierung“. Jenaische Zeitung 1913, Nov. 29.

Rein, Wilhelm: Stammtafel des Reinschen Geschlechtes aus Ulm-Friedrichroda. Jena, Vopelius, 1915. 18 SS. 4°.

Richter, Gregor: Die Verwandtschaft Georg Witzels, eines fuldischen Theologen der Reformationszeit [Rhön und Eisenach]. Fulda 1913. 35 SS. 0,80 M.

Richter, M.: Bremen im Schmalkaldischen Bund 1537—1540. Marburg. Diss., 1914. 100 SS.

Richter, Rudolf: Die Martinispiele in Pforta. Neue Jahrb. für das klass. Alt., Gesch. u. deutsche Lit. u. für Pädagogik, Bd. 34, S. 467—475.

Richter-Heimbach, A.: Thüringens Sagenschatz (vgl. Zeitschr., Bd. 29, S. 564). Bd. 2. Quedlinburg, H. Schwanecke, 1913. 210 SS. 2 M. Bd. 1, 2. Aufl., 1914. 210 SS. 2 M.

Ritschl, O.: Luthers seelische Kämpfe in seiner früheren Mönchszeit. Internat. Wochenschr. V, S. 65—84.

v. Rockenthien: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 10 (1916), S. 770 f.

von der Ropp, Goswin Frhr.: Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289—1396. Auf Veranlassung und aus den Mitteln der Dr. Johann Friedrich Böhmerischen Nachlaßadministration herausgegeben. Leipzig, Veit u. Co. Bis jetzt erschienen Abt. I, Bd. 1 (1289—1328) und Abt. II, Bd. 1 (1354—1371) (siehe auch Vigener und Vogt).

Rost, Karl: Die Entstehung der Kirchengemeinde in Saalfeld aus der politischen Gemeinde. Jenaer Diss. Druck der Keyßner-schen Hofbuchdruckerei Meiningen, 1914. 50 SS. 8°.

Roth: Die Testamente und die Beisetzung des Kurfürsten Albrecht von Mainz. Hessische Chronik, Jahrg. 5, H. 2 (Febr. 1916).

Rottstädt, Udo: Besiedlung und Wirtschaftsverfassung des Thüringerwaldes (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

179.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. XIII u. 100 SS. 3 M. (Auch Berliner Diss.)

Rühl, Karl: Das obere Saaletal und der Frankenwald, 5. verm. Aufl. Ziegenrück 1914. VIII u. 198 SS. 8°. 1,50 M.

Rühlemann, Carl: Mansfeldische Chronica von Cyriacus Spangenberg, IV. Teil, Beschreibung der Grafschaft, 3. Buch (Kap. 31 bis 59). Im Auftrage des Ver. f. Gesch. u. Alt. der Grafschaft Mansfeld herausgegeben (= Mansfelder Blätter 27 u. 28). Eisleben, Selbstverlag des Vereins, 1913. VIII u. 556 SS. 8°.

Saale-Ueberschwemmungen. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 7.

Sachsen-Koburg-Gotha: Loslösung des englischen Königshauses vom Hause —. Gesetz und Recht, Jahrg. 16, S. 139.

Sander, Hermann: Kurze Nachricht über das Ratsgeschlecht Sander aus der Reichsstadt Nordhausen. Leipzig 1913. (Dazu Deutsch. Herold 1914, S. 52.)

Sauerland, Max: Thüringische Fayencen des 18. Jahrhunderts. Thüringer Kalender 1915, S. 29—32.

Schäfer, Wilhelm: Nachrichten aus der Familie Lucius, Bd. 2 [behandelt u. a. die Familie Briegleb aus Gotha 1635—1877]. Forsthaus bei Echzell 1913.

Scheel, Otto: Martin Luther. Vom Katholizismus zur Reformation. Bd. 1. Auf der Schule und Universität. Tübingen, Mohr, 1916. XII u. 309 SS. 7,50 M.

Schill: Stammreihe der Familie [um 1712 aus Sachsen-Weimar]. Nederlands Patriciaat, Jahrg. 4 (1913).

Schilling, Artur: Moritz von Sachsen in seinen Beziehungen zur Reichsstadt Mühlhausen i. Th., 1539—1548. Diss. Halle a. S., Hohmann, 1913. 114 SS.

v. Schimpff [Schw.-Rudolstadt]: Stammliste. Goth. geneal. Taschenb. der briefadel. Häuser, Bd. 9 (1915), S. 826—828.

v. Schlenk-Barnsdorf [S.-Gotha]: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadel. Häuser, Bd. 9 (1915), S. 829.

Schmalkalder Erinnerungen von 1866. Hessenland 1914, H. 4 u. 6.

Schmidt, A.: Heimatkunde der Provinz Sachsen. 2. Aufl. Langensalza, Th. Markscheffel, 1914. 92 SS. 8°. 0,80 M.

Schmidt, Berthold: Die Weyse. Stammtafeln der Familie Weyse. Im Auftrage der Frau Emilie Hey geb. Weyse-Kettner in Greiz herausgegeben. Schleiz, F. Webers Nachf., 1913.

Ders.: Fürst Heinrich XIV. Reuß j. L. Ein Lebensbild. Schleiz, W. Krämer, 1913. V u. 96 SS. 2 M.

Ders.: Die Münze zu Neustadt a. Orla. Mit geneal. Übersicht der edeln Herren von Lobedaburg. Blätter f. Münzfreunde (Dresden), Jahrg. 1915, Sp. 5784—5800. (Auch mit Knab, Karl: Dritter Nachtrag zur Reußischen Münzgeschichte.)

Ders.: Geschichte der Stadt Schleiz. Bd. 3: Von der Burggrafenzeit bis zum deutsch-französischen Kriege (1550—1871). Schleiz, W. Krämer, 1916. VIII u. 410 SS. 8 M. (Besprochen von Rob. Hänsel in den FGBl. 1916, Sp. 56—58.)

Ders.: Ein Rechtsstreit um das Reußland in den Jahren 1555—1562. Forsch. u. Versuche z. Gesch. des Mittelalters u. der

Neuzeit. Festschrift, Dietrich Schäfer zum 70. Geburtstag dargebracht von seinen Schülern. Jena, G. Fischer, 1915, S. 457—499.

Schmidt-Ewald, Walter: Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Bistums Halberstadt. Berlin u. Leipzig, W. Rothschild, 1916. 110 SS. 3,20 M. In Abhandlungen zur mittleren und neueren Gesch., H. 60.

Schmidt, Ludw.: Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung II, 3. Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie. Herausg. von W. Sieglin, H. 29. Berlin, Weidmann, 1915. 5 M. Darin S. 324 ff. die Hermunduren und Thüringer.

Schmidt, W.: Fichtes Einfluß auf die ältere Romantik. Euphorion, Zeitschr. f. Literaturgesch. XXI, S. 251—270.

Schmidt: 25 Jahre Erziehungsheim, Sophienhöhe bei Jena. Sächsische Schulzeitung 1915, No. 42.

Schmoll, Friedrich: Zur Ikonographie der heiligen Elisabeth im 13. bis 16. Jahrh. Gießener Diss. Gießen, Kindt, 1914. 94 SS.

Schneider, Karl: Altenburg in der revolutionären Bewegung 1848/49. Altenburg, Oskar Bonde, 1913. 135 SS. 2,50 M., geb. 2,80 M.

Schneider, Max: Die Abiturienten des Gymnasium illustre zu Gotha unter Mgr. Gottfried Vockerodts Rektorat (1695—1727). Progr. des Hzgl. Gymnasium Ernestinum Gotha (1913). (Progr. No. 997.)

Schneider, P.: Friedrich Rückert und das Frankenland. „Frankenland“, Jahrg. 2, 1915, H. 11/12.

Ders.: Kyffhäusergebirge und Unstruttal. (Deutsche Wanderungen, Bd. 2.) Hamburg-Braunschweig-Berlin, Westermann, 1914. 92 SS. u. 2 Karten. 1,40 M.

v. Schneidewind [Schw.-Rudolstadt]: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadel. Häuser, Bd. 7 (1913) u. 9 (1915).

Schöppe, Karl: Ortskunde von Naumburg. Blätter aus der Heimat, 1912, No. 2—5; 1913, No. 2—5.

Ders.: Die Grochlitzer Straße. Ebenda 1913, No. 44.

Ders.: Alte Landstraßen bei Naumburg. Ebenda No. 51.

Ders.: Vom Innungswesen in Naumburg. Ebenda No. 32.

Ders.: Rutscherzins oder Ritschart. Ebenda No. 25. 31. 33.

[Ders.]: Naumburg in alten Geographiebüchern. Ebenda No. 42.

Ders.: Der geistliche Dienst in der Wenzelgemeinde. Ebenda 1914, No. 12. 13.

Ders.: Der Pulverschlag zu Naumburg. Ebenda No. 26.

Ders.: Vom Domgymnasium. Ebenda No. 4.

Ders.: Ein Jahrhundert Naumburgischer Geschichte 17. bis 18. Jahrhundert. Ebenda 1913, No. 33—37.

Schöppl, H. F.: Die Regenten des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt. Rudolstadt, A. Bock, 1915. 96 SS. Illustr. 2 M.

v. Schroedel [S.-Koburg und Gotha]: Stammliste. Goth. geneal. Taschenb. der briefadel. Häuser, Bd. 7 (1913) und 9 (1915).

Schröder, Eduard: Zur Besiedlungsgeschichte des Eichsfeldes. Korrespbl. Ges.-Ver. d. deutsch. Gesch.- u. Alt.-Vereine, Jahrg. 61, Sp. 361—363.

Schrörs: Aus den handschriftlichen Akten des Geraer Landtages. FGBl. 13 (1915), Sp. 180.

Schroeter: Die Pfarrbesoldung von Altendorf [AG. Kahla] im 17. Jahrhundert. Blätter für Unterhaltung und Belehrung, Beil. z. Jenaischen Zeitung 1914, No. 119.

v. Schultes: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadel. Häuser, Bd. 8 (1914), S. 867 f.; Bd. 10 (1916), S. 864 f.

Schultze-Gallera, Sigmar siehe v. Bagenski.

Ders.: Giebichenstein (Alte Burg, Oberburg u. Unterburg). Halle a. S., C. Nietschmann, 1914. 94 SS. 8°.

Schulze, Friedrich: Geschichte der Familie Ackermann aus Gödern im altenburgischen Ostkreise 1560—1912. Als Manuskript für die Familie gedruckt bei B. G. Teubner, Leipzig 1912. 237 SS. mit einer Stammtafel.

Schwinkowski, W.: Die Reichsmünzreformbestrebungen in den Jahren 1665—1670 und der Vertrag zu Zinna 1667. Mit besonderer Berücksichtigung der obersächs. Münz- und Geldgeschäfte. Berlin-Stuttgart-Leipzig, W. Kohlhammer, 1916. 87 SS. 8°. S.-A. aus der Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 14.

Ders.: Der Münzfund von Unterhermsgrün. Blätter f. Münzfr. 50, Sp. 5831—5839.

Seehus, F. zum: Adels- und Patriziergeschlecht der Hagen vom Eichsfeld und im Niedersächsischen, bes. in der Harzgegend. Niedersachsen, Jahrg. 20, S. 383—385.

Seesemann, K.: Die Lützower in Thüringen. Jahrb. der Thüringer Vereinigung für Heimatpflege 1913, S. 91—99.

Seilliére, Ernst: Charlotte von Stein und ihr antiromantischer Einfluß auf Goethe. Autor. Übersetzung von Lydia Jacobs. Berlin, H. Borsdorf, 1914. IV u. 164 SS. 8°. 3,50 M.

Semigothaismen. Allgemeines und Persönliches vom Semigothaismus, Beiträge zu dessen Sein und Werden, nebst einer Auswahl der wertvollsten Äußerungen aus den dies- und jenseitigen Lagern über die semigothaischen Ereignisse, Um- und Zustände des Jahres 1913. München, Kyffhäuser-Verlag, 1914. 399 SS. 5 M.

Sommerfeldt, G.: Ein Reisebrief des Jenenser Magisters Michael Hoynovius aus Leipzig vom Jahre 1684. Thür.-sächs. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst IV (1914), S. 40—44.

Ders.: Abraham Adam v. Bottfeldt auf Bündorf (Kr. Merseburg) und die Herren v. Bendeleben, etwa 1635—1650. Ebenda III, S. 210—216.

Ders.: Zur Geschichte des Geschlechts von Heßler in Thüringen. Deutscher Herold, Jahrg. 46 (1915), S. 137.

Sondershausen und Kassel. Zeitschr. des Ver. f. hessische Gesch. u. Landesk., N. F. Bd. 37 (1914).

Spangenberg, Cyriacus, siehe Leers und Rühlemann.

Spiegler, Einige Daten aus Memlebens Geschichte. Kalender für Ortsgesch. des Kreises Eckartsberga 21, S. 82.

Ders.: Die Vorfahren Friedrich Nietzsches. Ebenda S. 83 f.

Spieß: Ein Bild der Landwirtschaft Thüringens im letzten Viertel des 17. Jahrh. [Kirchrechnungen Großrudestedt]. Jahrb. der Gesellsch. f. Gesch. u. Literatur der Landwirtschaft 13 S. 29—34.

Ssymank, K.: Die Literatur der deutschen Burschenschaft. Korrespondenzbl. des Ges.-Ver. der deutschen Gesch. u. Alt.-Vereine, Jahrg. 63. No. 12.

[*Stadelmann*:] Aus C. W. Stadelmanns Briefen an Theodor Kräuter. *Inselalmanach* auf das Jahr 1913.

Stadtilm: *Festschrift zum —er Heimatfeste*. Arnstadt 1911, Altertumsverein. 43 SS. 8°. 0,40 M.

Steffen, St.: *Das Kloster Kapellendorf in Thüringen und die Burggrafen von Kirchberg*. Studien u. Mitteilungen zur Gesch. des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige, N. F. Jahrg. 2, 1912, S. 33—75.

v. Stein, Freiherren: *Stammreihe (aus dem Hause Lausnitz)*. Goth. genealog. Taschenb. der freiherrl. Häuser, Jahrg. 66 (1916), S. 803—807.

Stein, Fritz: *Zur Neugründung des studentischen Collegium Musicum in Jena*. Die Musik (Berlin und Leipzig) 1912, 1. Maiheft. Danach in den Blättern für Unterhaltung und Belehrung, Beil. z. Jenaischen Zeitung 1912, No. 120.

Stein, Carl Ludwig: Erinnerungen eines alten Offiziers [aus Mühlhausen i. Th.]; veröffentlicht von Paul Stein. Arch. für Stamm- und Wappenk. („*Roland*“), Bd. 15, S. 70—77. 87—97.

Steinhäuser, A.: Greizer Gerichte. Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Jahrg. 62, S. 24—30.

v. Steinau-Steinrück: *Stammliste*. Goth. geneal. Taschenb. der briefadel. Häuser, Bd. 9 (1915), S. 910—912.

Steinkopff, Gustav: Verzeichnis der in der Geschichte der Familie Steinkopff I vorkommenden Namen. Deutscher Herold, Jahrg. 47 (1916), No. 7, S. 92.

Stelljes, W.: Eine Königsfigur des 13. Jahrhunderts im Thüringer Museum. Thüringer Kalender 1915, S. 28.

Stengel, Edmund E.: Urkundenbuch des Klosters Fulda. Bd. 1, 1. Hälfte (Die Zeit des Abtes Sturmi). Marburg, Elwertsche Verlagsbuchh., 1913. IX u. 202 SS. 8°. Veröffentlichungen der Hist. Kommission f. Hessen u. Waldeck X, 1, 1.

Stimming, Manfred: Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz [Erfurt]. Darmstadt, Ghzl. Staatsverlag, 1915 (= Quellen u. Forschungen zur hess. Gesch., Bd. 3). 166 SS. 8°. 5,50 M.

Stöltzen: Eine Schreckensnacht in Gerstungen, 25.—26. Okt. 1813. *Werra-Zeitung* 1913, No. 125.

Ders.: Die französische Retirade (1913). Ebenda 1913, No. 126 bis 136.

Stoltz, Alban: *Elisabethenbüchlein*. Mit einigen Zusätzen herausg. von Friedr. Beetz. Freiburg i. Br., Herder, 1913. X u. 323 SS. 1,40 M.

v. Strantz, Kurd: Dynasten und Dienstmannen [mit Beispielen aus Thüringen, insbesondere die Stranz von Döllstedt betr.]. Deutsche Geschichtsblätter Bd. 16 (1915), S. 288—315.

v. Strenge: *Stammliste*. Goth. geneal. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 9 (1915), S. 931.

Strieder, Jak.: Authentische Berichte über Luthers letzte Lebensstunden. Kleine Texte für Vorlesungen, herausg. von Hans Lietzmann. Bonn 1912. 42 SS. 1,20 M.

Suhl: Zur Feier des 50-jährigen Bestehens des Gewerbevereins zu —, 1864—1914. Suhl, J. W. Müller, 1914. IV u. 86 SS. mit Taf. 1 M.

Süßmann, A.: Das Erfurter Judenbuch (1357—1407). Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden, Jahrg. 5, 1914, S. 1—126. (Auch S.-A. Leipzig, Fock, 1915. 3 M.)

S—r: Der Weinbau im Saaltal. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 9.

Tangl, Michael: Das Bistum Erfurt. Geschichtliche Studien, Albert Hauck zum 70. Geburtstage, S. 108—120.

Tappert, Hermann: Die Entwicklung des Brandversicherungswesens in Thüringen. Abh. der Ges. für feuerversicherungsgeschichtl. Forschung Bd. 2 = Abh. a. d. Geb. der Feuerversich.-Wiss. Bd. 23. (Teil als Jenaer Diss. 1914. Hannover, Rechts-, staats- u. sozialwiss. Verl. 37 SS. 8°.)

Tettenborn, Curt: Häuserchronik und Familiengeschichte in Nordhausen. FGBl. 12 (1914), Sp. 384.

Thomas-San-Galli, W. A.: Goethe. Die Pyramide seines Daseins. München, A. Hertz, 1915. III u. 304 SS. 8 M.

Tille, Armin: Stammbaumschema aus „Spalatins Bilderchronik“. FGBl. 14 (1916), Sp. 171—174.

Treffty, Joh.: Karlstadt und Glitzsch [in Orlamünde]. Arch. f. Reformationsgeschichte VII (1910), S. 348.

Tröge, W.: Thüringer Bauernturnier im 16. Jahrhundert. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösener) 1914, No. 12.

Ders.: Thüringische Familiennamen und ihre Bedeutung. Ebenda No. 17.

Ders.: Thüringer Holzschnitzkunst im M.-A. Ebenda No. 31.

v. Thüna, L., Frh.: Zur Genealogie der v. Thüna und das Lehenbuch des Abts Georgius Thun zu Saalfeld. Vjschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienk., herausgeg. vom Herold, Jahrg. 42 (1914), H. 4.

Thüringischer Schatzfund mit Römermünzen. Blätter für Münzfreunde 48, Sp. 5431 f.

Trippenbach, Max: Asseburger Familiengeschichte. Nachrichten über das Geschlecht Wolfenbüttel-Asseburg und seine Besitzungen. Verfaßt im Auftrage von Friedrich Grafen von der Asseburg-Falkenstein. Mit Stammtafeln und Abbildungen. Hannover, Hahnsche Buchhandlung, 1915. VII u. 543 SS. gr. 8°. (Besprochen von E. Devrient in den FGBl. 1916, Sp. 49 f.)

Uhlemann, Kurt: Das Verhältnis der politischen zur Kirchengemeinde der Stadt Altenburg. Jenaer Diss.; Weida i. Th., Druck von Thomas u. Hubert, 1914. 81 SS. 8°.

Ulrich: Zur Baugeschichte des Normannsteins bei Treffurt. Jahrb. der Denkmalpflege in der Prov. Sachsen 1913/14, S. 61—68.

Universitätsbibliothek, Die, zu Jena. Jenaische Ztg. 1915, No. 297.

Vater, Oskar: Stammtafel des Geschlechts Vater. Rudolstadt, Selbstverlag, 1913. Tafel gefaltet in 26 SS. Lithographie.

Vigener, Fritz: Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1354 bis 1396. Bd. 1 (bis 1371). Leipzig, Veit u. Co., 1913. XVI u. 636 SS. 4°. (Siehe auch von der Ropp.)

Virck, Hans: Karl August und die deutsche Politik. Jahresber. über das Wilhelm-Ernstische Gymnasium in Weimar, Ostern 1915, S. 1—38. 4°.

Vogt, Ernst: Ein Drohbrief aus dem 14. Jahrhundert [Erfurt]. Arch. f. Kirchengesch. 12, S. 229 f.

Vogt, Ernst: *Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289—1353.* Bd. 1 (bis 1328). Leipzig, Veit u. Co., 1913. XIV u. 580 SS. 4°. (Siehe auch von der Ropp.)

Voigt: *Die Edelen Herren von Querfurt und ihre Burg.* Neujahrsblatt No. 37 des Gesamtvereins d. deutsch. Gesch.- u. Alt-Vereine.

Voigt, H. G.: *Anlage und Entwicklungsgeschichte der Burg Querfurt.* Aus der Heimat für die Heimat, *Querfurter Anzeiger* 1915, No. 37.

Vollschwitz, Johannes: *Die Frau von der Weißenburg [Adelheid von Goseck]. Das Lied und die Sage.* (Freie Forschungen zur deutschen Literaturgeschichte, herausgeg. von Franz Schultz, 1.) Straßburg, Karl J. Trübner, 1914. IV u. 144 SS. 8°. 5 M. (Besprechung von Wolfg. Stammer in der Thür.-sächs. Zschr. VI, S. 83.)

Voß, Georg: *Bau- und Kunst-Denkämäler Thüringens, Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach,* Bd. 3, Abt. 1: *Verwaltungsbezirk Eisenach I (Amtsgerichtsbezirke Gerstungen und Eisenach ohne Wartburg).* Jena, Gustav Fischer, 1915. V, VIII, XVI u. 605 SS. gr. 8° (= Hefte 38—40.)

Wahl, Hans: *Briefwechsel des Herzogs-Großherzogs Carl August mit Goethe.* Bd. 1, 1775—1806. Mit einem Bildnis des Herzogs. Berlin, Mittler u. Sohn, 1915. XVIII u. 476 SS. 8°. = *Carl August, Darstellungen und Briefe zur Geschichte des Weimarschen Fürstenhauses und Landes.* Im Auftrage Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs Wilhelm Ernst von Sachsen zur Hundertjahrfeier des Großherzogtums herausgeg. von Erich Marcks, IV. Abt.

Ders.: *Aufzeichnungen Karl Augusts über die Schlacht bei Jena.* Jahrb. der Goethe-Gesellschaft 1915, Bd. 2, S. 3—58.

Warncke, J.: *Luthers Ehering.* Niedersachsen, Jahrg. 21, No. 6 (15. Dez. 1915).

Wassermann, J.: *Karl August von Weimar nach Vehse und Eckermann.* Deutsche Charaktere und Begebenheiten, Berlin, S. Fischer, 1915, S. 251—287.

Weber, Paul: *Die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Cassel.* Bd. 5: Kreis Herrschaft Schmalkalden. Mit 200 Taf. Textband und Tafelband. Marburg, Elwert, 1913. XIII u. 276 SS. 4°. Brosch. 23 M., geb. in 1/2 Leinen 25 M., in 1/2 Franz 27 M.

Ders.: *Ein Brief aus der Franzosenzeit Jenas. Altes und Neues aus der Heimat,* Beil. z. Jenaer Volksblatt 1914, No. 2.

Ders.: *Städtisches Museum zu Jena. Bericht über die Jahre 1911, 1912, 1913.* 24 SS. 4°.

Ders.: *Nochmals „die alte Regierung“ [in Jena].* Jenaische Zeitung 1913, Dez. 2.

Wehner, H.: *Thüringische Geschichte für höhere Lehranstalten und zum Selbstunterricht.* Salzungen, L. Scheermesser, 1913. VIII u. 104 SS. 1,50 M.

Weihnachtsbüchlein, Saalfelder, 1913. Herausgeg. von Schuldirektor M. Roth. Saalfeld a. S., Wiedemannsche Hofbuchdr. 45 SS. 8°. Inh.: Geh. Hofrat Dr. Reinhard Richter. S. 6—10. — Die Kapellen. Mitget. von M. Roth S. 10—14. — Ein Weichbildumgang im Jahre 1702. Von M. Roth. S. 16—45. — Jahrg. 62, 1915. Inh.: Vom Stadtmusikus. Allerlei aus alten Akten (bis 1871). Von M. Roth. S. 1—30.

- Weimar in den Befreiungskriegen. Leipzig, Inselverlag, 1913. 3 Bde. 8,50 M., geb. 11,50 M.
- Weiner, F.: 100 Jahre Weimarer Landeskirche (1815—1915). Weimarer Zeitung 1915, No. 281—283.
- Weiz: Aus der Geschichte des Radium-Stahlbades Bibra. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1913, No. 25.
- Werner, Ludw. Friedr.: Aus einer vergessenen Ecke. Beiträge zur deutschen Volkskunde. I, 4. Aufl., II, 2. Aufl. Langensalza, Beyer u. Söhne, 1912 u. 1913. 208 u. 127 SS. 3,80 M., 3,20 M.
- Westerby, K.: Goethe og Hans Hustru. Kjöbenhavn 1915. 192 SS. 8°. 3 Kr.
- Wilcke, M.: Ein vorgeschichtliches Hockergrab bei Weißenfels. Mannus, Zeitschr. f. Vorgesch. V, S. 304.
- Ders. (mit Mötefindt): Funde aus provinzialrömischer Zeit vom Kämmereihölzchen bei Weißenfels. Ebenda VI, S. 378—388.
- Willner, Fritz: Ludwig Wieland, ein liberaler Publizist. = Thür. Sächs. Zeitschr. V, S. 1—66. Diss. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1915. 68 SS. 8°.
- Wintruff, Wilh.: Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des M.-A. (Forschungen zur Thüringisch-Sächsischen Geschichte 5.) Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1914. VI u. 98 SS. 2,75 M. (Kap. 1 u. 2 als Freiburger Diss., 1913. 33 SS.)
- v. Wintzingerode, Wilh. Clothar Frhr.: Geschichte der Familie von Wintzingerode. Bd. 1 (bis Ende des Mittelalters). Gotha, Frdr. Andr. Perthes, 1913. XII u. 374 SS. u. 1 Tafel.
- Wirth, Fritz: Johann Sebastian Mitternacht 1613—1679. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1913, No. 26.
- v. Witzleben [Schw.-Sondershausen]: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 9 (1915), S. 1032.
- Witzmann: Herzog Ernst II. und Gustav Freytag. Beiträge auf Grund der Briefe Freytags an seine Gattin und an Albrecht von Stosch. Mitt. d. Vereinig. f. Gothaische Gesch. u. Alt. 1913/14, S. 5—23.
- Wolf, R.: Das Deutsch-Ordenshaus St. Kunigunde bei Halle a. S. (1200—1511). Halle, Gebauer-Schwetschke. VIII u. 92 SS. mit 6 Tab. 3,25 M. = Försch. z. thür.-sächs. Gesch., H. 7.
- Ders.: Bibliographie zur Geschichte der Deutschordebsalleien. 1. Die Ballei Thüringen. Deutsche Geschichtsblätter 16, S. 80—82.
- Woltereck, Käte: Goethes Einfluß auf Novalis' Heinrich von Ofterdingen. Münchener Diss. Weida, Thomas u. Hubert, 1914. 114 SS.
- v. Wurm, Hans: Schloß Groß-Furra. Ein Geschichts- und Kulturbild. Rudolstadt, Otto Mank, 1915. 64 SS. 1,50 M.
- v. Zahn, G. W.: Fritz Regel †. Jen. Ztg. 1915, No. 289, Dez. 10.
- v. Zech [Gotha]: Stammliste. Goth. genealog. Taschenb. der briefadel. Häuser, Jahrg. 4 (1910), 6 (1912), 8 (1914).
- Zeiß, Karl, zum Gedächtnis. Altes und Neues aus der Heimat, Beil. z. Jenaer Volksblatt 1913, No. 27.
- Zeuner, Max: Unsere Heimat [Reuß]. Eine Einführung in ihre Naturgeschichte, Kultur und Kunst. Gera, W. Schotte, 1914. XXIII u. 200 SS. 8°.

Ziemßen, Otto: Familien- und Lebenserinnerungen. Gotha, Thienemann, 1913. VIII u. 142 SS. 3,50 M.

Zöllich, Otto: Der Adjuvantenverein zu Laucha a. U. Blätter aus der Heimat (Naumburg-Kösen) 1914, No. 31.

Zschommler, Max: Interessante und berühmte Vogtländer. Ein Ehrenbuch des Vogtlandes. Plauen i. V., Moritz Wiprecht, 1913. 179 SS.

Zugwurst, K.: Weimar und Preußen 1849—1851. Beigabe zum Jahres-Bericht über das Karl Friedrich-Gymnasium zu Eisenach, Ostern 1915. 25 SS. 4°.

Ders.: Ernst Abbe in Jena. Zur Geschichte des Zeißwerkes. Eisenach, Selbstverlag, 1913. 32 SS. m. Bildn. 0,75 M.

Unser Eichsfeld. 8. Jahrg. Heiligenstadt 1913: Knieb, Pf., Zur Geschichte des ehemaligen Benediktinerklosters Gerode. — Fick, Kurmainz und das Eichsfeld vor der Säkularisation. — Jäger, Die Cyriakuskirche in Duderstadt.

Geschichtsblätter, Mühlhäuser. Jahrg. XIV (1913/14). Herausgeg. von Dr. W. Wintruff. Mühlhausen i. Thür., 1914. 168 SS. 8°.

Inh. I. Aufsätze: Der Untergang des Dorfes Eichen bei Mühlhausen i. Th., von R. Bemmann. — Die Treffurter Kirchen, von Prof. Dr. Kettner. — Neuere Literatur zur Geschichte des Bauernkrieges auf dem Eichsfelde, von Prof. Dr. Jordan. — Die Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. im Kampfe mit dem deutschen Orden, von W. Wintruff.

II. Kleine Mitt.: Die spätmerowingischen oder karolingischen Gräber auf der Aue bei Mühlhausen, von K. Sellmann. — Die Friedetür der Langsalzaer Bergkirche, von Kettner. — Beitrag zu den Statuten der Stadt Mühlhausen i. Thür. vom Jahre 1401, von W. Wintruff. — Zur Chronik der Stadt Mühlhausen, von Prof. Dr. Jordan. — Mühlhäuser am Kaiserhofe, von Walter Thämert. — Auswanderung von Langensalzaern nach Mühlhausen im Anfang des 18. Jahrhunderts, von H. Gutbier. — Aus „Anton Reiser“, ein psychologischer Roman von K. Ph. M. v. Kettner. — Fundchronik, von K. Sellmann. — Zur Kunstgeschichte Mühlhausens, von W. Wintruff.

Jahrg. XV (für die Jahre 1914—1916). Herausgeg. von Prof. Dr. E. Kettner. 122 SS. 8°.

Inh.: I. Geschichte des Rathauses zu Mühlhausen, von E. Kettner. — Wiedertäufer in Mühlhausen, von Jordan. — Goethe und Mühlhausen, von E. Kettner. — Die erzwungenen Anleihen des Königreichs Westfalen und die Kriegssteuer von 1813, von Jordan. — Briefe von H. G. Demme (Superint. 1796—1801) an Wieland, von R. Bemmann. — Der Streit des Ratsherrn Gregorius Fleischauer mit dem Syndikus Dr. Tilesius und den Geistlichen der Stadt, von Jordan. — II. Kleine Mitteilungen. Von Prof. Dr. Jordan. — Bücher- und Zeitschriftenschau.

Jahrbücher der Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, N. F. H. 39. Erfurt, C. Villaret, 1913. 222 SS.

Darin: Zur Baugeschichte der Stiftskirche B. M. V. (Dom) und der Severi-Stiftskirche in Erfurt. Von B. Hanftmann. — H. 40, 1914, 333 SS. — H. 41, 1915, 246 SS. Inh.: Thüringen und die Thüringer in Sprichwort, Redewendung, Gleichnis, Neckspruch und Beinamen. Von P. Mitzschke, S. 159—174.

Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsforschenden Vereins zu Eisenberg im Herzogtum Sachsen-Altenburg. Eisenberg S.-A., Selbstverlag des Vereins, 1913. H. 30 (Bd. 5, H. 5), S. 143—206. Inh.: Das Schloßarchiv zu E. S. 143—191. — Zur Gesch. der Eisenberger Schützengesellschaft. Von Prof. Dr. Fischer. S. 192—200. — H. 31 (Bd. 6, H. 1), 1915, 64 SS. Inh.: Von der Hofhaltung des Herzogs Christian v. Sachsen-Eisenberg. Von Hans Löbe. S. 3—16. — Die Innungsartikel der Eisenberger Chirurgen und Barbiere, S. 17—27. — Zur Geschichte der Schössersfamilie Lebe. Von Hans Löbe. S. 28—40. — Orts- und Kulturgeschichtliches nach den Eisenberger Ratsrechnungen der Jahre 1566—1579. Von Prof. Dr. Schirmer. S. 41—57.

Mitteilungen des Vereins f. d. Geschichte und Altertumskunde von Erfurt. H. 34. Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum des Vereins. Erfurt, Selbstverlag des Vereins, 1913. XX, 190 u. 78 SS. 8°. Inh.: I. Teil: H. Hoffmann: Der V. f. d. G. u. A. von Erfurt in den Jahren 1863—1913, 1. Teil. — Verz. der Abhandlungen in den Mitteilungen, zusammengestellt von Dr. Zschiesche, 1. Teil. — Biereye: Die Befreiung Erfurts von der Napoleonischen Zwingherrschaft, 1. Teil. — II. Teil: Dr. Th. Neubauer: Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Erfurt vor Beginn der Reformation, 1. Teil. — H. 35, 1914. XXVII u. 95 SS. Inh.: Dr. Th. Neubauer: Zur Gesch. der mittelalterl. Stadt Erfurt. — H. 36, 1915. XXIII u. 180 SS. Inh.: Prof. Dr. Jahr u. Photogr. Lorenz: Die Erfurter Inschriften (bis z. J. 1550).

Mitteilungen des V. f. G. u. Naturw. in Sangerhausen u. Umgegend, H. 9, Sangerhausen 1913: Umguß der großen Glocke zu St. Jacobi im J. 1557.

Schriften des Hennebergischen Geschichtsvereins, Jahrg. 1913, No. 6, Schleusingen, M. Schewe, 1913. 85 SS. Inh.: W. Höhn: I. Die henneberg-ilmenauischen Ausbeutmünzen. II. Die Zwölfbotenkerzen (in der Pfarrkirche zu Schleusingen) S. 1—33. — Beiträge von Ernst Koch: I. Die Bestallung des henneberg. Reformators Dr. Joh. Forster. II. Kindtauf-Ordnung am Hofe Graf Wilhelms IV. von Henneberg. III. Einiges über Christes. IV. Schloß Kühndorf als Residenz des Gr. Georg Ernst zu Henneberg. V. Urkundl. Nachrichten über die Vorgesch. des Klosters zu Schleusingen. VI. Gottfriedsgereut-Gottfriedsberg. VII. Die vermeintliche „Dorfstelle Höchstedt“ b. Suhl. S. 34—85.

Schriften des Vereins f. S.-Meiningische Gesch. u. Landeskunde. Hildburghausen, Gadow u. Sohn, 1913—1915. H. 66. Die Fauna. Von Dr. phil. A. Weiß. V. Abt., 1913. — H. 67. Napoleonische Zeit und nationale Freiheit in den Herzogt. S.-Meiningen

und Hildburghausen, dem Fürstent. Coburg-Saalfeld, der Grafsch. Camburg und der Herrsch. Kranichfeld während der Zeit von 1792 bis 1815. Von Dr. A. Human. 1913. — H. 68. 1. Katalog der Bibliothek des Vereins. 2. Topographie u. Gesch. der Burg Strauf u. Ruine Straufhain bis zur Gegenwart. Von Herm. Elschmann. Anh.: Das Korneffer-Kreuz am Straufstein von F. Lässer, 1913. — H. 69. 1. Aus vergangenen Tagen. Von E. v. Stocmeier. 2. Ein Bruchstück aus den Annalen der Stadt Salzungen v. J. 1718. Von H. Jahn. 3. Zur Landeschronik auf d. J. 1910—1912. Von A. Human. 1914. — H. 70. Das Klima von Meiningen 1878—1911. Von W. Georgii, 1914. — H. 71. Die Wasunger Mundart, 2. Teil. Von E. Reichardt. 1914. — H. 72. Stiftungen und Vermächtnisse der Diöz. Hildburghausen, II. Von A. Human. 1915. — H. 73. Die Adelsgeschlechter des Herzogt. S.-Meiningen-Hildburghausen. 1915.

Schriften des Rennsteigvereins No. 6. Zum Gedächtnis Christian Junckers 1668—1714). Ruhla 1914. 41 SS. 4°. Inh. Allerlei Persönliches über Christian Juncker. Von P. Mitzschke. — Chr. Junckers Rennsteigkapitel und Rennsteigauffassung nach der Urschrift. Von Johannes Bühring. — Zur Verteidigung Chr. Junckers. Von Max Kroebel. — Die Rennsteigrisse Ernsts d. Frommen. Von Luise Gerbing. — Auf den Spuren des Martin Nees von Rodacherbrunn nach Blankenstein. Von F. Weßling. — Julius v. Plänckner oder Martin Nees? Von F. Weßling. — Grottensee oder Schwarzeich. Von dems. — Eine schwarzb. Rennsteigurkunde (1453). Von Joh. Bühring.

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Herausgeg. von Otto Dobenecker. N. F. Bd. 21, der ganzen Folge Bd. 29, H. 2. Mit 2 Karten und 2 Textfiguren. Jena, G. Fischer, 1913. Inh.: Fränkische Siedelungen. Von Karl Rübel. — Die Zusammensetzung der deutschen Streitkräfte in den Kämpfen mit den Slaven von Heinrich I. bis auf Friedrich I (Forts. u. Schluß). Von G. Adler. — Die Übersiedelung Karlstadts von Wittenberg nach Orlamünde. Von H. Barge. — Die Generalvisitation Ernsts des Frommen im Herzogt. S.-Gotha 1641—1645. Von Fr. Waas. — Johannes Rothe und die Eisenacher Chroniken des 15. Jahrh. Von Prof. Helmbold. — Die Wüstungen des Großh. S.-Weimar im I., II. u. V. Verwaltungsbezirk. Von A. Mueller. — Die ehemalige Glashütte bei Oberweid. Von Ernst Koch. — Zur Schlacht bei Lucka. Von O. Gloeden. — Bemerkungen über alte thüringische Straßen, bes. die Weinstraße. Von F. Spieß. — Die Siegel von Berka a. Ilm. Von L. Armbrust. — Literatur. — Bd. 30, H. 1. Jena 1914. Mit einer Textfigur. Inh.: Die Kolonisation der Gebiete des jetzigen Herzogt. S.-Altenburg im frühen Mittelalter. Von Otto H. Brandt. — Heinrich v. Friemar. Von W. Hümpfner. — Die Käfernburg. Von A. Boie. — Die Generalvisitation in den Ernestinischen Landen z. Z. der Lehrstreitigkeiten des 16. Jahrh. Von R. Herrmann. — Die Generalvisitation Ernsts des Frommen usf. (Schluß). Von Fr. Waas. — Friedrich Hildebrand v. Einsiedel. Von H. Knoll. — Die Kriegsleiden und Kriegskosten des Herzogtums S.-Weimar-Eisenach von 1806 bis 1814. Von W. Müller. — Hebbels Reise durch Thüringen. Von E. Herold. — Eine thür. Maßtabelle aus dem Anfange des 16. Jahrh. Von Th. Neu-

bauer. — Literatur. — Bd. 30, H. 2. Jena 1915. Mit einer Textfigur. Inh.: Die Bedeutung des Herzogs Wilhelm Ernst von S.-Weimar (1683—1728) für die Weim. evang. Kirche. Von R. Herrmann. — Das Käfernburger Gemälde. Von A. Boie. — Herzog Wilhelms III. von Sachsen erste Hochzeit. Von H. Koch. — Die evang. Geistlichen Weidas im 16. Jahrhundert. Von H. G. Francke. — Bericht über den Tod des Herzogs Friedrich Wilhelm v. Sachsen. Von L. Schönach. — Eine Erinnerung von 1813. Von C. Fischer. — Bd. 31, H. 1. Jena 1916. Inh.: Geschichte der Kuratel der Universität Jena. Von M. Vollert. — Eine alte Straße aus Thüringen nach Franken und Hessen. Von E. Koch. — Birkenheide b. Saalfeld als henneberg. Besitztum. Von E. Koch. — Die ehemaligen Lehnsherren und Leheninhaber der Dörfer Groß u. Kleinhetstedt. Von E. König. — Das Pößnecker Vesperbild im Germanischen Museum zu Nürnberg. Von E. Koch. — Literatur. — 5. Supplementheft, Jena 1913: Das Lehenbuch des Abtes Georgins Thun zu Saalfeld 1497—1526. Von E. Koch. — 6. Supplementheft, Jena 1914: Geschichte der allgemeinen Kirchenvisitation in den Ernestinischen Landen im Jahre 1554/55. Von A. Heerdegen.

Mitteilungen.

1) Die Zeitschrift unseres Vereins steht bereits in 30 stattlichen Bänden vor uns. Eine Fülle von geschichtlichem Stoff aller Art ist darin enthalten, jedoch in vielen Einzelheiten der Benutzung nicht leicht zugänglich, weil es sowohl an einer sachlichen Inhaltsübersicht wie an einem Register der Worte und Namen bisher fehlt. Diesem Mangel abzuhelfen ist nunmehr der Anfang gemacht worden, indem unser Mitglied Dr. Ernst Devrient in Jena ein Inhaltsverzeichnis aufgestellt und die Ausarbeitung eines vollständigen Registers aller vor kommenden Orts- und Personennamen in Angriff genommen und bereits erheblich gefördert hat. Inhaltsverzeichnis und Register werden einstweilen in Form von Zettelkatalogen aufbewahrt, bis vielleicht nach glücklich beendigtem Kriege die Mittel des Vereins den Abdruck gestatten. In gleicher Weise werden übrigens im Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums die Verzeichnisse der „Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens“ bearbeitet. Aus dem Inhalt beider Sammelwerke (z. B. zu orts- und familiengeschichtlichen Zwecken) erteilt der Bearbeiter (Jena, Villengang 4) schon von jetzt ab gern Auskunft. Anfragen wolle man eine Auskunftsgebühr von 1 Mark beifügen.

2) Zusammenschluß der deutschen Geschichtslehrer. Auf der letzten Philologentagung in Marburg ist ein „Verband deutscher Geschichtslehrer“ gegründet worden. Die von über 50 Teilnehmern aus allen Teilen Deutschlands besuchte erste Versammlung verlief in der erwünschtesten Weise. Aus den anregenden Vorträgen und lebhaften Debatten ergab sich die einmütige

Überzeugung der Anwesenden, daß die historische Unterweisung der Jugend, auf der sich die staatsbürgerliche aufbaut, eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Schule ist, und der ernste Wille, an der Vervollkommnung dieses Unterrichts kräftig mitzuarbeiten. Lehrer aller Schularten sind als Mitglieder willkommen; erfreulicherweise haben auch eine Anzahl Universitätsprofessoren durch sofortigen Beitritt ihr Interesse bekundet. Zum 1. Vorsitzenden wurde Gymnasialdirektor Dr. Friedr. Neubauer in Frankfurt am Main gewählt. Stellvertreter ist Geh. Regierungsrat Universitätsprofessor Dr. E. Bernheim in Greifswald. Anmeldungen sind an den 1. Schriftführer, Lehrer Walter Behrendt, Leipzig-Schönefeld, Stöckelstr. 6, zu richten, der Jahresbeitrag von 2 M. an den 1. Schatzmeister, Oberlehrer Dr. P. Rühlmann, Leipzig, Lampestr. 7, zu senden.

3) Herr Dr. G. Sommerfeldt in Königsberg i. Pr., der Verfasser der glücklicherweise irrgen Angabe über Herrn Dr. Hans von Wurmb im 30. Bande S. 348, teilt mit, daß er durch eine Anzeige im Berliner Tageblatt und durch Erkundigungen, die er seinerzeit in Königsberg an kompetent erscheinenden Stellen eingezogen hat, veranlaßt worden sei, den Artikel zu verfassen. Er bedauert, den Anlaß zu der Veröffentlichung gegeben zu haben.



VI.

Heinrich Luden als Publizist und Politiker.

Von

Dr. Elisabeth Reissig.

Einleitung ¹⁾.

Unzweifelhaft zu den interessantesten Erscheinungen der deutschen Geschichte gehört die Wandlung der politischen Anschauungen am Anfang des 19. Jahrhunderts.

1) Verzeichnis der wichtigsten Quellen.

(Abkürzungen sind in [] Klammern beigefügt.)

Allgemeines Staatsverfassungs-Archiv. Zeitschrift für Theorie und Praxis gemäßiger Regierungsformen, 3 Bde., Weimar 1816/17.
Kuratell-Akten der Universität Jena, No. CCCXXIII: Die bei dem deutschen Bundestag zu Frankfurt erhobene Beschwerde gegen den Geh. Hofrat Luden, seine im Sommer 1821 gehaltenen Vorlesungen über die Politik betr., 1823.

Luden, H.: Christian Thomasius nach seinen Schicksalen und Schriften, Berlin 1805. [Thomasius.]

— Hugo Grotius nach seinen Schicksalen und Schriften, Berlin 1806. [Grotius.]

— Ansichten des Rheinbundes. Briefe zweier Staatsmänner. Anonym. Göttingen 1808. [Rheinbund.]

— Über das Studium der vaterländischen Geschichte. Vier Vorlesungen aus dem Jahre 1808, Gotha 1828. [Studium.]

— Einige Worte über das Studium der vaterländischen Geschichte, Jena 1810. [Einige Worte.]

— Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik, I. Abt., Jena 1811. [Politik.]

— Über Sinn und Inhalt des Handbuchs der Staatsweisheit, Jena 1811. [Sinn und Inhalt.]

— Nemesis. Zeitschrift für Politik und Geschichte, 12 Bde. Weimar 1814—1818.

— Geschichte des deutschen Volkes, Gotha 1825. Vorwort.

— Rückblicke in mein Leben. Aus dem Nachlasse herausgeg. von F. Luden, Jena 1847.

Die übrige Literatur ist in den Anmerkungen angegeben.

Erfüllt von dem frohen Glauben an einen unendlichen Fortschritt der Menschheit, jubelten die Deutschen in weltbürgerlicher Schwärzmerei den Freiheitskämpfern der französischen Revolution zu und begrüßten in dem Ruf nach Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit den Anbruch einer neuen Zeit. Erst der furchtbare Druck der Napoleonischen Welt herrschaft, der schwer auf den deutschen Landen lastete, rüttelte das nationale Gewissen auf und erweckte neues Leben aus den Trümmern des am Boden liegenden Vaterlandes.

Mit Schrecken erkannten die geistigen Führer Deutschlands die Gefahren eines schwächlichen Kosmopolitismus, und zu immer größerer Klarheit rang sich in ihnen der Lichtgedanke empor: Deutschland frei vom Napoleonischen Joch, Deutschland ein kräftiges, einheitliches Ganzes.

Mit bewundernswerter Kraft erhob sich die gebrochene Großmacht Preußen rasch und stolz nach der schweren Niederlage von 1806 und erwarb sich den Ruhm, die Deutschen zum Befreiungskriege geführt zu haben. Wollte aber das deutsche Volk die Früchte des blutigen Kampfes ernten, so durfte es sich nicht damit begnügen, die äußerer Bande, mit denen der Imperator Deutschland umschnürt hatte, zu zerreißen. Es galt, die alten eisernen Reifen, die ohne französisches Zutun noch um die Herzen geschmiedet waren, die Fesseln der nationalen Gleichgültigkeit, zu sprengen.

Mit Stolz darf die thüringische Geschichte in ihren Blättern die Tatsache verzeichnen, daß Weimar und besonders die Universität Jena, die seit den Tagen, da Schiller und Fichte an ihr wirkten und den Geist der ethischen Erneuerung pflegten, zum leuchtenden Mittelpunkt des geistigen Lebens in Deutschland geworden war, in der deutschen Freiheitsbewegung besonders der patriotischen Jugend von Anfang an eine hervorragende Rolle gespielt haben¹⁾.

1) K. Biedermann, Die Universität Jena nach ihrer Stellung und Bedeutung in der Geschichte deutschen Geisteslebens von ihrer

Unter den Jenaer Professoren, welche in jenen Tagen der deutschen Erniedrigung und der deutschen Erhebung einen bestimmenden Einfluß ausübten, nimmt Heinrich Luden eine der ersten Stellen ein.

I. Kapitel.

Ludens Persönlichkeit.

§ 1. Am 10. April 1780 wurde Luden¹⁾ als Sohn eines schlichten Landmanns zu Loxstedt im Herzogtum Bremen geboren. Mit 16 Jahren trat er in das Domgymnasium zu Bremen ein, das er nach 3 Jahren verließ, um an der Universität Göttingen seine theologischen Studien zu beginnen. Durch die kirchengeschichtlichen Vorlesungen bei Planck wurde der junge Theologe mehr und mehr auf historische Bahnen gewiesen. Dem nüchternen Rationalismus, der damals noch in Göttingen herrschte, konnte sich Luden freilich nicht anschließen. So vollendete er seine theologischen Studien und bestand nach 4 Jahren die Kandidatenprüfung.

Durch eifriges Selbststudium vervollständigte er aber auch seine philosophischen und historischen Kenntnisse. Viel hörte er bei Schloßer, dem alten Vorkämpfer für eine politische Mitwirkung der Beherrschten im Staate durch gesunde Presse und öffentliches Meinendürfen. Dieser, den

Gründung bis auf die Gegenwart, Jena 1858, S. 86 ff. — A. Cartellieri, Weimar und Jena in der Zeit der deutschen Not und Erhebung 1806—1813, akad. Festrede, Jena 1913.

1) Zu dem biographischen Teil vgl. v. Wegele, Allg. D. Biogr., Bd. 19 (1884), S. 370—375. — Dietr. Schäfer, Heinrich Luden, akad. Festrede, Jena 1880. In: Aufsätze, Vorträge u. Reden, Jena 1913, I, 140—167 (auch: Preuß. Jahrb., Bd. 46 [1880], S. 379—400). — H. Ehrentreich, Heinrich Luden und sein Einfluß auf die Burschenschaft. Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung, hrsg. v. H. Haupt, Bd. 4 (1913), S. 48—108.

man als den „Vater der deutschen Publizistik“¹⁾ bezeichnet hat, wird nicht ohne Einfluß auf den jungen Luden gewesen sein. Noch während seines Aufenthaltes in Göttingen fand Luden Anregungen durch Kommilitonen, die aus Jena kamen und erfüllt waren von den neuen idealistischen Gedanken eines Fichte, Schelling und Schlegel²⁾. „Mit dem feurigsten Eifer“ gab er sich nun, wie er selbst erzählt³⁾, den philosophischen Studien hin, für die ihn seine Göttinger Lehrer, Buhle und Bouterwek, bisher nicht hatten begeistern können. Er las Plato und studierte auch die Werke Kants, Fichtes, Schellings und der Brüder Schlegel.

1804 als Hauslehrer von dem Staatsrat Hufeland nach Berlin berufen, wurde Ludens wissenschaftliche und gesellschaftliche Ausbildung im Hause dieses einflußreichen Mediziners lebhaft gefördert. Von besonderer Bedeutung war es für ihn, daß er hier dem größten Historiker seiner Zeit, Johannes von Müller⁴⁾, zugeführt wurde. Er wandte sich von nun ab ganz der Geschichte zu und trat bald, angeregt von dem großen Gelehrten, auch schriftstellerisch auf diesem Gebiete hervor. Seine erste größere Arbeit, eine Biographie des Christian Thomasius, fand eine erfreuliche Anerkennung: die philosophische Fakultät zu Jena verlieh ihm die Doktorwürde. Ein Jahr später, im Mai 1806, wurde Luden als außerordentlicher Professor

1) Ed. Heyck, *Die Allgemeine Zeitung 1798—1898. Beiträge zur Geschichte der deutschen Presse*, München 1898, S. 31 u. 35.

2) Luden, *Rückblicke*, 23.

3) a. a. O. 28.

4) Luden bezeichnete später Heeren und Johannes von Müller als diejenigen, welche den Haupteinfluß auf seine historische Bildung ausgeübt haben, vgl. *Politik*, S. IV ff.; er rechnete Müller zu den ersten deutschen Männern, „die jeder gebildete Sohn des Vaterlandes mit Ehrfurcht nennt, weil er ihnen, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, einen wesentlichen Teil seiner Bildung verdankt“, vgl. *Nem. 1814*, I, 335; vgl. auch die Äußerung Goethe gegenüber, *Rückblicke*, 60.

nach Jena berufen¹⁾), wo er sich bald in den Professorenkreisen eine angesehene Stellung erwarb.

Die Übersiedelung seiner Familie nach Jena im Herbst 1806 stand unter dem Unglücksstern des Tages von Jena und Auerstädt²⁾. Das neue Heim, das er während der Sommermonate mit viel Freude für die Seinen eingerichtet hatte, fand Luden in verwüstetem Zustand vor. „Von allem, was wir während meiner Anwesenheit nach Jena geschafft haben, und was ich bei meiner Abreise zurückließ, habe ich nicht das Geringste wiedergefunden bei meiner Zurückkunft, einige zerbrochene Kisten, Kästen und Koffer ausgenommen“, so berichtet er später³⁾. Am meisten schmerzte ihn der Verlust seiner kleinen Bibliothek, zu der er in der Zeit seines ersten Aufenthaltes in Jena mit besonderer Freude den Grundstock gelegt hatte.

Es folgten schwere Jahre. Zunächst, wie einst Schiller, ohne Gehalt berufen, mußte sich Luden, da weder er noch seine Frau Privatvermögen besaß, aufreibender, oft seiner unwürdiger Brotarbeit hingeben, um sich und die Seinen über die schlimmen Jahre der Fremdherrschaft hinwegzubringen. Mit klugem Rat und nie ermüdender Tat half ihm seine junge Frau⁴⁾ die materielle Not der ersten Zeit tragen, und mit vollem Eifer gab er sich den Pflichten seines Lehramtes hin, fest entschlossen, an seinem Platze zu leben und zu sterben für die Wiederaufrichtung des niedergeworfenen Vaterlandes. Das Studium der Geschichte, „das Thermometer des wissenschaftlichen Geistes auf einer Universität“, wie er sich ausdrückt, fand Luden bei seinem Amtsantritt in Jena in gänzlichem Verfall. Der Besuch

1) Über seine Reise und die ersten Eindrücke in Jena, besonders über sein Zusammentreffen mit Goethe, dem „Fürsten der Dichter“, vgl. Rückblicke, 3—74.

2) Über die Fahrt nach der neuen Heimat, die Schlacht bei Jena und ihre Folgen für Luden vgl. Rückblicke, 133—192.

3) a. a. O. 102.

4) Luden setzt ihr ein schönes Denkmal in den Rückblicken, 185 f.

der historischen Vorlesungen war so gering, daß er sich genötigt sah, den Stoff zu seinen Vorträgen aus anderen Gebieten zu wählen, „um nur nicht gänzlich als Lehrer in Vergessenheit zu geraten“¹⁾.

Wenn er sich zunächst ganz von seinem eigentlichen Gebiete fernhielt, so tat er das auch mit Rücksicht auf den damals in Jena wirkenden Professor der Geschichte, Heinrich, der eigene Ansichten über seine Lehrtätigkeit hatte und — was schon Schiller beim Beginn seiner akademischen Wirksamkeit unangenehm hatte empfinden müssen — jungen Kollegen gegenüber recht unfreundlich war.

Auf die Dauer konnte aber Luden die Geschichte nicht entbehren, und mehr und mehr wandte er sich auch der ihr verwandten Politik zu. Von Fichteschem Geist²⁾ erfüllt, war seine ganze Wirksamkeit getragen von dem Gedanken des Vaterlandes. Fern von weltfremder Gelehrsamkeit, verurteilte er die Aufklärer des 18. Jahrhunderts, die mit hochmütiger Verachtung auf die barbarische Vergangenheit blickten und den Triumph des Geistes in der Beschäftigung „mit Allgemeinheiten, mit theoretischen Formeln ohne Sinn und Kraft“ suchten, „denen in der Wirklichkeit nichts entsprach“³⁾.

Luden trat dieser selbstbewußten Auffassung mit einem Gefühl der Bescheidenheit entgegen und erkannte dankbar das Erbe der Väter an. „Der Vergangenheit herrliche Taten“, so sagt er einmal⁴⁾, „leben fort und treiben Frucht in der Gegenwart.“ Unter diesem Gesichtspunkt pries er die Geschichte als die „Quelle der Weisheit“⁵⁾ und war darauf bedacht, seine Wissenschaft, die in Gefahr war,

1) Studium, S. IV.

2) In Berlin war Luden Fichtes Zuhörer gewesen, aber nur in den wissenschaftlichen Vorträgen, nicht in den populären, vgl. Rückblicke, 26.

3) Einige Worte, 29.

4) Grotius, 288.

5) Politik, 18.

den Zusammenhang mit dem nationalen Leben zu verlieren, in neue Bahnen zu leiten. „Was die Experimente für die Naturwissenschaft, das sind“, um seine Worte zu gebrauchen, „Geschichten für Gesetzgebung, Organisation, Taktik“¹⁾. Die Kenntnis der Vergangenheit, besonders des eigenen Volkes, galt ihm als ein Mittel, den Geist seines Lebens zu erforschen, um die Erbschaft der Väter gehörig würdigen und benutzen zu können²⁾.

In diesem Sinne begann Luden im Winter 1808 seine Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes, durch welche er in der akademischen Jugend den Glauben an das eigene Volk wachrief und begeisterte Anteilnahme an den brennenden Fragen der Gegenwart erweckte. „Vielleicht hat niemals“, so berichtet er später³⁾, „ein junger akademischer Lehrer unter so schwerem Drucke die Geschichte seines Vaterlandes zu erzählen angefangen, als welcher damals auf unserm Vaterlande lag.“ Mißmutig ging er, wie wir von ihm selbst wissen⁴⁾, in die einleitende öffentliche Vorlesung, in der Erwartung, wieder leere Bänke zu finden; aber das Auditorium war ganz gefüllt, und auch der Vorsaal, die Treppe, sogar der Hof standen voll von Studierenden. Für die eigentliche Vorlesung blieben etwa 70 Hörer, und „von diesem Augenblick an“, erzählt Luden, „hat es für meine geschichtlichen Vorträge niemals, selbst nicht in den schwersten Zeiten, an Zuhörern gefehlt“.

Nicht zur Bereicherung ihrer Kenntnisse, sondern als Deutsche, so wünschte er, sollten seine Schüler die Geschichte der Deutschen hören und studieren, „bis in das innerste Leben durchdrungen von dem heiligen Gedanken des Vaterlandes“. Die Erinnerung an schönere Zeiten der Vergangenheit gab ihm und seinen Hörern in der Not der

1) Grotius, 288.

2) Rückblicke, 58.

3) Nemesis 1817, X, 173 f.

4) Studium, S. V.

Gegenwart als Trost den Glauben an die Zukunft¹⁾. Den still horchenden Jünglingen entrollte er die Jahrbücher der deutschen Geschichte. Der Gedanke an die vormalige Kraft des nun so tief erniedrigten Vaterlandes weckte und nährte in ihren Herzen jenen Zornesmut, welcher ihre Arme stählen sollte, den mit immer steigender Ungeduld ersehnten Befreiungskampf siegreich zu bestehen²⁾. Nicht ohne Mißtrauen verfolgte die französische Regierung diese Entwicklung. Als Luden 1809 die vier öffentlichen Vorlesungen wiederholte, warnte ihn ein anonymer Brief aus Frankfurt, den Zwingherrn, der auf die Vorträge aufmerksam geworden war, nicht länger zu reizen. Erst nach Napoleons Sturz wurde bekannt, daß sich Auszüge aus den Vorlesungen — Luden vermutet einen Elsässer als ihren Verfasser — im Archiv der geheimen Polizei zu Paris befanden³⁾. Im Moniteur war von den verderblichen Lehren des jungen Professors die Rede, und französische Posten hielten während der gefährlichen Vorlesung vor der Türe Wache⁴⁾. Luden aber, von guten Freunden gewarnt und beraten, verstand es, durch peinliche Vorsicht Strafmaßregeln zu entgehen, ohne die Fühlung mit der Jugend zu verlieren⁵⁾. Um die Sache in ihrem wahren Lichte zu zeigen, ließ er 1810 die vier öffentlichen Vorlesungen drucken.

In diesem Jahre trat er nach Heinrichs Tod als ordent-

1) Einige Worte, 4 ff.

2) K. R. Pabst, Theodor Müllers Jugendleben in Mecklenburg und Jena, Aarau 1861, S. 96.

3) Studium, S. V ff.; Nem. 1817, X, 174.

4) Davon berichten Rich. und Rob. Keil, Geschichte des Jenaischen Studentenlebens von der Gründung der Universität bis zur Gegenwart (1548—1858), Leipzig 1858, S. 314, Anm., die aber irrtümlich das Jahr 1807 als den Beginn der Vorlesungen Ludens über vaterländische Geschichte bezeichnen. Vgl. auch K. R. Pabst, Theodor Müllers Jugendleben, 67; dazu Ehrentreich, Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft, IV, 58, Anm. 32.

5) Cartellieri, Weimar und Jena, 7.

licher Professor der Geschichte an dessen Stelle. Im Winter 1812/13 las er zum ersten Male über die Geschichte der neusten Zeit und grub seinen jungen Hörern, die in immer größerer Zahl zu ihm strömten¹⁾, das Bild der deutschen Zerrissenheit tief in die Seele. Auch Männer reiferen Alters kamen damals zu ihm, um an seinen Ansichten ihr politisches Urteil zu klären. Einer seiner eifrigsten Hörer war der preußische General v. Grolmann²⁾, der, aus französischer Kriegsgefangenschaft entkommen, seit 1812 als Hauptmann v. Gerlach in Jena weilte, um hier die Entwicklung des russischen Krieges abzuwarten. Dieser um 3 Jahre ältere, welt- und kriegserfahrene, in Scharnhorsts unmittelbarer Umgebung gebildete Soldat wurde bald der vertraute Freund des Gelehrten. Sie besprachen gemeinsam die neusten Ereignisse, tauschten ihre Hoffnungen und Befürchtungen für die Zukunft aus, und Luden erhielt manche Aufklärung über die strategische Lage der Dinge.

Vollstes Verständnis fand Luden in seinen Bestrebungen bei seinem Landesherrn Karl August, der jede freie Regung des Volksgeistes zu würdigen und zu nutzen verstand. Mit scharfem politischen Urteil hatte er in dem Staate des großen Friedrich den einzigen Träger des deutsch-nationalen Gedankens erkannt und sich deshalb beim Ausbruch des Krieges 1806 entschlossen als Fürst und Feldherr auf die Seite Preußens gestellt. Die Parteinahe für den verhaßten Gegner hat ihm der Korse niemals verziehen, und wenn diesen auch höhere politische Rücksichten³⁾ abhielten, bis zum Äußersten zu gehen, so nahm er doch jede

1) K. R. Pabst, Theodor Müllers Jugendleben, 137 f.; Rich. u. Rob. Keil, Die Gründung der Deutschen Burschenschaft in Jena, 2. Aufl., hrsg. v. Rob. Keil, Jena 1883, S. 45.

2) Über das Verhältnis der beiden Männer zueinander vgl. Rückblicke, 193—218.

3) Weimar stand in enger Beziehung zu Rußland, da der Erbprinz Karl Friedrich im Sommer 1804 Maria Paulowna, die Schwester des Zaren Alexander, geheiratet hatte.

Gelegenheit wahr, um die Härte und den Übermut des Eroberers dem weimarschen Fürsten und seinem Lande gegenüber herauszukehren. Napoleon erkannte bald, daß in der reinen und klaren Luft Weimars und Jena ein Geist geweckt und gepflegt wurde, der das glänzende Gebäude der Fremdherrschaft unfehlbar in Trümmer stürzen mußte, wenn er das ganze deutsche Volk durchdrang. „Euer Herzog ist der unruhigste Fürst in ganz Europa“, meinte er dem Kanzler Friedrich v. Müller¹⁾ gegenüber, und besonders verhaßt waren ihm „die frechen und revolutionären Reden“ der Jenaer Professoren, „der revolutionäre Samen“, den „alle diese Ideologen, alle diese Schwätzer“ unter die Jugend ausstreuten, um Deutschland frei zu machen „von allen Banden“, die es an Frankreich knüpfen. Unter den schwersten Lasten hatte Sachsen-Weimar, in besonderem Maße Jena, zu leiden, und im Sommer 1813 wurden die Vorlesungen der Universität geschlossen wegen unverkennbarer Parteinahme der Professoren und ihrer Hörer für Preußen. Erst die Schlacht bei Leipzig erlöste Thüringen von dem Banne der Fremdherrschaft, und Karl August, der, allerdings nur widerwillig, am 24. Dezember 1806 dem Rheinbund hatte beitreten müssen, ging am 2. Dezember 1813 in aller Form zu Napoleons Gegnern über, nachdem er am 22. November 1813 den Aufruf an sein Volk zur Wehrhaftmachung für den Dienst zur Befreiung des Vaterlandes erlassen hatte^{2).}

1) Über die denkwürdige Audienz, die Friedr. v. Müller am 26. April 1813 bei Napoleon in Erfurt wegen eines Studentenstreiches hatte, vgl. F. v. Müller, Erinnerungen aus den Kriegszeiten von 1806 bis 1813, Braunschweig 1851, S. 285—293.

2) Über die Stellung Karl Augusts und seines Landes zu Napoleon vgl. Müller, Erinnerungen, 270 ff. 294 ff.; K. R. Pabst, Theodor Müllers Jugendleben, 62 ff.; Keil, Studentenleben, 342 ff.; Burschenschaft, 7 ff. 46. 48; E. v. Bojanowski, Louise, Großherzogin von Sachsen-Weimar und ihre Beziehungen zu den Zeitgenossen, Stuttgart u. Berlin 1905², S. 282. 297 f. 339; Verus, Karl August von Sachsen-Weimar und die Universität Jena, Weimar (1904),

In dieser Zeit der allgemeinen Erhebung war es Luden, der die Freude gehabt hatte, eine große Schar seiner Jünger, von seinen Vorlesungen angeregt, im Freiheitsjahre 1813 zu den Fahnen eilen zu sehen, unmöglich, sich auf streng wissenschaftliche Arbeiten zu konzentrieren. In dem Bewußtsein, daß es „das größte Glück des Sterblichen und die herrlichste Belohnung“ sei, „für des Vaterlands Rettung, Wohlfahrt, Größe oder Ruhm entscheidend mitgewirkt zu haben“¹⁾, faßte auch er den Entschluß, Soldat zu werden. Um seinen Eintritt in das Heer zu ermöglichen, wandte er sich an seinen alten Freund Grolmann, der seit Anfang 1813 wieder im preußischen Heere stand. Sein Wunsch, in dieser ungeheuren Zeit auch etwas für Deutschlands Freiheit zu tun, fand des Freundes vollste Anerkennung. In der Befürchtung aber, Luden könne den Anstrengungen des Feldzuges nicht gewachsen sein, riet er ihm: „Bleiben Sie daheim und dienen Sie dem Vaterlande mit Wort und Schrift und graben Sie der deutschen Jugend die Grundsätze, die ich selbst von Ihnen gehört habe, so tief in ihre Herzen ein, daß sie nimmer verlöschen können. Auf diesem Felde... wird noch mancher Kampf zu bestehen sein“²⁾.

Dieser Anregung folgend, widmete sich Luden in den nächsten Jahren der politischen Schriftstellerei, die seinen Namen weithin bekannt machte, ihm aber natürlich auch mancherlei Anfeindung brachte. In der von ihm begründeten „Nemesis“ trat er freimütig zunächst gegen Napoleon, später als Freund aller freiheitlichen Bestrebungen hervor und wandte sich in schroffster Weise gegen die Erzfeinde aller liberalen Publizistik, die Genossen von Kamptz und Metternich, die Jena als den eigentlichen Sitz der angeblichen Verschwörung schmähten und lautes Geschrei über den

S. 21 f. 61; H. Frh. v. Egloffstein, Carl August während des Krieges von 1813, Berlin 1913, S. 3 f. 8 f. 27 ff. 38 ff. 43. 114.

1) Nem. 1814, I, 39.

2) Rückblicke, 212 ff. — S. u. S. 234 f.

„Haufen verwilderter Professoren und verführter Studenten“¹⁾ erhoben.

Selbstbewußt trat Luden Friedrich von Cölln²⁾ entgegen, der die Aufsätze der Nemesis als Erzeugnisse von „Kathederalhelden“ abtun zu können glaubte und über den „Schulmeisterdünkel“ vieler Professoren und die politische Weisheit der Kleinstaatler verächtlich die Nase rümpfte. „Vor den Musen in Thüringen haben die Musen in der Mark niemals bestehen mögen“, meint Luden dagegen stolz: „Will die Politik in der Mark vor der Politik in Thüringen den Vorzug haben, so suche sie denselben nicht durch Prahlerei . . . zu gewinnen, sondern durch die Tat im Leben und durch Gründe in der Wissenschaft“³⁾.

Die ganze Schale seines Zorns goß er über den Berliner Professor Schmalz⁴⁾ aus, der durch seine Anklageschrift 1815 dem häßlichen Denunziantentum der nächsten Jahre die Bahn gebrochen hatte. Seine Stellung diesem „Schmalzianismus“ gegenüber, wie er seitdem „alle politische Verketzerungssucht, alle politische Verfinsterungslust, alle politische Klatscherei und Anklagerei“ zu bezeichnen

1) Keil, Burschenschaft, 100.

2) Friedrich v. Cölln (1766—1820) war ein nationalökonomischer Schriftsteller. Er trat 1790 in den preußischen Staatsdienst. Er schrieb: „Vertraute Briefe über die inneren Verhältnisse am preußischen Hofe seit dem Tode Friedrichs II.“, 1807, und „Neue Feuerbrände, Marginalien zu der Schrift: Vertraute Briefe . . .“, 1807. Vgl. Allg. D. Biogr., Bd. 4 (1876), S. 411 f.

3) Nem. 1817, X, 162—173. — Treitschke, Deutsche Geschichte, II, 409, der von dem Unwert der deutschen Kleinstaaten überzeugt ist, fällt ein sehr herbes Urteil über diese Äußerung Ludens, vgl. dazu Fürst von Bülow, Deutsche Politik, Berlin 1916, S. 331 ff.

4) Heinrich Schmalz (1760—1831), der erste Rektor der Universität Berlin von Michaelis 1810 bis 1811, der Schwager Scharnhorts, pries den Absolutismus als die beste Verfassungsform und leitete durch seine Flugschrift, Herbst 1815, in welcher er die Führer der liberalen Bewegung heftig angriff, die Reaktion in Deutschland ein. Vgl. Allg. D. Biogr., Bd. 31 (1890), S. 624 ff. — S. u. Kap. IV, § 6.

pflegte¹⁾, erschütterte auch sein Urteil über den früher so bewunderten preußischen Staat²⁾, und dadurch wurde ihm im letzten Augenblick der verlockende Weg zu einer vielleicht glänzenden Zukunft abgeschnitten. Der Senat der Universität Berlin, auf Luden durch seine Vorträge und Schriften aufmerksam geworden, schlug ihn für die ordentliche Professur der Staatswissenschaften vor, das Ministerium aber lehnte seine Berufung ab³⁾.

Um die Wende von 1816/17 erhielt Luden einen Ruf als Professor der Staatswissenschaften an die Universität Heidelberg, auf eine Bitte der Burschenschaft hin ließ er sich aber bewegen, in Jena zu bleiben, wo sein Hörsaal zum „Sammelplatz der Burschenschaft“ wurde. „Wäre doch einer von den Machthabern Augen- und Ohrenzeuge der Begeisterung gewesen, mit welcher wir uns zu Ludens Vorträgen über die Befreiungskriege drängten!“ schreibt E. Förster in seinen Erinnerungen aus der Jugendzeit. „Der größte Hörsaal in Jena war nicht groß genug, alle Hörer zu fassen; gegen den Hofraum, an die offenen Fenster waren Leitern gelegt, auf denen eifige Hörer in unbequemster Stellung stundenlang aushielten“⁴⁾.

Dieses Urteil wird bestätigt von dem Tschechen Šafařík, der von 1815—1817 in Jena studierte und die von vaterländischem Sinne getragenen Vorträge Ludens mit großer Begeisterung hörte. Sein Freund Kollár, der 1817 nach Jena kam, als die studentische Bewegung ihren Höhepunkt erreicht hatte, erzählt sehr anschaulich, daß Luden „unter allen Professoren den geräumigsten Hörsaal und die größte Zahl der Hörer“ hatte. „Im Sommer gab es ein solches Gedränge, daß wir kaum atmen konnten und uns der Schweiß von der Stirne rann. Die Fenster waren

1) Nem. 1816, VI, 187.

2) S. u. Kap. IV, § 6.

3) Ehrentreich, Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft, IV, 75.

4) a. a. O. 77.

voll von Köpfen der von außen dem Hörsaal zugekehrten Hörer, welche im Hofe auf Leitern, die an die Wand gelehnt waren, standen. Eine solche Leiter mußte man entweder, wenn man es wollte, selbst bringen, oder dafür dem Pedell besonders zahlen¹⁾.

Luden kam in diesen Jahren immer mehr in den Geruch des Demagogentums und fand lebhaften Widerspruch bei den „Finsterlingen“, die den Ideen von Einheit und Freiheit verständnislos gegenüberstanden. Bald nach dem Wartburgfest, an dem er sich nicht beteiligt hatte, geriet er in einen wenig erfreulichen Federkrieg mit dem seit einigen Jahren in Weimar lebenden Lustspieldichter und russischen Staatsrat, Herrn v. Kotzebue, dem von der deutschen Jugend bestgehassten aller ihrer Gegner, einem „der gründlichsten Schufte, die Gott erschuf“, wie Goethe ihn nannte²⁾. Es kam zu Prozessen, die sich monatelang hinzogen und Luden in einen unnatürlichen Gegensatz zu seiner Regierung brachten, welche durch Rücksichten auf Rußland in ihren Entscheidungen beeinflußt wurde³⁾.

Aus dem Verlauf der Dinge erkannte er, daß sich Leidenschaft und Parteisucht, die seinem ganzen Wesen widersprachen, auch in die literarische Welt eindrängten, und in der Befürchtung, die freie Meinungsäußerung könnte ihn zu neuen Prozessen führen, gab er die politische Schriftstellerei auf, die für ihn als akademischen Lehrer, wie er immer betont⁴⁾, nur Nebensache sein durfte. Er verlor

1) M. Murko, Deutsche Einflüsse auf die Anfänge der böhmischen Romantik. Mit einem Anhang: Kollár in Jena und beim Wartburgfest, Graz 1897, S. 130 ff. 195. 197. 311.

2) Keil, Burschenschaft, 114; Verus, Karl August, 33.

3) Über den Streit und die Verhandlungen vgl. Nem. 1818, XI, 488—497. 636—640; 1818, XII, 607—635; L. Geiger, Aus Alt-Weimar, Berlin 1897, S. 304 f.; E. v. Bojanowski, Louise, Großherzogin von Sachsen-Weimar, 359.; H. Ehrentreich, Die freie Presse in Sachsen-Weimar von den Freiheitskriegen bis zu den Karlsbader Beschlüssen, Halle 1907, S. 54—68.

4) z. B. Nem. 1816, VII, 484; 1818, XII, 638.

sich seitdem ganz in geschichtliche Forschungen, die seine Zeit neben den Berufsgeschäften vollständig ausfüllten. „Ich habe mich“, so bekennt er später selbst¹⁾), „ . . . in das Mittelalter hineingestürzt und mich um die Erscheinungen des Tages gar nicht bekümmert. Kaum habe ich eine Zeitung ordentlich gelesen.“

In den Jahren 1821 und 1823—1832 trat er als Abgeordneter der Stadt und der Universität Jena noch einmal im weimarschen Landtage politisch hervor, zu wichtigeren parlamentarischen Handlungen war freilich hier keine Gelegenheit geboten.

§ 2. Wenn Luden in seinen Schriften wie in seinen Vorträgen mit Begeisterung für die neuen liberalen Ideen eintrat, so tat er das aus innerster Überzeugung seines Herzens, in treuer Anhänglichkeit für die Regierung und in dem guten Glauben, Lob und Dank von allen zu verdienen, denen Ordnung und Gesetz heilig sind²⁾. Um so mehr mußte ihn eine Vorladung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Jena, Herrn Landesdirektions-Präsidenten v. Motz, in Erstaunen setzen, der ihn zum 4. September 1823 zu sich nach Weimar beschied, um ihn „über einen Gegenstand von höchster Wichtigkeit“ persönlich zu vernehmen³⁾. Es handelte sich bei dieser Angelegenheit um eine beim deutschen Bundestage zu Frankfurt erhobene Beschwerde gegen Ludens im Sommer 1821 gehaltene Vorlesung über Politik⁴⁾.

Auf eine Umfrage der Mainzer Zentral-Untersuchungskommission hin hatte der Gesandte der Großherzogl. und

1) Kuratel-Akten der Universität Jena, fol. 61 f.

2) Kuratel-Akten, fol. 58—61.

3) a. a. O. fol. 27.

4) Das Folgende ist dargestellt nach den Kuratel-Akten der Universität Jena, No. CCCXXIII. — Über die Untersuchungen der Mainzer Zentral-Untersuchungskommission vgl. L. Fr. Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen, Frankfurt a. M. 1860, Buch I.

Herzogl. Sächsischen Häuser erklärt, er könne über Luden nicht urteilen, da er ihn kaum kenne. Die allgemeine Menschenpflicht gebiete ihm aber, „nicht zu verschweigen, daß Dr. Luden jederzeit . . . sich nicht als ein Mann bewiesen hat, der der bürgerlichen Ordnung widerstrebt; vielmehr wurde von ihm bei jeder Gelegenheit für die Verhältnisse des Untertans zu seiner Regierung die eigene Achtung unverkennbar betätigt, die fremde sorgfältigst unterhalten und befördert“. Österreich und Preußen aber verschwiegen nicht ihr Bedenken über die neuen, auch auf den Lehrstühlen vorgetragenen Grundsätze, „die den Keim des Verderbens jeder bürgerlichen Ordnung in sich tragen“ und „die legitimen Rechte der Souveränität zu beschränken und zu untergraben trachten“. Die Untersuchungskommission stellte daraufhin dem Präsidenten v. Motz den Antrag, die nötigen Untersuchungen gegen Luden einzuleiten¹⁾.

Der gegen ihn erhobenen Anklage lag ein Kollegheft über die betreffende Vorlesung Ludens zugrunde, welches man unter den in Beschlag genommenen Papieren eines Studenten aus Manchester, Alfred Becher, in Berlin gefunden hatte²⁾.

Dieses Heft war der Zentral-Untersuchungskommission mit Bemerkungen des Königl. Regierungsbevollmächtigten zu Berlin, Geh. Oberregierungsrats Schulz³⁾, zugegangen.

1) Geheimes Protokoll der Bundesversammlung zu Frankfurt vom 3. Juli 1823 betr. die Zentral-Untersuchungskommission zu Mainz, ausgefertigt dem Präsidenten v. Motz, Kur.-Akten, fol. 5—8.

2) Das vorliegende Kollegheft, angeblich zwar mit vielen Abkürzungen, doch mit großer Genauigkeit und Ordnung, wahrscheinlich in den Hauptsätzen nach Ludens Diktat geschrieben, beschränkte sich auf den 1. Hauptteil des Kollegs: „Die Lehre, wie der Staat gerecht zu ordnen“: 1. Lehre von der Verfassung, 2. Lehre von der Gesetzgebung. — Der 2. Hauptteil enthielt „die Lehre, wie der Staat volkstümlich zu sichern“: 1. Lehre von der Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Staates; 2. Lehre von der Pflege und Förderung des Geistes. Vgl. Kur.-Akten, Beilage Lit. B, § 65.

3) Dieser Herr Schulz wurde Luden, der ihn irrtümlich Schulze

Er erklärte, der akademische Lehrer sei nicht bloß Gelehrter, sondern auch Staatsdiener. Besonders dürfe der öffentliche Lehrer des allgemeinen Staatsrechts, für welches die Politik des Professors Luden größtenteils anzusehen sei, in den ihm vom Staate übertragenen Vorlesungen keine Grundsätze vortragen, welche seine Hörer zu schlechten Staatsbürgern bilden müssen. „Dies kann weder die Regierung des Staates, dem er dient, noch ein anderer Staat dulden; alle Regierungen sind vielmehr interessiert, daß eine solche Pflanzschule künftiger Revolutionärs eingehe, da es unmöglich ist, der Verbreitung dieses Gifts auf ihre Staaten vorzubeugen.“ In dem Bericht, der auch dem Geheimen Protokoll an den Präsidenten v. Motz beigefügt war, hieß es weiter, Ludens Vorlesungen enthielten teils geradezu, teils versteckt „alle die gefährlichen und verwerflichen Grundsätze, aus welchen die unglücklichen Ereignisse der letzten dreißig Jahre hervorgegangen“. Die Tendenz der Lehren sei nicht darauf gerichtet, die wissen- nennt, von Goethe im Frühjahr 1816 zuerst zugeführt. Luden erzählt, daß er freundschaftlich und ohne Mißtrauen auch bei späteren Besuchen mit ihm verkehrt habe, da Schulz alles, was er sagte, in liberalem Geiste sprach. Bei dem letzten Zusammensein, 1822, habe sich Schulz wortkarger und ernster gezeigt und wahrscheinlich schon damals die Absicht gehabt, bei der Zentral-Untersuchungskommission zu Mainz als Ankläger gegen ihn aufzutreten; vgl. Rückblicke, 123 ff.

Der Präsident v. Motz bemerkt in seinem Bericht an den Großherzog Karl August vom 26. Oktober 1823 über die Vernehmung Ludens, er — Motz — habe mit Schulz gerade wegen des Alfred Becher im Briefwechsel gestanden und weit unbedeutendere Mitteilungen empfangen. Wären ihm die Besorgnisse, die Vorlesungen Ludens betreffend, von Schulz unverweilt mitgeteilt worden, so wäre schwerlich der auffallende Schritt erfolgt und die Sache ohne weiteres an die Zentral-Untersuchungskommission gegangen, vgl. Kur.-Akten, fol. 71; — der Bericht des Herrn Schulz lehnt sich fast wörtlich an ein Votum des Herrn v. Kamptz vom 4. April 1823 an, vgl. darüber Ehrentreich, Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft, IV, 98 ff., der den Prozeß Ludens nach den Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin bearbeitet hat.

schaftliche Bildung der akademischen Jugend zum praktischen Berufe zu fördern, sondern durch willkürliche und falsche Anwendung vermeintlich spekulativer Philosophie auf Staatsverhältnisse die aufwachsende Generation mit Theorien zu erfüllen, „die, mit den bestehenden Staatsverfassungen unvereinbarlich“, in ihr „die Überzeugung von deren Unrichtigkeit und Unzulänglichkeit bewirken und Unzufriedenheit mit denselben erwecken müssen“¹⁾.

Diesen schweren Anklagen gegenüber, in gesetzwidriger Absicht und versteckter Weise Gift in die jungen Seelen gegossen zu haben, verwahrte sich Luden mit aller Entschiedenheit. „Kann von einem Manne“, so heißt es in seiner Verteidigungsschrift²⁾, „der 17 Jahre in einem öffentlichen Amte stehet und dasselbe treu, redlich und nicht unrühmlich verwaltet hat; der nunmehr in den Jahren ist, in welchen die Leidenschaft vom Verstande beherrscht zu werden pflegt; der in seinen häuslichen und bürgerlichen Verhältnissen so glücklich lebt, wie selten ein Mensch; der Vater von neun unerzogenen Kindern ist — kann von einem solchen Manne, so lange er seines Verstandes mächtig bleibt, vermutet werden: er werde sich öffentlich hinstellen und Aufruhr predigen und Lehren vortragen für künftige Revolutionärs?“ Getrosten Mutes beruft er sich auf sein ganzes Leben, gewiß, sich „als Hausvater, als Staatsbürger, als Staatsdiener“ der Achtung seiner Mitbürger und Kollegen und des Vertrauens seiner Bundesregierung und der durchlauchtigsten Erhalter der Universität erfreuen zu dürfen. Was aber durch Leben und Tat vielfach bewährt ist, das soll, so fordert er, nicht durch einzelne, aus dem Zusammenhang gerissene Worte vernichtet werden, die allerdings vieldeutig sein können³⁾ und, wie

1) Kur.-Akten, Beilage Lit. B, § 66 u. § 78.

2) Vgl. über diese am 10. Sept. 1823 dem Präs. v. Motz eingereichte Schrift, welche der ganzen folgenden Darstellung zugrunde liegt, Kur.-Akten, fol. 47—63.

3) Gegen diese Art der Beweisführung wehrt sich Luden

Luden vermutet, mit einer vorgefaßten Meinung und in der Absicht, für sie Beweise zu suchen und zu finden, aneinandergereiht wurden. Da er sich in seinen Vorlesungen über Politik die Aufgabe gestellt hatte, zu zeigen, „wie die Gewalt des Geistes zu versöhnen mit der Macht der Geschichte“, und zunächst das Bild einer vollkommenen Staatsverfassung zu geben bemüht war, ohne auf die bestehenden Staatsverfassungen Rücksicht zu nehmen, so konnte er mit gutem Recht die Angriffe seines Anklägers zurückweisen, der vom gegebenen Staate aus Ludens hypothetische Behauptungen als positive Lehren zu widerlegen suchte und dabei sein Augenmerk nicht nur auf die Hauptsätze richtete, sondern auch die Zusätze heranzog, die nur Erläuterungen oft historischer Art enthielten, welche, um mit Luden zu reden, zeigen wollen, was wiederholt geschehen ist, aber keineswegs lehren, was geschehen soll. So ungerecht es ihm erscheint, daß seine Vorträge nach den einzelnen Sätzen der Anklageschrift beurteilt werden sollen, ebensowenig verlangt er, daß die von ihm aufgestellten Gegensätze dem Urteile zur Grundlage dienen, wohl wissend, daß sie nur einen dünnen Leitfaden für die lebendige Rede darstellen, und daß der mündliche Vortrag erst das einzelne im Sinn und Geist des Ganzen zu erläutern vermag.

Überhaupt Studentenhefte als Beweise gegen Professoren zu gebrauchen, empfindet Luden als eine große Ungerechtigkeit. Daß er nicht das Heil von demagogischen Umtrieben erwartet, scheint ihm genügend bewiesen zu sein durch die Tatsache, daß viele seiner früheren Hörer als tüchtige und treu ergebene Diener im Staats- und Kirchendienst der Großherzoglichen Lande tätig sind. Er ist sich bewußt, seine Lehre wissenschaftlich, wie er sie vorgetragen, vor der gelehrten Welt verteidigen zu können. In der Erkenntnis, daß auch er irren kann, hat Luden, wie er versichert, seine Hörer stets ermahnt, das Vorgetragene schon in seinem „Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik“, S. XI.

nur als Bemerkungen eines einzelnen Mannes anzusehen, die sich ihm beim Studium der Geschichte aufgedrängt haben, und erst wenn sie Männer geworden wären, viel gelesen und gehört hätten, zu vergleichen und zu prüfen und über Wahrheit und Falschheit zu entscheiden. —

Seit 1807¹⁾ hatte Luden regelmäßig das Kolleg über Politik gelesen, ohne die geringsten Bedenken dabei zu finden. Erst 1817²⁾ brach er, soviel er sich erinnert, die Vorlesung ab, weil er keine Zuhörer mehr fand und sie ihm bei seinem geschichtlichen Kursus störend war. Auf wiederholtes bitten der Studierenden³⁾ hin nahm er 1821 das alte Kolleg wieder auf, ohne daran zu denken, daß jetzt andere Rücksichten zu nehmen seien. Im vollen Bewußtsein meines redlichen Willens, so sagt er selbst, „lehrte ich bei offenen Türen und offenen Fenstern, was ich früher gelehrt hatte“. Wenn er es unterließ, die Vorlesung im Lektionskatalog anzugeben⁴⁾, so tat er das, weil er nicht die Absicht gehabt hatte, sie noch einmal zu halten. Er hatte den in Frage stehenden Teil des Kollegs im Sommer 1816 ausgearbeitet, zu einer Zeit, da die Ver-

1) Ehrentreich, Quellen und Darstellungen, IV, 94, setzt hierfür das Jahr 1809 ein, wahrscheinlich mit Rücksicht auf den Zusatz Ludens „seit 14 Jahren“. Könnte Luden bei dieser Angabe nicht aber auch von der Zeit des in Frage stehenden Kollegs, 1821, ausgegangen sein?

2) Auch diese Zeitangabe, die bei Luden allerdings ziemlich unsicher klingt, wird von Ehrentreich, Quellen und Darstellungen, IV, 95, verbessert. Nach dem Briefe eines Schülers Ludens setzte dieser sein politisches Kolleg nur 1819 und 1820 aus.

3) Am 6. Juni 1821 schrieb H. Schmid aus Jena an E. Förster, er hoffe, Luden werde durch die Vorlesungen, die er „nach langem und inständigem bitten“ wieder aufgenommen habe, recht gut wirken, „um festere und tüchtigere Grundsätze unter uns zu verbreiten“, und in einem an demselben Tage an E. Förster geschriebenen Briefe gibt der Student Herbst diese Vorlesung, sowie die über den nordamerikanischen Freiheitskrieg „als Grund seiner für Jena getroffenen Wahl“ an, Kur.-Akten, Beilage Lit. B, § 65.

4) Kur.-Akten. fol. 28 f.

handlungen des Wiener Kongresses noch in frischer Erinnerung waren und „konstitutionelle Monarchie“ als „das allgemeine Losungswort in Deutschland“ galt. Da in demselben Jahre das Land, „dessen Bürger zu sein ich das Glück habe“, seine Verfassung erhielt, habe ihm bei der Ausarbeitung des Kollegs der Gedanke vor der Seele gestanden, „zu beweisen, daß die Weimarerische Verfassung alle Forderungen erfülle, welche der Mensch verständigerweise an den Staat machen könne“¹⁾. Nie habe er geglaubt, mit diesen Worten schließt Luden seine Verteidigungsschrift, daß man, sobald man über Staat und Staatsverhältnisse spräche, so leicht mißverstanden und auch der Unschuldigste gefährlich werden könne. Er ist entschlossen, in Zukunft die Vorlesungen über Politik niemals wieder zu halten, sich mit seinen Vorträgen, wie mit seinen Studien, in die frühere Zeit zurückzuziehen und jede mögliche Vorsicht anzuwenden, um, wie der Schuld, so auch dem Verdacht zu entgehen.

Mit diesem Entschluß kam er dem Präsidenten v. Motz entgegen, der es ohne Zweifel für besser hielt, daß Vorlesungen über Politik auf Universitäten ganz unterbleiben, weil die jugendlichen Kräfte auf anderen Feldern geübt werden können, auf welchen Verirrungen für die Führenden und Geführten weniger leicht möglich sind. Sein Urteil über Luden faßte er dahin zusammen, daß dieser, als Haus- und Familievater, als Senator und Prorektor, als Staatsbürger und als Abgeordneter beim Landtag überall auf Gesetzlichkeit, Zucht und Ordnung bedacht, den Regierungen treue Ergebenheit bewiesen und auch andere dazu aufgefordert habe und „von dem Verdacht böser Absicht“

1) Luden hatte deshalb, wie er aus seinen Blättern noch feststellen kann, den 1. Hauptteil seines Kollegs mit den Worten geschlossen: „Resultat: wir haben das meiste (der Beitrag zu den Staatslasten nach der Leistungsfähigkeit war damals noch nicht ausgesprochen)! Also, Gott sei Dank!“ Kur.-Akten. fol. 61 f.

völlig freizusprechen sei¹⁾). Sein Antrag, Luden das Kolleg über Politik gänzlich zu untersagen und ihn wegen seiner übrigen Vorlesungen auf den Bundestagsbeschuß vom 20. September 1819²⁾ hinzuweisen, wurde von dem Großherzog Karl August durch ein Schreiben vom 4. November 1823³⁾ angenommen. Auch das Großherzogl. Herzogl. Staatsministerium erklärte sich in einer Sitzung am 10. Januar 1824⁴⁾ dahin, daß mit dieser Entscheidung die Frage erledigt sei, da der nur von vorteilhafter Seite bekannte Charakter des Geh. Hofrats Luden den Schluß zulasse, daß er sich das Geschehene als Lehre und Warnung für die Zukunft dienen lassen werde. Der Herr Regierungsbevollmächtigte wurde bei seiner eigenen Verantwortlichkeit aufgefordert, die Vorlesungen Ludens besonders im Auge zu

1) Kur.-Akten, fol. 69 f. Der Bericht des Präsidenten v. Motz an den Großherzog Karl August über die Vernehmung Ludens ist gegeben am 26. Okt. 1823. Seine Rechtfertigung Ludens stützte er auf 4 Kolleghefte aus dem Sommer 1821, die er sich von früheren, noch in Jena und Weimar anwesenden Hörern Ludens hatte aushändigen lassen, um sie mit dessen zu seiner Verteidigung angeführten Stellen zu vergleichen. Sie stimmten mit diesen fast wörtlich überein, mit Ausnahme einiger Lücken in dem einen oder dem anderen Heft, die vielleicht, wie v. Motz meint, auf den Nichtbesuch einer Stunde zurückzuführen sind, a. a. O. fol. 68 f.

2) Durch den Bundestagsbeschuß vom 20. Sept. 1819 wurden die Karlsbader Beschlüsse angenommen, welche zum Gegenstande hatten: 1. die Einrichtung einer provisorischen Exekutionsordnung, 2. Maßregeln zur Überwachung der Universitäten, 3. Gesetze über die Presse, 4. die Einsetzung einer Zentral-Untersuchungskommission in Mainz zur Unterdrückung der demagogischen Umrüste, vgl. A. Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871, Berlin 1894, I, 574 ff.; H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Leipzig 1906⁶, II, 557 ff. — Luden hatte in seiner Verteidigungsschrift selbst erklärt, daß er die Bundestagsbeschlüsse bei weitem nicht vollständig kenne, da er sich in den letzten Jahren ganz von der Tagespolitik zurückgezogen habe.

3) Kur.-Akten, fol. 75.

4) Das Protokoll darüber ist den Kur.-Akten angefügt.

behalten und bei der ersten Bemerkung eines Verstoßes gegen die Bundestagsbeschlüsse, welcher dessen Entlassung und die Entziehung einer Pension zur Folge haben würde, den Höfen sofort Anzeige davon zu machen.

Auch der Kaiser von Rußland hatte über die Vorlesungen Ludens Besorgnisse geäußert, die den Großherzog Karl August zu erneuten Mahnungen an den Präsidenten v. Motz veranlaßten, mit verdoppeltem Eifer darüber zu wachen, daß „weder direkt noch indirekt, weder durch Lehrvortrag noch durch Einstreuungen in Lehrvorträge, weder in den Kollegien noch außer den Kollegien“ Lehren verbreitet werden, „welche dem monarchischen Prinzip entgegentreten, die Achtung vor den bestehenden Staatsverfassungen schmälern, die Grundlagen des bürgerlichen Gehorsams untergraben könnten“. Als unfähig für seinen wichtigen Beruf, so heißt es in einem am gleichen Tage von ihm gegebenen Erlaß¹⁾ an die Gesamtakademie in Jena, muß jeder akademische Lehrer angesehen werden, der „sei es absichtlich, sei es in leichtsinniger Unbedachtheit . . . die jungen Köpfe mit revolutionären Ideen erfüllt und dadurch einem unglückseligen Treiben dieser Zeit förderlich wird.“

Die Kämpfe, in die er durch seine Teilnahme an den politischen Fragen seiner Zeit verwickelt worden war, hatten Luden vorsichtig gemacht. Er zog sich in den letzten Jahrzehnten seines Lebens ganz in seine Wissenschaft zurück und hat zu den Tagesereignissen niemals wieder öffentlich Stellung genommen. Auch in seinen Vorlesungen enthielt er sich, seinem Versprechen getreu, kritischer Erörterungen der gegenwärtigen politischen Verhältnisse und verlor nicht allein dadurch viel an Beliebtheit bei den jungen Leuten, sondern hauptsächlich auch deshalb, „weil er wirklich im reiferen Alter konservativer

1) Die beiden Erlasse, die den Kur.-Akten beigefügt sind, wurden am 20. Februar 1824 gegeben.

geworden war, was die Jugend ihm als ein Verlassen der alten Fährte auslegte“¹⁾.

Im Frühling 1844 erlitt er einen Schlaganfall, der sich am Sylvesterabend desselben Jahres wiederholte²⁾ und eine zunehmende Gehirnerweichung zur Folge hatte, welche seiner akademischen Tätigkeit ein Ziel setzte. Am Pfingstsonntage, dem 23. Mai 1847 schied der hochverehrte Lehrer der studentischen Jugend aus dem Leben. Es war ihm nicht vergönnt, das Sturmjahr 1848, in dem die liberalen Ideen noch einmal zu hellen Flammen emporloderten, mitzuerleben.

II. Kapitel.

Ludens schriftstellerische Tätigkeit.

Die Anschauungen, die Luden in seinem Leben und seinen Lehren vertrat, haben ihren literarischen Niederschlag in zahlreichen historischen und politischen Schriften gefunden³⁾. Mehrere anonyme Werke⁴⁾ scheinen seiner Biographie des Christian Thomasius, die ihm, wie bereits erwähnt, 1805 den ersten größeren Erfolg brachte, vorangegangen zu sein. Diese Arbeit begleitete Johannes v. Müller mit einer Vorrede, in der er auf den jungen Ver-

1) Vgl. Ehrentreich, Quellen und Darstellungen, IV, 106.

2) Rückblicke, S. IX.

3) Ein vollständiges Verzeichnis der Schriften findet sich in dem Nachruf der Neuen Jen. Allg. Lit.-Zeit., 6. Jahrg., 1847, No. 141. — Eine übersichtliche Zusammenstellung gibt Eichstädt, Annales, I, 42. — Vgl. die wichtigsten oben im Bücherverzeichnis.

4) Vgl. Politik, S. VI; Nem. 1818, XII, 604, Anm. — In der Vorrede zum 4. Band seiner Deutschen Geschichte hat Luden die Hauptgedanken von zwei Abhandlungen wiedergegeben, die er 1804 über „Geschichtschreibung und historische Kunst“ schrieb, vgl. darüber: Herrmann, Die Geschichtsauffassung Heinrich Ludens im Lichte der gleichzeitigen geschichtsphilosophischen Strömungen, Diss. Leipzig 1904, S. 41. — Im Gespräch mit Goethe erwähnt Luden auch ein mathematisches Buch, das er selbst geschrieben und „bald, wie einen verlorenen Sohn, in die Welt hinein laufen zu lassen gedenke“, Rückblicke, 59.

fasser, „durch Rechtschaffenheit und das trefflichste Aufstreben vielen edlen Menschen lieb“, lobend hinwies mit der Bemerkung, daß er noch „weit vollkommnere Arbeiten als diese erste von ihm erwarten und versprechen zu können glaubte“¹⁾. Es folgte bereits 1806 eine Biographie des Hugo Grotius, der sich mehrere kleinere Arbeiten anschlossen. Die Erkenntnis, daß „der Anblick einzelner hoher Gestalten, die ihr Leben freudig darbrachten für die Freiheit, das Vaterland, die Menschheit“, die Menschen belebt und zu großen, herrlichen Taten anregt²⁾, leitete sein Interesse immer wieder auf biographische Darstellungen hin.

1814 trat Luden mit einem „Handbuch der allgemeinen Geschichte der Völker und Staaten“ hervor, das als ein Wegweiser für Vorträge gedacht war und 1821/22 in seinem zweiten Teile über das Mittelalter seinen Abschluß fand. In den Jahren 1825—1837 erschien seine „Geschichte des teutschen Volkes“³⁾, die Luden ursprünglich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts fortzusetzen gedachte⁴⁾. „Die Unerträglichkeit der Gegenwart“, so heißt es im Vorwort⁵⁾, „trieb in die Vergangenheit.“ In der eigenen Schmach suchte man Linderung bei dem Gedanken, „daß wir nicht die Sprößlinge eines faulen Stammes seien, sondern die Nachkommen eines tüchtigen, starken, edlen Geschlechtes“. Das Werk wurde nicht zu Ende geführt, beim zwölften Bande legte Luden plötzlich die Feder nieder, und erst 1842/43 ließ er eine „Geschichte der Teutschen“ in drei Bänden — von den Anfängen bis 1164 — folgen.

Die Schwäche seiner Geschichtsschreibung bestand in dem Fehlen einer scharfen und systematischen Quellen-

1) Thomasius, S. XV f.

2) Grotius, S. VI.

3) Seit etwa 1810 schrieb Luden: „Teutsch“, vgl. Ehrentreich Quellen und Darstellungen, IV, 69, Anm. 66.

4) Rückblicke, 261.

5) Geschichte des teutschen Volkes, S. VI.

kritik. Ein interessantes Zeugnis für diesen Mangel der Ludenschen Forschung finden wir in dem Bericht des Tschechen Kollár¹⁾, der zu einer Auseinandersetzung mit Luden geführt wurde, weil dieser, unzufrieden mit den seltenen und trockenen Quellen, aus denen die Deutschen die Nachrichten über die heidnische Religion ihrer Vorfahren schöpfen, sich verleiten ließ, das Gebiet der Mythologie zum Vorteile seines Volkes dadurch zu erweitern, daß er auch jene Chroniken, die ausdrücklich von Slaven berichten, für seine Zwecke heranzog. Der junge Student, durch diese „Ungerechtigkeiten der Deutschen“, wie er selbst erzählt, geradezu zu mythologischen Studien gereizt, machte sich Auszüge aus den Werken der slavischen Schriftsteller und trat damit nach einer Vorlesung dem Professor entgegen, der sich zunächst damit entschuldigte, daß es schwer sei, strenge Grenzen zwischen so vermischten Völkern, wie es die Deutschen und die Slaven seien, zu ziehen, schließlich aber seine Unkenntnis der slavischen Sprache zugeben mußte. Daß Luden in seiner „Geschichte des teutschen Volkes“ bei der alten germanischen Mythologie die slavischen Götzen und die Schriftsteller darüber mit Stillschweigen überging, ist für Kollár ein Beweis, daß er tatsächlich diesem Kapitel seiner Geschichte seitdem eine sorgfältigere Kritik schenkte.

Eine hervorragende Gabe der Darstellung zeichnete Ludens Arbeiten aus, die deshalb viel gelesen wurden. So wissen wir z. B. von Luden selbst²⁾, daß ihn der Erzbischof Pyrker von Erlau in Jena besuchte, um einen längst gehegten Wunsch in Erfüllung zu bringen und „den Schrift-

1) Vgl. Murko, Deutsche Einflüsse auf die Anfänge der böhmischen Romantik, 198, 311 f.; auch Theodor Müller gehörte zu den Schülern Ludens, die nach eigenen Quellenforschungen die Vorträge ihres Lehrers berichtigten und ergänzten, vgl. K. R. Pabst, Theodor Müllers Jugendleben, 98 f.

2) Rückblicke, 257 f. — Wie aus S. 264 hervorgeht, fand das Gespräch mit dem Erzbischof 1837 statt.

steller, im besonderen den Geschichtsschreiber des deutschen Volkes, Heinrich Luden, von Angesicht zu Angesicht zu sehen und ihm meine Achtung zu bezeugen“¹⁾.

Unverkennbar wurde Luden bei der Erzählung der Geschichte seines Volkes von dem Gedanken an seine Zeit geleitet²⁾. Um für die Vergangenheit der Nation zu begeistern und zur Nacheiferung in der Väter Denken und Handeln anzuregen, mußte er vor den Augen der Zeitgenossen ein solches Bild entrollen, das auch wirklich begeistern und zur Nacheiferung anspornen konnte. Kann man „förderlicher für die Wissenschaften leben, als wenn man durch sie auf sein Zeitalter zu wirken sucht, . . . als wenn man in großer, gefahrvoller und entscheidender Zeit den Geist der Menschen und Völker zu heben, die Kraft zu stärken, den Mut zu erhalten, die Tat zu beflügeln, das Streben zum Richtigen, Wahren, Heiligen zu lenken trachtet?“ so bezeichnet Luden selbst³⁾ seinen Standpunkt als Gelehrter und Patriot und gibt damit seinem Beurteiler das Recht und die Pflicht, seine Schriften nicht nur wissenschaftlich zu werten, sondern als politische Werbeakte zu wägen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es verständlich, daß seine historischen Werke an Interesse weit hinter den politischen Arbeiten zurückstehen, in denen er offen zur Tagespolitik Stellung nahm. 1808 trat er zum ersten Male mit den „Ansichten des Rheinbundes“ publizistisch hervor und sprach in vorsichtiger Fassung, aber mit freiem Mut seine Bedenken über die neue Rheinbundsherrlichkeit aus. Die kleine Schrift fand außerordentlichen Beifall, wenn wir Ludens Bemerkungen in seiner Verteidigungsschrift „Über

1) Vgl. auch das Urteil Rankes in einem Brief an seinen Bruder Heinrich vom Jan./Febr. 1826. Leop. v. Ranke, Zur eigenen Lebensgeschichte, hrsg. v. Alfr. Dove, Leipzig 1890, S. 153.

2) Vgl. Goethes Urteil, Gespräche mit Eckermann, Gesamtausgabe, hrsg. v. Frh. v. Biedermann, 1910, III, 320 f. (Gespräch vom 17. Jan. 1827); dazu III, 445 (Gespräch vom 13. Sept. 1827).

3) Nem. 1814, I, 265. Über seine Beurteilung der Objektivität in der Geschichte vgl. Grotius, 31 f.

Sinn und Inhalt des Handbuchs der Staatsweisheit“ auf sie beziehen dürfen, und wurde „als eine seltene Erscheinung unserer Literatur“ und als ein „schätzbares Geschenk“ eines bewährten Politikers hoch gepriesen¹⁾. Sie erschien anonym²⁾ und sollte, nach des Verfassers Wunsch, eine Stimme aus dem Volke sein, der es nicht um Meinungen, sondern um das Wohl des Vaterlandes zu tun sei. „Das ist das Lobwürdige in unsren Tagen“, so lesen wir in der Vorrede, „daß man sich aussprechen darf; daß die Fürsten der Wahrheit nicht ihr Ohr verschließen.“ „Um den Inhalt auch solchen Lesern zugänglich zu machen, die sich sonst um Schriften dieser Art nicht leicht zu bekümmern pflegen“, kleidete Luden seine Ansichten in Briefform ein und ließ damit auch die Gegenpartei zu Worte kommen. Ihn beherrschte der Gedanke, daß es den Überlebenden geziemt, „die Gegenwart zu ertragen und die Zukunft zu erwarten nicht mit verbundenen Augen oder künstlicher Täuschung, . . . sondern durch Ruhe, Gleichmut, Fassung, Besonnenheit“³⁾.

Um seinen Blick für die großen Zusammenhänge in der Menschheitsentwicklung zu schärfen, hatte sich Luden, wie er selbst erzählt⁴⁾, frühzeitig daran gewöhnt, politische Ideen, die sich ihm beim Studium der Geschichte aufdrängten, niederzuschreiben. Diese kleinen Aufsätze, über welche er mit Müller korrespondiert hatte, sollten schon 1806 gedruckt werden, sie fanden aber mit den Briefen zusammen ihren Untergang. Immer mehr befestigte sich in Luden die Überzeugung, daß es notwendig sei, den engen Zusammenhang zwischen der Geschichte und der Politik zu betonen. „So lange ich mich mit der Geschichte beschäftigt habe“, sagt er darüber, „. . . fühlte ich es

1) Sinn und Inhalt, 37 f.

2) Nem. 1815, V, 191 u. 391, Anm. bekennt sich Luden als Verfasser der Schrift und als Verurteiler des Rheinbundes.

3) Rheinbund, S. XIII. XV f. XIX. XXI f.

4) Politik, S. V f.

mehr und mehr, daß ich notwendig über die Grundsätze im Reinen sein müsse, welche Regenten bei Erhaltung, Mehrung, Verwaltung und Regierung der Staaten zu befolgen haben, wenn sie ihr und ihrer Untertanen Unglück vermeiden wollen.“ Anders erschien ihm eine gerechte Beurteilung der Helden der Geschichte und der großen Ereignisse des Lebens, wie ein Verständnis für die Schicksale der Völker und Staaten unmöglich¹⁾.

Als töricht aber verurteilt er auch das Vorgehen derer, die theoretisch das Wesen des Staates untersuchen und darüber den eigenen Staat zugrunde gehen lassen. Für Luden ist es wesentlich, die politischen Grundsätze mit Beispielen aus der Geschichte zu bewähren, „um es fühlbar zu machen, daß es eigentlich die Geschichte selbst sei, die da redet“. „... . . . jedem bleibt überlassen, ihre Lehren zu benutzen oder zu vernachlässigen“²⁾.

Aus diesen Ideen heraus entstand 1811 sein „Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik“, das aber unvollendet blieb, weil es bei den Zeitgenossen eine wenig günstige Aufnahme fand. In der Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung³⁾ wurde die in dem Buche vertretene Lehre als eine Theorie für ein ewiges Bekriegungssystem „ganz im Geiste Machiavellis“ verurteilt und seine Grundidee als ein „System des verständigen Egoismus“ bezeichnet. Für besonders gefährlich hielt es der Rezensent, das Werk, wie der Verfasser es sich dachte, bei Universitätsvorlesungen zu gebrauchen und es Jünglingen oder angehenden Politikern in die Hand zu geben.

Diese bittere Kritik veranlaßte Luden, in demselben Jahre eine Rechtfertigungsschrift „Über Sinn und Inhalt des Handbuchs der Staatsweisheit“ zu veröffentlichen. Wir erfahren daraus, daß er selbst vor allem den zweiten Teil des Werkes, der die Fragen der inneren Politik behandelt,

1) a. a. O. S. IV.

2) a. a. O. S. VIII, XI.

3) Jen. Allg. Lit.-Zeit. 1811, No. 253—255.

als seine eigenste Geistesschöpfung gewürdigt zu sehen wünschte, während er die im ersten Teile ausgesprochenen Sätze über den Verkehr der Staaten untereinander als ur-alte, von Geschichtschreibern und Staatsmännern oft vertretene Wahrheiten hinstellte¹⁾ und damit allerdings den Angriffen seines Rezensenten die schärfste Spitze abbrach.

Wenn sich Luden auch dagegen verwahrt, dem Buche bestimmte Tendenzen in bezug auf die neuste Zeitgeschichte unterzuschieben²⁾, so darf doch wohl Mohls Urteil³⁾ nicht als ganz unberechtigt zurückgewiesen werden, daß Ludens „geistreiches“ Handbuch der Politik, „mehr eine tapfere Tat, als ein Buch“, als ein Notruf zu gelten habe, um ein erschlafftes und infolgedessen unter fremde Übermacht gefallenes Volk zu stärken, aufzurichten und für einen gefährlichen, aber unerlässlichen Befreiungskampf vorzubereiten. Ihm erscheint es daher weniger als Begleiter des ruhigen und gereiften Staatsmannes, wohl aber für die Jugend geeignet, die des belebenden Aufrüttelns bedarf.

Unverkennbar ist Luden bemüht, den Entwurf zu einer möglichst vollkommenen Verfassung zu liefern, die sein Vaterland, wie nach außen, so auch im Innern stark und gesund mache⁴⁾, und die folgenden Untersuchungen möchten den Beweis bringen, daß er doch mehr gegeben hat, als nur „ein an harmlosen Gemeinplätzen überreiches Handbuch der Staatsweisheit“, wie sich Treitschke⁵⁾ ausdrückt.

Den interessantesten Einblick in Ludens politische Anschauungen gewährt die politische Zeitschrift, die er auf Anraten seines Freundes, des preußischen Generals v. Grolmann, seit 1814 erscheinen ließ, um „redlich mitzukämpfen . . . auf dem Felde, das Herr v. Grolmann mir

1) Sinn und Inhalt, 23 f.

2) Politik, S. XI f.

3) Rob. v. Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Erlangen 1858, III, 389 f. 484.

4) Cartellieri, Weimar und Jena, 7.

5) Deutsche Geschichte, II, 408.

angewiesen hatte, ... und zu der Entscheidung nach Kräften beizutragen“. Der weimarerische Verlagsbuchhändler Bertuch erklärte sich bereit, den Verlag der neuen, der ersten politischen Zeitung in Sachsen-Weimar zu übernehmen, und „so ist die Nemesis entstanden“¹⁾.

Als Mitglied der Universität Jena genoß Luden das Vorrecht der Preßfreiheit²⁾). Trotzdem wünschte Bertuch, er möchte vor dem Erscheinen der Zeitung mit den weimarerischen Ministern über das Unternehmen sprechen. „Ich konnte oder wollte nicht recht begreifen, wie mir jemals nach der Befreiung Deutschlands von dem Joch der Fremden eine solche ministerielle Protektion nötig werden könnte“, berichtet Luden später, „gab aber Bertuchs größerer Erfahrung nach.“ Voigt, „der alte Herr ... lobte das Unternehmen sehr, das wir vorhatten, ... wer nicht zum Schwerte greifen könne, der müsse die Feder nehmen, und bei der Stimmung der Menschen sei die Feder notwendiger als das Schwert. Indeß riet er mir Vorsicht an, da der Gang der Dinge doch immer ungewiß sei“³⁾.

Goethe, als persönlicher Gegner aller politischen Publizistik, kam ihm weniger entgegen. Er hielt es für ratsamer, „die Welt ihren Gang gehen zu lassen, und sich

1) Siehe o. S. 215. — Über die Verhandlungen mit Grolmann und Bertuch vgl. Rückblicke, 212—218. — Über die Nemesis vgl. L. Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, Oldenburg u. Leipzig 1906, III, 171—178.

2) Vgl. Nem. 1818, XI, 463; 1818, XII, 628.

3) Rückblicke, 113 f. — Der Minister Voigt hatte mit Goethe zusammen die Oberaufsicht über die Anstalten für Wissenschaft und Kunst. Bis zum Jahre 1813 gehörte er zu den Franzosenschwärmern und sah in den Freiheitsaposteln törichte Schreier, in den auch nach dem Unglück dem Rheinbund treu gebliebenen Fürsten dagegen bewundernswerte Heroen. Erst Ende des Jahres 1813 trat der Umschwung ein. Die Befreiung galt ihm nun als das erstrebenswerteste Ziel, für das kein Opfer zu groß sei. Vgl. Verus, Karl August, 58 f.; Geiger, Aus Alt-Weimar, 168.

nicht in die Zwiste der Könige zu mischen, in welchen doch niemals auf Ihre und meine Stimme gehört werden wird“. Luden dachte darüber anders: „ . . . gerade das, daß der deutsche Michel bisher nur für sich selbst gesorgt, sein eigenes Steckenpferd geritten, . . . unbekümmert um das gemeine Wesen, um Vaterland und Volk, gerade dieses ist es ja, was Schimpf, Schande und unermeßliches Unglück über Deutschland gebracht hat“. Goethe suchte sich zu rechtfertigen und hob hervor, auch ihm läge Deutschlands Wohl am Herzen, auch er hoffte auf eine politische und nationale Erhebung des deutschen Volkes. Es „verspricht eine Zukunft und hat eine Zukunft. Das Schicksal der Deutschen ist, mit Napoleon zu reden, noch nicht erfüllt“. Goethe glaubte dem Ziele auf dem langsamen Wege der allgemeinen Bildung durch Kunst und Wissenschaft näher kommen zu können, während Luden es für die Pflicht eines jeden guten Menschen hielt, „nach seiner Stellung und nach seinen Kräften mitzuwirken zur Benutzung dieser großen Tage des neuen Heiles“. Von seinem Unternehmen ließ er sich nicht abbringen, da er die Furcht Goethes, es könne dem weimarschen Lande und besonders der Universität Jena gefährlich werden, nicht teilte. Goethe als Mitarbeiter zu gewinnen, gelang ihm freilich nicht, aber er schied von dem Dichterfürsten mit dem Eindruck, „daß diejenigen im ärgsten Irrtum sind, welche Goethe beschuldigen, er habe keine Vaterlandsliebe gehabt, . . . kein Gefühl für Deutschlands Ehre oder Schande, Glück oder Unglück. Sein Schweigen bei den großen Ereignissen und den wirren Verhandlungen dieser Zeit war lediglich eine schmerzliche Resignation, zu welcher er sich in seiner Stellung und bei seiner genauen Kenntnis von den Menschen und von den Dingen wohl entschließen mußte“¹⁾.

Im Anfang des Jahres 1814 erschien der erste Band der „Nemesis“, dem Luden eine im November 1813 ver-

1) Über die Verhandlungen mit Goethe vgl. Rückblicke, 114
—123.

faßte Ankündigung¹⁾ voranstellte, in welcher er seine Leser an die vergangenen Tage des Unglücks, die Sühne für schwere Schuld, erinnerte. Das, „was im Ablaufe der Jahrhunderte im regen Menschen- und Völkergetreibe für Geist und Bildung errungen war, das große, heilige Resultat des Lebens aller Geschlechter der Vorzeit“, blieb ungebraucht liegen „wie eine unnütze Erbschaft“. Die Spannkraft der Menschen war gelähmt, und sogar „manchen der Besten schien Unterwerfung die höchste Weisheit“. Aber „vom Norden her“, so frohlockt Luden, „wo die Stärke wohnt, ist die Rettung gekommen. Die Jahre 1812 und 1813 haben gezeigt, daß . . . derselbe Geist, der in alten Tagen die Verhältnisse der Menschen bestimmte, auch jetzt noch unverändert durch das Leben waltet, . . . daß Trotz und Übermut, Frechheit und Frevel ins Verderben führen“, daß aber „Volkssinn in den Fürsten und Fürstenliebe in den Völkern, in beiden aber, in Fürsten und Völkern, ein und derselbe Geist der Gottergebenheit, der Ehre und Freiheit, der zur Anstrengung aller Kraft und zur Aufopferung jedes Gutes um Freiheit und Recht treibt, dieses heilige Ziel gewiß erreicht und Ruhm gewinnt und Ehre.“ Luden begrüßt die neue Zeit, welche die Hoffnungslosigkeit geendet und „ein freies, frisches, heiteres und kraftvolles Leben“ heraufgeführt hat. Aber die Freude an der Gegenwart trübt ihm nicht den Blick in die Zukunft. „Was wir künftig sind, das werden wir zu sein verdienen. Wir werden . . . zurückfallen in fremde Gewalt, . . . wenn wir die Selbstversäumnis fortsetzen und auf dem Wege der alten Sünden weiter wandern; wir werden hingegen ein großes Volk werden, gefürchtet, geachtet, geehrt, frei, stark, gebildet . . . , wenn wir uns des göttlichen Geschenks der Freiheit . . . wert zeigen.“ Seit Jahren hatte er, das kann Luden froh bekennen, in diesem Sinne edle Grundsätze zu verbreiten und zu befestigen versucht. Auf seine

1) Nem. 1814, I, 3—8.

Schriften glaubt er sich berufen zu dürfen und auf die „tausend Jünglinge, die seine Vorträge gehört“ und „für die große Sache des Vaterlandes“ mitgekämpft haben. So sollte auch die politische Zeitschrift, mit der er jetzt vor die Öffentlichkeit trat, mitwirken „zur Begründung eines echt deutschen Volksgeistes und eines wahrhaftigen Volkslebens“. Fern lag es Luden, in dieser Zeit, da die Verhältnisse Deutschlands noch keineswegs bestimmt waren, den Beratungen der Fürsten irgendwie vorzugreifen. Mit froher Zuversicht blickt er in die Zukunft, gewiß, daß das, was auch in politischer Rücksicht aus Deutschland werden mag, dem Lande zum Glück gereichen muß, wenn nur die eine Forderung erfüllt wird, „daß wir Deutschen samt und sonders alle alten Zwiste vergessen, daß wir ohne Mißtrauen, . . . ohne Fehde, von einer großen Gesinnung für Freiheit und Recht, von einer kindlichen Liebe für das gemeine Vaterland, von einem Geiste . . . der Besonnenheit und Tapferkeit durchdrungen, uns eng aneinanderschließen und die Kräfte zur Kraft vereinen; daß wir Untertanen mit altgewohnter Treue zu unsren Fürsten stehen, unsere Fürsten aber redlich und fest aneinanderhalten, und daß auf solche Weise eine Seele aus allen Gliedern . . . einen Leib mache.“ Als geeignetes Mittel, diese Erkenntnis in möglichst weite Kreise seines Volkes zu tragen, erscheint es Luden, „einmal im allgemeinen die großen Grundsätze, auf welchen, nach der Erfahrung der Jahrtausende, das Leben der Menschen nur allein fest und sicher ruhen kann“, darzulegen und „die Ideen über Volk und Vaterland, deren Befolgung uns für Fürsten und Untertanen notwendig scheint“, auszusprechen. —

Die Zeitschrift, der Luden mit gutem Bedacht den Namen „Nemesis“ gab, da sie gleichsam das politische Gewissen seiner Zeit darstellen sollte, wurde ein getreues Abbild der Hoffnungen und Bestrebungen jener Tage und fand bald nicht nur in den deutschen Bundesstaaten, sondern auch in der Schweiz und sogar in Frankreich und England

Leser. In zwanglosen Heften erscheinend, brachte sie im wesentlichen Aufsätze über Tagesfragen, daneben aber auch Artikel für politisch weniger interessierte Leser über Religionsfreiheit, Nationalökonomie u. a.

Bei der Auswahl der verschiedenen ihm zugehenden Aufsätze galt für Luden der Grundsatz, „zwar wohl die verschiedensten Ansichten und Meinungen . . . aufzunehmen, weil er glaubt, daß die Wahrheit nur gewinnen könne, wenn denkende Menschen sich ihre Ideen mitteilen; aber auch nichts aufzunehmen, welches nicht mit vaterländischer Seele geschrieben wäre“¹⁾. „. . . unparteiisch in Rücksicht dessen, was geschehen ist, aber durchaus parteiisch für Freiheit und Recht: das sei der Wahlspruch“, schrieb er am 5. Februar 1816 an Bertuch²⁾.

Für alles, was in der Nemesis erschien, hielt sich Luden allein verantwortlich³⁾. Ein ruhiger, sachlicher Ton sollte, so wünschte er, bei der Polemik vorherrschen. „Wir wollen uns möglichst gemäßigt und besonnen zeigen, aber auf keinen Fall dem Despotismus das Wort reden“⁴⁾.

Begonnen zu einer Zeit, da „die göttliche Nemesis“ über den großen Völkerdränger bei Leipzig gekommen war, sollte die neue Zeitschrift zunächst nur gegen den Übermut und die Gottlosigkeit der Fremden gerichtet sein. Als sich aber zeigte, daß mit dem wiedergekehrten Frieden nicht alles gewonnen war, was gerechterweise gefordert werden konnte, setzte Luden das Werk fort und zwar unter demselben Namen, der ihm auch dann nicht mehr unpassend schien, als er eine andere Richtung bekommen hatte. Anfangs mit allgemeinem Beifall begrüßt, wurden ihm nach dem Wiener Kongreß diejenigen abhold, „die nun über den Miß-

1) Nem. 1815, IV, 465; vgl. auch Nem. 1818, XI, 473 ff.

2) Vgl. Geiger, Aus Alt-Weimar, 297.

3) Nem. 1818, XI, 604. 637. — Von Luden selbst stammen alle ohne Namen und Zeichen versehene Aufsätze, vgl. Nem. 1814, III, 157, Anm. 28.

4) Vgl. Ehrentreich, Die freie Presse, 7.

brauch der Preßfreiheit schreien“, weil sich Luden in der Nemesis nicht zu dem Glauben erheben konnte, „daß es mit dem Glücke Europas nun schon vollkommen im Reinen, und daß die kostbaren Feste hierfür vollgültige Beweise seien“¹⁾.

Als der rückstrebende Geist in Deutschland immer mehr Anhänger fand und auch Luden, besonders durch seinen Streit mit Kotzebue, in die literarischen Kämpfe hineingezogen wurde, entschloß er sich, die Nemesis nicht mehr erscheinen zu lassen. Seine Freunde und Gesinnungsgenossen nahmen diese Botschaft freilich mit Schrecken auf und baten ihn, von dem Vorsatz abzustehen, unter dem Hinweis auf den heimlichen Triumph, „welchen die Finsterninge, die Servilen, die Feinde der Freiheit und des Vaterlandes, deren Streben es sei, zuvörderst 300 Skribler in Deutschland zum Schweigen zu bringen, um alsdann in ihrem Geist für die Menschheit fortzuwirken, . . . davontragen würden“, wenn die älteste politische Zeitschrift „in dem Lande, in welchem die Preßfreiheit verfassungsmäßig mit klaren Worten ausgesprochen sei“, aufhörte. Durch dieses Beispiel gereizt, würden sie „in ihrem ruchlosen Streben“ fortfahren, „bis zuletzt eine allgemeine Stille in Deutschland erwirkt wäre“. Luden aber, der es nicht für nötig hielt, leeres „Stroh zu dreschen“, hatte die Herausgabe der Nemesis nur durch stetigen Fleiß besorgen können, ohne seine Pflichten als akademischer Lehrer zu versäumen²⁾. „Ich habe keine Zeit“, erklärte er jetzt, „Prozesse zu führen und mich von denen, welche das Recht zu pflegen behaupten, meinen Amtsgeschäften entziehen zu lassen.“ Nur vorübergehend sollte die Nemesis schweigen,

1) Nem. 1818, XI, 603 f. 473; 1818, XII, 637 f. — Über die abnehmende Leserzahl vgl. auch den Brief Ludens an Bertuch vom 22. Dezember 1815 bei Geiger, Aus Alt-Weimar, 296.

2) Luden las mit großem Eifer bis zu zwanzig Wochenstunden Kolleg und zog allmählich das Gesamtgebiet der Geschichte in seinen Bereich; vgl. Ehrentreich, Quellen u. Darstellungen, IV, 59.

vielleicht wird sie, so hofft er, mit neuer Kraft auftreten, wenn die Verhältnisse sich ändern. „Wie aber auch die Zeiten laufen mögen: gewiß werde ich immer zu Wort und Tat bereit sein, wenn es gilt um des Vaterlandes Ehre und Recht und um aller Deutschen Einigkeit und gesetz-mäßige Freiheit“¹⁾.

1818 gab Luden die Nemesis auf, und er tat das um so leichteren Herzens, als er meinte, nachdem die süddeutschen Staaten ihre Verfassungen bekommen hätten, lägen die Entscheidungen der politischen Zeitfragen auf dem Gebiet des parlamentarischen Lebens und die Tages-schriftstellerei hätte nur noch untergeordnete Bedeutung. Vorübergehend, von 1815—1816, hatte er die von Brockhaus in Leipzig verlegten „Deutschen Blätter“ redigiert. Seit 1816 veröffentlichte er wichtige Beiträge über konstitutionelle Fragen und ständische Verfassungen in dem „Allgemeinen Staatsverfassungs-Archiv“, einer „Zeitschrift für die Theorie und Praxis gemäßigter Regierungsformen“²⁾, die aber schon 1817 mit dem dritten Bande wieder ein ging. „Das Schicksal des Archivs ist also entschieden“, meldet Luden bereits am 21. Mai 1817. „Mir ist dies ganz recht, da es mir neben der Nemesis zur Last wurde“³⁾.

So kurz die Zeit auch war, in welcher Luden als politischer Schriftsteller hervortrat, so bieten seine darauf bezüglichen Werke doch eine reiche Ausbeute nicht nur für die Kenntnis seiner eigenen politischen Anschauungen, sondern auch für das Verständnis des reich bewegten politischen Lebens, das damals unser Vaterland durchflutete. Wenn Luden in den Jahren, da die mannigfachsten Meinungen in Deutschland noch miteinander rangen und die neuen liberalen Ideen eben erst begannen, bestimmtere Gestalt zu gewinnen, noch in seinen Urteilen schwankte und nicht immer einen so festen Standpunkt einzunehmen

1) Nem. 1818, XII, 636—640.

2) Nem. 1816, VI, 504—508.

3) Vgl. Geiger, Aus Alt-Weimar, 297.

vermochte, wie man es von einem abgeklärten Politiker wünscht, so ist das verzeihlich und erklärlich. Jedenfalls hat er tapfer mit gekämpft und durch seine Erörterungen der Tagesfragen sich und seinen Lesern zu größerer Klarheit in der Behandlung politischer Fragen verhelfen wollen.

Wenn wir es uns in der vorliegenden Arbeit zur Aufgabe machen, den reichen Schatz seiner Gedanken, der in seinen Werken verborgen liegt, zu heben, so hoffen wir, damit zugleich das nach unserer Meinung ungerechte Urteil Treitschkes¹⁾ widerlegen zu können, Luden habe, besonders in der *Nemesis*, „fast durchweg nur leere Allgemeinheiten oder oberflächliche kritische Bemerkungen über kleine Tagesereignisse“ gebracht.

III. Kapitel.

Ludens politische Grundanschauungen.

§ 1. Wollen wir nun versuchen, aus Ludens verschiedenen Schriften den Kern seiner politischen Anschaulichkeiten herauszuschälen, so erscheint es notwendig, zunächst Verständnis für seine Weltanschauung zu gewinnen, denn in ihr wurzelt seine Auffassung von Geschichte und Politik. War es auch das erste und höchste Ziel seiner schriftstellerischen Tätigkeit, seine Leser für die großen Fragen der Zeit zu interessieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, den Ereignissen mit Verständnis zu folgen, so lag ihm doch nicht daran, die einzelnen Tatsachen nur in ihrer flüchtigen Erscheinung festzuhalten, sondern er suchte sie mit den Geschehnissen der Vergangenheit zu verknüpfen, um auf diese Weise den Blick zu schärfen und zum Handeln anzuspornen. Unter bestimmten Gesetzen

1) Deutsche Geschichte, II, 407. — Ein ähnliches abfälliges Urteil hat übrigens auch der Minister Voigt gefällt, der am 19. November 1814 schrieb: „Mit Hn. Ludens Manier bin ich, wie ich in der Stille gestehn muß, nicht recht zufrieden. Es ist zu viel Breites und Hohles darin, wodurch man nichts lernt“; vgl. Geiger, Aus Alt-Weimar, 224.

vollzieht sich das Menschenleben, und die Zukunft wird, das ist Ludens feste Überzeugung, die Menschheit vor dieselben Fragen stellen, wie die Vergangenheit. Ein tieferer Sinn enthüllt sich dem denkenden Menschen auch in den scheinbar zufälligen Tagesereignissen. Ihn zu erkennen und anderen verständlich zu machen, ist die schöne Aufgabe des Historikers, denn die Geschichte „verdient und verlangt Anwendung auf Leben und Handeln“¹⁾.

Die Menschheit bildet, nach Luden, durch ihr Wesen, die Vernunft, eine wahrhaftige Einheit, aber sie kommt nur in einer unendlichen Anzahl von Menschen, die neben- und nacheinander in einer gemeinsamen Sinnenwelt leben, zum Dasein. Der einzelne Mensch hebt sich als ein Teil der Menschheit heraus und entwickelt in sich eine ursprüngliche Kraft, die Vernunft. Als ein notwendiges Erzeugnis der Menschheit ist er zugleich eine Ergänzung aller anderen, bildet diesen gegenüber aber ein Ganzes für sich, ein Ich, ein Selbstbewußtsein durch die Vernunft, die in ihm ist. Eine Wiederholung ist unmöglich, keinem kann der Mensch als Individuum gleich sein. Deshalb wird aber auch jeder von den anderen allen notwendig gefordert, „ohne diesen bestimmten Menschen könnte die Menschheit nicht sein; sie findet ihre Vollendung nur in ihm, wie in jedem“²⁾.

Jeder Mensch hat die Aufgabe, den Teil der Menschheit, der er ist, zu entwickeln und auszuleben. So wird das ganze Leben unseres Geschlechtes in Raum und Zeit zur „Vernunftentwicklung“, zur „Werdung der Menschheit in den Menschen“, und da es, wie Luden im Anschluß an Fichte³⁾ lehrt, nur eine Vernunft gibt, die, in verschiedene Individuen gespalten, im Ganzen als Leben der Gattung erscheint, so kann die Entwicklung dieser einen

1) Nem. 1814, I, 38. — Über den Zweck der Geschichte vgl. auch Grotius, 287 ff.

2) Politik, 1 f. 5. 206; Nem. 1814, I, 193 f.; Einige Worte, 11.

3) J. G. Fichte, Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters, Berlin 1806, S. 44—49.

ursprünglichen Kraft nicht zufällig sein, sie wird keine Wiederholungen und Widersprüche sich erlauben, sondern einen gesetzmäßigen Gang durch die Zeit gehen. In der „Erscheinung der Menschheit in den Menschen“ ist für Luden der Sinn und Zweck des Lebens beschlossen, aber nicht „der Zweck, den man hinter dem Leben zu denken pflegt, sondern der, welcher im Leben erreicht wird: das Leben ist sein eigener Zweck“¹⁾. Der Zweck des einzelnen aber muß mit dem des Ganzen eins sein, „da das Ganze nur in den und durch die einzelnen ist“²⁾.

Die Möglichkeit für einen gesetzmäßigen Verlauf des menschlichen Lebens beruht darauf, daß die Sinnenwelt zu dem Leben der Menschen paßt und im ganzen ihr Streben fördert, wenn sie auch im einzelnen die Menschen zu hindern und zu hemmen scheint. Auch die Sinnenwelt, d. h. die Natur, hat Gesetzmäßigkeit in sich selbst, und daraus folgert Luden das Vorhandensein eines Weltalls als Einheit von Menschheit und Natur. Eine solche Einheit von Gegenständen, wie sie Menschheit und Natur darstellen, ist nur denkbar und möglich „durch eine höhere, beide umfassende und zu einem All vereinigende Kraft, welche die Sprache unserer Väter Gott genannt hat“³⁾.

Der einzelne Mensch wird notwendig immer zur Menschheit und zur Natur gezogen werden, um sie in ihrer Gesetzmäßigkeit zu erkennen, um in beiden Gott zu finden. Als denkendes Wesen wird er sein Leben stets mit seinem Erkennen ausgleichen, die gewonnene Erkenntnis in seinem Leben bewahren wollen. Je reiner seine Erkenntnis ist, desto mehr wird er sein Leben dem Gesetze der Menschheit und der Natur anpassen. Den Grad der gewonnenen Erkenntnis, gleichsam den „Ertrag des Lebens“, bezeichnet Luden als „Bildung“, und „die volle Ausgebildtheit der Menschheit, die aber darum im Leben niemals

1) Rheinbund, 71; Politik, 1 f.; Nem. 1814, I, 194 f.

2) Grotius, 35.

3) Nem. 1814, I, 195.

möglich ist, weil mit ihr das Leben zu Ende sein müßte“, nennt er „Kultur“. Eine immer größere Annäherung an diese, eine „fortschreitende Bildung“, muß der Zweck des Menschenlebens im ganzen wie im einzelnen sein, so lehrt Luden, und die Vermutung liegt nahe, daß er in diesen Anschauungen stark von Condorcet¹⁾ beeinflußt wurde. Die Kette der Bildung vereint die einzelnen, neben- und nacheinander lebenden Menschen, der Mensch wird „eng und ewig an die Menschen geknüpft; durch sie muß ihm alles heilig sein, was menschlich ist; die Vorzeit wird seine Schule, die Mitwelt seine Übung und die Zukunft sein Streben“²⁾.

Unverkennbar liegt in diesen Worten eine Absage an die rationalistische Geschichtsauffassung³⁾. Die Lehrer seiner Jugend, die Göttinger Professoren, welche sich von dem Banne der Aufklärung noch nicht hatten frei machen können, waren auf Luden ohne dauernden Einfluß geblieben. Der Flügelschlag des neuen historischen Zeitalters berührte auch ihn und ließ ihn volles Verständnis gewinnen für die Lehre Herders⁴⁾, daß die Menschheit nicht als ein bloßes Aggregat von Einzelwesen zu denken ist, die durch keinerlei organische Bande miteinander verknüpft sind, sondern daß die Kette von Individuen durch Bildung und Tradition zu einem geschlossenen Ganzen sich verbindet.

Wie Herder, so sah auch Kant⁵⁾ in der Menschheit als Ganzes den Träger des geschichtlichen Lebens, und

1) Vgl. Condorcet, Entwurf eines historischen Gemäldes der Fortschritte des menschlichen Geistes, Paris 1794. Deutsch vom E. L. Posselt, Tübingen 1796, bes. S. 2 ff. 268 ff. 324 f.

2) Nem. 1814, I, 196 f.; Politik, 2.

3) Ed. Fueter, Geschichte der neueren Historiographie, München u. Berlin 1911, S. 339 ff. gibt die unhistorische Denkweise der Aufklärer allerdings nur bis zu einem gewissen Grade zu.

4) Herder, Ideen (hrsg. v. Luden)³, I, 301. 323. 367. 375; II, 260; vgl. Meusel, Edmund Burke und die französische Revolution, 124.

5) Kant, Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte, 1786:

im Anschluß an ihn verkündeten Fichte, Schelling und Hegel¹⁾ den in der Menschheit waltenden Weltgeist und setzten eine dem Gesamtleben immanente, metaphysische Notwendigkeit an die Stelle der absoluten Willensfreiheit der Menschen, wie sie der Rationalismus gelehrt hatte. Während noch die Romantik das schrankenlose Recht der Genialität betonte, fehlt besonders bei Schelling zunächst noch jeder Persönlichkeitsbegriff²⁾. Gerade in dem Walten einer höheren Notwendigkeit in dem scheinbar freien Handeln der Menschen sieht er die Bürgschaft für einen Fortschritt der Menschheit. Nur der Glaube an eine höhere Macht kann unbekümmerten Tatenmut erzeugen und die Gewißheit geben, daß auch die scheinbaren Störungen dem Plan des Ganzen dienen. Im Absoluten sind, nach Schelling, Notwendigkeit und Freiheit identisch, der Gegensatz zwischen beiden fällt in das Individuum, das sich der Wahlfreiheit zwischen Entgegengesetztem bewußt wird. Jedes freie Wesen, so erkennt er, bildet eine moralische Individualität, aber jeder Einzelwille muß so eingeschränkt werden, daß mit seinem Wollen das aller übrigen bestehen kann. In diesem Ausgleich des Widerstreites zwischen der allgemeinen Notwendigkeit und der individuellen Freiheit besteht für Schelling das eigentliche Problem des menschlichen Lebens³⁾.

An diesen Gedanken knüpft Luden an. Auch er gibt zu, daß der Mensch von Verhältnissen umgeben ist, die er nicht ändern kann, die ohne ihn geworden sind, aber den-

Der Streit der Fakultäten, 1797; vgl. Herrmann, Die Geschichtsauffassung Heinrich Ludens, 20 f.

1) K. Fischer, Geschichte der neuern Philosophie, VII², 319 ff.; R. Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, Stuttgart 1890, S. 270 ff.

2) Vgl. G. Mehlis, Schellings Geschichtsphilosophie in den Jahren 1799—1804, Diss. Heidelberg 1906, S. 81 f.

3) K. Fischer, Gesch. d. neuern Philos., VII², 295 f. 527 ff.; R. Krügel, Der Begriff des Volksgeistes in E. M. Arndts Geschichtsanschauung, Diss. Leipzig 1914, S. 32.

noch fühlt er in sich die Kraft, zu wählen, wie weit er in diese Verhältnisse eingehen will. Kaum hat er allerdings seine Willkür durch die Tat bewährt, so entstehen Folgen, die nicht in seiner Gewalt sind. So wird der Mensch in seinem Leben stets zwischen zwei entgegengesetzten Bestrebungen hin und her getrieben. Er steht zwischen Abhängigkeit und Selbständigkeit, und nur wenn es ihm gelingt, diesen Widerstreit zu lösen, ist er am glücklichsten, wirkt er am kräftigsten. Des einzelnen Wollen und Tun muß immer dem großen Gange des Gesamtlebens untergeordnet bleiben, wenn auch seine individuelle menschliche Auslebung notwendig ist für die Erreichung des Zweckes des Menschenlebens. Erstrebt er das, was den großen Gesetzen des Gesamtlebens der Menschheit entspricht, so wird er sein Ziel erreichen. Die Sinnenwelt, die dafür geordnet ist, den großen Gang der allgemeinen Bildung zu fördern, wird in diesem Falle auch seinem Wollen und Tun dienen. „Nur das Festsetzen auf sich selbst . . . muß ihn vernichten; nur das beständige Widerstreben gegen seine Umgebung muß ihn unglücklich machen; nur das unaufhörliche Verneinen ist frevelhaft“¹⁾.

Dieser Gegensatz zwischen Abhängigkeit und Selbständigkeit, der das Leben des einzelnen Menschen beherrscht, hat in ihm einen eigentümlichen Antagonismus der Kräfte herbeigeführt. Der Teil der Vernunft, welcher in den individuell bestimmten Menschen zum Ausdruck kommt, offenbart sich als Selbsterkenntnis, die den Menschen dazu treibt, sich auszuleben. Er will Freiheit haben zur eigenen Durchbildung, um ungehindert von anderen alles tun zu können, was notwendig ist, „damit er selbst werde, was er sein kann und damit für die Menschheit sein soll“. Dieses Streben im Menschen bezeichnet Lüden als den Egoismus, der notwendig ist „zur Ausbildung des einzelnen und mithin zur Entwicklung des Ganzen“. Seine Aus-

1) Nem. 1814, I, 197 ff.

rottung ist eitel und unmöglich, sie bedeutet „die Vernichtung der menschlichen Natur“, denn durch den Zug zu sich selbst „wird der Mensch — tüchtig und erhält Charakter“¹⁾.

Aber der Mensch ist nicht bloß ein Selbst. Als ein Teil der Menschheit ist er sich nicht selbst genug, sondern bedarf der Menschen zu seiner Entwicklung, sinnlich und geistig. Die Menschheit in ihm erkennt „die Menschheit in andern“. „Er will nicht zum Verderben der übrigen das Ungebührliche“, sondern „mit und neben den übrigen das Gebührliche“, denn er lebt „nur durch Menschen und für die Menschheit“. So entwickelt sich in ihm auch ein Zug zu anderen, und er fühlt sich um so menschlicher, je größer die Gesellschaft ist, in der er lebt. Die allgemeine Menschheit, „das heilige Band, welches die Menschen aneinander knüpft, . . . wird ihn um so stärker zu den Menschen hinziehen, je gewaltsamer er für seine Individualität sich von ihnen losreißt“²⁾.

Aus diesem Verhältnis des Menschen zur Menschheit ergibt sich ein Streben nach Freiheit, welches sondert, und ein Streben nach Gemeinschaft, welches verknüpft; ein Streben nach Sicherheit, welches Schranken und Ketten verlangt, und ein Streben nach Liebe, welches diese Schranken niederstürzt und diese Ketten zersprengt. Als Glied der Menschheit ist der einzelne teilnehmend, freundschaftlich, er will die Entwicklung aller und hilft ihnen mit eigener Aufopferung. Als einzelner ist er abgeschlossen, feindselig, er fürchtet die anderen und „sucht zu unterdrücken, um nicht unterdrückt zu werden“. Beide Bestrebungen kann der Mensch nicht aufgeben, ohne aus seiner Natur herauszutreten. Sobald er einen solchen Grad von Bildung erreicht hat, daß er sich als Glied der Menschheit erkennt, muß er notwendig für die Menschheit leben und wirken wollen. Da sie ihm aber nur in einzelnen

1) a. a. O. 202 ff.; Politik, 1 ff. 5.

2) Nem. 1814, I, 204; Politik, 2 f.; Rheinbund, 71 f.

Menschen entgegentritt, kann sich sein Wirken auch nur auf einzelne erstrecken. Aber auch im beschränkten Kreise vermag er den Gang der Menschheitsgeschichte zu erkennen, sich zum Mithandeln zu bestimmen und sich zu überzeugen, „in der Gemeine, in welcher er lebt, und für welche er nur unmittelbar wirken kann, lebe und wirke er mittelbar in der Menschheit und für die Menschheit“¹⁾.

§ 2. Den Kampf zwischen Freiheit und Notwendigkeit im Leben der Menschheit hatte besonders Rousseau²⁾ deutlich zum Bewußtsein gebracht. Im Anschluß an ihn entwickelte Kant³⁾ seine ihm eigene Antagonismuslehre. Gerade der Widerstreit der Kräfte, die „ungesellige Geselligkeit der Menschen“, erscheint ihm als ein Mittel, dessen sich die Natur bedient, um alle Kräfte im Menschen zur vollen Entfaltung zu bringen. „Der Mensch will Eintracht; aber die Natur weiß besser, was für seine Gattung gut ist; sie will Zwietracht“⁴⁾. Eine Lösung dieses größten Problems im Leben der Menschen findet Kant in der Erreichung einer das Recht verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft, welche die größte Freiheit und doch die genaueste Bestimmung und Sicherung der Grenzen dieser Freiheit gewährt. Die Not also treibt die sonst für „ungebundene Freiheit“ so sehr eingenommenen Menschen dazu, in einen Zustand des Zwanges zu treten, weil sie in „wilder Freiheit“ nicht lange nebeneinander bestehen können. So ist, nach Kant, die bürgerliche Vereinigung, der Staat, als eine Frucht der Ungeselligkeit anzusehen, aber es geht daraus die beste Wirkung hervor: „... so wie Bäume in einem

1) Nem. 1814, I, 205 ff.; Politik, 2 f.

2) Vgl. Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, 162.

3) I. Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. Sämtl. Werke, hrsg. v. G. Hartenstein, Leipzig 1867 IV, 143 ff.

4) a. a. O. 146 f.

Walde eben dadurch, daß ein jeder dem anderen Luft und Sonne zu benehmen sucht, einander nötigen, beides über sich zu suchen und dadurch einen schönen geraden Wuchs bekommen“, so werden Menschen im Natur- und Freiheitszustande krumm und krüppelhaft, in bürgerlicher Gesellschaft aber gerade¹⁾.

Auch Luden hält einen Zusammenschluß der einzelnen Menschen für notwendig zur Erreichung des Ziels, das der Menschheit als Ganzes gesteckt ist. Das Verhältnis, in dem die Individuen zueinander stehen, muß aber ein solches sein, welches dem einzelnen Sicherheit gewährt und ihn doch mit Liebe erfüllt²⁾. Die natürlichste Grundlage aller menschlichen Gemeinschaft findet er mit Rousseau³⁾ in der Familie. In ihr lebt der Mensch in der Einheit seines Wesens. Als Glied einer Familie erhält er durch andere Leben und Dasein, als Stifter einer Familie entwickelt er seine Kraft und gibt anderen Dasein. Außerhalb der Familie aber wird sich der Mensch immer des Widerstreites seiner Bestrebungen bewußt werden und einen Ausgleich suchen⁴⁾.

In der vollkommensten Weise wird der Ausgleich erreicht im Vaterlande, d. h. in der Einheit von Staat und Volk. Das Studium der Geschichte der verschiedenen Völker und Zeiten hat in Luden die Überzeugung befestigt, daß das ganze Leben der Menschheit von diesen beiden Kreisen, Staat und Volk, umschlossen wird. Nur in ihnen kann rein menschliches Leben zur Erscheinung kommen. Es gibt gewisse Verbindungen, die über die Grenzen von Staat und Volk hinauszugehen scheinen, weil die Menschen verschiedener Staaten und Völker in mannigfaltige Verhältnisse zueinander treten können; aber diese Verbindungen

1) a. a. O. 148.

2) Nem. 1814, I, 207 ff.

3) J.-J. Rousseau, *Du contrat social*, p. p. G. Beaulavon, Paris 1914², I. Buch, 2. Kap.

4) *Politik*, 3 ff.

bleiben den Staaten und Völkern untergeordnet. „Eine größere Gemeinschaft, als die, welche durch den Staat oder durch das Volk gebildet wird, zeigt sich nie und nirgends unter den Menschen.“ Durch zwei charakteristische Beispiele sucht Luden diesen Satz zu erhärten. Er weist auf die Wissenschaften hin, die gewiß allgemein sind und die Menschen aller Zeiten und Länder verknüpfen; aber gedeihen können sie nur „unter dem Schutze eines Staates und in der Eigentümlichkeit eines Volks“. Ebenso ist die Religion in ihrem Wesen „ewig und rein und wahr“ und durchdringt jedes Menschen Gemüt; aber „in ihrer Erscheinung im Leben bildet sie Kirchen, und diese Kirchen sind von Staat und Volk nicht zu trennen: . . . die Glieder der Kirche hören nicht auf, Bürger zu sein und Volksgenossen“¹⁾.

Im Staate sieht Luden den höchsten und besten Versuch, dem Anspruch des einzelnen auf Sicherheit und Freiheit zu genügen. Er erkennt in ihm „das größte und edelste Resultat, welches aus dem Gegeneinanderstreben der einzelnen Menschen hervorgeht“. Als ein Erzeugnis freier Selbstbestimmung seiner Glieder schließt der Staat die Möglichkeit nicht aus, daß der einzelne sich von ihm losreißt. Anders ist das beim Volke, das allmählich und still aus dem Ganzen erwächst ohne das Wollen und Tun des einzelnen „nach den großen und ewigen Gesetzen, nach welchen sich die Menschheit in den Menschen bildet“. Das Volk ist „die letzte und höchste Erscheinung, die letzte und höchste individuelle Gestalt der Menschheit“, in ihm wird „die Sehnsucht des Menschen nach der Menschheit, aus welcher er ist, befriedigt und sein Drang, sich mit Menschen, nicht etwa äußerlich, sondern innerlich und wahrhaftig zu vereinen, gestillt“. Die innigste Verbindung des einzelnen mit der Menschheit aber offenbart sich im Vaterlande. Hier wird jede Bestrebung erfüllt, denn das Vater-

1) Nem. 1814, I, 15.

land „versöhnt die Selbständigkeit, die dem Menschen als einzelnen zusteht, mit der Abhängigkeit, in welcher ihn die Menschheit hält als eins ihrer Glieder: und darum ist dem einzelnen unmöglich, sich vom Vaterlande losreißen zu wollen“.

„Im Staate strebt der Mensch ins Unendliche, . . . um Raum zu gewinnen und Gelegenheit für die Entwicklung seiner Kraft; im Volke weist ihn die Natur — das ewige Gesetz der Menschheit — in die nötige Beschränkung zurück; und das Vaterland lehrt ihn die Beschränkung seiner Freiheit lieben.“ „Nur im Staate“, so lehrt Luden, gibt es „Freiheit und Selbständigkeit, nur im Volke Liebe und Einheit, und nur im Vaterlande ein echt menschliches Leben, echt menschliche Bildung, echt menschliche Glückseligkeit“¹⁾.

Der historische Zusammenhang des Lebens zeigt, daß die Einheit von Staat und Volk nicht eine absolute Notwendigkeit ist. Die beiden Kreise können sich auf mannigfache Weise schneiden. Es besteht die Möglichkeit, daß sich innerhalb eines Volkes mehrere Staaten bilden, oder daß ein Staat mehrere Völker umschließt. „Aber immer und überall streben Staat und Volk . . . mit liebevoller Sehnsucht zueinander, . . . wie wenn sie beide nur in Einheit gedeihen könnten! Sind Staat und Volk eins: so ist der höchste Wunsch und das heiligste Streben der Menschen, diese Einheit zu bewahren; sind sie getrennt: so ist . . . gewiß das Streben da, diese Einheit zu erringen: die Volksgenossen suchen sich in einen Staat zu vereinen, die Bürger eines Staates suchen ein Volk zu werden: bald überwiegen diese, bald jene, und die gewaltigsten Bewegungen und die interessantesten Erscheinungen im Leben unseres Geschlechts gehen aus diesen Bestrebungen hervor. Ruhiges Gedeihen aber, fester Friede, kräftige Bildung

1) a. a. O. 207 ff. — Es sei darauf hingewiesen, daß Luden in seinen Ausführungen über Staat und Volk den Namen „Nation“ soweit wir sehen, nicht verwendet.

und allgemeines Glück wird nur da gefunden, wo die Einheit von Volk und Staat erreicht ist.“ Diese Einheit hängt, nach Ludens Meinung, von gewissen Naturgrenzen ab, „welche entweder das Volk umschließen oder den Staat“^{1).}

Ein unnatürliches Verhältnis tritt ein, sobald ein freies Volk, durch Geist, Sprache und Bildung verwandt, von einem anderen Volke bezwungen und mit ihm zu einem Staate vereint wird. Um das Heiligste handelt es sich dann, und die Schmach der fremden Unterjochung wird die höchsten Kräfte auslösen, sie zu tilgen. „Der Name eines Eroberers ist in allen Zeiten und Ländern ein verfluchter Name gewesen“ noch für spätere Geschlechter. Nur kleine Staaten, losgesprengte Volksteile können dauernd unter fremder Herrschaft festgehalten und dadurch der Vernichtung ihrer Eigentümlichkeit preisgegeben werden. Ein ganzes Volk aber, davon ist Luden überzeugt, kann nicht unterjocht werden, wenn es an den väterlichen Sitten festhält und eng und treu zusammensteht. Nur wenn es sich selbst bekämpft, erlahmt die Kraft des Widerstandes^{2).}

Wohl kann dann der Bruderhaß dem Fremden Tür und Tor zum eigenen Volkstum öffnen, aber niemals wird eine solche Vermischung von Segen sein. Nur mit Mißtrauen wird das siegende Volk dem besiegtene gegenüber-

1) Nem. 1814, I, 16 f.; Rheinbund, 72. — F. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 1915³, S. 207 f., knüpft an diese „idealierende Ausmalung des nationalstaatlichen Zukunftsdaseins“ das Urteil an, daß Ludens „politisches Denken noch im Unpolitischen und Doktrinären stecken blieb. Denn nicht Friede und Ruhe, sondern Kampf, Sorge und Reibung ist das Schicksal des echten Nationalstaates“. — Wir hoffen, den Nachweis bringen zu können, daß Luden, wenn ihm auch seiner ganzen Weltanschauung gemäß in harmonischem Ausgleich bestehende Nationalstaaten als höchstes Ideal für die Entwicklung der Menschheit vorschwebten, doch den Weg in die Wirklichkeit zurückfand und im Anschluß an die Zeitereignisse Forderungen aufstellte, die eine vorausschauende Erkenntnis verrieten und im Laufe des 19. Jahrhunderts auch mehr oder weniger ihre Erfüllung gefunden haben.

2) Nem. 1814, I, 17 ff.

treten, welches in der Knechtschaft seiner alten **Freiheit** nicht wird vergessen können. In zahlreichen Beispielen aus der Geschichte findet Luden seine Ansicht bestätigt, daß ein unterdrücktes Volk durch die Gewalttätigkeiten des Eroberers, der seine Eigenart zu vernichten strebte, sei es durch grausames Vorgehen gegen allen Landesbrauch, sei es durch Versetzung und Trennung der Volksgenossen, nur um so stärker auf sich selbst zurückgeworfen wurde. Je demütiger, je gehorsamer die Geknechteten zu sein schienen, „desto tiefer brannte das Feuer der Rache in sie hinein“. Von einer Unterjochung zur anderen mußte der **Zwingherr** schreiten, um die Eroberungen durch immer neue sichern zu können. So wurden die Grenzen der Völker mehr und mehr durchbrochen, „alles in eine Herrschaft zusammengezwängt und alles mit Jammer erfüllt“¹⁾.

Diese letzten Worte decken die Quelle auf, aus welcher Luden seine Anschauungen über die Bedeutung des Nationalstaates schöpfte. Es war die alles beherrschende, weit um sich greifende Macht Napoleons, die das Nationalbewußtsein in ihm wachrief und ihn entschieden Stellung nehmen ließ gegen den Territorialstaat des absolutistischen Zeitalters. Rückschauend unternimmt er es, unter diesem Gesichtspunkt auch die alte deutsche Kaiserpolitik zu würdigen. Als einen Gewinn für Deutschland kann er die Erwerbung des Arelatischen Königreiches und die Herrschaft über Italien nicht ansehen. Er versteht es, daß der hohe Sinn der deutschen Könige, der sich in großen Taten zu offenbaren und zu erschöpfen suchte, besonders auf das schöne Italien gerichtet war, denn „auf diesem Lande ruhete noch immer der Glanz alter Herrlichkeit; hier war die Herrschaft der Welt gewesen; die Kaiserwürde war von Italien ausgegangen und schien mit Italien vereint zu sein“. „Italien war nicht alles, was sie erstrebten; aber es war das Erste und Notwendigste, weil es die

1) a. a. O. 22 ff.

Würde gab, die zu noch größeren Ansprüchen berechtigte.“ Gewiß mußte auch die Kultur der Nation durch die Be- rührung mit Italien unendlich gewinnen, wodurch der Ver lust an Menschen und Gütern einen reichen Ersatz fand. Aber Luden glaubt doch sein Urteil dahin zusammenfassen zu müssen, daß die Deutschen mehr erreicht hätten, „wenn sie die Kräfte, die sie gegen Italien verwandten, im Vater lande für eigentümliche Bildung zu verwenden gesucht und zu verwenden gewußt hätten“¹⁾.

§ 3. Durch den historischen Zusammenhang der Dinge war, wie wir sahen, Luden dazu geführt worden, dem Problem der menschlichen Gesellschaft seine Aufmerksamkeit zu schenken. Staat und Volk hatte er als die beiden grundlegenden Formen aller Verbindungen der Menschen untereinander erkannt und sie in ihrem Wesen und in ihrer Bedeutung gegenseitig abzugrenzen versucht. Es muß unsere Aufgabe sein, den Gedanken Ludens auf diesem Gebiete weiter zu folgen, um ein klares Bild seiner staatstheoretischen Anschauungen gewinnen zu können.

Bei der Beantwortung der Frage nach der Entstehung der Staaten war Luden, wie bereits gezeigt wurde, von der doppelseitigen Natur des Menschen ausgegangen, der sich einerseits allen anderen Menschen feindselig gegenüberstellt, andererseits aber in sich das Bestreben nach Einheit mit den Menschen fühlt. Der Widerstreit dieser Gefühle kann nur dadurch ausgeglichen werden, daß sich die

1) a. a. O. 27 ff.; Einige Worte, 69 f. — Es ist interessant, daß Luden hier bereits die Frage nach der Berechtigung der römischen Kaiserpolitik unserer mittelalterlichen Könige berührt, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts die deutschen Historiker lebhaft beschäftigte. Luden erweist sich als ein Vorläufer der kleindeutschen Bestrebungen, die in Heinr. v. Sybel ihren historischen Vertreter fanden, während Julius Ficker der wissenschaftliche Wortführer der großdeutschen Anschauungen wurde; vgl. über die mittelalterliche Kaiserpolitik und die wichtigste Literatur darüber G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, Leipzig 1914, I, 353 ff.

Menschen „gegenseitig einen bestimmten Kreis freien Wirkens zugestehen“, eine solche Übereinkunft ist eine Naturnotwendigkeit. Befördert werden kann die Staatenbildung durch „eine äußere Gewalt, etwa eine furchtbare Erobererkraft“, durch welche die Menschen „zusammengezwungen“ werden. Ein charakteristisches Merkmal aber besteht darin, daß er erst dann als solcher zu gelten hat, wenn „alle einzelnen Glieder . . . zu der Verbindung, laut oder still, ihre Zustimmung gegeben“ haben¹⁾.

Luden verkündet mit diesen Worten den auf einem Vertrag aufgebauten Staat, dem durch Rousseau²⁾ die schärfste Formulierung gegeben worden war. Die Unfähigkeit, vereinzelt dem Widerstand zu trotzen, der sich ihnen bei ihrem Beharren im Naturzustande entgegenstellte, zwang, nach Rousseau, die von Natur frei geborenen Menschen dazu, durch Vereinigung eine Summe von Kräften zur Überwindung der Hindernisse herzustellen. Das Grundproblem, dessen Lösung der *Contrat social* gibt, faßt Rousseau dahin zusammen: „Trouver une forme d'association qui défende et protège de toute la force commune la personne et les biens de chaque associé, et par laquelle chacun, s'unissant à tous, n'obéisse pourtant qu'à lui-même et reste aussi libre qu'auparavant.“ Das gänzliche Aufgehen jedes Gliedes mit allen seinen Rechten in der Gesamtheit erscheint ihm als die grundlegende Bestimmung des Vertrages, da der Naturzustand fortdauern und die gesellschaftliche Vereinigung tyrannisierend oder zwecklos

1) Nem. 1814, I, 209 f.; Rheinbund, 72 f.; Politik, 4 f. 12.

2) Luden spricht Rousseaus „*Contrat social*“ einen unschätzbar wert zu. Er bezeichnet das Buch als „historisch höchst wichtig“ und wünscht, daß es „in seiner ganzen herrlichen Würde“ begriffen werde. Freilich warnt er auch vor einer Überschätzung der Arbeit, der er doch nicht den Wert beizulegen vermag, „welchen der Enthusiasmus dankbarer Zeitgenossen in der neuen Gabe empfing“, vgl. Grotius, 187 f.

sein würde, wenn dem einzelnen irgendwelche Rechte blieben¹).

Die Freiheit und den Schutz des Individuums bezeichnet auch Luden als den höchsten Zweck des Staates, aber — und hier zeigt sich, wie weit er von dem naturrechtlichen Standpunkt entfernt ist — diese Freiheit wird erst sichergestellt durch das Recht. Ein ursprüngliches, angeborenes Recht erkennt Luden nicht an, wenigstens nicht im Sinne Rousseaus. Als vernünftiges Wesen erhebt jeder Mensch Anspruch auf freie Entwicklung seiner innerwohnenden Kraft, und „wir fühlen als . . . Glieder der Menschheit wohl, daß dieser Anspruch zum Rechte werden sollte: aber jeder Sklave kann beweisen, daß er es nicht notwendig wird“. Eine Verwechslung der Begriffe Anspruch und Recht hat, nach Ludens Meinung, den Anlaß zu der falschen Lehre von Urrechten gegeben. Erst durch seinen Eintritt in den Staat erhält der Mensch Rechte, nur vermittels des Rechts kann er „ein Mensch werden, das heißt, sich ausleben, den Teil der Menschheit, der in ihm liegt, der er ist, entwickeln“².

Die Auffassung des Staates als eines Rechtsstaates hatte in Deutschland ihren ersten Vertreter in Kant gefunden. Zwar kennt er noch ein abstraktes Naturrecht, das der bürgerlichen Gesellschaft vorangeht, aber er lehrt bereits, daß der Mensch im Staat durch den ursprünglichen Kontrakt, den er nicht mehr im Sinne des Naturrechts nur als Schöpfung der menschlichen Willkür, sondern als Postulat der Vernunft bezeichnet, „die wilde, gesetzlose Freiheit“ gänzlich aufgibt, „um seine Freiheit überhaupt in einer gesetzlichen Abhängigkeit, d. i. in einem rechtlichen Zustande, unvermindert wiederzufinden“. Der Schutz der Individualrechte ist ihm der höchste Zweck des

1) *Contrat social*, I. Buch, 6. Kap.

2) *Politik*, 6 f.; Grotius, 190 f. — Rousseaus „*Contrat social*“ erscheint Luden als „eine merkwürdige Stufe . . . zu dem Gebäude eines vollendeten Naturrechts“, vgl. Grotius, 188.

Staates, so kann er auch noch von dem „Maschinenwerke“ sprechen, in dem das Volk durch Zwangsgesetze vereinigt wird¹⁾.

Fichte baute die Lehre vom Rechtsstaat weiter aus. Nach ihm ist der Staat Kulturträger, er dient einem höheren Zwecke, unter dem auch die menschliche Gattung als Ganzes steht: alle Verhältnisse mit Freiheit nach der Vernunft einzurichten. Da es aber dem einzelnen Menschen widerstrebt, sein individuelles Leben der Gattung aufzupfieren, muß der Staat als Zwangsanstalt eintreten, um alle Einzelkräfte dem Ganzen dienstbar zu machen. Den freien Vertrag konstruiert Fichte zwar noch mit Rousseau und Kant ganz abstrakt, aber indem er die logische Berechtigung des historisch gewordenen Staates anerkennt, leitet er bereits zu den Anschauungen der neuen, historischen Schule über²⁾.

Die ersten Anfänge historischen Denkens lassen sich bis zu Montesquieu zurück verfolgen, wenn man von dem ohne Wirkung gebliebenen Versuch des Italieners Vico³⁾ absieht, der bereits alles Geschehen unter dem Gesichtspunkt organischen Wachstums betrachtete. Montesquieu sprach zum ersten Male den Gedanken klar aus, daß der Staat „gewachsen“, nicht vernünftig „gemacht“ sei, und Möser führte die Anschauung des allmählichen Werdens und organischen Zusammenhangs aller Lebensformen in die deutsche Geistesgeschichte ein. Immer wieder klingt auch in Herders „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit“ der Gedanke durch, daß der Staat nicht eine Erfindung des menschlichen Geistes, sondern ein Erzeugnis der geschichtlichen Entwicklung ist. Den entscheidendsten

1) Vgl. L. Gumplowicz, Geschichte der Staatstheorien, Innsbruck 1905, S. 280ff.; G. Rexius, Zur Staatslehre der historischen Schule, Hist. Zeitschr., Bd. 107 (1911), S. 507.

2) Fichte, Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters, 313 ff. 322. 354; Der geschlossene Handelsstaat, Tübingen 1800, S. 3 f.

3) Fueter, Geschichte der neueren Historiographie, 435.

Stoß gegen die naturrechtliche Staatsauffassung des 18. Jahrhunderts aber führte Burke¹⁾, der die irrationalen Bestandteile des Staates tiefer verstehen lehrte. Er sah im Staate nicht mehr einen Zweckverband, sondern eine über die Spanne der Einzelgeneration weit hinausgehende Lebensgemeinschaft. Eine Umwertung aller Werte vollzog die neue Geschichtsauffassung: an die Stelle des Unhistorischen traten das Historische, an die Stelle des Mechanischen das Organische. Die starke Betonung des Individualitätsbegriffs führte dazu, auch den Staat als eine geschlossene, lebensvolle Einheit zu betrachten. Novalis hat dieser Auffassung eine besonders charakteristische Ausprägung gegeben, indem er den Staat als einen „Makroanthropos“ zu würdigen suchte^{2).}

Unter den deutschen Philosophen war Schelling der erste, der den Staat als etwas organisch Gewordenes im Gegensatz zu dem künstlich Konstruierten auffaßte. Von

1) Die Lehren Montesquieus und Burkes hatten vor allem an der Universität Göttingen Wurzel geschlagen, wo sich besonders bei Heeren, Pütter, Spittler und Schlözer die ersten Ansätze zu einer neuen historischen Auffassung des Lebens zeigten, vgl. Fueter a. a. O. 382 ff. 385 ff. 393 ff. 419. 421; Rexius, Studien, Hist. Zeitschr., Bd. 107 (1911), S. 506. 512; K. Breysig, Deutsche Geschichtschreibung im Zeitalter Herders, Zukunft, Bd. 23 (1898), S. 104 ff. — Konnten sie auch noch nicht zu einer systematischen Durchführung der leitenden Ideen durchdringen, so gehen wir doch wohl nicht fehl in der Annahme, daß ihre Lehren in dem jungen Luden den Boden vorbereiteten für die Aufnahme der neuen Ideen, die ihm besonders in der Weiterbildung Schellings nahekamen. — Daß Luden Burke aus eigenen Studien kannte und schätzte, zeigen zahlreiche Hinweise auf dessen Schriften, z. B. Politik, 48; Nem. 1814, I, 509; 1817, X, 171; Allg. Staatsverf.-Arch. 1816, I, 204. — Montesquieu erwähnt er: Allg. Staatsverf.-Arch. 1816, I, 211.

2) Novalis, Schriften, Neuausgabe von E. Heilborn, Berlin 1901, II, 217. 291. Vgl. F. Meusel, Edmund Burke und die französische Revolution, Berlin 1913, S. 76. 83; Th. Ziegler, Die geistigen und sozialen Strömungen Deutschlands im 19. Jahrhundert, ungek. Volksausgabe, Berlin 1911, S. 134. 136 ff.; Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 132 ff. 143 f.

der Natur gegründet zum Zweck der Vervollkommnung der Menschheit, ist er ein allem menschlichen Denken vorausgehender Akt der intelligiblen Ordnung. Durch die Rechtsverfassung, die ihren Ausdruck im Staate findet, wird die individuelle Willkür mit dem Entwicklungsprinzip der Gattung in Einklang gebracht und verhütet, daß der Widerstreit feindlicher Gesinnungen in den wirklichen Krieg aller gegen alle ausbricht. Hatte Schelling zunächst noch im Staate eine Maschine gesehen, die jede Störung unmöglich macht, so findet sich in der letzten Ausprägung seines Staatsbegriffs schon der Gedanke, daß sich das Ganze nicht wie ein Uhrwerk bewegen, sondern in immer neuen Formen und Gestalten seine Fülle und seinen Reichtum offenbaren soll¹⁾.

In diese Entwicklungsreihe politischen Denkens müssen wir Luden einordnen. Auch er verwirft die Auffassung des Staates als einer Maschine, einer Erfindung der Menschen. Diejenigen, so sagt er einmal²⁾, die im Staate nur eine Anstalt gegen die Schlechtigkeit der Menschen sehen, können keine guten Bürger sein, die für das Vaterland leben und sterben. Sie setzen ihren Ruhm in einen schalen Kosmopolitismus, der sie von allen Pflichten der Bürgerlichkeit, welche die Staatsmaschine ihnen nicht abzwingt, lossagt. „Eine notwendige Offenbarung des menschlichen Geistes“ ist für Luden dagegen der Staat, notwendig dadurch, „daß die Vernunft in Individuen, die miteinander leben, zum Bewußtsein kommt“. Der Staat ist so alt wie die Menschheit, d. h. wie die „Bewußtwerdung der Vernunft in den Menschen“. Die Behauptung, daß der Mensch im Staate einen Teil seiner Freiheit aufgeben müsse, lehnt Luden ab. Das Leben des Menschen fällt mit dem des

1) Mehlis, Schellings Geschichtsphilos., 86. 89 f.; Fischer, Geschichte der neuern Philos., VII², 524. 589. 731 ff.; J. Goldberg, Deutsche und französische Staatsanschauung im 19. Jahrhundert, Diss. Straßburg 1906, S. 42. 92 f.

2) Einige Worte, 32 ff.

Bürgers schlechthin zusammen, nur der Staat bedingt die Möglichkeit der Entwicklung aller menschlichen Kräfte, indem er sie zu einer Kraft vereint. Aus dieser Wesensbestimmung ergibt sich als der Zweck des Staates, der mit dem des Lebens zusammenfällt, die allgemeine Bildung in der Menschheit. Da aber die Menschen, die durch ihre freie Vereinigung den Staat bilden, leben und sich entwickeln, so muß auch der Staat beweglich sein, gleichsam in jedem Moment neu geschlossen werden. „Er ist auseinandergezogen in der Zeit.“ Der Begriff des Lebens schließt zugleich die Möglichkeit ein, innerhalb des Kreises, den sich die Menschen im Staate zu freiem Wirken zugesichert haben, Veränderungen vorzunehmen, die jederzeit den Forderungen nach freier Ausbildung genügen¹⁾.

So ist der Staat — das ist die letzte Formulierung, die Luden gibt²⁾ — „ein freier Verein von Menschen, die sich gegenseitig einen Kreis freien Wirkens — Rechte — zugestanden und verbunden haben, für gemeinsame Sicherheit zueinander zu halten und unter sich solche Einrichtungen zu erstreben, daß einem jeden Mitgliede unter allen Verhältnissen freie Auslebung — freie Entwicklung seines Selbst, Bildung — möglich bleiben soll“.

Ein lebendiger, freier, organischer Staat trat somit für Luden an die Stelle des Zwangsinstitutes eines konstruierten Zweckstaates. Aus der Wesens- und Zweckbestimmung des Staates leitet er eine doppelte Aufgabe ab: innere Freiheit — äußere Sicherheit. Die Staatsgemeinschaft muß dem einzelnen Bürger den übrigen gegenüber so weit Rechte zugestehen, daß ihm ein freies, menschliches Leben möglich ist, wenn er der Zustimmung zu dem Staatsverbande treu bleiben soll. Ist die Freiheit des einzelnen innerhalb des Staates durch die Begründung eines Rechtsverhältnisses

1) Rheinbund, 73 ff.; Politik, 8—15; Nem. 1814, I, 210 f.; 1817, IX, 313 f.

2) Nem. 1814, I, 209; vgl. die etwas abweichenden Definitionen: Rheinbund, 73; Politik, 10.

gewährleistet, so bedarf es einer Sicherstellung der Staatsglieder auch nach außen hin. Denn solange die Gefahr besteht, daß der ganze Staat zertrümmert werden kann, so lange droht auch dem einzelnen Bürger die Vernichtung seiner Freiheit^{1).}

In diesen Ausführungen spricht der Realpolitiker, welcher der Mehrseitigkeit des Staates gerecht zu werden sucht und neben den Rechtszwecken, den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufgaben der Staatsgemeinschaft immer auch die Machtzwecke zu würdigen weiß, die in der Tatsache begründet sind, daß ein Staat nicht isoliert besteht, sondern stets seine Stellung im Ganzen eines Staaten-systems behaupten muß.

Zur Lösung der ihm gestellten Aufgaben ist eine bestimmte Organisation innerhalb des Staatsverbandes unumgänglich notwendig. Dem einzelnen Bürger, der nur nach der nötigen Freiheit für seine eigene Auslebung strebt, fehlt die Möglichkeit, die Verhältnisse des ganzen Staates derartig zu übersehen, daß er die für seinen Bestand erforderlichen Maßregeln erkennen und durchführen kann. Es muß deshalb im Staate eine neue Verbindung, die Regierung, gebildet werden, welche in sich — hier klingt wieder ein charakteristischer Begriff der Rousseauschen Staatslehre an — den Gesamtwillen und die Gesamtkraft aller Bürger vereinigt und „dem ganzen Staate gleichsam als Auge und Arm“ dient. Von einer Trennung der Gewalten will Luden nichts wissen. Daß er nicht an eine unbedingte Volkssouveränität im Sinne Rousseaus denkt, geht aus seinen Worten klar hervor. Ebenso weit entfernt er sich aber auch von den Idealen des Absolutismus, indem er ausdrücklich betont, daß die Regierung niemals aus einer einzigen Person bestehen kann, wenn auch ihre Einheit durch eine einzige Person vertreten werden mag^{2).}

Die Lehre vom Staatsvertrag und der aus ihm sich

1) Rheinbund, 75 f.; Politik, 18 ff.; Nem. 1814, I, 210 ff.

2) Politik, 18 ff.; Allg. Staatsverf.-Arch. 1816, I, 189 ff.

ergebenden Volkssouveränität mußte folgerichtig zu der Forderung führen, daß die Regierungsgewalt in einem vollkommenen Staate vom Volke auszugehen habe¹⁾). Luden zieht diese Folgerung nicht. Er weiß Lehre und Leben sehr wohl voneinander zu trennen und gibt selbst zu, daß die Theorie vom freien Willen aller Staatsbürger, wie er sie in seinem politischen Kolleg entwickelte, auf das wirkliche Leben angewandt, zu mancherlei Mißverständnissen führen konnte und deshalb nur rein theoretisch aufgefaßt werden durfte, d. h. mit Rücksicht auf Menschen gleicher Bildung, die, durch gleiches Geschick in eine gleiche Lage gebracht, willkürlich und mit vollem Bewußtsein zur Gründung des Staates schreiten. Für den historisch gegebenen Staat erkennt er die erbliche Fürstenwürde als notwendig an²⁾). Nach seiner Meinung muß des Fürsten Person heilig sein, d. h. der Regent muß in politischer Rücksicht nichts Schlechtes tun können, worüber er zur Verantwortung gezogen werden darf³⁾.

1) Luden war tatsächlich beschuldigt worden, er habe in seinem politischen Kolleg drei Möglichkeiten für die Bildung der Regierungsgewalt in Erwägung gezogen: Vertrag, Gewalt und Gnade Gottes, von denen er die beiden letzten als eigentlich revolutionär bezeichnet habe. „Ist sie durch Gewalt entstanden“, so hieß es in dem später aufgefundenen Kollegheft des Studenten Becher, „so ist nicht einzusehen, warum nicht Gewalt gegen Gewalt aufstehen sollte. (Diese Worte bezeichnete Luden in seiner Verteidigungsschrift als die eines von ihm nicht mit Namen genannten Schriftstellers, welche er als geschichtliche Bemerkung eingefügt habe.) — Mit der Gnade Gottes ist es ein kitzliches Ding, denn diese ist nur Gnade, solange man daran glaubt; es wäre also nötig, das Volk in der Unwissenheit zu erhalten und vom Nachdenken zu entwöhnen“, Kur.-Akten, Beil. Lit. B, §§ 67 f. — Luden lehnt die Verantwortung für diese Sätze ab mit dem Hinweis, er finde in seinen Blättern, die er mit in den Hörsaal genommen habe, nur Andeutungen davon und darunter als Hauptache die Bemerkung: „Ruhe, Ordnung in der Ruhe, Gerechtigkeit in der Ordnung“, Verteidigungsschr., Kur.-Akten, fol. 48 ff.

— Siehe unt. Kap. IV, § 6.

2) a. a. O. fol. 48—55.

3) Allg. Staatsverf.-Arch. 1816, I, 213. Dieses Wort klingt

In der Einheit von Regierung und Untertanen sieht Luden das wahre Wesen des Staates, dessen Bestand im Inneren gesichert werden muß durch die Verfassung und das bürgerliche Recht. Durch diese allein kann die Macht der Willkür gebrochen werden, die mit der Freiheitsbestimmung des Menschen unvereinbar ist. Verfassung und bürgerliches Gesetz, die in Wechselwirkung miteinander stehen, brauchen, nach Ludens Meinung, nicht notwendig geschrieben zu sein — ein eigentümlicher Gedanke, der gewiß einen starken Glauben an die Menschheit verrät. Wir werden aber verstehen, wie Luden zu der Überzeugung von der Entbehrllichkeit geschriebener Gesetze kommen konnte, wenn wir uns gegenwärtig halten, daß er sich die Staatsverfassung nicht als etwas künstlich Gemachtes denkt, sondern als einen lebendigen Organismus, hervorgegangen aus dem Geist des betreffenden Volkes und stets bestrebt,

ohne Zweifel an die in dem Kollegheft besonders hervorgehobene Stelle an, daß Luden den Regenten als über den gewöhnlichen Gesetzen stehend erklärt habe. Hier hieß es weiter, der Regent müsse die Gesetze dennoch achten; wenn er sie mutwillig bräche, könne er zwar nicht nach ihnen bestraft werden, „aber er würde dem ganzen Staate als ein Feind gegenüberstehen und als solcher behandelt werden dürfen“, es müßte durch ein Gesetz dafür gesorgt werden, daß in solchem Falle ein anderer an seiner Stelle stände. Diese Äußerung, die seinen Gegnern allerdings besonders revolutionär erscheinen mußte, lehnt Luden aber ab. Ebenso wendet er sich gegen den Vorwurf, er erkenne den Fürsten nur als den ersten Diener des Staates an. Er gibt zu, daß er zur Erläuterung vielleicht gesagt habe, die Franzosen nannten ihren König beim Anfang der Revolution mit Unrecht „den ersten Bürger des Staates“, bei ihnen sei das seltsam herausgekommen, „und war nicht ehrenvoll für ihre Logik. Sie wollten Gleichheit; ein erster Bürger aber setzt einen letzten, mithin Ungleichheit voraus. Anders ist allerdings der Auspruch Friedrichs: ich bin der erste Diener des Staates, ... weil ein König ihn selbst gesagt, und weil er für desselben hohe Gesinnung zeugen kann; aber unrichtig war er doch. Der König ist ebenso wenig Staatsdiener als Staatsbürger“, Kur.-Akten, Beil. Lit. B, § 69 n. 72; Verteidigungsschr., fol. 48 ff.

dem Grade der Gesamtkultur aller Bürger angemessen zu bleiben¹⁾.

Die Frage nach den verschiedenen Formen der Staatsverfassungen erscheint Luden von untergeordneter Bedeutung. Es genügt ihm, den Kernsatz herauszuheben, daß nur dort „Freiheit, Republikanismus, ein Gemeinwesen“ besteht, wo sich eine feste Konstitution und ein festes Gesetz zeigt. Dieser Satz findet seine Bestätigung und teilweise Ergänzung in dem nach seinen Vorträgen geschriebenen Kollegheft, wo es heißt: „Despotie ist überall, wo die Bürger ihre Einwilligung in die Gesetze nicht geben, wo sie gehorchen müssen; Republik ist, wo ein Gemeinwesen ist, wo die Bürger Stimmen zu allen Sachen geben.“ Seine Ankläger hatten daraus die Folgerung gezogen, daß Luden in der Republik die rechtmäßigste Staatsverfassung erblickte. Die Schwierigkeiten, die sich für eine solche Gestaltung in größeren Staaten ergeben, veranlaßten aber Luden, — wie aus der Analyse des Kollegheftes hervorgeht — eine Repräsentation und einen erblichen Fürsten als notwendig für die Freiheit des Volkes anzuerkennen, die „konstitutionelle oder republikanische Monarchie“ also für die vollkommenste Staatsverfassung zu erklären, „wo das Volk nicht zusammenkommen kann zu einer Gemeine“²⁾.

1) Politik, 20 ff.; Rheinbund, 74; vgl. auch Kur.-Akten, fol. 55 ff.

— Diese Ausführungen scheinen allerdings der gegen ihn erhobenen Anklage nicht zu widersprechen, daß er allen Bürgern das Recht zuerkannt habe, über die öffentlichen Angelegenheiten mitzuberausen und zu allen Beschlüssen ihre Stimme zu geben. Die Behauptung, er habe dem Regenten jeden Einfluß auf die Gesetzgebung abgesprochen und nur auf deren Bekanntmachung beschränkt, lehnt Luden allerdings ab. Ebenso bestreitet er, ein Urteil gegen das Veto des Fürsten ausgesprochen zu haben. Seine Bemerkung darüber sei lediglich historisch gefaßt gewesen, um zu zeigen, wie es mit dem Veto in den verschiedenen Ländern Europas stehe; a. a. O. Beil. Lit. B, § 70; Verteidigungsschr., fol. 48 ff.

2) Diese Grundsätze — so heißt es in der Anklageschrift — die dazu berechtigen, mit Umgehung der Monarchie überhaupt, die

Interessant ist es, daß sich Luden die berühmte Bemerkung aus dem *Contrat social*¹⁾ zu eigen macht, die Despotie sei kein Staat. In historischer Rücksicht, meint er, mag man die Despotie eine Verfassung nennen; im rechtlichem Sinne gibt es keine despotischen Staaten, „weil Staat und Despotismus widersprechende Begriffe sind“. Im Staat soll die wahre Menschheitsbildung verwirklicht werden, es ist aber ein natürlicher Zug des Despotismus, so sagt er einmal, „daß er allen Sinn für die Würde der Menschheit stumpf macht“²⁾.

Aus der Zweckbestimmung des Staates, seinen Mitgliedern jederzeit einen dem Grad ihrer Kultur angemessenen Kreis freien Wirkens zu gewähren, leitet Luden die Be rechtigung und Notwendigkeit von Verfassungsänderungen ab, denn der Geist, der in den Bürgern lebt, strebt vor wärts und läßt sich nicht in tote Schranken zwängen. Die Untertanen müssen dem Staate entfremdet werden, sobald ihre Menschlichkeit mit ihrer Bürgerlichkeit in Streit gerät, denn „sie sind nur Bürger, weil sie Menschen sind und sein wollen“. Pflicht des Regenten ist es deshalb, „den Geist der Verfassung zum Prinzip seines Handelns“ zu machen, d. h. er muß dem Leben Rechnung tragen, das Alte mit dem Neuen, das Bestehende mit dem Werdenden, das allgemein Festgesetzte mit den individuellen Ansprüchen

nicht konstitutionellen Monarchien als Despotien, die konstitutionellen Monarchien aber als Republiken anzusehen, seien nicht in Einklang zu bringen mit dem monarchischen Prinzip, wie es von den deutschen Regierungen in den Karlsbader und Wiener Kongreßbeschlüssen ausgesprochen wurde. Die von Luden gelehrt Verfassung finde ein Gegenstück nur in der französischen Konstitution von 1791 und in der spanischen Cortesverfassung, Kur-Akten, Beil. Lit. B, § 68 ff. § 74. Luden meint dagegen, zu der Annahme, die beiden zuletzt genannten Verfassungen seien sein Ideal, habe er keine Veranlassung gegeben, nie werde er die Cortes für sein Ideal erklären, solange ihm Gott einigen Verstand erhalte, a. a. O. fol. 48 ff. — Siehe unt. Kap. IV, § 6.

1) *Contrat social*, III. Buch, 10. Kap.

2) Grotius, 133; Politik, 23 ff.

auszugleichen suchen, um auf diese Weise den Staat vor dem Untergange durch sich selbst zu bewahren¹⁾.

Jede Veränderung der Verfassung, das betont Luden ausdrücklich, muß mit der größten Vorsicht vorgenommen werden und darf „nur nach dem Gesamtbedürfnisse der Staatsglieder“ geschehen. Eine wahre Verbesserung ist immer erst dann möglich, wenn der Geist einzelner Bürger schon lange über die Organisation des Staates hinausgewachsen ist. Aber der einzelne muß sich dem Ganzen unterordnen, und am sichersten ist es, so meint er, lieber das Bedürfnis voraufgehen zu lassen, damit die Verbesserung dann dankbar anerkannt wird, als mit der Staats-einrichtung vorauszueilen, wobei leicht die Ideen verwirrt und die Köpfe überspannt werden. Entsprechend seiner Lehre von dem Rechte der Selbstbestimmung des Volkes fordert Luden eine Verfassungsänderung nur auf Grund des Beschlusses einer allgemeinen Volksrepräsentation, da er sich wohl bewußt ist, daß denen, die auf der Höhe des Glückes und der Macht stehen, das Leben sich ganz anders darstellen wird, als denen, die sich im Druck und in der Not befinden. „In gesellschaftlichen Verhältnissen ist jedes Zugestehen von Seiten derer, die im Vorteile sind, ebenso rühmlich, als jede Mäßigung von Seiten derer, die im Nachteile leben, läblich ist“²⁾.

Die Auffassung der Staatsverfassung als einer veränderlichen Größe ist ohne Zweifel in der Lehre vom Staatsbürgervertrag begründet. So mußte schon Rousseau den starren Staatsbegriff ablehnen und einen lebendigen Organismus an seine Stelle setzen, an dessen Weiterent-

1) Politik, 29 ff.

2) Kur.-Akten, fol. 53 f. 55 ff.; vgl. den damit im wesentlichen übereinstimmenden Abschnitt des Kollegheftes. Im Widerspruch zu Ludens Lehre steht hier nur der Satz, daß er eine langsame Veränderung der Verfassung für unnütz erklärt und die Gefahr bei einer etwaigen Übereilung nicht als so groß bezeichnet habe, „weil bei der wachsenden Bildung die Anderungen gewiß einmal dem Bedürfnisse entsprechen werden“, Beil. Lit. B, §§ 75 u. 76.

wicklung mitzuwirken jeder Bürger das Recht und die Pflicht hat. Da nach seiner Überzeugung die Regierung keinerlei Vorrechte und als macht- und willenloses Werkzeug keine wirkliche Gewalt hat, kann in seinem System der Begriff der Empörung keinen Platz finden. Bei Entthronungen nimmt das Volk nur kraft seines souveränen Verfügungsrechtes den auf Zeit erteilten Auftrag zurück¹⁾.

Blied Rousseau noch ganz im unhistorischen Rationalismus stecken, so hat bei Kant der ursprüngliche Vertrag als bloße Idee der Vernunft doch auch seine unbestweifelte praktische Realität, wenn er fordert, daß jeder Gesetzgeber seine Gesetze so geben soll, wie sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volkes hätten entspringen können. Ein Fortschreiten erkennt auch Kant als notwendig an, die Anregung dazu darf aber nur von oben herab gegeben werden, den Untertanen wird jedes Recht der Obrigkeit gegenüber bestritten. Auf dem Wege der Evolution, nicht dem der Revolution muß die Weiterentwicklung sich vollziehen²⁾.

Zu ähnlichen Folgerungen kamen die Denker der historischen Schule, die das Prinzip der organischen Fortentwicklung zu ihrem politischen Programm machten. Den gesetzlichen Staatsorganen stellten sie die Aufgabe, die im Volke lebende Tradition in ihrer reichen Mannigfaltigkeit zu achten und dem freien Wuchs des Gewohnheitsrechtes kein Hindernis in den Weg zu legen. Die Verfassungen hatte schon Montesquieu aus den gesamten Kulturverhältnissen der einzelnen Völker heraus zu erklären versucht, und Burke schritt auf dieser Bahn weiter, indem er die Staatsorganisation als ein dem Volke gemeinsames, durch

1) H. Hettner, Geschichte der französischen Literatur im 18. Jahrhundert, Braunschweig 1894⁵, S. 486; Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, 28.

2) J. Kant, Zum ewigen Frieden, 1796, S. 85 ff.; Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, 84; Rexius, Studien, Hist. Zeitschr., Bd. 107 (1911), S. 507.

die Mitarbeit aller entstandenes Eigentum ansah. Auf dieser Grundlage baute er die Lehre von der organischen Weiterentwicklung der Gesetze auf. Mit seinem ausgeprägten Sinn für das historisch Gewordene mußte Burke vor dem Radikalismus der französischen Revolution zurückschrecken. Sein Bestreben war auf einen gemäßigten Fortschritt gerichtet, der wohl reformiert, aber niemals umstürzt. Nur für den äußersten Notfall, bei einer vollkommen mißbräuchlichen Regierung, ließ Burke das Recht der Revolution gelten¹⁾.

Entschieden gegen jede gewaltsame Durchbrechung der historischen Kontinuität erklärte sich die Romantik in der Überzeugung, daß das notwendig Gewordene sich nicht durch künstliche Mittel zurückzuschrauben läßt²⁾.

Auf dem Boden des Gesellschaftsvertrages stehend, hatte Fichte als der erste der deutschen Idealisten den Rousseauschen Gedanken von der sittlichen Natur des Staates zu Ehren gebracht und daraus die Wandelbarkeit der Verfassung abgeleitet, sowie die Pflicht und das Recht aller Staatsmitglieder, sie zu ändern und dem vernünftigen Verfassungsideal anzunähern³⁾.

Ludens Ansichten über die organische Weiterentwicklung der Verfassungen in engem Anschluß an die gegebenen Volksindividualitäten reihen sich den Gedankengängen ein, die wir in dem vorstehenden Überblick kurz angedeutet haben. Auch seine Überlegungen mußten folgerichtig in der Frage nach der Berechtigung gewaltsamen Umsturzes

1) Rexius, a. a. O. 498 f. 516 f.; Meusel, Edmund Burke . . ., 23 f. 76. 83. 143; Fueter, Geschichte der neueren Historiographie, 382 ff. 417.

2) Mehlis, Schellings Geschichtsphilosophie, 23. 32.

3) Fichte, Beiträge zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution, 1793; vgl. A. F. Raif, Die Urteile der Deutschen über die französische Nationalität im Zeitalter der Revolution und der deutschen Erhebung. Abhandl. z. mittl. u. neueren Gesch., Heft 25 (1911), S. 72; Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, 126 f.

ihren Abschluß finden. Sein tiefes Verständnis für alles historisch Gewordene läßt ihn naturgemäß davor zurück-schrecken, einem vollkommenen Bruche mit der Vergangenheit das Wort zu reden. Nicht in einer völligen Neuschöpfung besteht das Wesen der Verfassungsänderung, sondern in dem verständigen Anknüpfen an das Alte. Mit Kant und Fichte sieht auch er das Ideal in einer vernünftigen, von der Regierung ausgehenden Reform und weist den Verdacht weit von sich, als wolle er Empörungen lehren. Seine Absicht ist es nicht, zu zeigen, „wie ein unterjochtes Volk sich befreien möge, sondern wie ein freies Volk sich seine Freiheit sichern müsse“¹⁾.

Mit voller Entschiedenheit tritt er aber doch für den Gedanken ein, daß auch Revolutionen von unten notwendig werden können, wenn nicht von oben reformiert wird und eine Abhilfe gerechter Beschwerden auf gesetzlichem Wege nicht erreicht werden kann²⁾). Die Möglichkeit einer notwendigen gewaltsamen Verfassungsänderung hatte auch Fichte schon erkannt, während Niebuhr seinen Abschew

1) Politik, 92.

2) Politik, 30. — Der Satz, der sich in dem Kollegheft findet, daß die Einrichtungen des Staates weichen müssen, wenn sie in einen Widerspruch zu dem Geist geraten sind, und daß es „absolut böse“ wäre, „wenn diejenigen, welche die Gewalt im Staate ausüben, den Geist unterdrücken wollten, um die Einrichtungen aufrecht zu erhalten“, war gewiß im Sinne Ludens aufgefaßt, ebenso die Stelle: wo der Wille zur Verbesserung fehlt, „da hört die Weisheit auf, die Gewalt gilt, und die Menschen sind an ihre eigenen Kräfte gewiesen“. — Der Ankläger hatte daraus die Folgerung gezogen, Luden habe seine Zuhörer ziemlich deutlich auf die Fäuste als ultima ratio verwiesen. So schroff wird Luden seine Meinung kaum vertreten haben, besonders nicht den jungen Studenten gegenüber. Wohl aber können wir glauben, daß er — was ihm auch zum Vorwurf gemacht wurde — für das Prinzip der freien Verständigung eintrat und denen, die das Recht erkannt haben, die Pflicht auferlegte, „durch Belehrung“ auf seine Durchführung hinzuwirken, gegen drei Dinge aber unaufhörlich zu streiten: „gegen die Gleichgültigkeit, gegen die Selbstsucht und gegen den bösen Willen“. Kur.-Akten, Beil. Lit. B, § 75 u. § 76.

vor Revolutionen nicht zu überwinden vermochte und festhielt an der Forderung, daß Fortschritte nur auf gesetzlichem Wege nach und nach erstrebt werden dürften¹⁾.

Es widerstrebt Luden, ebenso unbedingt für die Gesetze einzutreten, wenn damit die freie Entfaltung des menschlichen Geistes geopfert werden muß. So verstehen wir, daß er auch der französischen Revolution gegenüber keine ablehnende Stellung einnehmen konnte, welche er nicht als „das Werk einiger Bösewichter“ beurteilt, „die das Volk aufgehetzt haben, weil sie es beherrschen und berauben wollten, und denen das Volk gefolgt ist, weil es ihm gar zu wohl ging“, sondern deren eigentliche und letzte Ursache er im innersten Wesen des Menschengeistes begründet findet, „dessen Natur Fortschreiten ist, und der die Fesseln zersprengen muß, welche dieses Fortschreiten hindern“. Daß dieser Fortschritt auch für Luden in dem Ruf nach Freiheit und Gleichheit, nach einer Annäherung der Klassen seinen Ausdruck fand, dürfen wir seiner Bemerkung entnehmen, die Revolution habe in der Kette der Erscheinungen ihren ersten Anknüpfungspunkt in jener Zeit, „da der dritte Stand seine erste bürgerliche Bedeutsamkeit erhielt“²⁾.

Mit Schaudern gedenkt auch er der in Frankreich geschehenen Greuel, aber die Bilder des Schreckens verbllassen im Hinblick auf die Tatsache, daß der Menschengeist wie verjüngt daraus hervorgegangen, daß Bildung und Wissenschaft mit erneuter Kraft sich emporgeschwungen haben³⁾. Die Schäden der eigenen Zeit belehrten ihn von neuem, wie töricht es ist, die Augen zu verschließen, um sich über die Vortrefflichkeit der alten Einrichtungen und Gesetze zu täuschen, wenn man den Widerspruch zwischen dem Zeitgeist und den Formen des Lebens erkannt hat⁴⁾.

1) Rückblicke, 232—236.

2) Nem. 1815, IV, 448; 1816, VI, 93.

3) Rückblicke, 232 ff.

4) Nem. 1815, IV, 449 f.

Gerade darin bestand nach Ludens Überzeugung das Unglück der alten Staaten seit der französischen Revolution, daß die Regierungen nicht eingehen konnten „in den Geist der neuen Zeit“. Bewußt lehnt er die Lehren eines Karl Ludwig von Haller¹⁾, dieses erklärten Gegners der Revolution und des Liberalismus, ab, die er mit feiner Ironie als eine „Staats-Makrobiotik“ bezeichnet, d. h. als eine Anweisung für die Regierenden, die alten Verhältnisse so lange als möglich zu erhalten²⁾.

In einem geordneten Rechtsverhältnis, gesichert durch eine der Entwicklung der Bürger entsprechende Staatsverfassung, war für Luden eine Bedingung für die freie Entfaltung des Individuums gegeben. Wir sahen aber bereits, daß durch das tatsächliche Vorhandensein mehrerer Staaten für den einzelnen weitere Aufgaben sich ergeben, wenn das Leben seiner Glieder auch nach außen hin sichergestellt werden soll. Die Notwendigkeit des Bestehens mehrerer Staaten nebeneinander leitet Luden aus geographischen Bedingungen ab. Meere, Flüsse, Berge schaffen abgegrenzte Gebiete mit besonderen Lebensverhältnissen, die ihrerseits eigentümliche Ausprägungen der menschlichen Art begründen. Auf diese Weise bilden sich Völker, welche nur in verschiedenen Staaten nebeneinander leben können. Als „Individuen höherer Ordnung“ werden sie ebenso feindselig gegeneinander streben wie die Menschen, die noch nicht durch das Recht gebunden sind. Je weiter aber die Völker in der Kultur fortgeschritten sind, desto mehr wird sich in ihnen das Bestreben regen, durch immer weiter sich spannenden Verkehr die Erde allen gemeinsam zu machen. Diesem Verlangen Rechnung tragend, werden

1) Hallers „Handbuch der allgemeinen Staatenkunde“, 1808, beurteilt Luden als ein wunderliches, aber in vieler Beziehung lehrreiches Buch, „wenn man die absolute Falschheit der Prinzipien anerkannt hat und die Bizartheit des Verfassers überwinden kann“ Politik, 30.

2) Politik, 30.

die Staaten zueinander gezogen, und es gilt, ein Verhältnis für die Regelung des gegenseitigen Verkehrs zu schaffen. Der Rechtszustand wird auch in diesem Falle durch Verträge gestützt¹⁾.

Auch das Problem des Völkerrechts faßt Luden — er folgt darin den Lehren des Hugo Grotius²⁾ — historisch auf und erkennt es erst dann als tatsächlich bestehend an, wenn mehrere Staaten wirklich dem Rechtsbegriff gemäß organisiert sind. Allem unhistorischen Rationalismus abhold, lehnt er den Begriff eines allgemeinen Völkerrechts ab oder er läßt ihn doch nur gleich dem des Urrechts in dem Sinne eines Anspruchs gelten, den der Staat gegen alle Staaten erheben muß, wenn er seine völlige Unabhängigkeit und die freie Entwicklung seiner Bürger will. Dieser Anspruch aber, der allerdings im Wesen des Staates begründet ist, und den deshalb kein Staat aufgeben kann, gibt noch kein wirkliches Recht³⁾. Wie das Naturrecht nur im Staate realisiert werden kann, der aus Individuen besteht, so kann das Völkerrecht seine Verwirklichung nur in einem großen Staate finden, dessen Individuen gleichsam „höhere Potenzen“, d. h. Staaten sind. Das Naturrecht fordert also nur einen Staat, es widerspricht aber nicht mehreren Staaten, „von welchen jener eine der Typus ist“. Zur Verwirklichung eines vollendeten Naturrechts sind, meint Luden, die Geschlechter noch nicht reif, die Reife würde jene Realisierung selbst sein: „sie muß werden im Ablaufe der Jahrtausende“⁴⁾.

Diesen Bemerkungen dürfen wir entnehmen, daß für Luden das Ziel aller staatlichen Entwicklung im letzten Grunde in einem allgemeinen Völkerbunde, in einem Welt-

1) Rheinbund, 72. 77; Politik, 15 ff. 49.

2) H. Grotius, *Vom Rechte des Krieges und Friedens*, 1625. Deutsch von J. H. v. Kirchmann, Berlin 1869, I, 35.

3) Vgl. dazu Fr. v. Liszt, *Das Völkerrecht*, Berlin 1913⁹, bes. Einleitung, § 1.

4) Grotius, 195 ff.; Politik, 50 f.; Nem. 1816, VI, 219 ff.

staat beschlossen war. In folgerichtiger Weiterbildung mußten solche Gedanken zu dem Ideal des ewigen Friedens führen, und eine Umschau bei den Denkern um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts wird den Beweis bringen, daß man diese Folgerung mehr als einmal gezogen hat. Der Plan eines ewigen Friedens war zum ersten Male im 17. Jahrhundert von dem Abbé v. Saint-Pierre¹⁾ aufgestellt worden. Ihm schenkte Rousseau größere Aufmerksamkeit. So wünschenswert auch ihm der Friede erscheint, kann er ihn doch nicht als Postulat seinem System einordnen. Diesen Schritt vollzog in Deutschland zuerst Kant, der im ewigen Frieden „eine notwendige Aufgabe der Vernunft“ erkannte²⁾.

Unter dem Eindruck des Baseler Friedens schrieb er seinen philosophischen Entwurf „Zum ewigen Frieden“, in dem er die Gedanken weiterführte, die er bereits in früheren Abhandlungen ausgesprochen hatte³⁾.

Der Antagonismus der im Menschenleben wirkenden Kräfte, den wir als einen eigentümlichen Bestandteil der Kantischen Weltanschauung kennen gelernt haben, bildet auch den Ausgangspunkt für seine Betrachtungen über das Verhältnis der Staaten zueinander. Wie die einzelnen Menschen durch ihren Freiheitsdrang einerseits, durch ihre wechselseitige Berührung andererseits gezwungen werden in einen gesetzmäßigen bürgerlichen Zustand zu treten, so steht auch jedes Gemeinwesen in seinen äußeren Verhältnissen, d. h. als Staat in Beziehung zu anderen Staaten, in ungebundener Freiheit da und muß das Bestreben haben, sein Recht den anderen gegenüber zu sichern⁴⁾. Allein

1) Vgl. Hettner, Geschichte der französischen Literatur, 82.

2) Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, 127 ff. 310—320.

3) Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, 1784; Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte, 1786; Zum ewigen Frieden, 1796.

4) Idee zu einer allgemeinen Geschichte, Sämtl. Werke, IV, 150; Zum ewigen Frieden, 17 f. 28. 31 ff.

durch Kriege kann dieses Ziel erreicht werden. Die überspannte, niemals nachlassende Kriegsrüstung aber ist für Kant das größte Übel, das auf gesitteten Völkern lastet, weil alle Kräfte, alle Früchte der Kultur dadurch aufgezehrt werden. Freilich verkennt auch er nicht die Bedeutung des Krieges als eines unentbehrlichen Mittels, die Menschheit, welche die höchste Stufe der Kultur noch nicht erreicht hat, dem Ziele entgegenzuführen¹⁾.

Menschen wie Staaten werden in gleicher Weise gezwungen, ihre „brutale Freiheit“, diesen vernunftwidrigen, „gesetzlosen Zustand der Wilden“, der lauter Krieg enthält, aufzugeben, um in einer gesetzmäßigen Verfassung, in einem Friedensbund, welcher allmählich alle Völker der Erde umfassen muß, Ruhe und Sicherheit zu suchen. Ein „weltbürgerlicher Zustand“ ist, nach Kant, die höchste Absicht der Natur in bezug auf die Menschheitsentwicklung²⁾.

1) Mutmaßlicher Anfang, Sämtl. Werke, IV, 321. 327.

2) Zum ewigen Frieden, 32 ff. 42 f.; Idee, Sämtl. Werke, IV, 150. 154. — Kant fordert als Grundlage für die weltbürgerliche Verfassung eine konstitutionelle Ausgestaltung der einzelnen Staatsverbände, weil nur sie dem Volke die entscheidende Stimme über Krieg und Frieden sichert und ein vorschnelles Losschlagen verhindert, da die Bürger selbst die Lasten des Krieges und seiner Zurüstung zu tragen haben. Ist die Regierungsform nicht repräsentativ — Kant bezeichnet eine solche als „Unform“ — so wird das Oberhaupt, das sich als Staatseigentümer, nicht als Staatsgenosse fühlt, Kriege zum eigenen Vorteil beginnen, ohne an die von ihm nicht empfundenen Lasten zu denken, vgl.: Zum ewigen Frieden, 19. 22 ff. — Unschwer läßt sich aus diesen Ausführungen erkennen, daß die Idee des ewigen Friedens bei Kant — wie bei seinen Zeitgenossen — hervorgegangen war aus dem Kampf zwischen der Grundanschauung des absoluten Polizeistaates des 18. Jahrhunderts, welche der Regierung schrankenloses, patriarchalisches Recht über das Volk einräumte und zu den zahlreichen Kabinettskriegen geführt hatte, über deren Beginn und Fortgang der Wille eines einzelnen entschied, und der neuen naturrechtlichen Anschauung, welche die künstliche Trennung zwischen Regierung und Volk aufzuheben suchte und den Regierten nicht nur passives, sondern auch aktives Staatsbürgерrecht zuer-

Daß dieses Ziel erst am Ende der Tage erreicht werden kann, davon war mit Kant auch Herder¹⁾ überzeugt. Die Hoffnung darauf blieb ein wesentlicher Bestandteil des deutschen Idealismus, und auch bei Fichte kehrt der Gedanke wieder, daß es doch einmal zu einem ewigen Frieden kommen muß, wenn das ganze Geschlecht zusammengeschmolzen sein wird in einer „einzigen Völkerrepublik der Kultur“²⁾. Diese kosmopolitische Denkweise wich bei ihm freilich bald einem tiefen Verständnis für volkstümliche Eigenart und für das Recht ihrer Geltendmachung. So heißt es schon in dem Aufsatz über Machiavelli³⁾: „Überdies will jede Nation das ihr eigentümliche Gute so weit verbreiten, als sie irgend kann, und so viel an ihr liegt, das ganze Menschengeschlecht sich einverleiben, zufolge eines von Gott den Menschen eingepflanzten Triebes, auf welchem die Gemeinschaft der Völker, ihre gegenseitige Reibung aneinander und ihre Fortbildung beruht.“ Aus den Reden⁴⁾ aber klingen uns die kraftvollen Worte entgegen: „Wage man es endlich auch noch, das Traumbild einer Universalmonarchie . . . in seiner Hassenswürdigkeit und Vernunftlosigkeit zu erblicken!“

Das Problem einer universellen Rechtsverfassung verband sich bei Schelling mit der Frage nach dem Endziel aller geschichtlichen Entwicklung. In dem unendlichen Fortschritt der Geschichte, der in der Überlieferung von Geschlecht zu Geschlecht sich auswirkt, gilt ihm als das letzte Glied der Entwicklung der Vernunftstaat, der aber

kannte. — Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, 332, macht die richtige Bemerkung, daß die Friedensbestrebungen des 18. Jahrhunderts nicht mit denen unserer Zeit verwechselt werden dürfen, welche mit ganz anderen Faktoren zu rechnen hat.

1) Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilos., 332.

2) Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters, 358. 465.

3) 1807, Nachgel. Werke, hrsg. v. J. H. Fichte, Bonn 1835, III, 423.

4) J. G. Fichte, Reden an die deutsche Nation, hrsg. v. E. Kuhn, Berlin 1869, 13. Rede, S. 133.

erst dann in die Erscheinung treten kann, wenn die einzelnen, nach innen gesicherten Rechtsstaaten unter wechselseitiger Garantie ihrer Verfassungen zu einer „Föderation aller Staaten“ sich zusammenschließen unter einem „allgemeinen Völkerareopag“, der „gegen jedes einzelne rebellische Staatsindividuum die Macht aller übrigen“ ins Feld zu führen vermag. „Das allmähliche Entstehen der weltbürgerlichen Verfassung ist der einzige Grund einer Geschichte, das einzig wahre Objekt der Historie“¹⁾.

In ähnlicher Weise sieht Friedrich Schlegel in der Menschheit als einem liebevoll vereinigten, sittlichen Ganzen den höchsten Endzweck der Geschichte, dem als vornehmstes Mittel der Völkerstaat dient, welchen er für sehr wohl denkbar und anscheinend auch für möglich hält, wenn er sagt: „Die Idee einer Weltrepublik hat praktische Gültigkeit und charakteristische Wichtigkeit“²⁾.

Alle diese Anschauungen über Völkerbund und ewigen Frieden wurzelten in einer Zeit, da es ein Nationalgefühl, ein Staatsbewußtsein in Deutschland noch nicht gab. Versuchen wir, auf diesem Hintergrunde ein Bild von Ludens Ansichten über diese Fragen zu zeichnen, so sehen wir, daß er sehr bald von dem Ideal des mittelalterlichen Universalstaates sich entfernte, um mit historischem Wirklichkeitssinn einer Lösung des Problems auf anderem Wege näher zu kommen.

Ausgehend von der Tatsache, daß jeder Staat als obersten Grundsatz die Erhaltung seiner Unabhängigkeit im Verkehr mit anderen Staaten gelten lassen muß³⁾, kommt Luden dazu, die Entwicklung dieser Unabhängigkeits-

1) K. Fischer, Geschichte der neueren Philosophie, VII², 524—527; Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, 167; Mehlis, Schellings Geschichtsphilosophie, 86.

2) Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 75; Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, 202.

3) Vgl. dazu auch H. v. Treitschke, Politik, hrsg. v. M. Cornelius, Leipzig 1899², Buch 1, § 3.

bestrebungen bis zu ihren Anfängen zurückzuverfolgen. Auf doppelte Weise kann ein Staat sein Ziel erreichen: entweder er vereinigt alle anderen Staaten mit sich, so daß alle Menschen auf der Erde nach gleicher Verfassung leben — ein Gedanke, der gewiß sehr verlockend erscheint, weil dadurch mit einem Schlag jede Gefährdung der Sicherheit und Freiheit von außen her unmöglich gemacht wäre; oder er sucht die anderen Staaten — und dabei wird sich sein Augenmerk zunächst auf die benachbarten richten — so klein und schwach zu machen, daß von ihnen kein Angriff zu befürchten ist¹⁾.

Das Verlangen nach einer möglichst weiten Ausdehnung des Herrschaftsbereiches zwang die Völker zunächst in blindem Eroberungstrieb gegeneinander. Das erwachende Verständnis für den tieferen Sinn des staatlichen Zusammenlebens lenkte die Eroberungslust in eine bestimmte Richtung. Nicht aus bloßer Herrschsucht, meint Luden, entstand der Gedanke einer Universalmonarchie, sondern man glaubte in ihr die beste Gewähr für allgemeine Ruhe und Sicherheit zu finden. Die Verwirklichung dieses Gedankens mag sehr wünschenswert erschienen sein, „weil die gutmütige Beschränktheit der Menschen den Krieg für ein gewaltiges Übel hält, welches nicht aufhören kann, so lange Staaten nebeneinander stehen“. Aber der Versuch, die Marken der Eroberung bis zu den Grenzen der Erde auszudehnen, konnte nur „in uralten Zeiten“ gewagt werden. Er mußte als unmöglich in seiner Durchführung aufgegeben werden, nachdem sich der Gesichtskreis erweitert hatte und man „mit der Größe und Beschaffenheit der Erde und mit der großen Verschiedenheit ihrer Bewohner“ bekannt geworden war. Durch reichere Erfahrung belehrt, erkannte man, daß der Staat ein Bedürfnis der Menschen ist, daß aber die Natur nicht einen, sondern mehrere Staaten gewollt hat²⁾.

1) Rheinbund, 77 ff.; Nem. 1814, I, 212 f.

2) Rheinbund, 79 ff. 83; Politik, 63 f. 76; Nem. 1814, I, 213.

Jeder dieser Staaten muß versuchen, die Sicherheit zu erlangen, welche die Freiheit seiner Bürger erfordert. Eine notwendige Folge dieser Entwicklung ist ein beständiges Gegeneinanderstreben der einzelnen Staaten, da jeder danach trachten wird, den anderen zur Ohnmacht herabzuwürdigen und für sich selbst eine solche Größe zu gewinnen, die es ihm ermöglicht, mit eigener Kraft jede Vereinigung von Menschen, die nicht zu ihm gehören, zu bewältigen¹⁾.

Wir sahen bereits, daß Luden im letzten Grunde wohl auch an einen friedlichen Ausgleich zwischen den verschiedenen Staaten durch feststehende Rechtsverhältnisse dachte, aber er war doch zu sehr Realpolitiker, als daß er diesen Träumen weiter nachgehen könnten. Die alles verzehrende Kraft Napoleonischer Gewaltherrschaft hatte ihm, dem Machiavelli-Schüler²⁾, die Wahrheit tief einge-

— Eine Erwähnung Dantes, die bei diesen Ausführungen über die Universalmonarchie nahegelegen hätte, findet sich, soweit wir sehen, bei Luden nicht.

1) Rheinbund, 84; Nem. 1814, I, 213 f.

2) Gerade seine Stellung zu Machiavelli zeigt, daß die Ereignisse seiner Zeit Ludens politischen Anschauungen die bestimmende Richtung gaben. Er weiß sehr gut, daß solche Grundsätze, wie sie Machiavelli verkündete, nicht für alle Zeiten und unter allen Verhältnissen Geltung haben können. Deshalb hütet er sich, das Buch vom Fürsten rein wissenschaftlich zu werten. Allein aus der Geschichte seiner Zeit, aus dem Leben des Verfassers und seiner Stellung zu der Zeit will er es verstanden und erklärt wissen. Ohne Rücksicht auf den wahren Zweck der politischen Schrift, die Befreiung des Vaterlandes von den Barbaren zu predigen, müssen die Mittel, die Machiavelli an die Hand gibt, abscheulich erscheinen. Daß er aber auch die strengste und grausamste Maßregel nicht scheut, wo die Notwendigkeit gebietet, billigt Luden vollkommen, denn: wer ganz in einem großen Gedanken aufgeht, dem fallen die Mittel mit dem Zweck zusammen. Ein abschließendes Urteil wagt er nicht über Machiavelli zu fällen, da dieser zu individuell für seine Zeit geschrieben habe und es uns an der nötigen Kenntnis fehle, ihn ganz zu begreifen. Das sollte, meint Luden, auch für unsere „politischen Schwätzer“ eine Lehre sein, die beständig allgemeine, bald begriffene Sätze aufstellen, ohne sich die Mühe zu geben, die Ge-

prägt, daß im Völkerleben noch immer Macht vor Recht geht.

Der einzelne Mensch konnte die Sicherung seiner Rechte durch seinen Eintritt in den Staat finden. Eine solche Einrichtung aber, welche den Staaten dieselbe Gewißheit geben könnte, gleichsam „ein Staat höherer Potenz, . . . dessen Bürger Staaten wären“, ist nach Ludens Ansicht nicht denkbar. Staaten freilich sind notwendig, damit der Sinn des Lebens erfüllt werden kann, aber „es bedarf keines Staaten-Staats“. Die Bürgschaft für die Gewißheit der Rechte in der „Heiligkeit des Gesetzes“ zu suchen, diesem Gedanken nachzugehen, hält Luden gar nicht für der Mühe wert. Allein auf die eigene Kraft muß der Staat seine Sicherheit gründen, und da diese nicht vorhanden ist, solange noch irgendein anderer oder eine Vereinigung von Staaten ihm überlegen ist, so ist es Pflicht eines jeden Regenten, seinen Staat übermäßig zu machen¹⁾.

Den Begriff der Macht sieht Luden verkörpert in der Anzahl der Streitkräfte, die ein Staat zur Wahrung seiner Rechte zur Verfügung hat. Das Verlangen nach Übermacht wird damit zu einem dauernden Streben nach einer Überlegenheit der Streitkräfte. Je mächtiger aber ein Staat wird, d. h. je gefährlicher er zu werden scheint, desto mehr wird er zu kämpfen haben, da natürlich die anderen Staaten seiner Größe entgegentreten werden. Am günstigsten wird sich das Verhältnis der Staaten zueinander gestalten, wenn eine Gleichheit der Streitkräfte erreicht werden kann, denn dann werden die benachbarten Staaten zueinander stehen, sobald Gefahr von einem anderen droht, um eine

schichte und den Zustand eines Volkes zu studieren! Vgl. Ludens Rezension der Rehbergschen Übersetzung des Buches vom Fürsten in der Jen. Allg. Lit.-Zeit., 1810, No. 11 u. 12; auch Politik, 28. — Vgl. dazu das Urteil Floerkes über Machiavelli in seiner Ausgabe des Buches vom Fürsten, Deutsche Bibliothek, Vorwort, S. VII.

1) Politik 16. 52 ff. 57 f.

Verschiebung der Machtverhältnisse und damit eine Gefährdung der allgemeinen Sicherheit zu verhindern¹⁾.

Dieser Gedanke an einen Gleichgewichtszustand lebte auch in Arndt, als er forderte, daß das Verhältnis der Staaten untereinander nicht auf Verträgen beruhen dürfe, sondern allein auf dem Ausgleich der Kräfte, denn: Furcht hält fester als Liebe²⁾.

Luden ist weit davon entfernt, aus der Forderung eines Gleichgewichtsverhältnisses unter den Staaten, das in der Gleichheit der Streitkräfte seinen Ausdruck findet, die Utopie eines ewigen Friedens abzuleiten. Vielmehr charakterisiert er das Wesen des Gleichgewichts sehr treffend als „die Ruhe, welche aus der Wechselwirkung entgegengesetzter, also feindlicher Kräfte hervorgeht“. In dieser Erklärung ist schon angedeutet, daß das Gleichgewicht der Macht nur aufrechterhalten werden kann durch ein beständiges „Aufmerken auf das Wollen und Tun der Nachbarn“, d. h. durch ein stetes „gegenseitiges Mißtrauen“³⁾.

Von Gefühlen der Menschlichkeit, des Einsseins mit allen weiß deshalb die Bürgerlichkeit nichts. „Der Staat kann seiner Natur nach weder Freunde haben, noch Freund sein“, d. h. im Wesen des Staates liegt „ein beständiger Krieg“. Die Geschichte kennt allerdings auch Beispiele von natürlichen Freunden des Staates, aber Luden durchschaut mit scharfem Blick diese Völkerfreundschaften, die nur auf Eigennutz beruhen und deshalb im eigentlichen Sinne doch Feindschaft bedeuten. Zwei Staaten sind nur so lange natürliche Freunde, als sie einen dritten gemeinsam zu fürchten haben, d. h. „Freundschaft findet nur statt, wo die Politik sie gebietet, und solange sie gebietet“⁴⁾

In rein menschlichem Gefühle muß uns freilich die

1) Politik, 67 ff.; Nem. 1814, I, 214 f.

2) Vgl. E. Matzold, E. M. Arndts politische Anschauungen und Betätigungen, Diss. Leipzig 1910, S. 70 f.

3) Politik, 76; Nem. 1814, I, 216 f.

4) Politik, 54 ff.; Nem. 1814, I, 217.

Feindschaft unerträglich sein, welche die Staatsverhältnisse notwendig machen, da die Bürger fremder Staaten, in diese nur willkürlich eingetreten, ebenso zur Menschheit gehören, wie wir. Als Menschen wünschen wir ihnen Kultur und Wohlstand, als Bürger aber gönnen wir ihnen kein Gediehen. Alle Fremde sind für uns „nicht bloß mögliche, wie die Gutmütigkeit den Ausdruck vielleicht beschränken möchte, sondern wirkliche Feinde“! Deshalb entsteht so oft ein Widerstreit zwischen der Menschlichkeit und der Bürgerlichkeit, der zu den interessantesten Erscheinungen der menschlichen Natur führt und natürlich in Kriegszeiten besonders scharf hervortritt¹⁾.

Daß nach Ludens Überzeugung der Bürger über dem Menschen stehen muß, ist nicht schwer nachzuweisen. Nur ein Lächeln hat er für die „gegenwärtigen Politiker“, die „in der Zertrümmerung des bisherigen europäischen Staaten-systems den Anfang eines Weltstaats erblicken möchten und ihren Jubel darüber nicht unterdrücken können, weil eben die heilosen Kriege damit zu Ende zu gehen scheinen“. Luden steht auf einem ganz anderen Standpunkt. Er weiß, daß gerade das feindliche Gegeneinanderstreben der Staaten das Leben rege erhält und dazu dient, die Menschen vor Selbstversäumnis und Faulheit zu bewahren. Die Losreißung der Niederlande von spanischer Herrschaft bietet ihm ein Beispiel dafür, daß so große Körper, wie Völker es sind, nur Geist und Leben durch gewaltige Kraft fühlen, die sich allein im Kriege offenbaren kann. Es ist eine sonderbare, aber oft wiederholte Tatsache, meint er, daß eine Nation, die sich zu Hause jeder Tyrannei zahm unterwirft, im Kriege sich groß machen kann. „Ein ewiger Friede... würde unserm Geschlecht eben so heilsam sein, als wenn der Sturm aus der Natur verschwände, Seen und Sümpfe aber blieben.“ „... nur beim Widerstande lernt der Geist seine Kräfte fühlen, und gemeinsame Gefahr bringt die

1) Rheinbund, 85 f.; Politik, 55; Nem. 1814, I, 217 f.

Menschen zueinander.“ Deshalb ist auch Krieg notwendig neben dem Frieden, „so lange die Kultur nicht ist, was sie nie sein kann — vollendet“. Von besonderem Wert sind die feindlichen Berührungen der Völker für die scharfe Ausprägung des Nationalcharakters, ohne welche gar keine Kultur möglich ist¹⁾.

Es wäre verkehrt, Luden nach diesen Worten als einen Kriegshetzer zu beurteilen, der den Krieg nur um des Krieges willen predigt. Er, der so ganz der Gegenwart lebte, mag gerade durch die Zeitereignisse dazu angeregt worden sein, über die tieferen Berechtigung der Kriege nachzudenken. „Alle Kriege“, so erkennt er, „die auf Vernichtung fremder Unabhängigkeit ausgehen, sind unmenschlich, abscheulich, verrucht, weil sie die Bildung zerstören oder doch hindern und aufhalten müssen.“ Kriege aber, „die ein Staat für Erreichung oder Erhaltung eines Gleichgewichts der Macht führt, sind edle, sind heilige Kriege; sie gehen hervor aus der menschlichen Natur, und ein Staat kann sie . . . nicht unterlassen . . .; denn er würde die Freiheit aufgeben, und mit der Freiheit den Sinn und Zweck des Lebens“. Eine Verschiebung der Machtverhältnisse muß eintreten, sobald eine Macht ihr Streben gegen die andere unterläßt, deshalb ist es die Pflicht eines jeden Staates, nicht zu versäumen, seine Kraft zu üben und zu stärken²⁾.

Gelingt es ihm nicht, seine Macht auf eine solche Höhe zu bringen, daß er vor jeder Gefahr nach außen hin sicher ist, so muß er danach streben, sich mit den Staaten, die er zunächst zu fürchten hat, zu einem Staatensystem zu verbinden, in dem alle Glieder nur in der Erhaltung der anderen ihre eigene Sicherheit finden können³⁾.

Das gemeinsame Streben aller in einer solchen Weise

1) Grotius, 137; Rheinbund, 84; Politik, 64 f.; Nem. 1814, I, 217.

2) Nem. 1814, I, 215 ff.

3) Politik, 66 ff.

verbundenen Staaten muß auf ein Gleichgewicht der Macht hinzielen, da kein Staat, wenn er auch nach seinem individuellen Naturtriebe allein übermäßig sein will, zu lassen kann, daß ein anderer es wird. Luden wendet sich mit diesen Ausführungen bewußt gegen die „modischen Politiker“¹⁾, welche in dem Gedanken des Gleichgewichts einen Wahn und in dem Streben danach nur ein Phantom sahen. Die Tatsache, daß dieses Streben immer vorhanden war, solange Staaten nebeneinander bestanden und in dauernde Berührung miteinander kamen, gibt ihm die Gewißheit, daß die Idee des Gleichgewichts vollkommen der Vernunft gemäß ist, und seine Überlegungen führen ihn dazu, die Entwicklung des europäischen Gleichgewichts, wie sie in der Geschichte der letzten drei Jahrhunderte sich darstellte, zu verfolgen. Das Fehlen eines Gleichgewichtssystems im Mittelalter erklärt er aus der vorherrschenden geistlichen Macht des Papstes, die Europa gewissermaßen zu einem Ganzen verband. Neue Grundlagen mußten gesucht werden, als der Glaube sank und an die Stelle der Einheit der Autorität die Einheit des Verstandes trat, die nur „das Minder und Mehr“ kennt. So führte der Verfall der päpstlichen Macht zu der Entstehung eines Gleichgewichtssystems, dessen Ausbildung wesentlich gefördert wurde durch die vermehrte Berührung der Staaten infolge ihrer gesteigerten Bedürfnisse und der erhöhten Geisteskultur. Luden verkennt nicht, daß das alte System, welches mit dem Ende des 18. Jahrhunderts seinen Untergang fand, mancherlei Mängel aufwies, die er besonders darauf zurückführt, daß noch wenige Staatsmänner Verständnis dafür hatten und die Leidenschaften der Regenten

1) Auf wen sich diese Äußerung Ludens bezieht, war leider nicht festzustellen. — Über die Entwicklung der Idee des europäischen Gleichgewichts vgl. E. Kaeber, *Die Idee des europäischen Gleichgewichts in der publizistischen Literatur vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Berlin 1907; auch (C. Frantz): *Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht*, Berlin 1859.

eine gesunde Politik nicht zum Durchbruch kommen ließen. Aber der Gedanke an sich, meint er, ist gut und wert, seiner Verwirklichung entgegengeführt zu werden¹⁾.

Einer der verderblichsten Irrtümer der Fürsten und Räte war es, daß sie ein Gleichgewicht der Macht für möglich hielten ohne Gleichheit der Staaten. Daß dieser Begriff nicht absolut zu verstehen ist, zeigen Ludens weitere Ausführungen. Er wendet sich mit seiner Forderung, daß jeder Regent politisch danach streben muß, seinen Staat zu dem ersten unter Gleichen zu machen, um bei den Verhandlungen jederzeit eine mitbestimmende Rolle spielen zu können, vor allem gegen die Territorialstaaten des absolutistischen Zeitalters. Sie galten als das Eigentum der Herrscher, und aus Ehrfurcht vor der Heiligkeit des Besitzstandes erblicher Fürsten scheute man sich vor der Einschränkung zu mächtiger und der Erhebung der zu kleinen Staaten²⁾.

Ein solches Verfahren mußte notwendigerweise zu Ungerechtigkeiten führen und widersprach dem Wesen des Staates, wie Luden es auffaßte. Dem höheren Zweck entsprechend, durch die äußere Unabhängigkeit den Bürgern die freie Entwicklung ihrer Menschlichkeit zu ermöglichen, konnte bei ihm nicht von einem genauen Abzirkeln der einzelnen Herrschaftsgebiete die Rede sein. Es genügt, wenn „die Größe jedes Staats mit der Größe der übrigen im gehörigen Verhältnisse steht“. Maßgebend für die Ausdehnung eines Staates muß allein der Gedanke sein, daß er mindestens so viele Menschen zu umfassen und „eines solchen Kreises der Sinnenwelt Herr“ zu sein hat, „daß

1) Politik, 67—73. — Zu diesen Ausführungen Ludens vgl. die auf demselben Standpunkte stehende Schrift von F. v. Gentz: „Fragmente aus der neusten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa“, 1806; auch A. H. L. Heeren, Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Kolonien, Göttingen 1809 u. ö.

2) Politik, 74 f.

ein jeder Bürger in dem ihm gebührenden Teile aus den Gesamtrechten aller auch einen hinreichenden Teil erhalten“ kann. Im einzelnen die Größe eines Staates zu bestimmen, hält Luden für unmöglich, da es dabei auch auf die Art der Menschen und Dinge ankommt. Der eigentümliche Geist der Völker, der sich in den Sprachen offenbart, und die Verteilung von Land und Meer müssen die leitenden Gesichtspunkte für den Regenten sein, der danach strebt, für seinen Staat „die passende Zahl und die passende Größe“ zu erreichen¹⁾.

Mit besonderer Betonung weist Luden auf die Notwendigkeit hin, jedem Staate seinen Anteil am Meere zu sichern, da erst durch dieses die Erde allen gemeinsam werden kann. Die geographische Lage muß natürlich bestimmend dafür sein, ob ein Staat mehr nach der Herrschaft zur See, als nach Landmacht streben wird, aber die eine muß in der anderen ihre Ergänzung finden. Ein Staat jedoch, „der in seiner Seemacht mehr als Gleichheit erstrebt, handelt ebenso unpolitisch, wie der, welcher zu Lande allmächtig werden will“²⁾.

Berechtigt ist das Streben des Staates nach Erweiterung der Grenzen oder Verbesserung der Rechtsverhältnisse, sei es im Krieg oder Frieden, wenn er dadurch seinem Ziele, unter Gleichen der erste zu werden und zu bleiben, näher kommen kann. Dem Regenten eines kleinen Staates, der nie ernstliche Forderungen wird wagen dürfen, rät Luden in sehr charakteristischer Weise, „scheinbar unbekümmert um die Verhältnisse der Staaten nur für die Ausbildung des Innern zu sorgen, keiner großen Macht Veranlassung zur Unterdrückung zu geben, so die Meinung der Welt für sich und sein urkundliches Recht zu gewinnen, dabei auf die gegenseitige Eifersucht der großen Mächte, auf die Großmut, auf die Unpolitik und die falsch-verstandene Moralität der fremden Regenten zu hoffen, bis

1) a. a. O. 78 f.; Nem. 1814, I, 218 f.

2) Politik, 81 f.

sich eine Gelegenheit zeigt, in welcher etwas zu erreichen ist". Fordert die Notwendigkeit den Anschluß an einen anderen Staat, „so sei es nur der, . . . mit welchem eins zu sein uns und ihn die Natur bestimmt zu haben scheint“. Ist aber der Staat durch falsche Politik mit einem fremden Staat in eine gefährliche Verbindung gekommen, so ist es Pflicht des Regenten, in den Untertanen ihre Eigentümlichkeit zu erhalten und sie in den Waffen zu üben, bis ein günstiger Zeitpunkt es erlaubt, „die verhaßten Fesseln zu zerbrechen, um entweder allein zu stehen oder mit den natürlichen Verwandten“¹⁾.

Wie sich auch im einzelnen das Schicksal eines Staates gestalten wird, zu seiner Entwicklung bedarf er der Tüchtigkeit seiner Bürger, dafür gewährt er ihnen rechtliche Sicherstellung gegen die Mitbürger und Schutz gegen Fremde. Jede rechtliche Verbindung aber ist nur eine äußere, sie trennt, indem sie eint, d. h. „der Mensch stellt sich vor dem Menschen sicher, indem er ihm die Hand reicht“. Dem Menschen aber, der ein Teil der Menschheit ist, würde das Leben unerträglich ohne eine wahre innere Einheit mit den Menschen, mit welchen er zusammen lebt. Das Bürgertum allein kann ihm daher nicht genügen, so wenig er auch außer dem Staaate leben kann. Diesem Bedürfnis der einzelnen, für die Menschheit zu leben, kommt die Natur entgegen, indem sie Völker bildet²⁾.

„Gleich wie sich die eine Menschheit in unendlich viele Individuen zerteilte, damit mitten in der Endlichkeit die Unendlichkeit derselben realisiert werden konnte durch die unendliche Verschiedenheit der Individuen, ebenso scheint sie die Völker zu höheren Individuen bestimmt zu haben, damit die Kultur auch im Großen auf eine verschiedene Weise erscheine“³⁾.

1) a. a. O. 82—92.

2) Nem. 1814, I, 216. 219.

3) Rheinbund, 72 f.; vgl. Politik, 16 f.

In Fichteschem Sinne¹⁾ bezeichnet Luden ein Volk als „eine Menge von Menschen, neben und nacheinander lebend, die alle durch eine gemeinsame Eigentümlichkeit, welche die Menschheit in ihnen annimmt, vollkommen eins sind. Diese Eigentümlichkeit . . . , die besondere Gestalt, in welcher die Menschheit durch das Volk erscheint, das also, was im einzelnen Menschen das Selbst ist, nennt unsere Sprache das Volkstum“²⁾.

In dieser Betonung der eigentümlichen Ausprägung der Menschheit in den einzelnen Völkern liegt die schärfste Absage an alle Menschheitsideale der französischen Revolution. Luden erhob sich weit über die Vertreter des Naturrechts, welche das „Volk“ rein atomistisch auffaßten als die Summe der in jedem Zeitpunkt lebenden Individuen. Wirkliches Verständnis für die Sonderart der einzelnen Völker hatte zuerst Montesquieu, auch hier der bahnbrechende Geist nach Vico, gezeigt. Von ihm und von Burke entscheidend beeinflußt, wurde die historische Schule zu einer Vertiefung des Nationalbegriffs geführt und lehrte das Volk als eine in den Generationen fortlebende Einheit verstehen³⁾.

In Deutschland hatte den Begriff der Volksindividualität als einer besonderen Form der Menschheit als erster Herder voll erfaßt und damit alle Fragen über Volkspersönlichkeit, Volkstümlichkeit usw. in Fluß gebracht⁴⁾. „Völker sind Individualitäten mit eigentümlicher Begabung und

1) 8. Rede, S. 79.

2) Nem. 1814, I, 220; Politik, 15 ff. — Den Ausdruck „Volkstum“ hat Luden nach eigener Angabe (Politik, 17) Jahn entlehnt, diesem unerschrockenen Vorkämpfer für die Unabhängigkeit von allem Ausländertum: vgl. Fr. L. Jahn, Deutsches Volkstum, Leipzig 1810¹. 1817², besonders die Einleitung.

3) Meusel, Edmund Burke . . . , 117. 119 f.; Rexius, Studien, Hist. Zeitschr., Bd. 107 (1911), S. 498.

4) Mehlis, Schellings Geschichtsphilosophie, 14; Krügel, Der Begriff des Volksgeistes in Ernst Moritz Arndts Geschichtsschauung, 49.

Rolle dafür“, das hatte auch Fichte¹⁾ erkannt, und mit tiefem Verständnis für Volksindividualität wandte sich Arndt²⁾ scharf gegen die das Nationalgepräge verwischenden Tendenzen des Weltbürgertums.

Mit der Erkenntnis verschiedener Volkspersönlichkeiten verband sich sehr bald die Frage nach dem Völkerbildungsprozeß, an der auch Luden nicht vorübergeht. „Wie durch eine innere notwendige Zerschlagung ihres Wesens“ erscheint die Menschheit bei ihrem Eintritt in die Zeit in besonderen Eigentümlichkeiten, „deren jede von einer bestimmten Anzahl ursprünglich gleicher Menschen gleichsam auseinander gelebt wird.“ Auf diese Weise entstehen die sogenannten „Urvölker“, von denen niemand sagen kann, „daß sie geworden sind“, sondern nur, „daß sie wirklich sind“³⁾.

Jedes Urvolk berührt sich dort, wo es seine Eigentümlichkeit verliert, mit „Nebenvölkern“. Dieses Zusammentreffen verschiedener Völker führt entweder zu einer kräftigeren Ausbildung der Ureigentümlichkeit oder zu einer vielfältigen Vermischung. Eine Durchbrechung der Völkergrenzen ist nötig, wenn die Heimat zu eng wird und der Boden zur Erhaltung der Volksgenossen nicht mehr ausreicht. Bei einer daraus folgenden Vermengung der Völker wird jedes Volkstum gegen das andere sich geltend zu machen suchen, und nur das Volk, so meint Luden, welches

1) Politische Fragmente, Ges. Werke, VII, 563; vgl. Raif, Die Urteile . . . , 73.

2) Raif, Die Urteile, 137 f.; Krügel, Der Begriff des Volksgeistes . . . , 35 ff. — „Arndt ist ein deutscher Mann und hat das Wesen der Volkstümer erkannt und weiß, daß die Bildung nur dann recht gedeiht, wenn jeder einzelne nichts anders sucht, als in der Eigentümlichkeit seines Volks vortrefflich und vollendet zu werden“, so urteilt Luden, Nem. 1814, I, 269.

3) Nem. 1814, I, 220. — Luden zeigt durch die Annahme mehrerer „Urvölker“ eine charakteristische, sein realistisches Denken bekundende Abweichung von Fichte, dessen Überlegungen zu einem „Urvolk“, dem deutschen, zurückführten, vgl. 7. Rede.

seine Selbständigkeit und damit die Möglichkeit der freien Entwicklung in seinem eigentümlichen Charakter aufgibt, weicht sich dem Untergange¹⁾.

Durch eine äußere Abgrenzung der Rechte zwischen den einzelnen Gliedern der verschiedenen Völker wird die Entwicklung nicht aufgehalten, die dazu führt, daß sich durch das Zusammenleben die Verschiedenheiten gegeneinander abreiben und durchdringen. „Zusammengeworfene Volkstümer“ vereinigen sich „zu einem neuen Volkstum“, und aus den Urvölkern entwickeln sich infolge einer solchen „organischen Durchdringung“ die sogenannten „Nach- oder Mangvölker“, in denen sich auch besondere Eigentümlichkeiten herausbilden, deren Ursprung aber meist noch im Bereich der historischen Erinnerung liegt²⁾.

In diesen Ausführungen über Ur- und Mangvölker verrät Luden seine Abkehr von der älteren unhistorischen Auffassung des Nationalcharakters, wie sie um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts allgemein verbreitet war³⁾. Verkannte man damals den Einfluß der Geschichte auf die Charakterbildung fast ganz und sah in den geschichtlich bedingten Nationaleigenschaften etwas schlechthin Seiendes, so betrachtete Luden sie unter historischem Gesichtswinkel als etwas im Laufe der Geschichte Gewordenes.

Diese Auffassung erlaubte ihm auch eine andere Beurteilung der Völkervermischung, als sie Arndt⁴⁾ vertrat, welcher die „Verbastardung“ der Mischvölker als etwas Unharmonisches, Wertloses durchaus ablehnte. Ludens vollkommen negative Einschätzung der Franzosen, dieses Mangvolkes, im Vergleich zu der hohen Bewertung der Deutschen, die er mit Fichte und Arndt als ein Urvolk preist, darf uns nicht dazu verleiten, bei ihm eine Abneigung gegen die Völkervermischung zu vermuten. Er näherte

1) Nem. 1814, I, 221 f.; Einige Worte, 13 ff.

2) Nem. 1814, I, 222 f.

3) Vgl. darüber Raif, Die Urteile der Deutschen . . . , 1 f.

4) Krügel, Der Begriff des Volksgeistes . . . , 45 f.

sich vielmehr der Ansicht Hegels¹⁾ und erkannte in der Aufpfropfung eines fremden Volkstums ein wesentliches Mittel zur Bereicherung und Kräftigung des Stammvolkes²⁾.

Bei der Ausprägung und Festigung des Volksgeistes räumt Luden im Anschluß an Herder den natürlichen Bedingungen einen großen Anteil ein. Höhen und Tiefen, Meere und Gebirge sondern die Menschen voneinander, schaffen aber auch äußere Vereinigungen, die sich infolge der gleichen Lebenseigentümlichkeiten zu inneren Einheiten umgestalten. Besonders betont er den Einfluß des Klimas auf die Ausgestaltung der Kultur bei den individuellen Völkern³⁾.

Nicht als völkerbildend, wohl aber als ein Mittel, den Volkscharakter in seiner Besonderheit zu erfassen, sieht Luden die Sprache an, den „objektiv gewordenen Geist selbst“. Sie trägt, wie die Staatsverfassung und das Recht, die Sittlichkeit und die Religion, die Wissenschaft und die Kunst, in jedem Volke einen eigentümlichen Stempel⁴⁾.

Wir sehen Luden mit diesen Anschauungen in einem interessanten Gegensatz zu Fichte, dem die Sprache das durchaus Primäre im Völkerbildungsprozeß ist, während er der Einwirkung des Landes nur eine untergeordnete Bedeutung beimißt. „Die Volkseigentümlichkeit, weit entfernt, durch den Wohnort sehr verändert zu werden, beherrscht vielmehr diesen und verändert ihn nach sich“⁵⁾.

Ein Volk als ein abgeschlossenes, in sich einheitliches Ganzes ist, wie der Staat, auf bestimmte Grenzen angewiesen. Es muß aber, das hat Luden richtig erkannt, eine solche Ausdehnung zu erstreben suchen, die den einzelnen Volksgenossen alles finden läßt, dessen er zu seiner Auslebung bedarf. Das von einem Volke bewohnte Land

1) Krügel, a. a. O. 52 f.

2) Vgl. Nem. 1814, I, 326.

3) Politik, 17; Einige Worte, 10 ff.

4) Einige Worte, 13; Politik, 80.

5) 4. Rede, S. 37 f.; vgl. auch 13. Rede, S. 129.

muß deshalb entweder alles selbst darbieten, was den Menschen für Genuß und Arbeit notwendig ist, oder es muß mit dem die Menschen verbindenden Meere in solcher Verbindung stehen, daß mit allen Völkern der Erde ein Verkehr ermöglicht wird, durch welchen alles, was die Natur liefert oder der Mensch schafft, den einzelnen zugänglich gemacht werden kann¹⁾.

Eine charakteristische Erscheinung im Leben der Völker ist es, daß nichts, was ein Mensch für sein Volk tut, verloren ist: es wirkt weiter in der Eigentümlichkeit des Volkes von Geschlecht zu Geschlecht. Damit ist die Möglichkeit gegeben, in den Völkern den Fortgang der Bildung nach einem großen Gesetz zu erkennen. Zu der reinen Form der Menschheit erhebt sich der einzelne nicht, aber in dem Geist eines Volkes vermag er das Wesen und das Gesetz des Lebens aller Menschen zu erkennen, die zu diesem Volke gehören, „und der Gesamtgeist aller Völker ist die Menschheit“²⁾.

Alle Volksgenossen haben im Volkstum ein und dasselbe Leben der Menschheit, darin ist die Liebe der Volksgenossen zueinander begründet³⁾. Als eine natürliche Folgerung aus diesen Überlegungen ergibt sich für Luden die Forderung eines Volksstaates, den er unter dem Begriff des Vaterlandes faßt. Zu ihm gehören alle, „die wir deswegen mit Liebe umfassen, weil sie mit uns ein Leben haben, weil wir uns unter ihnen in Freiheit ausbilden, von keinem gehemmt, von allen gefördert; weil sie mit uns, in Freiheit und Liebe, eine Eigentümlichkeit menschlicher Bildung, die wir von gemeinsamen Vätern empfangen

1) Nem. 1814, I, 226 f. — Auch Arndt und Jahn haben mit besonderer Betonung auf das Meer als notwendige Lebensbedingung für jedes Volk hingewiesen, vgl. Krügel, Der Begriff des Volksgeistes . . . , 42; Jahn, Deutsches Volkstum, 1817², S. 36.

2) Einige Worte, 10 ff.; Politik, 16 f.; Nem. 1814, I, 227 f.; Rückblicke, 57.

3) Einige Worte, 16 ff.; Nem. 1814, I, 225.

haben, gemeinsam weiter zu bilden streben, um sie, so gefördert und besser gestaltet, gemeinsamen Enkeln zu hinterlassen“. Soweit das Andenken der Menschen reicht, ist zu aller Zeit bei allen Völkern mit einiger Kultur und Menschlichkeit der Name „Vaterland“ ein heiliger Name gewesen¹⁾.

Die eigentümliche Menschenbildung im Volkstum verlangt auch eine eigentümliche Natur, deshalb soll der Boden des Vaterlandes nicht von Fremden betreten werden, „weil wir die Freiheit und Eigentümlichkeit erhalten wollen, die wir auf ihm haben und erstreben“. Aber, so hebt Luden hervor, das Vaterland besteht nicht in den Bergen oder Flüssen und Mauern, sondern in der eigentümlichen Gestalt lebendiger Gemüter. Dort ist mein Vaterland, „wo ich frei unter meinem Volke lebe“. Die höchste Tugend des Sterblichen aber „ist Vaterlandssinn, d. h. ein Leben, dessen einziger Zweck die Erhaltung und Förderung der Freiheit in seinem Volke ist“. Das Vaterland bezeichnet Luden als „das schönste Glück des Menschen und das höchste Ziel seines Strebens“, ihm ganz zu leben, alles Gute und Schöne, was von fremden Völkern zu uns kommt, uns anzueignen für das Vaterland, das ist wahre Menschlichkeit²⁾.

Nicht in dem „toten Gewohnheitssinne“, nicht in „tierischer Anhänglichkeit an dem Boden“ besteht die heilige Liebe zum Vaterlande, „die wir, unbürgerlich, mit einem fremden Namen Patriotismus zu nennen gewohnt sind“, sondern im frommen Festhalten am Leben des Volkes, in der Pflege und Wartung alles dessen, was in seinem Sinne erzeugt und geboren ist. Keine Gewalt kann das Vaterland vernichten, solange wir es in uns bewahren, und wenn die Götter einem Volke den Untergang bestimmt haben, so steht es doch in seiner Macht, „im Untergang ehrwürdig zu bleiben und selbst die Achtung seines Besiegters zu erzwingen“³⁾.

1) Einige Worte, 10; Nem. 1814, I, 228 f.

2) Einige Worte, 21. 45 f.; Nem. 1814, I, 230.

3) Einige Worte, 21. 99. 102 f.; Politik, 35.

In welchem Gegensatz stehen diese Worte Ludens zu dem ursprünglichen Weltbürgersinn Fichtes, der nichts von einem Leben und Sterben mit dem Vaterlande wußte! Mögen die Erdgeborenen, so ruft Fichte aus, welche in der Erdscholle, dem Flusse, dem Berge ihr Vaterland sehen, Bürger des gesunkenen Staates bleiben, „der sonnenverwandte Geist wird unwiderstehlich angezogen werden und hin sich wenden, wo Licht ist und Recht“¹⁾.

Freilich klangen auch in Fichte neue Saiten an, als der eiserne Druck der Napoleonischen Fremdherrschaft das deutsche Volk zur Selbstbesinnung brachte und alle Träumer eines weltbürgerlichen Ideales jäh emporschreckte. Er, der noch 1805 auf die Frage nach dem Vaterlande des wahrhaft ausgebildeten christlichen Europäers geantwortet hatte: „Im allgemeinen ist es Europa, insbesondere ist es in jedem Zeitalter derjenige Staat in Europa, der auf der Höhe der Kultur steht“²⁾), wandelte sich in den Jahren 1807/08 zu dem nationalen Redner an die deutsche Nation. Noch fließen bei ihm allerdings Kosmopolitismus und Patriotismus ineinander über, um die Menschheit als Ganzes handelt es sich, deren Schicksal er abhängig denkt von dem Bestehen des deutschen Volkes³⁾.

Während der Knechtung des Vaterlandes hatte Jahn⁴⁾ das Schlagwort „Deutsches Volkstum“ ausgegeben, und

1) Fichte, Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters, 469.

2) a. a. O. 468.

3) In „Der Patriotismus und sein Gegenteil“, 1807, Nachgel. W. III, 229, heißt es noch: „Jeder, der in seiner Nation der kräftigste und regsamste Patriot wäre, ist eben darum der regsamste Weltbürger, indem der letzte Zweck aller Nationalbildung doch immer der ist, daß diese Bildung sich verbreite über das Geschlecht“; und weiterhin: der deutsche Patriot will, daß der Zweck des Menschengeschlechts „zuerst unter den Deutschen erreicht werde und daß von diesen aus der Erfolg sich über die übrige Menschheit verbreite“, a. a. O. 234.

4) Vgl. Ludens Urteil über Jahns glühende Vaterlandsliebe, wie sie sich besonders in seiner Schrift „Deutsches Volkstum“, 1810, ausgeprägt hatte; Nem. 1814, II, 114; 1816, VII, 140 ff.

Arndt¹⁾), der schon 1802 in seiner Schrift „Germanien und Europa“ wenigstens ideell die Einheit von Volk und Staat gefordert hatte, sich allerdings sogleich mit Trauer sagte, daß Deutschland nur durch ganz ungeheure Ereignisse zur „Einheit eines Volkes“ werde gelangen können, wandte sich mit Entsetzen von dem Gespenst des Kosmopolitismus ab²⁾.

Als ein „gestaltloses Unding“ erschien auch Luden der Kosmopolitismus, und seine Betrachtungen über die Entwicklung von Staaten und Völkern gipfeln in den Worten: „Wo Staat und Volk getrennt sind, wo also der Mensch kein Vaterland hat, da kann nichts sein als Halbheit, Zerrissenheit, Unlust und Jammer; Liebe hingegen und Lust und Bildung und fröhliches Gedeihen gewährt notwendig das Vaterland“³⁾.

§ 4. a) Auf rein historischem Wege hatte Luden seine staatstheoretischen Anschauungen gewonnen, ganz im Gegensatz zu dem konstruktiven Denker Rousseau. Auf derselben Bahn schritt er weiter, als er versuchte, seine Erkenntnis auf das praktische Gebiet zu übertragen und sie für die Fragen der Politik nutzbar zu machen. Er fordert ausdrücklich, daß die Politik aus der Geschichte schöpfen und die Verhältnisse des wirklichen Lebens, nicht bloße Gedankengebilde, zur Grundlage machen müsse. „Nur durch schonende Ausgleichung der Vergangenheit und der Gegenwart, alter Formen und neuer Bedürfnisse“ kann etwas Tüchtiges und Gedeihliches, etwas Freies und Ganzes gewonnen werden, denn „die Gegenwart ist mit einer starken

1) An Arndt hebt Luden besonders lobend hervor, daß er zu den wenigen deutschen Männern gehöre, die auch in den Jahren des Unglücks und der Schande unerschütterlich an der heiligen Liebe zum Vaterlande festhielten, Nem. 1814, I, 264 f.; vgl. auch Nem. 1814, II, 116.

2) Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 91.

3) Nem. 1814, I, 231.

Kette an die Vorzeit geknüpft“. Wohin es führt, wenn alle historischen Bande zerrissen werden, das zeigt ihm die Politik, welche die Helden der französischen Revolution trieben. Sie führten ihr Volk an den Rand des Abgrunds, und „umsonst haben die Franzosen . . . nach den Trümmern der vernichteten Welt gegriffen“. Es können Zeiten großer Erschütterungen kommen, das bestreitet Luden nicht, in denen die Menschen zu tieferen Eingriffen in die Verhältnisse des alten Lebens berechtigt sind. Aber gerade dann, wenn die Leidenschaften aufgereizt sind, gilt es, Besonnenheit zu bewahren, damit nicht „die Väter um ihr Leben, wir um unsere Hoffnungen und unsere Kinder um ihr Glück betrogen werden“. Denn „das Feuer der Leidenschaft erlischt in Menschen und Völkern. Nur das bleibt und gedeiht, was nach der ewigen Natur des Menschengeistes, auf das Leben der Jahrtausende mit Besonnenheit, Kraft und heiligem Willen gegründet wird.“ Diese Erkenntnis ist der Schlüssel für eine klare und verständige Politik, deren Ziele und Aufgaben Luden in dem obersten Leitsatz zusammenfaßt: „im Staate durch das Volkstum ein Vaterland zu gewinnen, und das gewonnene Vaterland fest und sicher zu erhalten“¹⁾.

Alle Bedingungen für eine günstige Entwicklung sind gegeben, wenn ein rein volkstümlicher Staat das ganze Volk umfaßt. Es bleibt ihm, um mit Luden zu reden, „nichts zu wünschen übrig, als daß er die Kunst erfände, . . . unantastbar zu sein“. Das höchste Glück eines Krieges bedeutet für ihn die Behauptung der alten Marken. Die Berechtigung zu einer nach räumlicher Ausdehnung strebenden Politik in einem reinen Volksstaate kann nur in der Forderung gefunden werden, daß jedes Volk auf jede Weise versuchen muß, das zu erreichen, was die Möglichkeit einer fortschreitenden, kräftigen Bildung bedingt. Müssen um dieses Zweckes willen fremde Volksgenossen

1) Politik, 46 f.; Nem. 1814, I, 303—306.

zu Bürgern gemacht werden, so hat der Staat den daraus sich ergebenden Nachteilen auf andere Weise entgegenzuarbeiten¹⁾.

Wir sehen, einen autonomen Machtstaat als Selbstzweck erkennt Luden nicht an. Wohl aber spricht er dem Staate volles Recht auf Macht und Machterweiterung zu, wenn es sich um die Wahrung der nationalen Güter handelt.

Eine besonders glückliche Abgrenzung der verschiedenen Staaten zueinander glaubt Luden in den von der Natur gezogenen Grenzscheiden zu sehen, denn sie zwingen die Menschen „zum innigsten Verkehr miteinander und zu mannigfaltiger Wechselwirkung aufeinander“. Solche „Naturgrenzen“ muß der Staat zu erstreben suchen, selbst auf die Gefahr hin, Glieder eines fremden Volkes seinem Bereiche einzufügen zu müssen. Unterbleibt deren Vereinigung mit dem Staate, so räumt man gewissermaßen „die Tür zum Hause“ Fremden ein und lockt sie, das ganze Land zu nehmen²⁾.

Kann ein Staat nicht so fest bestimmte, durch die Natur vorgezeichnete Grenzen erreichen, so werden sich daraus ohne Zweifel Schwierigkeiten im Verkehr mit den Nachbarn ergeben. Luden kann sich aber der Einsicht nicht verschließen, daß es gerade für große Völker — und er denkt dabei vornehmlich an die Deutschen und die Franzosen — bisweilen gut ist, wenn zwischen ihnen „keine andere Grenzscheide gefunden werde, als gegenseitige Furcht und gegenseitige Achtung“. Kleinere Höhenzüge rechnet Luden nicht zu den Naturgrenzen, da sie den Verkehr zwischen den Menschen nicht stören. Für ganz verfehlt hält er es — ein Gedanke, den Arndt³⁾ schon vor ihm ausgesprochen hatte —, schiffbare Flüsse, die den Verkehr fördern, zwischen Staaten zu teilen. In zweifel-

1) Nem. 1814, I, 307 ff.

2) Nem. 1814, I, 310 f.

3) E. M. Arndt, Der Rhein, Deutschlands Strom, aber nicht Deutschlands Grenze, Leipzig 1813, S. 12 ff.

haften Fällen gilt ihm bei der Bestimmung der Staatsgrenzen als einziger richtiger Maßstab die Festlegung der Sprachgrenzen¹⁾.

Mit dieser Forderung bewegt sich Luden auf der Bahn, welche Wilhelm von Humboldt um die Wende des Jahrhunderts zuerst beschritten hatte, als er den entscheidenden Satz aufstellte, daß an der Sprache das Volkstum zu erfassen sei²⁾. In ihr erkannte auch Friedrich Schlegel³⁾ das würdigste Prinzip für die Einteilung der Staaten, weil sie das geistige Band und der Beweis des ähnlichen Ursprungs sei, und Arndts Ruf nach den „natürlichen Grenzen“ klang ebenfalls in die Forderung aus, die Sprache, das „heiligste Palladium einer Nation“, als gebene Scheidewand zwischen Völkern und Ländern zu achten⁴⁾.

Wenn sich durch Revolutionen in früheren Zeiten „eine Sprache zu weit verbreitet, eine Volkseigentümlichkeit . . . dergestalt gleichsam verschleppt“ hat, daß die Lage der Länder die Vereinigung eines Volkes zu einem Staate nicht gestattet, so können die in der Fremde wohnenden Volksgenossen zwar einen eigenen Staat bilden, müssen aber, das ist Ludens Meinung, mit dem Hauptstaate verbunden bleiben⁵⁾.

Nur eine Lösung aber kann es geben, wenn einzelne Teile von dem Staate abgerissen und mit einem anderen Volke zu einem fremden Staate vereinigt sind. „Die heilige Stimme der Menschheit verlangt die Befreiung unserer Brüder von dem Joche der Knechtschaft; der Geist unseres Volks in uns fordert die Glieder zurück, die von dem

1) Nem. 1814, I, 312 f.

2) Ziegler, Die geistigen und sozialen Strömungen . . ., 150; Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, 301.

3) Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 83.

4) Arndt, Der Rhein . . ., 7 ff.; vgl. Mätzold, E. M. Arndts politische Anschauungen . . ., 70 f.

5) Politik, 81 f.

Leibe abgerissen sind, in welchem er sich gestalten und bilden will.“ Wenn das Glück eines Krieges nicht dazu benutzt würde, „die Volksgenossen zurückzubringen zu unserm Bürgertum“, so wäre das ein Vergehen, das „nur durch die schwerste Strafe gebüßt werden könnte — nämlich durch gleiche Knechtschaft“¹⁾.

Keineswegs darf der Staat bis zur Sprachgrenze ausgedehnt werden, wenn die abgerissenen Volksgenossen jenseits der von der Natur gezogenen Marken wohnen. Am besten ist es, nach Ludens Meinung, wenn die Brüder über die Naturgrenzen zurückgezogen und auf diese Weise dem Staate und dem Volkstum wiedergewonnen werden. Erweist sich das als unausführbar, dann bleibt nichts übrig, „als die Unglücklichen ihrem Schicksale zu überlassen, ihnen den baldigen Verlust des Teuersten, des Volkstums, zu wünschen, von unserer Seite aber alle Kräfte anzustrengen, um den Mangel des Mitwirkens des Verlorenen in Ausbildung unserer Eigentümlichkeit so viel als möglich zu ersetzen“. Eine Schande freilich wäre es, wenn die abgerissenen Volksgenossen, vorausgesetzt, daß die Trennung noch nicht so lange dauerte, um den Verlust der Volkeigentümlichkeit zu erklären, sich in dem fremden Bürgertume nicht bejocht fühlten. Das wäre ein Zeichen dafür, „daß unser Staat schlechter wäre, als der fremde; daß er dem einzelnen Menschen weniger Freiheit sicherte und Selbständigkeit“ und ihm „den Sinn des Lebens, Bildung und Glück, zu erreichen erschwerte“. Unter solchen Verhältnissen dürfen die Abgerissenen nicht aufgegeben werden, ohne die ernste Lehre daraus zu ziehen, daß eine Verbesserung der bürgerlichen Einrichtungen notwendig ist, wenn in den unter fremder Knechtschaft stehenden Brüdern die Sehnsucht zum Vaterlande erweckt werden soll²⁾.

Ein Blick auf die deutschen Verhältnisse führt Luden dazu, noch eine dritte Möglichkeit für die Gestaltung rein

1) Nem. 1814, I, 313 f.; Politik, 174.

2) Nem. 1814, I, 314 ff.

volkstümlicher Staaten in Berücksichtigung zu ziehen. Der hier vorliegende Fall, daß ein Volk in mehrere Staaten geteilt ist, kann dem Vaterlande zu großem Nutzen gereichen, denn „bei gleicher Einheit und Kraft“ wird „eine größere Mannigfaltigkeit menschlicher Bildung entstehen, . . . als da möglich ist, wo das Volk in einem einzigen Staate lebt“. Handeln die Regierungen und Bürger den Staaten ihres Volkes gegenüber freilich ebenso mißtrauisch und feindlich, wie es die Rechtsverhältnisse gegen die Fremden fordern, so vermag wahre menschliche Bildung nicht zu gedeihen, „weil sie nicht im ganzen Volk und für das ganze Volk gewonnen werden kann“. Mißtrauen und Eifersucht werden zu Bruderkämpfen führen, die das Volk schwächen und es der Gefahr preisgeben, einem fremden Juche anheimzufallen. Ein Zusammenwirken aller Staaten des einen Volkes muß, so fordert Luden, durch eine einheitliche Ordnung der Streitkräfte erleichtert werden und durch die Bestimmung, daß alle Verhandlungen mit den Fremden nur durch gemeinsame Beamte geführt werden dürfen. Nur auf diese Weise können die einzelnen Volksstaaten gegen das Ausland immer „als ein Ganzes erscheinen, gleichviel, ob dieser oder jener Staat mit den Fremden in Berührung kommt“. Zu welchen Folgen die Aufhebung dieses Grundsatzes führen muß, weist Luden an dem Beispiel des alten deutschen Reiches nach, dessen Fürsten im Westfälischen Frieden die völlige Landeshoheit erhielten und das Recht, über Kriege oder staatsrechtliche Verbindungen im eigenen Namen zu entscheiden¹⁾.

Die Regelung des Verkehrs mit dem Auslande muß im Inneren dahin ergänzt werden, daß „den Bürgern aller Staaten unsers Volks der freieste Verkehr und das freiteste

1) Nem. 1814, I, 317 f.; Einige Worte, 90 f. — Vgl. die Urkunde bei Joh. Gottfr. v. Meieren, Acta pacis Westphalicae publica oder Westphälische Friedenshandlungen und Geschichte, Bd. 7, Göttingen 1740, Instrumentum pacis Caesareo-Sueicum, Art. VIII, und Instrumentum pacis Caesareo-Gallicum, § 3 u. § 5.

Zusammenleben mit den Bürgern aller andern Staaten unsers Volks rechtlich erlaubt und gesetzlich gesichert“ wird durch Verleihung der Bürgerrechte in allen Staaten, durch freien Handelsaustausch und ungehinderte Entfaltung des Geisteslebens. „Nicht nach staatswirtschaftlicher, sondern nach volkstümlicher Bildung“ muß gefragt werden, und in allen Staaten sind die Bildungsanstalten „als gemeinsame, volkstümliche Anstalten“ zu betrachten und zu unterstützen. Die beste, vielleicht die einzige mögliche Lösung der verwickelten Verhältnisse, die durch die Trennung eines Volkes in mehrere Staaten bedingt sind, sieht Luden darin, daß „sich die Staaten . . . zu einem Bundesstaate, zu einem Reiche vereinigten und die zweifache Anordnung einem Reichsrat und einem Reichsoberhaupte anvertrauteten“. Nur die „bürgerliche Einheit“ gibt einem Volke die Möglichkeit, dem schrecklichen Schicksal der Unterjochung zu entgehen, und doppelt notwendig ist ein enger Zusammenschluß — diese Lehre hat Luden aus der Geschichte des deutschen Volkes gezogen —, wenn fremde Völker in der Nähe leben, die „mit der Stärke des Volkstums die Macht der bürgerlichen Einheit verbinden“¹⁾.

Ganz andere Aufgaben, ganz andere politische Ziele ergeben sich für die Leiter solcher Staaten, die nicht rein volkstümlich zusammengesetzt sind. Nur die Folge einer vorangegangenen falschen Politik kann es sein, wenn fremde Volksgenossen, die ihre Wohnsitze jenseits der Naturmarken haben, mit dem Staate vereint sind: der Staat hätte sich nie über seine von der Natur bestimmten Grenzen ausdehnen sollen. Die Richtlinien, die Luden für die Wiederherstellung eines gesunderen Staatsverhältnisses gibt, sind klar und bestimmt: „geben wir sie“ — d. h. die fremden Volksgenossen — „an ihr Volk zurück, welches sie, wenn es edel ist und verständig, alle Zeit von uns fordern wird, und zu welchem sie selbst immer zurück-

1) Nem. 1814, I, 318—321.

streben müssen. . . . Wir verlieren an äußerer Macht, aber wir gewinnen an innerer Stärke; wir verlieren an sinnlicher Größe, aber wir gewinnen an sittlicher Kraft“¹⁾.

Nicht so einfach liegen die Verhältnisse, wenn die fremden Volksgenossen innerhalb der natürlichen Grenzen eines Staates leben, dessen Bürger sie sind. Wohnen sie verstreut in der ihnen wesensfremden Umgebung, so werden sie ihre Eigentümlichkeit nicht auf die Dauer bewahren können. Schon nach wenigen Geschlechtern werden sie sich in ihrem Fühlen und Denken dem neuen Kreise angepaßt haben, und nur so lange besteht eine Gefahr für den Staat, als „die alte Volksnatur in ihnen“ noch nicht besiegt ist. Dann kann es vorkommen, daß sie in einem Kriege zwischen ihrem Volke und dem Staat, dem sie, vielleicht durch die Not der Verhältnisse gezwungen, eingegliedert wurden, gleichgültig beiseite stehen, wenn nicht gar durch Verrat ihrem angestammten Volkstum zum Siege verhelfen. „Darum sollen keine fremden Volksgenossen im Staat ohne Bürgertum leben; und keiner, der das Bürgerrecht gewonnen hat, soll dem Volkstume widerstreben“²⁾.

Leben fremde Volksgenossen als Bürger eines Staates vereint innerhalb seiner Naturmarken, so hat der Staat die Möglichkeit, sich von dem fremden Volkstum zu reinigen, indem er die ihm innerlich nicht zugehörenden Bürger über die natürlichen Grenzen entfernt. Aber unmenschlich wäre es, die Unglücklichen aus den Verhältnissen, in welche sie durch den Gang des Lebens geworfen sind, herauszureißen und sie „hinauszustoßen in eine Welt, die für sie keinen Raum mehr hat“. Verfehlt wäre es auch, wollte der Staat die Nachteile, die ihm die Aufnahme fremder Bürger bringt, aufheben, indem er die Eigentümlichkeit des anderen Volkstums in seine Eigentümlichkeit aufzulösen strebte. Sprache und Sitte könnten vielleicht durch harte Maßregeln den Fremden aufgezwungen werden, niemals aber Sinn und

1) Nem. 1814, I, 321 f.

2) Nem. 1814, I, 322 f.

Geist. Mit der Vernichtung der volkstümlichen Kraft, davon ist Luden überzeugt, würde alle menschliche Würde in ihnen vernichtet, denn „der menschliche Geist verträgt ebenso wenig Gewalttätigkeit als der menschliche Leib“. „... je unglücklicher die Menschen sind, denen das harte Schicksal bestimmt ist, ihre Volkstümlichkeit nicht ausleben zu können, desto strenger fordert die Stimme der Menschheit Schonung, Mitleid und Milde für sie“. Eine menschliche, vaterländische Politik wird die fremden Volksgenossen für den Staat zu gewinnen, sie ihrem Volke zu entfremden suchen „durch eine Freiheit, edel und groß, wie das menschliche Wesen sie verlangt, und wie sie bei ihren Brüdern nicht gefunden wird“. Eine höhere Bildung muß ihnen Achtung abnötigen, und bald werden sich die fremden Mitbürger „in uns hineinleben, . . . sich unter uns verlieren“. Rein wird unser Volkstum dastehen „und nur genährt werden durch die fremde Kraft, und wir werden alle in kurzer Zeit ein gemeinses Vaterland haben“¹⁾.

Der Gedanke des reinen Nationalstaates, welcher in der Zeit der Napoleonischen Weltherrschaft die regsten Antriebe fand und im Laufe des 19. Jahrhunderts die fruchtbarste Weiterbildung erfuhr, beherrschte auch Ludens ganzes Sinnen und Denken. Er zog daraus die Folgerung, daß ein kraftvolles Staatsbewußtsein in einem gesunden Egoismus seinen Ausdruck finden muß. Von keinem Staate, „welcher herrschen kann, wenn er will“, ist zu fordern, „daß er sich freiwillig der Gefahr aussetzen soll, dienen zu müssen, und von keinem Volke, daß es seiner Eigentümlichkeit entsage und sich eine andere aneigne“²⁾. Der Machtfaktor darf aus dem Leben der Staaten und Völker nicht ausgeschaltet werden, die Erkenntnis dieser Wahrheit klingt uns aus Ludens Äußerungen immer wieder entgegen. Mit voller Klarheit hatte Machiavelli zuerst die Macht als das Wesen des Staates erkannt, und zahlreiche

1) Nem. 1814, I, 323—326. — Siehe oben S. 290 f.

2) Nem. 1814, I, 327.

Hinweise auf ihn¹⁾ berechtigen uns zu dem Schlusse, daß Luden die Lehren des großen Italieners in ihrer tiefsten Bedeutung zu erfassen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen versuchte. Eine tiefe Kluft aber trennt die beiden Politiker voneinander hinsichtlich des Weges, den sie einschlugen zur Erreichung des gleichen Ziels. Bei beiden wurzelt alle staatstheoretische Überlegung in dem Schmerz über die Knechtung des Vaterlandes, beiden gilt die Befreiung vom fremden Joch als letzter Zweck, dem alle Mittel heilig sind. Machiavellis reine Machtlehre aber klang in eine tiefe Unsittlichkeit aus, während Luden die Machtentfaltung des Staates dem inneren Leben der Völker und ihrer Entwicklung zu wahrer Menschheitsbildung dienstbar machen wollte. „Nicht was wir bewältigen können, ist unser; sondern was wir zu gewinnen wissen, . . . und das Volkstum wird obsiegen, welches sich am edelsten beweiset“²⁾.

Von so hoher Warte aus mußte Luden zu ganz anderen Folgerungen kommen als Machiavelli, der den autonomen Machtstaat als Selbstzweck verkündete. Nur in der Sicherheit eines unabhängigen Staates lag für Luden die Gewähr für eine freie Bürgerlichkeit, welche er als die Grundlage aller Menschlichkeit erkannt hatte. Strebt also der Staat mit allen Mitteln danach, seine eigene Macht und Selbständigkeit zu bewahren, so erfüllt er damit eine hohe, sittliche Aufgabe, sein Vorteil und Interesse deckt sich mit den heiligsten Gütern der Menschheit. Unter diesen Voraussetzungen kann von einem Widerspruch zwischen Moral und Politik bei Luden gar keine Rede sein. Beide sind Offenbarungen der einen ewigen Vernunft. Die Politik aber mißt mit einem größeren Maßstabe als die Moral, und es wäre deshalb verfehlt, die Lehren der Politik an den Vorschriften der Moral messen zu wollen. „Die Politik ist die einzige Moral des Staats“, und es ist ein

1) Siehe oben S. 279, Anmerk. 2.

2) Nem. 1814, I, 328.

eitles Streben der Geschichtschreiber, nach den Ansichten ihres „Moralkompendiums“ die Weltrichter spielen zu wollen. Nur der Erfolg darf bei der Beurteilung einzelner Staats-handlungen ausschlaggebend sein, in diesem Sinne will Luden Schillers Wort verstanden wissen: „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht“¹⁾.

Die Grundsätze über Staatsmoral und Staatsweisheit finden naturgemäß ihre schärfste Ausprägung in dem Verkehr der verschiedenen Staaten miteinander. Um allen Forderungen der Politik gerecht werden zu können, muß der Regent den jedesmaligen Stand der Verhältnisse der Staaten zu übersehen suchen. Zu diesem Zwecke hält er bei den Regenten aller Staaten, mit denen er irgendwie in Berührung kommen kann, bleibende Gesandte, die den Staat nach außen hin vertreten und nach den Grundsätzen der Politik zu handeln geneigt und fähig sind. Daß der Regent seinerseits Gesandte der fremden Staaten anzunehmen hat, wenn es gewünscht wird, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Luden weist darauf hin, daß die ständigen Gesandtschaften erst eine Errungenschaft der Neuzeit sind, hervorgegangen aus der engeren Verbindung der europäischen Staaten, deren Bürger alle durch eine Religion geeint waren. In älteren Zeiten, als die Staaten isoliert nebeneinander standen, genügte es, bei bestimmten Gelegenheiten Abgeordnete zu schicken, welche nach der Regelung des gegebenen Falles heimkehrten. An die Gesandten, in deren Hand der Staat sein Verhältnis zu anderen legt, sind selbstverständlich die höchsten Anforderungen zu stellen, was Politik, Kraft und Gewandtheit betrifft. Die Notwendigkeit eines besonderen Gesandtschaftsrechtes, welches sich, wie Luden bemerkt, in Europa mit dem Völkerrecht zusammen herausbildete, ergibt sich für ihn aus der Überlegung, daß die Gesandten — das hatte Grotius²⁾ bereits erkannt — als Repräsentanten

1) Politik, 42 f. 59. 63.

2) H. Grotius, Vom Rechte des Krieges und Friedens, II, 19.

ihres Staates nicht unter den Gesetzen der Fremden stehen können¹⁾.

Der Zweck der Gesandtschaften deckt sich mit dem „heiligen Ziel“ des Staatslebens überhaupt: Erhaltung der Selbständigkeit und Sicherheit; alle Mittel, die dazu führen, sind gut. Den Regenten befriedeter Staaten werden, so meint Luden, die Gesandten „mit Offenheit, Freimütigkeit, Vertrauen, wie es der menschlichen Würde geziemt“, begegnen können. Den Fremden aber, das heißt bei Luden, wie wir wissen, den Feinden gegenüber, haben die Gesandten das Recht, die Regenten sich geneigt zu machen, indem sie ihren Leidenschaften und Neigungen schmeicheln, oder ihre Räte durch Bestechungen für sich zu gewinnen. Auch das Heer, das Volk überhaupt muß gewonnen werden, und hierbei dürfen alle Personen, die unter dem Schutz der Gesandtschaft stehen — den Einfluß der Schriftsteller schätzt Luden besonders hoch ein —, mitwirken. Er weiß, seine Lehren werden mancherlei Widerspruch finden, aber daß „nur keinem die moralische Ader ängstlich schlage!“ Wenn man den Zweck des Staates und die feindselige Natur der Staaten gegeneinander erkannt hat, darf man auch vor den notwendig daraus sich ergebenden Folgen nicht zurückschrecken. Ist der Krieg und mit ihm Spionage und Überfall erlaubt, so ist nicht zu begreifen, meint Luden, „warum die angegebenen Mittel in dem Verhältnisse der Staaten zueinander verworfen werden müßten“. Freilich dürfen sie allein dort Verwendung finden, „wo nur sie wirken“. Sobald der Staat eine Sicherung gegen Fremde erreicht hat, sind Betörung und Verwirrung von einer gesunden Politik als unmoralisch zu verwerfen. An sich unsittliche Staatshandlungen, das hebt Luden ausdrücklich hervor, erhalten dadurch eine sittliche Rechtfertigung, daß der Vertreter des Staates offen bekannt, nur um des Staates willen suche er Friede und Freundschaft²⁾.

1) Politik, 93—97.

2) Politik, 94. 97 f. 99 f. 103 f. 106.

Im richtigen Verständnis für die Notwendigkeit, dem höchsten Ziele des Staates jedes Mittel dienstbar zu machen, muß der Regent bei den Gesandten der fremden Staaten dieselben politischen Grundsätze voraussetzen, welche er selbst im Verkehr mit anderen Regenten befolgt, nur dann wird er die rechte Stellung zu ihnen gewinnen können. Nicht zu einer „art d'intrigue“ will Luden die Diplomatie stempeln, aber sie ist eine Kunst, und der Diplomat muß sehr genau den Politiker vom Menschen zu unterscheiden wissen. „Großer Zartheit“ bedarf es im Verkehr mit den fremden Gesandten, um sie persönlich zu gewinnen. Nie darf dabei, so warnt Luden, das nötige Mißtrauen dem Fremden gegenüber außer acht gelassen werden, das in einer genauen Beobachtung seiner Handlungen, in einer möglichst gründlichen Erforschung seiner Ansichten, wie sie sich besonders in dem Inhalt seiner Berichte aussprechen, und in einem Entgegenwirken jeder Art seinen Ausdruck findet. Alle diese Mittel müssen möglichst diplomatisch ausgenutzt werden. Ein plumpes, gewaltsames Vorgehen aber, z. B. das Öffnen der Depeschen und die Durchsuchung der Papiere des Gesandten, läßt Luden nur dann gelten, wenn das friedliche Verhältnis zwischen den betreffenden Staaten bereits abgebrochen ist¹⁾.

Die Grundlage alles staatlichen Verkehrs bilden gegenseitige Verträge, ihre Bewertung durch Luden bietet uns einen interessanten Einblick in seine Staatsauffassung. Ein wertvolles Mittel, die zwischen befreundeten Staaten abgeschlossenen Verträge zu befestigen, sieht er in persönlichen Verbindungen zwischen den Regierenden, besonders „wenn die Politik verlangt, was die Verwandtschaft fordert“. Familienbande können auch im Verkehr feindlicher Staaten miteinander von Vorteil sein, wenigstens für den Augenblick, aber „der Staat ist verloren, dessen Regent sich an Familienbanden festhalten zu können wähnt“. Dem be-

¹⁾ Politik, 103—106.

freundeten Staate gegenüber tritt Luden für ein genaues Einhalten der Übereinkommen ein, auch wenn sie nicht den erhofften Vorteil gewähren. In keiner Weise bindend aber darf der Regent — auch dieser Gedanke findet sich schon bei Grotius¹⁾ — die mit feindseligen Staaten geschlossenen Verträge ansehen, wenn sie der Entwicklung des eigenen Staates hemmend entgegenstehen. Unter diesem Gesichtspunkt will Luden von einer „Heiligkeit der Verträge“ nichts wissen, die ihre Berechtigung allein in dem Vorteil des Staatsganzen finden, denn nur dieser sichert — das haben wir oft genug gehört — dem Bürger die Möglichkeit zu freier Entwicklung, zur Erreichung des höchsten Ziels im Leben der Menschheit. Es ist deshalb wohl begründet, daß die Geschichte, „eine Kette von Wortbrüchigkeit und Treulosigkeit“, die Nichtachtung alter Verträge gerade von wahren Staatsmännern und großen Regenten immer wieder zu berichten weiß. Das Staatswort, meint Luden, ist eben im Munde eines Fürsten durchaus verschieden von dem Manneswort, und mit dieser Tatsache hat man sich im politischen Leben längst abzufinden gewußt, indem die Fürsten zur Sicherung eingegangener Verträge sich gegenseitig Geiseln stellen. „Könnte es etwas Unwürdigeres und Entehrenderes geben“, so fragt Luden, „als dieses Mißtrauen, wenn ein Fürst in einem Fürsten nur den Mann sähe, den die gewöhnlichen Gesetze der Ehre und Sittlichkeit bänden?“ Ein Vorteil wäre allerdings gewonnen, wenn der Regent niemals das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, bestehende Rechtsverhältnisse zu durchbrechen: jeder Krieg wäre damit abgewiesen. Ganz abgesehen davon, daß Luden, wie wir wissen, den Krieg als Kulturfaktor wohl einzuschätzen wußte, sind es hier andere Bedenken, die ihn hindern, eine Änderung alter Verträge allein durch eine neue Übereinkunft beider Parteien als berechtigt anzuerkennen. Der Staat muß in

1) Vom Rechte des Krieges und Friedens, I, 456.

seiner Entwicklung gefährdet werden, wenn er durch lähmende Friedensschlüsse, nachteilige Handelsverbindungen oder andere verderbliche Verträge gehemmt wird, zu deren Aufgabe der Gegner freiwillig nicht bewogen werden kann. Nicht darin aber liegt der Reiz des staatlichen Lebens, daß ein jeder sich den alten Fesseln schmiegt, sondern in der lebendigen Entgegenstrebung aller Staaten. „Werden die Bäume im Walde darum so gerade, schlank und schön“, meint Luden, „daß ein jeder sich selbst beschränkt, oder dadurch, daß sie sich mit aller Kraft gegeneinander ausbreiten?“¹⁾

Es ist kein Zweifel, die von Luden entwickelten Ansichten über den Wert politischer Übereinkommen und über die Einschätzung fürstlicher Versprechungen scheinen auf den ersten Blick den Lehren des großen Italieners²⁾ entnommen zu sein. Liegt diese Übereinstimmung tatsächlich vor, sind wir berechtigt, Luden des Machiavellismus zu zeihen, wie es seine Zeitgenossen³⁾ zum Teil taten?

Die beste Antwort auf diese Frage gibt uns Luden selbst. Er weiß seine Anschauungen sehr genau den bedenklichen Grundsätzen Machiavellis gegenüber abzugrenzen. Wenn er für das staatliche Leben harte, sogar unmoralisch erscheinende Maßregeln forderte, so tat er es im Hinblick auf die hohe, durchaus sittliche Bestimmung des Staates, mit allen Mitteln für die Erhaltung der eigenen Macht zu sorgen, um auf diese Weise den Bürgern ein wahrhaft menschliches Leben zu sichern. Aus dieser Zweckbestimmung des Staates leitete Luden den stets anerkannten, unverhohlen ausgesprochenen Grundsatz ab, daß ein Vertrag nur so lange Gültigkeit haben darf, als er dem wahren Interesse des Staates entspricht. Religion und Menschlichkeit sind bei ihm die Grundlagen, die ein solches Vor-

1) Politik, 58—61. 107 ff. — Es liegt nahe, bei dem zuletzt von Luden gebrauchten Bilde an eine Entlehnung aus Kant zu denken, siehe oben S. 249 f.

2) Machiavelli, Der Fürst, 18. Kap.

3) Siehe oben S. 233.

gehen stützen. Ganz anders ist der Standpunkt Machiavellis. Er gibt seinem Fürsten das Recht zu Heuchelei und Betrug, indem er ihn auffordert, wenigstens den Schein der Treue, der Frömmigkeit und der Religion zu wahren, während sein tatsächliches Verhalten aller Religion und Menschlichkeit Hohn spricht. Einen weiteren, sehr bemerkenswerten Gegensatz zu Machiavelli hebt Luden hervor mit dem Hinweis darauf, daß er selbst allein das Verhältnis der Staaten zueinander in Betracht gezogen habe, bei dem der Fürst lediglich als Regent, als die Seele des Staates, eins mit diesem, anzusehen sei. Machiavelli aber stellte den Fürsten auch den Untertanen entgegen und verwischte damit den Unterschied zwischen politischer und persönlicher Moral¹⁾.

Ludens eigene Rechtfertigung müssen auch wir für eine Beurteilung seiner Anschauungen anerkennen. Was ihn Machiavelli lehrte, war die durchaus wahre politische Einsicht, daß der Staat als Ganzes in seinem Zusammenhang mit anderen Staaten gewürdigt und ihm deshalb das Recht und die sittliche Pflicht zugesprochen werden muß, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln seine Macht zu behaupten. Der Erreichung dieses, aber auch nur dieses einen Zweckes, der den Lebensnerv eines jeden Staates bildet, muß, wenn es nötig ist, auch die Moral untergeordnet werden. Diesen harten, aber gesunden Kern hatte auch Fichte²⁾ schon, bei dem im allgemeinen noch das Unpolitische den Primat vor dem Politischen behauptete, in der Machiavel-

1) *Politik*, 62 f.

2) Vgl. seinen Aufsatz: „Über Machiavelli“, 1807, Nachgel. Werke, III, 403—453. — „An die allgemeinen Gesetze der Moral“, sagt Fichte hier, „ist der Fürst in seinem Privatleben gebunden, so wie der Geringste seiner Untertanen; in dem Verhältnisse zu seinem friedlichen Volke ist er an das Gesetz und an das Recht gebunden; . . . in seinem Verhältnisse aber zu andern Staaten gibt es weder Gesetz, noch Recht, außer dem Rechte der Stärkeren, und dieses Verhältnis . . . erhebt ihn über die Gebote der individuellen Moral in eine höhere sittliche Ordnung“, a. a. O. 427.

lischen Realpolitik gefunden und seiner Zeit wieder einzupflanzen versucht. Was aber Luden und Fichte, wie die großen Politiker des 19. Jahrhunderts — wir denken besonders an Ranke, Treitschke und Bismarck —, denen der Machtgedanke bei der Bewertung des staatlichen Lebens von neuem aufgegangen war, weit über die tiefe Unsittlichkeit Machiavellischer Grundsätze erhob, war die Erkenntnis der Wahrheit, daß das allgemeine Sittengesetz auch für den Staat als die große Anstalt zur Erziehung des Menschengeschlechts so weit wie möglich in seiner Geltung anerkannt und nur dann aufgehoben werden darf, wenn die Erhaltung der eigenen Macht auf dem Spiele steht. Die Schwäche, so hat es Treitschke formuliert, welcher in seiner „Politik“¹⁾ diese Staatsauffassung in glänzender Weise vertreten hat, ist die verwerflichste und verächtlichste unter allen politischen Sünden, „sie ist die Sünde gegen den heiligen Geist der Politik“.

Die Macht des Staates findet nach außen hin ihren entscheidendsten Ausdruck in der Anzahl und Beschaffenheit der Streitkräfte, die es ihm ermöglichen, den Unterhandlungen mit den Fremden den nötigen Nachdruck zu geben, oder sein Recht gewaltsam zu behaupten, wenn eine friedliche Verständigung nicht erreicht werden kann. Aus dieser Überlegung folgert Luden für den Staat die Notwendigkeit, zu jeder Zeit gerüstet zu sein. „Der letzte Hauch von Kraft des Staats . . . muß dafür verwendet werden“, die Unabhängigkeit des Staates, die notwendige Bedingung der inneren Freiheit, gegen jeden zu behaupten, der sie ihm zu entreißen sucht. Die Tatsache, daß die Gefahr eines möglichen Angriffs nie aufhört, solange Staaten nebeneinanderstehen, daß sie aber keineswegs immer gleich groß ist, muß bei der Einrichtung des Heerwesens mitbestimmend sein. Die Größe der drohenden Gefahr und der innere Zustand des Staates sind für die zu ergreifen-

1) Vgl. besonders Buch I, § 1 und § 3.

den bleibenden Maßregeln als ausschlaggebend zu betrachten. „Die größte Stärke, die ein Staat gegen andere Staaten beweisen kann, hat man“, nach Ludens Meinung, „unstreitig gedacht, wenn man alle menschlichen Kräfte in demselben gänzlich gegen diese andern Staaten gerichtet und, mit Benutzung der Naturkräfte, zu einer wahrhaftigen Gesamtkraft geworden denkt.“ Reicht die Gesamtkraft zur Bewältigung der Gefahr nicht aus, so muß der Staat zugrunde gehen. Dem Untergange ist er aber auch geweiht, wenn ihm nur die dauernde Inanspruchnahme aller Kräfte Schutz gewähren kann. In diesem Falle möchte Luden das Schicksal des Staates auch gar nicht bedauern, weil dann „das Mittel den Zweck verschläinge“. Ausnahmsweise kann wohl einmal ein Gewaltstoß bei großer Gefahr nötig werden, im allgemeinen aber muß ein Teil der Kräfte hinreichen, das Ganze vor Unterjochung zu sichern, damit unter seinem Schutze die übrigen Bürger frei in anderen Kreisen des Lebens dem wahren Ziele nachstreben können¹⁾.

Die Wehrmacht eines Staates ist aber, wie Luden mit Recht hervorhebt, in ihrer Gestaltung auch abhängig von der Kriegsverfassung der benachbarten Staaten. Haben diese stehende Heere, so sind sie ohne Zweifel einem Staat mit Volksbewaffnung überlegen, weil das Volk zerstreut ist und im gegebenen Falle kaum rechtzeitig zur Stelle sein wird. Ständige Übung muß auch die Kriegskunst vollenden, und kein Staat darf in dieser zurückbleiben, „weil er schon dadurch die Überlegenen reizen würde, an ihm ihre Geschicklichkeit zu bewahren“²⁾.

In der richtigen Einschätzung der Bedeutung stehender Heere stand Luden im Gegensatz zu vielen seiner Zeitgenossen. Die Humanitätsgedanken Herders lebten noch in den Gemütern des nachfriderizianischen Geschlechtes, und die Hoffnung auf einen ewigen Frieden ließ ein Heer

1) Politik, 110. 112 f; Nem. 1814, III, 80—83.

2) Nem. 1814, III, 83 f.

überhaupt als überflüssig erscheinen. So hatte schon Kant¹⁾ die Abschaffung der stehenden Heere gefordert, weil sie durch ihre Bereitschaft die anderen Staaten unaufhörlich mit Krieg bedrohten. Fichte, der sich noch im „geschlossenen Handelsstaat“ als einen überzeugten Anhänger des ewigen Friedens bekannte, geißelte zwar im Machiavelli-Aufsatz²⁾ scharf die Zeitphilosophie, die, jedes großen Gedankens und Entschlusses bar, „ganz besonders aber verliebt in den ewigen Frieden“ sei, sein negatives Urteil über das stehende Heer blieb jedoch lange unverändert. Wenn er im „geschlossenen Handelsstaat“ dafür eintrat, daß der Staat für den äußersten Fall „alle seine waffenfähigen Bürger in den Waffen“ üben soll, so war hier doch noch die Überlegung wesentlich, daß die Verpflichtung, Militärdienste zu leisten, als eine der Hauptquellen des Mißvergnügens aufzuheben sei³⁾. Erst später erwachte in Fichte der zukunftsreiche Gedanke, daß an die Stelle eines Heeres von Söldnern die Nation in Waffen gesetzt werden müsse⁴⁾.

In dieser Richtung lagen allerdings die Aufgaben, deren Durchführung allein aus der Not der Zeit einer neuen Zukunft entgegenführen konnte. Das hat auch Luden klar erkannt, indem er die Abneigung seiner Zeit gegen die stehenden Heere nicht als im Wesen der Sache begründet ansah, sondern sie aus den Ereignissen der Gegenwart zu erklären versuchte. Die Heere Napoleons, teils gezwungene, teils gedungene, schlecht bezahlte, trotzige Scharen, „ohne

1) Zum ewigen Frieden, 8.

2) Nachgel. Werke, III, 427 f.

3) Im „Geschlossenen Handelsstaat“, 1800, S. 215 ff., vertrat Fichte die Ansicht, daß die Kriege nur nach Beseitigung des Grundes aus der Welt geschafft werden könnten. Die Ursache aller Kriege aber findet er in dem berechtigten Streben aller Staaten, sich zu „arrondieren“, d. h. die „natürlichen Grenzen“ zu erreichen, innerhalb deren alle notwendigen Lebensbedingungen gegeben sind.

4) Vgl. F. Janson, Fichtes Reden an die deutsche Nation. Abhandl. z. Mittl. u. Neueren Geschichte, Heft 33 (1911), S. 60.

Vaterland, . . . verwegene Diener der Willkür und der Gewalt“, lagen durch ihre ungeheure Masse schwer über den Völkern und waren tatsächlich „ein wahrer Greuel der Menschheit“. Ihnen gegenüber mußte die gemeinsame Erhebung der Völker Europas zugunsten der allgemeinen Volksbewaffnung sprechen¹⁾.

Mit voller Energie tritt auch Luden für die Abschaffung der Söldnertruppen ein, die, allein durch den Sold an den Staat gebunden, nur dann etwas taugen, wenn es vorwärts geht und Beute gibt. Durch „kein geistiges Band“ gehalten, sind sie höchstens zum Angriff, nicht aber zur Verteidigung zu verwenden²⁾.

Für die hohe ideelle Bedeutung des wahren militärischen Geistes, der im Kriege das unumgänglich notwendige Mittel für die Wahrung der höchsten und heiligsten Güter des Lebens sieht, mußte Luden bei seiner ganzen Auffassung von Staat und Volk ein viel tieferes Verständnis haben, als die Weltbürger des 18. Jahrhunderts, die im Staate ein notwendiges Übel, im Kriege nur einen Weg zur Befriedigung selbstsüchtiger Wünsche der Fürsten erkannten. Am meisten gesichert erscheint Luden der Staat, welcher sich ein stehendes Heer aus der Mitte der bewaffneten Bürger und ungetrennt von diesen schafft. „Das stehende Heer mag der Kriegskunst allein leben und vor jedem Überfalle schützen, das bewaffnete Volk aber mag den Kampf endigen mit Ehre und Freiheit.“ „Ein stehendes Heer aber und Volksbewaffnung, dergestalt verbunden, daß sie in einem Geiste und einem Sinne wirken und streben, sind“, so röhmt Luden in seiner bilderreichen Sprache, „einem tiefen Strom zu vergleichen, der schön und allgewaltig und mit stets gleicher Stärke durch die Länder dahin zieht zum allverbindenden Meere“³⁾.

Jede Reibung zwischen dem bewaffneten Volke und

1) Nem. 1814, III, 84 f.

2) Politik, 114; Nem. 1816, VI, 120.

3) Nem. 1814, III, 86; Politik, 113.

dem stehenden Heere muß vermieden werden, als Brüder sollen sich alle betrachten, „zu gleichem Zweck verbunden, gleicher Freiheit froh, gleicher Ehre teilhaftig, von gleichem Glück und gleichem Unglück erfaßt“, die, „eins und dasselbe wollend, nur darum Verschiedenes betreiben, weil das Eine mancherlei Beschäftigungen fordert“. Wie der Name des Kaufmanns, des Handwerkers, so soll auch der des Soldaten ein Bürgername sein. Sogar den Soldatenrock verwirft Luden, eine Nationaltracht soll alle gleich machen, das Schwert das Zeichen wie die Zierde jedes freien Bürgers sein¹⁾.

Die Größe des stehenden Heeres muß der Größe des ganzen Staates angemessen sein, keinesfalls darf die Entwicklung des Geistes durch das Heerwesen gehindert werden. Vielmehr muß „das Leben der übrigen Bürger . . . in dem Leben der Krieger gleichsam seine Ergänzung finden“. Wie die innere Freiheit bedingt ist durch die äußere Sicherheit, „so kann auch friedliches Gewerbe nur gedeihen unter dem Schutze kampfgerüsteter und kampflustiger Scharen“. Ge- wiß wird auch die finanzielle Lage berücksichtigt werden müssen, da der Staat imstande sein muß, sein Heer zu unterhalten. Aber die rein mechanische Berechnung der Streitkräfte ist Luden in tiefster Seele zuwider. „Die tyrannische Konskription und die despotische Anstalt der stehenden Heere“ scheinen ihm mit einer wahrhaft bürgerlichen Freiheit unvereinbar. Jeden Zwang will er bei der Bildung des stehenden Heeres ausgeschaltet wissen, aus freiem Entschluß sollen sich solche Bürger dazu stellen, welche „sich innerlich für die Waffen berufen fühlen“. Wird dabei das stehende Heer nicht groß genug, so könnte nur eine Überlegenheit in der Kriegskunst oder eine besonders günstige Beschaffenheit des Landes die größere Zahl der Krieger in den benachbarten Staaten ausgleichen. Verlangt aber das Verhältnis zu anderen Staaten dauernd

1) Nem. 1814, III, 92.

ein größeres Heer, als die Gesamtkraft des Staates aufzustellen erlaubt, dann muß mit einer augenblicklichen Anstrengung der Kraft ein Ausgleich gesucht werden. Hat der Staat seine natürlichen Grenzen erreicht, die er ohne Gefahr nicht überschreiten kann, so gilt es, durch einen schnellen Krieg mit der Gesamtkraft des Volkes den fremden Staat zu einem Verhältnis zurückzubringen, „bei welchem uns ein menschlich freies Leben möglich ist“, wenn nicht erwartet werden kann, daß dieser, durch eigenen Schaden belehrt, in das ihm gebührende Maß zurückkehrt¹⁾.

Durch geistige und körperliche Ausbildung müssen die „Heermänner“ den Fremden in der Kriegskunst dauernd überlegen bleiben. Deshalb darf ihnen eine Beteiligung an den übrigen Zweigen menschlicher Tätigkeit erst in zweiter Linie gestattet werden. Kriegerischer Geist muß aber auch in den übrigen Bürgern geweckt und genährt werden, so weit das mit ihren Beschäftigungen verträglich ist. Jeder freie Mann soll deshalb die Waffen zu führen verstehen, „damit zur Zeit der Not alle Bürger zur Landwehr stehen können“, denn „der Staat ist ja in den Bürgern; wird nun der Staat unterjocht, so werden eben die Bürger desselben Knechte“. Luden stellt sich auf einen hohen Standpunkt, aber er weiß auch hier sehr wohl das Ideal von der Wirklichkeit zu unterscheiden und zu berücksichtigen, daß im Leben Fälle vorkommen können, in denen der Regent, der mit weiterem Blick die Lage des Staates überschaut, um dessen Erhaltung willen das Kriegsheer vermehren muß, ohne bei den Bürgern auf die volle Bereitwilligkeit rechnen zu dürfen. Die für solche außerordentlichen Verhältnisse nötig werdenden Zwangsmaßregeln sind vielleicht, meint Luden, am wenigsten fühlbar, wenn die für das Heer erforderlichen Bürger durch das Los ausgehoben werden und sich so gewissermaßen einem Gottesurteil unterstellt sehen.

— Wir sehen, der Gedanke der allgemeinen Volksbewaff-

1) Politik, 115—120; Nem. 1814, III, 90; 1816, VI, 120.

nung verdichtet sich bei Luden noch nicht zu der Forderung einer wirklich allgemeinen Wehrpflicht. — Wird von den Ausgewählten jährlich ein Teil entlassen und durch eine bestimmte Zahl frisch Ausgelöster ersetzt, so scheint insofern viel gewonnen zu sein, als der kriegerische Geist und die notwendige Übung in den Waffen auf weite Kreise des Volkes übertragen werden. Die Dienstzeit — Luden berechnet sie auf fünf Jahre — wird für den einzelnen bei Ausübung seines eigentlichen Lebensberufes aber nur von geringem Nachteil sein, der bei weitem dadurch aufgehoben wird, „daß er Ordnung lernt und Pünktlichkeit und Mäßigung in diesen Jahren stürmischer Jugend“. Freilich hat die Auslosung auch Nachteile, die Luden vor allem darin findet, daß dem Zufall dabei allein die Herrschaft überlassen bleibt. Für ratsamer hält er es deshalb, dem Fürsten, der mit Einsicht und Weisheit die Verhältnisse des Lebens lenken soll, die entscheidende Stimme bei der Aushebung der Bürger zum Heeresdienst zu lassen, der nicht nur die Körper, wie sich Luden ausdrückt, sondern auch den Geist seiner Untertanen bei der Auswahl mit in Rechnung ziehen wird. Der Regent allein vermag die Zwangsmaßregeln, die dem Wesen des Staates widersprechen, zu mildern und für die Zukunft unnötig zu machen; durch Auszeichnungen und die Aussicht auf zukünftige Belohnungen kann in dieser Beziehung viel erreicht werden. Das edelste Mittel aber, die Bürger für den Heeresdienst zu gewinnen, ist, nach Luden, die Weckung und Schärfung des Gefühles für Freiheit und Ehre durch Belehrung über die Natur des Staates, um auf diese Weise die Untertanen zu befähigen, selbst die Wichtigkeit und Notwendigkeit dessen, wofür die Waffen geführt werden sollen, zu erkennen. Niemals scheuen die Völker, ihr Blut zu vergießen, „sobald sie nur wissen, wofür, sobald sie das, was sie verteidigen sollen, nur der Mühe wert halten“. „Sind die Bürger auf diese Weise nicht zu gewinnen, so ist der Staat der Erhaltung nicht wert.“ Durch die moralische Beeinflussung

der Untertanen aber ist der Sinn für Wehr und Waffe nur lebendig zu erhalten, wenn zugleich durch die Erziehung alle Kräfte soviel als möglich ausgebildet werden. Schon der Jugend ist das Verständnis für die wahren Bürgerpflichten und -tugenden einzupflanzen, deshalb fordert Luden, daß „der heranwachsende Jüngling, im Spiel und im Ernst, so weit in den Waffen geübt werde, daß ihm ihr Gebrauch im Fall der Not leicht werden müsse“¹⁾.

Die großen, befreienden Gedanken, die in den Führern der Nation in jener Zeit lebendig waren, klingen uns auch aus diesen Ausführungen Ludens entgegen. In der Zeit der Not war der Geist der Deutschen erstarkt, und überall zeigte sich das Verlangen, ein durch Freiheit starkes Pflichtgefühl an die Stelle des maschinenmäßigen, blinden Gehorsams zu setzen. Die Befreiung der Volkskräfte von jeder Bevormundung zum Zwecke der Erziehung zur politischen und sozialen Pflicht, die Erweckung des Selbstvertrauens und des Bewußtseins der Mitverantwortlichkeit im Bürgertum war der Grundgedanke, der in den Stein-Hardenbergschen Reformen seine Verwirklichung fand. Ludens Forderung aber, die Bürger durch Belehrung von der Notwendigkeit der Landesverteidigung zu überzeugen, entspricht genau dem Ideal einer Landmiliz, wie es Stein vorschwebte, als er erklärte, jeder Gutgesinnte müsse den Untertanen die Pflicht, die Selbständigkeit des Vaterlandes zu verteidigen, einprägen, und hinzufügte: „Dies muß zu einem Gegenstand der Nationalerziehung gemacht werden“²⁾. Wir wissen, mit welchem Feuer sich Fichte für diesen Gedanken der Nationalerziehung einsetzte, wie er davon überzeugt war, daß der Staat, dessen Söhne durch sie hindurchgegangen wären, gar keines besonderen Heeres bedürfte: „er hätte an ihnen ein Heer, wie es noch keine Zeit gesehen“. „Der Staat kann sie rufen und sie unter

1) Politik, 121—127. 131—134. 177. 179; Nem. 1814, III, 90 f. 95 f.

2) Vgl. Janson, Fichtes Reden an die deutsche Nation, 69.

die Waffen stellen, sobald er will, und kann sicher sein, daß kein Feind sie schlägt“¹⁾. Die Idee der wirklich allgemeinen Wehrpflicht, die in Ludens Ausführungen über das Heerwesen noch nicht mit voller Schärfe ausgesprochen ist, hatte bereits 1811 in Okens politisch-militärischen Reformvorschlägen²⁾ festere Gestalt gewonnen, und auch Arndt³⁾ trat begeistert für die Forderungen einer neuen Zeit ein, wenn er seinen Deutschen zurief: „Also Volkskrieg muß sein, Landwehr und Landsturm muß aufgeboten und gerüstet werden“ zu einem großen und heiligen Kriege, „damit Friede und Ruhe ehrenvoll wiedergewonnen werden“.

Zu voller Reife wurden die fruchtbaren Gedanken einer allgemeinen Volksbewaffnung durch die herrlichen Erfolge der Befreiungskriege gebracht, und als der Kriegslärm verklungen war, galt es, das, was die Not der Stunde geboren hatte, zu einer dauernden Einrichtung zu machen. Am 8. Januar 1814 war im General-Gouvernement Frankfurt eine Verordnung für den Landsturm ausgegeben worden mit der Verkündigung, „in wenigen Wochen werde man von den schneebedeckten Alpen bis zu den wasserreichen Niederungen an der Nordsee Deutschlands wehrhafte Männer unter den Waffen sehen“. Mit großer Freude begrüßte Lüden diese Kundgebung als die sicherste Gewähr für die Durchführung einer allgemeinen Volksbewaffnung im deutschen Vaterlande, als schönsten Beweis „für die reinen

1) 11. Rede, S. 111.

2) Oken, Überlegungen zu einer neuen Kriegskunst, 1811, später aufgenommen in: Neue Bewaffnung, neues Frankreich, neues Theutschland, Jena 1814. — Hier lesen wir, S. 7: „Billig sollte jeder Mann Soldat sein, seine Zeit dienen, damit er diese Wissenschaft erlernte und diese Kunst übte, um dann für immer, wo es Not tut, als Soldat auftreten zu können“.

3) E. M. Arndt, Was bedeutet Landsturm und Landwehr? 1813, nach Ludens Urteil eine gemütreiche und kraftvolle Schrift, deren herrliche Gedanken „man überall lesen und unter das Volk bringen soll“, Nem. 1814, I, 121.

Absichten der erhabenen Fürsten, die für uns und mit uns streiten“¹⁾.

Den entscheidendsten Schritt vorwärts auf der Bahn zur allgemeinen Wehrpflicht tat Preußen mit dem Wehrgesetz vom 3. September 1814²⁾), in dem die militärisch-politischen Pläne Scharnhorsts ihre praktische Durchführung fanden. Was bisher für unmöglich gegolten hatte, gewann jetzt Leben und Wirklichkeit: ein ganzes Volk wurde zu einem kriegsbereiten Heere umgebildet. Eine solche Einrichtung mußte in Luden lebhaften Widerhall finden, und mit voller Anerkennung preist er die groß gedachten und weise berechneten Maßregeln, die ihm als der Anfang zu einer solchen Kriegsverfassung erscheinen, welche das Vaterland vor jeder fremden Knechtschaft zu schützen vermag, so daß „wir auf diese Weise zu einem lebenreichen Volke werden und ein freies und großes Vaterland gewinnen mögen“. Nur die eine Bestimmung der neuen Wehrordnung erscheint ihm bedenklich, daß die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen festgesetzt werden soll. Luden bemerkt dazu, die Stärke der Landwehr könne nur von der Stärke des stehenden Heeres, dem Verhältnisse der Volksmenge entsprechend, abhängen, da zur Landwehr alle waffenfähigen Männer gehören, die nicht im stehenden Heere sind. Er hält es aber für ganz verfehlt, dessen Stärke „ohne Rücksicht auf Wollen und Absicht der einzelnen jungen Bürger nach dem jedesmaligen Stand der Sterne am politischen Himmel bestimmten zu wollen“³⁾.

Das Beispiel, das Preußen gegeben, blieb teilweise

1) Nem. 1814, I, 120.

2) Wir verweisen an dieser Stelle auf die Arbeit von Ad. Mürmann, Die öffentliche Meinung in Deutschland über das preußische Wehrgesetz von 1814 während der Jahre 1814–1819, Abhandl. z. Mittl. u. Neueren Geschichte, Heft 19 (1910), welche zugleich einen interessanten Überblick über die Stellung der Zeitgenossen zu den Heeresfragen überhaupt gibt.

3) Nem. 1814, III, 92–97.

ohne Nachfolge, und schweren Vorwurf erhob Luden gegen die Staaten Deutschlands, welche eine allgemeine Volksbewaffnung nicht durchzuführen strebten. „Der Landsturm . . . werde nun endlich überall mit Ernst und Eifer gebildet, bewaffnet, geübt“, so rief er allen Zögernden mahnend zu, als 1815 die Scharen Napoleons von neuem das deutsche Vaterland bedrängten¹⁾.

Ihren edelsten Ausdruck fanden die Gedanken, die Luden und seine Zeitgenossen über eine neue Heeresorganisation vertraten, in dem Buche des Obersten Röhle von Lilienstern: „Vom Kriege“²⁾. Diese geistvolle, patriotische Schrift, gleichsam „das wissenschaftliche Programm der modernen deutschen Heeresverfassung“, widerlegte Kants Lehre vom ewigen Frieden und stellte dem neuen Jahrhundert die Aufgabe: „Die Heere zu nationalisieren und die Völker zu militarisieren“³⁾.

War bei allen diesen Versuchen, die Kriegsverfassung auf neue Grundlagen zu stellen, der Gedanke vorherrschend gewesen, daß das Heer nicht als rein äußerlicher Machtfaktor in das Leben der Völker einzustellen sei, sondern daß hohe sittliche Kräfte in ihm lebendig und wirksam sein müssen, so ergaben sich damit naturgemäß auch im einzelnen neue Aufgaben für die innere Ausgestaltung der militärischen Macht. Ludens Stellung zu diesen Fragen reiht sich folgerichtig den Gedanken ein, welche er über die allgemeinen Ziele des neuen Volksheeres vertreten hatte. Der Fürst als die Verkörperung der staatlichen Einheit muß, wie im Innern, so auch nach außen hin die Führung übernehmen und darf nur in Ausnahmefällen das Heer einem Stellvertreter überlassen, der mit weitem Blick alle Verhältnisse des Staates überschaut und die zur Verfügung

1) Nem. 1815, IV, 264.

2) Frankfurt 1814. — Ob Luden die Schrift gekannt hat, war nicht festzustellen. Über R. v. Lilienstern vgl. Allg. D. Biogr., Bd. 29 (1889), S. 611 ff.

3) Vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte, I, 589 f.

stehenden Mittel für Verteidigung und Angriff genau kennt, aber nicht aus eigener Initiative zu handeln befugt ist. Vom Heerführer beraten, wählt der Fürst die Offiziere aus der Mitte des Heeres „soviel als möglich ohne Rücksicht auf Herkunft und Geburt, nach Geist und Geschicklichkeit“. Nicht ohne Grund will Luden den Adel alter Vorzüge beraubt wissen — wir sehen, wie historisch-konservativ er dachte —, „ein Adel ist notwendig. Die Geburt soll nie Talente gleich geachtet werden; aber sie wird den Ausschlag geben, wo diese gleich sind oder zu sein scheinen.“ Wird dem Adel aber das Recht auf die höheren Stellen im Heere zuerkannt, so hat er auch die Pflicht, wie jeder andere Bürger das Vaterland zu verteidigen. Luden empfand es deshalb als große Ungerechtigkeit, daß in die Bundesurkunde des Deutschen Bundes der Satz aufgenommen war, „die Befreiung von aller Militärflichtigkeit“ soll zu den besonderen Vorrechten des Adels gehören. Die Beförderung im Heere hat im allgemeinen nach dem Dienstalter zu erfolgen, um Bitterkeiten zu vermeiden, „weil die Menschen redliches Wollen sich meistens schon als Verdienst anrechnen“. Nur in sturm- und notvollen Zeiten kann die Auszeichnung besonderen Geistes, hervorragender Einsicht und Tapferkeit zur Nacheiferung in kühnen und großen Taten anspornen¹⁾.

Jeder brave Mann, so sagt Luden einmal, als ihm die Stiftung des Eisernen Kreuzes Gelegenheit gab, seine Ansichten über Auszeichnungen im staatlichen Dienste darzulegen²⁾, wird freudig Großtaten vollbringen, auch wenn kein Mensch erfähre, daß und von wem sie geschehen. Wird ihm aber durch Anerkennung seiner Kraft und Tüchtigkeit der ihm gebührende Platz in der Gemeinde eingeräumt, so wird er um so stärker das Ganze mit sich fortzureißen suchen „zu heiliger Gesinnung und zu schönen Taten“.

1) Politik, 134—139; Nem. 1816, VI, 120 f.

2) Nem. 1814, I, 39 ff. — Später machte Luden den Vorschlag zu einem deutschen Reichsorden, Nem. 1815, IV, 324—331.

Die Gemeinde aber eignet sich die Tat des einzelnen an, deren Wirkungen ihr zugute kommen, indem sie durch eine öffentliche Auszeichnung die Vortrefflichkeit des Menschen als Bürgertugend ehrt und so den einzelnen mit seinem Streben und Tun in die Gesamtheit zurückzieht.

Eine bis ins einzelnste sorgfältig ausgebaute Heeresverfassung dient dem höchsten Zweck der Politik: den Staat nach außen hin unüberwindbar zu machen. Insofern müssen die Leiter der Politik mit den Führern des Heeres Hand in Hand arbeiten. Nur in rein militärischen Fragen, die sich auf die äußere Einrichtung des Heeres beziehen, darf, unter Ausschaltung der Politik, nach Ludens Meinung allein der Kriegskundige sprechen¹⁾.

Um die militärische Kraft des Staates aufs höchste zu steigern, muß der Regent jeden Vorteil ausnutzen, der seinem Heere dem fremden gegenüber eine Überlegenheit gibt. Auch vor dem furchtbarsten und zerstörendsten aller Mittel der Kriegsführung darf er nicht in falscher Sentimentalität zurückschrecken. „Jedes Mittel, welches die Politik anzuwenden erlaubt, kann eine andere Moral dem Staate nicht verbieten.“ Das Bewußtsein, daß der Krieg nicht „zum Scherz und zur Ergötzung“ geführt wird, sondern „nur für die Rettung des Heiligsten“, gibt dem Fürsten die innere Berechtigung zur Anwendung aller ihm zu Gebote stehenden Mittel. Durch Auszeichnungen und Belohnungen ist, nach Ludens Rat, der Geist der Bürger zu neuen Erfindungen anzuregen, die aber vor den Gegnern möglichst geheim gehalten werden müssen, damit der Feind, wenn es zum Kriege kommt, „gegen ungleiche und unerwartete Waffen“ zu kämpfen hat; „nur der Ruf von ihrer

1) Politik, 139 f. — Wir wissen, wie energisch Bismarck den Gedanken vertreten hat, daß zwischen Heeresleitung und Diplomatie regste Wechselwirkung stattfinden müsse und wie schwer er darunter litt, wenn sein Einfluß bei den militärischen Beratungen ausgeschaltet wurde; vgl. seine „Gedanken und Erinnerungen“, Volksausgabe, 1913, II, Kap. 20 u. 23.

Furchtbarkeit mag sich verbreiten". So sorgfältig die eigenen militärischen Geheimnisse zu wahren sind, so eifrig ist danach zu streben, von jedem Fortschritt im Kriegswesen fremder Staaten rechtzeitig Kenntnis zu erhalten. Luden schlägt vor, zu diesem Zwecke Offiziere und Freiwillige in fremde Dienste zu senden, damit sie neue Erfahrungen sammeln können. In jeder Weise aber muß die Zeit des Friedens ausgenutzt werden, um die Leistungsfähigkeit des Heeres möglichst vollendet zu machen¹⁾.

Die Seemacht ist, nach Ludens Ansicht, nicht von ausschlaggebender Bedeutung für einen Staat, weil von ihr sein Bestehen nie so unmittelbar abhängt, wie von einem wohlgerüsteten Landheer. Ihre Entwicklung, für die der Staat vor allem dann zu sorgen hat, wenn auswärtige Besitzungen oder Handelsbeziehungen ihn auf die Herrschaft über das Meer hinweisen, hängt in besonderem Maße von der Begünstigung durch die Natur und die Umstände ab. Die Überlegung, daß England zwar nur mit Hilfe einer Seemacht Kriege zu führen vermag, beim Bau seiner Schiffe aber in bezug auf Holz und andere Materialien sehr von anderen Ländern abhängig ist, führt Luden zu dem Schlusse, daß „nur der friedliche Verkehr mit anderen Völkern“ ein „Bedürfnis Englands“ sein kann. Auf jeden Fall wird eine Seemacht immer nur ein Werk der Zeit sein, „weil die notwendige Geschicklichkeit nur durch Übung erlangt werden kann, die nicht von des Menschen Wollen und Einsicht allein abhängt“. Ein stehendes „Heer der Seekrieger“ hält Luden für entbehrlich, weil auch der Handel, die friedliche Schiffahrt, die Matrosen übt und erzieht. Das geringere Interesse, das er der Seemacht entgegenbringt, begründet er damit, daß Seesiege nur in den seltensten Fällen wirklich ent-

1) Politik, 140—145. — Rücksichtslose Ausnutzung aller Mittel dem Feinde gegenüber forderte auch Oken, Neue Bewaffnung . . . , 28 ff.

scheidend sind. „Der Mensch gehört aufs Land; da wird sein Schicksal und sein Verhältnis bestimmt“¹⁾.

Alle Rüstungen zu Land und zur See dienen der Sicherung des Staates vor möglichen Angriffen. „Kein Krieg ist politisch, der nicht Verteidigungskrieg ist.“ Damit will aber Luden keineswegs dem Fürsten das Recht zum Angriff absprechen, denn „nicht der, welcher zuerst das Schwert zieht, ist immer der Angreifer“. Es hieße vielmehr den Staat aufgeben, wenn der Regent, die künftige Gefahr voraussehend, doch wartete, „bis sie so nahe wäre, daß ihr zu begegnen, wenn nicht unmöglich, doch unwahrscheinlicher sein würde“. Ist der Krieg unvermeidlich geworden, so gilt es, ihn mit solcher Kraft zu beginnen, daß er in möglichst kurzer Zeit zur Entscheidung führen muß. Gelingt es nicht, den Feind in seinem eigenen Lande zu bekämpfen, so müssen seinem Eindringen die größten Schwierigkeiten entgegengesetzt werden. Auch die härtesten Maßregeln dürfen dabei zur Anwendung gebracht werden, es wäre sonderbar, meint Luden, wenn diejenigen, die in Gefahr sind, ihre eigentümliche Kultur zu verlieren, „vor lauter Menschlichkeit ihre Menschlichkeit aufgeben wollten“. Allein die Erhaltung des eigenen Staates muß für die Führung eines notwendigen Krieges bestimmend sein, „und es ist wunderlich genug, daß man im Kriege noch vom Völkerrecht spricht“²⁾.

Durch Unterhandlungen muß der Regent beim Ausbruch des Kampfes die natürlichen Freunde, durch Manifeste die Welt zu gewinnen versuchen. Vor allem aber gilt es, den Krieg zur Sache des Volkes und des Heeres zu machen, indem beide gegen den fremden Fürsten eingenommen werden. Aber keinesfalls darf gegen diesen etwas ausgesagt werden, was ihn herabwürdigen könnte; „... auch die größte Erbitterung darf einem Regenten nicht die Besonnenheit entreißen“. Unbedingt fordert Luden die Schonung der fremden

1) Politik, 146—151.

2) Politik, 152. 154. 156 f. 185.

Volkseigentümlichkeit trotz aller Feindschaft. „Ein Volk, das zur Verzweiflung gebracht wird oder, im Gefühl seiner Kraft und seines Wollens, zu gründlicher Erbitterung, ist unbesieglich. Wer ein Volk dazu bringt, der nimmt den Kampf auf mit der ganzen Welt.“ Ist der Krieg im Gefühl der eigenen Stärke und Gerechtigkeit begonnen, so darf nach dem wahrscheinlichen Erfolg nicht gefragt werden: „muß der Ausgang nicht gut und herrlich sein, das heißt, muß nicht das Heiligste gerettet werden, sobald wir wollen?“ Am Leichtesten wird der Angriff von Verbündeten abzuschlagen sein, weil bei ihnen selten oder nie Eintracht zu erwarten ist. Luden rät dem Regenten, die Keime der Zwietracht durch Ausstreuen von Mißtrauen und Eifersucht in den verbündeten Heeren zu wecken und sich auf diese Weise günstigere Bedingungen zu schaffen¹⁾.

Das Eintreten für einen rücksichtslosen staatlichen Egoismus klingt in Ludens Ausführungen immer wieder durch, aber — das dürfen wir nicht vergessen — hinter der Welt der rauen Wirklichkeit erhob sich für ihn das Ideal der wahren Menschheitsbildung. Ihre Vollendung ist allein in einem kraftvollen Staatswesen denkbar, deshalb muß das eigene Interesse die einzige Norm für den Regenten in seinem Verhältnis zu anderen Staaten sein, „mögen sie sich Freunde nennen oder Feinde“. Im allgemeinen gilt auch für Luden der Satz, daß wir für uns kämpfen, wenn wir die Sache unserer Freunde verfechten. Zunächst wird aber der Fürst immer versuchen, durch Vermittelung den Frieden zu erhalten. Wird der natürliche Freund nicht feindlich überfallen, sondern beginnt er den Krieg, greift er zu weit um sich, so kann sich der Regent genötigt sehen, dem natürlichen Feinde helfen zu müssen, denn die Freundschaft im staatlichen Leben beruht nur auf dem gemeinsamen Interesse, auf der gleichen Gefahr oder Sicherheit. Dieser Grundsatz aber gebietet fast immer eine Partei-

1) Politik, 154. 157. 160. 177. 180. 182 f.

nahme für den Schwächeren. Nur selten wird ein Herrscher dem Kampf der kriegsführenden Staaten untätig zusehen, wohl wissend, daß sich Neutrale gewöhnlich beiden Parteien gleich verhaft machen¹⁾.

Der interessanten Frage über die Berechtigung und Zweckmäßigkeit eines neutralen Verhaltens, die naturgemäß in Kriegszeiten immer besonders hervortreten wird, weiter nachzudenken, wurde Luden angeregt, als sich die Schweiz am 18. November 1813 für bewaffnete Neutralität in dem Freiheitskampf der europäischen Völker erklärte²⁾.

Voraussetzung für jedes Neutralitätsverhältnis ist, so erkennt er, eine gewisse Interessengemeinschaft zwischen den kriegsführenden und den neutralen Staaten, die durch die geographische Lage, durch gegenseitige Bedürfnisse oder gleiche Kultur bedingt sein kann. Interessant ist Ludens Hinweis darauf, daß der Begriff der Neutralität durch den Gedanken des Gleichgewichts der Macht eine ganz neue Bedeutung gewonnen hat. Dadurch bilden mehrere Staaten insofern ein Ganzes, als die Vernichtung oder Schwächung eines einzigen als rückwirkend auf die Stellung der übrigen zu diesem Ganzen erkannt werden muß. So hat die Idee des europäischen Gleichgewichts die Lage der einzelnen europäischen Staaten zueinander wesentlich umgestaltet, und Luden macht darauf aufmerksam, daß noch im 16. Jahrhundert England und Frankreich miteinander Kriege führen konnten, ohne daß man das untätige Rußland hätte neutral nennen können. Gewiß hat jeder Staat auch in einer Staatengemeinschaft das Recht, bei Kriegen anderer zu dieser Gemeinschaft gehörigen Staaten neutral zu bleiben, wenn ihm das durch Macht und Geschick gelingt. Einem kleineren Staate aber, meint Luden, frommt die Neutralität nur selten³⁾.

1) Politik, 164 ff. 190.

2) Vgl. W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert Leipzig 1913, II, 10 ff.

3) Politik, 169; Nem. 1814, I, 80 f.

Kommt ein Staat in die Lage, sich für oder gegen die Neutralität entscheiden zu müssen, so sind vor allem die „Bande der Natur“, die Verhältnisse der Volkszugehörigkeit zu beachten, welche sich besonders verwickelt gestalten können, wenn die kriegsführenden Staaten zu verschiedenen Staatsbündnissen gehören. Auch über die wahren Ursachen und den eigentlichen Zweck des Krieges muß sich der Regent klar werden. Völlig gleichgültig dagegen ist es, welche von den beiden Parteien den Kampf begonnen hat, „unser Nutzen, wie unsere Gefahr sind immer dieselben“. Wesentlich aber ist es für den Staat, vor seinem Eingreifen in den Krieg die Kräfte der streitenden Parteien zu berechnen und sie mit seiner eigenen Kraft zu vergleichen¹⁾.

Gehören die beiden kriegsführenden Staaten dem gleichen Volke an, wie der neutrale, so wird von einer Feindschaft zwischen den Bürgern keine Rede sein können, wenn es sich in dem Kampf nicht um Unterwerfung, sondern nur um Anerkennung des Anspruchs gewisser Rechte handelt. In einem solchen „gemeinen Krieg“ wird der abseits stehende Staat neutral bleiben und höchstens zu vermitteln suchen, wenn sein Interesse von dem Verlauf des Krieges nicht berührt wird. Ist der Krieg aber ein „heiliger Krieg“, ein Religionskrieg, dann ruft die Pflicht den neutralen Staat auf die Seite dessen, der mit ihm denselben Glauben teilt. Weicht er von dem Bekenntnis beider Gegner ab, so bleibt ihm, um mit Luden zu reden, die Aufgabe, bei vollständig neutralem Verhalten das Unglück, welches jeder Religionskrieg mit sich bringt, nach Möglichkeit zu mildern. Mit aller Macht muß Einhalt geboten werden, wenn einer der kriegsführenden Staaten einen Eroberungskrieg unternimmt. Gelingt es nicht, die demselben Volke angehörenden Staaten gegen jede fremde Gewalt fest zusammenzuschließen, so wird der neutrale Bruderstaat von beiden Seiten durch Lockungen und Drohungen zur Teilnahme am Kampfe auf-

1) Nem. 1814, I, 82 ff.

gefordert werden, und sein Verharren in der Neutralität wird von beiden Parteien mit der schärfsten Feindschaft beantwortet werden. Sein Schicksal ist entweder schmachvoller Untergang, wenn einer der Gegner unterliegt und der andere dadurch an Macht gewinnt, oder ehrloses Da-sein, wenn beide sich halten und nach Abschluß des Friedens mit Spott und Verachtung auf ihn herabsehen. Deshalb ist es zweckmäßig, kräftig und ernst Partei zu nehmen für den Staat, dessen Emporkommen die beste Bürgschaft gibt für die Erhaltung der eigentümlichen Volksbildung und der Freiheit des Vaterlandes¹⁾.

Von einer Berechtigung zur Neutralität kann, nach Ludens Meinung, kaum die Rede sein, wenn ein Bruderstaat in einen gerechten Krieg mit Fremden verwickelt ist. Teilnahme für den Fremden wäre in diesem Falle schwerste Verirrung, besonders wenn die Brüder schwächer sind als der Gegner. In einem solchen Kriege kann nur die eine Entscheidung gelten, entweder mit den Brüdern ruhmvoll unterzugehen, oder mit ihnen Leben und Freiheit zu retten. Ein Festhalten an der Neutralität wird dagegen zur Pflicht, wenn der Bruderstaat einen ungerechten Krieg angefangen hat. In diesem Falle gilt es zu vermitteln, um die Volksgenossen zum Rechte zurückzuführen, oder, wenn das nicht gelingt, durch eine besonders reine Ausprägung des Volks-tums den Flecken zu tilgen. Schrecklich ist es, „das Schwert zu röten im Bruderblute“, nur in einem Falle kann es notwendig und entschuldbar sein, wenn Glaubensunterschiede die Volksgenossen trennen und ein Religionskrieg das Mitkämpfen auf der Seite der Fremden gebietet²⁾.

Der Entschluß, die Neutralität zu wahren, wird im allgemeinen dann gefaßt werden, wenn die kriegsführenden Staaten zu demselben fremden Volke gehören. Verwickeltere Verhältnisse können auch hier eintreten, wenn es sich um einen Religionskrieg handelt, der die Glaubensgenossen zu

1) Nem. 1814, I, 84—89.

2) Nem. 1814, I, 89—93.

den Fahnen ruft, oder wenn der eine Staat um politische Grundsätze kämpft, die allem Recht und aller Ordnung widersprechen. Zu einem Eingreifen in die inneren Kriege eines Volkes wird sich ein Staat vielleicht auch dann entschließen, wenn er dadurch Gelegenheit hat, alte Schmach zu rächen oder Verhältnisse zu gewinnen, die er lange schon um seines Bestandes willen erstrebte und erstreben mußte. Die Geschichte Deutschlands und Frankreichs bietet Luden Beispiele genug für ein derartiges Vorgehen¹⁾.

Kommt es zu einem Kriege zwischen ganz fremden Völkern, so wird ein neutraler Staat nur dann eingreifen, wenn ihn mit der einen Partei bestimmte Interessen verbinden, deren Aufgabe ihm Nachteil bringen könnte. Eine zu große räumliche Entfernung vom Kriegsschauplatz würde in diesem Falle allein das Festhalten an der Neutralität für ratsam erscheinen lassen. Steht der neutrale Staat mit allen kriegsführenden Parteien in irgendwelcher Interessengemeinschaft, so wird er sich vom Kampfe fernhalten, wenn er erkennt, daß er, sei es durch eigene Schwäche, sei es durch ungünstige geographische Lage, nichts zur Entscheidung beitragen kann, oder wenn der Ausgang des Krieges keine Veränderung der Verhältnisse befürchten läßt. Handelt es sich aber um die Herstellung oder Erhaltung des Gleichgewichts der Macht, so fordert die eigene Sicherheit, „daß wir uns zu denen stellen, die das Rechte wollen, und es würde töricht und frevelhaft sein, wenn wir uns, aus angeblicher Liebe zum Frieden, feiger Untätigkeit überlassen wollten: denn der Friede ist freilich höchst wünschenswert, aber nicht, weil er Ruhe gibt, sondern weil der Sinn des Lebens . . . ihn verlangt; . . . er ist verderblich und verwerflich, wenn dieser Sinn des Lebens nicht mehr durch ihn erreicht werden kann“²⁾.

Wie auch die letzte Entscheidung fallen mag, das eine, so hebt Luden hervor, muß der neutrale Staat wohl be-

1) Nem. 1814, I, 97 f.

2) Nem. 1814, I, 98 f. 102 ff.

achten, daß er auf alle Fälle mit bewaffneter Macht bereit-zustehen hat, um die Grenzen zu schützen und bei einer plötzlichen Wendung der Lage Herr seiner Entschlüsse sein zu können. Schonung durch die kriegsführenden Staaten darf er nicht erwarten, denn jeder hat das Recht, die Maß-regeln zu ergreifen, die erforderlich sind, um dem Feinde möglichst großen Schaden zuzufügen. Wird er bei der Durchführung dieser Maßregeln von den Neutralen gehemmt, so darf die Entscheidung der Frage, ob die Rechte des Dritten zu achten sind oder nicht, nur von dem eigenen Interesse abhängig gemacht werden. Ist die heimliche Feindschaft eines Staates, der neutral zu sein vorgibt, ebenso schädlich, wie ein offener Krieg, und fühlt sich der Staat mächtig genug, einem Kampf auch mit dem neuen Feinde zu begegnen, so müssen alle Bedenken fallen. Die meisten Schwierigkeiten zwischen den kriegsführenden und neutralen Staaten entstehen, wie Luden richtig erkennt, aus dem Verkehr zur See, dessen Hemmung zwar den Neutralen große Unannehmlichkeiten bereiten, dem Feinde aber auch die für die Fortsetzung des Krieges notwendigen Mittel entziehen kann. Die Verkettung dieser verschiedenen Interessen und die Furcht vor Verwicklungen mit Neutralen hat zur Festsetzung bestimmter Rechte geführt, die, „jedem heilig, für den Augenblick wegen des eigenen Vorteils“ als allgemein gültig anerkannt werden. Aber jeder Staat wird sich, wie sich Luden ausdrückt, durch solche Bestimmungen nur so lange gebunden halten, „als es seinem Interesse gemäß ist“. Was ehemals festgesetzt ist, „das gehört der Geschichte an, und jeder Tag hat seine eigene Plage“¹⁾.

Ein absoluter Machtwille spricht in diesen Worten zu uns, und doch würden wir Luden unrecht tun, wollten wir ihn nur nach derartigen Äußerungen beurteilen. Er war nicht — immer wieder sei es hervorgehoben — der reine Machtpolitiker im Sinne Machiavellis, der um der Herr-

1) Politik, 167. 189 ff.; Nem. 1814, I, 103.

schaft willen alles Recht mit Füßen tritt. Das Höchste, das Heiligste galt es ihm zu retten, und wir werden ihm sicher am meisten gerecht, wenn wir ihn in den Rahmen seiner Zeit einzustellen versuchen. War er wirklich der Verkünder der Macht als Selbstzweck, mußte er dann nicht in der Napoleonischen Gewaltherrschaft die höchste Verwirklichung seines Ideals finden? Aber nicht schrankenlose Bewunderung war es, die ihn zu der Persönlichkeit des großen Korsen immer wieder hinzog, sondern ein nie erlöschender Haß glühte in ihm, und wenn er erbarmungslose Gewaltmaßregeln predigte, so bezweckte er damit nichts anderes, als sein deutsches Volk aufzurütteln, sich zu ermannen zum Kampf auf Leben und Tod, zur Befreiung des Vaterlandes von fremdem Joch.

Die Rettung der Volkstümlichkeit, der Grundlage aller Kultur und Menschlichkeit, gibt nach seiner Meinung einem Volke allein das Recht zum Kriege. Ist der große, heilige Zweck erreicht, so wäre es frevelhaft, mit dem Abschluß des Friedens zu zögern. Ein echter Friede aber ist, um Ludens Ausdruck zu gebrauchen, ein solcher, „den wir selbst halten wollen können, wenn er von der andern Seite gehalten wird“. Nie darf aus der Geneigtheit zum Frieden eine Versäumnis des günstigen Augenblicks hervorgehen, deshalb soll keinesfalls „durch Unterhandlung die Zeit der Handlung verdorben werden“. Mit aller Entschiedenheit warnt Luden davor, entsprechend seiner ganzen Auffassung von der Bedeutung des reinen Nationalstaates, den Staat über seine natürlichen Grenzen auszudehnen und die Besiegten, durch Lage und Sprache, durch besondere Eigentümlichkeiten des Geistes und der Kultur gar nicht für ihn bestimmt, in sein Machtbereich einzuziehen. Ein solches Vorgehen wäre gegen die Natur, vielmehr müßte der Regent, „wenn er politisch handeln wollte, . . . damit beginnen, alles zurückzugeben, was er nie hätte an sich binden sollen“. Die Wiedervereinigung der Besiegten mit ihrem Staate stärkt allerdings dessen Macht und schließt damit die Gefahr

eines neuen Krieges in sich. Deshalb hält es Luden für gut, den Unterlegenen die völlige Vereinigung nicht zu gestatten. Niemals aber darf das zum Prinzip gemacht werden, „unsfern Staat mit lauter kleinen Staaten zu umgeben“, denn das eigene Verlangen, für den Staat die Größe zu erreichen, die ihm die Natur bestimmt zu haben scheint, muß auch bei anderen Völkern vorausgesetzt und — daraus spricht wahrlich kein Machiavellismus — geachtet werden¹⁾.

Bei einem ungünstigen Ausgang des Kampfes darf der Regent als einzige Grundlage der Verhandlungen die Herstellung der Verhältnisse vor dem Kriege anerkennen. Um den Preis eines unabhängigen Vaterlandes muß er mit den Seinen das Äußerste wagen. Versagen aber die Götter den Erfolg, so wird, davon ist Luden überzeugt, „der rühmliche Tod für Vaterland und Freiheit“ den Kämpfern „ein ewiges Leben in der Geschichte sichern“. Die Überlebenden aber werden, wenn sie den wahren Sinn für das Vaterland haben und sich zu der Ansicht erheben können, daß es in ihnen und nicht in den Flüssen und Bergen ist, den alten Boden verlassen und an einem fernen Zufluchtsort ihre Freiheit und Eigentümlichkeit vor fremder Gewalt zu retten suchen²⁾.

Von heiliger Vaterlandsliebe, von einem hohen Idealismus sind diese Worte getragen, wir fühlen, wie Ludens ganzes Streben darauf gerichtet ist, in seinem erschlafften Volk nationales Ehrgefühl, volkstümlichen Stolz zu wecken und zu stärken.

§ 4. b) Die volle Ausprägung volkstümlicher Eigenart und Kraft forderte Luden, wie wir wissen, um des höheren Zweckes, um der Bildung der Menschheit willen, deren Sicherstellung allein in einem machtvollen politischen Körper

1) Politik, 192. 195. 197 ff.

2) Politik, 200—203.

gewährleistet wird. Der Staat darf aber nicht nur die Dienste eines Schutzwalles gegen fremde Vergewaltigung leisten; er muß mehr sein, als eine bloße Machtinstitution, muß seine Fundamente tiefer legen und die geistigen und sittlichen Kräfte, die in der Nation leben, anerkennen und zugleich als neue Mittel der Macht in seinen Dienst nehmen. In voller Würdigung dieser notwendigen Verbindung zwischen Staat und Geist hat Luden immer auch seinen Blick auf die Aufgaben der inneren Politik gerichtet und versucht, Maßregeln zu finden, welche den Sieg und damit die Zukunft seines Volkes sichern konnten.

Nur der Staat gewährt dem einzelnen Bürger die Möglichkeit zur vollen Entwicklung aller Kräfte. In der Wechselwirkung zwischen Tätigkeit und Genuß¹⁾, so erkennt Luden, besteht der Lauf des Lebens: „im Tun geht der Mensch aus sich hinaus, beim Genusse kehrt er in sich selbst ein und sammelt sich für sich selbst“. Der Mensch lebt aber nicht sich allein, sondern bedarf der anderen zur notwendigen Ergänzung seines Wesens. Im wechselseitigen Austausch des Genusses, der aus der Tätigkeit hervorgeht, nehmen alle teil an der einen Kultur der Menschheit. In diesem Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit liegt der Grund zur „Teilung der Arbeit“, sie ist notwendig „wegen der Individualität des Menschen, welcher der Menschheit angehört“. Von diesen Voraussetzungen aus kommt Luden zu einer Ablehnung der Behauptung von Adam Smith, daß die Arbeitsteilung von dem natürlichen Hange des Menschen zum Tausche hergeleitet werden müsse. Das heißt, nach Ludens Meinung, „den Grund in der Folge suchen“. Der

1) Diese Doppelseitigkeit des menschlichen Lebens hat Fichte mit den Worten ausgesprochen: „Der Mensch soll arbeiten; aber nicht wie ein Lasttier, das unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt und nach der notdürftigsten Erholung der erschöpften Kraft zum Tragen derselben Bürde wieder aufgestört wird. Er soll angstlos, mit Lust und Freudigkeit arbeiten und Zeit übrig behalten, seinen Geist und sein Auge zum Himmel zu erheben, zu dessen Anblick er gebildet ist“, vgl.: *Der geschlossene Handelsstaat*, 66.

Mensch will nur darum tauschen, „weil er durch seine Tätigkeit etwas im Überflusse besitzt und zugleich etwas anderes, welches er dafür zu erhalten sucht, bedarf; also weil schon eine Teilung der Arbeit vorgegangen ist“¹⁾.

Diesem natürlichen Streben der Menschen zur gegenseitigen Unterstützung in der Entfaltung der sinnlichen und geistigen Kräfte muß der Staat Rechnung tragen und durch allseitige Anregung der Untertanen in ihrer Arbeitsleistung die eine menschliche Kultur als eigentümliche Volkskultur zu kraftvoller Ausbildung zu bringen suchen. Versucht sich das Volk in allen Arbeiten, stellt es alles das, was in ihm verfertigt werden kann, selbst her, so macht es sich zugleich unabhängig von anderen und frei von der Gefahr, in seiner Entwicklung gehindert zu werden, wenn die Verbindung mit den Fremden in feindlicher Absicht unterbrochen wird. Jedes Volk, so fordert Luden im Anschluß an Fichte, den großen Philosophen der Organisation, muß im Falle der Not die Fremden entbehren, d. h. „die möglich höchste Selbstgenügsamkeit“ erlangen können²⁾.

Um der Arbeitskraft seines Volkes eine bestimmte Richtung zu geben, sie in die Bahn zu lenken, welche zu kraftvoller Selbständigkeit führt, darf sich der Regent aber nicht zu Zwangsmaßregeln verleiten lassen. Er muß vielmehr der freien Entwicklung aller menschlichen Kräfte seiner Untertanen in der Weise zu Hilfe kommen, daß keiner sich die Möglichkeit zu denken vermag, unter anderen bürgerlichen Verhältnissen seine Menschlichkeit mehr ausbilden zu können. Stehen die staatlichen Forderungen mit der Einsicht der Bürger im Einklang, so werden sich alle „zu einer wahrhaftigen Volkskraft“ vereinigen, und in der „Gesamtheit der entwickelten sinnlichen und geistigen Kraft der Bürger“ besteht für Luden das eigentliche „Nationalvermögen“. Daß er mit diesem Begriff nicht den

1) Politik, 204. 209 f.

2) Politik, 211 f.; Nem. 1814, III, 299; vgl. Fichte, Der geschlossene Handelsstaat, 203. 208 f. 214.

des Nationalreichtums, der im Besitze einer möglichst großen Masse sinnlicher Güter aufgeht, verband, entspricht seiner hohen idealen Anschauung vom Wesen und Zweck des Staates, und scharf wendet er sich einmal gegen die rein staatswirtschaftliche Auffassung, wie sie Haller in der „Nemesis“¹⁾ im Anschluß an Adam Smith vertreten hatte, die im Gewinn das Höchste sieht, was ein Volk erstreben kann. Aber nicht das Haben allein, auch das Sein muß bedacht werden, fordert Luden dagegen, „da wir doch wahrhaftig nichts haben, wenn wir nichts sind“. Sinnliche und geistige Werte bilden das Nationalkapital, das die Väter von den Ahnen empfingen als „dasjenige, welches von dem Erzeugnisse der Tätigkeit (Arbeit) beim Genusse (der Consumtion) übrig geblieben ist“, und welches sie verändert der gegenwärtigen Generation hinterlassen haben, „damit es die neue Tätigkeit der Menschen verstärke, mehre, beflügele“. Diesen Schatz zu hüten und zu mehren ist die Aufgabe jeder Staatsverwaltung²⁾.

Aus solchen Überlegungen folgert Luden die Unmöglichkeit, den Wert der in der Sinnenwelt gegebenen Objekte ohne Rücksicht auf den menschlichen Geist abschätzen zu wollen. Alle Produkte der Natur haben nur insofern einen Wert, als sie für die Tätigkeit des Menschen nutzbar sind. Unter diesem Gesichtspunkte lehnt er auch die Lehre von Adam Smith ab, wonach die Arbeit als allgemeiner Wertmesser zu gelten hat, obgleich in ihr wenigstens, wie er zugibt, eine Ahnung des Einsseins der Naturobjekte und des menschlichen Geistes angedeutet wird³⁾.

Als Teil der Menschheit hat der einzelne Anspruch auf die ganze Sinnenwelt, und in der Freiheit, aus der Gesamtheit aller Objekte das seinem individuellen Wesen Entsprechende auszuwählen, besteht, nach Ludens Meinung, die Gleichheit unter den Menschen. Dieses Freiheitsgefühl

1) Nem. 1814, III, 169—198.

2) Politik, 212—216. 218. 222; Nem. 1814, III, 295.

3) Politik, 224 ff.

darf von dem Staat, dessen Machtbereich sich nur auf einen Teil der Sinnenwelt erstreckt, nicht gehemmt werden. Daraus ergibt sich für ihn die Aufgabe, den Bürgern die einheimischen Stoffe auf die möglichst beste Weise nutzbar, die Produkte fremder Länder aber durch Unterstützung des Handels zugänglich zu machen. In der Erkenntnis dieser Doppelseitigkeit alles wirtschaftspolitischen Lebens verwirft Luden das Merkantilsystem, wie die Lehren der Physiokraten. Der Wahrheit am nächsten scheint, nach seiner Meinung, Adam Smith zu kommen, er hätte, „mit seinem Scharfsinne, mit seiner Beobachtungsgabe“, viel leisten können, wenn er nur „den ganzen Menschen aufzufassen und das Leben zu begreifen vermocht hätte“. Wir fühlen, wie sich Ludens Freiheitsdrang auflehnt gegen den Versuch von Smith, den Menschen zur Maschine herabzuwürdigen, um dadurch seine Arbeitskraft aufs höchste zu steigern. Aber nicht in den „Kornsäcken und Warenballen und Geldhaufen“ an sich liegt der Wert, sondern darin, daß der Mensch seine Kraft nur entwickeln kann, indem er auch diese Dinge hervorbringt und gebraucht¹⁾.

Durch Ausnutzung des einheimischen Stoffes wird jedes Volk eine möglichst große Selbständigkeit erreichen können, unter allen Umständen aber muß es das selbst gewinnen, was das Leben zu seiner Fortdauer bedarf. Deshalb hat der Staat — in dieser Forderung stimmt Luden vollständig mit Fichte²⁾ überein — nach seinen natürlichen Grenzen zu streben, damit die Untertanen im eigenen Lande alle zum Leben notwendigen Bedingungen finden können. Der Ertrag des Ackerbaus — diesen bezeichnet Luden als die Basis alles Lebens für Kultur und Menschlichkeit — muß jederzeit für den Bedarf aller Bürger genügen, und die Regierung wird es sich zur Pflicht machen, nicht durch Zwangsmaßregeln, wohl aber durch eine möglichst große Förderung des Landbaus, die Einfuhr fremden Getreides

1) Politik, 228 ff. 232 ff.

2) Der geschlossene Handelsstaat, 218 ff.

zu verhüten, damit die Bauern nicht verlockt werden, ihre Kräfte und Grundstücke auf andere Art vorteilhafter anzuwenden. Der Bauernstand, die feste Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft, darf nicht durch Lasten gedrückt und nicht zu der Unterlage entwürdigt werden, „auf welche die übrigen mutwillig treten können“. Ein wesentliches Mittel, den Landbau zu heben, erkennt Luden mit scharfem Blick in der Gründung staatlicher Landwirtschaftsschulen, durch deren Besuch die Landleute zum Austausch ihrer Erfahrungen und zur Aufnahme neuer Lehren angeregt werden sollen. Um jeder Gefährdung der Unabhängigkeit von anderen Völkern vorzubeugen, fordert er die Anlage von Vorratshäusern als die einzige Möglichkeit, einen Ausgleich zwischen guten und schlechten Erntejahren zu schaffen¹⁾.

Es war das kein neuer Gedanke, wir wissen, daß schon in der Getreidehandelspolitik Friedrichs des Großen die staatlichen Kornmagazine ein wesentliches Mittel zur Preisregelung am inländischen Markt und zur Verhütung großer Notstände bildeten. So segensreich sich für Preußen diese Regelung des Getreidehandels in den Hungerjahren nach den allgemeinen Mißernten von 1771 und 1772 erwies, so fühlbar wurde der Mangel einer solchen staatlichen Organisation in den deutschen Landen in der Hungersnot von 1816/17²⁾.

In seiner Abneigung gegen den alten Territorialstaat fordert Luden für jeden Stand das Recht, wie an des Lebens Last, so an des Lebens Lust in gleicher Weise Anteil haben zu dürfen. So hoch er die Bedeutung des Ackerbaus einschätzt, so notwendig erscheint ihm auch für

1) Politik, 236—239. 245. 251. 255; Nem. 1817, X, 102 ff. — Die Wirtschaftspolitik Ludens, besonders sein Vorschlag bezüglich der Schaffung von Kornhäusern, fand in der Jen. Allg. Lit.-Zeit., 1811, No. 255 eine sehr abfällige Kritik.

2) Vgl. O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk, Berlin 1915, S. 386 f.; auch Nem. 1817, X, 103.

die die Rohstoffe verarbeitenden Gewerbe eine staatliche Fürsorge, die im wesentlichen darauf gerichtet sein muß, alle Einfuhr fremder Waren, die im eigenen Lande hergestellt werden können, zu verhindern, damit nicht die Nachfrage nach den heimischen Erzeugnissen und infolgedessen ihre Herstellung nachläßt. Um den Vaterlandssinn zu beleben, sind vielmehr die Bürger anzuregen, in ihrer Arbeit den Fremden gleichzukommen oder sie zu übertreffen. Besonders schmachvoll nennt es Luden — und das mit vollem Recht —, wenn der im Lande gewonnene Stoff anderen Völkern überlassen wird, um ihn bearbeitet wieder zu empfangen¹⁾.

So energisch er für eine möglichst große Unabhängigkeit des Volkes von Fremden eintritt, so verkennt er doch auch nicht den Wert, den der Verkehr der Völker untereinander für die Entwicklung der Kultur hat. Dem Zwecke, sowohl die Bürger eines Staates als auch die verschiedenen Staaten miteinander in Berührung zu bringen, dient der Handel. In dem Bestreben, den Staat zur Förderung des ausländischen wie des Binnenhandels anzuregen, erhebt sich Luden, der Realpolitiker, weit über den Philosophen Fichte, welcher in dem vollständig geschlossenen Handelsstaat das Ideal des wahren Vernunftstaates gefunden hatte. Fichte glaubte, um der Erreichung dieses Zweckes willen dem Staate die Pflicht auferlegen zu müssen, alles „Weltgeld“, d. h. alles Gold und Silber, den Bürgern zu entziehen und gegen ein „Landesgeld“ einzutauschen, um so jeden Verkehr der einzelnen Untertanen mit den Fremden unmöglich zu machen²⁾. Luden dagegen — dieser Unterschied ist sehr charakteristisch — sieht gerade in dem allgemein gültigen Metallgeld ein Mittel, die Grenzen, welche der Rechtszustand unter den Menschen notwendig ziehen mußte, unschädlich zu machen. Das Papiergele, das bei den Fremden

1) Politik, 245. 270 f. 273 f.

2) Der geschlossene Handelsstaat, 222 ff. — Fichte ließ nur den wissenschaftlichen Ideenaustausch mit den Fremden gelten.

nur so weit gilt, als sie Vertrauen zu uns haben, soll deshalb von keiner Regierung in Umlauf gebracht werden, solange das Weltgeld keiner Ergänzung bedarf¹⁾.

Die wichtigste Aufgabe für den Staat ist es, zwischen dem ausländischen Handel, durch welchen die inländische Welt ergänzt werden muß, und einem freien, ehrenwerten Volksleben einen Ausgleich zu schaffen. Kann ein Volk gewisse Erzeugnisse eines fremden Landes gar nicht entbehren, so müssen für den gegenseitigen Verkehr bestimmte, auf vollständiger Gleichheit beruhende Bedingungen festgesetzt werden. Keinesfalls erlaubt es die Ehre des Staates, daß fremde Regierungen seine Produkte nicht zulassen; „wenn wir den Fremden weichen, so werden sie den Raum einnehmen, den wir frei lassen“. Das beste Mittel, einen anderen Staat zu gerechten Handelsbedingungen zu zwingen wird es immer sein, „wenn wir ihm ebenso unentbehrlich wären, als er uns“. Entsprechend seiner Abneigung gegen jeden Zwang im staatlichen Leben hält es Luden für ungünstig, „den inländischen Gewerben durch Besteuerung ausländischer Erzeugnisse aufzuhelfen“²⁾. Diese Fragen gewannen für ihn natürlich ein besonderes Interesse, als man in Deutschland nach den Freiheitskriegen die Notwendigkeit einer Neuregelung des Wirtschaftslebens erkannte. Den vorgeschlagenen Reichszöllen redet Luden nicht das Wort, weil „überhaupt eine Besteuerung durch Zölle selten Lob verdiene“. Von deutschen Reichszöllen, meint er, kann gar keine Rede sein, solange es kein deutsches Reich gibt. Die einzelnen Staaten werden unabhängig voneinander ihre besonderen Interessen verfolgen, und es ist nur zu hoffen, daß sie, „wenn sie irgend etwas wert sind“, sich gegen die übrigen Deutschen doch anders

1) Politik, 294 f. 299. 314 f. 318.

2) In ganz andere Bahnen wurde später die Wirtschaftspolitik des neuen Deutschen Reiches durch Bismarck geleitet, als er sein Schutzzollsystem errichtete mit der Parole: Schutz der nationalen Arbeit!

stellen, als gegen das Ausland. Aber diesen Fall, daß Deutschland wirklich in mehrere souveräne Staaten getrennt bleibt, will Luden gar nicht in Erwägung ziehen, da dann „alles so ziemlich einerlei“ sei, was man tut, „wenigstens muß es schwer werden, im einzelnen das Rechte zu finden, da man im allgemeinen auf dem Verkehrten steht“¹⁾.

Wir wissen, welche Bedeutung Luden dem Anteil am Meere für ein Volk zumaß. So fordert er von jedem Staate auch die Förderung der Schiffahrt, die zugleich einen hohen ideellen Wert hat und ganz eigentümliche Kräfte im Menschen auslöst. Die Weigerung der Fremden, ihre Häfen zu öffnen, wäre nach seiner Meinung „des härtesten Kampfes wert“. Von einem Zwischenhandel, welcher nur zwischen fremdem Bedürfnis und fremdem Überfluß vermittelt, will Luden nichts wissen, da er wohl Geld ins Land bringt, aber die Bürger dem Vaterlande entfremdet. Weniger gefährlich in dieser Beziehung, allerdings auch weniger einträglich, ist die Gewährung der Durchfahrt. Volles Verständnis zeigt Luden bereits für die Bedeutung kolonialer Besitzungen, welche nicht nur zu einer Erweiterung des Gesamtlebens der Bürger führen durch Gewinnung fremder, neuer Stoffe, sondern auch zu einer Vervollkommnung der Schiffahrt anregen. „Mutterland und Pflanzort sind als ein Ganzes zu betrachten“, fordert er, gleichviel ob sie nebeneinander liegen oder durch Meere getrennt sind. Keinesfalls darf fremden Staaten von einer Regierung der freie Handel mit ihren Kolonien zugestanden werden²⁾.

Für den inländischen Handel verlangt Luden die größte Bewegungsfreiheit, die durch Einführung von gleichem Maß und Gewicht, durch Bau und Erhaltung guter Land- und Wasserstraßen, durch Förderung des Postwesens, der Jahrmarkte und Messen erreicht werden kann. Vor allem warnt er davor, Post- und Zollwesen als besonders günstige Steuerquelle anzusehen. Sie ermöglichen das Zusammenwirken

1) Politik, 329—332; Nem. 1814, III, 294. 300 ff.

2) Politik, 332 ff. 338—341.

entfernter Menschen und sind insofern ein bedeutender Kulturfaktor, der nicht unterdrückt werden darf¹⁾.

Daß die Anstrengungen, welche die Befreiungskriege erfordert hatten, sich noch lange im finanziellen Leben Deutschlands fühlbar machen mußten, war selbstverständlich. Luden erkennt das auch an, warnt aber die Regierungen vor falschen Maßnahmen, durch welche den Bürgern die Quelle ihres Unterhaltes verstopft werden könne. Für ein notwendiges und berechtigtes Verlangen hält er es, daß die Untertanen über die Einnahmen und Ausgaben des Staates unterrichtet werden, um ihnen die Gewißheit zu geben, von dem Ertrag ihres Fleißes werde ihnen nicht mehr abverlangt, als für die Erhaltung des Gemeinwesens notwendig sei. Nur die willkürliche Verfügung wird ein Volk, besonders wenn es edel und aufgeklärt ist, als ungerecht und drückend empfinden und sich dagegen aufzulehnen versuchen. Ein Staat mit ständischer Verfassung, das ist Ludens Schlußurteil, wird auch für das Steuerwesen solche Grundlagen schaffen, die zu einem auf Vertrauen beruhenden Verhältnis zwischen Regierung und Volk führen müssen²⁾.

Manche der Forderungen, die Luden an den Staat stellte, möchte zu seiner Zeit unausführbar erscheinen. Daß

1) Politik, 342 ff. — Luden stellt übrigens schon die sehr berechtigte Forderung, daß überall, wo es angängig ist, das Gewicht statt des unsicheren Maßes gebraucht werden soll. — Das zu seiner Zeit übliche Verfahren, durch höhere Postsätze die staatlichen Einnahmequellen zu unterstützen, geißelt er als verfehlt und ungerecht mit dem Hinweis darauf, daß er selbst seit Erhöhung des Postgeldes weit weniger in die Postkasse geliefert habe, als vorher, daß diese Art der Besteuerung vor allem aber den Armen treffen müsse, „weil er sich in der Regel weder kurz fassen kann, noch feines Papier hat“.

2) Auf diese Frage wurde Luden durch angebliche schwere Mißstände des Steuerwesens in Westfalen aufmerksam gemacht; das führte zu einer Auseinandersetzung mit dem Regierungsrat Haberkorn in Arnsberg, vgl. darüber Nem. 1815, V, 517—523; 1816, VI, 451—464; 1816, VII, 20—55.

er mit weit vorausschauendem Blick aber nichts Unmögliches verlangt, sondern das künftige Geschlecht auf große, wohl durchführbare Aufgaben hingewiesen hat, darin hat ihm das 19. Jahrhundert recht gegeben, welches die Lösung vieler von ihm berührten Fragen erstrebt und gefunden hat.

Wollen wir das Bild seiner politischen Anschauungen vervollständigen, so dürfen wir nicht an den Bemerkungen vorübergehen, in denen sich seine Auffassung über die höheren Kulturaufgaben des Staates widerspiegelt. Auch Wissenschaft, Kunst und Religion, scheinbar weit erhaben über die Beschränktheit des Staates, müssen in seinen Interessenkreis hineingezogen werden, um sich mit der Gesamtkultur eines Volkes so verschlingen zu können, daß sie die Ganzheit desselben vollenden. Da die Meinungen der Gelehrten allmählich die übrigen Schichten des Volkes durchdringen, wird jede gute Regierung das wissenschaftliche Leben so zu beeinflussen suchen, daß es die Volksstümlichkeit fördert, die Liebe zum Vaterlande stärkt¹⁾.

Ein Blick auf die wissenschaftliche Tätigkeit der Deutschen in den letzten Dezennien, gewiß der höchsten Bewunderung wert, läßt Luden erkennen, daß gerade sie in ihrem Streben nach der „sogenannten Humanität“ dem Volke verloren gehen mußte, weil es ihr an Nationalität fehlte. Die beste Gewähr für eine gesunde Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens findet Luden mit Rousseau und Fichte in einer gründlichen, von vaterländischem Geist getragenen Jugenderziehung aller Volkskreise. Bisher, so klagt er einmal, war der Unterricht zu kosmopolitisch. Die Knaben lernten

1) Die hier vertretenen Anschauungen Ludens über die Bedeutung der Wissenschaft für die Volksbildung und staatsbürgerliche Erziehung und die daraus sich ergebende sittliche Berechtigung des Staates zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes decken sich vollkommen mit denen seines Anklägers Schulz — siehe oben, S. 220 f. — und befestigen in uns die Annahme, daß Luden bei der hohen Auffassung seines Berufes als Lehrer der Jugend gewiß nicht Grund zu der gegen ihn erhobenen Anklage gegeben hatte.

von allem etwas, „nur vom deutschen Leben erfuhren sie meistens nichts“. Gesichert wird aber eine wirklich vaterländische Erziehung nur, wenn sie vom Staate geleitet und nicht dem Belieben der einzelnen Bürger anheimgestellt wird. Einen besonderen Wert legt Luden auch auf die Erziehung der Mädchen, sie müssen ebenso wie die heranwachsenden Knaben daran gewöhnt werden, das Vaterland zu lieben und das Gemeinsame zu denken. „Der Mann ist nur ein Held, wenn die Frauen Heldentugend zu schätzen wissen, sie lieben, dazu ermuntern.“ Wer aber für sein Volk nach festen Grundsätzen leben und wirken will, muß das Leben seines Volkes verstehen, das sich in seiner Geschichte widerspiegelt. Es gibt nur einen Weg zur Erkenntnis der Gegenwart — den Weg durch die Vergangenheit, deshalb muß die vaterländische Geschichte, so fordert Luden mit Recht, im Mittelpunkt des Unterrichts stehen¹⁾.

Wie die Wissenschaft, so muß auch die Kunst vom Staat in vaterländischem Sinne gepflegt werden. Das Verhältnis von Staat und Kirche kann, nach Ludens Meinung, zu keinerlei Schwierigkeiten führen, denn beide haben nichts miteinander gemein. Hat sich der Staat nicht um die Moralität der einzelnen Bürger zu kümmern, so gehen ihn auch die inneren Angelegenheiten der Kirche nichts an. Nur die Kirchenordnung muß er unter seine Aufsicht nehmen, weil sie sich auf seinem Boden bewegt. Es wäre aber eine Lästerung gegen das Heiligste und ein schmachvolles Geständnis über Unvollkommenheit der Staaten, das ist Ludens Ansicht, wenn man die Religion nur deswegen zu erhalten suchte, damit sie dem Staat die Hand reiche und den Pöbel zu bändigen helfe. In gemeinsamer Arbeit müssen Staat und Kirche zu dem Ziele höherer Menschheitsbildung hinstreben, und die Bürger werden gute Untertanen sein, zu jedem Opfer für das Vaterland bereit, so-

1) Politik, 348 f. 351. 363 ff. 424 f. 427 f.; Einige Worte, 19. 26 ff. 30. 40 ff.; Nem. 1818, XII, 552. 571; Rückblicke, 58; Rheinbund, 35.

lange sie überzeugt sind, daß ihr Gottesdienst von dem Bestand der Staatsverbindung abhängig ist. Am besten erscheint es Luden für Leben und Bildung, wenn die Kirche nicht über Volk und Staat hinausgeht, die Bürger werden dann immer leicht gegen auswärtige Feinde zu vereinigen sein, weil ihnen jeder Krieg zum Religionskrieg wird¹⁾.

Die Überzeugung, daß der Staat, wie er ihn auffaßte, den Bürgern nicht nur das nackte Dasein zu geben hat, sondern auch einen Kreis freien Wirkens zur Entfaltung ihrer Kraft, lenkt die Aufmerksamkeit Ludens auch auf sozialpolitische Fragen, und als eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung erscheint ihm die Verhütung der Armut, weil diese jedes menschliche Streben nach Kultur notwendig unterdrücken muß.

Jeder Bürger darf den Anspruch erheben, im Staate Nahrung und Beschäftigung zu finden. Die Schwierigkeit, diese Aufgabe voll zu lösen, ist in der Beschränkung des Staates auf einen bestimmten Teil der Erde begründet. Mit scharfem Blick hatte Malthus zuerst dieses Problem erkannt und die Grundlagen zu einer Bevölkerungspolitik geschaffen. Seine Lehre von dem Mißverhältnis zwischen der Vermehrung der Bevölkerung und der Zunahme der Nahrungsmittel in einem Lande innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts wirkte epochenmachend. Daß seine Grundsätze über den wichtigen Gegenstand bald weitere Verbreitung auf dem Festlande und besonders in Deutschland unter dem jüngeren Geschlecht fanden und zum Bestandteil eines wissenschaftlichen Systems der Staatskunst wurden, ist ein wesentliches Verdienst Ludens²⁾, der die „herrlichen und großen Wahrheiten“ des englischen Denkers mit Begeisterung aufnahm. Auch Ludens Ansicht über Bevölkerungspolitik gipfelt in dem Satz, daß die Regierung in den meisten Fällen dafür zu sorgen haben wird, eine allzu große Ver-

1) Politik, 367 f. 381 ff.; Grotius, 61 f.; Thomasius, 83 f., Anm.

2) Darauf hat besonders Rob. v. Mohl hingewiesen: Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, III, 484.

mehrung der Volkszahl zu verhüten, um die nötigen Lebensbedingungen für die Untertanen sicherstellen zu können. In der Forderung nach staatlicher Regelung der Bevölkerungsfrage weicht Luden bewußt von Malthus ab, der von einer Mitwirkung der Regierung nichts weiß und es der Einsicht des einzelnen überläßt, dahin zu streben, daß nicht mehr Menschen erzeugt werden, als Nahrung finden können¹⁾.

Wir haben ein weites Gebiet durchwandern müssen, um ein klares Bild von Ludens politischen Grundanschauungen gewinnen zu können. Versuchen wir, rückschauend zu einem Ergebnis zu kommen, so ist es wohl berechtigt, die Bewunderung einem Manne nicht zu versagen, der mit bemerkenswertem Scharfblick die Verhältnisse im Leben der Völker und Staaten zu werten verstand und Fragen aufrollte, an deren Lösung sein Volk ein Jahrhundert hindurch bis in die Gegenwart hinein arbeiten mußte. Mag diese oder jene Forderung, in allzu großem Idealismus aufgestellt, sich in der praktischen Durchführung als unmöglich erweisen, so dürfen wir doch im allgemeinen nicht verkennen, daß Luden auf dem Boden der Wirklichkeit stehen blieb und sich von hier aus seine Ansichten über die Lage der Dinge bildete.

Wie ein roter Faden aber zieht sich durch alle seine Ausführungen eine heilige Vaterlandsliebe, die gerade in der Not seiner Zeit zu hellen Flammen emporloderte. Sein Innerstes mußte aufgerüttelt werden, als er sah, wie sein Volk unter dem Drucke der Fremdherrschaft litt, wie unter der Gewalt eines einzigen Machthabers das volkstümliche Leben eines ganzen Weltteils ersticken zu werden drohte. Wir würden Luden in seiner Bedeutung nicht gerecht werden können, wollten wir darauf verzichten, seinen Äußerungen über seine Zeit nachzugehen und sie zu einem geschlossenen Bilde zusammenzustellen.

1) Politik, 395 f. 398—404.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

VII.

Leben und Wirken des Jenaer Professors der Rechte und der Geschichte Christian Gottlieb Buder 1693—1763.

Ein Beitrag zur Geschichte der Historiographie in der
ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Von

Dr. Fritz Schulze.

Quellen und Darstellungen.

- Acten des Universitätsarchivs zu Jena betr. Chr. G. Buder.
Adelung, Joh. Chr., Fortsetzungen und Ergänzungen zu Chr.
G. Jöchers allgem. Gelehrtenlexiko. Leipzig 1784.
Anzeigen, Göttingische, von gelehrten Sachen, Jahrgang 1740,
1741, 1743, 1745, 1748, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1760,
1787.
Barge, H., Entwicklung der geschichtswissenschaftlichen An-
schauungen in Deutschland. Leipzig 1898.
Baring, D. E., Clavis diplomatica. Hannover 1737.
Beiträge, jenaische, zur neuesten gelehrten Geschichte auf das
Jahr 1757.
Bernheim, E., Lehrbuch der Historischen Methode und der Ge-
schichtsphilosophie, 5. u. 6. Aufl., Leipzig 1908.
Bertalot, L., Humanistisches Studienheft eines Nürnberger Scho-
laren aus Pavia (1460), Berlin 1910.
Böhme, J. G., De origine vera Rutaë Saxonicae liber singularis.
Leipzig 1756.
Brandi, K., L. Bertalots germanistisches Studienheft. In: Göttinger
gelehrte Anzeigen 1 (1913), S. 45—53.
Brückner, H., Programma quo pauca disserit de ratione et methodo
studiorum juris hisque subiungit vitam Christiani Gottlieb Buderi
Bibliothecarii ducalis saxonici in Academia Jenensi. Jena 1724.
Brueker, J., Bildersal heutiges Tages lebender und durch Gelahr-
heit berühmter Schriftsteller. Sechstes Zehend, Bd. II, Augs-
purg 1747.
Buder, Chr. G., Seine Werke (s. Beilage) und handschriftlicher
Nachlaß auf der Universitätsbibliothek zu Jena.
Büchersaal, Juristischer, 1.—16. Stück. Leipzig und Frankfurt
1737—39.
Bünau, H. Graf v., Deutsche Kayser und Reichshistorie, T. 1—4.
Leipzig 1728—1743.
Cartellieri, A., Über Wesen und Gliederung der Geschichtswissen-
schaft. Akad. Antrittsrede, geh. am 12. Nov. 1904. Leipzig 1905.

- Droysen, J. G., Zur Kritik Pufendorfs. In den Abhandlungen zur neueren Geschichte. Leipzig 1876.
- Grundriß der Historik. 3. Aufl. Leipzig 1882.
- Erben, W., Schmitz-Kallenberg, L., Redlich, O., Urkundenlehre, I. T., München und Berlin 1907. In: Handbuch der m. und n. Geschichte, Abt. IV, No. 34.
- Erler, G., Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig 1559—1809, Bd. III, 1709—1809, hersg. von . . . Leipzig 1909.
- Ermann, W., und Horn, E., Bibliographie der deutschen Universitäten. 3 Tle. Leipzig und Berlin 1904 und 1905.
- Fischer, J. Chr., Memoria Divis Manibus Christiani Gottlieb Buderi. Jena 1788.
- Gatterer, J. Chr., Abriß der Diplomatik. Göttingen 1798.
- Giry, A., Manuel de Diplomatique. Paris 1894.
- Goerlitz, W., Die historische Forschungsmethode Joh. Jac. Masskovs. Leipzig 1901.
- Goette, G. W., Das jetztlebende gelehrte Europa. II. Teil. Braunschweig und Hildesheim 1736.
- Günther, J., Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena seit 1558—1858. Jena 1858.
- Haller, J., Die deutsche Publizistik in den Jahren 1668—1674. Ein Beitrag zur Geschichte der Raubkriege Ludwigs XIV. Heidelberg 1892.
- Hirsching, F. C. G., Historisch-literarisches Handbuch berühmter und denkwürdiger Personen, welche in dem 18. Jahrhunderte gestorben sind. Hersg. von . . . Bd. I. Leipzig 1794.
- Janssen, Joh., Joh. Friedrich Böhmers Leben, Briefe und kleinere Schriften, Bd. I, II, III. Freiburg i. Br. 1868.
- Jena, Das in dem Jahre 1733 blühende . . .
- , Das in dem Jahre 1738 blühende . . .
- Jenichen, G. A., Elogium divis manibus Jo. Rudolphi Engavii consecratum, Jena 1755.
- Joachimsen, P., Geschichtsauffassung und Geschichtsschreibung in Deutschland unter dem Einfluß des Humanismus. I. Teil. Leipzig und Berlin 1910.
- Köhler, E., Die Geschichte der Oberlausitz von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1815. In: Neues Lausitzisches Magazin 42 (1865), S. 1 ff., Görlitz 1865.
- Koppe, J. C., Niedersächsisches Archiv für Jurisprudenz und juristische Literatur, Bd. I. Leipzig 1788.
- Litteraria, nova Jenensium, oder neue Jenaische Nachrichten von gelehrten Sachen in einem völligen Jahrgang 1740.
- 1741.
- Loening, R., Über ältere Rechts- und Kulturzustände an der Fürstlich Sächsischen Gesamt-Universität zu Jena. Rede bei der akad. Preisvertheilung am 19. Juni 1897. Jena 1897.
- Luden, H., Christian Thomasius, Berlin 1805.
- Ludewig, J. P. de, Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomaticum ac monumentorum ineditorum ed. . . . Frankfurt und Leipzig 1720—31. 12 Bde.
- Lünig, J. Chr., Teutsches Reichsarchiv. Leipzig 1710—20.
- Mabillon, J., De re diplomatica. 6 Bde. Paris 1681.
- Matrikelbuch der Universität Jena 1696—1723.

- Mayer, A., Geschichte der geistigen Kultur in Niederösterreich von der ältesten Zeit bis in die Gegenwart. Bd. I. Wien 1878.
- Menke, O., Acta eruditorum. Hersg. von . . ., Leipzig 1682.
- , J. B., fortgesetzt 1707.
- , O. Fr., fortgesetzt 1732.
- Menke-Glückert, E., Die Geschichtschreibung der Reformation und Gegenreformation. Leipzig 1912.
- Meusel, J. G., Lexikon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen Deutschen Schriftsteller. Bd. I. Leipzig 1802.
- Mirbt, C., Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. 3. Aufl. Tübingen 1911.
- Moser, J. J., Lexikon der jetzlebenden Rechtsgelehrten in Deutschland. Züllichau 1738.
- Neueste Geschichte der Deutschen Staats-Rechts-Lehre und deren Lehrer. Frankfurt am Main 1770.
- Mylius, J. Chr., Bibliotheca Anonymorum et Pseudonymorum. 2 Bde. Hamburg 1740.
- Memorabilia Bibliothecae Academicæ Jenensis. Jena und Weißenfels 1746.
- Das in dem Jahre 1743 blühende Jena.
- Zusätze zu dem im Jahre 1743 blühenden Jena auf das Jahr 1744.
- Zusätze zu dem im Jahre 1743 und 1744 blühenden Jena auf die Jahre 1745, 46, 47, 48 und 1749.
- Nachrichten, Allerneueste, von juristischen Büchern 1 (1739), 2 (1742), 3 (1743), 4 (1745), 5 (1746), 6 (1748), 7 (1749), 8 (1751), 9 (1753). Jena und Leipzig.
- Monatliche, von gelehrten Leuten und Schriften. Besonders dem gegenwärtigen Zustand der Universität Jena. Jena. [Jg.] 1726, 12 Stücke. 1727, 6 doppelte Monatsstücke. 1729, 3 doppelte Monatsstücke.
- Nicoladoni, A., Christian Thomasius. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung. Dresden 1888.
- Oetter, S. W., Probe einer Wappenbelustigung an dem Herzogl. sächs. Wappen. Nürnberg 1756.
- Otto, G. F., Lexikon der seit dem funfzehenden Jahrhunderte verstorbenen und jetzlebenden Oberlausitzischen Schriftsteller und Künstler. Bd. I. Görlitz 1800.
- Pfleiderer, E., G. W. Leibniz als Patriot, Staatsmann und Bildungsträger, Leipzig 1870.
- Prutz, R. E., Geschichte des deutschen Journalismus. I. Teil. Hannover 1845.
- Pütter, Litteratur des Deutschen Staatsrechtes. I. Theil. Göttingen 1776.
- Ranke, L. v., Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. 9. Aufl. 3 Bde. Leipzig 1889. (Werke Bd. 37—39.)
- Rentsch, J. G., Christian Gottlieb Buder. In: Sonntags-Extrabeilage zu den Bautzener Nachrichten 9 (1886).
- Aus Kittlitz. Mitgeteilt von . . . In: Neues Laus. Magazin 62 (1886) 282.
- Geschichte der Kirche und Kirchfahrt Kittlitz. Bautzen 1884.
- Die Parochie Kittlitz. In: Neue sächs. Kirchengalerie „Die Diöcese Loebau“. Leipzig 1908.
- Rosenmund, R., Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon

- vornehmlich in Deutschland-Oesterreich. In: Historische Bibliothek, Bd. IV. München und Leipzig 1897.
- Roth**, P., Die neuen Zeitungen in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert. Preisschriften, gekrönt und herausgeg. von der Fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig, No. 25 der geschichtl. ökonom. Sektion. Leipzig 1914.
- Sahrer von Sahr auf Dahlen**, C., Heinrich des H. R. R. Graf von Bünau. I. Bd., 1. Abt. Dresden 1869.
- Sickel**, Th., Acta Regum et Imperatorum Karolinorum Digesta et Enarrata. 2 Tle. Wien 1867. I. Teil: Die Urkundenlehre der Karolinger.
- Siebenkees**, J. Chr., Deduktionsbibliothek von Teutschland nebst dazu gehörigen Nachrichten. Hersg. von . . . 3 Bde. Frankfurt, Leipzig und Nürnberg 1778—1781.
- Sulzbach**, W., Die Anfänge der materialistischen Geschichtsauffassung. Karlsruhe i. B. 1911.
- Schmidt**, J. H., Commentatio de vita et scriptis Caspari Sagittarii. Jena 1713.
- Schneid**, L. C., Zuverlässiger Unterricht von der Verfassung der Herzogl. Sächs. Gesamtacademie zu Jena. Jena 1772.
- Schönemann**, C. T. G., Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders älteren Diplomatik. Leipzig 1818.
- Stepf**, J. H., Gallerie aller juridischen Autoren von der ältesten bis auf die jetzige Zeit mit ihren vorzüglichsten Schriften. Bd. I. Leipzig 1820. IV. Bd. Leipzig 1825.
- Stolle**, G., Nachricht von den Büchern seiner Bibliothek. Tl. 1—46. Jena 1734—1741.
- Anleitung zur Historie der Juristischen Gelahrtheit. Jena 1745.
- Struve**, B. G., Scriptores Academiae Jenensis. In dessen: Bibliotheca Saxonica. Halle und Magdeburg 1736. S. 751—754.
- Bibliotheca Saxonica. Halle und Magdeburg 1736.
- Tentzel**, E., Monatliche Unterredungen einiger guter Freunde, von allerhand Büchern usw. auf die Jahre 1689—1698, hersg. von . . . Leipzig 1690—1698.
- Treitschke**, R., Burkhard Menke, Professor der Geschichte in Leipzig und Herausgeber der acta eruditorum. Leipzig 1842.
- Vorlesungsverzeichnisse der Universität Jena von 1714 bis 1763, soweit solche vorhanden.
- Wachler**, L., Geschichte der historischen Forschung und Kunst. 2 Bde. Göttingen 1812—20. In: Geschichte der Künste und Wissenschaften.
- Walch**, E. J., Acta Societatis Latinae Jenensis. ed. ab . . . Vol. IV. Jena 1755.
- Weidlich**, Chr., Biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland. Th. I und II. Halle 1781. Th. III. Halle 1783. Th. IV Halle 1785. Nachträge, Zusätze und Verbesserungen zu dem I., II. und III. Th. Halle 1783.
- Zuverlässige Nachrichten von denen jetztlebenden Rechtsgelehrten. Th. I. Halle 1757. Th. II. Halle 1758. Th. III. Halle 1759. Th. IV. Halle 1760. Th. V. Halle 1761. Th. VI. Halle 1765.
- Zeitungen**, Jenaische gelehrte, Jg. 1753 und 1756.
- Neue, von gelehrten Sachen. Leipzig 1719, 1721, 1723, 1731, 1735—38, 1740—41, 1743, 1745, 1751—52, 1756—58, 1760—61.

Einleitung.

Die Einteilung der Geschichtswissenschaft in Perioden mit Benennungen, die Zeiträume umfassen, ist wandelbar, ungenau und im höchsten Grade unhistorisch. Wir können nicht von der Jetzzeit als Neuzeit sprechen, und in 50 Jahren schieben wir diese Periode zur „neueren“ Zeit ab. Wenn die Historiker des 17. und 18. Jahrhunderts die Zeit von der Völkerwanderung bis zum 15. Jahrhundert als Mittelalter ansprachen, so ist das doch für uns eine Periode, die bereits wieder zwei Jahrhunderte weiter zurückliegt.

Es müßten im Gegenteil für den Historiker mehr und mehr, wenn man schon an eine gewisse Periodisierung gehen will, die Zeiten nach ihren Wandlungen, nach ihren Neuerungen, nach ihrem Inhalt benannt werden.

Und solche Bezeichnungen finden wir ja auch schon in den Namen „Humanismus, Aufklärung, Zeitalter der Reformation und dergl.“

Wenn wir uns z. B. beschäftigen wollen mit einer Geschichte der Historiographie eines Zeitabschnittes, so ist diese letzten Endes doch nichts weiter als eine Schilderung des Wandels der Weltanschauung von einer früheren Epoche zu jener. Dieser Wandel und Wechsel setzt der Forschung neue Ziele, zeigt neue Bahnen und gibt neue Maßstäbe zur Prüfung des Gewonnenen. Andere Arten der Kritik, andere Anordnung der Tatsachen werden durch sie gezeitigt.

Die Zeit, die uns im folgenden vornehmlich beschäftigen soll, die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, ist solch ein Wendepunkt; ein Wandel der Weltanschauung und zwar

für unsere deutsche Historiographie der wichtigsten einer. Einer Periode des größten geistigen Tiefstandes nach dem letzten Aufflackern des Humanismus folgte nach langer Pause ein langsames Wiederaufleben bis zum Erwachen und Einsetzen jener Epoche, die wir gemeinhin als die der Aufklärung zu bezeichnen pflegen.

Gerade in ihre ersten Keime fällt das Leben des Mannes, dessen Wirken und Schaffen uns hier beschäftigen soll, Christian Gottlieb Buders.

Es ist hier nicht der Ort, eine Geschichte der Historiographie zu geben, auch würden hierzu umfassendere Studien gehören, als sie dem Rahmen vorliegender Arbeit entsprachen, jedoch müssen wir im kurzen auf diese für Deutschland so unendlich wichtige Zeit und ihre Männer eingehen, da wir ihnen im folgenden wiederholt begegnen werden.

Nach mehr als einer Seite hin hat die Geschichtsschreibung damals Fortschritte gemacht. Leider nicht im größten Maße die deutsche, sondern voran die englische und französische. Es lag dies in erster Linie an einem rein äußerem Übelstand. Die deutschen Förderer des neu erwachenden Geisteslebens waren Universitätsprofessoren, die lieber Kompendien für ihre Schüler schrieben, als neue Gedanken in eigener Fassung ihnen vortrugen. „Viele Kräfte sind dadurch der freien historischen Wissenschaft und Kunst entzogen worden“¹⁾.

So gab jene Zeit doch im großen und ganzen nur geschichtliche Repertorien. Auch die Aufklärung hat diese Aufgabe noch ungenügend erfüllt, sie hatte keinen Sinn für das, was man seither organische Entwicklung genannt

Abkürzungen: Cl. = Leben und Taten Clemens XI. I, II, III bedeuten die Bändezahl. Für die Handschriften wurden die Originalbezeichnungen der Universitätsbibliothek Jena gewählt. f. = folio; q. = quarto.

1) E. Fueter, Geschichte der neueren Historiographie, München und Berlin 1911, S. 371. Handbuch der m. und n. Geschichte Abt. I.

hat. Und waren es größere Werke, so blieben sie in den verheißungsvollen Anfängen stecken, da an eine gründliche Verarbeitung bei der Masse des vorhandenen Quellenmaterials noch nicht zu denken war. Die leitenden Gesichtspunkte mußte erst eine spätere Zeit geben.

Denn mit dem Umschwung von der bisherigen rein theologischen Betrachtung der Geschichte zur quellenmäßigen ergab sich ein so ungeheures Material und so zahlreiche neue Wege und Bahnen, daß es selbst den Größten schwer wurde, hier den richtigen Weg zu gehen.

Hatte man sich bisher mit einer chronologischen und genealogischen Aneinanderreichung begnügt, so begann jetzt wirklich die Geschichte sich zu einer Wissenschaft zu erheben. Man frönte nicht mehr nur dem Unterhaltungsbedürfnisse des Publikums, sondern begann geschichtliche Ereignisse zu kritisieren. Man reihte nicht mehr Notizen aneinander, sondern suchte sich die inneren Zusammenhänge klar zu machen.

Ein lebhaftes deutsches Nationalgefühl begann einzusetzen; man suchte einen Austausch der Gedanken in den entstehenden Zeit- und Monatsschriften — die *Acta eruditorum* von Otto Menke¹⁾, Tentzels²⁾ „Monatliche Unterredungen“ sind Beweise dafür — wenn auch die ersten den Todeskeim schon bei ihrer Entstehung in sich trugen, denn sie waren in lateinischer Sprache abgefaßt — und Männer wie Mascov³⁾ und Bünau schrieben deutsche Geschichte in deutscher Sprache.

Im großen und ganzen sind dies allerdings Ausnahmen, und der Wandel ging nicht so schnell vorstatten. Es

1) Gegründet 1682 von Otto Menke, wurden sie seit 1707 durch Burkhard Menke und seit 1732 durch Otto Friedrich Menke fortgesetzt. Vgl. im übrigen Prutz, Geschichte des deutschen Journalismus.

2) 1689 gegründet. Vgl. ebenfalls Prutz, a. a. O.

3) S. über Mascov. W. Goerlitz, Die historische Forschungsmethode J. J. Mascovs.

bleibt ein spezifisch gelehrter und lehrhafter Ton noch das Merkmal dieser Epoche. — Die ersten Anregungen in größerem Maßstabe zu der neuen Auffassung gingen aus von Männern, deren Namen und Werke uns nicht nur noch historische Fakta sind, sondern auf die wir als Historiker, wie auf so manchen jener Zeit, auch heute noch zurückgreifen müssen. Leibniz, Pufendorf, Thomasius, Bose in Jena, Ludewig in Halle und mancher andere Name wäre da zu nennen. Gleichzeitig aber mit dem Fortschritt der Erforschung und Darstellung der deutschen Geschichte in den Werken solcher Männer müssen wir der Entwicklung einer neuen Disziplin gedenken — der historischen Hilfswissenschaften, die jener Zeit ihre Entstehung verdanken, insonderheit der Diplomatik.

Neben der Chronik kamen auch die Urkunden zur Geltung und Beachtung. Man suchte die bisher kritiklos aufgezählten Ereignisse aus den Quellen zu beweisen. Die „Fabel“, die romanhafte Erzählung wurde verbannt, an ihre Stelle trat die quellenmäßig arbeitende Kritik. Mit diesem einsetzenden Streben nach urkundlicher Sicherheit verband sich gleichzeitig ein Bestreben, die Quellen zu sammeln und dem Gebrauch zugänglich zu machen.

Es möge genügen, daß wir uns Namen und Werke eines Bolland, eines Papebroch und vor allem eines Mabillon und der Kongregation der Mauriner kurz ins Gedächtnis rufen. Mabillons umfassendes Werk „De re diplomatica“, das den eigentlichen Grund dieser neuen Wissenschaft legte, ist in mancher Beziehung bis auf den heutigen Tag noch nicht überholt worden.

Auf die deutschen Werke dieser Wissenschaft, wie die von Hert, Leibniz, Ludewig, wird an anderer Stelle noch ausführlicher zurückzukommen sein, so daß hier ihre Erwähnung genüge.

Liegt auch der Keim dieses neuen Zweiges der Wissenschaft im Ausland, so hat er doch in Deutschland die weitaus größten Früchte getragen. Mit einem wahren Heiß-

hunger stürzten sich die Gelehrten auf die Erforschung der deutschen Geschichte aus ihren Urkunden, und nicht mit Unrecht hat man die Zeit um 1700 das „aevum diplomaticum“ genannt¹⁾.

Mitten in diese Zeit hinein wächst ein Mann wie Chr. G. Buder — kein bahnbrechendes Genie, aber ein eminent kluger Kopf, von einem stählernen Fleiß und einem ungezähmten Wissensdurst, ein Mann, „der sich um den literarischen Apparat zur Geschichte erhebliche Verdienste erworben hat“²⁾. Auch auf sein Wirken sollte das „aevum diplomaticum“ einen starken Einfluß haben, dürfen wir doch in ihm den ersten Anreger eines neuen Zweiges in der Diplomatik sehen, ohne den wir uns heute schwerlich eine geregelte historische Tätigkeit vorstellen könnten, nämlich der Aufstellung von Regesten.

Buder ist ein hervorragender Gelehrter gewesen, ein Mann, der völlig unterrichtet war über seine Zeit und ihre Ideen. Und diese Ideen hat er in seinen Werken niedergelegt und angewandt. Und so wird sich uns aus der Rekonstruktion des Lebens und der Arbeit dieses Mannes ein Bild ergeben jener „polyhistorischen“ Zeit im besten Sinne des Wortes; jener Zeit eines neu erwachenden umfangreichen Geisteslebens.

I. Teil.

Leben und Persönlichkeit.

Von den Zeitgenossen Buders haben die wenigsten bisher eine biographische Behandlung erfahren, in der sich das Leben der gelehrten Kreise jener Zeit widerspiegeln würde. Zwar besitzen wir allgemeinere Werke über die Kultur, über die Fortschritte der Wissenschaften und der

1) Vgl. Buders, Sendschreiben an die Brüder Pez, S. 1: „hoc maxime aevo, quod diplomaticum iure dixeris“. Ferner Wegele, Geschichte der Historiographie, S. 551.

2) Fr. X. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus, München und Leipzig 1885, S. 551.

Technik, über einzelne Fachwissenschaften, so besonders ja auch über die Historiographie. Und doch wird uns das Wirken des Einzelnen für seine Zeit in seiner Zeit am klarsten werden aus seinem Leben, seinem Entwicklungs- und Bildungsgang, dem Verkehr brieflich oder mündlich mit bedeutenden Zeitgenossen. Nur die Allerbedeutendsten haben bisher eine, wenn auch manchmal nur teilweise Würdigung erfahren. Ein umfangreiches Material liegt hier noch für den historischen Forscher vor. Männer wie Bünau¹⁾ in Leipzig, Ludewig in Halle, Struve und Bose in Jena und viele andere, deren Bedeutung nicht geringer war, harren noch der verdienten Würdigung, und manches neue Licht würde über eine immerhin noch bisher etwas stiefmütterlich behandelte Epoche der deutschen Geschichtsschreibung dadurch fallen.

Der Plan der vorliegenden Abhandlung ging auch ursprünglich darauf aus, das Leben Buders und seine Ideenwelt, sowie seine nicht geringen Verdienste um Jena und die deutsche Wissenschaft wieder zu errichten aus seinen nachgelassenen Schriften und Briefen. Es sollten bei dieser Gelegenheit Struve, Bose, Sagittarius wenigstens im Streiflicht die verdiente Würdigung erfahren.

Leider wurde diese Absicht schnell zerstört durch die Aussichtslosigkeit der Auffindung des Buderschen Nachlasses.

Die äußerst zahlreichen auf der Jenenser Universitätsbibliothek befindlichen Manuskripte sind fast ausnahmslos von Buder gesammelt, nicht verfaßt; nur bei einer einzigen — noch später ausführlich zu erwähnenden — Handschrift gelang es mir, sie mit Sicherheit als Buders Werk und Schrift nachzuweisen.

1) Die über Bünau begonnene Arbeit von Sahrer von Sahr ist sehr breit angelegt und kommt über den ersten von 7 vorgesehenen großen Teilen nicht hinaus. Sie beschränkt sich auf eine weit-schweifige Schilderung des Geschlechts der Bünaus. Eine Würdigung des Wissenschaftlers fehlt vollkommen, war auch scheinbar gar nicht vorgesehen.

Seine eigenen Manuskripte, sowie Briefe — vermutlich auch Kolleghefte und gedruckte Werke¹⁾ — wurden durch seinen Schwiegersohn Hellfeld²⁾ seinem Freunde Wunderlich³⁾ übersandt und sind — nie zurückgekommen. Auch hat Wunderlich die von ihm von Buder testamentarisch verlangte Biographie nicht geschrieben.

Dies tat dann ein volles Vierteljahrhundert nach seinem Tode ein Freund und Verehrer Buders, Johann Christian Fischer⁴⁾ als 80-jähriger Greis. Von dieser lateinischen Biographie heißt es in einer zeitgenössischen Besprechung⁵⁾: „Etwas mehr Kürze würde dem Elogium nicht geschadet haben, insonderheit durch Weglassung der trivialen Reflexionen . . .“ Ebenso schreibt Koppe⁶⁾, der dieses Werk als Quelle benutzt, in einer „Vorerinnerung“ dazu: „Unseren Auszug zu rechtfertigen, halten wir für so überflüssig, daß wir bei der ennuyanten Weitschweifigkeit und den gehäuften Allotrien, womit diese Biographie überladen ist . . . vielmehr auf den Dank unserer Leser rechnen, daß wir ihnen die Mühe, sich durch diesen Wust, der übrigens fast durchgehends gut lateinisch gesagt ist, durchzuarbeiten, erspart haben“.

In dieser Schrift berichtet Fischer davon, daß Buder testamentarisch seinem Freunde Wunderlich 200 Taler ausgesetzt habe, damit er seine Biographie schreibe, und daß dieser durch den Tod verhindert worden sei, es zu tun, und die Manuskripte nicht zurückgekommen seien, dadurch aber bis dahin die Ausführung dieses Wunsches verhindert sei⁷⁾.

1) Vgl. weiter unten den Abschnitt Bibliothek.

2) Hellfeld war der Gatte der Tochter Buders, aus der ersten Ehe seiner Frau. S. später Abschnitt „Leben“.

3) Wunderlich war Jurist; zuerst in Rinteln, dann in Hamburg, wo er starb.

4) *Memoria divis manibus Christiani Gottl. Buderi.*

5) *Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen* 3 (1787), 2094.

6) Koppe, *Niedersächsisches Archiv*, S. 202.

7) Fischer, a. a. O. S. 9: *Etsi jam dictus amicus hoc munus*

Hierzu bemerkt wieder Koppe¹⁾: „In wie ferne endlich die vom Herrn Verfasser mitgeteilte Annecdote, daß Buder für die Verfertigung seiner Biographie 200 Thaler ausgesetzt wahr oder unwahr sey, lassen wir dahingestellt sein.“ — Aber Fischer hat recht, Wunderlich hat die ihm von Buder ausgesetzten 200 Taler erhalten und ebenso die sämtlichen, sicher für uns heute sehr wertvollen Manuskripte und hat sie nicht zurückgeschickt.

Die betreffenden Stellen in Buders noch erhaltenem Testament²⁾ lauten: „Dem Tit. Herrn Hofrath Hellfeld als Executori meines Testaments legier ich einen Teil meiner Manuscriptorum, welche ich besonders zu legen gesonnen, maßen die anderen alle bey meiner Bibliothec bleiben sollen.“

Alle diese wichtigen Schriften, die wahrscheinlich Korrespondenz und Manuskripte von Büchern umfaßten, hat Hellfeld, wie Fischer von ihm persönlich erfahren hat — und Fischer kann wohl trotz seiner vielfachen Schwächen und Fehler als glaubwürdig gelten — an Wunderlich als Material zu der von Buder, in einem seinem ersten Testament ein Jahr später angehängten Kodizill vom 11. März 1760, von ihm verlangten Biographie gesandt³⁾.

in se suscepereat omniaque documenta et memoratu digna ad hanc vitam litteris consignandam necessaria ad eius electum Auctorem absentem fuerant transmissa, nescio tamen, quo fato contigerit, ut ab anno MDCCLXIV usque ad hunc diem ab eo nec vita conscripta et luci fuerit exposita publicae, sed Wunderlichius vitae Buderianae scriptor ex compacto, improvisa et praematura morte praeuentus et e vita ereptus, hunc laborem penitus intactum reliquerit, et nequidem accepta documenta remiserit, officioque tanto Patrono et amico debito haud satisfecerit ac impediuierit, ut usque ad hunc diem a nullo alio id honoris genus, cuius desiderio tenebatur Buderus in eum delatum sit, nec ipsa Academia tot ac tantis eius meritis prouocata honorifica quadam vitae commemoratione quan-
dam ei addiderit adiunxeritque memoriam immortalem.

1) a. a. O. S. 202.

2) S. Buders Testament unter den Buderschen Akten auf dem Universitätsarchiv zu Jena. Auszüge daraus weiter unten.

3) „Da auch durch Gottes Segen noch so viel an Gelde vor-

Dieser Wunsch Buders ist also, wie schon gesagt, nicht erfüllt worden, und auch der wertvolle Nachlaß ist uns dadurch verloren gegangen, wenigstens war alle Forschung danach an den Bibliotheken Hamburgs, die als Sterbeort Wunderlichs am ehesten in Betracht kamen, vergeblich. Ein weiteres Suchen wäre vorläufig zwecklos gewesen. Vielleicht dient die vorliegende Abhandlung als Anregung, eine verlorene Spur irgendwo wieder aufzudecken.

So blieb das Material beschränkt auf die sich auf persönliche Erinnerungen und mündliche Überlieferungen stützende Schrift Fischers und die allerdings zahlreichen Gelehrtenlexika und biographischen Nachrichten der Zeitgenossen, die sich aber fast durchweg mit kurzen Notizen und Zahlenangaben begnügen. Nur wenige sind ausführlicher. Aus diesen und aus der Fischerschen Schrift, sowie vor allem aus der aus neuerer Zeit stammenden, kurzen, aber alles Wichtige in sich schließenden biographischen Skizze des Pfarrers von Buders Heimatort Kittlitz¹⁾ mußte durch Nachprüfung der Jahreszahlen an der Hand von Buders Werken oder, soweit dies möglich war, der Matrikelbücher der Universitäten Leipzig und Jena und sonstiger Akten das Material zu der nachfolgenden kurzen Schilderung von Buders Leben gewonnen werden. Es etwa nach Verlust der Manuskripte ganz auszuschalten, erschien unvorteilhaft, erstens aus den schon vorhin angeführten Gründen, daß meines Erachtens nur aus der Persönlichkeit des Mannes uns ein Bild der Zeit entstehen kann. Ferner aber, weil gerade Buder bis auf den heutigen Tag, wie viele seiner Zeitgenossen, noch nicht veraltet ist und, wenn

handen bliebe; so legiere Tit. Herrn D. Johann Wunderlich, iezo Professori Juris Ordinario zu Rinteln zweyhundert Thaler, mit der Bedingung meine kurtze Lebensbeschreibung und Verzeichnis meiner Schriften in Lateinischer Sprache zu fertigen und mit sauberem Lettern drucken zu lassen, bitte aber alle mir nicht zu kommende Lobeserhebungen zu sparen“.

1) Sonntagsextrabeilage zu den „Bautzener Nachrichten“ 9 (1886). Rentsch, „Christian Gottl. Buder“.

auch nicht alle, so doch vereinzelte seiner Werke noch mehr als bloß literarhistorischen Wert haben. L. v. Ranke z. B. zitiert ihn in seiner „Geschichte der Päpste“ verschiedentlich, hat doch Buder das erste und umfassendste Werk über Clemens XI. geschrieben, welches außerdem das einzige protestantische geblieben ist. Auch Wegele¹⁾ würdigt ihn an mehreren Stellen eingehend. Vor allem aber hat er für Jena eine ganz besondere Bedeutung durch die Hinterlassung seiner gesamten reichhaltigen Bibliothek erlangt.

Christian Gottlieb Buder wurde am 29. Oktober 1693 als vierter Sohn des Diakonus Martin Buder zu Kittlitz bei Löbau in der Oberlausitz geboren²⁾. Seinem Vater, der aus dem Pfarrhause Hochkirch stammte, wird das Zeugnis eines frommen, rechtschaffenen Mannes ausgestellt, der sich neben seinen amtlichen Obliegenheiten gern mit dem Studium der Geschichte abgab — ein Punkt, der vielleicht auf die spätere Entwicklung des Sohnes nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Seine Mutter Johanna Hoffmann ist eine Tochter des Königl. dänisch-norwegischen Ingenieurs und Administrators Johann Hoffmann zu Krischa und dessen Frau Dorothea geb. Zeidler von Rosenberg aus dem Hause Nadelwitz, einer böhmischen Adelsfamilie.

Die Hoffmanns leiteten sich her von Philipp Melanchthon und Caspar Peucer, und die Mutter wird von den Zeitgenossen als fromme und gottesfürchtige Frau geschildert.

Geschichtlich bemerkenswert ist, daß die Buders wendischer Abstammung waren, sie saßen ursprünglich in dem wendischen Dorfe Breitendorf, das aus einer Bulle Papst

1) a. a. O. S. 551, 573, 580.

2) Hier und im folgenden: Rentsch, a. a. O.; ferner Koppe a. a. O.; Fischer, a. a. O. Weidlich, Zuverlässige Nachrichten, II. T. S. 346 ff.; Brucker, Bildersaal, Bd. II., 6. Zehend. u. a. m.

Innozenz' IV. im 13. Jahrhundert schon bekannt ist¹⁾. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Buder der einzige Professor wendischer Abstammung in Jena gewesen ist.

Am 1. November, am Tage Allerheiligen erhielt Buder durch Paulus Roscius, Pastor zu Kittlitz, die heilige Taufe. Im Originalkirchenbuch befindet sich an jenem Tage eine längere Eintragung des Vaters²⁾.

1) Vgl. Rentsch, Geschichte der Kirche und Kirchfahrt Kittlitz, S. 3.

2) Wiedergegeben durch Rentsch, Neues laus. Magazin 62 (1886), 282: „Kittlitz, Anno 1693, 29. Oktober Ab. um 7 Uhr, am Tage Engelhardt (alias Narcissi), ward Mir mein 4ter Sohn selig gebohren und am 1. November am Tage Allerheiligen von Herrn Paulo Roscio getaufft und benennet Christianus Gottlieb. Seine Taufzeugen sind gewesen:

- 1) Herr Johann Wencel von Gersdorff, Erb- und Lehnsherr auff Kitliz und Gotmarsdorff.
- 2) Herr Johannes Friedrich von Rodewic auff Lausska und Tsorna, Churfürstl. Sächs. Cammerherr und über der Leibgarde zu Roß hochmeritirter Obrister Lieutenant.
- 3) Herr Heinrich Wencel von Hund und Altgrotken auff die Güter Unwürde, Manua und Gebelzig.
- 4) Herr Christian Küffner, Pastor in Hochkirche.
- 5) Herr Paulus Roscius, Pastor allhier.
- 6) Fr. Anna Elisabet von Gersdorffin geb. Zieglerin auß dem Hause Cunwalda.
- 7) Fr. Magdalena Sibylla von Rodwicin, Fr. Obristin Lieutenant Fr. auff Laußka und Tsorna, geb. von Wittingshoff.
- 8) Fr. Anna Maria von Hundin geb. von Zieglerin, Fr. auff Unwürda.
- 9) Fr. Anna Sophia von Rickardtin, Fr. Lieutenant auff Opeln und Rosenhain, geb. von Haugwicin auß dem Hause Milkwiz.
- 10) Frau Johanna Sophia gebohrene von Rodwicin auß dem Hause Laußka.
- 11) Fr. Johanna Sophia, geb. von Zieglerin auß dem Hause Cunwalda.
- 12) Fr. Johanna Tugendreich von Gersdorffin auß dem Hause Kitliz.
- 13) Frl. Helena Dorothea v. Rickardtin auß dem Hause Belbiz
Was ich ihn herzlich bat, daß hat Er auch gegeben,
Mein JESUS Dir mein Sohn gesund das ädle Leben.

Über die allererste Jugend Buders ist nichts bekannt. Er verlebte sie im Elternhause. Später unterrichtet ihn der Vater in der Lektüre der römischen und griechischen Klassiker und besonders auch in griechischer und römischer Geschichte. Daß daneben auch in dem Pfarrhause der Kern gelegt wurde zu den sich später in dem Manne so angenehm zeigenden Zügen einer schlichten Einfachheit und Aufrichtigkeit, ja fast einer zu großen Zurückgezogenheit, scheint mir nicht unwesentlich zu sein.

In den letzten Jahren — ehe Buder auf das damals bestehende Lyzeum zu Löbau kam — häuften sich die Amtsgeschäfte des Vaters, so daß er sich gezwungen sah, ihn Privatlehrern anzuvertrauen, „in deren Wahl er sehr glücklich war“.

Das Jahr 1706¹⁾ brachte für den heranwachsenden Knaben zwei wichtige Ereignisse — erstens seine Übersiedelung nach Löbau und bald darauf den Tod des Vaters. In Löbau unter Rektor Guden machte er gute Fortschritte in Latein und Griechisch. Doch sollte er hier nicht lange bleiben. Bald darauf schickte ihn die Mutter, die nach dem Tode des Vaters alle Sorge auf ihn verwandte, auf Anraten ihrer Gönner und Freunde auf das Gymnasium nach Bautzen. Seine Lehrer waren hier die Mag. Johann Rosenberg, Joh. Schultze, Joh. Butschius, Mich. Thimmius und Georg Ehrenfried Bernauer, „um die Wissenschaften höchst verdiente Männer“²⁾. Hier machte er rasch Fortschritte, „sein Fleiß war unermüdet, und durch seine öfteren Rede-, Disputier- und andere Schulübungen zeigte er

Dich hat Dein Gott geliebt, drum hat er Dich gesezt,
Mein Sohn an dieses Licht gesund und unverlezt,
Dein Name stehet izt im Himmel auf Sapphir,
Dein JESUS bleibt Dein Schaz, Dein Schuz und Deine Zier.

Unter seinen Taufpaten gehören also 11 dem adligen und 2 dem geistlichen Stande an.

1) Nach anderen 1707.

2) Koppe, a. a. O. S. 204.

schon damals reichlich, was die gelehrte Welt dereinst von ihm zu erwarten haben sollte“¹⁾.

Doch das Geschick schonte ihn nicht! Während er sich hier in Bautzen noch auf die Universität vorbereitete, starb plötzlich daheim die treue Mutter. Das Vermögen, das nun als einziger Haltepunkt dem Elternlosen blieb, ging ihm durch gewissenlose Verwaltung seiner Vormünder verloren.

Nur seine Fähigkeiten und sein Fleiß halfen ihm dazu, daß ihm das Mättigsche Stipendium zuteil wurde²⁾. Außer diesem Stipendium, durch das er freie Wohnung und freien Tisch hatte, da die Stipendiaten ihre Unterstützung in natura erhielten³⁾, unterstützten ihn der Rat der Stadt, voran der Bürgermeister Jeremias Behrnauer; ferner noch der Diakon zu St. Petri Johann Pellach.

Es wird kaum zu entscheiden sein, ob das Verdienst dieser edlen Unterstützungen die ihn erhielten und weiterbrachten, allein auf der Bekanntheit und Beliebtheit der Familie beruht oder auf den guten Eigenschaften des Knaben, die seine Lehrer mit Sicherheit erkannten. Sicherlich jedoch gebührt diesen edlen Männern, die ihn fast sieben Jahre lang mit Mitteln unterstützten, noch heute Dank.

Am 24. April 1714 bezog er die Universität Leipzig⁴⁾. Er schrieb sich dort ein als Student der Jurisprudenz,

1) Weidlich, a. a. O. S. 348.

2) Dr. Gregorius Mättig war Arzt und ein Verwandter Buders.

3) Rentsch, Chr. G. Buder, a. a. O.

4) Erler, Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig Bd. III. S. 45. — Die Daten sind hier, wie auch später, in den zeitgenössischen Quellen teils ungenau, teils gänzlich falsch. Götte z. B., Das jetzt lebende gelehrte Europa, II. T., S. 404 läßt ihn 1704(!), also als neunjährigen Knaben, nach Leipzig kommen. Nur Weidlich, a. a. O. S. 349, und Pütter, Litteratur des Teutschen Staatsrechts, I. T., S. 404 geben dieses Datum richtig. Fischer gibt es gänzlich falsch, indem er ihn im Oktober 1714 nach Leipzig kommen läßt — damals ging Buder schon nach Jena — und ihn drei Jahre dort verweilen läßt. Koppe, der ja Fischer als Quelle benutzt, bringt in-

wie die Überlieferung lautet, sowohl einem Wunsch des verstorbenen Vaters folgend, als auch aus eigener Neigung. Doch da die Jurisprudenz damals im wesentlichen aus dem Studium des Staats- und Lehnrechts bestand, die wieder auf geschichtlichen Grundlagen basierten, zog es den jungen Studenten schon bald zur reinen Geschichte. Eine Neigung, die er dann in den späteren Jahren in Jena noch mehr ausbildete.

Für Buders Art ist dieses erste flüchtige Sommersemester in Leipzig bezeichnend. Bevor er sich dem Staatsrecht zuwendet, sucht er sich eine allgemeine Bildungsgrundlage zu verschaffen.

Er hört die Vorlesungen des Philosophen Andreas Rüdiger, setzt sein Lieblingsstudium, die Geschichte, bei Johann Burchard Menken fort, der nach Pufendorf lehrt, und erhält so schon die ersten Keime der neu erwachenden Wissenschaft. Ferner hört er Kirchengeschichte und Heraldik. Die Jurisprudenz, die er in dieser Zeit noch etwas stiefmütterlich zu behandeln scheint, hört er bei Philippi, Schacher und Olear.

Als ein besonderes Stück seiner Betätigung heben die zeitgenössischen Quellen hervor die eifrige Benutzung der öffentlichen Leipziger Bibliotheken, der akademischen und der Stadtbibliothek, sowie den häufigen Besuch der Büchergäuden von Fritsch, Gleditsch und Weidmann.

Alles in allem scheint er den Sommer in Leipzig ausgenutzt zu haben, um sich nach allen Seiten in der ihm noch neuen Welt des akademischen Studiums umzusehen. Doch scheint er nähere Beziehungen hier nirgends angeknüpft zu haben, woran die Kürze der Zeit schuld sein mag, denn bei einem dreijährigen Aufenthalt, wie ihn Fischer und seine Benutzer angeben, wäre dies allerdings verwunderlich.

folgedessen dieselben falschen Angaben. Unbegreiflicherweise aber auch Rentsch, der noch dazu den Pütter, welcher die richtigen Daten bringt, benutzt hat.

Im Herbst noch desselben Jahres 1714 soll ihn nach der Überlieferung ein junger Edelmann aus der Lausitz, der in Jena studieren wollte, bewogen haben, mit dorthin zu ziehen und im Hause des damals schon berühmten Rechtslehrers Burcard Gotthelf Struve sein Stubengesell zu werden. Buder folgte diesem Ruf und tat damit einen entscheidenden Schritt für sein weiteres Leben.

Am 27. November 1714 wurde unter dem Prorektorat des Johann Andreas Danzius der Student der Rechte Christianus Gottlieb Buder — Kittlitz — Lusatus immatrikuliert¹⁾, und bis zu seinem Tode, fast 50 Jahre hindurch, blieb er mit Jena eng verbunden.

Wir müssen hier erst kurz des Mannes gedenken, der ihm für die Zeit seines Studiums ein verehrter Lehrer und noch lange späterhin ein ratender Führer und Freund werden sollte — des Jenenser Professors der Rechte B. G. Struve²⁾.

Struve war geborener Weimaraner, wo sein Vater Georg Adam Struve als Rechtsgelehrter lebte³⁾. Im Jahre 1671 geboren, studierte er seit 1687 zu Jena, Helmstädt und Frankfurt a. d. Oder, hielt sich in Holland und einige Zeit in Wetzlar auf und kam im Jahre 1693 nach dem Tode des Vaters, der 1673 als Ordinarius der Juristenfakultät nach Jena berufen war, dorthin zurück. Hier übernahm er im Jahre 1697 das Bibliothekariat und 1704 die durch Georg Schuberts Tod erledigte Professur für Geschichte.

Struves Leben war, vor allem in der ersten Hälfte, sehr trübselig und zum Teil abenteuerlich, wie die Reisen mit dem älteren Bruder nach Holland. Er war dreimal verheiratet.

Die Quellen über ihn und sein Leben fließen reich-

1) Matrikelbuch der Universität Jena 1696—1723.

2) Pütter, a. a. O. S. 364. Götte, a. a. O. S. 621.

3) Über das Geschlecht gibt es von B. G. Struve eine Schrift zum Andenken seines Vaters „Piis manibus Struvianis“.

licher, als bei Buder, auch sind noch einige Briefe und sonstiger schriftlicher Nachlaß erhalten¹⁾. Seine Schriften stellt Goette²⁾ ausführlich zusammen.

Er muß ein vortrefflicher und kluger Mann gewesen sein, der an Buder sehr viel uneigennützig Gutes getan hat. Damals, als Buder voller Hoffnungen nach Jena kam, war Struve schon in den ruhigen Teil seines Lebens gekommen; ein anerkannter Gelehrter und berühmter Lehrer.

Es war für Buder entschieden ein nicht zu unterschätzender Vorteil, diesem Manne persönlich näher treten zu dürfen. Er war täglich in Berührung mit ihm, dessen reiches Wissen dem jungen Studenten stets neue Anregungen gab. Durch Struves Entgegenkommen stand ihm ferner dessen Bibliothek zur Verfügung, deren Reichhaltigkeit die Zeitgenossen ganz besonders rühmen.

Es darf auch wohl der Vorteil nicht unterschätzt werden, den er davon gehabt hat, daß Struve ihn zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten heranzog, sei es nun zu einer Neukatalogisierung seiner Bücherschätze oder zu Korrekturen seiner Werke; wie denn ja auch später Buder die Struveschen Werke teilweise neu herausgegeben hat.

Daneben setzte er die Studien fort und hörte Vorlesungen bei Johann Christian Schroeder, Wilhelm Hieronymus Brückner, Ulrich Marbach und Johann Wilhelm Dittmar; auch Kirchengeschichte trieb er bei Johann Franz Buddeus, dem „Vertreter der minder polemischen, als historisch-theologischen Richtung an der Universität Jena, einem der bedeutendsten Theologen seiner Zeit“³⁾.

Im fernereren Verlauf macht sich bei ihm ein immer systematischeres Ausgehen auf ein Ergreifen der gesamten damaligen Wissenschaft geltend, wozu vor allem eben das Studium der einsetzenden Quellenkritik in der Geschichte

1) In den Mscrp. Buderianis; siehe weiter unten.

2) a. a. O. S. 636 ff.

3) Rentsch, Chr. G. Buder, a. a. O.

gehörte, dessen Keime er in Leipzig bei B. Menke gelegt hatte.

Dahin deutet die in die folgenden Jahre fallende Erlernung der italienischen und französischen Sprache. Daß er diese Kenntnisse später genügend ausgenützt hat, beweisen einerseits die zahlreichen in seiner Bibliothek noch vorhandenen Bücher in diesen Sprachen, ferner aber auch in den späterhin noch näher zu besprechenden Werken die verschiedenartigsten Auszüge aus derartigen Quellen oder Hinweise darauf. Ob er auch außer diesen beiden Sprachen und der lateinischen und griechischen noch anderer, wie etwa der dänischen, schwedischen oder polnischen mächtig gewesen ist, ist schwer zu beweisen.

Jedenfalls hat er die Geschichte all dieser Länder eingehend studiert und, was das Beweisendste wäre, für die Geschichte jedes einzelnen Landes ein umfassendes Büchermaterial besessen, worunter sich auch solche in der Landessprache befinden.

Zu seinen sich schon bald in den Anfängen zeigenden umfassenden Kenntnissen legte er den Grund in diesen Jenenser Studienjahren an der leitenden Hand des älteren Freundes, denn aus dem anfänglichen Verhältnis des Lehrers zum Schüler bildete sich bald eine aufrichtige Männerfreundschaft.

Buder muß schon damals ein stiller, aber nicht verschlossener, ernster Mensch gewesen sein; die immerhin nicht ohne seelische Erschütterungen verbrachte Jugend scheint ihn früh gereift zu haben.

Hatte er bis dahin Struve beim Nachschlagen und Exzerpieren, sowie bei Anfertigung der Register zu verschiedenen neuen Ausgaben hilfreiche Hand geleistet, so trat er im Jahre 1717 zum ersten Male selbständig hervor, indem er einerseits den Index anfertigte zu der durch Struve veranstalteten Neuausgabe von Frehers „Scriptores

rerum Germanicarum“¹⁾), weiter aber unter Struves Vorsitz seine erste Dissertation verteidigte: „Vindiciae juris imperatoris adversus episcopos Romanos“. Im Jahre 1719 erschien diese Schrift, die seinen Ruf in wissenschaftlichen Kreisen begründete und von der es heißt, daß sie „am Kaiserlichen Hofe sehr gnädig aufgenommen wurde“, zum zweiten Male mit etwas verändertem Titel. Jetzt befindet sie sich unter seinen „Opuscula“.

Es ist dies der Beginn einer überaus reichen schriftstellerischen Tätigkeit, die sich von nun an durch fast fünf Jahrzehnte zieht. Fast in jedem Jahr, mit wenigen Unterbrechungen, sind Schriften Buders erschienen. Merkwürdigerweise liegen die größeren, umfassenderen Werke mehr im Anfang seiner Laufbahn, und selbst manch größerer Plan ist später eben nur — Plan geblieben; darunter leider auch das versprochene Regestenwerk der Kaiser- und Königsurkunden, von dem später noch ausführlich die Rede sein wird. In diese ersten Jahre fallen seine beiden umfassenden rein geschichtlichen Werke, die Lebensbeschreibung Herzogs Moritz von Sachsen und das über 3000 Seiten starke Werk über Papst Clemens XI., sowie das Sendschreiben an die Gebrüder Pez, Benediktinermönche des Klosters Melk in Niederösterreich, „de Bibliotheca Diplomatica“²⁾.

Noch war es nicht Buders Absicht, sich ganz der akademischen Laufbahn zu widmen, vielmehr erfaßte ihn nunmehr ein starker Wandertrieb. Er hatte die Absicht, sich in der Welt umzusehen, und ergriff die ihm gebotene Gelegenheit, als Reisebegleiter eines jungen Edelmanns diesen Wunsch in die Tat umzusetzen, obwohl ihn seine Freunde und Gönner davon abzubringen suchten.

1) Sowohl hier, wie bei allen weiteren Schriften sei verwiesen auf die Beilage, Verzeichnis von Buders sämtlichen Werken.

2) Angeführt seien hier nur die für ihn und seine schriftstellerische Art bemerkenswerten, die auch im weiteren Verlaufe der Abhandlung noch ausführlicher zur Sprache kommen. Alle übrigen s. vorige Anm.

In diese Zeit fällt eine Reise nach Halle zu Christian Thomasius, dem er von seiner bisherigen Tätigkeit und seinen Zukunftsplänen sprach. Thomasius' Zureden gelang es dann, ihn zu bestimmen, in Jena zu bleiben und sich auf das akademische Lehramt vorzubereiten.

Er blieb also, und bald bot sich ihm auch Gelegenheit zu einer Betätigung nach seinem Sinne. Er wurde vorgeschlagen und bestätigt als Nachfolger des Bartholomäus Christian Richard zum Vorsteher der akademischen Bibliothek. Am 16. November 1722¹⁾ ergriff er Besitz von seinem neuen Amt mit einer kleinen Abhandlung „De bibliothecis ad usum publicum legatis“.

In Struves Haus genügend vorbereitet auf diesen Posten, füllte er ihn eine Reihe von Jahren mit größter Sorgfalt aus. Daneben begann er sich auf das Lehramt vorzubereiten. Im folgenden Jahre 1723 erwarb er die Rechte eines „Magisters der Weltweisheit und der freyen Künste“, um der Ordnung nach Vorlesungen halten zu können. Am 30. Juli des nächsten Jahres promovierte er²⁾ unter Schroeters Vorsitz auf Grund seiner Dissertation „De iuramento principum S. R. I. Germanici ecclesiasticorum“ mit Auszeichnung als Dr. juris und trat dem akademischen Lehrkörper als Dozent bei.

Seine historischen und juristischen Vorlesungen hatten einen großen Erfolg zu verzeichnen, der sich besonders darin ausprägte, daß zwölf junge Reichsgrafen ihn angingen, ihnen ein Collegium privatissimum zu halten; eine ganz außergewöhnliche Auszeichnung für einen Dozenten.

Die Jenenser Vorlesungsverzeichnisse³⁾ führen ihn

1) Nach Weidlich a. a. O. am 18. Nov., Brucker a. a. O. am 22. Nov., doch alle 1722, obwohl die Abhandlung im Druck erst 1723 erschienen ist.

2) Die Zeitgenossen geben seine Promotion fast durchgehends ein Jahr zu spät an.

3) In der Mehrzahl enthalten in dem Sammelbande Hist. lit. VI. f. 24 auf der Universitätsbibliothek Jena.

im Sommersemester 1731 zum erstenmal und zwar unter „Acroases Ordinariae Philosophicae“ sowohl, als unter „Recitationes extraordinariae“¹⁾.

Er liest dann weiter in den nächsten Semestern allgemeine Geschichte und Teilgeschichte, so z. B. über Leopold, Joseph und Carl VI. Auch in den juristischen Vorlesungen herrschen die geschichtlichen Stoffe vor. Das Verzeichnis vom WS. 1732 fehlt leider. Weitere Vorlesungen sind dann mehrere Semester hindurch die Geschichte des heiligen römischen Reiches, Geschichte des spanischen Erbfolgekrieges, ein Thema, womit er sich ja in seinem Werk über Clemens XI. ausführlich befaßt hatte. Weiter spricht er über polnische Geschichte, über die Staaten und Könige Europas, in seinen juristischen Vorlesungen unter anderen im Sommersemester 1734 über den westfälischen Frieden und über Lehnsrecht.

Er schließt sich häufig an größere Lehrbücher an, so an Werke von Pufendorf, dem schon erwähnten Otto, ferner Gebauer u. a. m. Leider sind uns die Vorlesungsverzeichnisse nicht lückenlos erhalten, so daß sich ein völlig fertiges Bild seiner gesamten Tätigkeit nicht geben läßt.

Im Sommersemester 1737 kündigt er an, daß er auf Wunsch Auskunft erteilen würde über die hervorragendsten und besten Bücher der Universitätsbibliothek, die zu dem

1) Unter ersteren erschien: „Buder, D. Historiar. P. P. S. Publice de Statu Religionis et Reipublicae sub Carolo VI. Augusto a tempore Pacis Badensis exponet; Privatim Hora XI. ad XII. Historiam S. R. Imperii Nationis Germanicae, cum perpetua ad Jus publicum, Feudale et Ecclesiasticum applicatione tradet; Hora IV. ad V in V. V. Euerardi Ottonis, JCti Traiectui, Notitiam Rerum publicarum Europae maxime Germaniae, Galliarum, Magnae Britaniae, Hispaniae, Lusitaniae, Foederati Belgii, recitationes instituet.“

Unter der zweiten Rubrik: „Publice in Augustissimi Imp. Caroli VI. Capitulatione diebus consuetis commentabitur; Privatim Hora VIII. ad IX. Jus Feudale utrumque Longobardicum et Germanicum, ad seriem Jurisprudentiae Feudalis illustris Viri B. G. Struvii docebit.“

von ihm behandelten Kolleg nötig wären. Er liest außerdem weiter ein ständiges Kolleg über die Reichshistorie — meistens moderne Geschichte, den spanischen Erbfolgekrieg, Geschichte Schwedens, Dänemarks und Polens, russische Geschichte u. a. m. und bemerkt dazu, daß er sich auf die besten Schriftsteller stütze und berufe.

Allerdings sind ja auch in seiner Bibliothek Werke aus aller Herren Länder vorhanden und zwar nicht bloß vereinzelt, sondern in großen, systematischen Beständen. Im Wintersemester 1737 gibt er an der Hand der von ihm wieder herausgegebenen *Bibliotheca historica Struves „notitiam praestantissimorum omnis aevi librorum historicorum“*.

Diese kurzen Auszüge aus den, wie gesagt, nur mit größeren Unterbrechungen noch vorhandenen Vorlesungsverzeichnissen der Universität Jena mögen genügen, ein ungefähres Bild seiner Tätigkeit zu geben.

Die ersten Jahre nach dem Eintritt in den akademischen Lehrkörper sind erfüllt von einer regen Tätigkeit. Er hilft Struve im Jahre 1726 bei der Herausgabe seines „*Corpus iuris publici academicum*“, gibt selbst verschiedene kleinere Schriften heraus und verwendet im übrigen seine Kräfte auf seinen Dozentenberuf.

Seinem wachsenden Ruf folgte im Jahre 1730 in seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor der Jurisprudenz die Anerkennung der Fürsten der Erhalterstaaten. Noch in demselben Jahre sollte ihm auch eine Ehrung von weiterher zuteil werden.

Die Universität Wittenberg erteilte ihm einen Ruf für die durch das Ableben Jacob Karl Speners, des durch seine leider nur begonnene Herausgabe der gesamten deutschen Staatsrechtslehre bekannten Gelehrten, eines Sohns des berühmten Theologen¹⁾, erledigte Professur. Doch er lehnte sowohl diesen Ruf, wie einen an Stelle des verdienten Gundling nach Halle ab.

1) Rentsch, Chr. G. Buder, a. a. O.

Einerseits war Buder bereits so mit Jena verbunden, daß ihm ein Weggehen schwer fiel, andererseits war man sich in Jena der Bedeutung des jungen Gelehrten vollauf bewußt und suchte ihn auf jede Weise zu halten.

Schon im folgenden Jahre trug man ihm die Stelle eines Professor supernumerarius an und damit die Stellung eines Vertreters des Lehrstuhles der Geschichte mit der Anwartschaft auf die ordentliche Professur im Staats- und Lehnsrecht und der Geschichte nach Struves Tode.

Am 3. Juni 1731 lud er in einem Programm „De Friderico III. Saxoniae Electore Patrono et Propagatore“ zu der am folgenden Tage mit der Rede „De instauratione studii Historiarum Patriae in primis Friderico III. et Maximiliano I. A. A. Imperantibus“ erfolgenden Übernahme dieses Amtes ein.

Wenige Jahre darauf 1734 ward er ordentlicher Professor der Rechte und 1736 Beisitzer in der Juristenfakultät

Am 24. Mai 1738 starb sein Freund und Gönner Burcard Gotthelf Struve, und Buder trat damit die ledig gewordene Professur des Staatsrechts und der Geschichte an und wurde Beisitzer in der philosophischen Fakultät. Im folgenden Jahre ernannten ihn die Herzöge Ernestinischer Linie zu ihrem Hofrat; auch verwaltete er im Sommer dieses Jahres zum erstenmal das Prorektorat.

Erst sehr spät als Mann von beinahe fünfzig Jahren, als sein Ruf schon weit über die Grenzen seines engeren Vaterlandes hinausging, vermählte er sich im Jahre 1742 am 1. November mit Susanna Maria Gudelius, einer Tochter des Jenaer Stadtphysikus und Witwe des Professors der Theologie Johann Reinhard Russius¹⁾, einer vortrefflichen Frau. Er hat mit ihr in kinderloser, sehr glücklicher Ehe über ein Jahrzehnt gelebt, und ihr Tod im Jahre 1756

1) Rentsch, Chr. G. Buder, a. a. O., dreht merkwürdigerweise diese Tatsache um und macht Buders Gattin zur Witwe des Dr. Gudelius und zur Tochter des Theologen Russius.

war wohl der härteste Schlag seines Lebens, von dem er sich nicht wieder erholte.

Inzwischen waren ihm im Laufe der Zeit die verschiedensten Ehrungen zuteil geworden. Mehrere Berufungen ergingen an ihn. So nochmals von Halle, wo man ihm des verstorbenen Ludewig Stelle anbot, ferner von Helmstädt, Marburg, Wittenberg und dem neugegründeten Göttingen.

Der König von Preußen wollte ihm 1743 die Würde eines Akademiedirektors nebst Geheimratstitel in Frankfurt a. d. O. übertragen.

Ja selbst das Ausland stand nicht zurück, wo es galt, sich einen Mann von Buders Ruf zu sichern; die Universitäten Upsala und Leyden ehrten ihn durch wichtige Berufungen.

Aber je größer die Anerbietungen wurden, desto größer wurde auch seine Anhänglichkeit an Jena und nicht zum mindesten wohl auch seine Dankbarkeit gegen die Fürsten des sächsischen Hauses, die ihm ständig ihre Hochschätzung bewiesen.

Nach dem Tode der Gattin zog er sich mehr und mehr von den Amtsgeschäften zurück und widmete sich ganz seinen Liebhabereien, dem Studium der Geschichte und des Staatsrechts.

Schon seit 1745 nahm er die erste Stelle unter Jenas Rechtslehrern ein, und 1759 ernannte ihn der Herzog von Weimar zum Geheimen Regierungsrat mit einer beträchtlichen Gehaltserhöhung.

Buders Dank für diese und sonstige Gnadenbeweise seiner Herren mag es gewesen sein, der ihn bewog, seine umfangreiche Bibliothek der Universität Jena zu vermachen.

Als Senior der Juristenfakultät starb Buder am 9. Dezember 1763 im 71. Lebensjahr und wurde in der Universitätskirche neben seiner Gattin bestattet¹⁾.

Von Buders Persönlichkeit und seinem Wesen gibt

1) Über die nach seinem Tode geprägte Münze s. unten.

sein Biograph Fischer¹⁾ ein getreuliches Bild. Es sind uns außerdem aber zwei Bilder Buders erhalten: ein lebensgroßes im Besitz der Jenenser Universitätsbibliothek und ein Brustbild in Bruckers „Bildersaal“. Danach war er mittlerer kräftiger Statur. Seine Gesichtszüge sind offen und heiter, vor allem die schöne Stirn. Aus seinem ganzen Äußeren spricht ein vornehmer, etwas weicher Charakter, der ihm ja auch von den Zeitgenossen in gewisser Weise zum Vorwurf gemacht wurde²⁾.

„In amictu erat elegans non sumtuosus“ sagt Fischer³⁾ ferner und fährt dann fort, daß Buder eine gewisse Prachtliebe, die auf übertriebenem Ehrgeiz beruhe, durch Leutseligkeit zu besänftigen suchte.

Auch ein weiterer Zug, den Fischer anführt, ist bei der näheren Beschäftigung mit diesem feinsinnigen Manne durchaus einleuchtend: „alienus erat ab altercationibus, rixis et iurgiis malebatque ignoscere iniurias, quam ulcisci“⁴⁾.

Kurz er war ein Mensch mit reichem Wissen, gerader Gesinnung und nachgiebigem, bescheidenem Charakter⁵⁾.

Daß Buder während seines ganzen Lebens mit der gelehrtten Welt in Verkehr und teilweise sogar in Freundschaftsverhältnis stand, dafür haben wir mehrere Anhaltspunkte. Das Ausführlichste hierüber verdanken wir allerdings wieder seinem Biographen Fischer. Doch lassen sich sonst noch hier und da Anhaltspunkte finden. So ist ja

1) a. a. O. S. 67 ff.

2) Koppe, a. a. O. S. 215.

3) Fischer, a. a. O. S. 68.

4) Fischer, a. a. O. S. 69.

5) Fischer, a. a. O. S. 70: „Puer infantiae pueritiae; adolescens adolescentiae, iuuenis iuuentutis spem superauit, vir denique vicit redita et reuirescente iuuentute senescents aetatis molestias et incommoda. Etenim in sene eminebat viriditas mirabiliter operosa nec actuosae solertiae expers nec fugiens laboris et languida, sed in occupationibus consuetis constans ac perpetua. Ceterum erat vir probus ac candidus, deuotus in Deum, pius in Serenissimos Principes, gratus in patronos, bonus erga omnes, comis ac humanus.“

z. B. das Sendschreiben an die Gebrüder Pez der beste Beweis dafür. Ferner finden sich in zahlreichen Büchern der Buderschen Bibliothek handschriftliche Einträge in Gestalt von Widmungen der Autoren oder dergleichen. Geringer sind die im Druck selbst erwähnten Briefwechsel, z. B. bei gelehrten Streitigkeiten; ein solcher findet sich in den Erwiderungen des Pastors S. W. Otter und des Professors Böhme auf Buders Schrift „*De investitura Bernhardi Ascaniae Saxoniae ducis per pileum et sertum*“.

Zu seinen nächsten Freunden zählte außer Struve, mit dem er ja bis zu dessen Tode aufs engste durch gleiche Denkart verbunden war, Engau und nach dessen im Jahre 1755 erfolgtem Tode sein Schwiegersohn Hellfeld. Von den Kollegen, denen er in freundschaftlicher Zuneigung verbunden war, erwähnt Fischer¹⁾ seinen Vorgänger im Bibliotheksamt Richard; ferner Kromayer, Lehmann, Stoll, Reusch, Köhler und den Orientalisten Hofmann.

Von auswärtigen Gelehrten die schon erwähnten Benediktinermönche Bernhard und Hieronymus Pez, ferner Johann Burcard Mencken, Joh. Jacob Mascow und Joh. Gottlieb Böhme in Leipzig; Jacob Paul Gundling und Christian Thomasius in Halle. Der ebenfalls schon erwähnte Hamburger Professor Wunderlich, sowie G. Aug. Jenichen, Pütter und Joh. Jacob Moser mögen die Reihe vervollständigen.

Es ist nicht abzusehen, welch ungeheuer reichhaltiges Material uns geblieben wäre, wenn der Budersche Nachlaß vollständig bei seiner Bibliothek erhalten wäre, denn sicher hat er mit diesen seinen berühmtesten Zeitgenossen in regem brieflichen Gedankenaustausch gestanden.

Von denen, die ihn überlebten, charakterisiert ihn Pütter am kürzesten und schärfsten²⁾: „Er hatte sich zwar von je her der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet, je-

1) a. a. O. S. 74.

2) Pütter, a. a. O. S. 404.

doch nicht sowohl darinn, als in der Literatur und Geschichte seine Stärke; hielt deswegen auch nur historische Vorlesungen, und wählte nur solche Gegenstände in seinen Schriften, die mehr Licht aus der Geschichte, als aus dem eigentlichen Rechte zu erwarten hatten. Er war aber nicht nur in dieser Wahl, sondern auch in der Ausführung solcher Materien sehr glücklich, und überhaupt ein Mann von einem sehr sanften und bescheidenen Charakter“.

II. Teil.

Buders historische Methode.

1. Grundsätze der Buderschen Forschung.

Bei den zahlreichen Schriften Buders, die, wenn man die Neuausgaben anderer und die Vorreden zu fremden Werken mitrechnet¹⁾, die Hundert nahezu erreichen, ist es schwer zu sagen, welche in der Mehrzahl sind, die juristischen oder die historischen.

Zwar besitzen wir von ihm rein historische Werke nur einige wenige, die allerdings an Umfang die bei weitem größeren sind, aber das Entscheidende bei der neuen Geschichtsschreibung ist ja gerade — die enge Verbindung mit der Lehre vom Staat.

Und so tritt uns gerade in Buders juristischen Abhandlungen fast durchgehends als Eigentümlichkeit die rein geschichtliche Behandlung des Stoffes entgegen. Aus der Geschichte erwählt er seine juristischen Materien und auf dem Wege der geschichtlich-urkundlichen Quellenkritik beweist und behandelt er sie. Seine zahlreichen juristischen Schriften, die hauptsächlich das Staats-, Kirchen- und vor

1) Wozu eine Berechtigung besteht, weil beispielsweise Buders Vorrede zu Struves Deutscher Geschichte die Bibliotheca scriptorum rer. Germ. 154 Folioseiten umfaßt. Bei den zahlreichen Dissertationen ist die geistige Urheberschaft sehr schwer festzustellen, weshalb man ja diese Schriften sowohl unter dem Namen des Respondenten, wie unter dem des Praeses zu führen pflegt.

allem das Lehnsrecht betreffen, die in der Mehrzahl über wenige Bogen nicht hinausgehen, betreffen meistens Materien, die nach unserer heutigen Auffassung rein geschichtliche Erörterung verdienten.

Aber diese für die damalige Zeit charakteristische enge Verschmelzung des Staatsrechts mit der Geschichte geht noch weiter. In den rein geschichtlichen Werken tritt das Staatsrecht stark in den Vordergrund, die staatlichen Zustände in Recht und Verfassung stehen ihm an erster Stelle. So in Clemeus XI., wo er den Streitfragen über den Besitz von Comachio und Ferrara, sowie der Belehnung mit Neapel besonders ausführliche Schilderungen widmet und immer stark die staatsrechtliche Seite der Angelegenheit betont.

Noch deutlicher spricht er sich selbst in der Vorrede zu einem geschichtlichen Kompendium für seine Schüler¹⁾ darüber aus, indem er sagt: „Ich habe bey Erwehlung derer Materien hauptsächlich auf den Nutzen, den man daraus in der Teutschen Staats-, Kirchen- und Lehn-Rechts-Gelahrheit schöppfen könne, gesehen.“ — Und wenn er dann an derselben Stelle fortfährt: „welches auch bey dem mündlichen Vortrag derer Reichsgeschichten meine vornehmste Verrichtung ist“, so hat er sein Programm gegeben: Das Staatsrecht erhält sein Licht aus der Geschichte, und die Geschichte muß dazu dienen, die Beispiele der Rechtslehre zu liefern.

Schon die Titel seiner einzelnen Schriften geben von dieser Anschauung Kunde. Am liebsten greift er einen bestimmten Fall des Lehns- oder sonstigen Rechtes heraus, z. B. „De Sacri R. G. Imperii Vicariorum iure praesentandi ad Beneficia ecclesiastica“²⁾), und belegt dann das Für und Wider durch Urkunden, Aktenstücke und eine bis ins einzelste gehende genaue Forschung.

Die wichtigsten dieser Art Schriften, juristische und

1) Kurzer Begriff der Reichshistorie von 1714—1730.

2) Opuscula, S. 457.

historische in bunter Mischung, hat er selbst vereinigt in einem Bande „Opuscula“.

In bezug auf seine eigentliche historiographische Tätigkeit sind wir allerdings auf die größeren Werke angewiesen, da uns in dieser Beziehung die kleinen Abhandlungen, Dissertationen und Programme keinen rechten Einblick gewähren; aus ihnen gewinnen wir dagegen manches über seine Art der Quellenbenutzung.

Von seinen Geschichtswerken steht unzweifelhaft an erster Stelle das umfassende Werk über „Leben und Thaten Clemens XI.“; weniger wertvoll ist das „Merkwürdige Leben Moritz Wilhelms von Sachsen“, da es, wie aus der Vorrede hervorgeht, nicht Buders eigenes Werk ist, sondern von ihm nur überarbeitet.

Wenig vermag uns in dieser Hinsicht auch der Abriß der „Reichshistorie“ zu bieten, während er in den einleitenden Anmerkungen zu den einzelnen Urkunden in der „Nützlichen Sammlung“ ausführlicher wird.

Von den Schriften „De Investitura Bernhardi“, sowie „Oratio de instauratione studii“ und „De Friderico III.“ zeigt ihn uns die erstere besonders als quellenkritischen Forscher, während er in den letzten beiden seine Anschauung von der Bedeutung der Urkundenforschung in programmatischer Rede formuliert.

Im großen und ganzen aber sind wir jedenfalls auf Clemens XI. als das einzige große Geschichtwerk, angewiesen. Außerdem würde uns ja auch eine Erweiterung des Materials nichts Neues bringen, so daß wir uns wohl hierauf beschränken können.

Hieraus wäre schon zu folgern, wie es ja auch in der Tat ist, daß Buders eigentliche Bedeutung nicht auf dem Gebiete der Geschichtschreibung, sondern auf dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften, der Urkundensammlung und ihrer Benutzung, in erster Linie liegt.

Die historische Forschung im einzelnen war sein Ge-

biet, so daß man nach seinem Tode von ihm sagte¹⁾: „die große Meynung, die man mit Recht von ihm als Geschichtsforscher hatte, machte ihn so berühmt, daß man ihn gemeinhin nur den Historiker nannte, und für den vorzüglichsten seiner Zeit in der Geschichte hielt“.

Mag es in den ersten Jahrzehnten seiner akademischen Tätigkeit die Überbürdung mit vieler Facharbeit gewesen sein²⁾, später ist es das charakteristische Zeichen der Zeit bei ihm, wie bei vielen anderen, dieses Aufgehen in quellenkritischen Einzelstudien und dadurch das Unvermögen, eine größere Epoche im Zusammenhang zu bewältigen.

Und wo er dies noch vermag, eben in dem Werk über Clemens XI., da ist er völlig ein Kind seiner Zeit und gelangt zur Schilderung der eigentlichen politischen Zeitgeschichte auch erst auf dem Umwege der Geschichte einer einzelnen Persönlichkeit.

Buder äußert sich selbst an verschiedenen Stellen über allgemeine Richtungen seiner Forschung. Was er fordert vom Historiker, sind in erster Linie zu jeder Arbeit die nötigen Hilfsmittel, d. h. die Quellen³⁾.

In dieser Forderung spricht sich schon eine weitere von selbst aus, nämlich die nach unbedingter Wahrheit! So spricht er in Clemens XI. „von der übergroßen Ehrfurcht der Layen vor dem geistlichen Stand“ und stellt sich völlig auf den Standpunkt der historischen Überlieferung und Forschung gegenüber den „päpstlichen Annahmen“ und spricht offen die Bedingung für den Historiker aus, „die Wahrheit unläugbar zu erforschen und zu erkennen“⁴⁾.

Irgendwelche nicht quellenmäßig belegte Erzählungen

1) Koppe, a. a. O. S. 210.

2) Was er im Vorwort des I. Bandes der Symmikta betont.

3) Vorrede zu Cl.: „derjenige so sich dessen unterfangen sollte mit allen behörigen Subsidia versehen seyn“.

4) Cl. I., S. 851 ff.

oder „Fabeln“ haben bei ihm keinen Platz, er wendet sich verschiedentlich scharf dagegen. Wobei er das Wort „Fabel“ nicht im Sinne eines übernatürlichen Vorganges erfaßt, sondern mehr in unserem heutigen Sinne „unnützes Gerede oder haltlose Erzählungen“.

Solidität der Forschung ist ein Hauptgrundsatz der gesamten Buderschen Methode. Der Historiker darf nach ihm nichts unbesehen hinnehmen oder gar als Beleg weitergeben, selbst wenn es weitverbreitete Anschauungen wären. In der Einleitung zu Clemens XI. verwirft er die Lebensbeschreibungen des Papstes Bonifaz VIII. von Jo. Rubeus und Const. Cajetanus, „da sie Schmeichler sind. Die in den Streitigkeiten mit König Philippo Pulchro in Frankreich ergangene Acta aber geben besseres Licht“¹⁾.

Er spricht sich auch dagegen aus, daß der Historiker unbegründete Mutmaßungen anstellt. Geschichtliche Erörterungen ohne gewissenhafte Belege, „die einem Roman ähnlich sehen“²⁾), haben für ihn den Wert der Quelle verloren.

Ein durchgehends sich bemerkbar machendes Bestreben ist es, zu einer Sache möglichst zahlreiche Quellen zu haben und zu wählen nach dem Gesichtspunkt: Welche hat die meiste Anwartschaft auf historische Treue? Welche bringt die meisten und belegten Tatsachen?

Bei der „Nachricht von dem Kriege zwischen Kayser Carl V. und Carl von Egmond, Hertzogen von Geldern a. 1528“³⁾ schreibt er: „die Kriegsgeschichten hat zwar der bekannte Joh. J. Pontanus Historiae Gelricae L. XI. ad an. 1528 auch Arend van Slichtenhorst in Geldersse Geschiedenissen, particular genung beschrieben; all die weilen aber in Historicis nicht undienlich mehrere Zeugen zu gebrauchen, wird es vielleicht nicht übel getan seyn; auch diesen anzunehmen“.

1) Einleitung zu Cl. S. 8.

2) Cl. II., S. 121.

3) Nützliche Sammlung, S. 565.

Kann er dies einmal nicht, so äußert er unumwunden seine Bedenken¹⁾; nie gibt er eine, wenn auch quellenmäßig belegte Nachricht wieder, wenn er sich nicht selbst von ihrer Richtigkeit hat überzeugen können. So zweifelt er selbst einmal an seiner mit am stärksten benutzten Quelle, den „*Lettres historiques*“²⁾, und da er auch das Gegenteil nicht zu beweisen vermag, fügt er hinzu: „wenn denen Berichten zu trauen“³⁾.

Auch an einer anderen Stelle äußert er Zweifel an dieser Quelle, „weil der Verfasser die Submissionsacta in Forma nicht gesehen“⁴⁾, er spricht dadurch aus, daß ihm Nacherzählungen allein nicht genügen, er verlangt, daß der Historiker die Originalfassungen einsieht. So bedauert er ja auch verschiedentlich, wenn er einen Bericht nicht in der Originalsprache oder -fassung bekommen konnte.

Mit am schärfsten spricht er das Ziel einer rein quellenmäßigen Geschichte am Schluß der kleinen Abhandlung „*De investitura Bernhardi Ascanii*“ aus, wo er nach dem Erwägen des Für und Wider und genauer Einsicht in die Quellen zu der Überzeugung kommt, daß man keinen Schluß ziehen dürfe, da das ausschlaggebende Aktenstück fehlt, „daher alle Mutmaßungen leer und wertlos“ für ihn sind. An eine andere Lösung dachte er gar nicht.

Führt er eine Quellenstelle an und eine andere gibt einen abweichenden oder ausführlicheren Bericht, so läßt er auch diese zu Worte kommen, um dann entweder seine Zweifel an der einen zu äußern oder sie bloß zur Vervollständigung der anderen dienen zu lassen.

Will er aber einmal eine Sache nicht mit Stillschweigen übergehen und die Quelle ist nicht gänzlich verbürgt, so sucht er sich wenigstens die Möglichkeit ihrer Richtigkeit durch Rückschluß zu verschaffen: Mitteilung eines Briefs,

1) Cl. II., S. 65.

2) Cl. II., S. 549.

3) Ebenda.

4) Cl. II., S. 572.

der angeblich vom Père le Tellier, dem Beichtvater Ludwigs XIV., stammen sollte und die Bulle „Unigenitus“ betrifft¹⁾), „ob wir nun gleich die Gewähr von diesem Schreiben nicht gäntzlich zu leisten vermögen, da wir in denen Nachrichten, so viel deren zusammen zu bringen, folgen müssen, so ist es doch nicht gantz und gar improbable, wenn wir theils die vorstehende Deklaration des Königs genau betrachten, theils auch den unausleschlichen Haß derer Jesuiten, als welche das primum mobile bey dieser gantzen Sache, gegen den Cardinal de Noailles und dessen Anhänger genau erwegen, auch wie weit diese Seite über den Willen dieses seinem Ende nahe gekommenen Monarchen triumphiret“.

Unsichere Sachen berichtet er am liebsten gar nicht, so erzählt er von einer Judenbekehrung, er habe nicht von ihr berichtet, „weiln selbige sehr fabelhaft“²⁾). Oder er spricht wenigstens ihre Unsicherheit aus, so bei einem Bericht aus der „Europäischen Fama“ läßt er die Angelegenheit „dahingestellet seyn, weiln ich von dem bey diesem actu vorgegangenen Ceremoniell nicht recht informieret bin“. Ferner in der Abhandlung „Nachricht von der Belehnung Churfürst Johann Friedrichs . . .“, als er eine Vermutung über die Art der Belehnung aufgestellt hatte, fügt er hinzu: „ob mir gleich archivalische Nachrichten abgehen“³⁾.

Die Äußerung, es sieht „mehr einer Fabel als wahrhaftigen Geschichte ähnlich“, finden wir bei ihm noch wiederholt⁴⁾. Besonders scharf wendet er sich gegen Albert Kranz⁵⁾, weil dieser eine mündlich überlieferte Geschichte wiedergibt, wonach der Kaiser im Winter einen Rautenkranz getragen habe.

Eine weitere Forderung ist, daß der Historiker mög-

1) Cl. III, S. 154.

2) Cl. II., S. 569.

3) S. 4.

4) Cl. II., S. 674 u. a.

5) In der Schrift „De investitura Bernhardi Ascanii“ S. 4.

lichst alle Bücher und Quellen selbst einsehen soll und keine Urteile fällen oder Vergleiche ziehen nach „Hören-sagen“ oder dergl.

So rügt er in der Schrift an die Gebrüder Pez¹⁾, daß Nikolaus Hertius ein Buch Benjamin Leubers „De antiquis privilegiis“ auf die gleiche Stufe stellt mit Mabillons „De re diplomatica“, obwohl er das Buch Leubers nicht ge-sehen habe.

Er betont verschiedentlich, daß er nur beste Quellen gehabt habe²⁾, und führt sie, wenn möglich, im Wortlaut an.

Wenn wir weiter bei ihm die Forderung unbedingter Parteilosigkeit finden und dazu die Geringschätzung oder Verwerfung parteiischer Quellen, wie z. B. des Claude Jordan³⁾, den er häufig wegen seiner Parteilichkeit kurz abtut; „dieser Autor beschreibt ermeldtes kleines Fürsten-tum (das der eine Albani vom Kaiser erhielt) und rai-soniret nach seiner Gewohnheit über diese Concession“⁴⁾; oder noch deutlicher an anderer Stelle „weiln er nach seiner Art vieles aus Parteilichkeit mit untermischet“⁵⁾, so beweisen uns andere Stellen wieder, daß Buder in seinen Forderungen absolut nicht immer konsequent war, sondern mit einem gewissen Vorbehalt auch eine Quelle zu schätzen weiß, die offensichtlich Partei. Bei den „Historischen Nachrichten von dem Bunde der rheinischen und schwäbischen Städte“⁶⁾ heißt es: „diesem ohngeachtet wird doch gegenwärtige Nach-richt eines Scriptoris Synchro ni des Drucks wegen verschiedener Particularitäten nicht unwürdig seyn, obschon der Verfasser, als der vermutlich eine geistliche Person gewesen, sich nicht wenig gegen die vereinigten Städte partheyisch erzeigte“.

1) De Bibliotheca diplomatica regum ac imperatorum Romano-Germanicorum ad domnum Bern. Pez, S. 3.

2) Vorrede zu Cl.

3) La Clef du Cabinet.

4) Cl. II., S. 486.

5) Cl. II., S. 647; ferner S. 586, 600 u. a. m.

6) Nützliche Samml., a. a. O. S. 491.

Ja sogar in seinen eigenen Schriften genügt er durchaus nicht immer den Anforderungen, die er an seine Quellen stellt. In Clemens XI. vertritt er bei den Streitigkeiten zwischen Kaiser und Papst streng den kaiserlichen Standpunkt.

Er sucht allerdings seine Stellungnahme durch ausgiebige Quellenbenutzung, wobei er bis auf die ältesten Zeiten zurückgreift, zu beweisen, und dies gelingt ihm auch, man könnte daher hiernach noch nicht von einer ausgesprochenen Parteinahme sprechen, wenn er nicht selbst in seiner Vorrede zu Clemens XI. ausgesprochen hätte¹⁾: „doch wird man ihn (dem Verfasser) hoffentlich nicht verübeln, daß Er besonders in denen mit Kayserlichen Majestäten geführten schweren Streitigkeiten seiner allerunterthänigsten Pflicht, die Er diesem Allerhöchsten Ober-Haupte der Christenheit, besonders aber des Heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation schuldig ist, eingedenck gewesen“.

Zu seiner Verteidigung ist allerdings anzuführen, daß er nie in geschmacklose Gehässigkeiten oder völlig unbegründete Parteistellung verfällt; wenn er sich hier auch gewissermaßen die Freiheit einer Stellungnahme von vornherein ausbedingt, so ist er doch an Ort und Stelle wieder viel zu sehr gewissenhafter Forscher, um etwa in einen solchen Ton zu verfallen, wie der von ihm gerügte Claude Jordan.

Er begründet vielmehr seine Stellung zur kaiserlichen Partei durch ausgiebige Quellenbenutzung und zwar nicht nur von kaiserlicher Seite.

Es ist eher die Vorbemerkung, in der er sich gewissermaßen selbst schützt, einem ihm innenwohnenden Gefühl der unbedingten Ergebenheit an das angestammte Fürstenhaus entsprungen und einer sich noch öfter zeigenden fast etwas kleinlichen Furcht, jemandem in seinen Schriften zu nahe zu treten oder gar die Ehrerbietung gegen hohe

1) Vorrede zu Cl. S. 4.

Standespersonen zu verletzen. Ein Bestreben, das schon die Zeitgenossen an ihm als Fehler rügten¹⁾.

Gerade die Vorrede zu Clemens XI. bietet uns noch mehr charakteristische Beispiele dafür.

Erklärt er seine Stellung zum Kaiser aus seiner Pflicht als Untertan, so betont er dem Papst gegenüber, daß er „bey der gantzen Ausarbeitung dieses Werks den Respect welchen er Ihro Heiligkeit schuldig ist, nie aus den Augen gesetzt“²⁾.

In dieser ganzen Vorrede macht sich bei ihm eine wohltuende absolute Ehrlichkeit bemerkbar. Er weiß, daß er von vorherein gewissermaßen Partei ist, daß er „als Protestant Ihro Heiligkeit nimmermehr vor das allgemeine Haupt der Kirche erkennen wird, so ehret er sie doch als einen großen Prinzen von Italien“³⁾.

Er ist sich also von vornherein über die Nachteile, die eine Bearbeitung dieses Stoffes durch einen Protestant hat, klar und weiß, was er selbst nach den Forderungen, die er an einen Historiker stellt, daran auszusetzen haben würde. Aber da er „sein Unvermögen zu spät erkannt“, „nachdem die Sache nicht mehr zu ändern gewesen“⁴⁾ so hält er es für seine Pflicht als Historiker, auf die Mängel seiner Darstellung von vornherein aufmerksam zu machen.

Ein bemerkenswertes Stück Selbsterkenntnis, das um so bedeutender ist, als er es in Wirklichkeit gar nicht nötig gehabt hätte, sich in dieser Weise zu verteidigen, da er in der Tat in der objektivsten Art an sein Werk herantritt und Clemens auf jede Weise gerecht zu werden sucht.

Dagegen ist seiner geraden und schlichten Natur eine Parteilichkeit aus Schmeichelei und Kriechersucht geradezu zuwider, wie wir dies ja schon bei der Lebensbeschreibung

1) Koppe, a. a. O. S. 215

2) Vorrede zu Cl.

3) Ebenda.

4) Ebenda.

Papsts Bonifaz VIII.¹⁾ gesehen haben. Auch bei Leos X. Biographen wendet er sich scharf dagegen²⁾ und sagt, es würden die größten Merkwürdigkeiten von diesem Leben zu erzählen sein, wenn nicht die Schreiber Schmeichler gewesen, „wir wollen zur Probe Paulum Jovium anführen, dessen Feder auch dieser Papst wohl bezahlen können“. So macht sich die Forderung unbedingter Wahrhaftigkeit, Unabhängigkeit und Objektivität für den Historiker stets wieder fühlbar.

Das Bestreben, allen gerecht zu werden und niemandem zu nahe zu treten, geht so weit, daß er einmal bemerkt³⁾, um „Steine des Anstoßes zu vermeiden“, habe er von Berichten der Majestäten oder Fürstlichkeiten und deren Schriften „gebrauchte eigene Worte mehreren Theils bey behalten“.

Oft begnügt Buder sich mit bloßer Angabe der Quellenstellen, ohne selbst irgendwie Stellung dazu zu nehmen; er überläßt es dem Leser, sich für die eine oder die andere zu entscheiden oder sie richtig zu benutzen.

So weist er bei Mitteilung einer „Geheimen Nachricht von dem innerlichen Zustande des Königreich Schweden um die Mitte des XII. Seculi“⁴⁾ auf die Vorsicht solchen ungewissen Berichten gegenüber hin und sagt, „der verständige Leser wird ohne mein Erinnern, hierbey dasjenige beobachten, was man bey Lesung solcher Histoires Anecdotes nöthig hat“.

Zu bemerken ist dabei, daß Buder bei dem Worte „Leser“ nur an das wissenschaftlich gebildete Publikum denkt.

Jedenfalls verlangt er stets genaue Quellenangabe als Grundbedingung für ein Werk, das Anspruch auf wissenschaftlich historische Bewertung macht. Denn die Quellen-

1) Siehe weiter oben.

2) Cl. I., S. 10.

3) Vorrede zur Reichshistorie, a. a. O.

4) Nützl. Samml., S. 601.

angaben dienen ihm dazu, dem Benutzer die Nachprüfung zu ermöglichen.

Es lässt sich nicht sagen, ob er an manchen Stellen diese Nachprüfung seinem Leser ersparen will, wenn er seine Quellen nicht im Auszug, sondern möglichst vollständig wiedergibt, z. B. sämtliche Briefe, Bullen und sonstige Aktenstücke.

Bei diesen verweist er nicht nur auf den Fundort, sondern drückt sie wörtlich ab, womöglich in der lateinischen resp. italienischen oder französischen Fassung, und die deutsche Übersetzung daneben.

Jedenfalls eine ungeheuer verdienstvolle Arbeit, durch die das Urkundenmaterial eines Zeitraumes von ungefähr zwanzig Jahren, welches die Beziehungen fast der ganzen damaligen Welt — allerdings mit dem Zentrum Rom — umfasst, uns in erschöpfender Vollständigkeit gesammelt erhalten ist.

Bei der Bulle „Unigenitus“ vom 8. September 1713, die er gänzlich lateinisch und deutsch abdrückt, spricht er sich noch ausführlich darüber aus, woher er die deutsche Fassung genommen und weshalb er gerade diese gewählt, nämlich „weiln diese von einem vornehmen Theologen ververtiget worden, der sich in dieser gantzen Quesnellischen¹⁾ Sache ungemeine Mühe gegeben und daher derselben Verstand in unserer Muttersprache wahrscheinlich am besten exprimiren können“²⁾. Es möge diese eine Stelle seine ganze Art — auch bei Übersetzungen — nur das Beste zu geben, charakterisieren.

Dazu bietet er dann noch beim Abdruck der einzelnen

1) Pasquier Quesnell, kath. Theolog, geb. 14. Juli 1634 zu Paris, gest. 2. Dez. 1719 zu Amsterdam. Er war der Kurie mißliebig geworden durch die Betonung der Freiheiten der anglikanischen Kirche und jansenistische Umtriebe. 101 Sätze seiner Ausgabe des Neuen Testaments mit moralischen Reflexionen wurden durch die Konstitution „Unigenitus“ verdammt.

2) Cl. II., S. 783. Anm.

Quellen in zahlreichen Anmerkungen viele Belegstellen; wie er überhaupt in seinen sämtlichen Werken den Hauptwert auf möglichst erschöpfende Vollständigkeit in der Zusammenstellung des oft weit verstreuten Urkundenmaterials legt. Ein Bestreben, das er auch selbst ausgesprochen hat, „wenn er diese oder jene nicht völlig unbekannte Schrift noch einmal anführe, da sie selten oder schlecht auffindbar sei“.

In der „Kurzen Anzeige der Lehenbriefe“¹⁾ sagt er, „welche zum Theil hier und da in kostbaren Büchern und seltenen Deductionen stehen“, oder an anderer Stelle²⁾: „sie stehen aber etwas verstreuet“.

Die brieflichen oder aktenmäßigen Quellen schreibt Buder fast regelmäßig gänzlich aus, ohne sie zu verarbeiten oder selbst bei oft wichtigen Sachen Stellung zu ergreifen.

Er stellt Quelle gegen Quelle, höchstens mit einer aufklärenden Bemerkung über den Wert dieser oder jener Nachricht.

Anders bei den großen Staatsaktionen — seien sie rein politischer oder religiöser Art —; hier legt er seine Forschungen überraschend weit an und greift auf die ältesten Urkunden und Chroniken zurück.

Bei den Charakteristiken der einzelnen Persönlichkeiten, soweit er überhaupt darauf eingehet und wir von derartigen Versuchen sprechen können, verhält er sich vollkommen individuell.

Für die Nomination im Kardinalskollegium (Anerkennung Carls III. als spanischer König)³⁾ hat er zwei Fassungen, aber eine wird für ihn wertlos, weil Clemens nach ihr ausgesprochen haben sollte, daß er unter dem Zwange der kaiserlichen Kriegsmacht handele. Buder schenkt dieser Überlieferung keinen Glauben, weil er es für unvereinbar mit Clemens' Charakter, so wie er für ihn feststeht, hält, daß er diese seine Notlage öffentlich zugesteht.

1) S. 4.

2) Ebenda, Anm.

3) Cl. II., S. 341.

Eine feine psychologische Beobachtung, die bei der übrigen Betonung der politischen und staatsrechtlichen Vorgänge in Erstaunen setzt.

Dasselbe wiederholt sich an anderer Stelle¹⁾, wo er beweist, daß Clemens durch offensichtliche Schmeichelei die päpstliche Obergewalt, wenn auch nur nominell, aufrechtzuerhalten versucht.

Der Paragraph lautet: „Daß man in Rom zufrieden wäre, wenn der Kayser nur ein wenig Verlangen nach solchem Indult bezeige, und daß der Papst selbigen nicht allein gerne ertheilen, sondern auch im allen übrigen, was kayserliche Majestät begehrten würden, favorisieren wollte. Weiln der Papst, deme man von des Kaysers Religions-Eyfer und gottseliger Aufführung Bericht getan, ihn wie seinen Augapfel hochhalte.“

Diese in einer Zeit des ärgsten Zerwürfnisses zwischen Kaisertum und Papsttum ausgesprochene fast plumpe Schmeichelei mußte einem Charakter wie Buder zuwieder sein.

Gleich im Beginn des Werkes spricht er sich in einer Weise zusammenfassend über Clemens aus, die deutlich zeigt, daß er seine Fähigkeiten und Vorzüge wohl erkannte und anerkannte, aber eben genanntes Schreiben tadeln²⁾: „er hat bey dem gefährlichen Zustande darein bald nach Antritt seiner Regierung Italien und der größte Theil von Europa versetzt worden, ziemliche Klugheit erwiesen, ob er gleich durch die kundbare Parteilichkeit wider die Regeln der Gerechtigkeit gehandelt.“ Und etwas weiter: „Künste und Wissenschaften habe er gefördert und sein äußeres Leben so eingerichtet, daß man ihm den Namen eines klugen, gelehrten und guten Papstes nie versagen wird“³⁾.

In der Gesamtanlage seines großen Werkes ist er ziemlich umfassend, er beginnt mit einer Aufzählung und

1) Cl. I. S. 868.

2) Cl. I., S. 12.

3) Ebenda.

kurzen Charakterisierung der bisher über Päpste veröffentlichten Biographien, gewissermaßen um die Berechtigung seines Werkes nachzuweisen. Und dann setzt er ein mit der Familiengeschichte der Albani, aus welchem Geschlechte Clemens XI. stammte, und der Geburt Clemens'.

Von da an geht er in der Verarbeitung des ganzen ungeheuren Materials rein chronologisch vor und zwar mit genauen Datumsangaben, so daß er an einer Stelle, wo er zwei Briefe wiedergibt¹⁾, obwohl er sie chronologisch einzurunden vermag, lebhaft bedauert, daß die genaue Datierung fehlt.

In der Schilderung bevorzugt er in überragender Weise die politischen Vorgänge und diplomatischen Verhandlungen, sowie die Kriege. Sie wechseln ab mit einem Wust von nebensächlichen Einzelheiten.

Im großen und ganzen kommt er über eine etwas schematische Darstellung dieser Vorgänge, die für ihn die Geschichte ausmachen, nicht heraus.

Lokale Abhängigkeit kennt er gar nicht, er springt in bunter Reihenfolge über von Italien — Deutschland — Spanien — Frankreich — Deutschland — China — Spanien — Türkei, — Italien u. s. w., kurz, wohin gerade die jeweiligen Taten des Papstes sich richteten. Die lokale Reihenfolge muß sich ihm aus der fast sklavisch befolgten chronologischen ergeben.

Es liegt auf der Hand, daß dies die Übersichtlichkeit des sowieso schon unförmlichen Werkes erheblich schädigen muß.

Bei dieser scheinbaren geographischen Unabhängigkeit gestattet er sich aber keineswegs Exkurse in die Geschichte anderer Länder.

Und wenn er dies einmal aus besonderen Rücksichten tun muß, weil die Gebiete stark ineinander greifen, z. B. bei Schilderung der Vorgänge vor und nach Ergehen der

1) Cl. II., S. 41.

Bulle „Unigenitus“, wo er gezwungen ist, auf Ludwig XIV. und seine Umgebung etwas näher einzugehen¹⁾, versäumt er nicht, sich zu entschuldigen, „ob sie gleich Seiner Päpstlichen Heiligkeit Leben und Taten so directe nicht betreffen“, habe er sie „anführen müssen, weiln sonst die Affaire wegen der Constitution die doch den Papst am meisten betrifft, und in Frankreich am heftigsten betrieben worden, sehr dunkel und obscur wegen Mangel anderer Nachrichten würde geworden seyn, dahero der gütige Leser diese Diggession in die französische Historie nicht ungültig auslegen will“.

Besondere Erwähnung scheint mir auch noch ein Punkt bei Buders allgemeinen Grundsätzen zu verdienen, in dem er, wie in so manchem, seinen Zeitgenossen vorausseilt, den er aber im großen nicht durchzuführen vermag, genau wie sein Regestenwerk, weil seine Zeit noch nicht reif war! Diesem Umstände ist es ja auch allein zuzuschreiben, daß man seine Verdienste nicht noch in einem weit höheren Maße gewürdigt hat.

Er legt nämlich ein ganz besonderes Gewicht auf die geographischen Einzelheiten sämtlicher wichtigen Punkte und Ortschaften. Als Beispiel möge die Schilderung der Lage von Comachio dienen²⁾. Er gibt nicht nur eine genaue Skizzierung der Lage und Örtlichkeit, sondern auch der politischen Stellung der Stadt und versäumt nicht, die Entstehung und Ableitung des Namens zu verzeichnen. Ferner gibt er noch eine besondere Quelle an „über die Historie der Stadt“.

Diese Ansätze zu einer genauen historischen Topographie — die bei uns schon längst einen selbständigeren Platz unter den historischen Hilfswissenschaften verdiente — sind nicht zu unterschätzen.

1) Cl. II., S. 154.

2) Cl. II., S. 62.

Zwar sind es auch nur wieder Ansätze, aber sie zeigen deutlich, wie Buder sich über so manches uns heute unentbehrliches Hilfsmittel zum genauen Verständnis der geschichtlichen Forschung klar war, und wir können nur bedauern, daß er kein größerer Reformator war, daß ihm die Fähigkeit abging, seine neuen Grundsätze der gelehrt Welt eindringlichst zu predigen. Er würde dann noch viel mehr gewirkt haben, als er es so schon tat.

Wenn nun auch seine Darstellung vor allem im Anfang von Clemens XI. leidet unter der Überladung mit unwichtigen Einzelheiten und durch die stark schematische Anordnung die Übersicht erschwert wird, so gelingt es ihm doch durchgehends, die leitenden Gesichtspunkte und großen Zusammenhänge zu wahren, allerdings in der Art, wie er sie dafür erachtete, wobei, wie schon gesagt, die Politik die Hauptrolle spielt.

Auch gewinnt das Werk in den späteren Teilen durch steigende Kürze und Knappheit, so daß er es an einigen Stellen, besonders im zweiten Band, sogar zu fesselnden Kriegsschilderungen bringt.

Ganz besonders kommt ihm immer wieder seine umfassende Bibliothek zustatten. Es ist erstaunlich, wie belesen er vor allem in den kleineren Abhandlungen sich zeigt, die Belegstellen stehen ihm in größter Auswahl stets zu Gebote. Dabei wirkt diese Belesenheit nie aufdringlich.

Ein Kapitel, das auch wohl noch eine besondere Erwähnung bei einer Betrachtung von Buders allgemeinen Grundsätzen verdient, ist der Gebrauch der lateinischen und deutschen Sprache.

Es ist merkwürdig, daß dieser Mann, der in mancher Beziehung seinen Zeitgenossen so weit voraus war, der den Nutzen und Wert der neuen Forschungsweisen so voll und ganz erkannte, in so manchen scheinbar rein äußerlichen Dingen streng, ja fast pedantisch an der alten Überlieferung festhielt.

Obwohl man damals schon, wie in der Einleitung bemerkte wurde, den Wert einer Geschichtsschreibung und des Unterrichtes in deutscher Sprache erkannt hatte, hängt Buder doch Zeit seines Lebens an der alten Überlieferung — für ihn ist das Latein die Gelehrten sprache.

Dieser Zug verschmilzt aber vollkommen mit dem sonstigen Bilde Buders, er besaß nicht die Fähigkeit, etwas, was gegen das Althergebrachte ging, umzustoßen oder zu verwerfen auf die Gefahr hin, in Gegensatz zu anderen Gelehrten zu geraten. Seine ganze Natur war zu scheu, etwas zu unternehmen, was Widerspruch erwecken könnte.

Deshalb tritt uns auch bei ihm nie eine schroffe Meinungsäußerung entgegen. Es ist entschieden ein großer Fehler seiner Geschichtsschreibung, daß er immer zurückhält, auch wenn er etwas als absolut richtig erkannt hat.

Seine rein geschichtlichen Werke sind allerdings deutsch geschrieben, und er sah auch selbst den Nutzen des Gebrauches der deutschen Sprache völlig ein. Aber diese Einsicht auch in praxi im amtlichen Gebrauch d. h. in seinen zahlreichen akademischen Programmschriften etwa durchzuführen, besaß er noch nicht die Kraft, hier hält er an der Überlieferung fest.

In der Vorrede zum „Neuesten gelehrten Staat von Paris“¹⁾ äußert er, man könne ihm sagen, warum er nicht die „gelehrte Sprache“ verwendet habe: „Worauf aber zur freundlichen Antwort dienet, daß es ja hoffentlich keine Schande seyn werde, in unserer edlen Muttersprache von Gelehrten Sachen zu handeln“. Weiter begründet er dies an derselben Stelle, es könne ja gerade dieses Buch auch einen Buchhändler interessieren, der vielleicht der lateinischen Sprache nicht mächtig wäre.

Erstens wieder ein Beweis, daß er im Grunde immer an ein gelehrtes Publikum dachte, zweitens aber sich des

1) Das Buch ist auf Grund französischer Werke größtenteils Übersetzung und behandelt Pariser Gelehrte und ihre neuesten Werke, sowie die Akademien, Bibliotheken usw.

Nutzens einer deutschen Ausgabe voll bewußt war. Es beweist der Hinweis oder vielmehr die Entschuldigung gerade an dieser Stelle, wie sehr er bemüht ist keinen Anstoß zu erregen, insofern nämlich, als er sich diese Vorrede wirklich hätte schenken können, da das Werk enthalten ist in einem Bande mit der deutschen Übersetzung des „Neuesten politischen Staat von Paris“¹⁾ und mit einer deutschen Vorrede von Struve versehen.

So schwankt er Zeit seines Lebens zwischen der deutschen und der lateinischen Sprache, und von einer streng einheitlichen Durchführung des als richtig erkannten Gebrauches der deutschen Sprache ist nicht die Rede bei ihm.

Wo er sie anwendet, ist er aber noch reichlich unbeholfen, vor allem in den früheren Werken. In der Vorrede zu Clemens XI. entschuldigt er sich auch deshalb: „sonst hätte der Verfasser wohl wünschen mögen, daß seine in teutscher Sprache noch gar ungeübte Feder diejenige Zierlichkeit . . . zeigen können, die vor kurtzen ein gelehrter Mann . . . erwiesen.“

Eine andere, fast komisch wirkende Stelle, die allerdings möglicherweise auf eine Flüchtigkeit zurückzuführen ist, zeigt, wie er damals am Anfang seiner Gelehrtenlaufbahn noch völlig lateinisch dachte: es heißt da bei einem Dekret, erlassen in päpstlichen Sachen in China²⁾: „Welches aus dem Sinesischen ins Teutsche übersetzt, also lautet: — es folgt der lateinische Text.“

Daß sein Deutsch noch vielfach mit Fremdwörtern stark durchsetzt und etwas schwerfällig ist, wird man ihm nicht so sehr zum Vorwurf machen, vor allem, da sich im Lauf der Jahre eine größere Gewandtheit bemerkbar macht. Das Lateinische dagegen beherrscht er völlig, seine Ausdrucksweise ist gewandt und zierlich. Daß es im übrigen nicht gerade klassisch genannt werden kann und er es so

1) Von Piganiol de la Force, Jena 1723.

2) Cl. II, S. 32 Anm.

gebrauchte, wie es sein Stoff mit sich brachte, war mehr ein Zeichen seiner Zeit, als ein persönliches Motiv.

Fassen wir nun noch einmal die eben ausgeführten allgemeinen Richtungen der Buderschen Geschichtsschreibung kurz zusammen und schälen das Charakteristikum heraus, so können wir wohl sagen — er legte das Hauptgewicht auf die quellenmäßige Darstellung der diplomatischen Verhandlungen, der großen Staatsaktionen und der Kriege.

Hier hat er von seinen Zeitgenossen und Vorgängern gelernt und stimmt mit den herrschenden Anschauungen und Forderungen überein, wenn diese drei Punkte ihm das Wesentliche einer Geschichtsschreibung ausmachen.

Man mag diese Art der Beschränkung nun einseitig nennen — und niemand wird sie heute als das Ideal einer Geschichtsschreibung preisen — aber das Wesentliche ist, daß bei Buder diese Einseitigkeit übereinstimmend ist mit Methode. Seine klare Methode besteht darin, daß er überall nur aktenmäßig gesicherte Nachrichten gibt und erfolgreich den pragmatischen Zusammenhang der Dinge herzustellen weiß. So daß schon die Zeitgenossen sein Werk über Clemens XI. als „Muster einer pragmatischen Geschichte eines großen Herrn“ bezeichneten.

Daß er bei alledem nicht frei von Irrtümern ist, dürfte gegenüber einem so klaren Zielbewußtsein nicht so schwer ins Gewicht fallen.

2. Seine Quellen und ihre Benutzung.

Wenden wir uns nun in einem kurzen Abschnitt seinen Quellen und ihrer Benutzung etwas eingehender zu, um Theorie und Praxis in gleicher Weise zu bewerten und uns das Bild der Buderschen Forschung nach Möglichkeit zu vervollständigen.

Manches mußte schon im vorhergehenden mitberührt

werden, so daß uns hier nur noch einzelne Punkte zur Kritik übrigbleiben.

An erster Stelle stehen ihm, wie schon ausgeführt, Urkunden, Diplome, Akten jeder Art.

„Es ist auch der Nutzen, der aus dieser Art Schriften in allen Theilen der Wissenschaften, besonders aber den historischen wahrzunehmen, ganz ungemein“¹⁾, so faßt er selbst sein Urteil zusammen. An anderer Stelle handelt er von der Bedeutung der alten Lehnbriefe und Dokumente „bei wichtigen Streitigkeiten der hohen Stände“²⁾ und schließt daran eine Äußerung über die Verkehrtheit, die alten Akten verschlossen zu halten³⁾.

Sehr ausführlich spricht er über diese Richtungen in den beiden schon erwähnten Reden „De instauratione studii Historiarum . . .“ und „De Friderico III. . . .“⁴⁾.

Am umfassendsten und grundlegendsten aber sind die einleitenden Sätze in der Schrift an die Gebrüder Pez⁵⁾

Es ließe sich der Vorzug, den Buder bei seinen Forschungen allen Urkunden und Akten gab, noch durch zahlreiche Belegstellen vervollständigen, doch ist ja in den vorhergehenden Teilen schon genügend auf diese Richtung seiner Forschung hingewiesen worden.

Anders stehen wir aber zu der Frage: wie verhält sich Buder kritisch diesen Quellen gegenüber? Und hier müssen wir sagen, daß von einer eigentlichen sachlichen Urkundenkritik bei ihm noch wenig die Rede ist.

Dies war aber größtenteils schon deshalb ausgeschlossen,

1) Vorrede zur Nützl. Sammlung.

2) Kurze Anzeige des mehresten kays. Lehenbriefe. S. 9 § VI.

3) Ebenda S. 12: „Lehn Briefe und andre Urkunden lagen oftters zum größten Schaden ganz verborgen.“

4) In Opuscula S. 615 und 635; Die erstere beginnt er: „Quae in Monasteriorum claustris, et Imperii Procerumque archivis, unice fere latuerat Historia omnis, Patriae in primis dulcis, lux legum nostrarum nuncia moris antiqui.“

5) „De Bibliotheca diplomatica“, a. a. O.

weil er wahrscheinlich zum wenigsten bei all seinen Arbeiten Originalurkunden einsehen konnte, sondern sich immer auf bewährte Überlieferungen stützte.

Wo er dies allerdings kann, in seiner „Nützlichen Sammlung“, da wendet er sie, wenn auch in bescheidenem Maße, an. Bei einem Schreiben Kaiser Friedrichs III. an Herzog Karl von Burgund a. 1474¹⁾ äußert er sich: „Der Stilus ist sonderbar und scheinet solches, wo nicht gar von einem privato, doch des curialis nicht völlig erfahrenen aufgesetzt zu seyn.“

Wie er sich seinen schriftstellerischen Quellen gegenüber auf ihre Glaubwürdigkeit verhält, haben wir im vorhergehenden ausführlich behandelt. Im übrigen gibt er auch hier denen den Vorzug, die möglichst großen Anspruch auf quellenmäßig belegte Berichte haben. Bei Schilderung des „Rechtes der ersten Bitte“ sagt er von seinem Quellenwerk, „daß alle diese Männer ihre Gründe aus der deutschen Staatsgeschichte, Antiquitäten und Reichsgrundgesetzen beleuchtet hätten“²⁾.

Eine besonders große Rolle spielt bei ihm für alle Quellen das Moment der Gleichzeitigkeit.

In Clemens XI.³⁾ sagt er, er habe die historischen Journale benutzt, „indem sie mit denen schönsten Documentis Publicis angefüllt“ oder von den „Lettres Historiques“⁴⁾, „deren gelehrte Verfasser nicht allein schöne Correspondenz nach Italien gehabt, sondern auch mit gutem Judicio geschrieben und sehr viele merkwürdige Nachrichten auch publique Schriften mit inseriret“.

Besonders ist er in Clemens XI. bemüht, die Berichte aller Parteien zu Rate zu ziehen.

So benutzt er bei der polnischen Frage neben den allgemeinen historischen Journalen, die er überall heranzieht, die „Epistolae Historico-Familiares“ des polnischen Reichs-

1) Nützl. Samml., S. 498. 2) Cl. I., S. 872. 3) Vorrede zu Cl. 4) Ebenda.

kanzlers Andreas Chrysostomus Zaluski, aus denen er besonders Rat zieht, weil er überhaupt auf Briefe einen großen Wert legte; betont er doch an derselben Stelle¹⁾, er habe sich „bemühet, die vornehmsten Geschichten mit Ihr Heiligkeit eigenen Bullen, Breven und Reden zu bestärken und zu erläutern“.

Bei den Conclavegeschäften zieht er die „Histoire des Conclaves“ hinzu²⁾.

Bei den Streitigkeiten zwischen Kaiser und Papst hört er ausführlich beide Parteien³⁾, um sich dann schließlich selbst ein Urteil auf Grund der Chroniken zu bilden. Allerdings verhält er sich diesen gegenüber in keiner Weise kritisch, sondern benutzt sie so, wie er sie braucht.

Bei dem Streit um die Insel Sardinien im Jahre 1713⁴⁾ benutzt er z. B., um die Zugehörigkeit dieser Insel zum Reich aus der Geschichte früherer Jahrhunderte zu beweisen, nebeneinander Carolus Sigonius⁵⁾, Acerbus Morena⁶⁾ und Mathäus Parisiensis⁷⁾, ohne sich z. B. gerade über des letzteren Unzuverlässigkeit und bittere Parteilichkeit gegen die Kurie klar zu sein.

An anderer Stelle⁸⁾ führt er zur Bekräftigung an die „Ursperger Chronik“, ferner Otto von St. Blasien, Arnold von Lübeck und Albert von Stade nebeneinander ohne irgendein Wort der Erklärung über den Wert oder Unwert und Glaubwürdigkeit der einzelnen Quellen.

Hier finden wir also bei Buder durchgehends ein völliges Versagen; so erstaunlich seine Beherrschung des ge-

1) Ebenda. 2) Von Heinrich von Huyssen, Etat- und Kriegsrat des Zaren, Cöln 1703.

3) Vorrede zu Cl.: „sowohl die von Seiten Ihr Heiligkeit ... als auch die vor die Gerechtsame Kayserlicher Majestät verfaßte schöne Wechselschriften hat er vor Augen gehabt.“

4) Cl. II, S. 691 ff. 5) De regno Italiae.

6) Historia rerum Laudensium. M. G. SS. XVIII, 582 ff.

7) Chronica maiora seu Historia maior Angliae (—1259). In: Rerum Britannicarum medii aevi scriptores (Roll Series). Die für die deutsche Geschichte wichtigen Teile M. G. SS. XXVIII, S. 74 ff.

8) De investitura B. Ascanii, a. a. O. S. 3.

samten Quellenmaterials ist, eine systematische Bewertung fehlt gänzlich.

Es entspringt dies wohl mit dem Umstände, daß er sich mit der Geschichtschreibung des Mittelalters recht eigentlich nie beschäftigt hat, sondern hauptsächlich mit der der Gegenwartsgeschichte, so daß die großen Chroniken weniger für ihn in Betracht kamen, als einzelne Urkunden und Diplome, die er zu seinen Spezialforschungen brauchte. Denn wo er die Chroniken in seinen Schriften einmal anführt, handelt es sich ja in der Regel nur um Belegung irgend eines bestimmten Punktes, nicht um Nacherzählung auf Grund ihrer Berichte. Trotzdem ist diese Schwäche bei ihm nicht wegzuleugnen.

Bei Schilderungen gibt er denen den Vorzug, die schriftlich oder mündlich genaue Nachrichten hatten oder, wenn möglich, gar Augenzeugen des betreffenden Vorganges waren.

Bei Schilderungen der Tatsachen, die die Bulle „*Unigenitus*“¹⁾ veranlaßten, fußt er neben anderen Schriften auf einem Bericht des württembergischen Hofkaplans Joh. Andreas Grammlich, „welcher letztere aus des hochberühmten P. Quesnel Munde viele singularia gehöret, und Berichte, was den Ursprung dieser Händel betrifft, größtentheils nachschreiben müssen“²⁾). Noch deutlicher bei der „Nachricht von dem Kriege zwischen Kaiser Carl V. und Carl von Egmond“³⁾, ist von einem Berichterstatter die Rede, den Buder besonders vorzieht, „da er anzeigen, wie er solche Kriegshandlungen in eigener Person gesehen und erfahren“.

In der Abhandlung „Nachricht von der Belehnung Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen 1535“⁴⁾ bringt er den ganzen lateinischen Bericht des Vorgangs, den Spalatin davon gibt, im Abdruck und bemerkt dazu „von ihm als Augenzeugen beschrieben“ diese Tatsache genügt ihm um sich völlig auf ihn zu verlassen.

Von seiner Quelle, den „Hamburgischen historischen Remarques“, sagt er in einer Anmerkung⁵⁾: „denen wir in

1) Siehe weiter oben. 2) Vorrede zu Cl. 3) Nützl. Samml., S. 565. 4) S. 17. 5) Cl. I, S. 20.

Italiänischen Sachen guten Glauben beymessen können, weiln deren Verfasser eine wohl-eingerichtete Correspondenz gehabt“.

Also stets wiederkehrend finden wir die Bevorzugung von allen irgendwie authentischen Nachrichten gegenüber „Fabeln“ oder sonstigen haltlosen Erzählungen.

Wie er seine Quellen benutzt, wie weit er sie bloß als solche zitiert oder im Auszug wiedergibt, haben wir schon gesehen; ebenso sein Bestreben, möglichst viel Quellen zu einem Vorgang zu besitzen. Und zwar hat er dies Verlangen nicht nur, um die Authentität seiner Nachricht zu erhalten, sondern häufig auch, um den Quellen schonungslos Fehler nachzuweisen oder seine Berichte zu vervollständigen, indem er eine Nachricht, die einer Quelle fehlte, aus anderen nachtrug. So gesteht er, von der „Histoire des Conclaves“ mehr erwartet zu haben, als sie gibt und vervollständigt sie aus einer anderen Quelle¹⁾.

Bezeichnend ist dies insofern für Buder, als ihm wahrscheinlich, wie sich dies aus anderen Bemerkungen noch folgern läßt, in der „Histoire des Conclaves“ die offiziellen Aktenstücke fehlten, wie er sie in den „Lettres Historiques“ hatte. Zieht er doch für seine gesamten Forschungen das urkundliche Material derart in erster Linie heran, daß er sich bei allen politischen Ereignissen und internationalen Vorgängen am liebsten auf Akten, Briefe etc. stützt. Ein Zug, der stark auf der Verschmelzung der Geschichte mit der Staatsrechtslehre beruht. Dies letztere macht sich auch bemerkbar in der Art und Weise, wie Buder häufig Clemens' Vorliebe für die Justiz charakterisiert²⁾.

Sehr viel Wert legt er bei Benutzung seiner Quellen auf möglichste Wahrung der urkundlichen Ausdrücke³⁾.

Eine besondere Erwähnung verdient noch eine Art Quellen, die Buder einerseits sehr wohl zu schätzen und

1) Cl. I. S. 61 Anm. 2) Siehe auch Ranke, der verschiedentlich Buder zitiert: „Die röm. Päpste“, Bd. III. 3) Vorrede zur Reichshistorie.

zu benutzen weiß, andererseits sich aber auch über ihre Unzuverlässigkeit klar ist, nämlich Münzen, Siegel, Inschriften jeder Art, ja für spätere Zeiten auch in gewisser Weise Gemälde.

Wenn er allerdings in Clemens XI. eine Anzahl Münzen und ihre Inschriften aus neuerer Zeit wiedergibt, so charakterisiert dieses höchstens seinen scharfen Blick für den Ausdruck einer selbständigen Macht des Papsttums, der in dieser Prägung von Münzen mit dem Bildnis des Papstes lag¹⁾.

Anders da, wo er sie als selbständige Quellen heranzieht. Ein sehr charakteristisches Beispiel bietet die schon verschiedentlich genannte Schrift „De investitura Bernhardi Ascanii . . .“ sowie eine andere einige Jahre später über denselben Gegenstand²⁾.

In der ersten vor allem betont er immer wieder die Wichtigkeit solcher Zeitdokumente und stützt sich in der Entwicklung seines Gedankens völlig darauf. In der letzteren zweifelt er gegen Ende³⁾ an der stets zutreffenden Sicherheit von Münzen als historischen Quellen: „auf Münzen völlig zu bauen, dörffte etwas bedenklich seyn, indem die Kunst des Stempel-Schneidens zu selbiger Zeit sehr unförmlich und wenn der Name nicht völlig kenntlich, etwas unsicher ist“.

Zum Schluß beider Abhandlungen kommt er dann zu dem Resultat, man müsse warten, bis der Lehnbrief aufgefunden werde oder „aus seinen (Bernhards) unverdächtigen Sigillis sich etwas gewisseres zu Tage leget“⁴⁾. — Weiter fährt er fort, daß man sich „auf Gemählde noch unsicherer verlassen darf“⁵⁾, weil sie häufig erst in neuerer Zeit aus der Phantasie angefertigt sind. Als Beispiel führt er ein

1) Er schickt dem ersten Band eine Zusammenstellung sämtlicher Münzen, die zu Clemens' Zeiten geprägt sind, voran.

2) Fernere mutmaßliche Gedanken über die Frage: Ob der Herzog Bernhard zu Sachsen vom Kayser Friederich dem Ersten mit einer Fahne, oder more Gentis Saxonicae, mit einem Huthe und Kranze beliehen worden, Jena 1757. Ist in einem Bande mit der Kurzen Anzeige der mehresten k. Lehnbriefe.

3) S. 47. 4) Ebenda. 5) Ebenda.

Bild an, wonach schon Heinrich der Großmütige den Rautenkranz im Wappen gehabt haben müßte, aber die Mönche des Klosters Weingarten haben das Bild erst später anfertigen lassen, „wie auch mit dem Monumento Sepulchrali Wittekindi Ducis Saxonum zu Engern geschehen, da selbiger Rex genennet wird“¹⁾.

Er zeigt also hier ein völlig klares Empfinden für den nicht immer sicheren Wert dieser Art Quellen, wie wir es schon früher bei seiner Bewertung von unverbürgten oder haltlosen Berichten ähnlich fanden.

Ziehen wir nun noch einmal kurz das Fazit aus dieser Betrachtung, so tritt uns, neben den berichtenden Quellen sowie den Münzen, Siegeln und Inschriften, wieder und wieder in erster Linie die Urkunde, die beglaubigte Ausfertigung eines Beschlusses, eines Berichtes, oder was es nun sonst sei, entgegen.

Die Urkunde bildet das Wesen und den Grundstock seiner durchaus rein quellenmäßigen Forschung. Wir haben schon gesehen, daß wir von einer speziellen Quellenkritik bei Buder nicht sprechen können, insofern ist er kein kritisch gerichteter Historiker, wohl aber ist bei ihm eine kritische Forderung durchgehends vorhanden, die konsequente Beschränkung auf urkundennäßige Wahrheit.

In diesem Zusammenhange kommt es ihm nun in erster Linie auf ein Sammeln solcher Quellennachrichten — der Urkunden — an, und zwar nicht nur als solche in dem Werk selbst, dem sie als Beleg dienen sollen, sondern auch selbständig.

Sein Bestreben geht hier mit seiner Zeit nach einer besonderen Richtung, nach der Hervorziehung vergessener Zeugen der Geschichte und ihrer systematischen Zusammenstellung zum Gebrauch für den Historiker.

1) Ebenda Anm.

VIII.

Heinrich II., Graf von Schwarzburg (gest. 1236), **Ahnherre des regierenden Fürstenhauses.**

Von

Prof. Lic. Dr. Friedrich Lundgreen.

Mit drei Tafeln.

I. Teil¹⁾.

Die Heimat des Grafen Heinrich.

§ 1. Die Vorfahren.

Der Anfang des uralten Geschlechts der Grafen von Schwarzburg verliert sich im Dunkel der Vergangenheit. Für uns ist es wertlos, unsichere Nachrichten und bloße Vermutungen zusammenzutragen, aus denen man im günstigsten Falle ein schadhaftes und windschiefes Häuslein errichten könnte^{2).}

Die Stammtafel der schwarzburgischen Grafen im Zeitbuche von Reinhardtsbrunn³⁾ ist bis in die letzten durch

1) Vorbemerkung. Arbeiten, welche im Bücherverzeichnis von Lundgreen, Die Beteiligung des Hauses Schwarzburg an den Kreuzzügen, Rudolstadt 1914, S. 37—46 angeführt sind, werden hier nur in Abkürzungen geboten. Jede weitere Untersuchung wird nur zum ersten Male mit genauerer Bezeichnung genannt.

2) Vermutungen und Möglichkeiten über das Geschlecht, abgesehen von früheren Arbeiten, bei Erichsen, Anfänge. — Auf Versehen wies ich schon in oben genannter Untersuchung hin, S. 13. Weltzien, Von den Schwarzburgern, Thür. Monatsbl. XXIII (1915), 85, traut meines Erachtens mit Recht den Aufstellungen Erichsens überhaupt nicht. Er redet von „kaum mehr wie theoretischem Thesenbau“.

3) Cronica Reinhardtsbrunnensis 559. Einfügung aus unbekannter Quelle.

Urkunden nachprüfbairen Aufstellungen so zweifelhaft, daß man sie nur mit größter Vorsicht brauchen kann. Dabei leugnen wir nicht, daß hier und da das Gold der Wahrheit aus dem verschütteten Stollen noch durchschimmert.

Der Großvater Heinrichs trug den im Geschlechte öfter wiederkehrenden Namen Sizzo. Bisweilen heißt er Graf von Thüringen¹⁾. Er wohnte ursprünglich auf der Schwarzbburg, die, von dunklen Wäldern und von schweigenden Bergen umgeben, auf einem Vorsprunge thronte, um dessen Fuß die rauschenden und schäumenden Wasser der Schwarza ein glitzerndes Silberband schlingen. Saftige Wiesen im Grunde grüßten den weithin leuchtenden Sitz. Wild trat aus dem Walde in größeren Mengen hervor, wie heute, namentlich wenn die Tiere am Abend über die Rasenflächen gingen, um am Ufer des Flusses ihren Durst zu löschen²⁾.

Im Gebiete des Grafen lag das Kloster Paulinzelle³⁾. Als Kaiser Heinrich V. die Gründung desselben am 26. August 1114 zu Erfurt bestätigte, war Graf Sizzo Zeuge des Vorganges⁴⁾. Auch ist er Schutzherr des Klosters gewesen⁵⁾.

In der Zeit zwischen dem 22. Mai und dem 8. November 1141 verlegte er seinen Wohnort von Schwarzbburg nach der Kevernburg bei Arnstadt⁶⁾. Seitdem nannte er sich

1) Dobenecker I, Nr. 1615. 1616. — Ann. S. Petri Erph. ant., Monum. Erphesfurt. 20; Cron. S. Petr. Erf. mod., ebenda 181. — Heusler, Deutsch. Verfassungsgesch., Leipzig 1905, 131.

2) Regel, Thüringen, Jena 1892—1896, I, 148 ff. Ders., Grundriß, Jena 1897, 71. 151. — Lamprecht, Deutsch. Wirtschaftsleben i. MA., Leipzig 1886, I, 1, 497.

3) Anemüller Nr. 7, S. 8: monasterium in comitatu Sizonis. (Dobenecker I, Nr. 1099.)

4) Ebenda S. 11: Sizo comes.

5) Anemüller Nr. 12, S. 16 (Dobenecker I, Nr. 1286), Nr. 15, S. 20 (Dobenecker I, Nr. 1410), Nr. 16, S. 21, (Dobenecker I, Nr. 1422), Nr. 21 (Dobenecker I, Nr. 1584). Sigiboto, Vita Paulinae C. XLII, S. 86.

6) Lundgreen, Beteiligung d. H. Schwarzbburg 12. 13 Anm. 1. — Sizo de Arnstete, Zeuge in Uk. a. 1133 (Anemüller Nr. 12, S. 16).

Sizzo von Kevernburg¹⁾, indessen fehlt auch jene frühere Bezeichnung nicht, nach der er einfach Graf Sizzo heißt²⁾.

In demselben Jahre gründete er das Kloster Georgenthal³⁾. Daraus dürfen wir auf den frommen Sinn des Stifters schließen und können erkennen, daß der Besitz des Grafen ein ausgedehnter gewesen sein muß; denn das Kloster lag weitab von dem heutigen schwarzburgischen Gebiete. Durch diese Anlage sollte zugleich die Bedeutung des Klosters Reinhardsbrunn unterdrückt werden und der Einfluß der Nachkommen des fränkischen Grafen Ludwig mit dem Barte⁴⁾.

Da Graf Heinrich II. bereits in einer Urkunde vom Jahre 1168 als Zeuge nachweisbar ist⁵⁾, so wird er seinem Großvater noch bekannt haben, der 1160 starb⁶⁾.

Länger kannte er seinen Oheim Heinrich I., den Bruder seines Vaters, der seit 1160 auf der Schwarzburg herrschte. Wenn dieser nach Erfurt ritt⁷⁾, so kehrte er sicher auf der Kevernburg bei dem jüngeren Bruder ein, solange es ist nicht ungenauer Ausdruck für unseren Grafen, sondern ein Bruder Widelos v. Griesheim (Anemüller Nr. 24, S. 33).

1) Dobenecker I, Nr. 1432.

2) Anemüller Nr. 21, S. 30 (Dobenecker I, Nr. 1584), Nr. 23, S. 31 (Dobenecker I, Nr. 1593). Sigeboto C. XLII, S. 86, C. LIII, S. 106.

3) Cron. Reinh. 535. Nikolaus v. Siegen 320. — Stark, Georgenthal, Zeitschr. d. Ver. f. Thür. Gesch. I (1854) 318. 321.

4) Stark 317. Holtmeyer, Zisterzienserkirchen Thür., Jena 1906, 93—95. 225. 268. Devrient, Thür. Gesch., Leipzig 1907, 35. Groß, Anf. d. thür. Landgr. Geschl., Göttingen-Burg 1880, 49. Mitzschke in Sigeboto 231. Wehner, Thür. Gesch., Salzungen 1913, 16.

5) Dobenecker II, Nr. 361.

6) Ann. S. Petri Erphesf. Ant. 20. Cron. S. Petri Erf. mod. 181. Die späte Nachricht des Nikolaus von Siegen († 1495) 328, nach welcher der Graf 1161 starb, kommt nicht in Betracht.

7) Er befindet sich öfter in Erfurt. Anemüller Nr. 28. 29 (Dobenecker II, Nr. 381). Mon. Erphesf. 61 (Ann. S. Petri Erph. mai.) Cron. S. Petri Erf. mod. 189 und Anm. 3. Cron. Reinh. 542. Cron. S. Petri Erf. mod. 193. — Das damalige Leben und Treiben in Erfurt schildert mit viel Phantasie, aber im ganzen wohl richtig Kirchhoff, Erfurt im 13. Jh., Berlin 1870, 24—48.

das Verhalten der beiden zueinander erlaubte; denn der Weg führte an der Burg vorbei. Ob er willkommen war oder nicht, darum scheint er sich nicht sehr gekümmert zu haben. Man gewinnt von ihm den Eindruck, als ob er ein rücksichtsloser Verfechter seiner eigenen Vorteile gewesen wäre.

Das Reich war ihm gleichgültig, politische Sorglosigkeit leuchtete ihm auf dem Wege zum persönlichen Ziele. Den Landgrafen Ludwig III. den Frommen von Thüringen haßte er, als sein Bruder Günther sich in dessen Schutz begab. Dieser nämlich konnte sich in einer Erbschaftsangelegenheit vor den zähen Forderungen des Bruders nicht mehr anders retten. Er zog es vor, freiwillig des Landgrafen Lehnsmann zu werden¹⁾, als hinter den Fußspuren seines gewalttätigen Bruders einherzugehen.

So hetzte letzterer 1177 in Gemeinschaft mit dem Grafen Erwin II. von Gleichen die Erfurter in einen tollkühnen Krieg gegen den Landgrafen. Dabei verwüsteten die Verbündeten die ihrem Gebiete benachbarten Gegenden Ludwigs und steckten Gebäude in Brand. Der Landgraf aber rächte sich. Er erblickte im Schwarzburger den Urheber des Unglücks, belagerte 1179 drei Kastelle desselben und zerstörte diese in heißem Zorn²⁾.

Graf Heinrich wendete sich nunmehr direkt an den

1) Cron. Reinh. 559: qui scilicet Guntherus volebat dividere hereditatem cum fratre suo Heinrico, propter quod se optulit homagio lantgravio.

2) Ann. S. Petri Erph. maiores 61. — Das Jahr 1179 in Cron. S. Petr. Erf. mod. 189 ist wohl das Jahr der Zerstörung der in Ann. S. P. Erph. mai. erwähnten drei Kastelle. Das Plusquamperf. fuerat dort zeigt, daß der Streit zwischen den Erfurtern und dem Landgrafen schon länger gedauert hatte, also der ersten Quelle entsprechend bis ins Jahr 1177 zurückreichte. Der Streit ragt aber ins Jahr 1179 noch hinein; denn es folgt der Relativsatz: qui comitum quorundam adiutorio ei rebellare temptabant. — O. Holder-Egger (NA. XXI, 707) hat nachgewiesen, daß die Stellen in Cron. und in Ann. S. Petri zweifellos unabhängig voneinander sind.

Erzbischof von Mainz in der Absicht, das Feuer der Feindschaft zwischen diesem und dem Thüringer Landgrafen zu sehnren¹⁾). In der Tat wurde der Zwiespalt zwischen beiden so gewaltig, daß der Stellvertreter des Kaisers in Deutschland sich einmischen mußte, um Ruhe zu schaffen²⁾.

Von feiner Bildung hielt Graf Heinrich nicht viel. Rücksichtslosigkeit war ihm lieber. Dadurch erhielt er sich aber auch die Unabhängigkeit vom Landgrafen. Seine Ausdrucksweise war grob und hart. Er scheint auch gern geflucht zu haben³⁾. Alles in allem war er ein grimmiger Haudegen, der höfisches Verhalten anderen überließ und der um kniffliche Rechtsfragen sich kaum kümmerte, ein harter und knorriger Ast am Stamme der Schwarzbürger.

Mit dem Adel des Landes saß er zu Erfurt am 26. Juli 1184 in einem Herrensaale⁴⁾ zwecks wichtiger Beratung.

1) Das ist zu folgern aus der Bemerkung in Cron. Reinh. 542 über Heinrich von Schwarzburg: *tocius incitor discordiae*. Vgl. dazu 541: *discordia, que fuit inter Moguntinensem episcopum et lantgravium versabatur*.

2) Cron. S. Petri Erf. mod. 192/93. Cron. Reinh. 542.

3) Cron. Erford. Engelhusiana I in Mon. Erphesf. 794: *Henricus de Suartzburg ibi profundius corruit, quia assidue iuravit: Si hoc non fecero, submergar in cloaca.* — Ob der Graf sich wirklich so drastisch auszudrücken pflegte, erscheint fraglich. Die Erzählung von dem Schwur ist wohl erst infolge seines unrühmlichen Todes entstanden. Aber so viel ist sicher daran geschichtlich, daß er sich grob auszudrücken pflegte und mit Schwüren gleich bei der Hand war. So erklärt sich die Entstehung obiger Erzählung, die bisher geglauft wurde. Vgl. Peccenstein 213. Jovius 157. Heydenreich, Hist. 34 u. a.

4) Apfelstedt (u. a.), Gesch. 15 nennt mit Unrecht das Peterskloster als das Haus, in welchem der Saal sich befand. Es ist wahrscheinlich der erzbischöfliche Palast, das sogenannte Krummhäus, gewesen, das sich nördlich der Severikirche erstreckte und in der Nähe der Marienkirche lag. Vgl. Dobenecker II, Nr. 717 und O. Holder-Egger in NA. XXV (1900) 100 Anm. 1. — Auch das Jahr 1185 bei Apfelstedt, Gesch. 14 ist falsch. Ganz unzuverlässig ist hier die Chron. Schwarzb. des Strophius 39. Hdschr. etwa aus d. J. 1591 in der Sondershäuser Fürstl. Landesbibliothek.

Es war eine erlauchte Versammlung. Der junge König Heinrich, der Stellvertreter Kaiser Friedrichs I., führte den Vorsitz. Landgraf Ludwig III. der Fromme von Thüringen¹⁾ und Erzbischof Konrad von Mainz sollten zur Beilegung ihrer tiefgehenden Feindschaft, an der Graf Heinrich schuld war, veranlaßt werden. Plötzlich brach der Fußboden durch, und die Versammelten stürzten in die Tiefe. Zum Unglück floß hier Unrat in einem Kanale ab. Einige konnten sich noch retten, aber andere, unter diesen Graf Heinrich, erstickten im Schlamme. So machte ein schrecklicher, unruhmlicher Tod dem Leben des streitbaren Schwarzburgers ein Ende²⁾.

§ 2. Eltern und Geschwister.

Heinrichs Vater war Graf Günther der Ältere von Kevernburg. Er galt als zuverlässiger Mann. Darum über gab ihm Bischof Berno von Hildesheim um 1190 auf einem Generalkapitel daselbst das Lehen der Brüder Ludolf und Willibrand von Hallermund, die während des Kreuzzuges unter Kaiser Friedrich Barbarossa umgekommen waren^{3).}

Auch ein Freund des Erzbischofs Konrad von Mainz ist er gewesen. Mit ihm war er am 8. März 1190 in Erfurt zusammen. Bei dieser Gelegenheit bestätigte er eine Urkunde für das Kloster Ichtershausen^{4).} Vorher schon

1) Vgl. u. a. die Stammtafel der Landgrafen bei Malsch, Beilage V.

2) Cron. S. Petri Erf. mod. 192/93. Cron. Reinh. 542. Chron. Montis Sereni SS. XXIII, 159. Ann. Stad. 327. Ann. Pegav. SS. XVI, 265. Sächs. Weltchron, MG. Deutsch. Chron. II, 232. — Zur Sache: O. Holder-Egger in NA. XXV (1900) 115.

3) Ann. Stederb. 223. — Bei Vater, Haus Schwarzb., Stammtafel, fehlt neben Ludolf die Erwähnung Willibrands. — Nach Leibniz, De orig. et abb. Monast. Lucc., Script. Brunsvic. III, Hannover 1711, 691 wurde Willibrand in Antiochia begraben, Ludolf starb auf der Heimreise.

4) Anemüller Nr. 34. — Dobenecker II, Nr. 845. — Holtmeyer, Zist. 121.

hatte der Erzbischof ihm sein Vertrauen dadurch bewiesen, daß er ihn mit dem Dorfe Wickerstedt belehnte¹⁾.

Graf Günther war nicht nur in Deutschland viel umhergekommen, auch in Italien hatte er das Schwert geschwungen. Dem staufischen Kaiser war er treu ergeben. In der nächsten Umgebung des am 15. April 1191²⁾ gekrönten Kaisers Heinrich VI. sehen wir ihn an Reichsgeschäften teilnehmen³⁾ und als Zeugen wichtiger Entscheidungen⁴⁾.

Er belagerte im Heere des Kaisers Neapel. Er sah, wie furchtbare Seuchen die deutschen Männer heimsuchten⁵⁾. Er erlebte es mit, daß Leichenhaufen die Felder Neapels bedeckten. Er blieb im Dienste des Kaisers dort, bis letzterer nach viermonatiger Bemühung todkrank am 24. August 1191 die vergebliche Belagerung aufgab⁶⁾. Graf Günther konnte noch von Glück sagen, daß er nicht eins der furchtbaren Opfer des Feldzuges geworden war; sollen doch neun Zehntel des glänzenden Heeres damals zugrunde gegangen sein⁷⁾.

Es wäre wunderbar, wenn Graf Günther von jenem entsetzlichen Mißerfolge in Süd-Italien nicht auch in Gegenwart seines Sohnes Heinrich öfter gesprochen hätte.

1) Dobenecker II, Nr. 842.

2) Quellennachweis u. a. bei Lundgreen, Schwbg. und Kreuzzüge 14 Anm. 4.

3) MG. LL. Sect. IV Tom. I, Nr. 337, S. 483. Dobenecker II, Nr. 883.

4) Dobenecker II, Nr. 884. 887.

5) Sicard 174 (Salimbene 17). Hug. chron. cont. Weingart. 477. Ann. Stederb. 224. Cont. Cremifan. 547. Gislebert 260.

6) Petr. v. Ebulo I part. XIV, 352—377. Ann. Casin. 315. Chron. Urspr. Handausg., Hannov. 1874, 363.

7) Gislebert 260: De toto exercitu imperatoris vix decima pars evasit mortem. — Zur Sache: Toeche 199—201. Kirmse, Zeitschr. d. Ver. f. Thür. Gesch. XIX (1909) 326. Cartellieri, Heinrich VI., Leipzig 1914, 7. Haller, K. Heinr. VI., München-Berlin 1915, 7. Ders., Heinr. VI. u. d. röm. Kirche, MIÖG. XXXV (1914) 572. 573.

Ja es ist anzunehmen, daß gerade solche Erzählungen die Vorliebe desselben für Abenteuer und für fremde Länder mächtig stärkten.

Heinrichs Mutter hieß Agnes und war eine Gräfin von Saarbrücken¹⁾. Welchen Einfluß sie auf den Sohn ausgeübt hat, wissen wir nicht. Die Geschichtschreiber aus jener Zeit teilten dergleichen kaum mit. Da aber die edlen Frauen auf den Burgen allerlei Kunstfertigkeiten verstanden und im Gegensatz zu den Rittern, etwa von den Kapellänen, das Lesen und Schreiben zu lernen pflegten, so wird auch in diesem Falle der Einfluß der Mutter nicht gering gewesen sein²⁾.

Nachdem sie Mutter von vier Kindern geworden war, starb Agnes, und Graf Günther verheiratete sich zum zweiten Male. Heinrichs nunmehrige Mutter war Adelheid³⁾, eine Gräfin von Hallermund⁴⁾. Sie war die älteste von den zwei Töchtern des Grafen Willebrand.

Heinrich wuchs unter einer fröhlichen Schar von Brüdern auf. Er selbst war der älteste⁵⁾. Doch kann sein

1) Magdeb. Schöppenchron., hg. v. Janicke, Leipzig 1869, 129.

2) Weinhold, Deutsche Frauen im MA.³ Wien 1897, I, 112.

115—122. 131. 147 f. 156 f. Dieffenbacher, Deutsch. Leben, Leipzig 1907, II, 101. Vgl. auch I, 53. Schultz, Höf. Leben, Leipzig 1889 I, 159. 160. 197 f. 199. Anemüller in NA. X (1885) 25 unten, dazu Sigeboto, Vita Paulinae C. X, 41. v. Winterfeld, Deutsche Dichter d. lat. MA., München 1913, 103 f. 195 f. 362. 377.

3) Adelheidis mater comitis Ludolfi nach einer Inschrift des Klosters Loccum. Leibniz, Orig. et abb. Mon. Lucc. 691. — Wolf, Gfn. v. Hallermund, Göttingen 1815, 11 u. 15, weiß nichts von der ersten Ehe des Grafen G. — v. Arnstedt, Herkunft, Magdeb. Gesch.-Bl. V (1870) 31 f. 37. H. Schmidt, EB. Albrecht, ebenda XVI (1881) 1 f. Adelheids erster Gemahl Gr. Konrad v. Wesel † nach 23. Mai 1176, v. Arnstedt 62. — Über die zwei Frauen Abel, Otto IV. und Frid. II., Berlin 1856, 370. Winkelmann, Philipp 377 Anm. 1.

4) Hallermund ehemalige Grafschaft an der Haller, Zufluß in die Leine, mit Burg Hallermund und Stadt Eldagsen südl. v. Hannover, westl. v. Hildesheim. Wolf, Gfn. von Hallerm. 1.

5) In Uk. wird Heinrich vor Günther genannt: Dobenecker

Bruder Günther, der spätere Burgherr von Kevernburg, nicht viel jünger gewesen sein.

Zwei andere Brüder sind bald in die Hände der Geistlichkeit gekommen. Als jüngere Geschwister hatten sie keine Aussicht auf eigenen weltlichen Besitz. In solchem Falle war es nützlich, ein Kirchenmann zu werden. Hatte man so doch noch die Möglichkeit, Einfluß in der Welt zu gewinnen. Das Papsttum stand damals auf seiner Höhe. Selbst Könige hatten es gelernt, vor ihm sich zu beugen¹⁾. Mit der gewaltigen Macht der Kirche, die auch die weltlichen Herren in Deutschland zu schätzen wußten, und mit

II, Nr. 361. 848. 988. 998. 1013. 1209. 1245. 1281. 1306. 1307. 1348. 1366. 1411. 1438. 1807. 1808. 1870. 1973. 1976. 1980. 2001. 2288; also 22-mal. — Dagegen steht Günther vor Heinrich in Uk.: Dobenecker II, Nr. 982. 1264. 1278. 1301. 1351. 1404. 1464. 1691. 1698. 1813; also nur 10-mal. Die Voranstellung Günthers erklärt sich in mehreren der genannten Fälle daraus, daß Ausstellungsorte der Uk. in Betracht kommen, in denen Gf. G. wegen der größeren Nähe seines Wohnsitzes bekannter war, als der entferntere Schwarzburger. Demnach ist Heinrich als der ältere anzusehen. Entscheidend ist schon Dobenecker II, No. 361. — Man könnte annehmen, daß Gf. Günther der Ältere in Gotha am 14. Juni 1168 (Dobenecker II, Nr. 361) besondere Gründe gehabt hat, seine beiden Söhne als Zeugen mitanführen zu lassen. Denn nach salisch-fränkischem Rechte trat mit vollendetem 12. Lebensjahre die Mündigkeit ein (Schröder, Deutsch. Rechtsgesch.⁵, Leipzig 1907, 283 u. Anm. 6; Kraut, Vormundschaft, Göttingen 1835, I, 113 u. Anm. 27; III, 1859, 113). Dieses Recht galt in Thüringen (Caemmerer, Konrad, Ldgf., Zeitschr. d. Ver. Thür. Gesch. XIX (1909) 361 u. Anm. 5. Malsch 18 u. 70). Wahrscheinlich war Gf. Heinrich damals gerade mündig, was zu seinem Auftreten in einer Uk. Veranlassung bot. Der jüngere Gf. Günther wurde zur Gesellschaft mitangeführt; denn an sich konnte man als Zeuge auch jünger sein; unterschreibt doch Heinr. Raspe eine Uk. mit 9 Jahren (Rübesamen 5)! Für diese Annahme spricht, daß die beiden jungen Grafen in der Folgezeit lange nicht wieder in Uk. als Zeugen auftreten. — Silberborth 154 hält mit Unrecht Günther für den ältesten Sohn Günthers des Älteren. MGBI. XXXXV (1910).

1) Hauck IV, 184 f. 290—310. 658 f. 745 f. — Über Staat und Kirche vgl. Werminghoff, Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche i. MA., Leipzig-Berlin 1913, § 21 S. 40 f.

dem Glanze des geistlichen Amtes, der die Sinne des Volkes bestrickte, konnte man als Sohn eines Grafen mehr erreichen, als wenn man unter dem älteren Bruder nur auf der Burg seiner Väter mithauste¹⁾). Wir leugnen die persönliche Frömmigkeit unserer Grafen gewiß nicht. Sie wird ein Erbe der Mütter gewesen sein, und die damalige Zeit war überhaupt religiös. Aber praktische Erwägungen waren entscheidend.

Heinrichs Bruder Albert, das vierte Kind der Gräfin Agnes, kam auf die Domschule nach Hildesheim²⁾). Hierin sehen wir den Einfluß seiner zweiten Mutter; denn Hallermund stand unter stärkster Abhängigkeit von diesem Bistum. Da der Kanzler Kaiser Heinrichs VI., Konrad von Querfurt, als Bischof von Hildesheim³⁾ den jungen Grafen gut kannte und ihm wohlwollte, so gelang es ihm, die jährlichen Einkünfte einer Domkapitelstelle in Magdeburg demselben zu verschaffen⁴⁾), war doch sein eigener Bruder Burchard Burggraf daselbst⁵⁾). Indessen war Graf Albert wohl ein frommer Jüngling und der Kirche ergeben, aber sein Sinn stand wenig nach einer geistlichen Stelle. Offenbar hätte er viel lieber das Schwert geschwungen, und am liebsten wäre er auf Abenteuer geritten. Denn als Erzbischof Ludolf von Magdeburg ihm zwecks Aufnahme in

1) Schulte, Adel und deutsche Kirche im MA., Stuttgart 1910, 66. 67.

2) Magdeb. Schöppenchron. 129. — Albert soll um 1170 geboren sein. H. Schmidt, EB. Albrecht 2. v. Arnstedt, Herkunft 46. Schäfers, Personal- u. Amtsdaten, Greifswald 1908, 39. Silberborth 110. Sicher ist das Datum nicht.

3) Hauck IV 705 Anm. 4. 913. Er ist Bischof von Hildesheim seit 1194, kaiserl. Kanzler seit 1195. König Philipp gab ihm 1198 das Bistum Würzburg, aber die Kurie setzte ihn ab. Gesta Innoc. Migne CCXIV S. XXXXIV. Im Jahre 1201 wurde er als Bischof von Würzburg bestätigt.

4) Magdeb. Schöppenchron. 129.

5) Ebenda 139. 129 Anm. 4. Uk. im Anhang I 423 u. II 425. Auch Gebhard von Querfurt, Burggraf von Magdeburg, war sein Bruder. Silberborth 110.

das Domkapitel die langen Locken schor, um ihm darauf die geistlichen Weihen zu spenden, konnte der Jüngling sich nicht mehr beherrschen. Er weinte bei der Handlung zum Herzbrechen.

Die Tonsur¹⁾ zerstörte seine letzten stillen Hoffnungen. Bischof Konrad von Querfurt sprach gütig auf ihn ein und rief ihm tröstend zu: „Weine nicht, du werst hier noch bischop²⁾!“ Auf Grund des magdeburgischen Einkommens konnte Graf Albert nunmehr in Paris, der bekannten Hochburg der Gottesgelahrtheit im Mittelalter, lernen³⁾.

Nicht lange nachdem er zurückgekehrt war, stieg der schwarzburgische Grafensohn zum Dompropst empor. Wegen seiner Gelehrsamkeit und wegen seiner Arbeitsfreude schätzte ihn Erzbischof Ludolf hoch und sorgte dafür, daß der neue Dompropst auch nach Bologna gehen konnte, um dort noch höhere Bildung zu erreichen⁴⁾. Diese älteste Hochschule Europas war 1119 gegründet worden und hatte von Jahr zu Jahr größere Bedeutung erlangt. Namentlich das kanonische Recht wurde gepflegt. Welche Aussichten eröffneten sich hier für den Wissensdurst des Grafen Albert! In solcher Stellung sehen wir ihn bis zum Jahre 1205.

Der Verdacht, als ob der Gräfin Agnes Sohn durch die Stiefmutter hätte verdrängt werden sollen, fällt dahin, weil Gräfin Adelheid ihren eigenen ältesten Sohn Wilbrand für die Kirche bestimmte. Ein paar Jahre nach dem Tode Alberts wurde dieser Halbbruder Heinrichs Palliumträger auf dem Erzbischöfssitze Magdeburgs. Am 31. Mai 1235

1) Bei der römischen Kranztonsur, corona, tonsura coronalis, schor man den Scheitel kahl, ließ aber ringsum einen Haarkreis stehen. Hauck RE. XIX (1900) 838.

2) Magdeb. Schöppenchron. 129. — Ein derartiges Trostwort an einen jungen Grafen lag nahe. Ich halte es daher für echt. Silberborth 111 erwähnt es leider nicht.

3) Gesta archiep. Magd. MG. SS. XIV 418 mit Schreibfehler Prag für Paris. Magdeb. Schöppenchron. 129.

4) Magdeb. Schöppenchron. 130. Gesta archiep. Magd. 419.

ist er gewählt worden und am 5. April 1253 starb er¹⁾.

Ferner hatte Heinrich einen jungen Stiefbruder Ludolf, der uns später als Graf von Hallermund begegnet²⁾, auf Grund der Belehnung seines Vaters mit dieser Grafschaft im Jahre 1190³⁾. Die Angelegenheit ist wohl so zu verstehen, daß Graf Wilbrand, der älteste Sohn aus zweiter Ehe, bereits zum Geistlichen bestimmt war, als die Grafen von Hallermund auf dem dritten Kreuzzuge unverhofft starben. So kam er für die Grafschaft nicht mehr in Betracht⁴⁾, und sein jüngerer Bruder erhielt die Herrschaft.

Auch zwei Schwestern hatte Graf Heinrich. Seine Vollschwester Luitgard verheiratete sich mit Gebhard von Querfurt, dem Burggrafen von Magdeburg. Da auch dieser ein Bruder des kaiserlichen Kanzlers Konrad war, so brachte dies unserem Grafen Vorteil⁵⁾. Seine Halbschwester war Adelheid. Da sie ums Jahr 1209 als Gräfin v. Dassel urkundlich auftritt⁶⁾, 1237 aber als Gräfin

1) Ann. Erph. fratr. praed. 113. Necr. Magdeb., N. Mitt. d. Thür.-Sächs. Vereins X, 2, 266. — Dobenecker III, Nr. 541. 663. 827 u. a. — Vorher, um 1209, ist er päpstlicher Subdiakon und Propst zu Bibra. Dobenecker II, Nr. 1438. — Nach Gesta archiep. Magd. 422 starb er 1252. Er kommt aber urkundlich noch 1253 vor. Dobenecker III, Nr. 2098 Nr. 2172? — Hauck IV 929 setzt auf Grund von Ann. Erph. fratr. praed. 113 den Tod ins Jahr 1154. Damit irrt er sich um ein Jahr; denn sein Nachfolger Rudolf v. Dingelstedt (Gesta archiep. Magd. 422) stellt bereits am 3. Mai 1253 als EB. eine Urkunde aus. Dobenecker III, Nr. 2206 Anm. 1. — Schäfers 46 Anm. 2. — Über Wilbrand siehe Beilage I und Schäfers 44—46.

2) Dobenecker II, Nr. 988. 1438; III, Nr. 707. 839. 840. 885

3) Siehe oben § 2 im Anfang.

4) Nach Schäfers 44 ist er um 1180 geboren. Er muß also schon sehr früh für den Dienst der Kirche bestimmt worden sein.

5) Magdeb. Schöppenchron. 129 u. Anm. 4. — Abel, Philipp 356. Toeche, Heinrich VI, 593 f.

6) Dobenecker II, Nr. 1438.

v. Ratzeburg¹⁾, so dürfte sie zweimal verheiratet gewesen sein.

Mit den Geschwistern lebte Graf Heinrich im besten Einvernehmen²⁾. Dazu trug außer der Blutsverwandtschaft die Erinnerung an die gemeinsam verlebte Jugend auf der Kevernburg sicher viel bei.

§ 3. Heimatburg und Wappen.

Die Lage der Kevernburg war schön und nützlich zugleich. Noch heute blickt das Auge entzückt vom Schloßberge auf die gesegneten Fluren, die am Fuße desselben bis nach Arnstadt³⁾ und nach Marlishausen⁴⁾ sich erstrecken. An schönen Sommerabenden hebt sich vom glühenden Himmel die alte Wachsenburg⁵⁾ deutlich ab, und wunderschön klar sieht man die Dachfirste und Türme von Arnstadt.

Trotzig erhob sich die Burg einst auf steilem Berge. Eine dicke Schicht außerordentlich harten und groben Kieses, die den ganzen Berg bedeckt⁶⁾, machte den Aufstieg außerhalb des Weges fast unmöglich. Der Weg selbst

1) Dobenecker III, Nr. 707. — Wenn Vater, Stammtafel, recht hätte, müßten die näheren Bezeichnungen Dassel und Ratzeburg umgekehrt in den U. folgen.

2) Dobenecker II, Nr. 1366. 1438. 1615. 1685. 1691. 1837. 1841. 1977. 1980; III, Nr. 201. 213.

3) Arnstadt war damals zum Teil Hersfelder Besitz. Dobenecker II, Nr. 622. 623. 1411.

4) Mareholteshusen, Mareholtesheim, Maroldeshusun. Dobenecker I, Nr. 70. 294. 1138.

5) Die Wachsenburg war damals noch Hersfelder Besitz. — Vgl. Adelher, Ministeriale der Hersf. Kirche und Burgmann zu Wachsenburg ums Jahr 1170. Dobenecker II, Nr. 398. 415. Widelo v. Griesheim, Ministeriale von Hersfeld und Edelher v. Wassenburg um 1184. Dobenecker II, Nr. 698. Ludwig ebenso, um 1186. Dobenecker II, Nr. 758.

6) Lundgreen, Schwarzburg und Kreuzzüge 12; bes. Ann. 5. Noch heute ist der grobe Kies so glatt, daß der Abstieg außerhalb des Weges an vielen Stellen beinahe zur Unmöglichkeit wird.

aber war so angelegt, daß er unter steter Obhut der Burgbewohner stand.

Um das Schloß lief ein runder tiefer Wall, der heute noch sichtbar ist und der einst von festen Mauern umgeben war¹⁾. Nur an einer Stelle führte ein Zugang über den Wall zum Burgtore²⁾. Die Mauern innerhalb des Walles waren aus Bruchsteinen erbaut, die durch reichliche Verwendung von widerstandsfähigem weißen Mörtel so miteinander verbunden waren, daß eine felsenharte Masse entstand, wie noch heute ein kleiner Mauerrest auf der Höhe beweist.

Wieviel Türme von den nachweisbaren acht³⁾ zur Zeit Heinrichs sich hinter den Mauern erhoben, wissen wir nicht, aber ein wahrscheinlich viereckiger Turm war besonders hoch und auffallend stark⁴⁾. Von ihm aus erblickte man die Dörfer der Ebene, namentlich aber die schöne romanische St. Nicolaikirche von Oberndorf mit ihrem weithin leuchtenden Helmdache. Damals war diese Kirche noch eine dreischiffige Basilika⁵⁾. Die Burg enthielt, abgesehen von dem tiefen Brunnen, dessen Lage heute noch in einer trichterförmigen Vertiefung des Bodens erkennbar ist, feste Gefängnisse⁶⁾.

1) Handschrift Sylvester Liebes im Archiv der Stadt Saalfeld. *Saalfeldographia* 1625. „Fast rund herum stehen ziemlich hohe Mauern und drei Türme, die eine quadratische Form haben.“ Boie, Käfernburg, Zeitschr. d. Ver. f. Thür. Gesch. XXII (1915), 68.

2) Vgl. das auch für unseren Zweck anwendbare Bild Boies ebenda S. 71. — Die Abbildungen der Ruine bei Apfelstedt, Haus Kev.-Schw. 2 und in Ergänzungen und Nachtrag 37 sind unbrauchbar.

3) Boie 73. — Über Burgen vgl. u. a. Schultz, Höf. Leben I, 7 ff.

4) Ann. Erphord. fratr. praed. 101: castrum Kevernberc incendio consumptum est (a. 1246), turrisque magna et fortis corruens quosdam servos oppressit.

5) Einicke, Schwarzb. Ref.-G. I, Nordhausen 1904, II, Rudolstadt 1909, I, 43 Anm. 2. Kirche aus dem Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts.

6) Ann. Erph. fratr. praed. 100, l. 11. 101, l. 10. — Bischof

Wenn auch der Tod des Grafen Heinrich I. am 26. Juli 1184 sehr überraschend kam und keineswegs rühmlich war, so brachte dieses Unglück unserem Grafen doch einen erfreulichen Vorteil. Der Schwarburger, der sich mit einer Tochter des Grafen Hermann von Winzenburg und dessen Gemahlin Luitgard verheiratet hatte¹⁾, war gestorben, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen; auch war er viel früher dahingegangen, als man erwarten konnte. Mithin fiel die Schwarzburg seinem Bruder Günther dem Älteren anheim.

So konnte dieser über zwei Stammburgen entscheiden und jedem seiner beiden ältesten Söhne ein stattliches Erbe hinterlassen. Der älteste Sohn Heinrich kehrte somit auf den alten Sitz der Familie zurück, während der jüngere, Graf Günther, auf der Kevernburg blieb. Es scheint, daß man diese Teilung schon früh ins Auge faßte, vielleicht bald nach der Bestattung des Grafen Heinrich I. Denn die Schwarzburg verlangte, ihrer Bedeutung entsprechend, einen dauernd daselbst ansässigen Herren. Der Vater wird schwerlich Lust gehabt haben, namentlich nach dem Streite mit dem verstorbenen Bruder, die Nähe von Arnstadt und von Erfurt aufzugeben und seinen Hausstand nach Schwarzburg zu verlegen. Dafür paßte sein Sohn Heinrich viel besser, der damals schon etwa 28 Jahre alt war.

Graf Günther der Ältere dürfte vor allem aus Klugheitsrücksichten seinen Sitz nicht auf die Schwarzburg verlegt haben, weil sonst auch diese in Lehensabhängigkeit

Heinrich von Bamberg wurde dort längere Zeit gefangen gehalten (1245—1246). — Cron. S. Petr. Erf. mod. 240: castrum videlicet Kevernberc, in quo idem episcopus tenebatur, brevi tempore postea transacto iusto Dei iudicio flamma consumpsit et inhabitabile redditum (1246 d. 5. April).

1) Der Name der Gräfin ist unbekannt. Ann. Stad. 327 und Tafel nach 379.

vom Landgrafen kommen konnte¹⁾). Obendrein wäre damit zugleich für seine Familie das Fahnlehen²⁾ verloren gegangen, welches sein Bruder, Graf Heinrich, vom König erhalten hatte³⁾; denn solches konnte man nur innehaben, wenn man nicht Lehensmann eines weltlichen Herren unter dem Könige war⁴⁾). Graf Günther aber hatte sich, wie wir sahen, freiwillig in die Abhängigkeit vom Thüringer Landgrafen begeben.

Um diese Schwierigkeit zu überwinden, konnte er auch seinem Sohne die Herrschaft nicht übertragen; denn eine Grafschaft in dritter Hand würde überhaupt kein Fahnlehen mehr gewesen sein⁵⁾). Das ergibt sich aus dem

1) Vgl. Finkenwirth, Entwickl. d. Landeshoheit, Jen. Stud., Bonn 1912, 38 oben.

2) Fehr, Fürst und Graf im Sachsen-Spiegel, Leipzig 1906, 5. 9 ff. Heck, Sachsen-Spiegel und Stände, Halle 1905, 621—641. Jedoch scheint mir Fehr 19—29 eine richtigere Erklärung gegeben zu haben; denn das Fahnlehen ist weniger ein Lehen mit militärischer Befehlsgewalt als mit Gerichtsgewalt. Letzteres betont Fehr freilich zu einseitig, ebenso Boerger, Belehnungen d. deutschen geistlichen Fürsten, Leipzig 1901, 37. Vgl. Bruckauf, Fahnenlehen und Fahnenbelehnung, Leipzig 1907, 6 f. 20. 95. Rosenstock, Königshaus, Leipzig 1914, 118 f. 121 Anm. 1. 128 f. 133. 136. Bes. Abschnitt „Fahne und Fahnen“ 153—176. 342. Sehr gute Darstellung mit trefflichen Belegen bei Seyler, Heraldik, Nürnberg 1885—1889, 290 f. Die Fahne Lehenssymbol.

3) Siehe die Fahne auf seinen Münzen. E. Fischer 1 und Tafel 1 Nr. 1. — Fahnlehen können nur vom Könige verliehen werden. Fehr 21. 89. Bruckauf 17. — Die Burg selbst wird wohl Eigen (Allod) gewesen sein.

4) Homeyer, Sachsen-Spiegel, Lehn., Berlin 1844, Art. 71 § 21: Svie so vanlen hevet unde vorste is, die ne sal nenen leien to herren hebben ane den koning. Landr.³, Berlin 1861, III Art. 58 § 1 Des rikes vorsten ne solen nenen leien to herren hebben wen den koning. — Bruckauf 3 f. Fehr 7. 20.

5) Landr. III Art. 53 § 3: Man ne mut ok nen gerichte delen, noch ganz lien noch del, de dem it dar gelegen is, so dat dar volge an si unde it die lantlüde liden solen; it ne si en sunderlik grafscap, die in en vanlen hore; die ne mut man san nicht ledich hebben. Also ne mut die koning nen vanlen, he ne verlie't binnen jar unde

Rechtsbuche des Eyke von Repgau. Der Sachsen-Spiegel ist zu Lebzeiten unseres Grafen entstanden¹⁾. Das Recht über die Fahnlehen ist teilweise noch älter, und Eyke hat es als bereits bestehend übernommen²⁾.

Demnach erklärt sich die Sache nur so, daß Graf Günther der Ältere die Erbschaft der Schwarzburg überhaupt nicht antrat, sondern gleich nach Erledigung des Fahnlehens Schritte bei Friedrich Barbarossa oder beim jungen König Heinrich, dem Stellvertreter des Vaters in Deutschland, tat, daß sein ältester Sohn Heinrich mit der reichsunmittelbaren Grafschaft belehnt würde. Innerhalb Jahresfrist mußte nach dem Rechte die Neubelehnung vor sich gehen³⁾. Diese Absicht ist offenbar gelungen; denn auch Heinrich II. hatte Fahnlehen inne⁴⁾, und nur eine unmittelbar vom Könige verliehene Grafschaft konnte Fahnlehen sein.

Damit war ihm nicht nur die Schwarzburg überlassen worden, sondern er hatte zu Lebzeiten seines Vaters auch eine Grafschaft mit Gerichtsgewalt, Gerichtsbezirk und mit einer Reihe von nutzbaren Hoheitsrechten inne⁵⁾.

dage. LehnNr. 71 § 3. — Bruckauf 9. 18. 43. Fehr 20 ff. Gegen Heck 626 n. 636.

1) Homeyer, Sachsen-Spiegel, Landr. 10 ff. v. Amira, Germ. Recht, Straßburg 1897, 39. Brunner, Grundzüge, Leipzig 1910, 103. Schröder, RGesch. 677 (zwischen 1215 u. 1235). Heck, Sachsen-Spiegel u. St. 17—18. Bruckauf 3. Fehr 3. Ficker-Puntschart Innsbruck 1911, 5 (zwischen 1224 und 1235).

2) Bruckauf 2.

3) LehnNr. Art. 71 § 3. — Fehr 7. 11. Bruckauf 5. v. Below, Der deutsche Staat d. MA., Leipzig 1914, 250 f. 278.

4) Siehe die Fahne auf seinen Münzen. Fischer 4 u. Tafel I Nr. 3. — Die hasta signifera bzw. das vexillum ist Zeichen der Investitur durch den König. Bruckauf 20. 21. Man kam schon in alter Zeit zu Pferde, um die feuda vexilli zu erbitten. Bruckauf 63. — Schon seit dem 12. Jahrhundert trugen die Inhaber von Fahnlehen an Stelle des kaiserlichen Banners auch ihre eigenen Fahnen, Bruckauf 50 sieht mit Recht darin eine „bestimmtere Territorialisierung der Lehen“.

5) Die Hoheitsrechte sind in der Hauptsache das Jagdregal,

Graf Heinrich II. und sein jüngerer Bruder Günther müssen die Gewohnheit gehabt haben, einen Lindenzweig an den Helm zu stecken, wenn sie in den Kampf ritten¹⁾. Linden, die am Schloßberge wuchsen, forderten zu solcher Gepflogenheit auf²⁾. So wurde ein Lindenzweig das Wappen der Schwarzburger.

Graf Heinrich führte in den Jahren 1233 und 1234 als Siegel einen Topfhelm mit einem in drei Reiser sich teilenden Lindenzweig, an deren Enden sich je drei Blätter zeigen³⁾. Sein Bruder Günther von Kevernburg wies daselbe Wappen auf⁴⁾. Zur Unterscheidung der beiden sind aber im Siegel Heinrichs links und rechts von Helm und Zweig zwei Lilien angebracht, während Graf Günther an Stelle derselben zwei Sterne im Siegel führte. Das war indessen nicht immer so, denn auch die Grafen von Kevernburg führten nach dem Tode der genannten Brüder die

Burgregal, Geleitsregal, Bergregal, Münz- und Zollregal. — Fehr 13.
14. v. Below, Staat 314.

1) Es befand sich zu diesem Zwecke am Helme ein Metallröhrenchen, wie dieses bei späteren schwarzburgischen Eisenhüten nachweisbar ist. Vgl. Eisenhelme in der Rüstkammer zu Schwarzburg. — Helme aus der Zeit vom 12. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts im Germ. Museum, v. Essenwein, Nürnberg 1892, 30 f. — Den Lindenzweig steckte man wohl auch in die aus starkem Blech hergestellten Ohren, die an der Beckenhaube angebracht waren, um einen Leder- oder Drahtring aufzunehmen, an welchem die Brünne angeflochten war. Vgl. Beckenhaube aus dem 13. Jahrhundert im Germ. Museum zu Nürnberg, Raum 55, Schrank 10, oberste Reihe.

2) Am Schloßberge von Schwarzburg fehlt es noch heute nicht an Linden, die einen Rückschluß auf alte Zeiten gestatten. Auch auf der Kevernburg stehen einige Linden, die ihre knorriigen Wurzeln durch die Kiesschicht hindurch in den Boden aus bunten Keupermergeln getrieben haben. Sie sind schwerlich angepflanzt. Sie mögen Nachkommen uralter Linden am Berge sein.

3) Posse, Siegel des Adels d. Wett. Lande I, 11, Abbildung Tafel V, 1. — E. Fischer XXXII denkt wohl mit Unrecht an Ulmenblätter. Das Siegel von Ilmenau verführte ihn dazu. Über Topfhelme vgl. v. Essenwein 33, Schultz, Höf. Leb. II, 66 u. 67.

4) Posse, ebenda Tafel I, Abb. 1 u. 4.

Lilie als Beizeichen neben dem beschriebenen Lindenzweige¹⁾. Der Stern dagegen findet sich als Beizeichen in den alten Wappen der Grafen von Schwarzburg nicht. Auch in den Siegeln der Kevernburger kommt er neben dem Lindenzweige nicht wieder vor. Die genannte Unterscheidung machte sich also nur zu Lebzeiten der beiden Brüder notwendig.

Daß Graf Heinrich ein froher Reitersmann und ein kühner Streiter gewesen ist, läßt sich schon aus Abbildungen auf Münzen ableiten, die er prägen ließ²⁾. Die mit großen Sporen versehenen Füße streckte er beim Reiten nach damaliger Sitte weit vor, vermutlich um so beim Zusammenstoße mit dem Feinde einen Gegendruck in den Steigbügeln zur Erhaltung des Gleichgewichtes ausüben zu können. Das Pferd ist reich geschmückt. Er selbst trägt runde Beckenhaube, eine Fahne und umgehängten Dreieckschild mit sternförmiger Verzierung. Dem Beschauer kehrt er ein Gesicht zu, aus dem Entschlossenheit leuchtet. Im Übrigen ist das Bild doch zu undeutlich, um eine genauere Beschreibung des Grafen zu ermöglichen.

Die Fahne fehlt auf den entsprechenden Münzen des Grafen Günther³⁾. Er trägt dafür ein geschultertes Schwert. Er ist eben nur Schwertmäg⁴⁾. Aus dem Fehlen der Fahne bei diesem ist zu erkennen, daß der Inhaber der Schwarzburg einen höheren Rang einnahm als die Grafen von Kevernburg.

1) Posse, ebenda Tafel II, Abb. 3. 4. 5.

2) E. Fischer, Tafel I, Nr. 3 u. S. 4—7.

3) Ebenda Tafel I, Nr. 2 u. S. 2—4. Das vor dem Namen Guntherus eingeprägte B zeigt, daß Blankenburg der Münzort ist. Eigenes Münzrecht hatten die Kevernburger als Lehensleute des thür. Landgrafen keinesfalls; denn das Münzrecht in Arnstadt hatte Hersfeld. E. Fischer 3 Anm. 2 u. XXII. Die Kevernburger konnten also nur mit Genehmigung der Schwarzburger Münzen in Blankenburg prägen lassen.

4) Rosenstock, Königshaus 39. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig-Berlin 1912, 81.

§ 4. Das Herrschaftsgebiet des Grafen.

Außer der Schwarzburg mit dem dazu gehörigen Dorfe¹⁾ besaß Graf Heinrich die Blankenburg, die unter dem Namen Greifenstein als eine der ausgedehntesten Burgruinen Deutschlands bekannt ist²⁾. Nordwestlich des Zusammenflusses der Schwarza und der Rinne auf steilem Muschelkalkberge beherrschte die Burg das liebliche Rinnetal und die von der Schwarza durchbrauste enge Gebirgsfalte mit ihren steilen Wänden und entzückenden Windungen.

Blankenburg war damals der bedeutendste Ort des Grafen. Denn hier liefen mehrere Handelsstraßen zusammen. Unter dem Schutze der Burg fühlte der Bauer sich sicher, und der Handwerker hatte Gelegenheit, seinem Berufe fleißig nachzugehen. Hier besaß unser Graf eine Münzstätte, die schon seinem Oheim, dem Grafen Heinrich I., gehört hatte. Wenn dieser auf seinen Brakteaten sich Comes Henricus de Blanccenbg genannt hatte, so geschah das nicht, weil er hier dauernd gewohnt hätte, sondern weil die Münzstätte eben in Blankenburg lag³⁾. Bergarbeiter wohnten hier, die nach Kupfer, Silber und Eisenstein gruben⁴⁾.

1) Das Dorf ist schon in einer Uk. um 1071 nachweisbar mit Gösselborn und Rottenbach. Dobenecker I, Nr. 893. — Bücherverzeichnis über Schwarzburg bei Vater, Bibliogr. 1915 II, Nr. 878—909. Handschr. im Hofmarschallamte zu Rudolstadt.

2) „Greifenstein“ zuerst 1137 erwähnt als Besitz des Grafen Sizzo von Schwarzburg. Dobenecker I, Nr. 1348. Später kommt nur der Name „Blankenburg“ vor. Vielleicht befanden sich ursprünglich zwei Schlösser da, von denen das eine Greifenstein, das andere Blankenburg hieß. Durch Vereinigung der Gebäude verdrängte das zweite den Namen des ersten. Sempert 97. — Lehfeldt, Bau- und Kunstdenk., Jena 1894, I, XIX u. XX, S. 7—14.

3) E. Fischer 1 u. Tafel I, Nr. 1. Eine kaiserliche Bestätigung des Münzrechtes in Blankenburg liegt erst vom Jahre 1323 vor. Der Text setzt aber frühere Prägungen schon voraus. Vgl. Schultes, Sachsen-Coburg-Saalfeld. Landesgesch., Urkb., Coburg 1820, 17. — E. Fischer XXI.

4) Heß v. Wichdorff, Beitr. z. G. d. Thür. Bergbaues, Berlin,

Von der Burg aus nach Osten zu bis zur Saale übersah man das nunmehr weit sich breitende Schwarzatal, in welchem schon damals fruchtbare Äcker und saftige Wiesen sich dehnten; denn von der einen Seite bebauten die Ackerbürger Blankenburgs das Land, von der anderen die fleißigen Bauern des Dorfes Schwarza, kurz vor der Mündung des Flüßchens in die Saale. Schirmvogt über dieses Kirchdorf war Graf Heinrich¹⁾.

Alle dortigen Straßen, die damals den Flüssen und Bächen entlang als den natürlichen Führern von Ort zu Ort liefen²⁾, konnte man von der Blankenburg aus überwachen, und dem aufmerksamen Blicke des Wächters entging nichts von dem, was namentlich im untersten Schwarztale sich abspielte.

Von der Burg aus sah man auch Saalfeld liegen, das während der Regierung des Grafen Heinrich zum schwarzburgischen Gebiete kam³⁾. Dächer und Türme konnte man gut erkennen. Der sogenannte Hohe Schwarm, vermutlich eine alte Kaiserpfalz, bildete den Kern der Stadt. Leicht konnte Graf Heinrich von Schwarza aus an der Saale entlang nach dem Orte kommen, so oft seine Anwesenheit sich dort nötig machte⁴⁾.

Geolog. Landesanst., 1914, 50. Sempert 24. — Zum Bergbau überhaupt vgl. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch., Leipzig 1899, II 329—333.

1) Anemüller Nr. 59. Dobenecker III, Nr. 390. Das Patronatsrecht über die Kirche übte der Abt von Paulinzelle aus. — Ober-schwarza, jetzt verschwundener Ort zwischen Schwarza und Blankenburg (Sempert 92), war zur Zeit unseres Grafen noch nicht vorhanden; nachweisbar bis 1574. Aber in Uk. vom 24. Mai 1286 (Anemüller Nr. 109) ist von inferior Suarza die Rede, das setzt um dieselbe Zeit ein superior Suarza voraus. Sempert 92 ist also ungenau.

2) Gasner, Straßenwesen, Leipzig 1889, 44—58. Schultz, Höf Leben I, 119 f.

3) Vgl. unten T. III § 3.

4) Dobenecker II, Nr. 1366. Wenn auch Günther von Kevernburg mit belehnt wird, so hat damals eine scharfe Trennung des

Das mag öfter der Fall gewesen sein, weil Landgraf Hermann I. von Thüringen¹⁾ nach seiner Rückkehr aus dem Heiligen Lande Saalfeld vor dem Weihnachtsfeste 1198 schwer heimgesucht hatte²⁾. Die Stadt war erstürmt worden und durch eine furchtbare Feuersbrunst heimgesucht. Die Truppen hatten geraubt und geplündert, wo sie nur konnten. Sogar alle Kirchen daselbst hatte man ausgeleert. Die Tore des Petersklosters³⁾ waren mit Äxten aufgebrochen worden, heilige Stätten und heilige Geräte hatte man entweiht und alles Wertvolle mit fortgeschleppt. Die Verwüstung muß außerordentlich schlimm gewesen sein; denn der Landgraf hatte gleich darauf selbst geäußert, daß ihm der Angriff gegen die Kirche leid tue⁴⁾.

Von den Nachwehen dieses Überfalles erholte sich Saalfeld unter der Herrschaft des Grafen Heinrich II. sicherlich nicht mit einem Male.

schwarzburg-keverburgischen Besitzes nicht stattgefunden. In Wirklichkeit hatte Graf Heinrich II. Saalfeld inne schon wegen der Nähe der ihm gehörenden Blankenburg. Nur für besonders ernste Fälle wird auch sein Bruder, der Keverburger, als Schwertmäge in Betracht gekommen sein. — Die Volksbezeichnung „Sorbenburg“ dürfte kaum richtig sein. Die schmalen Türme eigneten sich nicht zu einer Bekämpfung der Sorben — ihr hohes Alter vorausgesetzt! „Regia villa“ (z. B. Cron. S. Petri Erf. mod. 200) weist eher auf eine alte Kaiserpfalz hin. Von dieser stehen mit Sicherheit nur noch die romanischen Kellermauern. Der übrige Bau ist wohl erst am Ende des 13. Jahrhunderts mit noch späteren Veränderungen unter der Herrschaft der Schwarzburger entstanden. Lehfeldt, Heft VI, 122, Literatur ebenda 123, und in dem sonst unbrauchbaren Büchlein von Kießkalt. Vgl. Engelhardt in Zeitschr. f. Thür. Gesch. u. Altertumskunde XX (1911), 442.

1) Stammtafel u. a. bei Malsch, Beil. V.

2) Cron. Reinh. 561. Cron. S. Petri Erf. mod. 200.

3) Über das Kloster vgl. u. a. H. Gebhardt, Thür. KGesch., 3 Bde., Gotha 1880—1882, I, 119 f.

4) Cron. Reinh. 561. — Über die Bedeutung Saalfelds und des Benediktinerklosters im Reiche vgl. Ficker, Reichsfürstenst. I, 341. — Das Heer der Böhmen war 1204 durch saalfeldisches Gebiet gezogen. Cron. S. Petr. Erf. mod. 203. Dieses mag auch die Stadt geplündert haben.

F. Lundgreen, Heinrich II., Graf von Schwarzburg Taf. I.

Zu Teil I. § 4.



Schloß Leutenberg.

Auch über die Stadt hinaus erstreckte sich das Machtbereich des Grafen¹⁾. Die alte schöne Burg Leutenberg (Tafel I) und die gleichnamige Siedlung an der Sormitz dürfte ihm schon gehört haben²⁾.

Das auf stolzer Höhe liegende Schloß Ranis war am 15. August 1199 dem Landgrafen Hermann von Thüringen mit der Stadt Saalfeld von König Philipp zum Lehen gegeben worden³⁾. Da nun nach dem Tode des Staufers Saalfeld den Schwarzbürgern verliehen wurde, so war Schloß Ranis auch mit in die Hände des Grafen Heinrich gekommen⁴⁾. Von der Blankenburg aus konnte man das Schloß deutlich liegen sehen, wie auch das Schloß Könitz⁵⁾.

1) Aus der stark veränderten Uk. (Dobenecker II, Nr. 2009) scheint mir mit Sicherheit hervorzugehen, daß Graf Heinrich II. von Schwarzburg über das Gebiet von Kaulsdorf und Eichicht Herr war.

2) Dobenecker II, Nr. 744 um 1187 Heinrich von Leutenberg. — In Uk. vom 30. Mai 1326 wird ein Heinrich von Leutenberg als Schultheiß eines Grafen Günther genannt. Anemüller Nr. 186, S. 188: Guntherus senior dei gratia comes de Swartzburg, dominus n Blankenberg. — Bücherverzeichnis über Leutenberg bei Vater, Bibliogr. II, Nr. 512—528.

3) Cron. S. Petri Erf. mod. 200. (Dobenecker II, Nr. 1099.)

4) Dobenecker II, Nr. 1366. — So erklärt sich auch die wunderliche Behauptung bisheriger Geschichtsschreiber über Schwarzburg, daß diesem Hause 1228 von Kaiser Friedrich II. Saalfeld und Ranis gegeben worden seien. Vgl. Junghans 30. Heydenreich, Historia 37. Apfelstedt, Haus Kev.-Schw. 5. Ders., Gesch. 15. 17. K. Hoffmann, Gesch. 12. Nolte 39, Ahasv. Fritzsch c. VI 4. Seite (Ms.) a. 1226. Zur Sache Lundgreen, Haus Schw. u. Kz. 31. 32. — Somit wäre Hilward von Ranis 1222 Kastellan unseres Grafen gewesen. Dobenecker II, Nr. 1999. — Nach Frey, Schicksale des königl. Gutes, Berlin 1881, 311 gehörten Saalfeld und Ranis zusammen.

5) Nach Uk. vom 21. Febr. 1125 hatte Ritter Adelbert von Könitz und seine Gemahlin Christine das Schloß und andere Güter dem Peterskloster zu Saalfeld übergeben. Dobenecker I, Nr. 1193. 1205. Mithin wurde Graf Heinrich als Schirmvogt des Klosters auch Vogt über dieses Schloß. Dobenecker II, Nr. 1366. — De vrient 37.

Nach Norden zu, von der Schwarzburg aus gerechnet, erstreckte sich der Besitz des Grafen mindestens bis nach Stadtilm. Dieser Ort hieß Ilmen¹⁾), nach dem Flüßchen, an dessen linkem Ufer die Siedlung lag. Die Ilm bildete einen natürlichen Wallgraben um einen Teil des Platzes. Man sieht dort noch heute eine alte Ringmauer mit mehreren Türmen. In der Mitte des Ortes erhob sich eine der Heiligen Maria gewidmete Kirche, die in ihren Anfängen vermutlich aus dem 11. Jahrhundert stammt. Der noch erhaltene hochromanische Westbau röhrt aus der Mitte des 12. Jahrhunderts her. Auf das wagerechte Gesims desselben setzte man zu Lebzeiten unseres Grafen die Turmobergeschosse, an denen man die Formen des Übergangsstils und der Frühgotik erkennen kann, während romanische Verzierungen festgehalten sind²⁾. (Tafel II.)

Fast genau in der Mitte zwischen der Schwarzburg und Stadtilm lag das prachtvolle Kloster Paulinzelle am Rottenbach, der in südöstlicher Richtung in die Rinne fließt. Mitten im Walde erhob sich das Benediktinerkloster, eine kreuzförmige Säulenbasilika von 80 m Länge und 30 m Breite³⁾. In der Kirche trennten je 6 Säulen und 2 Pfeiler

1) Spruner-Mencke, K. 39. — Ilmenau hieß Ilmena, Ilmina, Ylmena, Mon. Erphesf. 84. 230. 293. Stadtilm = Ilmene, Ylmene, ebenda 289. 291. 380. 394. Anemüller Nr. 59. — Lehfeldt I, 155—183. Sempert 108 f. — Bücherverzeichnis über Stadtilm bei Vater, Bibliogr. II, Nr. 957—987.

2) Der Hauptbau stammt aus der Zeit des Übergangs von der Frühgotik zur Hochgotik in Thüringen um 1128—1300. Dazu kommen Ergänzungen aus der Zeit der Hochgotik um 1350. Lehfeldt I, 156 f. — Graf Heinrich war Schutzmogt der Kirche und Herr der Stadt; denn die ecclesia parrochitana in Ilmene wird von Propst Konrad zu St.-Marien in Erfurt als Zusammenkunfts-ort vorgeschlagen, weil eben Graf Heinrich Schirmvogt ist. Godebald v. Etzleben (sw. v. Heldrungen) wagt nicht, in das für ihn leichter erreichbare Erfurt zu kommen, darum hofft man, daß er zum Grafen Heinrich mehr Zutrauen hat, und schlägt Stadtilm als Verhandlungsort vor. Anemüller Nr. 59, S. 71. 72.

3) Cella dominae Paulinae sub regula sancti patris Benedicti.

Zeitschrift d. Ver. f. Thür. Gesch. Bd. XXXI.

F. Lundgreen, Heinrich II., Graf von Schwarzburg Taf. II.

Zu Teil I. § 4.



Die Westseite der Kirche zu Stadtilm.
Entstehung zur Zeit Heinrichs II.

das Mittelschiff von den Seitenschiffen, die ihr Licht von den oben angebrachten Bogenfenstern erhielten. Von diesen auf abgerundeten Sockeln stehenden Säulen waren 8 aus einem Stück gehauen. Sie stützten mit ihren würfelförmigen, an den Ecken abgerundeten und mit Zirkelschlag versehenen Kapitellen eine 20 m hohe Mauer mit 8 Fenstern. Die Basilika war kreuzförmig, die 5 Apsiden im Osten waren halbrund. Die stattlichen Reste dieses Prachtbaues in der Waldeinsamkeit singen mit ihren Rundbogen und mit ihren Säulengängen noch heute gleichsam ein Loblied nach dem anderen zur Ehre mittelalterlicher Frömmigkeit.

Die Klostergebäude lagen an der Südseite der Kirche. Paulina [† 1107¹⁾], die Tochter Morichos, der am Hofe König Heinrichs IV. Truchseß²⁾ war, ist die Gründerin des Klosters. Der Bau der Kirche wurde zwischen 1130 und 1140 begonnen³⁾. Die Vorkirche im Westen wurde unter dem Grafen Heinrich gebaut⁴⁾. Ihr Glanzpunkt ist das prachtvolle Portal, eins der vollendetsten Werke romanischer Kunst in Thüringen⁵⁾. Auf den Kapitellen sind

Anemüller Nr. 57, S. 68. — Lehfeldt I, 127—149. Sempert 101. — Bücherverzeichnis bei Vater, Bibliogr. II „Paulinzella“ Nr. 553—627.

1) Anemüller Nr. 5. Derselbe in NA. X (1885) 19. Sigeboto c. XXXI S. 69 Anm. c. Das von Mitzschke daselbst in den Text gesetzte Jahr 1112 mit Begründung auf S. 120—191 (vgl. auch 14 u. 213) ist nicht einleuchtend. Vgl. Dietrich in NA. XVIII (1893), 475. Anders Holtmeyer, Beiträge Zeitschr. d. Ver. f. Thür. Gesch. XV (1905), 108 f. Indessen scheinen mir seine Datierungen gegenüber Anemüller und Dietrich nicht glücklich zu sein. Nikolaus von Siegen 270. 271 f.

2) Sigeboto c. I S. 31—32. Anemüller Nr. 1. 2. 3. 4. Derselbe in NA. X (1885), 9—34. Dobenecker I, Nr. 1099.

3) Lehfeldt I, 129.— Nach Holtmeyer, Beitr. 89 Anm. 44 soll der Grundstein schon Anfang März 1112 gelegt sein; nach S. 95 war schon im Jahre 1132 wenigstens ein wichtiger Teil der Kirche vollendet. Ich glaube aber, daß diese Ansetzungen um mehrere Jahre zu früh sind.

4) Nach Holtmeyer 178 ist das Jahr 1224 für die Vollendung der Vorkirche die äußerste Grenze nach unten.

5) Holtmeyer 165 und Abbildung Tafel IV.

wunderliche Tiergestalten und Köpfe bemerkenswert, so eine Natter, ein Vogel mit Ohren und Schlangenschweif und seltsame Gesichter (Tafel III).

Zu Lebzeiten unseres Grafen wurde der Hauptbau schon 1195 vollendet¹⁾. Als Schlußauszeichnung für die Bauleistung erhielt Abt Gebhard in diesem Jahre vom Erzbischof Konrad von Mainz die Verleihung der Mitra, die er bei feierlichen Gelegenheiten tragen sollte²⁾.

Zu dem Kloster gehörten mancherlei Besitz von Liegenschaften und Einnahmen aus verschiedenen Dörfern³⁾. Schirmvogt des Klosters war Graf Heinrich⁴⁾. Als solcher hatte er die Pflicht der Verteidigung desselben vor Angriffen, die Ausübung des Blutbannes und das Bestätigungsrecht in vielen rechtlichen Fragen. Käufe und Verkäufe von Grundstücken, Wäldern und Teichen standen unter seiner Aufsicht. In allen weltlichen Angelegenheiten also war er Beschützer des Klosters und Vollstrecker der geistlichen Macht⁵⁾.

1) Lehfeldt I 130. — Nachrichten über Arbeiten zur Erhaltung der Ruine bei Holtmeyer, Beitr. 117. 118.

2) Anemüller Nr. 40. Dobenecker II, Nr. 985.

3) Anemüller Nr. 2. 41. 56. (Dobenecker II, Nr. 2185). Hengelbach, Liebringen, Nahwinden (Dobenecker II, Nr. 1031), Gebstedt nördlich von Apolda (Anemüller Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3. 6. 45. 52), Gösselborn (Anemüller Nr. 12. 24), Schirmbach, Gatterstedt, Bunsfeld (Anemüller Nr. 15. 16. 25), Hufe im Fahrstedter Königsholze nördlich von Querfurt (Anemüller Nr. 18. 19), Tamward (Anemüller Nr. 42. 43), Schwabsdorf (Anemüller Nr. 46, Dobenecker II, Nr. 1209), Milbitz (Anemüller Nr. 51, Dobenecker II, Nr. 1480), ein Garten in Erfurt (Anemüller Nr. 53. 54. 55), Kirche zu Schwarza (Anemüller Nr. 59). Ich führe hier nur Uk. bis zum Tode unseres Grafen Heinrich an. Im übrigen vgl. Sempert 101. (19 Dorfschaften gehörten zum Kloster; aus mehr als 100 Orten kamen Zinsen und Zehnten; über 24 Kirchen und Kapellen standen unter dem Patronatsrechte Paulinzelles.)

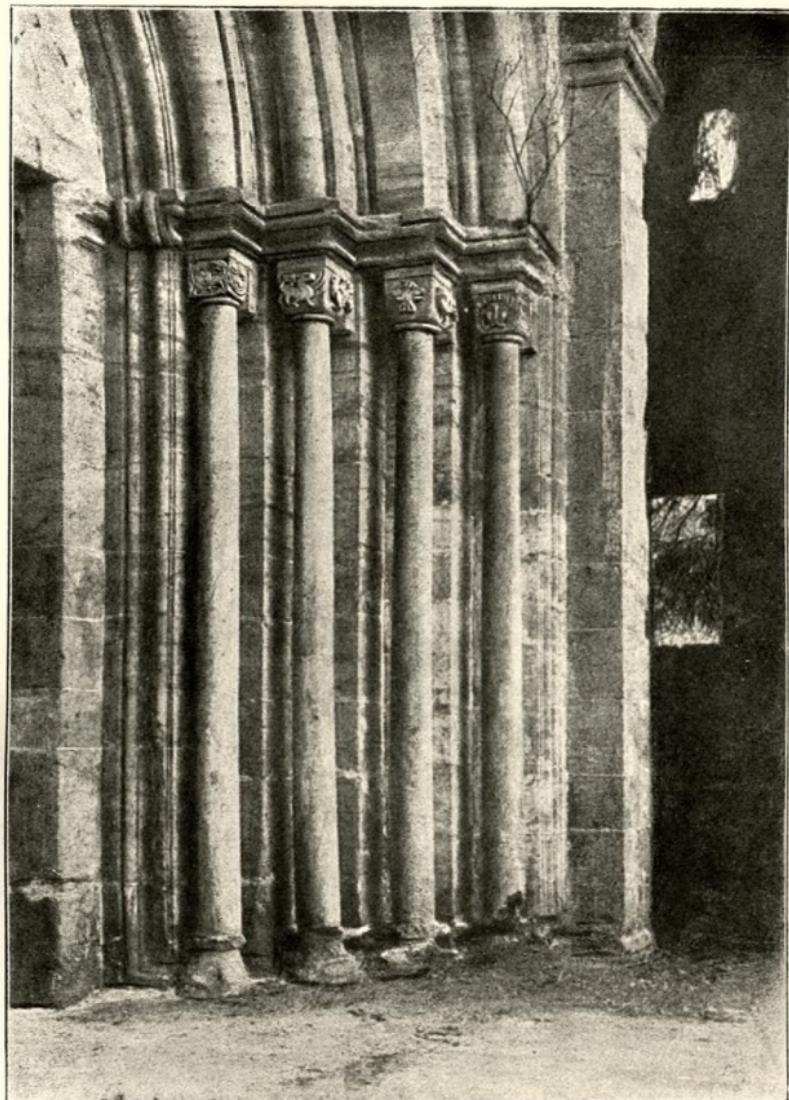
4) Graf Heinrich hat das ius advocatię super omnes villas et mansos attinentes clauſtro Celle dominię Paulinę. Anemüller Nr. 56, S. 68. Dobenecker II, Nr. 2185.

5) Vgl. Hauck IV, 314—316. Lamprecht, Wirtschaftsleben

Zeitschrift d. Ver. f. Thür. Gesch. Bd. XXXI.

F. Lundgreen, Heinrich II., Graf von Schwarzburg **Tafel III.**

Zu Teil I. § 4.



Westeingang des Klosters Paulinzelle.
Unter Heinrich II. erbaut.

Auch Königsee gehörte ihm¹⁾ und seit 1233 das schöne Schloß Kranichfeld, welches ihm und seinen Nachkommen durch den Erzbischof Sigfrid III. von Mainz verliehen worden war²⁾.

Die Bewohner des Herrschaftsgebietes unseres Grafen waren im ganzen arme Gebirgsleute. Ihre Äcker, wie die bei Schwarzburg³⁾, mußten mühsam bearbeitet werden. Die dünne Ackerkrume an den Berglehnen wurde vom Regen leicht weggeschwemmt und bedurfte vieler Mühe, wenn man etwas Brauchbares bauen wollte⁴⁾. Die Ernte hatte man vor mancherlei Tieren des Waldes zu schützen⁵⁾. Vielfach bestand der Besitz nur in Weidevieh. Für den Winter wurde auf den Bergwiesen Heu und Grummet bereitet⁶⁾.

Nur in den weiteren Tälern brachte es der Bauer oder der Ackerbürger zu einem Wohlstand. Die Jagd in den Wäldern war ergiebig, aber im allgemeinen ein Vorrecht der Herren und der Klöster⁷⁾. Die Fischerei

I, 2, S. 1122 f. Werminghoff 90 f. Heck, Sachsen-Spiegel u. Stände 167—177.

1) Als Zeugen einer Vereinbarung zugunsten des Klosters Paulinzelle und des Grafen Heinrich finden wir zwischen den Jahren 1199 und 1227 einen Guntherus plebanus in Kunigesse. Anemüller Nr. 59, S. 72. — Königsee wurde 1291 Münzstätte an Stelle von Blankenburg. E. Fischer XXII. Sempert 98.

2) Dobenecker III, Nr. 338. 344.

3) Lundgreen, Schw. u. KZ. 11.

4) Sempert 22.

5) Es gab unter anderem in den Wäldern Wölfe, Bären, Wildschweine und Wildkatzen, abgesehen von Rotwild. Regel I, 148—159. Sempert 150. 151. — Wölfe gab es noch 1713. Verordnung. Rudolstädtter Wochenblatt 1773, Nr. 36.

6) Anemüller Nr. 57, S. 69: agri culti et inculti, prata, pascua. Demnach sind prata die Wiesen, deren Heu und Grummet eingeholt wurde, pascua die Weidetriften. So ist es öfter. Anemüller Nr. 38. Nr. 32. — Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 525—530.

7) Anemüller Nr. 63. Dobenecker III, Nr. 381. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1, 493 f.

lag in denselben Händen¹⁾. Auch Wein wurde an den Abhängen der Burgen und der Klöster gebaut²⁾.

Der Schwarzburger war für alles Edle und Schöne empfänglich. Namentlich die Natur liebte er³⁾. Fleiß und Strebsamkeit ist ihm nachzurühmen, was wir schon an den Resten von Burgen und Kirchen aus jener Zeit beweisen können. Der Mutterwitz trieb allerlei lustige Blüten⁴⁾, unter denen auch Schadenfreude und Spottsucht nicht fehlten⁵⁾.

1) Dem Kloster Paulinzelle gehörten aquae, aquarum decursus und pescationes. Anemüller Nr. 7, Nr. 46. — An der Apfelstedt wird ein lacus piscium erwähnt, um den im Juni 1209 das Kloster Georgenthal und die Kirche von Hersfeld sich streiten. Anemüller Nr. 50. Pescationes und vivaria (Fischteiche) des Klosters Ichtershausen um 1184. Anemüller Nr. 32. Bei Kaulsdorf in der Nähe von Eichicht ein Lachsfang (piscaria dicta Lachsgrube a villa Kulttorff in ascensu Sahel) Dobenecker II, Nr. 2009. — Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1, 500 f.

2) Vineae, Anemüller Nr. 7 S. 11. Nr. 57 S. 69, bei Paulinzelle; Nr. 32 S. 41 für Ichtershausen; Sempert 96. 151, bei Blankenburg. — Cron. S. Petri Erf. mod. 164/165: tanta frigoris inmanitas fuit, ut in plerisque partibus regni maxima pars frugum et vini atque pomorum deperirent. Ebenda 183: abundancia magna frumenti et vini. Lamprecht I, 1. 565 f. Töpfer, Zur Gesch. des Weinbaues, Sondershausen 1909, 5—16. 41. 42.

3) Das beweisen schon die Palmetten auf Kapitellen des Hauptschiffes zu Paulinzelle. Fraglos hat man auch die Natur besungen. Wir haben uns Liedchen vorzustellen, wie sie als namenlose Lieder aus des Minnesangs Frühling auf uns gekommen sind. Lachmann, Minnes. Frühl. 3—6. Vgl. auch die deutschen Liedchen in den Carmina Burana, Breslau 1904, z. B. Nr. 100a S. 178; 101a S. 179; 102a S. 180; 103a S. 181; 104a S. 182.

4) Vgl. die Ungetüme und phantastischen Gestalten auf Kapitellen des Westportals der Kirche zu Paulinzelle, ebenso auf Basis am Westportal. Holtmeyer, Beitr., Fig. 34 S. 168 u. Tafel VI. — Mitzschke, Thüringen, Erfurt 1915, Sprichwörter, bes. S. 7.

5) Die Spottlust der Leute hat den Tod des Grafen Heinrich I. mit seiner Vorliebe für das Schwören in ein witziges Wort zusammengefaßt. Vgl. oben T. I § 1. — Einen Beweis für schadenfrohen Witz sehen wir auch in der Sendung einer Abschrift von einer königlichen Urkunde seitens des Schwarzburgers Albert von Magdeburg an den Bischof von Würzburg im Jahre 1231. Vgl.

Besonders liebte man Gesang und Musik¹⁾. Namentlich Volksfeste waren gute Gelegenheit für fahrende Spielleute. Pfeifer und Geiger stellten sich ein. Lieder wurden gesungen, und bald tanzte man lustig nach dem Takte. Dabei wird Graf und Bauer, Edelfrau und Bauernmädchen gelegentlich auf demselben Plane unter der Dorflinde auf dem Anger oder auch im Burghofe getanzt haben²⁾. Die aufregende Musik der Reigentänze lockte manche Tochter von der warnenden Mutter hinweg³⁾, und die lustigen Weisen machten selbst den Alten die Glieder wieder geschmeidig. Hatte man bei solchen Festen noch berauschen- den Getränken zugesprochen, kam es von Neckereien zu Händeln und zu Raufereien⁴⁾.

unten T. IV § 6. — Sehr charakteristisch für den Schwarburger sind die von Einicke I 42 aus Rechnungen mitgeteilten Bemerkungen: 4 fl. faciunt 3 tll. 15 soll Hopphe der muller zu Elxleybin der tichte neue liethe andern luthen zu schanden. — 2 sch. 48 gr. Hans Schnider zu Esperstedt, darumb das ehr von seinem schweher Rustelen liter geticht hatte und gesungen.

1) Leyser, Deutsche Predigten des 12. Jahrh., Quedlinburg-Leipzig 1838, Nr. 35 S. 135: Man singit zo tanze . . . man singet mit dem phluge. Hauck IV, 60. Schultz, Höf. Leben I, 550 f. Mitzschke, Thüringen 7: „Thuringia cantat“. — Man hörte auch geistliche Lieder gern. Roth, Predigten des 12. und 13. Jahrh., Quedlinburg-Leipzig 1839, 60: Swa man die misse singet, da beget man die gehugede der heren martere.

2) Es ist wohl überflüssig, zu bemerken, daß die Schwarburger Lande vom sonstigen Thüringen sich hierin nicht unterschieden haben können. Vgl. Cron. Reinh. 590 (Ludevicus) stans de fenestra spectabat desuper ducentes coream. Heydenreich, Mitteilungen, NA. f. sächs. Gesch. u. Altertumsk. XIII (1892), 97: Die (schwarzb.) Gräfin Irmgard berichtet von der heiligen Elisabeth: quam quondam viderat secularibus actibus choree et similium desevisse. — Vgl. Kirchhoff, Erfurt im 13. Jahrh. 72. 73.

3) Cron. Reinh. 590. Man denke auch an die „dörperliche“ satirische Poesie eines Neidhart v. Reuental (1180—1250). Vogt, Mittelhochd. Lit. 261. 293. 305. Dieffenbacher II, 119. Schultz, Höf. Leben I, 540—555.

4) Der Thüringer liebte schon zur Zeit unseres Grafen Bier

Aber auch tiefempfundene Liebeslieder kannte der Schwarzbürger. Auf mancher Burg mochte man die Lieder des Thüringers Heinrich von Morungen¹⁾ (um 1200) singen. Sicher war das Gedicht bekannt:

Wol dem wünneclichen mære,
daʒ sô süeze durch mîn ôre erklanc,
Und der sanfte tuonder swære,
diu mit fröiden in mîn herze sanc,
Dâ von mir ein wünne entspranc,
diu vor liebe, alsam ein tou
mir uʒ den ougen dranc²⁾.

Erst gegen Ende der Lebenszeit des Grafen Heinrich änderte sich das. Die Bußbruderschaften zogen in Thüringen ein. Franziskaner und Dominikaner predigten auch im Gebiete des Schwarzbürgers Buße und schreckten durch Androhungen des jüngsten Gerichtes und höllischer Martern die Volksseele auf³⁾. Auch hier wurden die Leute ängst-

und in einer starken Salzlauge liegende Fische. Er konnte es kaum begreifen, daß Landgraf Ludwig IV. von Thüringen auf beides verzichtete. Cron. Reinh. 563: Ipse ab infancia nec allecia comedit nec cerevisiam bibit usque ad diem mortis sue. Offenbar pflegte man durch Genuß von gesalzenen Fischen den Durst zu steigern, um recht viel trinken zu können. — Wenck, Die heilige Elisabeth, Tübingen 1908, 11. Kirchhoff, Erfurt im 13. Jahrh. 81—84. Töpfer 98—104 „Trinklust und Trunksucht“.

1) Dobenecker II, Nr. 1798. 1804. Morungen bei Sangerhausen.
— Vogt, Mh. Lit. 254. 255. Lachmann, Minnesangs Frühling XVIII, 122—147.

2) Text u. a. bei Lachmann, Minnesangs Frühling 125 v. 33 f.

3) Seit 1221 durchzogen Franziskaner und Dominikaner Deutschland. Nach Erfurt kamen erstere 1224. Boehmer, Jordanes v. Giano c. 39 S. 36. In Eisenach waren sie 1225. Ebenda c. 41 S. 37. — Die Dominikaner kamen 1229 nach Erfurt. Dobenecker III, Nr. 60. 61. Auch ein Frankenhäuser Dominikaner wird genannt, Heinrich von Frankenhausen, der nach dem 22. Okt. 1256 Prior in Erfurt geworden ist. Dobenecker III, Nr. 60. Boehmer, Jord. v. Giano c. 41 S. 37: Anno vero Domini 1225 frater Jordanus misit fratres laycos per Thuringiam ad explorandum statum civitatum. — Die Dominikaner in Erfurt versprachen ausdrücklich, nicht bloß dort zu wirken, sondern überall im ganzen Lande umherzu-

lich; denn ihre Fröhlichkeit sprang leicht in Trübsinn um. Aber sehr tief ging das bei ihnen nicht. Der natürliche Frohsinn und Leichtsinn drang wieder durch, wenn man das fragende Auge des Franziskaners und den forschenden Blick des Dominikaners nicht zu fürchten brauchte¹⁾. Im entlegenen Gebirge war das wohl überhaupt so. Die religiösen Anschauungen saßen bei manchem Schwarzburger nicht gerade fest²⁾.

Man schwamm mit in der Welle der großen asketischen Bewegung, aber mit Trauer und mit Sehnsucht schaute man nach dem farbenprächtigen Ufer der Weltfreude zurück. Als Beispiel darf man einen Bekannten unseres Grafen, den Thüringer Heinrich von Weißensee, ansehen, der einst unter dem Landgrafen Hermann I. als „tugendhafter Schreiber“ auch Frau Welt gehuldigt hatte³⁾. Jetzt sang er wehmütig:

Sit nu trûren ist ein ère,
Sô wil ich mîn herze tragen
nach den vröude lösen tagen. —
Bi den alten mac man jungen,
bi den jungen wirt man alt,
wân ir sorge ist manicvalt⁴⁾.

§ 5. Der Hofstaat und die Familie des Grafen.

Zur Bewachung und zur Verteidigung der Burgen brauchte Graf Heinrich eine Menge Leute, die das Kriegs-

ziehen. Die religiöse Stimmung wurde damals geradezu krankhaft. Man denke an den Kinderkreuzzug von 1212, Reineri ann., MG. SS. XVI, 665, Ann. Floref, ebenda 626, Ann. Stad. 355, und an den mystischen Tanz der tausend Erfurter Kinder nach Arnstadt im Juli 1237. Cron. Reinh. 616. 617. Hecker, D. gr. Volkskrankh. d. MA., Berlin 1865, 126. 133. 153. Lersch, Volksseuchen, Berlin 1896, 97.

1) Hefele, Bettelorden, Leipzig 1910, 42—62.

2) Ein Schwarzburger trat damals im Orient zum Islam über. Ludolf v. Suchem XXX, S. 54. — Lundgreen, Schwarzb. u. KZ. 35.

3) Malsch 14 u. Anm. 2—4. — Dobenecker III, Nr. 13.

4) v. d. Hagen, Minnesinger II, 151, Nr. 7 v. 12—14. 19—21.

Vgl. IV, S. 542—559.

handwerk verstehen mußten. Es sind die Reisigen, die Burgmänner und die Knappen. Im Ernstfall zogen auch die Dorfbewohner mit ins Feld¹⁾. Verwaltungsbeamter des Grafen in den Dörfern und Städten war der Amtmann, *villicus*²⁾, Stellvertreter oder Vogt auf jeder Burg war ein Ritter. Selbst auf der Schwarzburg wohnten solche³⁾.

Die Befehlshaber der Burgen wurden Kastellane genannt⁴⁾. Ehrenvolle Dienste um die Person Heinrichs hatte der Truchseß zu erfüllen. Er bezeichnete sich in Urkunden als *Dapifer*⁵⁾. Im allgemeinen hatten die Grafen damals nur einen⁶⁾ Inhaber der vier Hofämter⁷⁾. Heinrichs Truchseß hat dann offenbar das Amt eines Schenken sowie das eines Kämmerers mit besorgt. In den Ställen und auf Reisen führte er als Marschall die Aufsicht⁸⁾. Wenn einmal ein Graf mehr Hofämter verlieh, so war das auffallend; denn er näherte sich damit den glänzenden Hofhaltungen der großen Fürsten⁹⁾. Das war aber

1) MG. LL. Sect. IV, I, 382 Kaiserlicher Landfrieden von 1179: *in domibus autem quelibet arma habeant ut si iudex ad emendationem violate pacis eorum auxiliis indiguerit, cum armis parati inveniantur.* — Heusler, Verfassungsgesch. 135.

2) Anemüller Nr. 51. Dobenecker II, Nr. 1480.

3) So die Ritter Otto v. Schwarzburg, Gundelo, Burchard und Reinhard, seine Söhne, Cristan v. Witzleben. Anemüller Nr. 59 S. 72 vgl. mit Nr. 51. Nr. 63. — Delbrück, Kriegskunst III, Berlin 1907, 235 f., bes. 243. 253. 315. Philippi, Gerichtsverf. Sachsens, MIÖG. XXXV (1914), 215.

4) Anemüller Nr. 63. Dobenecker III, Nr. 381.

5) Anemüller Nr. 51 S. 64.

6) Ficker-Puntschart 249.

7) MG. LL. Sect. IV, T. I, 663: *Singuli vero principes suos habeant officionarios speciales, marscalum, dapiferum, pincernam et kamerarium.* — Die constitutio gehört spätestens dem 12. Jahrhundert an. Ficker-Puntschart 241.

8) Dieffenbacher I, 36. — Die Bemerkungen bei His, Zeitschr. d. Ver. f. Thür. Gesch. XIV (1904), 9 über unseren Grafen sind ungenau.

9) So der Graf von Orlamünde. Ficker-Puntschart 249.

kostspielig¹⁾), und Graf Heinrich verzichtete auf solche Ehre.

Auf den größeren Burgen unseres Grafen wohnte ein Kapellan, der für die Insassen Gottesdienst abhalten mußte, Messe zu lesen, Beichte zu hören und das heilige Abendmahl zu spenden hatte²⁾). Daher war eine Schloßkirche in der Burg. Auch schriftliche Arbeiten, wie Verträge, Käufe und Verkäufe hatte er anzufertigen und Urkunden vorzulesen, zu erklären und aufzuheben³⁾). Er war also nicht bloß Geistlicher, sondern zugleich gräflicher Kanzler, eine wichtige Vertrauensperson⁴⁾.

Mit seinen Knechten und mit den Rittern ist Graf Heinrich oft auf die Jagd gezogen. Wenn kein Krieg zu führen war und wenn Geschäfte ihn nicht riefen, widmete er sich bis ins späteste Alter hinein dieser Beschäftigung. Nicht bloß weil das Jagdregal ihm gehörte⁵⁾), lag er dem Weidwerk ob, sondern weil es ihm wirkliches Vergnügen bereitete⁶⁾). Man konnte auch von ihm und von seinem Jagdgesinde sagen⁷⁾:

1) Karol. M. const. de exp. Rom. 663: Qui IIII (Inhaber der vier Hofämter) quanto plus sunt laboraturi, tanto plus in stipendio in vestitu, in equitura pre ceteris sunt honorandi scilicet unicuique istorum X libre cum tribus equis tribuantur, quartus marscalco addatur.

2) Anemüller Nr. 51 (Dobenecker II, Nr. 1480): Heinricus capellanus noster de Blankenberg. Dobenecker II, Nr. 2425. 2426. — Schultz, Höf. Leben I, 111. Dieffenbacher I, 70. Hauck IV, 37—47.

3) O. Redlich, Privaturk., München-Berlin 1911, 156. — Kapellane vertraute Ratgeber an Königshöfen. Ficker, Reichsfst. II § 279 S. 57—60.

4) Anemüller, Nr. 51 S. 64. Nr. 63 S. 76.

5) Fehr, Fürst und Graf 13. 14.

6) Anemüller Nr. 63. Dobenecker III, Nr. 381.

7) Der Nibelunge Noth u. d. Klage, VIII, v. 859. v. 874 v. 883. v. 884. Zitiert nach Lachmann¹²⁾. — Das Lied in seiner heutigen Form ist zu Lebzeiten des Grafen Heinrich gebildet worden (um 1190—1200). Wie hier die Jagd beschrieben ist, war sie fraglos in Thüringen auch.

Mit ir scharpfen gêren
beren unde wisende¹⁾:

'Liute unde hunde
sô kere islicher
der danne jage beste,
der jäger bitten

Sie hörten allenthalben
von liuten und von hunden
daz in dâ von antwurte
vier unde zweinze c ruore

Dô muosen vil der tiere
dô wänden sie füegen
in den pris des jeides²⁾.

si wolden jagen swîn
waz kunde küeners gesin

sulen wir teilen gar:
dâ er gerne var.
der sol des haben danc.'
wart bî ein ander niht lanc.

ludem unde dôz.
der schal was sô grôz,
der berc und ouch der tan.
die jeger hêten verlân.

verliessen dâ daz leben.
daz man solde geben

Im Jagdeifer vergaß Heinrich alles andere. Er fragte nicht einmal, ob das Gebiet, auf welchem er jagte, auch sein sei. Dadurch kam er gelegentlich in Streitigkeiten, die durch rechtliche Entscheidungen auch zu seinen Ungunsten ausschlugen³⁾.

Jedenfalls noch zu Lebzeiten seines Vaters⁴⁾ verheiratete sich Graf Heinrich mit einer Gräfin Irmgard, die sehr fromm und der Kirche ergeben gewesen sein muß⁵⁾. Dieser Ehe entsprossen die Grafen Heinrich und Günther, so daß für das weitere Gedeihen der Schwarzburger Linie gesorgt war⁶⁾.

Auch Töchter wuchsen heran. Wir kennen Sophie,

1) Knochen von Bär, Wisent, Elch, sogar ein gut erhaltener Schädel vom Ur, aus dem Schwarzburgischen im Fürstlichen Naturalienkabinet zu Rudolstadt und in Privatbesitz daselbst. — Wildschweine wurden noch vor wenig Jahren im Schwarzatale gehalten.

2) Sonstige Mitteilungen über die Jagd in damaliger Zeit bei Schultz, Höf. Leben I, 447 f.

3) Anemüller Nr. 63. Dobenecker III, Nr. 381.

4) Das Jahr läßt sich nicht angeben.

5) Anemüller Nr. 51. Dobenecker II, Nr. 1480. — Heinrichs Gemahlin hieß also gewiß nicht Sophie. Gegen v. Behr 151 und Vater, Stammtafel.

6) Dobenecker III, Nr. 339. 343. 348. 495 u. a.

Richza und Mechthilde¹⁾. Eine vierte Tochter dürfte Elisabeth gewesen sein. Von diesen verheiratete sich nur die letztere und zwar mit Burchard, einem Grafen von Mansfeld²⁾.

Die zuerst genannten schickte Heinrich von Schwarzburg im Jahre 1224 nach Paulinzelle ins Kloster³⁾. Dasselbst waren sie noch 1261 Nonnen⁴⁾. Zu diesem Entschlusse brachte ihn offenbar franziskanischer Einfluß⁵⁾. So gab er auch die Vogtei über das Dorf Hengelbach zugunsten des Benediktinerklosters auf, in der Hoffnung, daß die dadurch erzielten Einkünfte seinen 3 Töchtern zu gute kämen⁶⁾.

Allzu tief ging freilich seine Verehrung gegen das Kloster, wie es scheint, nicht; denn erst auf Vorhalten des Abtes Gerhard von Paulinzelle gab er im Jahre 1233 den Wald „Berchinilo“ zurück, den er schon in seiner Jugend sich mit Gewalt angeeignet haben dürfte⁷⁾.

Als sein Sohn Heinrich in demselben Jahre sich einen uns sonst unbekannten „Exzeß“ gegen den Erzbischof von Mainz und gegen die Stadt Erfurt erlaubte, scheint dies

1) Anemüller Nr. 88 S. 100. Dobenecker III, Nr. 2949; III, Nr. 88.

2) Vgl. Beilage III.

3) Anemüller Nr. 56.

4) Siehe oben Anm. 1.

5) Vgl. die Ausdrücke: Quoniam presens etas in presenti vita non desinit malignari, und das Bekenntnis: ammodo fovere nolens iniusticiam, Anemüller Nr. 63. Pro remedio anime nostre, Anemüller Nr. 56.

6) Renuntiavimus advocatie, quam habuimus in villa Hengelbach, et eidem claustro eam liberam dimisimus in perpetuum possidendum. Anemüller Nr. 56. — Dobenecker II, Nr. 2185.

7) Anemüller S. 76. Das Plusquamperfekt deutet auf eine viel frühere Zeit: Notum igitur esse cupio omnibus tam presentis quam futuri temporis Christi fidelibus, quod ego comes Heinricus de Swarzburg quoddam nemus, quod dicitur Berchinilo, ecclesie, que Cella beate Pauline nuncupata est, violenter mee potestati subegera m.

den Zorn des Grafen kaum allzusehr entfacht zu haben; denn gerade in diesem Zusammenhange nennt er ihn seinen „geliebten“ Sohn. Damit nahm er den Übeltäter bis zu einem gewissen Grade in Schutz¹⁾. Immerhin war er zur Zahlung einer schweren Strafe bereit; denn der Ort Eichenberg, vermutlich bei Kahla, sollte vorbehaltlich der Bestätigung des bisherigen Lehensherrn in Würzburg nunmehr dem kurmainzischen Erzbistume übertragen werden. Das war eine bittere Buße.

II. Teil.

Kaiser Heinrich VI. und der Graf²⁾.

§ 1. Des Kaisers Staatskunst und Graf Heinrich.

Von Trauer war Europa erfüllt, als man nach vielen und schweren Opfern während des dritten Kreuzzuges Jerusalems doch nicht wieder habhaft werden konnte. Selbst der Besitz der Städte an der Küste Syriens erschien höchst unsicher, solange Salāh ed-dīn lebte.

Als die Kunde vom Tode des gewaltigen Sarazenen (3. März 1193) ins Abendland drang, lebte in manchen Kreisen die Hoffnung auf, die heilige Stadt doch wieder gewinnen zu können.

Namentlich Erzbischof Konrad von Mainz war ein begeisterter Anhänger des Kreuzzuggedankens. Wo er nur

1) Gudenus I, Nr. 206: excessus dilecti Heinrici filii mei.
— Als bloße Formel vermag ich das „dilectus“ nicht aufzufassen. — Dobenecker III, Nr. 343.

2) Soweit Belege in Teil II nicht angegeben sind, wolle man sie bei Lundgreen, Kreuzzüge des Hauses Schwarzburg 17—29 suchen. — Zur Persönlichkeit Heinrichs VI. vgl. A. Cartellieri, Heinrich VI. und der Höhepunkt der staufischen Kaiserpolitik, Leipzig 1914, 17. 18. Haller, Heinrich VI., München-Berlin 1915, 4. Hier das Urteil wohl zu hart, milder in MIÖG. XXXV (1914), 668 f.

konnte, unterstützte er mit Wort und Tat das Unternehmen.

Kaiser Heinrich VI. war dem Plane der Geistlichkeit sehr gewogen. Ja er gab der Absicht erst kräftig pulsierendes Leben. Er betrachtete einen neuen Kreuzzug als seine eigenste Angelegenheit. Aber es war bei ihm nicht wie einst bei seinem Vater, dem Kaiser Friedrich I., religiöse Begeisterung, sondern kalte Berechnung¹⁾.

Wenn er für einen neuen Kreuzzug eintrat und zu Opfern bereit war, so wollte er damit den Papst seinen besonderen Plänen günstig stimmen. Cölestin III. sollte nicht widersprechen können, wenn aus dem Wahlkaisertume etwa doch ein Erbkaisertum der Staufer heraussprang.

Zugleich sollte der Kreuzzug den Einfluß des Kaisers nach Osten zu ausdehnen. Sizilien war der Schlüssel für den Orient, weil von diesem reichen Lande aus die Schiffe am besten für die Reise ausgerüstet werden konnten. Vermochten die Kreuzfahrer doch so täglich 100—150 und mehr Kilometer zurückzulegen, während sie bei einem Zuge zu Lande nur 22—26 km in derselben Zeit leisteten. Um wieviel schneller und vorteilhafter ging also eine Seereise nach dem Orient vor sich im Vergleiche zu den mühseligen Märschen auf dem Lande, wie sie noch von Kaiser Friedrich I. vollzogen worden waren.

Schon am 2. April versprach Heinrich VI., ein stattliches Heer von 1500 Rittern und ebensoviel Knappen auf eigene Kosten auszusenden und ein Jahr lang den Unterhalt zu bezahlen. Am 12. April erließ er von Trani aus einen Aufruf, der in Deutschland mit Hilfe der Geistlichkeit bekannt werden sollte. Er stellte jedem ritterlichen Teilnehmer 30 Unzen Gold in Aussicht, sowie Lebensunterhalt auch für je zwei Diener auf ein Jahr. Aber das Geld sollte erst bei der Einschiffung gezahlt werden, und die

1) Von neueren Arbeiten ist heranzuziehen: W. Leonhardt, *Kreuzzugsplan Kaiser Heinrichs VI.*, Diss. Borna-Leipzig 1913.

Lebensmittel wurden für Palästina erst nach der Landung geboten. Dafür sollten die Teilnehmer schwören, daß sie dem vom Kaiser bestimmten Führer ein Jahr lang unbedingt gehorchten.

Vom 28. bis 30. Oktober 1195 fand eine große Reichsversammlung zu Gelnhausen statt. Selbst Kardinal Johannes unterstützte hier den Kaiser. Am 28. Oktober während des Gottesdienstes entstand in der Kaiserpfalz ein Schadensfeuer. Viele Zuhörer eilten aus der Kirche, um beim Löschen zu helfen. Nachdem die Gefahr vorüber war, setzte Erzbischof Konrad von Mainz in deutscher Sprache den Gottesdienst fort. Der Erfolg war groß. Fast alle Hofbeamten, auch der kaiserliche Kanzler, Konrad von Querfurt, nahmen das Kreuz¹⁾.

Hier erschien auch Graf Heinrich von Schwarzburg mit seinem Bruder Günther von Kevernburg. Selbst sein Vater, Günther der Ältere, den der Kaiser mindestens von Neapel her kannte, und dessen nahe Beziehungen zu Heinrich VI. auch 1193 sich urkundlich nachweisen lassen, war nach Gelnhausen gekommen. Da Erzbischof Konrad von Mainz sich oft in seiner Diözese Erfurt aufhielt und mit Günther dem Älteren im denkbar besten Einvernehmen stand, so liegt die Vermutung nicht fern, daß die drei Schwarzburger Herren ihn begleitet hatten. Zum mindesten hielten sie auch hier mit dem Erzbischof gute Freundschaft. Sie zögerten nicht, ebenfalls das Kreuz zu nehmen.

Um noch mehr Teilnehmer zu gewinnen, begab sich der Kaiser im Dezember 1195 nach Worms. Die Predigt für den großen Plan wurde eifrig fortgesetzt. Kardinal Petrus rief hier immer wieder zum Kreuzzuge auf, und Heinrich VI. saß acht Tage lang täglich mehrere Stunden

1) Außer der Lit. bei Lundgreen, KZ. 20 Anm. 2 vgl. über Konrad v. Querfurt v. Borch, Gesch. d. kaiserl. Kanzlers, Innsbruck 1882.

im Dome, um mit dem päpstlichen Legaten Gelübde für die Kreuzzahrt entgegenzunehmen. Noch in der folgenden Zeit wirkten die Kardinäle mündlich und schriftlich für die große Sache.

Graf Heinrich II. von Schwarzburg mit seinem Vater und mit seinem Bruder Günther gehörten zum Gefolge des Kaisers. Am 7. Dezember 1195 sind sie in Worms nachweisbar. Hier wurde ihnen von dem Fuldaer Ministerial Ludwig v. Wangenheim der Rest des Dorfes Katterfeld für das Kloster Georgenthal übergeben. Sie selbst treten als Zeugen in der Urkunde auf.

Der kaiserliche Kanzler Konrad von Querfurt ging schon Ende 1195 nach dem Süden, um die Vorbereitungen für den Kreuzzug in Apulien zu betreiben. Er sollte für hinreichende Nahrungsmittel sorgen, für Unterkunft der zu erwartenden Heerhaufen und für Schiffe zur Überfahrt.

Aber eine Verzögerung trat dadurch ein, daß der Kaiser erkrankte. Infolge des Aufschubs hatten die Fürsten Zeit zu ruhiger Überlegung. Jetzt waren sie weniger bereit zu gehorchen. Landgraf Hermann von Thüringen äußerte geradezu den Wunsch, daß vor Antritt der Fahrt die unbeschränkte Erblichkeit der Besitzungen seitens des Kaisers gewährleistet würde.

Heinrich VI. stellte die Erfüllung dieses Verlangens in Aussicht und schrieb schon für Ende Februar bzw. Anfang März 1196 einen Reichstag nach Mainz aus. Aber er verlangte als Gegenleistung die Erblichkeit der Krone für sein Geschlecht. Die Fürsten gaben aus Furcht vor der Macht desselben und aus Besorgnis für ihre Güter, wenn auch zögernd, ihre Zustimmung, indem sie versprachen, auf einem für Würzburg in Aussicht genommenen Reichstags-
tag die Pläne Heinrichs zu unterstützen.

Als derselbe am 31. März stattfand, rief der Antrag des Kaisers eine schwüle Stimmung hervor.

Die treuen Anhänger Heinrichs stimmten für den Plan,

andere aber mußten erst durch Versprechungen oder durch Drohungen gewonnen werden. Ob unsere schwarzburgischen Herren zugegen waren, und auf welcher Seite Graf Heinrich II. stand, ist schwer zu sagen, aber nach ihrer bisher gezeigten Kaisertreue ist anzunehmen, daß sie den Wünschen des Kaisers geneigt waren.

Der Papst erinnerte Heinrich VI. schon im Frühjahr 1196 daran, daß nunmehr eine entscheidende Einigung über den Kreuzzug stattfinden müsse. Zunächst freilich war der letztere bis in den September hinein mit Ordnern seiner Angelegenheiten in Oberitalien beschäftigt.

Graf Günther der Ältere von Kevernburg unterstützte ihn dabei. Denn nur so erklärt es sich, daß wir ihn am 21. September 1196 in der Umgebung des Kaisers zu Fornovo südwestlich von Parma finden. Hier ist er Zeuge in einer kaiserlichen Urkunde für die Grafen von Biandrat. Während der Kaiser in Italien blieb, eilte Graf Günther in die Heimat; denn wir sehen ihn etwa 4 Wochen später schon wieder in Erfurt. Hier hatte sich auch sein Sohn Heinrich eingefunden, um mit dem Erzbischof Konrad von Mainz sich zur Kreuzfahrt zu rüsten.

Der Kaiser ließ im Oktober auf einer Fürstenversammlung zu Erfurt die Beschleunigung des Kreuzzuges durch seinen Gesandten, den Burggrafen von Magdeburg, Gebhard v. Querfurt, empfehlen. Er gebot, mitzuteilen, daß trübe Nachrichten aus Palästina gekommen seien, daß sogar der Besitz 'Akkä's weiterhin fraglich würde, wenn man zu einem neuen Zuge sich nicht beeile. Als aber der Kaiser erklären ließ, daß die Absicht einer Erbmonarchie für ihn unwiderruflich sei, wurde die Unlust zum Kreuzzuge immer größer.

Dies war für Heinrich VI. gefährlich, denn das Scheitern der Heerfahrt hätte für ihn eine schwere Einbuße seines Ansehens in der Welt bedeutet. So suchte er durch eine neue Botschaft an die Fürsten das Unternehmen zu retten, indem er die Rückgabe der Verpflichtungs-

urkunde hinsichtlich der Erbmonarchie anbot, wenn man dafür seinen Sohn zum Könige wähle.

Die Fürsten waren über diese unerwartete Nachgiebigkeit des Kaisers hocherfreut. Man befriedigte sich mit der sehr ermäßigten Forderung des Kaisers und hatte gegen einen Kreuzzug nun nichts mehr einzuwenden.

Graf Günther von Kevernburg stand als Vertrauter des Kaisers auf Seiten der entschiedenen Anhänger des Kreuzzuges. Darum war er wohl auch so schnell von Fornovo nach Erfurt aufgebrochen, wo wir ihn mit seinem Sohne Heinrich am 17. Oktober 1196 in der Umgebung des Erzbischofs Konrad von Mainz finden. Vater und Sohn bezeugen hier eine Schenkung des genannten Erzbischofs an das Kloster Ichtershausen, die in einer Wiese bestand und in Gewährung der Zollfreiheit auf dem Markte zu Erfurt. Dies tat Erzbischof Konrad, um seinen Aufbruch nach dem Heiligen Lande durch gute Werke zu weihen.

Auf einem Reichstage zu Frankfurt wurde wirklich der junge Friedrich zum König gewählt¹⁾. — Dies war für den Kaiser kein Aufgeben, sondern nur ein Aufschub seiner Pläne hinsichtlich der Erbmonarchie. — Er ließ nunmehr die Herren selbst entscheiden, ob man seine persönliche Beteiligung im Heiligen Lande wünsche oder nicht. Die Versammlung bat den Kaiser, wie dieser es ja auch selbst wegen seiner schweren Aufgaben in Europa hoffte, daheim zu bleiben und von Apulien aus das Unternehmen zu fördern.

So wurde denn der Beginn des Kreuzzuges auf das Jahr 1197 endgültig festgesetzt. Der Kaiser ging nach Süditalien und betrieb die Vorbereitungen zum Zuge mit dem größten Eifer. Die Seestädte sollten die nötigen Schiffe stellen, und allerlei Vorräte wurden aufgestapelt.

1) Einzelheiten bei Hauck IV, 676 Anm. 4. Haller, Heinr. VI. u. d. röm. Kirche. 600 f. Das harte Urteil Hallers über den „Reinhardsbunner Phrasenmacher“ 604 bedarf wohl einer Nachprüfung.

§ 2. Der Graf im Heiligen Lande.

Erzbischof Konrad von Mainz war zuerst gerüstet. Er verließ nach Weihnachten 1196 mit vielen Kreuzfahrern die Heimat. Unter diesen befanden sich Graf Heinrich von Schwarzburg und sein Vater, die zur selben Zeit als Zeugen in einer Urkunde des Erzbischofs für das Mariengredenstift zu Mainz noch auftreten. Ihr Ziel war zunächst Apulien. Hier hatte Erzbischof Konrad eine Unterredung mit dem Kaiser.

Auch Graf Günther von Kevernburg eilte zu Hofe. Mit staunenswerter Schnelligkeit mußte er gereist sein. Vermutlich legte er wenigstens einen Teil der Reise, etwa von Genua aus, zu Schiffe zurück, weil dies eher zum Ziele führte. Denn schon am 15. Januar 1197 befand er sich zu Gioja, einer Seestadt am gleichnamigen Meerbusen in Kalabrien, Messina gegenüber. Hier ward er Zeuge in einer Urkunde.

Graf Günther der Ältere sah hier den Kaiser zum letzten Male; denn alsbald fuhr er mit seinen Söhnen Heinrich und Günther unter dem Erzbischof Konrad von Mainz nach 'Akkā.

Die Hauptmasse brach Anfangs Mai nach Apulien auf. Ende Juni war der größte Teil der Kreuzfahrer dort eingetroffen. Man lagerte in verschiedenen Küstenstädten. Aber die Sonnenhitze wurde so groß, daß Krankheiten ausbrachen und viele starben. Noch immer fehlte es an Schiffen. Dies alles entmutigte manche Pilger so, daß sie in die Heimat zurückkehrten.

Im August erschien die deutsche Flotte, die 44 Schiffe aufwies. Das Heer fuhr teilweise von Messina, teilweise von den Hafenstädten Apuliens aus am 1. September ab und gelangte unter günstiger Fahrt schon am 22. September 1197 nach 'Akkā.

Nachdem das Heer unter dem Jubel der Einwohner vor 'Akkā zusammengekommen war, rückte man nach Sūr

vor und von da in nördlicher Richtung nach Saidā. Da die Bewohner aus Furcht vor den Feinden die Stadt verlassen hatten, zerstörte man die Mauer und marschierte nach Beirüt. Es scheinen hauptsächlich die syrischen Barone gewesen zu sein, die eine Eroberung der Seestädte wünschten. Vorteilhaft war es dabei, daß ein Teil zu Schiffe die Küste entlang fuhr, während die anderen auf dem meist weichen Sande des Strandes zu Pferde leicht vorwärtskamen.

Auch hier hatten sich die Bewohner geflüchtet. Sie waren in das wohlbefestigte Kastell geeilt und hatten dasselbe aufs beste mit Waffen und mit Nahrungsmitteln versehen. Die Schiffe der Kreuzfahrer konnten sie nicht gleich erblicken, da das Land in westlicher Richtung weit ins Meer vorspringt, so daß man von dem nordöstlich an diesem Vorsprunge gelegenen Beirüt über die Berge und Hügel nach Süden zu das Meer nicht überblicken konnte.

Das Landheer erregte bei den Verteidigern des Kastells keine zu große Besorgnis. Man öffnete vielmehr die Ausfallstore und rückte den Kreuzfahrern entgegen. Ein erbitterter Kampf entspann sich.

Hier war auch für die Schwarzbürger gute Gelegenheit, sich hervorzu tun. In einem alten Kreuzfahrergedichte heißt es von ihnen :

„Die von Swartzburg da waren
Mit einer erlichen rote,
als si da wolden dienen gone,
Grave Gvnther vn Heinrich
sines wesens da nieht shamten sich.
Also taten och die werden
Von Swartzburg, menlich die striten,
not die viende von in liten¹⁾.“

1) v. d. Hagen, Des Landgrafen Ludwigs des Frommen Kreuzfahrt, Vrs. 1761 ff. 2085 ff., vgl. Vrs. 996 ff. 3125 ff. Der unbekannte Dichter läßt unseren Grafen fälschlich am 3. Kreuzzug teilnehmen. In Wirklichkeit handelt es sich um Taten im Kreuzzug von 1197/98, die der Dichter irrtümlich auf frühere Zeiten überträgt. Vgl. Lundgreen, Schwarzburg und Kreuzz. 6 u. 17. In ge-
XXXI.

Inzwischen kam auch die Flotte heran. In der Stadt unter Bewachung zurückgelassene Abendländer erkannten an der Form der Segel das Nahen eines zweiten Christenheeres, töteten die Wächter und riefen mit lauter Stimme: „Es helfe uns Christus, Gottes Sohn, und sein heiliges Grab!“ Dadurch wurden auch die Muslimen aufmerksam. Erschreckt verließen sie das Schlachtfeld und flohen in die Berge, während der kaiserliche Kanzler die Schiffe vor Anker gehen ließ. Ungeheuer reich war die Beute, die nunmehr in die Hände der Kreuzfahrer fiel. Man jubelte über den leichten Erfolg und blieb fünfzehn Tage dort, indem man die Stadt wiederherstellte und Beute machte. Ja man war so zuversichtlicher Stimmung, daß die Zurückeroberung Jerusalems nicht mehr schwer erschien.

In der Tat rückte das Heer nun von der syrischen Küste ins Innere des Landes und belagerte die Festung Tibnīn, die auf dem Wege von Sūr nach Tabarija lag. Das Kastell erhob sich auf einem jäh nach allen Seiten abfallenden Hügel. Vorteilhaft war es, daß Bergleute aus Goslar am Harz sich beim Heere befanden; denn diese hohlten den Felsen unter den Mauern aus, damit man so in das Innere des Kastells gelangen könnte.

Diese Arbeit scheint aber sehr schwierig gewesen zu sein. Daher versuchten einige, durch Verhandlungen mit den Gegnern die Übergabe herbeizuführen.

Es dürfte wohl richtig sein, daß unter den Kreuzfahrern vor Tibnīn drei Parteien zu unterscheiden waren. Ein Teil des Heeres hoffte durch Minierarbeiten die Bewohner zu einem Vertrage zu bringen. Kanzler Konrad dagegen wollte mit seinen Anhängern von Verträgen nichts hören, da der Fall der Festung doch nur eine Frage der Zeit sein konnte. Die dritte Partei bildeten die verschlagenen syrischen Barone, die Zwietracht säeten und sogar die Benannter Arbeit hatte ich noch keinen Grund, meiner Überzeugung Ausdruck zu geben, daß die genannten Stellen im Gedicht sich auf den Kreuzzug unter Heinrich VI. beziehen.

lagerten zum Ausharren ermutigt zu haben scheinen, damit das Heer der Abendländer ermattete und ihren eigenen Plänen nicht länger gefährlich wäre.

Durch Mangel an Lebensmitteln wurde die Lage des Heeres noch schlimmer; denn wegen der Gefährlichkeit des Weges nach Sür mußte eine große Anzahl Kreuzfahrer dahin geschickt werden, und es dauerte lange, bis diese mit dem Ersehnten zurückkehrte. Die Freude über die frische Nahrung war zwar groß, aber die Proviantleute brachten auch eine traurige Nachricht mit, die zunächst freilich dem Heere selbst verschwiegen worden zu sein scheint.

Kaiser Heinrich VI. war nämlich wegen eines Aufstandes nach Sizilien geeilt. Im August erkrankte er während einer Jagd in der Nähe von Messina. Auf seinen Wunsch in die Stadt gebracht, hatte er sich zwar ein wenig erholt, als aber ein Rückfall der Krankheit eintrat, war er am 28. September 1197 gestorben und in Palermo begraben worden.

Die Nachricht hiervon wird zwar bald nach Akkā gelangt sein, aber das Heer erfuhr nichts davon, da es inzwischen weitergezogen war. Frühestens in Beirüt mögen einige die Trauerkunde erhalten haben. Dem großen Heere aber wagte man nicht Mitteilung davon zu machen, damit der Kreuzzug nicht verunglücke.

Die Fürsten vor Tibnīn bestimmten schnell den 2. Februar zu einem energischen Angriffe auf das Kastell, und die Belagerer waren aus Freude über die neuen Nahrungsmittel aus Sür auch gern dazu bereit. Aber plötzlich verbreitete sich die Schreckensnachricht, daß der kaiserliche Kanzler Konrad das Heer im Stiche gelassen habe und mit seinem ganzen Gepäck nach Sür aufgebrochen sei.

Nun gab es auch für die übrigen kein Halten mehr. Unter dem Bewußtsein, daß nach dem Tode des Kaisers der Kanzler selbst nicht mehr an einen guten Erfolg des

Unternehmens glaubte, floh alles Hals über Kopf nach Sūr oder gar gleich nach 'Akkā, um sich einzuschiffen.

Es ist unwahrscheinlich, daß die Grafen von Schwarzburg Tibnīn mitbelagerten; denn da sie unter dem Erzbischof Konrad von Mainz nach dem Heiligen Lande gefahren sein müssen, so werden sie auch dort zur Begleitung des Kirchenfürsten gehört haben, dessen Lehensträger sie waren.

Erzbischof Konrad befand sich aber damals in Armenien bei König Leo. Dieser nämlich hatte schon, als Kaiser Heinrich VI. am 29. Mai 1194 zu Mailand das Pfingstfest feierte, Gesandte dahin geschickt, um die Oberlehenshoheit des römischen Reiches und den Königstitel zu erbitten. Eine Zusage wurde diesen vom Kaiser sogleich zuteil.

Kanzler Konrad war ursprünglich mit der Aufgabe betraut, dem Armenier die Königskrone zu bringen, da er aber beim Kreuzfahrerheer nötiger erschien, hatte man den Erzbischof Konrad dazu ausersehen. Dieser segelte mit den armenischen Gesandten von 'Akkā ab. Wegen seiner hohen Stellung und wegen der wichtigen Aufgabe konnte er ohnestattliches Gefolge unmöglich in Armenien ankommen. Auch dies berechtigt uns zu der Annahme, daß die Grafen von Schwarzburg mit zu Leo aufbrachen.

Am 6. Januar 1198 leistete letzterer vor dem Erzbischof den Lehenseid und erhielt dafür das Löwenbanner, während der Patriarch von Tarsus, Gregor VI. Abirad, ihm die Krone aufsetzte. Graf Heinrich von Schwarzburg ist nach alledem Augenzeuge der feierlichen Vorgänge in Armenien gewesen.

Konrad von Mainz versöhnte noch den König Leo von Armenien mit dem Fürsten Bohemund III. von Antiochien. Im Frühjahr 1199 kehrte er in die Heimat zurück¹⁾ und kam in Apulien am 15. Juli wieder an.

1) Cron. S. Petri Erford. mod. 200: MCXCIX In Idibus Julii Cunradus Mogontinus archiepiscopus reversus est ab Antiochia ad

Dagegen vom Grafen Günther dem Älteren hören wir nichts mehr. Weder in Urkunden noch in Aufzeichnungen zeitgenössischer Geschichtschreiber wird er wieder erwähnt. Liegen seine Gebeine vergessen im Heiligen Lande, wie die Friedrich Barbarossas? Starb er auf dem Meere, wie einst Landgraf Ludwig der Fromme oder wie damals Meynhard von Mühlberg und Poppo von Wasungen? Wurde sein Leichnam in den Fluten des Mittelmeeres versenkt? Oder starb er in Europa?

Der Tod des Grafen ist in Dunkel gehüllt. Aber es liegt nahe, in ihm ein Opfer der Kreuzzüge zu erblicken.

Graf Heinrich von Schwarzburg und sein Bruder Günther gelangten wohlbehalten nach Thüringen zurück; denn wir finden sie daselbst seit dem Jahre 1201 urkundlich wieder.

Graf Heinrich von Schwarzburg hatte an Kaiser Heinrich VI. den besten Lehrmeister in den schwierigen Fragen

partes Appulie. — Bisher (Schwarzburg u. Kze. 29) glaubte ich an einen Schreibfehler in der Chronik, weil ich mir den langen Aufenthalt des Erzbischofs im Orient nicht erklären konnte. Denn am 25. Juli 1198 kehren die Kreuzfahrer zurück. (Cron. S. Petri Erf. mod. 200; Annal. Pegav., MG. SS. XVI, 268.) Gerade der Mainzer war bei der Wahl eines neuen Königs dringend notwendig. Mangel an Pflichtgefühl für die Aufgaben in der Heimat ist bei Konrad von Mainz undenkbar. — Aber Gesta Halb. 113 u. Cron. Reinh. 561 setzen die Rückkehr auch ins Jahr 1199. Cron. Reinh. 562 versichert ausdrücklich, daß der Erzbischof 4 Jahre entfernt gewesen sei. Auch der Erzbischof von Bremen kehrt erst 1199 zurück. (Ann. Stad. 353.) Vor allem übersah ich Reg. de neg. Rom. imp., Migne CCXVI, 1, S. 995. Nach diesem Briefe setzt der Papst noch im Mai 1199 den Aufenthalt des Erzbischofs im Morgenlande voraus, läßt aber deutlich erkennen, daß ihm die Rückkehr des Erzbischofs sehr erwünscht sei. Die späte Wiederkehr Konrads erklärt sich dann so, daß er in Armenien reichlich viel Arbeit vorfand, um den neuen Lehensstaat nach abendländischem Muster einzurichten und gerade in dieser schwierigen Zeit für das Reich festzuhalten. Seine Anwesenheit in Europa erschien ihm unnötig, da er auf Grund seines Eides für Heinrichs VI. Sohn Friedrich an eine Neuwahl gar nicht dachte. Die war nach seiner Ansicht völlig ausgeschlossen.

der Staatskunst und in dem Erzbischof Konrad von Mainz einen einflußreichen Freund; denn die gemeinsamen Gefahren in der Fremde stärkten die Freundschaft. Wenn er auch seinen Vater während des Kreuzzuges durch den Tod verlor, so hatte er doch außerordentlich reiche Erfahrungen gesammelt, sein Gesichtskreis war erweitert, seine Menschenkenntnis vergrößert und verschärft.

III. Teil.

Graf Heinrich unter König Philipp und unter Kaiser Otto IV.

§ 1. Der Thronstreit.

Es erschien als ein großes Unglück für Deutschland, daß Kaiser Heinrich VI. so bald gestorben war. Denn wer sollte das Reich nun regieren?

Nach den Wünschen der Großen im fernen Kreuzfahrerheere fragte man nicht. Jeder daheim schaute nach einem Manne aus, der durch seine Macht und durch seine persönlichen Eigenschaften die Sicherheit böte, daß er das Staatsschiff gut durch die Wogen und Klippen der Gefahren steuern würde. Aber die Parteien spalteten sich. So zog ein selten schweres Unwetter für Deutschland herauf, unter dessen Blitzen und Hagelschlägen das Reich schwer geschädigt wurde.

Philip, der jüngste Bruder des bisherigen Kaisers, wurde zunächst in Erfurt, dann in Arnstadt als Reichsverteidiger mit unbedingter kaiserlicher Macht gewählt. Sein Amt sollte aber erlöschen, sobald König Friedrich nach Deutschland käme¹⁾. Das war eine Maßregel der

1) Otto v. St.-Blasien 501. Seine electio in defensorem imperii zu „Arnisperc“, die electio in regem zu Mulhusin. Gesta Halberst. 113. Ann. Egmund. 471: Facto conventu principum de regni provisione duci Sueviae Philippo unanimiter assenserunt ita ut filius Heinrici imperatoris Frethericus puer quinquennis patri suc-

thüringischen Fürsten, mit der man unmöglich bei allen Großen des Reiches durchdringen konnte. Am Ende ließ sich der Staufer zur Annahme der Krone bewegen. Er kannte er doch auch, daß man jetzt an das Kind in dem fernen Apulien nicht denken dürfe. So wurde er am 8. März 1198 zu Mühlhausen i. Thür. gewählt¹⁾.

Da Graf Heinrich ihn persönlich kannte, müssen wir uns vorzustellen versuchen, welchen Eindruck der Staufer auf ihn machte.

Der neue König war ein zart gebauter Mann, von wenig mehr als 20 Jahren. Blonde Locken schmückten sein Haupt und umrahmten ein feines Gesicht²⁾. Er verfügte über höhere Bildung. Dichtkunst und Musik liebte er. Auf gute Umgangsformen legte er hohen Wert. Er selbst konnte nur schwer jemandem schroff entgegentreten, auch wenn es sich als nötig erwies³⁾. Heiterkeit des Gemütes zeichnete ihn aus. Leutseligkeit umstrahlte ihn, und sein Lebenswandel war tadellos⁴⁾. Seine Gemahlin war die schöne, tugendreiche byzantinische Prinzessin Irene⁵⁾. Was Wunder, wenn Deutschlands größter politischer Dichter, Walter von der Vogelweide, das Königs paar in herrlichen Liedern besang?⁶⁾

cederet et ipse omnia imperialia ageret et disponeret. Nach Cron. S. Petri Erf. mod. 199 wurde Philipp am 6. März auch zu Ichtershausen an der Gera gewählt.

1) Winkelmann, Philipp 68 u. 500—502. Hauck IV, 682. — Bereits Ende Mai war die Wahl Philipps in Rom bekannt. Innoc. Regest. I, 230, S. 197.

2) Chron. Urspr. 85.

3) Arn. Chron. Slav. VI, 2, S. 220: astutia magis quam con-gressionibus vincere studebat.

4) Arn. Chron. Slav. VII, 12, S. 283. Cron. S. Petr. Erf. mod. 205. Chron. Urspr. 85.

5) Arn. Chron. Slav. VI, 2, S. 219 u. Anm. 4. Reineri ann. 658. Gest. Innoc. C. XVIII, S. 30: Philippus relictam praefati Rogerii filiam imperatoris Constantinopolitani duxit uxorem.

6) Walter von der Vogelweide, hrsg. v. H. Paul⁸, Halle 1905, 67.

„Sie lachent beide ein ander an,
daz edel gesteine wider den jungen süezen man.
die ougenweide sehent die fürsten gerne“¹⁾.

Die Königin pries er bekanntlich als eine „rōs âne dorn,
ein tûbe sunder gallen“²⁾. Sollte da Graf Heinrich kühl
geblieben sein? Er hatte doch oft genug Gelegenheit, den
Zauber dieses Paars auf sich wirken zu lassen.

Aber auch der zweite Thronbewerber war ihm recht
wohl bekannt. Als dritter Sohn Heinrichs des Löwen
hatte Otto seinem Vater in die Verbannung einst folgen
müssen. Normannisches Blut rollte in seinen Adern. Ge-
waltige Körperkraft zeichnete ihn aus, sein hoher Wuchs
kam ihm zustatten³⁾. Verwegenheit, ja Tollkühnheit hatte
er schon bewiesen⁴⁾.

Feine Bildung hob und veredelte ihn nicht⁵⁾. Es fehlte
ihm der klare Blick, der die Netze der Staatskunst er-
kennt, auch wenn sie vorsichtig gesponnen werden⁶⁾. Durch
seine Rücksichtslosigkeit konnte er wohl gelegentlich die
Schlingen zerreißen oder auch mit wuchtigem Schläge

1) Walter v. d. Vogelweide 68, 7—9.

2) Ebenda 68, 33.

3) Chron. Urspr. 76: *fortis videbatur viribus et statura procerus.*

4) Chron. Mont. Ser. 183. Reg. de neg. Rom. imp. ep. 57,
S. 1060: *quia tamen audacia nonnunquam in principe solet esse
damnosa si personam suam exponat improvide periculis et fortunae,
sicut nuper fuisses expertus, nisi tibi manus Domini astitisset, per-
sonae tuae sollicite studeas praecavere, nec usque adeo sis prodigus
vitae tuae ut qui victoriam velis morte mercari.* Arnoldi Chron. Slav.
VI, 2, S. 220.

5) Innoc. Regest. XV. 189, S. 711: *pro quodam reprobo et in-
grato imo Deo et hominibus odioso, qui nunquam nisi mala pro
bonis restribuit.* Chron. Urspr. 76: *superbus et stultus.*

6) Reg. de neg. Rom. imp. ep. 153, S. 1147: *vigilantes (Papst
und Kurie) pro te quando tu (Otto) forsitan dormiebas . . . nec in
concessionibus durus nec in promissionibus sis avarus . . . personam
vero tuam caute custodias, et torpore deposito, sollicitudinem geras
in omnibus vigilantem.*

durchhauen, aber er besaß nicht die Gewandtheit, sich ihnen auf die Dauer zu entziehen¹⁾.

Auf wessen Seite sollte sich nun Graf Heinrich von Schwarzburg stellen? Die Entscheidung war schwer; denn auch große Fürsten drehten sich je nach den Zeitumständen wie Wetterfahnen²⁾. Es war für ihn verlockend, die Partei König Ottos zu ergreifen; denn er durfte großer Belohnungen durch diesen sicher sein. Reichtum, Ehrungen und Landvergrößerungen auf Kosten der staufischen Anhänger winkten ihm. Außerdem hätte er auf die Unterstützung des Landgrafen Hermann von Thüringen rechnen können, der mit ähnlichen Erwägungen auf Ottos Seite getreten war³⁾. Sein Bruder Günther auf der Kevernburg war Lehensmann des Landgrafen. Dadurch waren letzterem die Schritte wohl schon von vornherein vorgeschrieben. Die gemeinsamen Gefahren im Heiligen Lande hatten die Brüder innerlich fester vereinigt. Was war also nützlicher, als sich für Otto zu entscheiden?

Aber auf der anderen Seite sprach die Gepflogenheit des Hauses Schwarzburg dagegen. Der Vater beider Grafen war ein unbedingter Anhänger des Staufers Heinrich VI. gewesen. Sie selbst waren in solcher Gesinnung groß geworden und hatten ihre Treue gegen das staufische Haus in einem Kreuzzuge bewiesen. In den Strudel der Thronstreitigkeiten waren sie nicht gleich mit hineingerissen, weil diese begannen, als sie noch gar nicht aus

1) Magdeb. Schöppenchron. 137: *wente he striddich was und nicht vorsichtich.*

2) So Landgraf Hermann von Thüringen. Cron. S. Petri Erf. mod. 200. Cron. Reinh. 562. Gesta Innoc. c. 22, S. 37 u. Anm. 92 daselbst. Reg. de neg. Rom. imp. ep. 27, S. 1023. Adolf v. Köln. Chron. reg. Col. 168. Cron. S. Petri Erf. mod. 200. Reg. de neg. Rom. imp. ep. 55, S. 1055. Caes. Dial. mir. II. Köln 1851. dist. X c. 24, S. 236: *non solum principes saeculares, sed et spirituales moti sunt, quia tum propter pecuniam, tum propter amorem sive timorem, instabiles facti, nunc uni nunc alteri iuraverunt.*

3) Cron. S. Petri Erf. mod. 200. Cron. Reinh. 560. 562.

dem Morgenlande zurückgekehrt waren. Als die Kunde vom Tode des Kaisers Heinrich VI. sie erreichte, dachten sie, wenn auch wahrscheinlich mit Schrecken, an das Kind in Apulien, für dessen Ernennung zum deutschen Könige sie seinerzeit mit eingetreten waren.

Die Schwierigkeit der Entscheidung für Graf Heinrich wurde nicht geringer, wenn er sich mit dem Erzbischof Konrad von Mainz besprach. Eigentlich hätte dieser von Amtswegen an der Kaiserwahl sich beteiligen müssen¹⁾, aber man hatte nicht bis zu seiner Rückkehr aus Armenien gewartet. Erzbischof Adolf von Köln scheint es besonders eilig gehabt zu haben, vor dessen Rückkehr seinen welfischen Bewerber durchzubringen.

Erzbischof Konrad erinnerte sich seines Eides vom Jahre 1196 zu Frankfurt a. M.²⁾. Hatte er doch geschworen, den jungen, damals kaum 2-jährigen Friedrich als deutschen König anzuerkennen. Nach dem Tode des Kaisers hatten die Kreuzfahrer diesen Eid erneuert³⁾. So könnte sich Konrad keinen anderen König denken, als Friedrich II.⁴⁾.

Er gelangte daher zu dem jetzt sehr bedenklichen Entschlusse, die beiden streitenden Könige zum Rücktritt zu bewegen⁵⁾, die hadernden Parteien zu beruhigen und Friedrich von Sizilien als neuen König aufzustellen.

Aber die Aussichten für den jungen Friedrich brachen

1) Reg. de neg. Rom. imp. ep. 1, S. 995.

2) Cron. Reinh. 558. Ann. Marbac. 69. Chron. reg. Col. 159. Otto v. St.-Blasien c. 43, S. 69; c. 45, S. 71. Chron. Urspr. 70. Sächs. Weltchron. C. 339, S. 235: He (Heinrich VI.) schop oc, dat de vorsten sinen sone Vrederike to Koninge loveden unde dat se eme sworen. Gesta Innoc. c. 19, S. 31. Reg. de neg. Rom. imp. ep. 29, S. 1025. ep. 33, S. 1038.

3) Ann. Stad. 353.

4) Cron. Reinh. 562: sacramentum puero illi factum nunquam putavit violandum.

5) Ebenda: Neutri denominatorum regum consensum adhibuit. Nam et Philippum pro duce Suevie, non pro rege habuit, Ottonisque personam tamquam nobilem sed privatam iudicavit habendam.

zusammen, als Konrad von Mainz am 25. Oktober 1200 starb¹⁾).

Wenn bei dessen Lebzeiten Graf Heinrich von Schwarzburg nicht anders konnte, als des Erzbischofs Absichten zu unterstützen, so durfte er ohne die Macht des Mainzers in den schlimmen Zeiten ein Kind als König des Reiches nicht mehr wünschen. Nun war er frei und neigte der Partei des Staufers Philipp zu.

§ 2. Graf Heinrich auf Seiten des Königs Philipp.

Der Übertritt zu König Philipp war dem Grafen Heinrich immerhin nicht leicht gemacht; denn nach dem Tode des Erzbischofs Konrad entstand auch in Mainz eine unselige Doppelwahl, unter der Heinrich als Lehensmann der Diözese und als Vogt von Paulinzelle in die größte Verlegenheit kam.

Bischof Lupold von Worms war ein zuverlässiger Anhänger Philipps. Diesen wählte man zum Erzbischof von Mainz, und namentlich der staufische König war damit sehr zufrieden, ja, er war selbst zugegen²⁾. Unmittelbar vor der Wahl erklärten aber die welfisch Gesinnten, daß die Vornahme der Handlung nicht geschehen dürfe, weil sie durch die Gegenwart Philipps beeinträchtigt werde. Dies war nur eine Ausrede der Welfen; denn nach dem Wormser Konkordat hatte der König das Recht, bei den

1) Cont. Admunt. 589. Chron. reg. Col. 168, cont. 170, cont. 197. Ann. Stad. 353. Cron. S. Petr. Erf. mod. 200. Er starb nach Cont. Admunt. bei Neustadt a. Aisch und wurde nach Chron. reg. Col. 197 in Mainz begraben.

2) Chron. reg. Col. cont. II 170, cont. III 197. Chr. Mont. Ser. 168. Cron. Reinh. 563. Cron. S. Petri Erf. mod. 200. Gesta Trever. cont. IV, 1. 391. Chron. Urspr. 79. Innoc. Regest. V, 14, S. 966 u. 969. Caes. Heist. Dial. II c. 9, S. 74. — Winkelmann, Philipp 191. 388. Hauck IV, 702.

Wahlen zugegen zu sein¹⁾. Daher verwarf die Versammlung den Einwand. Dompropst Sigfrid von Eppenstein und seine Anhänger verließen die Versammlung, und letztere wählte nunmehr einstimmig Lupold von Worms.

Die Welfen dagegen einigten sich auf den Dompropst Sigfrid²⁾. Dabei konnten sie sicher sein, daß Papst Innozenz auf ihrer Seite stehen würde³⁾ und beklagten sich in Rom über die Wahl Lupolds.

König Philipp beeilte sich, den neuen Erzbischof zu investieren⁴⁾. Aber gerade dies brachte ihn in einen schweren Kampf mit dem Papste; denn nach dem kanonischen Rechte hätte er die Zustimmung des Papstes erst abwarten müssen, da es sich um einen schon amtierenden Bischof handelte⁵⁾. Indessen war dieser Grundsatz bisher in Deutschland nicht anerkannt worden⁶⁾.

Wer war nun der rechtliche Erzbischof für Erfurt — Lupold oder Sigfrid? Wie sollte sich also Graf Heinrich verhalten? Sollte er sich offen auf die Seite Lupolds stellen, weil dieser der staufischen Partei angehörte, wie er? Dann war für seine Stellung als Vogt viel zu befürchten; denn es

1) Über Lupold Caes. Heist. Dial. II c. 9, S. 73 f. — Hauck IV, 701. 702. Anm. 7. 729. 730. 731.

2) Chron. reg. Col. cont. III, 197. Cron. Reinh. 563.

3) Schon Papst Alexander III. erklärte dem Domkapitel von Bremen (Hamb. UB. I, 215, Nr. 237): *Licet in electione pontificis favor principis debeat assensusque requiri ad electionem tamen laici admitti non debent.* — Innozenz III. wünschte überhaupt keine Beteiligung des Fürsten. Innoc. Regest. II, 54, S. 594. Vgl. Regest. I, 78, S. 69, I, 335, S. 307, II, 54, S. 594.

4) Gest. Trever. cont. IV 1. MG. SS. XXIV, S. 391. Über die Investitur Boerger 16 f.

5) Hinschius KR. III, Berlin 1869—1897, 307. Der Grundsatz ist pseudoisidorisch, nicht erst gregorianisch. Schwemer, Innoc. Straßburg 1882, 81. Hauck IV, 728.

6) Innoc. Regest. XI, 73, S. 1386 (Regest. II, 282, S. 825). Chron. Hildesheim. MG. SS. VII, 859. — Hauck IV, 728 u. Anm. 2 (vgl. 187). 670. 705, Anm. 4.

fragte sich, wie Erfurt und die dem Erzbistum unterstellten Kirchen Thüringens sich erklären würden.

Am 3. Juli 1201 verkündete der Legat Wido von Præneste¹⁾ im Dome zu Köln, daß Otto König sei und daß alle seine Widersacher gebannt würden²⁾. Er bestätigte außerdem im Juli oder im August Sigfrid als Erzbischof von Mainz. Die Weihe fand am 30. September 1201 in Xanten statt. Die Wahl Lupolds wurde für nichtig erklärt³⁾.

Wenn sich Graf Heinrich dem Erzbischof Sigfrid unterwarf, stand er auch in einer gewissen Abhängigkeit vom welfischen Gegenkönige. Die Lage war für ihn außerordentlich schwierig, aber kein Bericht und keine Urkunde deutet auch nur an, daß er auf der Seite des Königs Otto in diesen Jahren jemals gestanden hätte.

Andererseits wird er auch der Partei des Königs Philipp sich nicht gleich offen angeschlossen haben. Von Kaiser Heinrich VI. hatte er gelernt, seine Pläne vorsichtig zu verbergen und auf günstigere Zeiten zu warten, dann aber durch Taten zu überraschen.

Da Heinrichs Bruder, Günther von Kevernburg, als Lehensmann mehr oder weniger auf den Landgrafen Hermann von Thüringen Rücksicht nehmen mußte, war doppelte Vorsicht geboten; denn der päpstliche Notar Magister Philipp hatte Ende September 1201 an Innozenz III. geschrieben, daß Hermann nur noch widerwillig zu Philipp von Schwaben halte⁴⁾, und am Ende desselben Jahres sprach der Papst dem Landgrafen sogar seine Freude

1) Östlich von Rom, vgl. Spruner-Menke, Karte 23.

2) Reg. de neg. Rom. imp. ep. 51, S. 1051, vgl. 116, S. 1120. Chron. reg. Col. 198. Ann. S. Gereoni, MG. SS. XVI. 734. Reineri annal. 655. Aegid. Aureavall. gest. III, MG. SS. XXV, 75, S. 117.

3) Chron. reg. Col. 198. Ann. S. Gereon. 734. Reg. de neg. Rom. imp. ep. 52, S. 1054. Regest. V, 14, S. 965. Cron. Reinh. 564.

4) Reg. de neg. Rom. imp. ep. 52, S. 1054. — Dobenecker II, Nr. 1201.

darüber aus, daß er dem Könige Otto nunmehr den Treueid geleistet habe¹⁾.

Bald darauf befand sich Graf Heinrich von Schwarzburg in Weißensee zusammen mit seinem Bruder Günther beim Landgrafen. Es wäre aber falsch, daraus zu schließen, daß Heinrich ebenfalls zu König Otto übergetreten wäre. Es handelte sich vielmehr um die Anerkennung eines Kaufes, den Abt Albero von Paulinzelle in Schwabsdorf, südöstlich von Walkenried a. Harz, vorgenommen hatte. Dieses neue Gut wurde naturgemäß unter den Schutz des Landgrafen gestellt²⁾. Graf Heinrich war aber nur darum als Zeuge zugegen, weil er Schutzherr des Klosters Paulinzelle war.

Auch eine Urkunde vom Jahre 1203 beweist nicht, daß unser Graf auf Seiten Ottos gestanden hätte. Allerdings befand er sich damals wiederum beim Landgrafen und war somit Zeuge eines Güterkaufes; aber er mußte, solange es anging, mit Hermann in Frieden leben um seines zugleich mit anwesenden Bruders Günther willen und aus Rücksicht auf das Kloster Paulinzelle. Ja, die Urkunde selbst zeigt, daß die meisten Anwesenden gerade Philipp als König anerkannten³⁾.

1) Reg. de neg. Rom. imp. ep. 35, S. 1042. — Dobenecker II, Nr. 1205.

2) Anemüller Nr. 46. Dobenecker II, Nr. 1209. Dobenecker hat m. E. recht, wenn er die Urkunde in die Zeit nach dem Übertitte Hermanns zu König Otto, also ans Ende des Jahres 1201 setzt. Ebenda Anm. 1.

3) Dobenecker II, Nr. 1245. Mit conc. I. ind. VI regnante Philippo Rom. rege, Ludolfo Magdeb. archiep., Conrado Halberst. ep. — Ich kann Winkelmann hier nicht zustimmen (Winkelmann, Philipp 286 Anm. 4), wenn er meint, daß auch Graf Heinrich von Schwarzburg beim Landgrafen gewesen wäre, um den König Philipp mit trügerischen Verhandlungen bis in den Frühling 1203 hinzuhalten. Markgraf Dietrich von Meißen ist auch Zeuge, der sich 1204 gegen Hermann auf Philipps Seite zeigt. — Auch ist es unrichtig, wenn Winkelmann den Grafen Günther vor dem Grafen

Beim Zuge König Ottos nach Braunschweig zeigte sich Graf Heinrich von Schwarzburg als Gegner des Landgrafen Hermann von Thüringen. Dieser war mit 400 Rittern gegen König Philipp aufgebrochen. Aber er traf den Staufer nicht mehr an und kehrte in der Meinung heim, daß von diesem nichts zu befürchten sei¹⁾.

Darin sollte er sich gewaltig täuschen. Graf Heinrich von Schwarzburg und andere rüsteten sich mit großem Eifer in aller Stille für König Philipp²⁾. Nordhausen machte sich frei von der Herrschaft des Landgrafen³⁾ und Sangerhausen wurde zur Übergabe gezwungen⁴⁾. Die Stadt Erfurt war für Philipp schon früher durch Lupold von Worms gewonnen worden⁵⁾.

So zog im Juli 1204 König Philipp gegen den Landgrafen⁶⁾. Diethalm, Bischof von Konstanz, schwäbische Truppen und Hartwig von Augsburg⁷⁾ mit bayerischen Kräften begleiteten ihn, ebenso Herzog Bernhard von Kärnten⁸⁾ und die Männer des Grafen Heinrich von Schwarz-

Heinrich nennt; denn die Uk. bietet die umgekehrte Reihenfolge. Ebenso ist es unrichtig, wenn er S. 376 den Grafen Günther als den älteren der Schwarzburger bezeichnet.

1) Cron. Reinh. 567.

2) Ebenda 567.

3) Braunschweig. Reimchron. MG. Deutsch. Chron. II v. 5887 f. Sächs. Weltchron. c. 342, S. 237.

4) Cron. Reinh. 567.

5) Ebenda 566. Wahrscheinlich war dies schon im Jahre 1202 geschehen; nach Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. II, 207 im Jahre 1203. Winkelmann, Philipp, 267, nimmt das Jahr 1202 an. Die Sache ist schwer zu entscheiden. Vgl. O. Holder-Egger in Cron. Reinh. 566 Anm. 3 u. Cron. Reinh. selbst.

6) Cron. Reinh. 567 f. Chron. Mont. Ser. 171. Cron. S. Petri Erf. mod. 202. Chron. reg. Col. cont. III 216. 217. Arnold. chron. Slav. VI. c. 8. Cont. Admunt. 590. Braunschw. Reimchron. v. 5887, — Gutbier, Itinerar d. Königs Philipp, Berlin 1912, 37. Winkelmann. Philipp, 326. — Knochenhauer 256. — Kirmse 19 ist fehlerhaft.

7) Cron. S. Petri Erf. mod. 202. 203.

8) Dobenecker II, Nr. 1264.

burg, sowie die seines Bruders Günther¹⁾, der offenbar auf Zureden Heinrichs jetzt die Gelegenheit ergriff, von der Lehensherrschaft des Landgrafen frei zu werden.

Erzbischof Ludolf von Magdeburg kam von der anderen Seite mit 1000 Streitern zu Fuß, mit 100 Rittern und mit deren Bedienungsmannschaft für König Philipp herbei²⁾, ebenso Herzog Bernhard von Sachsen³⁾, dessen Sohn Heinrich⁴⁾ Sangerhausen für den Staufer gewonnen hatte, Markgraf Dietrich von Meißen⁵⁾ und Markgraf Konrad von Landsberg⁶⁾. Pfalzgraf Heinrich zeigte sich jetzt zum ersten Male auf der Seite Philipps^{7).}

Ende Juli vereinigten sich die Truppen vor der thüringischen Stadt Weißensee. Nicht weit von dieser floß

1) Cron. S. Petri Erf. mod. 202: auxilium ipsi ferentibus comitibus Gunthero et Heinrico de Swarczbuc et comite Lamperto de Glichen. — Gleichen, nordwestl. von Arnstadt, vgl. Spruner-Menke Karte 38.

2) Chron. Mont. Ser. 171. Magdeb. Schöppenchron. 126.

3) Magdeb. Schöppenchron. 126.

4) Braunschw. Reimchron. v. 5901 f.:

innen dhes hatte och Wizensê
wol achte wochen und me
vigentliche und vormezzen
herzogen Bernartes sun besezzen.

Winkelmann, Philipp, 327, nennt Albrecht, aber es ist Heinrich gewesen, der am 24. Aug. und am 22. Sept. Zeuge einer Urk. des Königs Philipp bei Erfurt unter dem Namen: Heinrich d. jüngere, Herzog v. Sachsen ist. Dobenecker II, Nr. 1265. Wahrscheinlich ist „Heinrich, Herzog von Sachsen“, Dobenecker II, Nr. 1264 derselbe. Dobenecker denkt allerdings, wie Winkelmann, an den Pfalzgrafen H. Dagegen v. Heinemann 108. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V, Nr. 85. Gutbier, It. 37.

5) Chron. Mont. Ser. 171. — Die Mark Meißen zu beiden Seiten der Elbe, im Süden an Böhmen grenzend. Spruner-Menke 38.

6) Die Markgrafschaft Landsberg zwischen Elbe und Saale, von der Mulde durchflossen, nördlich von der Mark Meißen, östlich der Mark Lausitz. Spruner-Menke 38.

7) Arnoldi chron. Slav. VI, 6, S. 227. Chron. Mont. Ser. 171. Chron. reg. Col. 217f. — v. Heinemann 96f. Hauck IV, 711.

im Norden die Helbe in östlicher Richtung zur Unstrut, die im Süden und im Osten durch einen großen Bogen wie ein Gürtel die Umgebung von Weißensee abgrenzte.

Herzog Heinrich von Sachsen hatte hier den Landgrafen bereits eingeschlossen¹⁾. Indessen war ihm der Sturm auf die Stadt nicht gelungen. Er verlor vielmehr seine Belagerungsmaschinen, weil die Gegner sie in Brand gesteckt hatten, nachdem sie durch Erdarbeiten sich bis an dieselben herangeschlichen hatten²⁾. Heinrich verwüstete die Gegend ringsherum, so daß an Zufuhr in die Stadt nicht zu denken war³⁾. Sechs Wochen schon dauerte die Belagerung⁴⁾.

Hierbei hatte König Philipp gelegentlich in seinem Lager Zeit, auch an friedliche Dinge zu denken und Urkunden auszustellen. So nahm er am 24. August das Kloster Walkenried mit allen seinen Besitzungen in Schutz und bestätigte ihm das Recht, reichslehnbare Güter bis zu drei Hufen von Reichsministerialen einzutauschen, und erkannte die Rechtsgültigkeit eines Kaufes an, den das Kloster mit zwei Grafen abgeschlossen hatte. Zeugen dieser Handlung waren unter anderen Graf Heinrich von Schwarzburg und sein Bruder Günther von Kevernburg⁵⁾.

Vergeblich schaute Landgraf Hermann nach Hilfe seitens des Königs Otto aus. Dieser rührte sich nicht⁶⁾. Dagegen kam ihm ein Heer des Königs Ottokar von Böhmen zu Hilfe⁷⁾. Anfangs September zog es durch das Land

1) Braunschw. Reimchron. v. 5901 f.

2) Cron. Reinh. 568.

3) Ebenda 568: Princeps provincie propter rerum inopiam quasi circa extrema agens. Cron. S. Petri Erf. mod. 202.

4) Cron. S. Petri Erf. mod. 202. Nach der Braunschw. Reimchron. v. 5902 6—8 Wochen. — Gutbier, It. 37.

5) Dobenecker II, Nr. 1264.

6) Cron. Reinh. 568.

7) Über das merkwürdige Verhalten Ottokars von Böhmen zu König Philipp, König Otto und zu Papst Innozenz III. von 1201

„Orlan“¹⁾ in der Richtung nach Saalfeld weiter und von da nach Langewiesen, östlich von Königsee. Ottokar verfolgte von hier die Ilm in nördlicher Richtung bis nach Stadtilm²⁾, offenbar um von da in der Nähe Arnstadts die Gera zu erreichen, deren Laufe, als einer natürlichen Straße, er nur zu folgen brauchte, um zur Unstrut zu gelangen und damit in die Nähe von Weißensee.

Aber so weit kam er nicht; denn als ihm bei Stadtilm Kundschafter die Stärke des feindlichen Heeres meldeten, sank ihm der Mut³⁾. Er ließ dem Markgrafen Konrad von Landsberg melden, daß er mit dem König Philipp persönlich zwecks Unterwerfung verhandeln wolle⁴⁾.

Man griff ihn daher zunächst nicht an, und der Abend brach herein. Man sah die Lagerfeuer der Böhmen lodern. Aber das war nur eine List Ottokars. Denn unter dem Schutze der Nacht, während das Feuer die Ruhe des Heeres vortäuschte, zog er sich unter Zurücklassung seines Gepäckes schleunigst zurück⁵⁾. Am folgenden Tage hatten die Gegner das Nachsehen. Zwar schickte man den Bayern

bis 1204 vgl. Hauck IV, 706, Anm. 4. Hier sind auch die Quellen angegeben.

1) Cron. S. Petri Erf. mod. 203 fines Orlan. Trotz Arnold v. Lübeck VI, 8 ist Orlamünde nicht gemeint, wie Winkelmann, Philipp 327 will und Böhmer-Ficker, Reg. imp. V Nr. 848, sondern ein Gau auf beiden Seiten der Saale bei Saalfeld. Vgl. O. Holder-Egger in Cron. S. Petri Erf. mod. 203 u. Dobenecker II, Nr. 1264 a. Spruner-Menke, Karte 34. Dobenecker I, Vorbem. III f.

2) Mit Ilmin, Cron. S. Petri Erf. mod. 203 ist nicht Ilmenau gemeint, welches Ilmene hieß, sondern Stadtilm. Der Weg von Langewiesen nach Weißensee führt in kürzerer Zeit über Stadtilm. Ilmenau wäre ein Umweg. Gegen O. Holder-Egger in MG. SS. XXX 379, Anm. 5 und gegen Kirmse, Reichspolitik T. II, 20, der hinter „Ilmenau“ selbst ein Fragezeichen setzt.

3) Cron. Reinh. 568. Cron. S. Petri Erf. mod. 203. Magdeb. Schöppenchron. 126. Chron. Mont. Ser. 171.

4) Arnold. Chron. Slav. VI, 8.

5) Chron. Mont. Ser. 171. Arnold. Chron. Slav. VI, 8.

Otto von Wittelsbach zur Verfolgung nach, aber man erreichte die böhmischen Truppen nicht mehr¹⁾.

Somit blieb dem Landgrafen Hermann nichts anderes übrig, als sich zu unterwerfen²⁾. Am 17. September 1204 kam er nach Ichtershausen an der Gera³⁾, nördlich von Arnstadt, und tat einen Fußfall vor König Philipp. Aber wer will es diesem verübeln, wenn er den Landgrafen nicht in Gnaden annehmen wollte? Erst als die anwesenden Fürsten Fürsprache einlegten, ließ sich Philipp zur Begnadigung herbei⁴⁾.

Nachdem so auch mit unserer Grafen Unterstützung König Philipp einen mächtigen Anhänger Ottos gedemütigt hatte, machte er sich auf, um Ottokar von Böhmen zu schlagen. Es kam jedoch gar nicht zu einer entscheidenden Schlacht. Denn der Böhmenkönig suchte Frieden in der Erkenntnis, daß auf Ottos Seite nichts mehr zu gewinnen war⁵⁾.

Nunmehr wurden die Aussichten für König Philipp besser. Die staufischen Anhänger meinten, daß es nützlich sein würde, wenn die Krönung noch einmal geschähe. Diese feierliche Handlung wurde auf den 6. Januar 1205 angesetzt und von Erzbischof Adolf in Aachen ausgeführt⁶⁾.

Ob Graf Heinrich von Schwarzburg dieser Handlung beiwohnte, ist unbekannt, wahrscheinlich aber war er nicht zugegen; denn als am 12. Januar zu Aachen über Allo-

1) Arnold. Chron. Slav. VI, 8.

2) Cron. Reinh. 568. Chron. Mont. Ser. 171. Arnold. Chron. Slav. VI, 8, S. 228 f.'

3) Cron. S. Petr. Erf. mod. 202. Ann. Stad. 354 (ungenau). Chron. reg. Col. 217. — Gutbier, It. 38.

4) Cron. Reinh. 568. Magdeb. Schöppenchron. 126. — Wagner, Äußere Politik. Zeitschr. f. Thür. Gesch. u. Altertumsk. XIX (1909), 25. 26.

5) Cont. Admunt. 590. — Winkelmann, Philipp 330 Anm. 1.

6) Reineri ann. 658. Chron. reg. Col. 219. — Böhmer-Ficker, Reg. imp. V, 90 u. 91. Über die Tat Adolfs war der Papst sehr erzürnt. Innoc. Regest. X, 19, S. 1116.

dialgut in Saalfeld verhandelt wurde, welches seinerzeit vom Kölner Erzbischof dem Kaiser Friedrich I. überlassen worden war, steht unser Graf nicht mit in der Reihe der Zeugen, obgleich er für die Rückgabe des Gutes an den Erzbischof Adolf von Köln wegen seiner Bekanntschaft mit Saalfeld der denkbar beste Zeuge gewesen wäre¹⁾.

Dagegen im Frühjahr, als König Philipp sich in größerer Nähe von den Gütern der Schwarzbürger befand, gehörten sowohl Graf Heinrich wie sein Bruder Günther zum Gefolge des Staufers. Wahrscheinlich hatten sie mit dem Könige am 10. April das Osterfest in Nürnberg begangen. Jedenfalls waren sie mit dem Markgrafen Dietrich von Meißen und mit dem Grafen Sigfrid von Orlamünde am 14. April daselbst Zeugen in einer Urkunde des Königs für das Kloster Weißenau in der Nähe von Auerbach bei Nürnberg²⁾.

Sie müssen sich länger am königlichen Hofe daselbst aufgehalten haben; denn noch am 23. Mai desselben Jahres waren sie in der Umgebung des Königs, als am Montag vor Pfingsten die Klage des Abtes Johann von Hersfeld gegen Übergriffe des Landgrafen Hermann von Thüringen zur Verhandlung kam, in welcher die Reibereien zwischen beiden durch einen Friedensvertrag vorläufig wenigstens beendet wurden³⁾.

Ein einflußreicher Anhänger König Philipps wurde des Schwarzbürgers jüngerer Bruder Albert. Wir gehen wohl nicht irre, wenn wir dessen entschiedene Stellung mit auf den Einfluß des Grafen Heinrich zurückführen.

Als Erzbischof Ludolf von Magdeburg Mitte August 1205 starb⁴⁾, kehrte sein Freund, Bischof Konrad von

1) Dobenecker II, Nr. 1276.

2) Dobenecker II, Nr. 1278.

3) Dobenecker II, Nr. 1281. — Gutbier, It. 42.

4) Chron. Mont. Ser. 171. Gesta ep. Halberst. 121. Cron. Reinh. 570. Cron. S. Petri Erf. mod. 202. Magdeb. Schöppenchron. 128.

Halberstadt, über Rom aus dem Morgenlande heim¹⁾). Papst Innozenz III. überhäufte ihn mit Ehren in der Hoffnung, durch bestrickende Liebenswürdigkeit ihn auf König Ottos Seite bringen zu können. Aber dies mißlang. Der Papst wagte indessen nichts gegen ihn. Der Mann mit dem stählernen Rückgrat machte Eindruck²⁾.

Gleich nach seiner Ankunft in der Heimat mußte Bischof Konrad Magdeburg aufsuchen; denn es bestand zwischen Halberstadt und dem Bistume an der Elbe eine alte Vereinbarung, nach welcher der überlebende Bischof den verstorbenen wegen der Nähe beider Orte zu bestatten hatte³⁾. Da das Domkapitel in Verlegenheit war, wer als Nachfolger zu wählen sei, bewirkte Konrad die Wahl Alberts von Schwarzburg⁴⁾, den er wegen seiner Anhänglichkeit an König Philipp und wegen seiner sonstigen guten Eigenschaften schätzte.

Bei einer Reise nach Bologna hatte Albert als Dompropst von Magdeburg Papst Innozenz III. kennen gelernt⁵⁾. Ja, der schwarzburgische Graf hatte dem Papste zu Rom sogar irgendeinen Dienst erwiesen, den wir zwar nicht kennen, der aber auch dazu beitrug, wohlwollende Erinnerungen bei Innozenz III. zu erregen⁶⁾.

Der erwählte Erzbischof ließ keinen Zweifel an seiner Treue zu König Philipp aufkommen. Er erhielt alsbald

1) Winkelmann, Philipp 375.

2) Innoc. Regest. VIII, 108, S. 676. Gesta ep. Halberst. 119 f.

3) Magdeb. Schöppenchron. 128. Gesta ep. Halberst. 121.

4) Magdeb. Schöppenchron. 129. Chron. Mont. Ser. 171 f. Cron. Reinh. 570. Gesta ep. Halberst. 121. Cron. S. Petr. Erf. mod. 203. — Silberborth 112 f. achtet viel zu wenig auf die unbedingte Staufertreue des Grafengeschlechtes, aus dem Erzbischof Albert stammte.

5) Innoc. Regest. II, 289, S. 854. Eine Unterredung zwischen dem Papste und dem Grafen Albert fand in Rom statt. Ebenda.

6) Innoc. Regest. IX, 28, S. 822: Te per exhibitionem operis specialis hactenus dileximus charitate, sicut tua discretia non ignorat.

von diesem die Investitur¹⁾. Natürlich war Innozenz darüber zornig²⁾. Aber er wagte doch nicht mit Härte einzuschreiten. Er fand keinen triftigen Grund, die Anerkennung zu versagen³⁾. Allerdings hielt er mit der Verleihung des Palliums noch einige Zeit zurück, weil Albert unvorsichtig gehandelt habe⁴⁾.

Im Jahre 1206 reiste Albert selbst nach Rom und wurde vom Papste am 22. September freundlich empfangen. Am 24. Dezember weihte man ihn zum Erzbischof von Magdeburg. Der Schwarzbürger war der erste Erzbischof von dort, der sich in Rom weihen ließ. Er blieb noch einige Zeit daselbst und versuchte kühn, die Stimmung des Papstes für König Philipp freundlicher zu gestalten. Als ihm dies nicht gelang, kehrte er heim. Am 15. April, dem Palmensonntage des Jahres 1207, wurde er in Magdeburg von dem Volke feierlich empfangen⁵⁾.

1) Magdeb. Schöppenchron. 130. Cron. Reinh. 571: a Philippo rege contra voluntatem pape regalia accipiens. Innoc. Regest. IX, 22, S. 822. 97, S. 913. 261, S. 1093 f.

2) Cron. Reinh. 571.

3) In einem Schreiben vom 25. Febr. 1206 erkannte der Papst die Wahl als kanonisch an. Innoc. Regest. IX, 22, S. 822. Die Wahl war nach Eubel, Hierarchia cathol., München 1913, I² 320 eine vorläufige. Schäfers 40. Potthast, Reg. pont. rom. I, Nr. 2694. Nr. 3004.

4) Hertel, Uk. des Klosters U. L. Fr., Halle 1878, 81, Nr. 84: pro certo didicimus electionem de te factam canonicam exstitisse sed post electionem tuam quiddam a te inconsulte commissum. (Innoc. Regest. IX, 22, S. 822.) Cron. Reinh. 571. — Winkelmann, Philipp 377. — Mit dieser Tatsache stimmt Silberborths Urteil 137 gar nicht überein.

5) Magdeb. Schöppenchron. 131. Cron. S. Petri Erf. mod. 204: Adelbertus Magdeburgensis electus apostolicam sedem adiens ab Innocentio papa pallium et pontificalem accepit infulam. Gesta archiep. Magd. 419. Innoc. Regest. IX, 261, S. 1093. Potthast, Reg. pont. I, Nr. 3004. — Nach Schäfers 40, Anm. 1 wurde Albert nicht „Kardinal vom Titel Nereus und Achilles“; dabei führt er Eubel als Ge-währsmann an. Indessen erwähnt Eubel I², S. 3—5 unter den von Papst Innozenz III. ernannten Kardinälen überhaupt keinen mit

Eine bessere Wahl konnte sich demnach König Philipp nicht wünschen. Nun schloß sich auch der zweite Bruder des Grafen Heinrich an. Die Macht der drei Schwarzbzger wurde in ihrem Zusammenschlusse wichtig; denn der Erzbischof konnte sich auf die Geschwister stützen, und der Einfluß Magdeburgs war überhaupt bedeutend. Graf Heinrich konnte mit dem Verhalten seines bischöflichen Bruders zufrieden sein.

Er selbst mußte in den Augen des Königs an Bedeutung gewinnen. So befand er sich in den folgenden Jahren öfter in der allernächsten Umgebung des Herrschers. Er muß geradezu dessen Begleiter geworden sein. Am 15. Februar 1206 befand er sich unter dem Hofstaate in Würzburg. Mit seinem Bruder Günther war er hier Zeuge einer Urkunde für Heinrich, den erwählten Bischof von Würzburg, dem die Rechte bestätigt wurden, welche die Bischöfe von Würzburg nach alter Gewohnheit an den Eigengütern der Freien und an denen der Leute ihrer Kirche hatten¹⁾.

Als der König sich aufmachte, um zu Pfingsten, am 21. Mai, in Altenburg einen Hoftag abzuhalten²⁾, zog er wahrscheinlich nördlich um Thüringen³⁾. Schon einige Tage vor dem Feste war er dort angelangt und benutzte die Zeit zu rechtlichen Entscheidungen, bei denen Graf Heinrich von Schwarzbzg und sein Bruder Günther halfen. Am 18. Mai sicherte er dem Kloster Buch⁴⁾ das zur Mark-

dem Titel Nereus und Achilles. In der Zusammenstellung der Kardinal-Presbyter mit genanntem Titel S. 45 finden sich solche erst vom Jahre 1305. Unter den Kardinaldiakonen findet sich überhaupt keiner mit genanntem Titel. Demnach kann die Bemerkung der Magdeb. Schöppenchron. 131 doch richtig sein. Es fragt sich freilich, ob das Heiligtum „Nereus-Ach.“ damals schon bestand.

1) Dobenecker II, Nr. 1301. — Über die Rechte des Bischofs vgl. Zallinger, Das würzb. Herzogtum, MIÖG. XI (1890) 528ff.

2) Braunschw. Reimchron. v. 6145, S. 536.

3) Gutbier, It. 45.

4) Zisterz.-Kloster an der Freiberger Mulde östlich Leisnig.

grafschaft Meißen gehörige Gut Poslitz zu¹⁾ und am 20. Mai nahm er alle Besitzungen des Deutschen Ordens in seinen Schutz und gestattete ihm die Erwerbung reichslehnbarer Güter²⁾. Beide Urkunden wurden von unseren Grafen als rechtsgültig bezeugt.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß nach dem Hoftage zu Altenburg die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Günther von Kevernburg den König auch nach Zwickau und nach Eger begleiteten³⁾. Denn diesen Weg schlug der Staufer ein, als er über das Fichtelgebirge nach Nürnberg ging, wo er im Juni sich aufhielt⁴⁾.

Am 27. Juli 1206 schlug Philipp den Gegenkönig in der Schlacht bei Wassenberg an der Roer⁵⁾, so daß selbst Köln den Welfen verließ⁶⁾. So konnte von einem Königtume Ottos nicht mehr die Rede sein.

Zum Frieden war Innozenz III. trotzdem nicht geneigt, aber er mußte den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen. So schickte er im Mai 1207 die Kardinäle

1) Dobenecker II, Nr. 1306.

2) Dobenecker II, Nr. 1307.

3) Gegen Winkelmann, Philipp 387 und Böhmer-Ficker, Reg. imp. V, Nr. 130 a halte ich die Vermutung Dobeneckers für richtig, nach welcher die Uk. vom 18. Mai mit der Ortsbezeichnung Zwickau und die Uk. vom 20. Mai mit der Ortsbezeichnung Eger in Altenburg entstanden sind, die Diplome dagegen erst in Zwickau bzw. in Eger ausgefertigt wurden, als König Philipp dahin kam. Dobenecker II, Nr. 1307 a. Vgl. Gubtier, It. 45. Sollte diese Vermutung unrichtig sein, so wären unsere Grafen urkundlich mit dem König an den genannten Tagen in Zwickau und dann in Eger nachweisbar. Dann müßte allerdings der Hoftag entweder anderswo als in Magdeburg stattgefunden haben (so Winkelmann, Philipp 387, Nr. 2), oder das Datum der Braunschw. Reimchron. v. 6145, S. 536 müßte vor den 18. Mai gelegt werden (so Böhmer-Ficker, Reg. imp. s. o.). Beides ist unwahrscheinlich.

4) Gubtier, It. 47.

5) Cont. Admunt. 590. — Wassenberg am rechten Ufer des Unterlaufes der Roer. Spruner-Menke, Karte 32.

6) Hampe, Deutsch. Kais. Gesch. 208.

Ugolino von Ostia und Leo vom Heiligen Kreuz zu Jerusalem nach Deutschland¹⁾.

In Worms wurde König Philipp vom Banne befreit²⁾, aber wenn dadurch weitere Verhandlungen mit der Kurie auch erleichtert wurden, so blieb Philipp für den Papst doch nur der Herzog von Schwaben³⁾, Otto dagegen König⁴⁾. Philipp kam dem Papste unter anderem dadurch entgegen, daß er von einem Anspruche Lupolds auf das Erzbistum Mainz absah und Sigfrid als Erzbischof daselbst anerkannte⁵⁾.

In die Verhandlungen mit den päpstlichen Legaten war auch Graf Heinrich von Schwarzburg hineingezogen. Über Worms und Würzburg⁶⁾ eilte nämlich König Philipp nach Nordhausen und hielt dort am 15. August einen Hoftag ab⁷⁾. In Würzburg sowohl wie in Nordhausen vertrat Heinrichs Bruder, der Erzbischof Albert von Magdeburg, die Vorteile Philipps⁸⁾.

Um in noch größerer Nähe Ottos zu sein und dadurch den Gang der Verhandlungen zu erleichtern, reiste der

1) Reg. de neg. Rom. imp. ep. 141, S. 1141, vgl. ebenda ep. 137, S. 1137. Innoc. Reg. X, 62, S. 1158. Chron. Urspr. 83. Chron. reg. Col. 224. 225. 182. Arnold. Chron. Slav. VII, c. 6, S. 262.

2) Cron. S. Petri Erf. mod. 204.

3) Reg. de neg. Rom. imp. ep. 143, S. 1142 (Philippo duci Sueviae vom 1. Nov. 1207).

4) Reg. de neg. Rom. imp. ep. 150, S. 1145 (Illustri regi Ottoni in Augustum electo von Anfang 1208).

5) Innoc. Regest. XI, 93, S. 1410, 82, S. 1397. Die Geistlichkeit von Mainz unterwarf sich, und Lupold wurde vom Banne befreit. Reg. de neg. Rom. imp. ep. 149, S. 1145. Chron. reg. Col. cont. III, 225, interventu regis. Cron. S. Petr. Erf. mod. 205. Erst nach der Ermordung des Königs ging Sigfrid aus Rom nach Mainz, wo er 1208 ohne Widerspruch Aufnahme fand. Chron. reg. Col. 226. Cron. Reinh. 576.

6) Dobenecker II, Nr. 1344. 1345.

7) Dobenecker II, Nr. 1345 a. Gutbier, It. 49. 54.

8) Dobenecker II, Nr. 1346.

Staufer im September nach Quedlinburg¹⁾). Zu dem Hof-
tage daselbst begleiteten ihn die Fürsten. Auch Graf
Heinrich von Schwarzburg und sein Bruder Günther von
Kevernburg waren zugegen²⁾ und des Königs Berater in
schwierigen Verhandlungen. So traten sie auch in einer
Urkunde vom 22. September als Zeugen in einem Vertrage
auf, der zwischen dem Erzbischof Eberhard von Salzburg
und dem Grafen Heinrich von Lechsgemünd hinsichtlich
der Burg Matrei³⁾ vor Philipp geschlossen wurde⁴⁾.

Nicht nur in Quedlinburg sahen sich die drei schwarz-
burgischen Brüder im Gefolge des Königs, sondern sie
reisten als Begleiter Philipps von hier mit südwärts nach
Erfurt. Wir gehen kaum fehl, wenn wir vermuten, daß
die Drei die gute Gelegenheit benutzten, wieder einmal auf
der Kevernburg, dem Schauplatze ihrer Jugend, zusammen
zu sein und persönliche Angelegenheiten in Ruhe zu be-
sprechen. Denn die Zeiten waren jetzt verheißungsvoll
genug, und Erfurt konnte in kurzer Zeit erreicht werden,
wenn der König sie brauchte.

Schon am 6. Oktober waren sie alle drei in Erfurt
tätig, als König Philipp dem Patriarchen Wolfger und der
Kirche von Aquileja das Schloß Monselice in der Mark
Verona verlieh. Ihre Namen stehen unter der Urkunde⁵⁾.

1) Chron. Urspr. 83 f. Chron. reg. Col. cont. II, 182. Arnold.
Chron. Slav. 263. Ann. Stad. 354. — Winkelmann, Philipp 424,
Anm. 3. Gutbier, It. 54. Dobenecker II, Nr. 1347. 1348. 1349.
Winkelmann verlegt mit Unrecht den Hoftag schon in die Mitte des
August. Nach Chron. reg. Col. dauerten die Verhandlungen in
Nordhausen lange.

2) Dobenecker II, Nr. 1348.

3) Burg in Tirol.

4) Dobenecker II, Nr. 1348. Gutbier, It. 54.

5) Dobenecker II, Nr. 1351. — Gutbier, It. 55, hat m. E. nicht
recht, wenn er meint, daß Erzbischof Albert gleich mit den päpst-
lichen Legaten über Halberstadt nach Magdeburg gereist sei, um
dort die Grundsteinlegung des Domes zu vollziehen. Denn Erz-
bischof Albert ist am 6. Okt. Zeuge einer Uk. zu Erfurt. Er scheint
von Erfurt über Giebichenstein bei Halle mit seinem jüngsten Bruder

Auch die Legaten, Kardinal Ugolino von Ostia und Kardinal-Priester Leo vom Heiligen Kreuz, konnten noch zu gunsten Philipps bearbeitet werden, als Erzbischof Albert nach Magdeburg zurückkehrte. Denn auf der Reise von Quedlinburg nach Erfurt und in letzterer Stadt mag König Philipp manchen Plan zur Gewinnung der päpstlichen Legaten mit dem schwarzburgischen Erzbischof geschmiedet haben.

Noch im Oktober kehrte Albert nach Magdeburg, vermutlich über Giebichenstein bei Halle a. S., zurück. Er nahm in Verbindung mit den genannten päpstlichen Legaten die Grundsteinlegung des neuen Domes, den man dem heiligen Mauritius geweiht hatte, vor¹⁾. Dabei konnte noch manches gute Wort für König Philipp den Legaten mit auf den Weg nach Rom gegeben werden. Im Februar 1208 kehrten sie nach Italien zurück. Wenn auch der Friede damit noch nicht hergestellt war, so war doch ein Anfang dazu gemacht²⁾. Innozenz konnte in der Tat nicht mehr anders, als dem Staufer die Kaiserkrönung zuzusagen. Damit erkannte er ihn auch als deutschen König an.

Graf Heinrich von Schwarzburg durfte sich über den Erfolg des Königs freuen. Sein Bruder Günther von Kevern-

Ludolf, dem Grafen v. Hallermund gereist zu sein, der also ebenfalls Anfang Oktober auf der Kevernburg bei den Brüdern gewesen sein wird und dann den Erzbischof bis Giebichenstein begleitete. Dobenecker II, Nr. 1356. Man reist jedenfalls nicht von Quedlinburg nördlich nach Halberstadt und von da über Giebichenstein nach Magdeburg, da Giebichenstein schon südsüdöstlich von Quedlinburg liegt. Spruner-Menke, Karte 33. Bei solcher Reise hatte der Erzbischof noch reichlich Zeit zur Einweihung des Domes im Oktober des genannten Jahres. Die Legaten konnten demnach gut am 30. Nov. in Augsburg sein.

1) Magdeb. Schöppenchron. 132: de quemen hir in de stad, und mit orer hulpe leide bischop Albrecht dat fulment des nien domes den wi noch hebben. Vgl. Indulgenzbrief des Papstes Honorius III. vom 17. Mai 1222 in MG. Epist. saec. XIII, I, 139. Gesta archiep. Magdeb. 419.

2) Hauck IV, 721.

burg war durch den Übertritt zu Philipp von der Lehens-abhängigkeit des Landgrafen von Thüringen befreit; und je machtvoller der König wurde, um so sicherer war die Unabhängigkeit desselben für die Zukunft. Seine eigene Macht und sein Ansehen war mit dem Wachsen des Einflusses Philipps gestiegen. Dieselbe politische Überzeugung umschlang die drei Brüder wie ein festes Band und machte sie stärker als je. Die Treue des schwarzburgischen Hauses für die Staufer schien noch weiter belohnt werden zu sollen; denn die endgültige Unterwerfung des vereinsamten Gegenkönigs war nur noch eine Frage der Zeit. König Philipp rüstete schon eifrig, um nach Ablauf des Waffenstillstandes den Welfen im Braunschweigischen, seiner letzten Zufluchtsstätte, entscheidend zu schlagen. Welche glücklichen Aussichten eröffnete dies auch für die Schwarzburger!

Da zerbrachen plötzlich alle Hoffnungen; denn am 21. Juni 1208 wurde König Philipp zu Bamberg durch Otto von Wittelsbach ermordet¹⁾. Die Schauer des Schreckens zitterten durch ganz Deutschland; denn niemand hatte eine solche Untat geahnt. König Philipp fiel als Opfer kleinerlicher Privatrache.

§ 3. Graf Heinrich unter Kaiser Otto IV.

Die eifrige Mitarbeit des Grafen Heinrich von Schwarzburg am Bau des Reiches schien umsonst gewesen zu sein; denn was sollte nun geschehen? Sollte man einen neuen Gegenkönig aufstellen und so das Reich abermals in schweres Verderben stürzen? War nicht für die Schwarzburger des Landgrafen Rache wegen seiner Demütigung in Weißensee und wegen der Befreiung des Grafen Günther von Kevernburg aus der Lehensabhängigkeit zu befürchten?

1) Cron. Reinh. 574 f. Magdeb. Schöppenchron. 132. Ann. Stad. 354. Ann. Floreff, 626. Reineri Ann. 661. Chron. Princ. Brunsvic. Frag. MG. SS. XXX. 24. Cron. S. Petri Erf. mod. 205. Ann. Thur. brev., MG. SS. XXIV, 41.

Papst Innozenz III., der den plötzlichen Tod Philipps als ein Gottesgericht hinzustellen den Mut hatte¹⁾, trat sofort wieder für seinen Schützling Otto rührig ein. Auch an den Bruder Heinrichs von Schwarzburg wendete er sich. Von Sore²⁾ aus schrieb er dem Erzbischof von Magdeburg und seinen Suffraganen³⁾, Albert solle verhüten, daß von neuem ein König gewählt würde, damit die neueste irrtümliche Tat nicht schlimmer werde wie die frühere. Er verbot ihm sowie allen Erzbischöfen und Bischöfen, einen anderen König zu salben oder zu krönen⁴⁾.

Die Zeit drängte zur Entscheidung. Daher hatten bald nach der Ermordung des Königs osterländische Fürsten in Altenburg über den Zustand des Königreiches sich besprochen⁵⁾. Auch Graf Heinrich von Schwarzburg scheint mit Günther von Kevernburg und mit seinem erzbischöflichen Bruder gleich nach der Untat des Wittelsbachers eine Verabredung gehabt zu haben⁶⁾.

Man war allgemein des Streites müde und sehnte sich nach geordneten Verhältnissen. Da nun König Philipp keine männlichen Nachkommen hinterlassen hatte, Gegenkönig Otto sich aber mit einer Tochter desselben verloben

1) Reg. de neg. Rom. imp. ep. 156, S. 1149: *divino iudicio*. Dobenecker II, Nr. 1368. — Winkelmann, Otto 109.

2) Sora, nördlich von Arpinum. Spruner-Menke, Karte 23, Nebenkarte Campania, Maritima, Terra S. Benedicti.

3) Über Suffraganen, die stimmberechtigten Bischöfe in der Diözese eines Erzbischofs, vgl. Jacobson in Hauck, RE. Bd. 19 (1907) 149.

4) Reg. de neg. Rom. imp. ep. 154, S. 1148: *ne fiat novissimus error pejor priore*. — Dobenecker II, Nr. 1367. Winkelmann, Otto 109.

5) Cron. S. Petri Erf. mod. 205. — Dobenecker II, Nr. 1365 a. Winkelmann, Otto 106, Nr. 1.

6) Das schließe ich daraus, daß die beiden Brüder des Erzbischofs in Gemeinschaft mit Albert sich um die Neuwahl so sehr gekümmert haben, daß König Otto ihre Verdienste besonders belohnt hat. MG. LL. Sect. IV, Tom. II, Nr. 26, S. 31.

sollte¹⁾), so gingen die staufischen Ansprüche schließlich auf Otto selbst über. Man durfte hoffen, daß die welfischen und die staufischen Absichten sich nunmehr vereinigen lassen würden.

Ich glaube, daß Graf Heinrich als der älteste der drei schwarzburgischen Brüder zuerst dem Erzbischof Albert zugeredet hat, unter solchen Verhältnissen für den bisherigen Gegner einzutreten. Dies scheint mir sogar schon geschehen zu sein, bevor der Brief des Papstes in die Hände des Erzbischofs gelangte. Der Auftrag war für Albert nicht sehr verlockend; denn Otto hatte wenig Anziehendes an sich. Aber er erkannte, daß jetzt Ottos Königsherrschaft für das Reich immer noch das Nützlichste sein würde.

Jedenfalls war er fest entschlossen, seinen Einfluß geltend zu machen. Er hatte eine Besprechung mit Otto bei der Sommerschenburg²⁾, und wahrscheinlich am 25. Juli kamen auf seine Veranlassung sächsische und thüringische Prälaten und Fürsten zusammen, um in Halberstadt einen fürstlichen Hoftag zu halten und sich hinsichtlich der Königsfrage zu entscheiden. Es ist das Verdienst Alberts, auf Otto so eingewirkt zu haben, daß dieser seine bisherigen Ansprüche ganz fallen ließ und bereit war, sich als Bewerber um den Thron aufstellen zu lassen, als ob er noch nie dazu in Aussicht genommen worden wäre. Der Erzbischof beherrschte durch die Macht seiner Persönlichkeit

1) Chron. Princ. Brunsvic Frag. MG. SS. XXX, 24. Reineri Ann. 661. Cron. Reinh. 576. Ann. Stad. 354. Reg. de neg. Rom. imp. ep. 169, S. 1157, ep. 178, S. 1161, ep. 181, S. 1165, ep. 182, S. 1166.

2) Magdeb. Schöppenchron. 133: *unse biscop Albrecht voreinde sik to hant mit koning Otten bi der Sommerschenborch.* Zur Sommerschenburg vgl. Behrends, Neuwaldensleb. Chron. II, Neuwaldensleben 1826, 559. Daselbst auch ein farbiges Bild der Burg zwischen S. 554 u. 555. — Silberborth 127. 128; indessen stellt S. zu viel Vermutungen über Alberts Stellung zwischen Staufern und den Welfen auf, S. 122. 123.

die erlauchte Versammlung so, daß sie alle einmütig waren und, seinem Wunsche entsprechend, den Welfen Otto zum Könige wählten. Herzog Bernhard von Sachsen, Markgraf Dietrich von Meißen, Landgraf Hermann von Thüringen und jeder, der bei der Wahl sich beteiligen durfte, also wohl auch Graf Heinrich von Schwarzburg auf Grund seiner Reichsunmittelbarkeit, stellten sich zu Halberstadt auf Ottos Seite¹⁾.

Es war ein glänzender Erfolg, den Otto dem schwarzburgischen Erzbischof verdankte; denn hätte er sich auf seine frühere Wahl und auf die Wünsche des Papstes berufen, würde er sicher nicht so viel erreicht haben. Er beeilte sich, seine Dankbarkeit zu beweisen; denn noch in demselben Monat bezeugte er den mit Albert geschlossenen Vergleich, in welchem er auf das Spoliengericht hinsichtlich des Erzbischofs und seiner Suffragane verzichtete²⁾. Er gab damit ein wichtiges Vorrecht der königlichen Gewalt auf.

Er wußte, daß er diesen Erfolg auch dem Grafen Heinrich von Schwarzburg und dessen Bruder verdankte. Darum schenkte er denselben die Königsstadt Saalfeld und versprach, im Falle der Rückerwerbung derselben 1000 Mark Silber an sie zu zahlen³⁾. Angesichts seiner stetigen Geldverlegenheiten war aber an einen Rückkauf im Ernstfalle kaum zu denken⁴⁾.

1) Arnold. Chron. Slav. VII, c. 13, S. 285. Gesta ep. Halberst. 122. Magdeb. Schöppenchron. 133. Dobenecker II, Nr. 1365 b. — Wenn Graf Heinrich nicht mit Namen als Wähler genannt wird, so war er unter den alii, ad quos electio regis pertinere videbatur. Arnold. chron. I. c. Vgl. auch Beilage II.

2) Dobenecker II, Nr. 1366. — Hauck IV, 734, Anm. 1. Frey, Schicksale d. königl. Gutes, Berlin 1881, 91.

3) MG. LL. sect. IV, Tom. II, Nr. 26, S. 31. — Frey, Schicksale 47. 91. 122.

4) Lundgreen, Schwarzburg und die Kreuzzüge 31. 32. Frey, Schicksale 92.

Es war fraglos ein Opfer, welches Graf Heinrich sich abgerungen hatte, als er für Otto eintrat, aber er war ein ruhig denkender Staatsmann, der nicht mehr zu erreichen suchte, als vernünftigerweise erlangt werden konnte. Er hatte die Genugtuung, daß der Erfolg ihm recht gab. Zugleich gewann er neue Vorteile; denn Otto fühlte sich ihm gegenüber verpflichtet und legte urkundlich Wert darauf, daß Graf Heinrich auch für die Zukunft auf seiner Seite stehe. Den Grafen Günther von Kevernburg aber nahm er mit in seinen königlichen Schutz, so daß der Landgraf von Thüringen an eine Rückkehr desselben in das frühere Lehensverhältnis nicht mehr denken konnte¹⁾. Graf Günther von Kevernburg blieb mit seinem Bruder Heinrich von Schwarzburg verbunden.

Als am 22. September 1208 die Fürsten über den Stand des Reiches in Arnstadt berieten, werden schon wegen der Nähe der Kevernburg und der Schwarzburg Graf Heinrich und Graf Günther zugegen gewesen sein. Es liegt sogar nahe, zu vermuten, daß sie selbst der Wahl dieses Ortes für die Beratung nicht fern standen²⁾. Schließlich wurde am 11. November von allen Fürsten Otto zu Frankfurt a. M. einstimmig gewählt³⁾.

Nachdem sich die drei schwarzburgischen Brüder für König Otto entschieden hatten, leuchtete die Gnadenonne des Papstes hell über dem Erzbischof Albert⁴⁾. Wir sehen

1) Wie vorige S., Anm. 2. In Uk. des Königs Otto: et sic cum archiepiscopo in nostro servitio permanebunt.

2) Cron. S. Petri Erf. mod. 206. — Dobenecker II, Nr. 1370a. Winkelmann, Otto 113, Nr. 1. Holder-Egger in NA. XXI, 538, Nr. 3 gegen Böhmer-Ficker, Reg. imp. V, Nr. 240. Mir scheint Arnstadt vom Erzbischof Albert vorgeschlagen worden zu sein, weil diese Stadt in der Nähe der Kevernburg lag und weil Arnstadt von allen Thüringern leicht zu erreichen war.

3) Magdeb. Schöppenchron. 133. Ann. Stad. 355. Ann. S. Pauli Virdun. MG. SS. XVI, 501. Cron. Reinh. 575. 576. — Abel 15 f.

4) Dobenecker II, Nr. 1378. 1379.

ihn ferner in der Umgebung des Königs zu Altenburg am 2. Mai 1209. Auch Graf Heinrich von Schwarzburg und Graf Günther hatten sich eingefunden. So waren sie Zeugen einer Bestätigung Ottos zugunsten der Stadt Stade¹⁾.

Seitens des Papstes stand einer Kaiserkrönung nun nichts mehr im Wege; denn Otto, der sich König von Papstes Gnaden genannt hatte²⁾, unterwarf sich ohne Zögern den Forderungen der Kurie. In den Versprechungen zu Speyer am 22. März 1209³⁾ verzichtete er auch auf Rechte, die der König bisher in Deutschland hinsichtlich kirchlicher Angelegenheiten gehabt hatte. Er gab zu, daß die Bischöfe ohne Mitwirkung des Laienlementes und ohne Beisein der Fürsten lediglich durch die von der Kurie immer abhängiger werdenden Domkapitel gewählt würden. Der Papst allein sollte aus kanonischen Gründen gegen die Rechtsgültigkeit entscheiden können. Der König verzichtete auf das Spoliens- und Regalienrecht, versprach aber seine Unterstützung, wenn unkirchlicher Glaube ausgerottet werden sollte⁴⁾.

Die Krönung wurde am 4. Oktober 1209 in Rom vollzogen⁵⁾. Erzbischof Albert von Magdeburg war zugegen⁶⁾.

1) Dobenecker II, Nr. 1404.

2) Reg. de neg. Rom. imp. ep. 81, S. 1087, ep. 106, S. 1108.

3) MG. LL. Sect. IV, Const. Tom. II, Nr. 31, S. 37.

4) Hinschius, KR. II, 573. Hauck IV, 733, Anm. 3. Krabbo, Besetzung d. deutsch. Bistümer, Berlin 1901, 28f. Hampe, D. Kais. G. 210. 211. Auf das Spoliensrecht hatte Otto schon 1198 zugunsten Adolfs von Köln verzichtet. Lacomblet, N. Rh. Ukb. I, Nr. 562, S. 392, im Juli 1208 zugunsten des Erzbischofs Albert von Magdeburg. MG. LL. Sect. IV, Tom. II, Nr. 26, S. 31. — Hauck IV, 734, Anm. 1.

5) Cron. Reinh. 577. Ann. Pegav. 268. Ann. Stad. 355. Reineri Ann. 662 in ecclesia beati Petri.

6) Über die Verpflichtung namentlich der geistl. Fürsten zum Romzuge zwecks Kaiserkrönung vgl. Ficker-Puntschart § 366, bes.

Indessen konnte das Benehmen des ungebildeten Kaisers dem geistig hochstehenden, vornehmen Albert unmöglich gefallen. Geradezu Mißbehagen mußte es hervorrufen, wenn er das unfeine Benehmen des neuen Kaisers gegen den Papst beobachtete¹⁾. Trotzdem trug er nach Kräften dazu bei, daß der Kaiser in Rom sehr geehrt wurde. Aber auf dem Heimwege kam es bei Aquapendente²⁾ im Kirchenstaate aus uns unbekannten Gründen zwischen Kaiser und Erzbischof zu einem Zerwürfnis. Letzterer trennte sich von Otto und ließ sich an dessen Hofe überhaupt nicht wieder sehen³⁾. Aus begreiflichen Gründen war der Kirchenfürst auch weiterhin mit dem Verhalten Kaiser Ottos gegen den Papst nicht einverstanden⁴⁾.

Wäre Innozenz III. noch im Zweifel darüber gewesen, daß er sich in Otto verrechnet habe, als er dessen Versprechungen von Speyer traute, so mußten ihm die Augen aufgehen, als der Kaiser nun auch der sizilianischen Frage näher trat⁵⁾. Im November 1210 begann der Krieg, und Otto eroberte Sizilien ohne große Mühe⁶⁾.

Der Papst war entsetzt darüber, daß der Kaiser das Werk seines Lebens, die Trennung Siziliens vom Reiche,

S. 355. Bei Arnold v. Lübeck (MG. SS. XXI, 248) sind die Teilnehmer genannt. Vgl. auch MG. LL. Sect. IV, 1, 248. — Nach Uk. vom 19., 21., 23. August, 1. September, 12. u. 29. Oktober ist Erzbischof Albert Zeuge beim Kaiser in Italien. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V, 1, Nr. 294. 296. 297. 300. 306. 312.

1) Braunschw. Reimchron. v. 6628—6670. Reineri Ann. 663. Matth. Paris. Chron. maior 529.

2) Nördlich vom Bolsenasee. Spruner-Menke, Karte 23.

3) Magdeb. Schöppenchron. 134. Gesta archiep. Magd. 419. — Schirrmacher, Kaiser Friedrich, I, 62.

4) Cron. Reinh. 578.

5) Reg. de neg. Rom. imp. ep. 188, S. 1168.

6) Ann. Stad. 355. Ann. Pegav. 268. Reineri Ann. 664. — Winkelmann, Otto 248f. 259. Hauck IV, 736.

vernichtete. Schon hatte er die stolzen, in dem Munde des Papstes recht unfein klingenden Worte ausgesprochen, daß es ihn reue, den Menschen gemacht zu haben¹⁾. Jetzt schleuderte er auch noch den Bann am 18. November 1210 gegen ihn²⁾.

Erzbischof Albert von Magdeburg wurde durch den Papst gezwungen, am 2. Februar 1211 in der Kirche Unserer Lieben Frauen daselbst die Bannung des Kaisers vor allem Volke und vor den anwesenden Fürsten auszusprechen. Pfalzgraf Heinrich, Kaiser Ottos Bruder, veranstaltete darauf bei Halberstadt eine Versammlung von Fürsten gegen den Erzbischof und tat ihn in des Kaisers Acht. Albert hielt sich damals gerade zu Freckleben a. d. Wipper auf und schickte den Burggrafen Gebhard von Querfurt dahin, um zu beweisen, daß er nicht anders habe handeln dürfen. Aber jene ließen sich auf nichts ein. Als deswegen große Aufregung im Lande entstand, suchte Erzbischof Albert Hilfe beim Papste. Dieser gab ihm natürlich recht und ernannte ihn zum apostolischen Legaten³⁾.

Wir vermögen dem Erzbischof aus seinem Vorgehen keinen Vorwurf zu machen. Wir sahen ja schon, daß ein Zerwürfnis mit dem Kaiser sich in Rom angebahnt hatte und auf der Rückreise ausgebrochen war. Trotzdem ist

1) Anspielung auf Genesis 6, 6, wobei der Papst die Worte Gottes als seine eigenen mißbraucht.

2) Cron. Reinh. 577. Ann. Stad. 355. Reineri Ann. 664. Ann. Casin. 320. Chron. reg. Col. cont. II, 186. Magdeb. Schöppenchron. 135 und Anm. 2 daselbst. Innoc. Regest. XIII, 193, S. 361: Otto excommunicatus et maledictus.

3) Magdeb. Schöppenchron. 135 und Anm. 5 daselbst. Gesta archiep. Magdeb. 419. Die Verkündigung des Bannes wurde von allen Bischöfen verlangt. Reineri Ann. 664. — Über den Legaten Albert Innoc. Regest. XV, 19. 20, S. 559. Nach Chron. Mont. Ser. 183 wurde er um Ostern 1211 ernannt. Aber es muß 1212 heißen. Schäfers 41, Anm. 5.

Albert kein Feind Kaiser Ottos in der Öffentlichkeit gewesen¹⁾. Es war ihm leid, daß er die Bannung des Kaisers aussprechen sollte. Er suchte sich dem wiederholt zu entziehen, bis der Papst ihn mit Absetzung ernstlich bedrohte. Da tat er, was er als Geistlicher tun mußte. Auch der Umstand, daß er den Burggrafen von Magdeburg zum Pfalzgrafen Heinrich schickte, um sein Verhalten zu erklären, beweist hinlänglich, wie unangenehm auch jetzt noch dem Erzbischof der Gehorsam gegen den Papst erschien.

Dagegen hielt Graf Heinrich von Schwarzburg an Kaiser Otto noch fest. Am 20. März 1212 kam es zu einem Vertrage zwischen Otto und dem Markgrafen Dietrich von Meißen. Letzterer legte einen Eid ab, daß er den Kaiser gegen jedermann, insonderheit auch gegen Papst Innozenz III., gegen Ottokar von Böhmen und gegen den Landgrafen Hermann von Thüringen schützen wolle. Seine Anhänger ließ er schwören, daß sie auf der Seite des Kaisers treu aushalten wollten. Unter diesen waren die ersten Graf Heinrich von Schwarzburg, sein Schwager, Graf Gebhard von Querfurt, und Graf Burchard von Mansfeld²⁾.

Heinrich befand sich mit dem Markgrafen Dietrich

1) Allerdings war er schon im August 1210, also bereits vor der Bannung des Kaisers durch Papst Innozenz III., mit König Ottokar von Böhmen, dem Erzbischof Sigfrid II. von Mainz, dem Landgrafen Hermann von Thüringen und dem Herzog von Meran in „irgend einer Stadt der östlichen Provinz“ zusammengekommen, um gegen den Kaiser zu beraten. Aber das war ganz heimlich geschehen. Cron. Reinh. 578: tacite disgridentes, ceteros principes ea latuere consilia. Nach einem Berichte des Papstes vom 30. Okt. 1210 ist nämlich für marchio Misnensis wohl dux Meranie in genannter Stelle der Cron. Reinh. zu lesen, ebenso in der davon abhängigen Stelle Cron. S. Petri Erf. mod. 209. Vgl. Dobenecker II, Nr. 1464 a.

2) MG. LL. Sect. IV, Tom. II, 48, Nr. 39. Dobenecker II, Nr. 1500. — Knochenhauer 275 f. Winkelmann, Otto 300 f.

von Meißen gerade in Frankfurt a. M. beim Kaiser. So konnte er an demselben Tage auch als Zeuge einer Urkunde Ottos für das Stift Leipzig auftreten¹⁾.

Graf Günther von Kevernburg blieb, offenbar unter dem Einflusse seines Bruders Heinrich, ebenfalls dem gebannten Kaiser treu; denn am 10. Mai 1212 befand er sich bei diesem in Nürnberg und war Zeuge in einem kaiserlichen Schutzbriebe für den Deutschen Orden²⁾.

Graf Heinrich sagte sich damals, daß seine Macht auf die Dauer nicht ausreichen würde, um die Unabhängigkeit von dem Landgrafen von Thüringen im Falle eines Krieges erfolgreich zu wahren. Er mußte sich nach einem Bundesgenossen umsehen, namentlich als er dem gebannten Kaiser Otto treu blieb, während sein Bruder, der Erzbischof von Magdeburg, keine Gemeinschaft mehr mit dem Kaiser hatte³⁾. Vom Erzbischof konnte er somit unbedingte Hilfe gegen den Landgrafen nicht erwarten. Diese war überhaupt ausgeschlossen, als letzterer durch sein Abrücken vom Kaiser dieselbe Politik verfolgte wie der Magdeburger⁴⁾.

Da war es ein Beweis großer Staatsklugheit, als Graf Heinrich sich mit dem Markgrafen Dietrich von Meißen noch enger verbündete⁵⁾. So brauchte er für seine Herr-

1) Dobenecker II, Nr. 1501.

2) Dobenecker II, Nr. 1504.

3) Cron. Reinh. 578. Cron. S. Petri Erf. mod. 208. 209. Magdeb. Schöppenchron. 134.

4) Cron. Reinh. 578. Dobenecker II, Nr. 1464a.

5) MG. LL. Sect. IV, Tom. II, Nr. 39, S. 48. — Wenn Markgraf Dietrich von Meißen durch einen Eid sich für Kaiser Otto mit „nobiles et homines sui“ verbindet, so sind die angeführten nobiles: Graf Gebhard von Querfurt, Graf Burchard von Mansfeld und Graf Heinrich von Schwarzburg. Die „homines sui“ sind: Konrad v. Zahna, Heinrich v. Kohren, Burchard v. Glinde und Günther von Rochisberg. Es ist also nicht das „sui“ bei homines auch auf das vorausgehende „nobiles“ zu beziehen. Vielmehr werden die-

schaft nichts zu befürchten. Daß auch Graf Günther von Kevernburg zu diesem Bunde gehörte, war selbstverständlich¹⁾.

jenigen nobiles, welche durch Belehnungen in das Verhältnis der Untertänigkeit geraten sind, erst weiterhin unter der Überschrift: alii nobiles infeodati sui angeführt. Hier ist das „sui“ zweifellos. Hierauf folgen noch: alii sui ministeriales. — Graf Heinrich von Schwarzburg steht also nicht in Lehensabhängigkeit vom Markgrafen, sondern in einem Bundesverhältnisse.

1) Dobenecker II, Nr. 1504.

(Der Schluß folgt im nächsten Hefte.)

IX.

Ein altes Schriftstück zur Geschichte der Grafen von Henneberg. Von Ernst Koch in Meiningen.

Der nach den Schriftzügen des Titels¹⁾ im 16. Jahrhundert zusammengestellte Aktenband I Y 2 des Gemeinschaftlichen Hennebergischen Archivs zu Meiningen birgt ungefähr in der Mitte ein quer eingehetztes Folioblatt in sich, das man nicht darin erwartet, weil sein Inhalt mit dem sonstigen Inhalt des Bandes — Streitigkeiten zwischen Henneberg-Schleusingen und Henneberg-Römhild — nichts zu schaffen hat. Bevor es eingehetzt wurde, war es der Länge nach in der Mitte, ferner mitten in der Breite und anscheinend auch in der oberen und unteren Hälfte quer gefaltet, und der in der Breitenmitte befindliche schadhafte Bruch, sowie überhaupt der ganze Zustand des Blattes beweist, daß es damals öfters auf- und zugeschlagen, also viel gelesen und benutzt wurde.

Die Aufzeichnung, die hier in Betracht kommt, mag den Schriftzügen zufolge um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschrieben worden sein und ist wohl, mit Ausnahme der zur 1. Zeile gehörigen Einschaltung, sowie der Randbemerkung zur 4. Zeile und der Korrekturen in der 23. Zeile, Abschrift einer um das Jahr 1400 entstandenen Urschrift. Ihr Verfasser war vermutlich ein Chorherr zu Schmal-

1) „Forderung und Handlung der uralten Gebrechen, zwischen beyden Herschaften zu Hennenbergk sich erhalten thun.“ Daneben steht als späterer Zusatz links: „zu Schleüsingen und Römhilt“, rechts: die Jahrzahl 1414.

kalden¹⁾), jedenfalls ein für seine Zeit hochgebildeter Mann. Das bis jetzt unbekannt gebliebene Schriftstück lautet²⁾:

1 „Grave Bertolt von Hennberg hatt dry sone, graven Bertolt,
 (Dyß graven Bertolts mutter hyße Sophia, er hatt auch tzwen ge-
 bruder, eyner waß ein dutschherre, der ander waß ein heußer)³⁾ |
 2 graven N., dutsche herre, grave N., Johannit. Grave Berltolt⁴⁾ |
 3 waß ein monch zu Erffurt jn der Prediger orden und waß |
 4 Diaconus [ewangelier]⁵⁾. Do sein vater gestarb, do solten die vorsteher
 5 des landes | uß den dryen sonen eynen herren kyßen und eyn erben
 6 zu dem lande. | Do koren sie den monch graven Bertolt und er-
 7 huben den zu eynem | herren. Der name eyn lantgravyn von Hessen,
 8 lantgraven⁶⁾ | tochter; die hyße Adelheit, die liget zu
 9 Vesßer jn dem monchen closter. | Die sal selig sein und tzeichen
 10 thun. Und der hyße der Wyße von Henberg. | Den macht keyßer
 11 Albertus des namen zu eynem fursten aldo zu | Slusungen, und
 12 der waß der erste gegravet und gemacht furst under | den von
 13 Hennberg. Und weß er nicht enhatt, das wart jme gegeben, | ge-
 macht und gefryet von dem keyßer, als ein iglich furste haben sal, |
 14 ein stift mit thümhern, do er ein lehenherre über sey, ein schiff-
 15 rich | wasser, ein wildbann über landt, ein gefryheten furstenwaldt,
 16 ein | fry montz, ein fry keyßerlich gericht, graven, fryen, ritter und |
 17 knecht, die do lehen von jme haben, fry tzolle uff schiffrichen |
 18 wasßer und uff der erden, swartz und wyß epte mit coventen, |
 19 swartz und wyeß nonne mit coventen, swartz und wyß geistlich |
 20 luthe, dutschherren und heußer, mit andern zugehorungen key-
 21 ßer-|lichs rechten. Der grave Bertolt waß ein anheber des stifts
 22 zu | Smalk[alden]⁷⁾. Der hatt vier sone, graven Heinr[ich]⁸⁾, graven

1) Vgl. weiter unten die Bemerkungen zu Zeile 14 und 28/29.

2) Wegen der weiterhin folgenden Erläuterung und sonstigen Besprechung des Schriftstückes sind die Zeilenschlüsse desselben durch senkrechte Striche im Text und die Zeilenanfänge durch fortlaufende Ziffern am Rande gekennzeichnet.

3) Die eingeklammerte Stelle ist von derselben Hand, wie das übrige, auf den Rand des Blattes oberhalb der ersten Zeile geschrieben und soll nach Ausweis eines am Schluß der 1. Zeile befindlichen Zeichens als Nachtrag zu derselben gelten.

4) So!

5) Das Wort „ewangelier“ steht, von derselben Hand wie das übrige geschrieben, am Rande.

6) Hier ist in der Handschrift Raum gelassen zu nachträglicher Einfügung des Namens.

7) Die Handschrift hat: Smalk.

8) Die Handschrift hat „Heinr“ mit einem dem r angehängten Abkürzungshaken.

Hansen, graven | Bertolt und graven Lutzen [Ludwig]¹⁾. Grave 23
 Lutz [Ludwig]²⁾ waß ein thumherre und | custor zu Meydeburg 24
 und thumherre zu Lüneburg, grave Bertolt | ein heußer zu Kun- 25
 dorf. Grave Heinr[ich]³⁾ hatt ein wyb, die hyße | Jutta, ein kur- 26
 furstin, eyn marggravyn von Brandenburg. Der grave Heinr[ich]³⁾ |
 satzt seinen bruder graven Hansen von und⁴⁾ dem lande, wann 27
 er villicht | zu arm waß zu der herrschaft. Der grave Heinr[ich]³⁾ 28
 hüb den stift | an zuu buwen noch synes vater tode anno m^occc^oxl^o 29
 und buwet | nicht vile und er starb. Der hatte dry tochter, Kathe- 30
 rinam, die name | margraven Friderich von Myssen. Der waß selb 31
 vier gebruder zuu den getzy-ten. Der eyn hyeß Balthasar, lant- 32
 grave zuu Doring[en]⁵⁾. Der ander Wilhelm, | marggrave jn Myssen. 33
 Der dritte Ludewig, bischoff zuu Bamberg und | Meydeburg; der 34
 vile sich tod zuu Kolbe von dem tantzhuße. Derselbe || Derselbe⁶⁾ 35
 margrave Friderich hat dry sone mit syner wirtin Katherin | von 36
 Hennberg, Friderich, Wilhelm und Jorgen. Die ander tochter 37
 Sophia | hatt burgraf Albrecht von Nurenberg. Mit der hatt der 38
 burgrave | ⁷⁾. Die dritte hyße Elizabet. Die hat 38
 graven | Ebirhart von Wirtenberg. Mit der hatt er ^{8).} | 39

Nü do der selbe grave Heinr[ich]³⁾ sterben wolt, do hat er keynen 40
 sone. Do | müsten an sinem tode syn man und dyner, die er do 41
 zuu hisch, dar gehen, | und must man jme gotis leichnam uff sein 42
 hertze setzen. Do müsten die | dyner uff gotis lichnam sweren, das 43
 sie die obgnanten dry tochter mit gelde | wolten ußrichten und ver- 44
 geben und das land bey einander lasen. Des | namen sie gabe und 45
 gift und teylten das land jn vier teyl und gaben | jglicher tochter 46
 ein teyl zuu jrem herren. Also bleib des landes nicht mer | wan ein 47
 firtel by der herrschaft. Die besaße noch sinem tode grave | Hans 48
 sein bruder. Der selbe grave Hans nome ein lantgravyn von |

1) In der Handschrift ist das Wort „Lutzen“ ausgestrichen.
 Darüber steht (von derselben Hand) „Ludwig“.

2) In der Handschrift ist das Wort „Lutz“ ausgestrichen.
 Darüber steht (von derselben Hand) „Ludwig“.

3) Die Handschrift hat „Heinr“ mit einem dem r angehängten
 Abkürzungshaken.

4) Hier fehlt in der Handschrift wahrscheinlich das Wort
 „uß“.

5) Die Handschrift hat „Doring“ mit einem dem g angefügten
 Abkürzungshaken.

6) In der Handschrift aus Versehen wiederholt, weil mit Zeile 35
 die andere Seite des Blattes beginnt.

7) Hier ist in der Handschrift eine halbe Zeile Raum gelassen,
 offenbar in der Absicht, Zahl und Namen der Kinder nachzutragen.

8) Auch hier ist in der Handschrift zu gleichem Zweck Raum
 (gegen $\frac{2}{5}$ Zeile) gelassen.

49 Lutenberg. Mit der hatt er dry sone und tzwu tochter. Eyn toch-
 50 ter | hyeß Elizabet, die name ein fürsten, graven Hansen von An-
 51 halt, mit | dem hat sie dry sone und dry tochter. Der jungst sone
 52 grave | Volmar starb an wyp, der ander grave Albrecht nome eyne |
 53 von Stahelberg; der dritte der eldeste name eyne von Quernfurt, |
 54 mit der hatt er vile kynder. Die ander tochter hyeß Anna, |
 55 die nome eyner von Hohenloch.“

Auf der zweiten Seite des Blattes befindet sich außerdem, den Schriftzügen nach aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammend, der Vermerk:

„Handelunge Smalkalden
 den stieft belangende.“

Darunter in der Schrift des 16. Jahrhunderts:

„Genelogia deorum“.

Das Wort „deorum“ steht hier vielleicht für „dominorum“, so daß mit „Genelogia deorum“ wohl der Inhalt des Schriftstückes — Stammbaum der Landesherren — bezeichnet werden sollte. Die darüber befindlichen beiden Zeilen aber lassen darauf schließen, daß das beschriebene Blatt von einem Zeitpunkt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an als Umschlag oder oberste Lage von Schriftstücken, die das Egidienstift zu Schmalkalden betrafen, verwendet wurde. Wahrscheinlich erst im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde irgend ein Beamter der hennebergischen Regierung auf das merkwürdige Schriftstück aufmerksam, und die Folge davon war, daß es zur Aufnahme in ein Aktenheft für wert erachtet wurde. Wie es aber geschehen konnte, daß es in dem sonst sachgemäß angelegten Aktenhefte einen Platz angewiesen erhielt, bleibt unerfindlich.

Anmerkungen.

(Zeile 1.) Der zu Anfang des Schriftstückes genannte Graf Berthold war Graf Berthold V. (VIII.), infolge der mit seinen Brüdern Hermann und Heinrich im Jahre 1274 vorgenommenen Landesteilung Begründer der

Linie Henneberg-Schleusingen. Er starb am 13. Februar 1284. (Vgl. über ihn Spangenberg, Hennebergische Chronica, 5. Buch, 1. Kapitel, und Schultes, Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg II, S. 3—7.)

Seine in dem Zusatz zur 1. Zeile genannte Gemahlin (seit 1268) Sophia war eine geborene Gräfin von Schwarzburg. Sie starb im Jahre 1279 (nach Sebastian Glaser, „Warhaftige Genealogia der gefürsteten Grafen und Herrn zu Henneberg“, S. 198 der von Christoph Albrecht Erck herausgegebenen „Rhapsodien“ Glasers), nach andern Geschichtsschreibern 1280 oder 1282. (Vgl. Spangenberg a. a. O., Schultes a. a. O., S. 7.)

Der in der 1. Zeile an zweiter Stelle genannte Graf Berthold, Sohn Graf Bertholds V. (VIII.), war Graf Berthold VII. (X.), über den den von Zeile 2 bis 21 weiteres berichtet wird.

Mit dem in der Anfügung zu Zeile 1 und in Zeile 2 an erster Stelle angeführten Bruder des Grafen Berthold VII. (X.) ist Graf Heinrich VII. gemeint, der sich für die Jahre 1315 und 1316 als Komtur der Deutschordenskomende zu Münnsterstadt nachweisen lässt. (Vgl. Schultes a. a. O., S. 8/9.)

Mit dem in der Anfügung zu Zeile 1 und in Zeile 2 an zweiter Stelle angeführten Bruder des Grafen Berthold VII. (X.) ist Graf Berthold VI. (IX.), Prior des Johanniterordens in Böhmen und Polen, Komtur der Johanniterkommende zu Schleusingen, gemeint. Er starb im Jahre 1330. (Vgl. Spangenberg a. a. O., 2. Kapitel; Schultes a. a. O., S. 8.)

Das Wort „heußer“ am Ende der Einschaltung zur 1. Zeile ist hier gleichbedeutend mit „Johanniter“. Die Niederlassungen des Johanniterordens führten die Bezeichnung „Haus“; danach wurden die Ritter dieses Ordens „Häuser“ (in der Einzahl: „der Häuser“) genannt.

(Zeile 2.) Hinsichtlich der in der 2. Zeile angeführten beiden Grafen N. vergleiche unter „(Zeile 1)“ Absatz 4 und 5.

Mit den Worten „Grave Berltolt“ beginnen die näheren Ausführungen über den in Zeile 2 an zweiter Stelle genannten Graf Berthold VII. (X). (Vgl. über ihn Sebastian Glasers Rhapsodien, herausgeg. von Erck, S. 94 bis 133; Spangenberg a. a. O., 5. Kapitel; Schultes a. a. O., S. 11—55; Wilhelm Füßlein, Berthold VII., Graf von Henneberg [Marburg in Hessen, 1905].)

(Zeile 3—6.) Die Erzählung, daß Graf Berthold VII. ein Mönch im Predigerkloster zu Erfurt gewesen und von den „Vorstehern des Landes“ zum Nachfolger seines Vaters Graf Berthold V. (VIII.) erkoren worden sei, findet sich bei keinem andern hennebergischen Geschichtsschreiber. Dagegen erzählt Spangenberg a. a. O., 1. Kapitel¹⁾, das gleiche, nur ausführlicher, von Bertholds Vater, Graf Berthold V. (VIII.):

„Dieser Grafe Bertholt, des nahmens der VIII., Grafen Heinrichs des VIII. zu Henneberg ältester sohn, war inn seiner Jugend, als der erst geborne, von seinen Eltern, aus sonderlicher andacht, GOTTE verlobt, und (nach derselben zeit brauch) geistlich zu werden ergeben, ward auch darauff gen Erfurt, inn der Dominicaner oder Prediger Closter gethan: da Er ein Münch, auch albereit Evangelier (wie man denselben grad genand) geworden. Als aber sein Herr Vatter Grafe Heinrich verstorben Anno 1262, und der kinder vormünden, und vorsteher des landes, der andern beyden brüder einen zum regierenden Herren des landes erwehlen und bestettigen solten, bedachten und berahtschlagten sie sich wol untereinander, und wurden endlich raths, diesen jungen Münch, Grafen Bertholden, dessen kopff, sitten und all sein thun jhnen wol bekandt und wolgefällig, zum regierenden Landesherrn zu befördern. Handelten also hiervon mit Ertz Bischoff Wernherrn von Mentz und erlangten, nach erzelung vieler wichtigen ursachen so viel, daß derselbe die Dispensation bey dem Bapst zuwegen brachte: daß Münch Bertholden erlaubt und vergönnet ward, wiederumb aus dem Closter zu gehen, und die auff jhn geerbte Herrschaft und Landes Regierung ahnzunemen: Wie dann auch alsbalt geschehen. Doch hat Er die

1) S. 168 der Ausgabe von 1599.

Regierung also angenommen, daß seine brüder neben jhme inn gemeiner ungetheilter Herrschaft gesessen und Er sie zu MitRegenten zugelassen: und haben also das Regiment inn gesambt geführet zwölff Jar lang.“

Anscheinend schöpften die Verfasser der beiden Berichte aus ein und derselben Quelle. Dann aber hat einer von ihnen sich in der Person des Grafen Berthold geirrt. Es läßt sich nicht mit voller Gewißheit entscheiden, wer den Fehler beging und um welchen Berthold es sich handelte. Der von Spangenberg als Vermittler genannte Erzbischof Wernher (von Eppenstein) zu Mainz kann für den Ausschlag nicht herangezogen werden, weil er von 1259 bis zum 2. April 1284 den erzbischöflichen Mainzer Stuhl innehatte, demnach sowohl für Graf Berthold V. (VIII.), der 1262 zur Regierung gelangte, wie für Graf Berthold VII. (X.), der doch wohl gleich nach dem Tode seines Vaters (13. Februar 1284) zur Regierung berufen wurde, in Betracht kommen kann. Gegen Graf Berthold V. spricht die Tatsache, daß er bis 1274 mit seinen Brüdern — Graf Heinrich IV. (IX.) und Graf Hermann II. (III.) — gemeinschaftlich regierte und dann das Land mit ihnen teilte. Denn dies verträgt sich nicht mit dem Bericht Spangenbergs, daß die Vormunde der drei Brüder und die Vorsteher des Landes sich dahin einigten, den Mönch Berthold VIII. „zum regierenden Landesherren zu befördern“. Zwar erzählt Spangenberg weiter, Graf Berthold habe die an ihn ergangene Aufforderung unter der Bedingung angenommen, daß seine Brüder sich mit an der Regierung beteiligten; aber diese Erzählung sieht ganz danach aus als ob Spangenberg sie aus freier Erfindung hinzugefügt habe, um seinen Bericht mit dem Tatbestand in Einklang zu bringen. Für Graf Berthold VII. (X.) spricht, daß er nicht nur allein, sondern auch in jeder Hinsicht klug und kraftvoll regierte. Gerade auf ihn würde zutreffen, daß um seiner wohl schon früh bekannt gewordenen geistigen Anlagen willen die Vorsteher des Landes ihn zum Nach-

folger seines Vaters erkoren. Somit verdient die Angabe unseres Schriftstückes mehr Glauben als der Bericht Spangenberg's¹⁾.

(Zeile 7—8.) Graf Bertholds VII. (X.) Gemahlin Adelheid war eine Tochter des Landgrafen Heinrich I. von Hessen. Nach ihrem Tode (7. Dezember 1315) schloß Berthold eine zweite Ehe mit Gräfin Anna von Hohenlohe. In welchem Jahr diese ihm vermählt wurde und wann sie starb, ist unbekannt. (Vgl. Spangenberg a. a. O., 5. Kapitel [S. 192 der Ausgabe von 1599]; Schultes a. a. O. II, S. 54/55; Füßlein a. a. O., S. 17. 18. 21.)

(Zeile 9.) Von Gräfin Adelheid schreibt Spangenberg a. a. O.: „ein gar Christlichs und gegen die armut mitleidend, guthertzige und wolthätige Fürstin, die jhrer anfrawen S. Elisabethen in vielen Gottseligen stücken nachzufolgen sich befliessen.“ Die heilige Elisabeth war ihre Urgroßmutter. Vielleicht trug dieser Umstand dazu bei, daß man glaubte, auch Gräfin Adelheid sei heilig („selig“) und an ihrem Grab zu Kloster Veßra geschähen Wunderzeichen. Dieser Glaube ist schon für das 14. Jahrhundert bezeugt. Denn am 6. September 1385 beurkundete der Komtur Otto von Heßburg und der Konvent der Johanniterkommende

1) W. Füßlein, der, wie alle andern hennebergischen Geschichtsschreiber nach Spangenberg, die bewußte Erzählung nur in der von letzterem gegebenen Fassung kennt, hält sie a. a. O., S. 12, für eine haltlose Fabel, die vielleicht auf das Vorkommen eines von ihm gemutmaßten Erfurter Mönchs B(erthold) de Hennenberg zurückgehe. Denn am 22. Juli 1265 stellten in Erfurt B. von Henneberg, Propst der Kirche zu Ohrdruf, ferner der Dechant B. und das Kapitel daselbst in betreff der Pfarrei zu Günsrode eine Urkunde aus (Michelsen, Codex Thuringiae diplomaticus, 1. Lief., Jena 1854, S. 17), und Füßlein meint, der genannte Propst sei sicher identisch mit dem von ihm gemutmaßten Mönche, könne darum unmöglich einerlei sein mit Graf Berthold V. (VIII.), der 1262 die Regierung seines Landes antrat. In letzterem Punkte hat Füßlein natürlich recht, im übrigen aber braucht jener Propst nicht unbedingt ein Erfurter Mönch gewesen zu sein.

zu Schleusingen, daß Graf Heinrich XI. (XIII.) von Henneberg und seine Gemahlin Mechthild ihrem Ordenshause zu Schleusingen einen See geschenkt haben, wofür die Johanniter zu Schleusingen sie und ihre Anverwandten, sowie drei in ihrem Dienst gefallene Edelleute jährlich „begehen“ sollten¹⁾). Unter den Anverwandten sind genannt: „dy edeln hern grafen Bertolde, dez vorgnanten grafen Heinriches eldervather, dy edelen frauwen santta Alheiden, lantgrafin von Hessin, syner eldermuther, dy edeln frauwen Annen von Hohenloch, synes eldervather eliche husfrauwe nach santta Alheiden.“

Brückner meinte, daß „sancta“ hier „fromme“ bedeute²⁾). Aber das Wort sanctus wurde nur im Sinne von „heilig“ gebraucht und bedeutet, wie aus Zeile 9 unseres Schriftstückes hervorgeht, auch in der angezogenen Urkunde nichts anderes.

Übrigens ist Frau Adelheid, Graf Bertholds VII. erste Gemahlin, auch in der von Graf Heinrich XI. (XIII.) am 1. September 1385 über dieselbe Schenkung ausgestellten Urkunde als heilig bezeichnet. Diese Urkunde befindet sich bei Schultes (a. a. O. II, Urkundenbuch S. 173/174) und die betreffende Stelle lautet daselbst: „dem edeln Herrn Graven Bertholdt unßern elder Vatter, Gauta Alheyden Landgravin von Heßen, unßer elder Mutter, dy edeln Frauwen Annen von Hoenloch, unser elder Vaters eliche Hausfrauwe nach unßer elder Mutter.“ Vermutlich durch diese Stelle wurde Schultes veranlaßt, Bertholds erste Gemahlin „Jutta Adelheid“ zu nennen (a. a. O. II, S. 54). Aber seine Vorlage enthielt ohne Zweifel nicht „Gauta Alheyden“, sondern „Santa Alheyden“.

(Zeile 10.) Nicht Kaiser Albrecht, sondern sein Nachfolger Kaiser Heinrich (von Luxemburg) erhob Graf Bert-

1) Schöppach, Bechstein u. Brückner, Hennebergisches Urkundenbuch V, S. 193/194.

2) Ebenda, S. 193, Anm.

hold in den erblichen Reichsfürstenstand (durch Urkunde vom 25. Juli 1310). Aber Kaiser Albrecht war der erste, der Bertholds ihm erwiesene Dienste zu würdigen wußte und entsprechend belohnte.

(Zeile 11.) Der Ausdruck „gegravet“ ist hier nicht am Platze; es müßte heißen: „gefurstet“.

(Zeile 12.) „Und weiß er nicht enhatt“, d. i. und was er nicht schon hatte.

(Zeile 14.) In der hier beginnenden ausdrucksvollen Aufzählung von Zeichen fürstlicher Macht ist sowohl, was Graf Berthold bei seinem Regierungsantritt schon besaß oder später aus eigenen Mitteln noch erwarb und schuf, als auch das, was kaiserliche Huld ihm verlieh, angeführt.

Das „stift mit thümhern“ war das von Graf Berthold 1319 gegründete Kollegiatstift St. Egidii und Erhardi (gewöhnlich als „Egidienstift“ bezeichnet) zu Schmalkalden, dessen Chorherren den stolzen Namen „Domherren“ führten. Die Vorstellung dieses Stiftes läßt darauf schließen, daß der Verfasser des Schriftstückes ein Chorherr desselben war.

(Zeile 14/15.) Das „schiffreiche Wasser“ war der Main, soweit er im Amte Mainberg floß, das Graf Berthold 1306 von Walter von Barby kaufte. (Vgl. Sebastian Glaser, Rhapsodien, S. 113; Spangenberg a. a. O., S. 117 der Ausgabe von 1599; Schultes a. a. O. II, S. 16, verlegt den Kauf ins Jahr 1305.)

(Zeile 15.) Die hohe Jagd („Wildbann“ bzw. „Wildbahn“) stand dem Fürsten in seinem ganzen Lande zu. — Mit dem „gefreiten Fürstenwald“ sind wohl die gesamten herrschaftlichen Forste der Grafschaft Henneberg gemeint.

(Zeile 16.) Das Münzrecht der Grafen von Henneberg ist zwar erst in den von Kaiser Karl IV. am 11. und 12. Januar 1356 für Graf Johannes von Henneberg ausgestellten Urkunden¹⁾ ausdrücklich erwähnt, wurde aber schon im 13. Jahrhundert, jedenfalls auf Grund kaiserlicher

1) Henneberg. UR. II, S. 126 u. 128.

Bewilligung von ihnen ausgeübt. (Vgl. Schultes a. a. O. II., S. 259/260.)

Die oberste Gerichtsbarkeit über alle seine Untertanen wurde dem Grafen Berthold VII. (X.) durch die von Kaiser Ludwig am 11. Juli 1315 erlassene Urkunde¹⁾ als erbliches Recht verliehen. Nur wenn jemand sein Recht vor den hennebergischen Gerichten nicht finden konnte, so war es ihm gestattet, sich an den kaiserlichen Gerichtshof zu wenden.

(Zeile 17—18.) Mit dem „fry tzolle uff schifflichen wasßer“ ist der Mainzoll im Amte Mainberg (vgl. auf voriger Seite die Anmerkung zu Zeile 14/15) gemeint.

Das Zollregal zu Lande („uff der erden“) gehörte wohl schon frühzeitig zu den Vorrechten der Grafen von Henneberg. Wie aus dem zwischen Bischof Iring von Würzburg und den Grafen Heinrich III. (VIII.) und Hermann I. (II.) von Henneberg am 6. Februar 1259 abgeschlossenen Vertrag²⁾ hervorgeht, besaßen die genannten Grafen es um diese Zeit gemeinschaftlich mit dem genannten Bischof; und auf Befehl Graf Hermanns I. (II.) erteilten der gräfliche Vogt und der Stadtrat zu Schmalkalden durch Urkunde vom 14. Juli 1262³⁾ dem Kloster Georgenthal das Recht, in Schmalkalden zollfrei zu verkaufen. Mit der Erhebung in den Fürstenstand war dem Grafen Berthold und seinen Nachfolgern das Zollregal an und für sich gewährleistet.

(Zeile 18—19.) Es handelt sich um Klöster mit Mönchen oder Nonnen in schwarzer oder weißer Ordenstracht.

(Zeile 19—20.) Die Worte „swartz und wysß geistlich luthe“ beziehen sich jedenfalls auf die unmittelbar

1) Schöppach, Bechstein u. Brückner, Hennebergisches Urkundenbuch I, S. 61.

2) Ebenda I, S. 25.

3) Rudolphi, Fürstlicher Sachsen-Gothaischen Historien Beschreibung II, S. 246.

danach angeführten geistlichen Ritterorden. Denn die Tracht der „Deutschherren“ (d. i. Ritter des Deutschen Ordens) bestand hauptsächlich in einem weißen Mantel mit schwarzem Kreuz, und die der „Häuser“, d. i. Johanniter (vgl. die Anmerkungen zur 1. Zeile, letzter Absatz), in einem schwarzen Mantel mit weißem Kreuz. Jene hatten eine Niederlassung zu Münnerstadt, diese zu Schleusingen und Kühndorf.

(Zeile 21.) Graf Berthold VII. (X.) gründete, wie schon bemerkt, das Chorherrenstift zu Schmalkalden im Jahre 1319¹⁾.

(Zeile 22—23.) Die vier Söhne des Grafen Bertholds VII. (X.) — Heinrich VIII. (XII.), Johann I., Berthold XI. (XIII.) und Ludwig I. (II.) — entstammten seiner ersten Ehe.

(Zeile 23—24.) Graf Ludwig ist für das Jahr 1347 als Dompropst zu Magdeburg und Custor zu Bamberg bezeugt²⁾, 1349 als Dompropst zu Magdeburg³⁾. Custor des Domstiftes zu Bamberg war er bereits 1326⁴⁾. Mindestens von 1334 bis 1339 hatte er auch die Pfarrei zu Schmalkalden inne⁵⁾. Über seine Lüneburger Domherrenstelle ist in den hennebergischen Geschichtsbüchern nichts zu finden.

(Zeile 24—25.) Graf Berthold XI. (XIII.) war schon 1323 Prior des Johanniterordens in Böhmen, Polen, Österreich usw.⁶⁾, 1352 Ordensmeister in den deutschen Landen⁷⁾. Als Komtur zu Kühndorf ist er für das Jahr 1348 (30. Juni) bezeugt⁸⁾.

1) Henneberg. Urkundenbuch II, S. 71—74.

2) Ebenda II, S. 75.

3) Ebenda V, S. 104.

4) Ebenda I, S. 104.

5) Ebenda V, S. 85 und Kuchenbecker, Analecta Hassiaca, Collectio I, S. 145/146.

6) Henneberg. UB. I, S. 94.

7) Ebenda II, S. 106.

8) Schöttgen u. Kreysig, Diplomataria et scriptores historiae Germaniae, III, S. 533 und 53.

(Zeile 25—26.) Graf Heinrichs VIII. (XII.) Gemahlin Jutta war eine Tochter des Markgrafen Hermann von Brandenburg und wahrscheinlich im Jahre 1314 ihm vermählt¹⁾. Der Titel „Kurfürstin“, mit dem der Verfasser des Schriftstückes sie belegte, kam ihr nicht zu.

(Zeile 26—28.) Graf Heinrich VIII. (XII.) war der unmittelbare Nachfolger seines Vaters Graf Bertholds VII., der am 13. April 1340 starb²⁾. Bereits zu Lebzeiten des letzteren befand sich Graf Johannes öfters außerhalb des Landes³⁾. Wo er sich während der Regierung Heinrichs aufhielt, ist nicht bekannt. Fest steht aber, daß letzterer ihn nicht an der Regierung teilnehmen ließ.

Allerdings beurkundeten Graf Berthold VI. (IX.) von Henneberg und seine Schwester Jutta am 2. Mai 1316, daß ihr Neffe Graf Berthold XI. (XIII.) völlig, und dessen Bruder Graf Johannes I. bedingungsweise zugunsten Graf Heinrichs VIII. (XII.) auf die Erbfolge verzichtet hatten⁴⁾. Aber als Graf Berthold VII. (X.) am 22. April 1339 seinem Sohn Graf Johannes 2000 Pfund Heller als jährliche Rente aussetzte⁵⁾, bekannte er dabei ausdrücklich, daß sich derselbe „nicht verzigen hat dekeines unsers erbes“. Dies Zeugnis wiegt um so schwerer, als es von Graf Berthold in seinem letzten Lebensjahre ausgesprochen wurde. Offenbar hatte der von Graf Berthold VI. und seiner Schwester beurkundete Verzicht des Grafen Johannes inzwischen seine Gültigkeit verloren, und Graf Johannes war berechtigt, zu Lebzeiten seines Bruders Heinrich an der Regierung teil-

1) Vgl. Füßlein a. a. O., S. 22 u. 23; Spangenberg a. a. O., 9. Kapitel; Schultes a. a. O., II, S. 43, verlegt die Vermählung in das Jahr 1312.

2) Dies Datum wurde von Füßlein ermittelt, a. a. O., S. 26/27. Die sonstige Überlieferung bezeichnet den 15. April als den Todestag.

3) Vgl. Spangenberg a. a. O., 13. Kapitel; Schultes a. a. O. II, S. 67/68.

4) Schultes a. a. O., II, Urkundenbuch S. 27/28.

5) Ebenda, S. 122/123, und — mit falschem Datum — Henneberg. UB. II, S. 29/30.

zunehmen. Daß er nach dem Tode seines Vaters auch gewillt war, sein Recht durchzusetzen, das beweisen die beiden Urkunden vom 7. bzw. 10. Juni 1340¹⁾, wonach ihn Kaiser Ludwig mit der Grafschaft Henneberg und allem, was vom Reich zu Lehen ging, und Abt Ludwig von Hersfeld mit den durch den Tod seines Vaters ihm zugefallenen hersfeldischen Lehengütern („bona pheodalia ad ipsum ex successione paterna devoluta, que a nobis et ecclesia nostra optinere debet“) belehnte. In der Urkunde des Abtes ist bemerkt, daß die Belehnung auf die Bitte des Grafen Johannes erfolgte. Die kaiserliche Urkunde spricht sich darüber nicht aus; aber selbstverständlich verhielt es sich mit dieser Belehnung ebenso.

Die von Schultes wiederholt zum Ausdruck gebrachte Ansicht, im hennebergischen Grafenhause sei schon zu jener Zeit nur der älteste Sohn zur Regierungsnachfolge berufen gewesen, läßt sich nicht aufrechterhalten. Zwar stellte schon Sebastian Glaser in seiner „Genealogia der gefürsteten Grafen und Herren zu Henneberg“²⁾ die Behauptung auf, Graf Berthold VII. (X.) habe angeordnet, „daß allwege nicht mehr denn ein regierender Herr seyn solte“, und daß demgemäß zugunsten seines ältesten Sohnes Heinrich dessen drei Brüder „kraft väterlicher Verordnung“ von der Mitregierung ausgeschlossen (ihm „entwichen“) seien. Von solcher angeblichen Verordnung ist aber urkundlich nichts bekannt. Wenn Füßlein³⁾ auf die Monumenta Boica XXXIX, S. 51 verweist, woselbst sich Nachricht über die am 2. Mai 1316 zu Schleusingen festgesetzte „Regelung der Erbfolge im Hause Henneberg-Schleusingen“ befindet, so muß demgegenüber festgestellt werden, daß an der bezeichneten Stelle darüber nichts enthalten ist. Wahrscheinlich liegt eine Verwechslung mit der oben (S. 495, Zeile 13 ff.) berührten, von

1) Henneberg UB. II, S. 36.

2) Herausgeg. von Erck (vgl. Absatz 2 der Anmerkungen zu Zeile 1), S. 199.

3) A. a. O., S. 22, Anm. 1.

Schultes veröffentlichten Urkunde vor, durch die aber nicht die „Erbfolge im Hause Henneberg-Schleusingen“ geregelt wurde. Vielmehr handelte es sich damals, wie schon bemerkt, nur um den Verzicht der Grafen Berthold XI. und Johannes I. zugunsten ihres Bruders Heinrich. Und als Graf Johannes im Jahre 1347 zur Regierung gelangt war, mußte er sich noch mit seinem Bruder Ludwig abfinden, wie aus der bezüglichen Urkunde vom 19. November 1347 erhellt¹⁾.

Wenn nun Graf Johannes trotz seines Anrechtes auf die Mitregentschaft erst nach dem Tode seines Bruders Heinrich zur Regierung gelangte, so lag dies offenbar an Heinrich, der ihn daran verhinderte. Gegen Heinrichs Herrschaftsucht hatte sein eigener Vater sich schützen und im Jahre 1326 sogar den Kaiser um Hilfe bitten müssen²⁾. Da ist es kein Wunder, daß Graf Johannes sie ebenfalls zu spüren bekam. Und ebensowenig darf man sich wundern, daß er seine Rechte nicht zur Geltung bringen konnte. Er war, wie unser Schriftstück sagt, „zu arm“ dazu, d. h. er besaß nicht die Machtmittel, die seinem Bruder gegenüber nötig waren, sie durchzusetzen.

(Zeile 28–30.) Bisher mußte man annehmen, daß Graf Berthold VII. das von ihm gegründete, an die bereits vorhandene St. Jakobskapelle zu Schmalkalden angegliederte Chorherrenstift daselbst erbaut habe. Obige

1) Henneberg. UB. II, S. 75.

2) Vgl. die von König Friedrich für Graf Berthold VII. ausgestellte Urkunde vom 8. Januar 1326 (abgedruckt bei Joh. Friedr. v. Baumann, *Voluntarium imperii consortium inter Fridericum Austriacum et Ludovicum Bavaram, Editio nova* — Frankfurt u. Leipzig 1735 — S. 105/106; Henneberg. UB. I, S. 102/103, mit falschem Datum). — Füßlein vermutet (a. a. O., S. 21), daß die Heiratspläne und die zweite Vermählung Graf Bertholds VII. der Anlaß zu den Mißhelligkeiten zwischen ihm und seinem Sohne Heinrich gewesen seien, und verlegt deshalb den Tod Annas von Hohenlohe, die nach Spangenberg a. a. O., 5. Buch, Ende des 5. Kapitels, vor dem Jahr 1323 starb, in eine spätere Zeit.

Nachricht aber, daß Graf Heinrich VIII. den Bau dieses Stiftes begann, verdient um deswillen Glauben, weil der Verfasser des Schriftstückes allem Anschein nach ein Chorherr besagten Stiftes war; denn sonst würde er „den Stift“, mit dem unbedingt das Egidienstift zu Schmalkalden gemeint ist, näher bezeichnet haben. Übrigens meldet auch das unter dem Namen des Monachus Vesserensis oder Vesseranus bekannte Chronicum Hennebergense: „Iste Henricus obiit sine virili herede anno [1347] et complevit inceptum patris sui opus collegiate ecclesie Smalkaldensis“¹⁾.

Vielleicht bezieht sich die Nachricht, daß Graf Heinrich den Bau des Egidienstiftes begonnen habe, nur auf den Neubau der Stiftskirche, die an die Stelle der Jakobskapelle trat; möglicherweise aber auch auf die sonstigen Stiftsgebäude. Es ist recht wohl denkbar, daß die Stiftsherren bis zu jener Zeit in ehemaligen Bürgerhäusern gewohnt hatten.

(Zeile 30.) Nicht drei, sondern vier Töchter hatte Graf Heinrich VIII. (XII.). Die oben nicht angeführte Anna blieb unvermählt und starb als Nonne im Kloster Sonnefeld. (Vgl. Schultes a. a. O. II, S. 66/67.) Aber auch ein Sohn war ihm geboren; er ist für das Jahr 1329 bezeugt und starb wohl in jugendlichem Alter. (Vgl. Füßlein a. a. O., S. 21.)

(Zeile 30—31.) Katharina wurde die Gemahlin des Markgrafen Friedrich des Strengen von Meißen, Landgrafen von Thüringen, der von 1349 bis 1381 regierte.

(Zeile 32.) Balthasar war regierender Landgraf von Thüringen seit der vorläufigen Landesteilung im Jahre 1379 (die endgültige erfolgte 1382). Er starb 1406.

(Zeile 33.) Wilhelm war regierender Markgraf von Meißen seit der erwähnten Landesteilung. Er starb 1407.

1) Grundig u. Klotzsch, Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, XII, S. 264; K. Eichhorn in der Einladungsschrift des Gymnasiums Bernhardinum zu Meiningen zum Henflingschen Gedächtnistage im Jahre 1900, S. 24.

(Zeile 33—34.) Ludwig war zunächst Bischof von Halberstadt (seit 1358), dann von Bamberg (seit 1365), hernach sowohl vom Papst als auch vom Kaiser erwählter, aber nicht vom Domkapitel bestätigter Erzbischof von Mainz, schließlich (1381) Erzbischof von Magdeburg. Als solcher starb er im Februar 1382. Die merkwürdige Ursache seines Todes erregte viel Aufsehen. Ludwig hatte den Adel seines Sprengels und andere vornehme Personen (auch sein Bruder Markgraf Wilhelm und Bischof Nikolaus von Meißen sollen darunter gewesen sein) auf Fastnacht in die Stadt Kalbe an der Saale zu Tanz und sonstiger Lustbarkeit eingeladen und nahm selbst daran teil. Die Festfreude wurde jäh unterbrochen, als in dem Hause, wo dies stattfand, Feuer ausbrach und infolgedessen alle nach der Treppe eilten, um sich ins Freie zu retten. Unter der Last der Hinabdrängenden stürzte die Treppe zusammen, und nach der Erzählung einiger Geschichtsschreiber¹⁾ fiel sich Erzbischof Ludwig dabei unmittelbar zu Tode. Nach dem Bericht anderer²⁾ starb er an den Folgen des Sturzes erst tags darauf.

(Zeile 35—36.) „Wirtin“ d. i. Gemahlin. — Die Söhne Friedrichs des Strengen waren Friedrich der Streitbare, Kurfürst von Sachsen, geb. 1369, gest. 1428; Wilhelm der Reiche, geb. 1376, gest. 1425; Georg, geb. 1380, gest. 1401.

(Zeile 36—38.) Burggraf Albrecht (der Schöne) von Nürnberg vermählte sich mit Gräfin Sophia von Henneberg im Herbst 1361 und starb 1372. Ihre Ehe blieb kinderlos. (Vgl. Spangenberg a. a. O., 5. Buch, 12. Kapitel.)

1) Z. B. des Johannes Rothe, der übrigens, wie auch andere, den Vorfall ins Jahr 1381 verlegt (Thüringische Chronik, bei Mencken, Scriptores rerum Germanicarum, II, Spalte 1809; Ausgabe von Liliencron, S. 632).

2) Georg Fabricius im 6. Buch seiner Origines illustrissimae stirpis Saxonicae, Ausgabe von Nikolaus Reusner, Jena 1597, S. 670; Albert Krantz in der Ecclesiastica historia sive Metropolis, Frankfurt 1590, S. 278/279.

(Zeile 38—39.) Gräfin Elisabethens Gemahl war Graf Eberhard der Greiner von Württemberg, der von 1344 bis 1392 regierte. (Vgl. Spangenberg a. a. O., 10. Kapitel.) Zwei Kinder entsprossen dieser Ehe: Ulrich, der am 23. August 1388 in der Schlacht bei Döffingen fiel, und Sophie, die sich 1361 mit Herzog Johann I. von Lothringen vermählte. Elisabeth starb 1389.

Der in Zeile 40—47 enthaltene Bericht ist weiter unten (von S. 502 an) besprochen.

(Zeile 48—49.) Graf Johanns Gemahlin war Elisabeth, eine Tochter des Landgrafen Friedrich zu Leuchtenberg. (Vgl. Spangenberg a. a. O., 13. Kapitel; Schultes a. a. O. II, S. 77—79.)

(Zeile 50.) Die Vermählung der Gräfin Elisabeth mit Fürst Johannes (I.) von Anhalt-Zerbst fand um 1366 statt. Graf Johannes starb 1388, seine Gattin überlebte ihn.

(Zeile 51—54.) Die ganze Stelle „Der jungst sone . . . mit der hatt er vile kynder“ bezieht sich auf die Worte „dry sone“ des unmittelbar vorhergehenden Satzes.

Der eigentliche Name des Fürsten „Volmar“, der unverehelicht („an wyp“) 1391 starb, war „Woldemar“ (III.).

Nach der sonstigen Überlieferung war der in Zeile 52 genannte Fürst Albrecht (III.) von Anhalt zuerst mit Gräfin Elisabeth, einer Tochter des Grafen Günther von Mansfeld, und nach deren Tode mit Elisabeth, einer Tochter Protzens III., edeln Herrn von Querfurt, vermählt.

Der dritte (älteste) Sohn des Fürsten Johannes I. von Anhalt und seiner Gemahlin Elisabeth hieß Siegmund (I.). Seine Gemahlin war eine Tochter Gebhards, edeln Herrn von Querfurt, und hieß Jutta. Dieser Ehe entstammten, soviel bekannt ist, vier Söhne und drei Töchter. Fürst Siegmund I. starb 1405.

(Zeile 54—55.) Der Schlußsatz „Die ander tochter hyeß Anna“ usw. knüpft an die Worte „Eyn tochter hyeß Elizabet“ von Zeile 49/50 an.

Gräfin Annas Gemahl war Graf Gottfried von Hohen-

lohe. Sie starb im Jahre 1388. (Vgl. Spangenberg a. a. O., 16. Kapitel, wo als Todesjahr verkehrterweise 1358 angegeben ist; Schultes a. a. O., S. 70.)¹⁾

Wenn die in Zeile 49 nur der Zahl nach erwähnten drei Söhne des Grafen Johannes I. von Henneberg — Heinrich XI. (XIII.), Berthold XII. (XV.) und Johannes II. — in dem Schriftstück nicht einmal mit Namen angeführt sind, so ist dies ein Beweis dafür, daß der Verfasser desselben sie im Anschluß an die von ihm besprochenen beiden Töchter des Grafen Johannes noch hatte besprechen wollen, aber verhindert wurde, seine Aufzeichnungen fortzusetzen; oder — falls nicht Ur-, sondern Abschrift vorliegt — daß der Abschreiber aus irgendeinem Grunde es unterließ, die etwa vorhandene Fortsetzung gleichfalls abzuschreiben.

Aus vorstehenden Bemerkungen ergibt sich, daß der davon berührte Teil des Schriftstückes zwar manche Ungenauigkeit enthält, im allgemeinen aber auf sorgfältig gesammelten zuverlässigen Nachrichten beruht. Auch die im Text gelassenen Lücken sind nicht etwa ein Zeichen von Nachlässigkeit, sondern lassen erkennen, daß der Verfasser

1) Eine seltsame Vermengung der Kinder Graf Johannes I. von Henneberg und des Fürsten Johannes I. von Anhalt findet sich in dem oben S. 498 erwähnten Chronicon Hennebergense. Da heißt es (S. 265 der Ausgabe von Grundig und Klotzsch, S. 25 der Ausgabe von Eichhorn): „Iste Johannes filius Bertoldi et frater Henrici ex uxore Elisabeth lantgravia de Leuchtenberg tres habuit filios et duas filias: Volkmarum qui obiit sine uxore, Albertum qui habuit dominam de Stalburg, Henricum qui successit, Annam quam duxit comes de Hohenlohe et Elisabeth quam duxit comes in Anhalt.“

Im Hinblick auf Zeile 50—55 unseres Schriftstückes drängt sich die Vermutung auf, daß der Verfasser des bewußten Chronicon Hennebergense entweder das Original oder eine Abschrift des Schriftstückes, oder eine in dieser Partie gleichlautende Quelle desselben benutzte und die darin genannten Brüder „Volmar“ und Albrecht, Fürsten von Anhalt, für Söhne des Grafen Johannes von Henneberg hielt.

noch weiteres ermitteln und in das schon Aufgezeichnete eintragen wollte. Ebendeshalb verdient das Schriftstück auch da Beachtung, wo es von der sonstigen Überlieferung abweicht und diese nicht durch gewichtige Zeugnisse beglaubigt ist.

Was Zeile 40 — 47 anlangt, so steht der merkwürdige Bericht über die letztwillige Verfügung des Grafen Heinrich VIII. (XII.) und über die Umstoßung derselben durch die nämlichen Mannen und Beamten, die sich durch feierlichen Schwur zur Vollstreckung des letzten Willens verpflichtet und dafür im voraus „Gift und Gabe“ d. h. Belohnung empfangen hatten, in geradem Gegensatz zu dem Wortlaut der Urkunde vom 20. September 1347¹⁾), durch welche der seit Schultes vorherrschenden Meinung zufolge Graf Johannes I. und die Witwe seines Bruders Heinrich, Jutta, die Grafschaft Henneberg unter sich ein für allemal geteilt haben sollen.

In Wirklichkeit bekannten Gräfin Jutta und Graf Johannes mit dieser Urkunde, daß sie dem genannten Grafen Heinrich, als er noch lebte, an seine Hand, sodann auch den Rittern Johannes von Helba, Konrad von Heßberg und Johannes von Bibra, ferner dem Vogt Diezel zu Schleusingen gelobt, auch auf den heiligen Leichnam Christi geschworen haben, unverbrüchlich zu halten, was die genannten vier Männer zwischen ihr, der Gräfin Jutta, und ihm, dem Grafen Johannes, über die Teilung der Grafschaft Henne-

1) Das Original befindet sich im Gemeinschaftlichen Hennebergischen Archiv zu Meiningen. Abgedruckt bei Schultes a. a. O., I, S. 242—245; besser, aber auch nicht fehlerlos, im Henneberg. UB. II, S. 73/74 (Seite 73, Zeile 24 lies: vmb die stat zu Swinfurt; Seite 74, Zeile 5: Süfflin, Zeile 9: geuerde statt geilde, Zeile 12: dräteil, Zeile 29: werltlich, Zeile 31: brüche, Zeile 46: herren Heinrichs grafen zu Hennenberg, Zeile 50: Cristus). — Entgegen der Bemerkung auf S. 73, daß die Punkte . . . „meist statt der Namen“ ständen, sei hiermit festgestellt, daß sie im Original weiter nichts als willkürliche Interpunktionen sind.

berg in die sogenannte Alte und Neue Herrschaft festsetzen würden; ferner daß der Gräfin die Neue Herrschaft, zu der die Pflege Coburg gehörte, auf Lebenszeit, und dem Grafen Johannes die Alte Herrschaft zugesprochen sei, deren Besitz aber durch mancherlei der Gräfin Jutta zugeteilte Rechte geschmälert war¹⁾. Die Töchter der Gräfin

1) „Von ersten sint wir Jütte bescheiden zu der nüwen herschaft, daz ist zu Koburg huse und stat, Hohenstein, Helburg, Strufe, Künigeshoven, Sternberg, Wilberg, Rotenstein, Künigesberg, Irmoltshusen, Münrstat, Kizzige, Steina, Schildecke, Smalkalden, Hilteburgehusen, Esevelt, Nüwenstat, Rota, Ummerstat, und waz in der herschaft gelegen ist und darzu gehöret, wie daz genant sei, daz sullen wir Jütte habin zu unserm libe..... Darnach so sint wir grave Johans zn Hennenberg zu der alten herschaft von Hennenberg bescheiden, als hernach beschrieben stet, daz ist Hennenberg, Mäspach, Rorsdorf, Northeim, Fölkershusen, Frankenberg, Wasungen, Teimar, Slüsungen, Elgersburg, Meienberg und waz damit gekauft ist und waz zu dem male darzu gehorte, da man ez kaufte. Waz abir nach dem kaufe sider da gekauft ist, daz sal ie der herschaft halb sin, alter und nüwer. Auch sint wir gescheiden ümb die stat zu Swinfurt, daz die ie der herschaft halb si sal ane geverde. Auch sint wir gescheiden ümb die andern gekauften vesten, da wir Jütte bi bliben sullen, daz ist Sonnenberg, daz Nüwehus, Füllebach, Scharfenberg halb, die vogtei zu Breitingen ane Wernshusen, daz blibet bi der alten herschaft, darnach Mülburg beider herschaft Darnach sint wir gescheiden ümb die andern gekauften vesten, di bi der alten herschaft zu Hennenberg bliben sullen, daz ist Ilmena, Elgersburg, Scharfenberg halb, Barchvelt, Wernshusen daz dorf uz der voitei zu Breitingen. Darnach sint wir gescheiden ümb andere gekaufte gut, wie sie genant sin, in beiden herscheften; di sullen bi beiden herscheften bliben, in denen si gelegen sint, ane di wingarten zu Herbilstat und zu Alsleüb, die sullen bi der alten herschaft bliben. Der Sant sal blibe bi der alten herschaft, die Hofemarg sal bliben bi der nüwen herschaft. Darnach sint wir gescheiden ümb alle lehen unser herschefte, geistlich oder wertlich, also daz wir Jütte alle die lehen lihen sullen, die unser vater selige der marggrave von Brandenburg vormals hat gelihen, und als sie auch grave Herman von Hennenberg selige vor im gelihen hatte. Wir Jütte sullen auch lihen alle Wilpergisze lehen und alle Sternbergisze lehen. Und wir grafe Johans sullen lihen alle Hennenbergisze lehen, alle Frankensteinisse lehen, alle Düren-

Jutta aber sollten nach deren Tode von dem Gebiet der Neuen Herrschaft haben, was ihnen von Rechts wegen gebühre; was ihnen nicht rechtmäßig zustehe, sollte der Alten Herrschaft wieder zufallen¹⁾. Auch hinsichtlich der weiterhin Jutten ganz oder zur Hälfte vorbehaltenen Besitzungen Sonneberg, Neuhaus, Füllbach, halb Scharfenberg, Vogtei Breitungen ohne Wernshausen, halb Mühlburg sollte das nämliche der Fall sein²⁾. Aus dieser letzteren Bestimmung ergibt sich, daß Jutta die betreffenden Gebietsteile ebenfalls nur auf Lebenszeit erhielt. Schließlich wurde noch verschiedenes anderes in der Urkunde festgesetzt.

Die genannten drei Edelleute und der Vogt zu Schleusingen bezeugten zu Ende der Urkunde, daß sie den Inhalt derselben auf Bitte und Geheiß ihres Herren, des inzwischen verstorbenen Grafen Heinrich, und auf Bitte der Gräfin Jutta sowie des Grafen Johannes vereinbart hätten, und bekräftigten dies durch Anhängung ihrer Siegel an die auch von Gräfin Jutta und Graf Johannes besiegelte Urkunde.

gisse lehen, alle Büchenisse lehen und alle Hersveldisse lehen, und darnach alle die lehen, si sint gekauft oder geerbet, sie sint geistlich oder wertlich; und bi namen sullen wir lihen alle die geistlichen lehen des stiftes zu Smalkalden, nach der briefe sage, die unser vater selige darüber hat gegeben. Auch sint wir gescheiden ümb die burggut, von den herren zu emphahen, di sullen bliben bi der alten herschaft zu Hennenberg.“

1) „Waz unsere kint nach unserm tode darzu rehtes haben oder gehabe mügen, da sint sie von den vorgenanten vieren niht von gescheiden, warzu sie abir niht rehts haben, daz sal wider zu der alten herschaft gevallen.“

2) „Und waz unsere kint rehts darzu haben oder gehabe mugen, davon sin sie niht von den benanten vieren gescheiden. Warzu sie niht rehts haben, daz sal wider zu der herschaft zu Hennenberg gevallen nach unserm tode, ane geverde.“

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

I.

Das Inventar des Erfurter Marienknechtsklosters vom Jahre 1485.

Von Theodor Th. Neubauer, Dr. phil.

Im Jahre 1311 hat der Mönchsorden der Marienknechte (Servi Beatae Virginis) zu Erfurt eine Niederlassung gegründet. Durch die Verlegung der Zisterziensernonnen nach St. Martin im Brühl war das bis dahin von ihnen bewohnte Kloster am Kräpfertore frei geworden. Dieses wurde nunmehr den Serviten überlassen. Gewöhnlich wurde es „Marienknechtskloster“, oft aber auch Stephanskloster, nach dem Schutzpatron der Kirche, genannt¹⁾.

Obwohl dem Orden im Jahre 1424 die Privilegien der Bettelmönche verliehen wurden, hat seine Erfurter Niederlassung nie eine größere Bedeutung für das Leben der damaligen Großstadt erlangt; vielmehr stand sie gegenüber den sieben anderen Mönchsklöstern, den Benediktinern zu St. Peter, den Schotten zu St. Jakob, den Karthäusern, Reglern, Dominikanern, Minoriten und Augustiner-Eremiten, stets zurück. Bei den Prozessionen gingen die Marienknechte an letzter Stelle²⁾. Im Vergleich zu den anderen ansässigen Konventen waren sie arm. Erst im Jahre 1489 flossen ihnen durch die reichen Stiftungen des Erfurter Bürgers Johannes Zinzerling größere Besitztümer zu³⁾. Von all den angesehenen Erfurter Zünften tagte keine bei den Serviten; nur die wenig geachteten Bader hielten ihre Brüderschaftsfeiern dort ab.

Im Jahre 1486 zählte das Marienknechtskloster 23 Insassen: 13 Priester, 8 Kleriker und 2 Laienbrüder. Außerdem hatte es 10 Alterspensionäre (praebendarios) mit Nahrung, Kleidung und Wohnung, „gleichwie Brüder zu unterhalten“⁴⁾. Um dieselbe Zeit

1) *Monumenta Ordinis Servorum Sanctae Mariae, a PP. Augustino Morini et Peregrino Soulier edita, Tom. III, Bruxelles 1899, IV, ibid. 1900/01. — Chartae Monasterii Erfordiensis Servarum Sanctae Mariae (Excerptum ex „Monumentis“ Ord. Serv. St. Mariae), Bruxelles 1901* (im folgenden stets zitiert als Excerpt.), S. 1.

2) Konrad Stolle, *Memoriale (thüring.-erfurt. Chronik)*, hrsg. von R. Thiele, *Geschichtsquell. d. Prov. Sachs.* XXXIX, S. 499.

3) Excerpt. S. 75 ff.

4) Ebenda S. 70.

gehörten dem reichsten der Erfurter Klöster, dem von St. Peter, 34 Fratres an⁵⁾.

Das im folgenden abgedruckte Inventar von 1485 (Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg, Erf. Geb. Cop. 1521) besteht aus 24 Papierblättern, die in Pergament gebunden sind. Es trägt die Aufschrift: „Presens Registrum pertinet Conuentui Ordinis fratrum Seruorum Beate Marie virginis Erfordensi“. Es wurde am 11. Mai 1485 von dem damaligen Prior Johannes Pfennig, einem gebürtigen Erfurter, angelegt und, wie es scheint, auch selbst geschrieben. Die Handschrift ist sauber und gleichmäßig, leidet jedoch daran, daß sie von Abkürzungen in weitestem und regellosestem Maße Gebrauch macht, so daß man beim Entziffern oft auf große Schwierigkeiten stößt. Daß lateinische und deutsche Worte unvermittelt nebeneinander gebraucht werden, kennzeichnet das ganze Zeitalter.

Über die Person des Verfassers berichtet die Chronik: „Johannes Pfennig, Marie knechten Ordens czu Erfort, wart nach vil losen anslegen vnd argen tuck gefancklich im orden verhaft; als er los gezalt, nam er die flucht kegen Weynmar, do er von den fursten wart czu Herczogen Jorgen czu Sachssen etc. verschrieben. war ein holdseliger prediger, darnach suffraganeus Bischof Vernenser vnd pfarner auf s. Anneberge. was auf der fart, sich czu den Behmen geben, vnd willens, di in irem Irrthum czu stercken, aber von den von Brux kegen Dreßen geantwort, vnd danne Bischofe Johan czu Meysen (1501), der czu Stolpen vnd czu Worczen 6 Jar lang in hutt gehalten. Entlich verbrante sich selbir im behaltnis, als sich das stroe vom lichte entczunte, czum Stolpen“⁶⁾.

Diese Nachricht ist in einzelnen Zügen recht dunkel. Aus seinem Register ersehen wir, daß Johannes Pfennig im Jahre 1484 zum Prior und Prokurator (Schaffner) des Erfurter Klosters erwählt wurde, augenscheinlich zum Zweck einer Reform. Denn er berichtet, daß ihm das Inventar von seinem Vorgänger, dem Bruder Johannes Udestedt, in Unordnung und zum Teil „auf ein Nichts heruntergebracht“ übergeben sei. Johannes Pfennig muß jedoch bei der Verwaltung seiner Ämter auf Widerstand gestoßen sein. Schon nach Jahresfrist legte er sie in Gegenwart sämtlicher Fratres sowie der vom Rat bestellten Vormunde des Klosters nieder, und verschiedene Stellen des vorliegenden Registers erwecken ganz den Anschein, als sei es zu seiner Rechtfertigung geschrieben. Indessen muß er

5) Th. Th. Neubauer, Luthers Frühzeit, Erfurt 1917, S. 85.

6) J. B. Menckenii Scriptores Rerum Germanicarum, praecipue Saxoniarum III, 1486/87 (Excerpta Monachi Pirnensis).

sich doch haben umstimmen lassen; denn eine Visitationsurkunde des nächsten Jahres nennt ihn wiederum als Prior^{7).}

Im Jahre 1489 war Pfennig nicht mehr Prior des Erfurter Marienknechtklosters. Wahrscheinlich befand er sich schon auf dem Wege zum heiligen Lande, von wo er 1491 zurückkehrte. Er hatte die heiligen Stätten Galiläas, Samarias und Judäas besucht, war dann nach Alexandrien gewandert und von dort nach Rhodus gefahren. Über Kreta kehrte er heim und brachte mehr als 158 Reliquien mit, darunter die rechte Hand des heiligen Chrysostomus, die er für 194 venezianische Dukaten von den Heiden erstanden hatte^{8).}

Frühstens im Jahre 1492 kann Johannes Pfennig wieder in seinem Erfurter Kloster eingetroffen sein. In den Urkunden wird er allerdings nicht mehr erwähnt. Wir wissen daher nicht, welcher Art die „vielen losen Anschläge und argen Tücken“ waren, von denen der Pirnaer Mönch berichtet.

Es wäre für die Geschichte des geistigen Lebens der Universitätsstadt Erfurt sehr wichtig, wenn wir feststellen könnten, ob Johannes Pfennig schon in Erfurt irgendwelche ketzerischen Gedanken vertreten hat. Wenn nämlich der Chronist berichtet, Pfennig sei willens gewesen, sich nach Böhmen zu begeben, um die Ketzer in ihrem Irrtum zu stärken, so denken wir an Martin Luthers Mitteilung, das Andenken des Johann Huß habe in allen Klöstern heimlich fortgelebt^{9).} Es hat jedoch wenig Wahrscheinlichkeit, daß der Marienknechtsprior schon in Erfurt sich mit häretischer Gesinnung getragen habe. Als er sich immatrikulieren ließ (1473 Winter), war er bereits Bruder im Erfurter Marienknechtkloster. 1483 zum Magister artium promoviert, erhielt er von der streng kirchlichen Erfurter Theologenfakultät (nach G. Oergel, Handschr. Nachlaß) die Würde eines Doktoren der heiligen Schrift. Auch die Umstände seiner Pilgerfahrt nach Palästina zeigen ihn noch als frommen, kirchentreuen Katholiken.

Zweifellos war Johannes Pfennig ein bedeutender Mann. Sein Register lässt seine Energie in der Amtsführung erkennen, und der von ihm aufgezeichnete Katalog seiner Privatbibliothek, die er dem Erfurter Kloster vermachte, lässt auf einen achtenswerten Bildungskreis schließen. Nachdem er aus Erfurt gewichen war, gelang es ihm schnell, am Hofe der sächsischen Fürsten, und dann als Suffraganbischof von Annaberg eine angesehene Stellung zu finden.

7) Excerpt. S. 70.

8) Ebenda S. 83 ff.

9) Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung, herausgegeben von E. Kroker, No. 65, Leipzig 1903.

Das Register des Johannes Pfennig beschreibt zuerst (Blatt 2—7 a) das Inventar Sakristei, die zum Gottesdienst dienenden Requisiten: 53 vollständige Ornate, meist sehr kostbar, über 22 Meßgewänder (Kasseln), über 22 Humeralien, 22 Alben, 11 Prachtstolen, 13 sehr prächtige Röcke, 6 Chorkappen, 7 Tuniken, darunter eine tunica aurea beate virginis, 3 Pallien, 5 Listen, 18 Tücher (Queln), 121 Tischtücher, 14 Halstücher (pepula), 4 Rosenkränze (paternoster), 1 goldenen Schleier der Jungfrau Maria, 2 Monstranzen, 12 Kelche, 5 Paxinstrumente (pacificalia), 1 Kruzifix, ein silbernes Weihrauchbecken u. a. m. Dazu die Reliquien der Heiligen, darunter ein Stein von denen, die auf den heiligen Stephan geschleudert wurden, und in den Stein eingelassen ein kleines Kreuz vom echten Holze des Kreuzes Christi.

Dann folgt (Blatt 7 b—9 b) das Inventar der Prokuratur, und zwar wird getrennt aufgezählt, was Johannes Pfennig beim Antritt seines Amtes übernommen, und was er selbst seinem Nachfolger übergeben hat.

Nach 3 leeren Seiten werden (Blatt 11 b—12 a) die Einkünfte aus den sieben Termineien (Bettelbezirken) aufgeführt. Sie erbrachten insgesamt 45 Schock Groschen, 148 Schock Eier, 190 Malter Käse, 24 Malter Getreide, $\frac{3}{4}$ Malter Leinsamen, $2\frac{1}{2}$ Malter Hopfen und 2 Scheffel Hanf.

Die Liste der jährlichen Erbzinsrenten (Blatt 13 a—17 a) ergibt 45 Schock, 11 Groschen und 1 Pfennig, $8\frac{1}{2}$ Malter und 3 Arnstädter Metzen Korn, $3\frac{1}{2}$ Malter Hafer und 3 Hühner.

Die letzten 13 Seiten (Blatt 18 a—24 a) nimmt das Verzeichnis der dem Kloster gehörigen Bücher ein. Sie waren in Regalen an zwei Seiten des Bibliotheksraumes aufgestellt, deren einzelne Fächer waren mit den Buchstaben des Alphabets bezeichnet. Die Bücher waren unter sich nicht nach Wissensgebieten geordnet, trugen auch keine besondere Signatur. (Die im folgenden abgedruckten Zahlen sind von mir der Übersicht wegen hinzugesetzt.) Oft waren mehrere Schriften verschiedenen Inhaltes (im folgenden getrennt numeriert) in einem Bande vereinigt. Die Privatbibliothek des Johannis Pfennig, die dieser dem Kloster vermacht hatte, stand für sich.

Pergamenteinband: Presens Registrum pertinet Conuentui Ordinis fratrum Seruorum Beate Marie virginis Erfordensi.

fol. 1 a factum est presens Registrum Anno domini millesimo Quadringentesimo octuagesimo quinto In vigilia ascensionis Domini nostri Iesu Christi¹⁰⁾ etc.
[frater Iohannes pfeningk.]

10) 11. Mai 1485.

fol. 2 a Registrum Sacristie.

- Item In Scrinio Intitulato „In maioribus duplicibus festiibus“¹¹⁾ habentur ornamenta¹²⁾ Subscripta, In primo:
- Item 3 pallia, maius absque omni defectu, secundum cum defectu paruo scilicet destructione vnius fibule, tertium cum minucione duarum fibularum.
- Item 7 Casula deaurata, vna cum clippeo argenteo.
- Item Integrum ornamentum deauratum, optimum et primum.
- Item aliud Integrum ornamentum et sine defectu, der mühawen¹³⁾, cum duobus clippeis.
- Item aliud Integrum ornamentum, Balneatorum¹⁴⁾.
- Item aliud Integrum ornamentum et sine defectu, cum uno clippeo argenteo.
- Item aliud Integrum ornamentum et sine defectu, mitt flammen, der schwertzen.
- Item aliud integrum ornamentum cum fibulis quinque-rosarum, et alba cum fibulis antea et retro.
- Item aliud Integrum ornamentum antea et retro mitt wasser perlen, humerale cum veris perlis.
- Item aliud integrum ornamentum cum fibulis magnis in modo tabernaculorum, in numero sex.
- Item aliud integrum ornamentum cum duabus cruscis et duabus leonibus argenteis pertotum.
- Item aliud integrum ornamentum von perlen, der hochhertzen.
- Item aliud integrum ornamentum cum literis E argenteis pertotum.
- Item aliud integrum ornamentum cum magnis fibulis quattuor leonibus, der hachenbergen.
- Item aliud Integrum ornamentum cum 5 vnicarnis et plenum argento.
- Item aliud integrum ornamentum cum 5 fibulis liliatis argenteis.
- Item aliud integrum ornamentum mitt 6 lintwormen argenteis pertotum.

fol. 2 b Item aliud integrum ornamentum cum clippeo argenteo et cum duobus piscibus von perlen, prioris quondam Conradi wisense¹⁵⁾.

11) Zu den Festen der „Maior-Duplex“-Klasse.

12) Ornamentum = Ornat. Zu einem integrum ornamentum (vollständigem Ornat) gehört: 1) die Kasel (casula = Meßgewand), 2) das Humerale, eine die Schultern bedeckende Halsbekleidung mit einem eingenähten Kreuz in der Mitte, 3) die Alba, ein bis auf die Füße herabreichendes weißes Gewand mit Ärmeln, 4) die Stola, ein schmaler Streifen, den der Diakon über der linken, der Priester über beiden Schultern trägt, und 5) das Pallium, ein weißwollenes herabhängendes Band. Manipel und Birrett werden in unserem Register nicht erwähnt. Die „tunica“ ist gewöhnlich das Diakongewand, im folgenden aber meist Frauenrock (tunica aurea beate virginis).

13) Die Mühlhauen ist die Spenderin, ähnlich im folgenden.

14) Über die Brüderschaft der Bader, die bei den Marienknechten tagte, vgl. Excerpta, S. 48 (1391), S. 93 (1518).

15) In den Urkunden wird sonst nur ein Johannes Wissensee genannt (S. 69. 70. 86. 90).

- Item aliud integrum ornamentum cum 2 draconibus magnis perlen, von der Sachsen¹⁶⁾.
 Item aliud integrum ornamentum mitt 4 großen perlen rosen, er Nurthusen.
 Item aliud integrum ornamentum cum 12 silbern Engkern.
 Item aliud integrum ornamentum cum perlen rosen vnd silbern roßen adiunctis.
 Item aliud integrum ornamentum perlen et circumqueque cum fibulis argenteis cum duabus coronis et duabis literis k.
 Item aliud Integrum ornamentum cum 6 literis M coronatis argenteis pertotum.
 Item aliud Integrum ornamentum mitt perlen pertotum, der Segelbachen.
 Item aliud Integrum ornamentum cum quattuor fibulis leonibus, Swester Eylen.
 Item aliud integrum ornamentum mitt 7 silbern spangen vnd flammen.
 Item aliud integrum ornamentum cum perlis, der Edelen frawen.
 Item aliud integrum ornamentum plenum fibulis argenteis paruis, der Stichelingen.
 Item aliud integrum ornamentum mitt 4 silbern lawen, der fetterlin.
 Item aliud Integrum ornamentum cum 17 silbern spangen vnd vormenget mitt perlen.
 Item aliud integrum ornamentum cum quattuor fibulis magnis, plenum fibulis argenteis, des alden Schwerborns.
 Item aliud integrum ornamentum, quondam communicatum priori friderico (pye marie) sacre theologie.

- fol. 3 a Item 2 humeralia ministrandorum cum literis G, cum fibulis diuersis pertotum.
 Item 3 humeralia ministrandorum viridis coloris cum literis M signata, argentea pertotum.
 Item alia 3 Blauy coloris cum perlis pertotum.
 Item 2 Casule nigricoloris, 1 Sammed, dy andere dammasgken met eym perlen crutze.
 Item 2 guldene rocke mitt perlen schilden et argenteis.
 Item 2 guldene rocke mit silbern Schilden.

- fol. 3 b In Reßnaculo „In Sanctis duplicibus“¹⁷⁾ habentur Subnotata.
 Item 2 tunice viridis coloris cum duobus clippeis argenteis angelicis.
 Item 2 roth syden rocke cum 2 clippeis, cum E quilibet.
 Item 2 harryß rocke met silbern lawen.
 Item 2 plawe rocke, hynden mitt perlen.
 Item 4 gute Caseln balcken stugk mitt gold vnderwirckt.
 Item 2 Caseln, eyn rot purpur, dy andere blau balcken, beyde mitt crutzen.
 Item tunica aurea beate virginis cum 20 magnis fibulis, signatis cruce christi et lilijs.

16) Aus dem alten Junkergeschlecht von der Sachsen.

17) Zu den Festen der heiligen „Duplex“-Klasse.

Item alia tunica, wyß syden cum fibulis liliatis viginti quatuor et 1 salat.

Item tunica beate virginis aurea cum fibulis aureis et perlis pulcre ornata.

Item tunica beate virginis Blauy coloris cum argenteis rosis 17.

Item 3 slechte syden rocke, 1 rot, 1 swartz, 1 blaw.

Item 1 grune lysten¹⁸⁾ cum majoribus fibulis argenteis pertotum et sine notabili defectu.

Item 1 plawe lyste mitt 40 fibulis rosen czwige.

Item in vno Scrinio 15 queln¹⁹⁾ pro decore processionum.

Item 1 magna noua mappa²⁰⁾ quam comparauit frater Johannes denarij, magister arcium In officio Sui prioratus.

Item Stole 11 ad exequias fratrum.

Item Cortina aurea beate virginis.

Item tunica beate virginis, viridis coloris, Sammedt.

fol. 4a Item 1 silbern geselschafft, dicta Jungk Heynrich von der Sachßen.

Item 3 erlich siden queln beate virginis.

Item pepula²¹⁾ beate virginis numero 14.

Item eine schone korkappa mitt vil silberwergß vnd großen Schild.

Item 1 gantz guldene korkappen vt scitur mitt eym silbirn vorgespann.

Item dy paternoster beate virginis.

Item 1, der edelen frawen gewest, ane 5 korn 6 sexag., eyn silbern proposel 20 perlen 3 silbern ringe.

Item 1, gewest der holtschechern, met 8 schogk korn vnd 17 eyntzeln.

Item 1, gewest der Becken, mitt 13 Schog vnd 1 groß herß gwie in silber gefast, vnd 9 silberne ringe vnd 1 hertze vnd 1 pacem vnd 1 crutze vnd 2 schilde, alß silbern.

Item 1, gewest gerschen mechtelt, met 9 $\frac{1}{2}$, schog vnd 1 kleyn crutze vnd 1 hertze, alß silbern.

Item 1 grune czindel Casel, gewest der swertzen.

Item 1 swartz Casel, vorstat cum clippeo argenteo, Balneatorum.

fol. 4b In Reßnaculo „In festis duplicitibus“ Sequencia.

Item integrum ornamentum cum 10 fibulis, litera m signatis, argenteis.

Item aliud integrum ornamentum cum Casula de beata virgine, plenum argenteis pertotum lilijs.

Item aliud integrum ornamentum mitt 14 silbern h, der heringen.

Item aliud integrum ornamentum, grun, groß vnd vil cleyn spangen per totum.

18) lyste = Litze, vgl. das Wörterbuch von R. Thiele in Konrad Stolles Memoriale. Geschichtsqu. f. d. Pr. Sachs. 39.

19) queln = Tuch.

20) mappa = ein Behältnis zum Aufbewahren der Requisiten.

21) pepulum = ein Leinentuch, das die Nonnen unter dem Kinn tragen.

- Item aliud totum ornamentum, grun, mitt silber und perlen vormengt.
 Item aliud integrum ornamentum, grun, mitt spangen vnd kleynen flammen vormenget.
 Item aliud integrum ornamentum, blaw, met 12 roßen et alijs paruis fibulis.
 Item aliud integrum ornamentum met 11 rosen vnd cleyn diuerßis.
 Item aliud integrum ornamentum, grun, met 4 perlen engeln.
 Item aliud integrum ornamentum, rubeum, mitt 12 gekroneten E cum paruis multis.
 Item aliud integrum ornamentum, eciam rubeum, met 5 großen rosen et paruis multis fibulis.
 Item aliud integrum ornamentum absque Casula, met 3 silbernen lilien vnd 3 corallen rosen.
 Item aliud integrum ornamentum met silbernen rosen alijsque corallis.
 Item aliud integrum ornamentum, valde bonum cum 5 rosis alijs circumpositis.
 Item aliud integrum ornamentum, Blauium, quo vnum ad missam corporis christi mitt silber gestigkt.
 Item 1 bunt Casula, 1 humeral mitt blyg gestigkt.

- fol. 5 a Item aliud integrum ornamentum, grun, met eym perlen dragken, circumpositum 38 fibulis argenteis, fratris Nicolai quondam yßenachs²²⁾.
 Item 1 casel met 1 schilde cum 3 lilijs, Et 1 humerale cum quattuor rigmis perlen et circumpositum 30 fibulis argenteis.
 Item aliud Integrum ornamentum, rubeum, cum Casula rot streyffig, met eym silbern Schilde et humerali argenteo, valde bono mitt grosen rosen.
 Item Integrum ornamentum mitt eym perlen humeral met vel edelem gesteyn vndermenget, habens de perlis factum crucifixum Beatam virginem et sanctum Iohannem.
 Item 1 Casula noua, rot Sammet, cum magna cruce.
 Item Solemne humerale cum magnis fibulis argenteis contineentes ymaginem crucifixi, circumpositum aliis diuersis.
 Item Casula, rot Scindel, cum magna cruce.
 Item Casula streyfficht syden cum magna cruce.
 Item diuersa humeralia et albe numero 7, Que omnia ordinavit et legauit de suo patrimonio et (fr . . .) ²³⁾ procurauit fr. Magister Iohannes phennig.

fol. 5 b In Scrinio „In Summis festiuibus“:

- Item integrum ornamentum cantorum, humerale cum clippeo, guntheri Bogkß antiqui²⁴⁾.

22) Über Nicolaus Eisenachs vgl. Excerpta 6. 55. 58. 59. (um 1420).

23) Versehentlich fr(ater) schon vor das Verbum gesetzt, dann noch einmal übergeschrieben.

24) Gunter Bock, Ratsmeister und führender Mann im Streit gegen Erzbischof Diether von Isenburg, trat in seinem Alter noch in das Predigerkloster ein.

- Item aliud integrum ornamentum cum fibulis argenteis plumbeis inductis.
 Item aliud integrum ornamentum cum 12 fibulis.
 Item 15 alben sine humeralibus.
 Item Casule quadragesimales²⁵⁾ et alie diuersorum colorum feriales et diuersa ornamenta.

In Cista Sancti Stephanj.

- Item humeralia 10
 Item Calices consecrati et non consecrati numero 11.
 Item 1 rotundum pacificale } Beyd steende
 Item 1 pacificale crucifixi } et tota argentea
 Item thuribulum argenteum.
 Item Caput argenteum Sancti Stephanj.
 Item lapis Sancti Stephani.
 Item Reliquie Sanctorum et Sanctorum diuerse in Scrinio deaurato.
 Item in primo Scrinio Cristalli diuersi.
 Item circa lapidem Sancti Stephani recondita parua crux et vera de ligno crucis domini.

- fol. 6a Item 1 pacificale rotundum, der edelen frawen.
 Item 2 silber crutze pacificalia, eynß gewest prioris Nicolai yßenachs, das andere Swester Eylen.
 Item Monstrancia noua, tota argentea.
 Item 1 humerale met 16 silbernen spangen, dedit magister hanns dylman, der beder.
 Item 1 humerale mitt flammen, dedit er Johann Neffe.
 Item 1 humerale mitt vier spangen heydeschen blumen, der Stichelingen.

In reßnaculo Signato signo † scilicet crucis:

- Item magna crux christi argentea.
 Item monstrancia argentea.
 Item dy perlen muter In silber gefast.
 Item der Schone Struß.

Extra vagancia: Item Calix vnum cum ornamento integro et votuali In Ghenis²⁶⁾.

- fol. 6b Dy lysten.
 Item eyn perlen lysten ad sumnum altare } ambe cum multis fibulis argenteis et lapidibus preciosis sine
 Item eyn perlen lysten ad altare beate virginis } omni defectu
 Item 1 groß liste mitt silbernen lilien, vol spangen circumque, ad altare Summum sine omni defectu

25) quadragesimales für die Fastenzeit.

26) In Jena, wo eine Niederlassung des Klosters, Mittelpunkt der Saalterminei, war.

Appostolicum.

Item Mappe	} numero	27
Item mensalia		21

Missalia.

Item numero 6. Item 1 missale paruum cum gradali et commune.

Item 1 missale in litera In pressa.

fol. 7 b Registrum procurarie.

Item Hec Subnotata reperit frater Iohannis phennig, arcium liberalium Magister, In Sui prioratus et procuracionis officii aggressu, dimissa et relicta ei a priore et procuratore Conuentus Errfordensis, fratre Iohanne vdenstett²⁷⁾.

Item linteamina ²⁸⁾ bona et mala:	paria	7.
Item lecta bona et mala scilicet:		27
Item lussinos		16
Item pulmiuaria		8
Item lodices		4
Item mensalia procurariam continencia in toto	24or	
Item mappas		11.
Item Cantros Stoparum		4
Item Cantros quartalium		9
Item medie Stope		3
Item discos plumbeos		4
Item Salsaria		2.

Scutellas²⁹⁾ coquine.

Item quae libet peram continens numero	16
Item pitancias	11
Item maiores in toto	8

Vllas cupreas.

Item maiores et minores numero 9

fol. 8 a Tegel.

Item magne et parue numero	4or et vna destructa.
Brotpfannen	1
Brotspyzß	2

Item 1 craticulam et 1 penitus destructam.

Item Cetera vero omnia fuerin predicta In nihilum redacta et inordinate (ut claruit) relicta.

27) Johannes Udestedt, am 12. Sept. 1485 als Custos genannt, 1486 unter den Sacerdotes an dritter Stelle aufgeführt (Excerpta 69. 70).

28) linteamen = Bettuch, cussinus = Kissen, pulminarium = Pfuhl, lodix = Loden, Wintergewand, mensale = Tischtuch, moderacia = Matratze.

29) scutella = flache Schüssel, pitancia = Schüssel für die außer den gewöhnlichen Speisen übliche Extraportion, olla, ulla = Kessel mit 2 Henkeln, craticula = Rost.

acta anno domini Millesimo quadrigentesimo octuagesimo
quarto in die clementis martiris³⁰) in presencia patrum et
fratrum conuentus prenominati.

fol. 8 b Hec Subscripta reliquit frater Iohannes phennig, predictus magister, In Sui prioratus et procuracionis officij resignacione fratibus et patribus Conuentus Effordensis In presencia omnium patrum Et vniuersalium dominorum prenominati Conuentus promotorum, prouidorum, scilicet circumspectorum virorum Dytheri Brambach et Nicolai Brommen³¹⁾.

Item lecta	38
Item lintcamina	paria 17
Item lussinos	28 } et 6 }
Item pulminaria	12 } et 1 }
Item Iodices	9
Item moderacias	2

Scutellæ Coquine

Item Quilibet peram continens pitancias	30
	20
Item quelibet quattuor peras continens	6
Item sex vel octo peras continens	2
Item 12 peras continens	2

Scutellæ antiquæ

Item diuerse disposicionis 8

Senff Beckyn

Item numero 16

fol. 9 a Saltzfäßgin

Item numero 32

Coclearia absque argentea

Item	In zweyen futern	24
Item	coclearia argentea	12
Item	discos staneos	37

Cantros

Item quelibet parua continet continens quartale	19
Item nosels kannen mit zweyen hocken	27
Item medie Stope	8
Item Stoparum	8

Groß flaschen

Item cruselos et vitra diuersarum specierum ³²⁾ vllas Coquine Cupreas	32
Item magnas	11
Item medias et paruas	4or

30) 23. November 1484.

31) Die beiden sind Ratsherren und Vormunden des Klosters.

32) *crusellus* = *cruselinus*: Tongefäß zum Trinken; *vitrum* = *scyphus vitreus*: Trinkgefäß.

Lebetes

Item Magnas	3
Item medias	3
Item paruas	3
Brotpfannen	2
Brotspyß	4 or
Brantpeden	2
Item Craticulas	3
fol. 9 b Item Holringen	1
Bruw kessel	2
Margkt kessel	2
Item multen, gelten, Stützen et alias tot, quot necessitas exigebat	
Item In cista magna Trium clavium que fuit fratriis Iohannis	
Truter ³³⁾	

Item mensalia	40
linteamina } numero	10
Mappe }	25

In promptuario praeter iam enumerata

Item mensalia	60
Mappe	30
Item Siten Specks	32
Item zwen gantz ochsen In Salez	
Item 6 Schopsenbuch	
Item 3½ tonnas Caseorum	
Item 2 Zentener Butiri	
Item Strumulos.	

frumenta

vff dem obersten Boden	90 malder
vff dem vnder	40 malder.

fol. 11 b Registrum pensionum Terminarum
 Dy Huß Terminye vmb dy Stat dat:

Item 40 sexag. ouorum.	Item 6 maldra frumenti.
Item 40 maldra Caseorum.	Item 1 Erff. firtel lyn somen.

Dy Berger^{34).}

Item 4 maldra frumenti	Item 40 maldra Caseorum
Item 30 sexag. ouorum	Item 1 Erff. firtel lyn somen.

Wymaria.

Item 4 maldra frumenti	
Item 24 sexag. ouorum	
Item 30 maldra Caseorum.	

Vff der finne.

Item 4 maldra frumenti	Item 30 sexag. ouorum
Item 40 maldra Caseorum	Item 1 firtel lynsomen.

33) Ein Johannes Trutter wird 1486 unter den auswärtigen Sacerdotes aufgezählt; er war Prior des Klosters Radeburg.

34) Die „Berger“ = Bergdörfer.

Dy Bichelingen.

Item 6 maldra frumenti
 Item 40 maldra Caseorum
 Item 24 sexag. ouorum
 Item duos modios = scheffel Canapi = hanffs.

fol. 12 a Dy Sal terminye.

Item 12 sexag. pecuniarum grossorum
 Item 10 Erff. firtel humüli = hopffen.

Dy foyt lant.

Item 6 Sexag. pecuniarum grossorum.

Item Errfordia habet in se quattuor peticiones in anno:
 prima: Item 1. post festum exaltacionis sancte crucis³⁵⁾ scilicet
 quattuor temporum et dat Sexagen. grossorum 7.
 secunda: In aduentu domini³⁶⁾ dat Sexag. 7.
 tercia: In capite Leuinij³⁷⁾ dat Sexag. 8.
 quarta: post letare dat Sexag. 5.

fol. 18 a. Registrum librorum.

Item Super pulpetum primum, Signatum prima littera alphabeti, scilicet a: continentur Subscripti libri: In primis

1. Item priscianus maior Et minor³⁸⁾
2. Donatus,
3. allegorismus in omnibus partibus³⁹⁾.
4. Item Breuiloquus⁴⁰⁾.
5. Item Mammotrectus Cornutus cum commento.
6. Item regimina et constrictiones.
7. Item Tractatulus rhetorice
8. cum competu Iudayco.

In secundo pulbeto signato littera B.

9. Item Huguiocio⁴¹⁾.
10. Item petrus Helye⁴²⁾
11. vocabularius exquo.
12. Item Simonia.
13. Item Grammatica Vincencij⁴³⁾.
14. Item vocabularius.
15. Item Catho Moralis⁴⁴⁾.

35) 14. September.

36) I. Adventssonntag.

37) Beginn der Fasten.

38) Donat, Priscian und Alexander von Villa Dei waren die Verfasser der allgemein gebräuchlichen Schulgrammatiken der lateinischen Sprache.

39) Algorismus = Rechenbuch.

40) Breviloquus: ein Vokabelbuch, ebenso No. 5 Mammotrectus für die Bibel).

41) Huguitio, Bischof von Ferrara, fruchtbarer grammatischer Kommentator, gestorben 1212.

42) Petrus Helias, Kommentator des Priscian, 12. Jahrhundert.

43) Vincentius von Rom.

44) Das beliebte lateinische Lesebuch.

C.

16. Item Textus priorum,
17. Textus petri Hispani,
18. Et paruuli loyci,
19. et veteris artis,
20. Necnon textus parnorum loycium.
21. Item Commentum Elencorum ⁴⁵⁾.
22. Item vocabularius.
23. Item luchtenberg per quadriennia.
24. Item Euangelia In vulgari.
25. Item Notabilia Collecta in sacra pagina.
26. Item Cantica canticorum in vulgari.

D.

27. Item franciscus petrarcha ars predicandi,
Cantica consonis.
28. Item dictamina de omni Statu.
30. Item Horologium Sapiencie,
31. et declamaciones Senece ⁴⁶⁾,
32. Necnon Casus flagellatorum.
33. Item Cronica Notabilis Ieronimi ab exordio mundi usque ad finem ⁴⁷⁾.
34. Item Quadripartitus Brunellus Metricus Tractatulus actorum ⁴⁸⁾.
35. Item laborintus ⁴⁹⁾,
36. cum Sexto rhetorice.

E.

37. Item Bohecius cum commento de consolatione
38. Commentum super philosophiam alberti cum textu eiusdem.
39. Item dictamina nominativi multorum philosophorum.
40. Item Questiones Naturales de quolibet.
41. Item Summa naturalium alberti.
42. Item puncta pro gradu Magisterij ⁵⁰⁾.
43. Item soliloquium beati Augustini.
44. Item Textus Meteorice,
45. de celo et mundo,
46. de generatione et corruptione.

45) No. 16—21 logische Schriften; 16 die erste Analytik und 21 die Elenchi sophistici des Aristoteles, 17 die Summule logicales des Petrus Hispanus, 18 und 20 die kleinen logischen Schriften des Marsilius von Inghen, Thomas Maulfeld und Biligam, 19 die „alte Logik“, d. h. die Isagoge des Porphyrius, die „Interpretation“ und die Kategorien“ des Aristoteles. Vgl. dazu Neubauer, Luthers Frühzeit, cap. IV. V.

46) Lateinische Schullektüre.

47) Die bekannte Chronik des Hieronymus.

48) Vgl. Kleinere latein. Denkmäler der Thiersage aus dem XII.—XIV. Jahrh., hrsg. v. E. Voigt, Straßburg 1878.

49) Das allgemein eingeführte Lehrbuch der Rethorik von Eberhard von Bethune.

50) Eine Zusammenstellung der im Magisterexamen gestellten Anforderungen.

47. Item Textus phisicorum.
 48. librorum de anima.
 49. Item Excerpta librorum ethicorum cum commento⁵¹⁾.
 ff.
 50. Item Exposicio orationis dominice paternoster,
 51. et vnum quadragesimale cum tribus sermonibus per septi-
 manam vt Sermones Sensati.
 52. Item Sermones dominicales cum sermonibus de sanctis per
 totum annum.
 53. Item pars estivalis passionalis florum.
 54. Item pars hiemalis passionalis florum.
 55. Item omnium Sanctorum vita.
 56. Item cancionale bonum, prioris quondam Hermanni widelings.

G.

57. Item Scriptum super Cantica.
 58. Item postile Epistolarum dominicalium.
 59. Item postille Hortatoris.
 60. Item Contractus.
 61. Item postille Epistolarum et euangeliorum de Sanctis.
 62. Item Sermones dominicales epistolares ipsius Genensis.

H.

63. Item Sermones tam de sanctis quam de tempore.
 64. Item Questiones philosophorum vt Iira⁵²⁾ super Theremiam.
 65. Item Gemmianus.
 66. Item Generales sermones de communitate Sanctorum.
 67. Item secunda pars } Jordanis.
 68. Item prima pars }

I.

69. Item psalterium in vulgari
 70. et Contractus.
 71. Item vitaspatrum⁵³⁾ in tribus partibus.
 72. Item quadragesimale Iacobi de voragine⁵⁴⁾.
 73. Item Nicomeus in sermonibus.
 74. Item Iacobus cum optimis et multis sermonibus de sanctis.
 75. Item ludewicus augustinensis de qualibus mansionibus filiorum
 Israelis.

K.

76. Item peregrinus⁵⁵⁾ de Sanctis et tempore.
 77. Item prima pars } Iacobi de voragine.
 78. Item secunda pars }

51) Aristotelische Schriften.

52) Nicolaus von Lyra, berühmter Kommentator.

53) „Leben der Väter“.

54) Jacob von Viraggio, berühmter Dominikanertheologe, geb.
 um 1230, Verfasser der Legenda aurea und vielverbreiteter Predigt-
 sammlungen.

55) Peregrinus (Polonus) Dominikanerprovinzial, Ende des
 12. Jahrhunderts.

79. Item parisiensis de sanctis et tempore.
 80. Item angelus de angela.

L.

81. Item Questiones super quartum summarum.
 82. Item pars Estiuialis } Iacobi de Voragine.
 83. Item pars Hiemalis }
 84. Item Tabula originalium secundum ordinem alphabeti.

M.

85. Item Textus Ethicorum cum commento.
 86. Item Textus Meteorice cum commento.
 87. Item postille Remigij super epistolas pauli.
 88. Item Collaciones varie tam de euangelii quam epistolis.
 89. Item Sermones Notabiles de Sanctis.

N.

90. Item Summa parua virtutum et viciorum.
 91. Item Summa Notabilis de credendis.
 92. Item Heynricus de frymaria⁵⁶⁾.
 93. Item Iohannes albis super euangelia et epistolas.
 94. Item varii Sermones hic et inde Sermonentes.

O.

95. Item postille Super euangelia.
 96. Item Questiones Erff.
 97. Item lira super euangelistas.
 98. Item Omeliarium.
 99. Item Tractatus de corpore christi
 100. et vnum quadragesimale de petitionibus.
 101. Et 10 precepta frymarii.
 102. Item Gorra Super epistolas pauli.

P.

103. Item prima pars } Moralium Gregorii.
 104. Item secunda pars }
 105. Item Summa viciorum.
 106. Item Maius compendium }
 107. Item paruum compendium } thomice veritatis.

Q.

108. Item ascenßbus in paruis quatuor libris.
 109. Item alia pars ascenßbus
 110. Item prima pars } lecture doctoris Zacharie⁵⁷⁾.
 111. Item secunda pars }
 112. Item Questiones parvorum Naturalium.
 113. Item lectura super primum et quartum summarum.

⁵⁶⁾ Heinrich v. Fr. war ein berühmter Lehrer des Erfurter Augustinerklosters, vgl. W. Hümpfner, H. v. Fr., Ztschr. d. V. f. Thür. Gesch. u. Alt., N. F. XXII, Jena 1915.

⁵⁷⁾ Der als „Hussomastix“ berühmte Erfurter Augustinertheologe, vgl. J. Ch. Motschmann, Erfordia literata II, S. 60f., Erfurt 1733.

R.

114. Item lectura tercie partis Zacharie.
 115. Item prima beate Thome.
 116. Item Heinricus de Hassia⁵⁸⁾ circa primum, secundum, tertium et quartum summarum.

S.

117. Item prima pars
 118. Item secunda pars
 119. Item tercia pars
 120. Item quarta pars } pantheologie.

T.

121. Item secunda secunde beati Thome.
 122. Item attinencia ad secundam secunde.
 123. Item prima pars Beati thome circa primum et secundum summarum.

V.

124. Item lectura circa primum et secundum summarum.
 125. Item secunda pars } Biblie.
 126. Item prima pars }

X.

127. Item lectura antiqua Summarum
 128. Item Textus primi libri Summarum.
 129. Item Scolastica Historia⁵⁹⁾.
 130. Item Excerpta scripti Beati thome circa omnes libros summarum.

Y.

131. Item Totalis Textus Biblie.
 132. Item lira super penthateucem.
 133. Item Biblia metrice composita.
 134. Item Hugo de Sancto Victore⁶⁰⁾.
 135. Item Methosius.
 136. Item Biblia in vulgari.
 Item In pulpeto Sinistri lateris Signato litera A habentur
 Subsequentes libri:
 137. Item decretum nouum completum.
 138. Item decretales cum glosa.
 139. Item decretum antiquum.

B.

140. Item Statuta prouincialia.
 141. Item remissiones ad Innocencium.
 142. Item Tabula Calandrini.

58) Vgl. Überweg: Grundriß der Geschichte der Philosophie II, hrsg. von M. Baumgartner, 10. Aufl., Berlin 1915, S. 473.607 u. a. m.

59) Die weitverbreitete Historienbibel des Petrus Comestor (um 1170).

60) Vgl. Überweg II, 337 ff.

143. Item Compendium figurarum mobilium.
 144. Item registrum Iuris.
 145. Item Bartholomeus Brigcenßis⁶¹⁾.
 146. Item Casus legum.

C.

147. Item Summa confessionum in optima litera.
 148. Item Tractatus confessionum.
 149. Item Summa pisani.

D.

150. Item prima pars
 151. Item secunda pars }
 152. Item tercia pars } Summe Raymundi⁶²⁾.

E.

153. Item lectura bona sexti decretalium.
 154. Item apparatus monachi super sextum decretalium.
 155. Item Summa arnoldi.
 156. Item ordo Iudiciarius.
 157. Item Summa pisani domini Egidij.

ff.

158. Item penitenciarius.
 159. Item Notabiles Sermones de Sanctis et tempore.
 160. Item liber Iuris.
 161. Item vocabularius cum cunctis euangelius.
 162. Item De Sancta appolonia et Sancto valentino.

G.

163. Item Compendium Notabile moralium.
 164. Item Bohecius de consolatione
 165. et de disciplina.
 166. Item Quadragesimale bonum.
 167. Magister Henricus Holtungen de Sanctis.
 168. Item Collecta runtzeberg⁶³⁾.

H.

169. Sermones dominicales.
 170. Item Meliores Sermones dominicales.
 171. Item lira super psalterium.
 172. Item Certi Sermones.

I.

173. Item Sermones Iohannis runtzeberg opus Epistolare.
 174. Item plage Egipciarum.
 175. Item Quadragesimale.
 176. Item varia themata Sermonum.
 177. Item Sermones Iacobi.

61) Casus super decretales.

62) Raimundus von Pennaforti, Summa sacramentorum.

63) Nikolaus Runzenberg, vom Erfurter Marienknechtskloster, 1405 an der Universität Erfurt immatrikuliert. Excerpta S. 5.

K.

178. Sermones Notabiles de Sanctis.
 179. Sermones Notabiles de tempore.
 180. Quadragesimale runtzenberg.

I.

181. Item 10 precepta Speculum rectoris.
 182. Item Euangelia In vulgari.
 183. Item longa legenda Sancte katherine.
 184. Item Sermones de omnibus.
 185. Item dominicales Sermones.

M.

186. Item vita multorum Sanctorum.
 187. Item Romanorum Gesta⁶⁴⁾.
 188. Item Collecta bona.
 189. Exposicio titulorum hebraycorum et alphabeti hebrayci.
 190. Item Biblia parua.

N.

191. Item Quadragesimal Iacobi.
 192. Item Epistola Augustini ad comitem carissimum.
 193. Item quadragesimale paruum.
 194. Item Augustinus de honestate clericorum.
 195. Item Collecta prioris ysenachs⁶⁵⁾.

O.

196. Item peregrinus de Sanctis et tempore.
 197. Boni Sermones de tempore.
 198. Registrati Sermones.
 199. Optimi Sermones de Sanctis in fine.

P.

200. Certi Sermones runtzeberg.
 201. Item Medicinale primum.
 202. Item secundum } medicinale.
 203. Item tertium }

Q.

204. Item Exempla Bona.
 205. Item peregrinus de Sanctis.
 206. Item vita Sanctorum.
 207. Item Subtilis Sermocionator.
 208. Item Questiones super secundum Summarum.
 209. Item Speculum Beate virginis.

R.

210. Item vtiles Sermones euangeliorum et epistularum.
 211. Item informalia Confessionum.
 212. Item pharetra Iudeorum.
 213. Sermones de Sanctis.

64) Das bekannte lateinische Sagenbuch des Mittelalters.

65) Vgl. Anm. 22.

214. paratus.
 215. Bertrandus prophecie.
 216. Tractatus anglicus Beate virginis.

S.

217. Item de Sanctis Sermones.
 218. Item discipulus.
 219. Item festiales Sermones.
 220. Item lumen anime.
 221. Effectus psalmorum.

T.

222. Epistule et prophecie quadragesimales.
 223. varij Sermones runtzberg.
 224. Item Boni Sermones de beata virgine.
 225. Sensatus.

V.

226. Item Epistole quadragesimales bone.
 227. Item rappelarium runtzenberg.
 228. Item raymundus metricus.
 229. Item Miracula beate virginis.
 230. Exposicio Imni „aue Maria Stella“.

X.

231. Cronica Imperatorum.
 232. in fine permissis certis sermonibus.
 233. Item Collecta runtzeberg.
 234. Item rusticales Sermones runtzeberg.
 235. Item antiqui Sermones.

I.

236. Item Sermones de Sanctis et aliis.
 237. Item Collaciones,
 238. et paruum in Iheremiam fratris frederici Schtelegij.
 239. ars Moriendo in fine eiusdem libri.

Subsequuntur libri fratris Iohannis denarii, arcium liberalium et philosophie Magistri, Quos ordinavit et legavit ad liberarium Conuentus Erfurdensis:

240. Item duo Magna volumina Magistri Nicolai de lira super totam
 241. bibliam cum addicionibus et replicibus multorum magi-
 strorum.
 242. Item Concordacie maiores in magno volumine.
 243. Item magnum volumen magistri Ianuensis in ka... cam⁶⁶).
 244. Item Moralia lire super totam bibliam.
 245. Item Magnum volumen continens questiones de veritate fidei
 Beati thome de aquino.
 246. Item Tabula et auctores magistri Calandrini,
 247. et Scrutinum Scripturarum.

66) Unleserlich.

248. Item Magister roperius Holkot⁶⁷⁾ super libros sapiencie cum registro.
 249. Item Sermones distincti de sanctis et tempore per circulum anni,
 250. et exempla multa cum promptuario.
 251. Item Materia aurea siue flos theologie Magistri Iohannis de...⁶⁸⁾ cum figuris suis.
 252. Item Quadragesimale Domini Iohannis gritsch,
 253. cum arte moriendi cum figuris suis.
 254. Item aurei Sermones de tempore et sanctis tocius anni ma-
 gistrorum Iohannis Nyder⁶⁸⁾.
 255. Item Expositio breuis et vtilis super toto psalterio,
 256. Et quidam tractatus de conceptione beate virginis.
 257. Item flores siue legende Sanctorum domini Iacobi de voragine.
 258. Item rationale diuinorum officiorum continens libros octo.
 259. Item Consolacio peccatorum Belial communiter Nuncupatus,
 260. Et Scripta super tertium summarum,
 261. Ft notabilis glossa psalterii infine dixi Custodiam,
 262. Et Martirlogium in vulgari per totum annum.
 263. Item vitaspatruem cum registro,
 264. vniuersalia thome de aquino,
 265. Tractatus de verbo rei.
 266. Item ars diptongandi Guarini veronensis,
 267. Et breuiloquus vocabularius,
 268. Et compendiosus dyalogus punctandi,
 269. Tractatus vtilis de accentu.
 270. Item Textualia archiphilosophi aristotelis.
 271. Item Sermones dominicales super euangelia tocius anni fratris
 Nicolai de Seruis ordinis fratrum Seruorum quos dedit
 frater fridericus landegk arcium liberalium Baccal-
 aureus⁶⁹⁾.
 272. Item postille super epistulas et euangelia dominicalia et de
 tempore et sanctis in vulgare.
 273. Item Speculum humane Saluacionis cum figuris factis pulchre
 de pictore.
 274. Item albertus magnus cum pulchra glosa.
 275. Item Quadragesimale viatoris.
 276. Item Summa dictaminis Magistri Thome de Capua Cardinalis.
 277. Item Mammotrectus super totam biblam,
 278. Et vocabularius Ex quo.
 279. Item vocabularius predicatorum,
 280. Esopus primarius⁷⁰⁾,
 281. Quare sexta feria frytag nuncupatur,
 282. Summa articuli fidei Beati thome et de Sacramentis.
 283. Item vocabularius vbi theutonicum procedit.
 284. Item Gesta romanorum,
 285. Et prophetica dicta Sibille in vulgari.

67) Englischer Franziskaner und Okkamist, vgl. Überweg II, S. 606.

68) Dominikaner, † 1438 zu Nürnberg. Biogr. von K. Schieler, 1885.

69) Bereits 1473 als frater immatrikuliert in Erfurt.

70) Lateinische Anfangslektüre der Trivialschulen.

286. Item Speculum Saluacionis humane in latino.
 287. Item Grecista⁷¹⁾,
 288. Ethica,
 289. Euangelia quadragesimalia in vulgari,
 290. lucidarius in vulgari,
 291. Exposicio Sequenciarum,
 292. Et Grecismus glosatus.
 293. Item florista cum commento,
 294. Et exercitium phisicorum domini Iohannis Discht.
 295. Item secunda pars alexandri cum suis figuris,
 296. Commenta verborum,
 297. Grammatica vincencij de roma,
 298. Et Modus epistulandi.
 299. Item Grammatica Sulpicij.
 300. Item Concordancie euangeliorum cum figuris in ymaginibus
 continuorum euangelistarum,
 301. cum certis optimis Sermonibus.
 302. Item Bartholomeus de proprietatibus rerum⁷²⁾.
 303. Item fasciculus.
 304. Item Steffanus fliscus⁷³⁾.
 305. Item vocabularius de ordine rerum.
 acta anno domini Millesimo quadringentesimo
 octogesimo quinto.

71) Bearbeitung des Gräcismus von Eberhard von Bethune.

72) Überweg II, 429. Er lebte im 13. Jahrhundert.

73) Grammatiker.

II.

**Die Zusammenlegung thüringischer Staaten: Koburg-Gotha
und beide Schwarzburg. Ein Vergleich.**

Von Dr. Friedrich Lammert.

Wenn wir aus der Geschichte lernen sollen, so ist die Möglichkeit dazu gegeben, sobald die nötigen Tatsachen dargetan und ins rechte Licht gestellt werden, welche eine Lehre zu bieten vermögen. Das soll im folgenden geschehen in bezug auf die geplante Vereinigung der beiden schwarzburgischen Fürstentümer, die nicht als Einzelfall, sondern als eine in der Geschichte der thüringischen Staaten allgemein sich zeigende Stufe der Entwicklung zu werten ist.

Denn alle heutigen thüringischen Staaten sind das Ergebnis früherer Erbteilungen, des Aufhörens dieser infolge des Erstgeburtsrechtes und späterer Erbanfälle infolge Aussterbens in den drei Familien der Ernestinischen Wettiner, der Schwarzburger und der Reußen¹⁾.

Einigungsfragen wie heute konnte es bei der alten Auffassung vom Staate nicht geben, wo sowieso der Staat und die Einheit seiner unter den verschiedensten Besitztiteln angegliederten Teile allein in der Person des Fürsten und allenfalls einer Art Zentralregierung dargestellt wurde und zum Ausdruck kam. Sehr lehrreich erscheint in dieser Beziehung das Verhältnis der Lande Koburg und Saalfeld im Herzogtum Koburg-Saalfeld vor den Änderungen des Jahres 1805²⁾. Hierin erfolgte eine Änderung durch die große französische Umwälzung und den Rheinbund. Die Fürsten wurden souverän, und gleichzeitig gewöhnte man sich wieder in viel bedeutenderer Weise als früher, gewisse Regierungshandlungen von der Mitwirkung der Landesbevölkerung abhängig zu machen durch Repräsentativverfassungen nach dem Vorbilde der Westmächte. Damit wurde der Besitztitel der Fürsten einheitlich, durch die nun erlassenen Verfassungen aber, sogar meist ausdrücklich, früheres Sonderdasein beseitigt.

So wurden die bereits seit 1741 und 1690 weimarisch gewordenen Landesteile der Linien Eisenach und Jena erst durch den Verfassungsentwurf des Großherzogs Karl August vom 20. Sept.

1) Eine kurze Darstellung des Näheren bietet mein Aufsatz in Petermanns Geographischen Mitteilungen, Augustheft 1916, S. 283—285: Die staatsrechtliche Gestaltung der thüringischen Staaten in der Gegenwart, Grundlage und Erläuterung der Karte auf Tafel 39.

2) Vgl. J. A. v. Schultes, Sachsen-Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte, Abt. 3, Coburg 1822, S. 102—110.

1809 und die Verfassung vom 5. Mai 1816 zur Einheit mit Weimar verbunden. In dem anderen Zweige der Ernestiner, unter den Nachkommen Herzog Ernsts des Frommen von Gotha, erfolgte 1826 eine völlige Neuverteilung des Besitzes nach dem Aussterben der Linie Gotha-Altenburg. Hierbei ergaben sich die heute bestehenden drei Herzogtümer.

Davon bildete Altenburg, das bereits mehrfach ein selbständiger Staat gewesen und auch in der Vereinigung mit Gotha selbständig geblieben war, schon eine Einheit für sich, zumal es noch nur erst seine mittelalterliche Ständevertretung besaß, deren Rechte nur 1818 in bezug auf die Kammerverwaltung etwas erweitert worden waren. So erhielt es seine Verfassung erst nach der Bewegung von 1830 am 29. April 1831.

Der Herzog von Meiningen erhielt zu seinem Lande an früher selbständigen Gebieten das Herzogtum Hildburghausen und das Herzogtum Saalfeld. Meiningen besaß eine neuzeitliche Verfassung seit 4. Sept. 1824, Hildburghausen seit 19. März 1818, und Saalfeld hatte teil an der des damaligen Herzogtums Koburg-Saalfeld vom 1. Aug. 1821. Unter Außerkraftsetzung dieser Verfassungen wurde in einer neuen, noch heute gültigen Verfassung am 23. Aug. 1829 die Zusammenfassung zu einem staatsrechtlichen Ganzen ausgesprochen. Ahnlich hätte man auch in Coburg verfahren können, dessen Herzog das Herzogtum Gotha dazu erhielt, wenn auch die beiden Länder getrennt lagen und im Wesen ihrer Bewohner und ihrem Erwerbsleben verschieden waren. Coburg hatte die Verfassung des Herzogtums Koburg-Saalfeld von 1821, Gotha dagegen noch uneingeschränkt seine mittelalterliche Ständevertretung. Bei der Regierung setzte sich die Ansicht durch, mit der letzteren sei leichter auszukommen, und so unterblieb die Einigung durch eine neue Verfassung¹⁾. Nur erhielten 1829 die bürgerlichen Rittergutsbesitzer das bisher bestrittene Stimmrecht auf den Landtagen des Herzogtums Gotha. So hatten die beiden Herzogtümer nur einen gemeinsamen Herrscher sowie ein gemeinsames Staatsministerium und mußten beim Bundestage als ein Staat auftreten. Dabei blieb es während der Regierung Herzog Ernsts I.

Ihm folgte 1844 sein Sohn Ernst II., der Bruder des Prinzgemahls von England und bereits bekannt durch seine freien Anschauungen. Er war nach seinem eigenen Zeugnis (Aus meinem Leben, I, S. 115) von vornherein der Ansicht, „daß den beiden

1) Vgl. v. Seebach, Vereinigung und Verfassung von Coburg-Gotha, Denkschrift in Herzog Ernst II., Aus meinem Leben und aus meiner Zeit, III (1889), S. 677/78.

Herzogtümern gleichmäßige konstitutionelle Verfassungen und ein gewisser Zusammenhang ihrer Institutionen durchaus nötig wären“. Mit seinem Plane der Einführung einer neuen Verfassung stieß er indes auf Widerstand, den hinwegzuräumen erst durch das Jahr 1848 ermöglicht wurde. Am 19. März 1849 nahm schließlich die zu deren Beratung berufene Abgeordnetenversammlung die Gothaische Verfassung an, die am 26. März 1849 veröffentlicht wurde. Nun erst — die Regierung hatte gewünscht vor Erledigung der Verfassung — wollten die Vertreter der beiden Länder der Frage einer Vereinigung von Coburg und Gotha näher treten, die der Herzog seit 1846 mehrfach in seinen Reden an die Landtage angeregt hatte. Am 25. April 1849 traten je 3 Mitglieder jedes der beiden Landtage in Gotha zu einer Besprechung zusammen. Es war eine völlige Vereinigung beabsichtigt. Allein die Verhandlungen endeten infolge des Gegeneinanderwirkens der beiden Länder ergebnislos. Die Regierung, seit dem 1. Dez. 1849 unter der Leitung des Ministers v. Seebach, legte am 18. Mai 1850 einen neuen Antrag auf vollständige Vereinigung vor. Am 17. Febr. 1851 begannen die Besprechungen zwischen je 8 Mitgliedern eines jeden Landtages in Gotha. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinigung wurde in jeder Richtung untersucht, und man fand eine nur teilweise Vereinigung genügend.

Diese, wenn auch nur begrenzte, Willfähigkeit ließ dem Herzog und seinem Minister eine Oktroyierung nicht rätlich erscheinen. Der Entwurf einer gemeinsamen Verfassung von 1850 wurde also nun nach dem Ergebnis der Besprechungen umgeändert, am 17. Sept. 1851 wieder vorgelegt und bis zum 1. Nov. 1851 von der Kommission geprüft. Daraufhin wurde die gemeinsame Verfassung in Coburg angenommen, in Gotha aber wegen der angeblichen Bevorzugung Coburgs, in Wirklichkeit jedoch aus politischen Gründen abgelehnt. Da löste der Herzog den Landtag auf und wandte sich am 22. Febr. 1852 in einer Kundgebung unmittelbar an die Bewohner des Herzogtums Gotha. Der daraufhin neugewählte Landtag nahm die Regierungsvorlage am 1. Mai an. Am 3. Mai 1852 trat das gemeinsame Grundgesetz in Kraft.

Bald indes mußte man sich überzeugen, „daß der durch das gemeinschaftliche Staatsgrundgesetz geschaffene verfassungsmäßige Zustand kaum mit geringeren Unzuträglichkeiten verbunden sei, als es der durch dasselbe beseitigte Dualismus gewesen war, und jedenfalls der erstere jeder gedeihlichen Entwicklung des konstitutionellen Lebens hindernd entgegensteht“. Daher wurde wieder ein auf völlige Einigung abzielender Plan den Landtagen unterbreitet, aber zweimal vom Coburger abgelehnt, weil Coburg dadurch in seinem Dasein

beseitigt werde. Die Regierung war nun gezwungen, eine Teilung im Ministerium mit dem 1. Jan. 1858 eintreten zu lassen: der leitende Staatsminister hat die gemeinsamen Angelegenheiten, ist aber gleichzeitig Vorstand des einen der beiden Teilministerien. Die Erweiterung der Gemeinsamkeiten durch den Beitritt zum Norddeutschen Bunde gab neue Hoffnung. Diesmal scheiterte der Einigungsversuch an seiner Verquickung mit der Domänenfrage durch die Landtage. Daher beschränkte sich bei der erneuten Ausdehnung gemeinsamer Einrichtungen bei der Gründung des Reiches die Regierung darauf, sie verfassungsgemäß im Staatshaushalt und in der Zuständigkeit des gemeinschaftlichen Landtages zur Geltung zu bringen. Infolge davon wurden weitere gemeinsame Angelegenheiten, zumal in der Justizverwaltung, 1874 anerkannt.

Es besitzt demnach jetzt Koburg wie Gotha jedes seinen besonderen Landtag; die Vereinigung dieser beiden Einzellandtage ergibt den gemeinschaftlichen Landtag für Koburg-Gotha. Als gemeinsam gilt das im § 71 des Staatsgrundgesetzes und das im erwähnten Nachtrage Bezeichnete, außerdem was unter Zustimmung des Herzogs von beiden Landtagen übereinstimmend oder von der Mehrheit des gemeinschaftlichen Landtages für gemeinsam erklärt wird.

Man kann sagen, daß die Einigungsangelegenheit seit 1853 keine bemerkenswerten Fortschritte aufweist, wenn man, wie billig, von dem absieht, was der Norddeutsche Bund und das Reich an Einheit gebracht hat.

Dadurch ist ja überhaupt jeder solchen Einigungsfrage der größte Teil der früheren Bedeutung entzogen worden. Spottgedichte wie im „Tag“ zum schwarzburgischen Einigungsplane oder Äußerungen wie, das bedeute wohl etwa die Zusammenlegung zweier Kreise, wären im Beginn der koburg-gothaischen Angelegenheit als nahezu lästerlich empfunden worden. Sehr richtig hat auf diesen Wandel Herzog Ernst II. a. a. O. II, S. 102 hingewiesen: „.... so darf man dagegen nicht vergessen, daß in Wirklichkeit vor 40 Jahren den partikular-staatlichen Lebenserscheinungen nicht nur eine viel größere Bedeutung beigelegt wurde, als heute, sondern ihnen auch tatsächlich zukam. Den später Geborenen, welche unter den Vorstellungen des wiedererstandenen Reichs schon von Jugend auf gewöhnt sind, Entscheidungen wichtigster Art nur im Zentrum getroffen zu sehen, mögen die lebhaften Verfassungsstreitigkeiten der kleinen und kleinsten Ländchen fast ein Lächeln abgewinnen. Aber in jenen Zeiten erschienen diese Angelegenheiten von vitalstem Interesse nicht nur für den kleinen Staat, sondern für die Freiheit und für die Zukunft von ganz Deutschland.“ Den schwarzburgischen Einigungsverhandlungen im Jahre 1916 kann also nicht entfernt die

Bedeutung beigemessen werden, wie den koburg-gothaischen in den vierziger und fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts¹⁾.

Die Entwicklung in Schwarzburg war diese: Die 4 Söhne Günthers XL. teilten 1571, aber nur zwei hatten Nachkommen, und so entstanden die Linien Sondershausen und Rudolstadt. In beiden fanden noch Teilungen statt, durch Mangel an Nachkommen nur auf kurze Zeit. 1713 wurde dann das Erstgeburtsrecht eingeführt. So bestanden, seit 1716 Arnstadt wieder an Sondershausen fiel, nur die genannten zwei Staaten, jeder in seiner Verfassungsentwicklung eine Einheit für sich geworden, als am 28. März 1909 der letzte Fürst der Sondershäuser Linie starb. Ihm folgte nach dem Hausvertrage von 1713 und seiner Ergänzung 1896 der regierende Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt. Auch wurde alsbald der rudolstädtische Staatsminister auch für Sondershausen bestellt und das Streben nach Vereinheitlichung als Regierungsgrundsatz ausgesprochen. Infolgedessen ergaben sich seitdem als gemeinschaftlich: die Eichämter, die Gewerbeinspektion, das Erbschafts- und Zuwachssteueramt, sowie gleiche Kleidung der Forstbeamten und der Gendarmen²⁾. Seit Februar und März 1916 sind von den Landtagen beider Staaten Einigungsverhandlungen genehmigt und im Gange.

Setzen wir nun den Vergleich mit Koburg-Gotha fort! Zweitens lag für Koburg und Gotha von vornherein ein besonderer Grund vor. Wie sehr die Grundsätze, die bei der Teilung von 1826 maßgebend waren, denen bei den früheren, mittelalterlich zu verstehenden glichen, zeigt allein schon die durch diese Länderverteilung zu stande gekommene Landkarte. Wie früher der Fürsten wegen neue Fürstentümer gebildet und neue Stimmen beim Reiche gewährt worden waren, so war auch jetzt für die zwei Länder die Tatsache, daß sie einem Fürsten gehörten, bestimmend. Sie mußten alsbald in ihren Beziehungen zum Reiche, und damit nach außen überhaupt, als Einheit auftreten, und der Herzog wie sein Minister bezeugen beide, welche Schwierigkeiten in dem zweigeteilten Innern das dann ergab. So erwähnt v. Seebach, S. 684, daß er mit dem Militäretat mehrmals den Thüringer Wald habe überschreiten müssen. Bei

1) Übrigens ist es vielleicht nicht unnötig, jetzt, wo ich beginne, die gegenwärtigen schwarzburgischen Verhandlungen zu vergleichen, zu betonen, daß ich durchaus nicht und in keiner Weise hier Stellung nehme für oder gegen die Vereinigung, sondern allein das geschichtliche und deshalb lehrreiche Verhältnis jener vollzogenen Einigung zu der geplanten herauszuarbeiten mich bemühe.

2) Siehe S. 234 des Aufsatzes von Dr. A. Langbein, *Die Vereinigung der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt*, in „*Die Grenzboten*“, 73. Jahrg. (1916), S. 199—208 und S. 229—237.

Schwarzburg hat, soviel bekannt ist, eine gleiche Veranlassung nicht vorgelegen. Beide Staaten waren ja in ihrem Verhältnis zum Reiche vollständig getrennt. Eine reine Personalunion war also durchaus möglich, auch dann noch, als ein gemeinsamer Minister bestellt wurde, weil auch das als eine Art Personalunion aufgefaßt und durchgeführt werden konnte. Die Lage änderte sich erst damit, daß das Streben nach Vereinheitlichung als Regierungsgrundsatz ausgesprochen wurde. So erfahren die schwarzburgischen Einigungspläne ihre Hauptbegründung in dem Verlangen nach Vereinheitlichung und Verbilligung der Verwaltung, das übrigens auch in Coburg und Gotha seinerzeit natürlicherweise mitsprach. Jeder der beiden Staaten hat auch, wie in der Plenarversammlung des früheren Bundestages, so im neuen Reiche seine Stimme im Bundesrate. Man hat hier an allerhand Änderungen gedacht (vgl. Langbein, a. a. O. S. 200), und zumeist an den Wegfall einer Stimme, wenn die Einigung vollzogen wäre. In einer nicht unterzeichneten Notiz des Erfurter Allgemeinen Anzeigers vom 15. Mai 1916 wurde dies sogar gelegentlich als selbstverständlich, weil geschichtlich begründet, hingestellt. Der Leser wird schon aus der bisherigen Darlegung den Eindruck haben, daß die Anwendung eines solchen Schlagwortes völlig verkehrt ist. Der einzige Präzedenzfall, die Vereinigung von Coburg und Gotha, paßt, wie eben berührt, gerade in diesen Dingen nicht, jetzt, nach der Gründung des Reiches und der Weiterbildung der Ansichten vom Staat gegenüber jenen Anfangsjahren der konstitutionellen Verfassungen. Dagegen würde Schwarzburg einen wichtigen Präzedenzfall für die Zukunft abgeben; denn die gleiche Entwicklung steht in Reuß in sicherer Aussicht und kann sich auch anderwärts wiederholen. Und durch Änderungen der Stimmverhältnisse würden dann gerade Stimmen verschwinden, die mit ganz geringen Ausnahmen allezeit Stützen und Beförderer der deutschen Einheit gewesen sind.

In Coburg und Gotha war die Verschiedenheit der hier und dort seinerzeit gültigen Verfassungen von Bedeutung. Dem entspricht in Schwarzburg eine ziemliche Verschiedenheit des Wahlrechts und der daraus hervorgegangenen Zusammensetzung der Landtage. Wie in den Herzogtümern vor einer Angleichung in diesen Dingen den Einigungsversuchen nicht ernstlich näher getreten werden konnte, so gilt das auch für Schwarzburg. Daher führten auch schon die ersten Besprechungen zu einem Vorschlage in dieser Richtung: Der einzurichtende Landtag mit gleicher Abgeordnetenzahl aus jedem Fürstentum soll bestehen aus 4 vom Fürsten ernannten, 12 von den Höchstbesteuerten und 16 in allgemeinen Wahlen nach dem Reichstagswahlrecht gewählten Abgeordneten.

Andererseits hat indes die Sozialdemokratie bereits bündig jede Gestaltung des Wahlrechts abgelehnt, durch die ihre 1911 im Rudolstädter Landtage errungene Stellung gefährdet würde, so daß schon allein dadurch die Verhandlungen zum Stocken kommen würden. Ähnliche Hemmnisse hat es ja auch in Coburg-Gotha gegeben. Ob man sie mit denselben Mitteln, wie damals dort, wegzuräumen suchen wird, wird sich erst zeigen.

Man darf in dieser Verschiedenheit der beiden schwarzburgischen Vertretungen eine Folge der verschiedenen wirtschaftlichen Zustände der beiden Länder sehen. Die Industrie, von der hier auch bezeichnenderweise stets die Anstöße zu Neuerungen im Verfassungslife ausgegangen sind, findet im Sondershäusischen ein Gegen gewicht in der Landwirtschaft, in Rudolstadt nicht. Überhaupt werden zweifellos wirtschaftliche Fragen, wie in Coburg und Gotha, einen breiten Raum einnehmen, wenn auch von der dort zutage getretenen Erbitterung bisher wenigstens nichts zu bemerken ist. Das kann einmal in der Inanspruchnahme durch den Krieg seinen Grund haben, dann aber auch in der erwähnten Einbuße, die solche Einigungsfragen gegen früher an Bedeutung erlitten haben. Außerdem dürfte etwaiges Gegeneinanderwirken schon dadurch an Kraft verlieren, weil in jedem der beiden Fürstentümer ohnedies ein Gegensatz wirksam ist, jeweils der Oberherrschaft am Thüringer Walde gegen die Unterherrschaft in Nordthüringen.

Unter diesen Umständen und mit dem Beispiele der Coburg gothaer Entwicklung vor Augen erscheint es erklärlich, wenn der Einigungsplan, was den Umfang der Einigung betrifft, recht vorsichtig „die Vereinigung der beiden Fürstentümer Schwarzburg zu einem Staate oder wenigstens eine teilweise Vereinigung der Ministerien zu gemeinsamer Behörde und eine gleichmäßige Fortentwicklung der Gesetzgebung in den schwarzburgischen Landen“ zum Ziel nimmt, also durchaus die Möglichkeit offen läßt, daß es, wie in Coburg-Gotha, nicht zu einer völligen Verschmelzung kommt. Daß für diesen Fall dem dortigen Entsprechendes eingerichtet werden müsse, ist damit nicht gesagt, und es erscheint auch keineswegs empfehlenswert. Die Worte, mit denen der Gothaer Minister die Darstellung seiner Einigungsarbeit beschließt, sind Worte des Verzichtes. Er stellt fest, daß das Ziel der vollständigen Einigung nicht erreicht ist, „doch aber die Einheit beider Landesteile in einem solchen Umfange zur Anerkennung gebracht worden, daß die Duplicität des Staatsministeriums und die noch fortbestehende Triplizität der Landesvertretung der Regierung ernste Schwierigkeiten nicht mehr bereiten kann“. Der Grund, der in den Herzogtümern zu einer, wenn auch unbefriedigenden, Einheit zwang, die „Zwang s-

einheit“ im Verhältnis zum Bunde, ist für die beiden Schwarzburg ja nicht vorhanden. Betrachten wir aber hiernach trotzdem die 1853 festgestellten koburg-gothaischen Gemeinsamkeiten im Hinblick auf schwarzburgische Verhältnisse, so würde sich eine schwarzburgische Einheitlichkeit nach diesem Muster von recht wenig Be lang erweisen.

Aus dem Vergleich der vollzogenen Vereinigung von Koburg und Gotha mit den schwarzburgischen Einigungsplänen ergab sich also:

1) Die absolute Bedeutung einer solchen Einigung ist heute geringer.

2) Der Hauptgrund für die Koburg-gothaer Einheitsbestrebungen ist für Schwarzburg nicht vorhanden.

3) Verschiedenheiten in der Verfassung und

4) in den wirtschaftlichen Verhältnissen machen sich bei beiden Einigungsversuchen bemerkbar. Was

5) den davon abhängigen Umfang der Einigung anlangt, so empfiehlt es sich für Schwarzburg nicht, Koburg-Gotha zum Muster zu nehmen.

Bei Punkt 2 ergab sich die Eigenart und Wichtigkeit der Frage der beiden schwarzburgischen Bundesratsstimmen, die über die Grenzen der Fürstentümer hinaus lebhafte Anteilnahme erwecken muß.

Literatur.

III.

Wentzcke, Paul, Thüringische Einigungsbestrebungen im Jahre 1848. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung. Mit einem Anhang: Politische Briefe Moritz Seebeks aus Frankfurt und Berlin 1848—1851. Zeitschrift d. Vereins f. Thür. Geschichte u. Altertumsk., hrsg. von Prof. O. Dobenecker. N. F. 7. Beiheft. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1917. VIII, 321 SS. 8 M.

Der Verf., der 2 Jahre an den Kämpfen des Weltkrieges teilgenommen, hat die durch schwere Krankheit erzwungene Muße dazu benutzt, um dieses schöne Buch zu vollenden. Wenn man von irgendeinem Werke das häßliche Wort „aktuell“ gebrauchen darf, so von dem vorliegenden Beitrage zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung. Ich konnte es in der Novembertagung (1917) des weimarschen Landtags noch verwerten bei der Begründung eines von der liberalen Fraktion gestellten Antrags auf stärkere Vereinheitlichung der Gesetzgebung und Verwaltung der thüringischen Staaten, der auch von den Konservativen angenommen wurde, nur die Sozialdemokraten, die weitergehen wollten, stimmten dagegen. Unterdessen hat die Frage den Altenburger und den Meiningen Landtag beschäftigt und wird nicht eher zur Ruhe kommen, bis eine annehmbare Lösung gefunden ist.

Wentzcke betont selbst, daß sein Beitrag Abschließendes nicht bringen könne, da sein Versuch, „den dankbaren Stoff durch tiefer schürfende Arbeit in den thüringischen Staatsarchiven zu runden, mißlang“ und auch die reichen Schätze privater Überlieferung in Thüringen noch nicht gehoben sind. Man darf erwarten, daß die neue Zeit nach dem Frieden mit der Geheimniskrämerei von Regierungen brechen wird, „durch welche die Akten der Regierungen deutscher Mittel- und Kleinstaaten auch bewährten Forschern nach zwei Menschenaltern voll weltgeschichtlicher Umwälzungen aufs strengste verschlossen sind.“ Die neue Periode gegenseitigen Vertrauens wird, so hoffen wir, der Vertiefung geschichtlicher Kenntnisse keine lästigen Schranken mehr setzen.

Über die thüringischen und deutschen Einheitsgedanken vor 1848 verbreitet sich der 1. Abschnitt in lichtvoller Weise. Was der Bevollmächtigte Karl Augusts auf dem Wiener Kongresse, v. Gersdorff, in seiner Denkschrift ausführte, ist eigentlich das Grundproblem, das auch heute wieder Regierungen und Landtage beschäftigt. „Die Teilung Thüringens in 9 verschiedene Staaten“, so heißt es in der Denkschrift, „lähmt die geistigen und mechanischen Kräfte, die hier zur Entfaltung kommen könnten. . . . Man solle

sich darum bedeutender künstlich durch freiwillige Verbindung machen, als man von Natur sei.“

Ein anziehendes Bild von der politischen Lage Thüringens im Frühjahr 1848 entwirft der Verf. im 2. Abschnitt. Man merkt, daß er nicht als Neuling an den Gegenstand herantritt. Hat er doch durch seine „Kritische Bibliographie der Flugschriften zur deutschen Verfassungsfrage 1848—51“ (1913) sich eine gründliche Kenntnis der verfassungsgeschichtlichen Literatur dieser Periode angeeignet. Gegenüber der stark unitarischen Richtung, die in den ersten Monaten ungestüm hervorbrach, hat namentlich Meiningen unentwegt den Standpunkt des tatkräftigen Partikularismus vertreten. Die unitarische Flut ebbte dann etwas ab. Es sind drei Hauptlinien, die im Sommer 1848 in der thüringischen Einheitsfrage hervortraten: Anschluß an das Königreich Sachsen, Erhebung zum Reichsland mit republikanischer oder monarchischer Spitze, endlich Vereinigung Thüringens zu einem Gesamtstaat. Der Gefahr einer Mediatisierung der Kleinstaaten durch das Verfassungswerk der Paulskirche suchte Herzog Josef von Altenburg durch vollständigen Anschluß an die Albertiner in Dresden zu begegnen. Ihm schwebte eine Erbverbrüderung mit den Albertinern vor, alle Prinzen und Prinzessinnen der Ernestiner sollten königliche Prinzen und Prinzessinnen werden und für den Fall des Aussterbens der königlichen Familie diesen die Thronfolge gesichert werden. Gegenüber diesem rein dynastischen Plan hatte das Weimarer Ministerium, an dessen Spitze v. Watzdorf getreten war, den Gegenvorschlag der Vereinigung sämtlicher ernestinischen Länder zu einem Gesamtstaat gemacht, wohl unter der Voraussetzung, daß der Großherzog von S.-Weimar Herrscher dieses Gesamtstaates würde. Der Herzog von Altenburg lehnte ab, wie auch die Herzöge von Meiningen und Gotha sich ablehnend verhielten. In der Frankfurter Nationalversammlung fand der Plan einer Verringerung der großen Zahl deutscher Staaten viele Anhänger.

Es ist eine anschauliche Darstellung aller politischen Vorgänge (der revolutionären Erhebung in Altenburg, Gera und Rudolstadt im Juni 1848), der Minen und Gegenminen, der Zusammenhänge der diplomatischen und publizistischen Arbeit in der großthüringischen Frage, der Gedanken der Paulskirche, die der Verf. aus der Fülle seiner Quellenkenntnisse schöpfend, von den einzelnen Stadien der thüringischen Einheitspolitik in dieser bewegten Zeit liefert. Drohend blieb die Mediatisierungsfrage gleich einem Richtschwert über der Selbständigkeit der Kleinstaaten schweben.

Mit der Erschütterung des unitarischen Gedankens in der Paulskirche unter dem Ministerium Schmerling schließt der 3. Abschnitt wirkungsvoll ab.

Der Herbstaufstand in Altenburg und an anderen Orten Thüringens veranlaßte das Reichsministerium, den Greifswalder Oberappellationsgerichtsrat v. Mühlenfels zum Reichskommissar für Thüringen zu ernennen, der im Namen der Reichsgewalt alle zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und „zur Kräftigung des gesunkenen Ansehens der Gesetze die Regierungen in Beseitigung anarchischer Zustände energisch zu unterstützen“ hatte, wie ein Aufruf vom 18. Oktober 1848 „an die Bewohner Thüringens und Altenburgs“ verkündete. Die Wirksamkeit v. Mühlenfels‘ und die Zustände in den einzelnen Ländern werden auf Grund seiner Berichte zuverlässig

dargestellt. Etwa Anfang Dezember hatte der Reichskommissar in Verbindung mit den Behörden und durch geschickte Verteilung der Reichstruppen die gesetzliche Ordnung wiederhergestellt. Nach Lösung dieser ersten Aufgabe schritt der Reichskommissar an die zweite, an die Vereinigung der widerstrebenden Einzelstaaten Thüringens unter dem Schutz und mit Zustimmung der Reichsgewalt (5. Abschnitt). Die Unitarier in der Nationalversammlung, die eine Vernichtung der Kleinstaaten anstrebten, betrachteten die Ereignisse als Stütze ihrer Ansichten. Interessant ist die Stellungnahme König Leopolds von Belgien, der seinen Neffen, den Herzog Ernst von Gotha, zum Widerstande gegen die zur freiwilligen Herrschaftsaufgabe mahnenden Ratschläge des Fürsten von Leiningen aufforderte. Gegen die Abdankungs- und Mediatisierungspläne wandten sich nicht nur die Regierungen, sondern auch die Bevölkerung von Gotha und Meiningen. Am 5. Dezember 1848 ging die Nationalversammlung über die Mediatisierungsfrage zur Tagesordnung über, forderte aber die Zentralregierung auf, die Vereinigung der kleinen Staaten selbst zu vermitteln. Die Verhandlungen im Parlament werden im 6. Abschnitt eingehend erörtert.

Nach dem Siege der österreichischen und preußischen Regierung über die Revolution in Wien und Berlin war die politische Gesamtlage derart geändert, daß die Mediatisierung der Kleinstaaten nicht mehr ernstlich in Frage kam. Auch für Thüringen konnte die Zentralgewalt nur noch eine Vereinigung ins Auge fassen. Der Reichskommissar lud deshalb die thüringischen Ministerien zu einer Konferenz über die Bildung eines thüringischen Staatenvereins ein. Drei Fragen wurden hier zur Erörterung gestellt: 1) Möglichkeit und Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der bisherigen Selbständigkeit dem Reiche gegenüber, 2) Rätlichkeit des Anschlusses einzelner oder aller an größere Staaten, 3) Vereinigung aller thüringischen Staaten zu einem Gesamtstaat. Ein von Watzdorf ausgearbeiteter Entwurf eines „Staatsvertrags über eine engere Vereinigung unter den Staaten von Thüringen“ wurde den Verhandlungen zugrunde gelegt. Gegen jede Veränderung der einzelstaatlichen Selbständigkeit sprach sich nur der meininger Minister v. Speßhardt aus, der die Suprematie Weimars fürchtete. Nach dem Schluß der ersten Ministerialkonferenz nahmen die thüringischen Regierungen die Verhandlungen mit dem Königreich Sachsen wieder auf. Zu einer neuen Versammlung traten die Regierungsbevollmächtigten der thüringischen Staaten unter dem Vorsitz v. Mühlenfels' am 3. Januar 1849 wieder in Gotha zusammen. Der von dem Koburger Geh.-Rat Bröhmer vorgelegte Entwurf eines „Thüringer Staatenverbandes“, der die Grundgedanken des alten Weimarer Verfassungsplanes aufgenommen hatte, wurde den Verhandlungen zugrunde gelegt. Auch diese verliefen wieder ergebnislos und der Plan des Thüringer Gesamtstaates war gescheitert.

Der Reichskommissar legte, nachdem inzwischen die Herrschaft der Ordnung in Thüringen wieder hergestellt war, sein Amt nieder (10. Februar 1849). Verschiedene Zusammenkünfte thüringischer Landtagsabgeordneten (seit Januar 1849) beschäftigten sich noch mit dem Plan des Thüringer Staatenvereins, ohne auf diesem Wege die Vereinigungsfrage ihrer Lösung näher zu bringen. Der Gedanke einer Umwandlung der Kleinstaaten in Reichsland war verschwunden. Nur das Projekt eines Anschlusses an Sachsen wurde wieder ernsthaft besprochen — auch der Gedanke einer Kreiseinteilung im Ver-

band mit Sachsen taucht wieder auf. Wohltuend berührt die staatsmännische, deutsche Haltung des Herrn v. Watzdorf, der jetzt dem Anschlusse an Sachsen zuneigt, aber diese Politik davon abhängig macht, daß Sachsen seine gegen die allgemein deutschen Interessen eingetretene Stellung aufgebe, sich zur preußischen Führung bekenne und in der neuen Staatsorganisation den thüringischen Staaten ein mindestens die äußere Selbständigkeit wahrenes Stimmenverhältnis einräume. v. Watzdorf konnte mit Recht betonen, wie man aus dieser Bereitwilligkeit erkenne, „wie Weimar bei dieser ganzen Angelegenheit nur durch sachliche und allgemeine Rücksichten geleitet werde“. Auch der Reichskommissar hat in seinem Schlußberichte an den Reichsminister des Innern den aufopfernden, staatsmännischen Sinn und die echt deutsche Auffassung Weimars anerkannt. v. Watzdorf fuhr auf Wunsch der Konferenz nach Dresden zur Vertretung des Planes einer Verbindung mit Sachsen — aber auch ohne Erfolg. Die Frage der staatlichen Zukunft Thüringens stand in Wechselwirkung mit der der Ausgestaltung des Deutschen Reiches. Die Idee der bundesstaatlichen Einheit unter Preußens Führung, das Unionsprojekt, vereinigte Thüringens Fürsten zu gemeinsamer politischer Haltung.

In einem Anhange werden politische Briefe Moritz Seebecks, des nachmaligen Kurators der Universität Jena, aus Frankfurt und Berlin 1848—1851 abgedruckt. Seebeck war Bevollmächtigter des Herzogs von Meiningen und dann auch des Herzogs von Gotha bei der Zentralgewalt in Frankfurt und trat dann als Bevollmächtiger des Großherzogs von Weimar und mehrerer anderer Fürsten in den Verwaltungsrat der verbündeten (Unions-)Regierungen ein. Die Briefe an den ihm nahestehenden Hermann Brandis, Mitglied der meiningerischen Regierung, gewähren einen lehrreichen Einblick in die Strömungen am Mittelpunkte deutscher Politik und in die wechselreiche Entwicklung der politischen Ereignisse im Herzogtum Meiningen. Die geistvolle Persönlichkeit des preußisch-deutsch gesinnten und zugleich einem maßvollen Fortschritt huldigenden Staatsmannes hat ihm großen Einfluß in den Kreisen der Mehrheitsparteien des Frankfurter Parlaments verschafft. Die verständnisvolle Beurteilung der jeweiligen Lage durch die beiden deutschgesinnten Briefschreiber, die im Mittelpunkte des politischen Treibens standen, wie die Schilderung der Ereignisse selbst führen uns mitten hinein in jene sturm bewegten Tage der Vorgeschichte der deutschen Einheit.

In dem Buche erscheint mir besonders reizvoll die Verflechtung der Geschicke Deutschlands mit dem Problem der politischen Gestaltung der thüringischen Staaten. Der Verf. versteht es vortrefflich, diese wechselseitigen Beziehungen und ihre gegenseitige Einwirkung scharf herauszuarbeiten. Durch seine anziehende Darstellung einer der wichtigsten Epochen der neueren Geschichte liefert er einen sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte der neueren Staatsentwicklung Thüringens und Deutschlands. Es ist eine sehr verdienstvolle Veröffentlichung und kein politisch Interessanter — und das sollte jeder Deutsche sein — darf an diesem anregenden Buche vorbeigehen, das dem denkenden Leser auch ein unentbehrlicher Führer in den schicksalsvollen Fragen sein wird, die unsere Tage bewegen, nur daß diese Fragen eine Lösung erheischen von dem

festen, gesicherten Rechtsbestand der thüringischen Staaten als Glieder des Deutschen Reichs.

Der Wert des Buches wird erhöht durch die Beilagen, in denen mitgeteilt werden: Berichte, Aufrufe des Reichskommissars, die uns ein quellenmäßiges Bild der sich drängenden Ereignisse und Zustände gewähren. Von hervorragender Bedeutung sind aber die Sitzungsberichte der Ministerialkonferenzen zu Gotha (S. 193 ff.), die Hauptquelle der Darstellung.

Im Interesse der Verbreitung des Buches in den weitesten Kreisen bietet der Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde dasselbe (Ladenpreis 8 M.) seinen Mitgliedern unentgeltlich als Vereinsgabe für 1917 (jährlicher Mitgliederbeitrag 3 M.).

Jena.

Eduard Rosenthal.

IV.

Wolf, Gustav, Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte.

1. Band: Vorreformation und allgemeine Reformationsgeschichte. Gotha, Fr. A. Perthes, 1915. XIV u. 582 SS. M. 16. 2. Band: Kirchliche Reformationsgeschichte. 1. Teil. Ebenda 1916. XII u. 362 SS. M. 12.

Wolfs umfangreiches Buch ist ein Werk, von dessen Lektüre man mit sehr gemischten Gefühlen scheidet. Man bewundert die Arbeitsleistung und die Fülle von Kenntnissen; auch der Kenner der Zeit wird dem Werke mancherlei Belehrung entnehmen. Man leidet aber unter der Ungleichmäßigkeit der Stoffbehandlung, der oft gar zu trivialen Darstellung, der Äußerlichkeit der Materialanhäufung und den merkwürdigen stilistischen Entgleisungen.

Der Verf. fordert selbst zum Vergleich mit Wattenbachs und Lorenz' berühmten Werken heraus. Wattenbach zu lesen ist ein Genuß, das Buch Wolfs wird schwerlich je anders als als Nachschlagewerk Wert gewinnen. Wattenbach gibt biographische und literarische Würdigungen der Quellen, Wolf im wesentlichen Bibliographien mit räsonnierenden Bemerkungen dazu und erstaunlich wenig Lebensdaten oder auch nur Jahreszahlen.

Der Verf. macht selbst darauf aufmerksam, daß er keine Vollständigkeit erstrebe und z. B. die Wiedertaufen und die katholischen Gegner Luthers nur nebenbei behandle, man darf das aber doch um so mehr bedauern, als man nicht recht einsieht, warum manche weniger wichtige Dinge so ungeheuer ausführlich behandelt werden. Man vergleiche etwa die Anmerkungen Bd. 1, S. 2—4 oder S. 564 ff. den Abschnitt über Hans Sachs. Wie kurz ist demgegenüber etwa Seckendorf weggekommen. Im 2. Bande, dessen 1. Teil die Quellen zur Geschichte des religiösen Lebens und die zur Geschichte der vier Hauptreformatoren Luther, Melanchthon, Zwingli, Calvin behandelt, denen sich im 2. Teil die weiteren Reformatoren in alphabetischer Reihenfolge anschließen sollen, scheint mir die an sich sehr dankenswerte Übersicht über die Geschichte der Visitationen in den

einzelnen Territorien S. 11 ff. nicht recht zum Stoffe zu gehören. Auch in § 65 und 67 verliert sich der Verf. stark in die Geschichte der Theologie.

Abgesehen von jenen bedauerlichen Auslassungen und dieser Ausführlichkeit an falscher Stelle kann man mit der Stoffauswahl einverstanden sein. Gut gelungen und recht unterrichtend scheinen mir besonders die Abschnitte über die Mystik, § 13—17 die über die Vorreformatoren und von den territorialgeschichtlichen die über Hessen (§ 54) und Württemberg (§ 55). Fast zu ausführlich ist Herzog Albrecht von Preußen behandelt, auch sonst fragt man sich manchmal, wozu einem alle diese Lesefrüchte vorgetragen werden. An anderen Stellen wieder wünschte man Ergänzungen, so z. B. in dem Kapitel über den Humanismus einen Paragraphen über das Verhältnis der Höfe zum Humanismus, besonders auch über das Maximilians. Aus dem 2. Bande seien als besonders geglückt angeführt § 64 über die Kirchenordnungen, § 66 über die evangelische Bekenntnisbildung bis 1555, § 68 über die evangelischen Katechismen, § 69 und 70 über die lutherische und reformierte Predigt und Bibelauslegung, sowie die Paragraphen, die Zwingli und Calvin gewidmet sind.

In dieser Zeitschrift darf wohl besonders noch auf die Abschnitte hingewiesen werden, die Thüringen und Thüringer betreffen. Da käme aus dem 1. Bande etwa § 14 Eckart, in § 28 Nicolaus von Siegen (S. 257), § 35 Humanismus auf den Universitäten (Erfurt, S. 299 ff.), ferner eigentlich der ganze 1. Abschnitt des I. Kapitels des II. Buches: Allgemeine Reformationsgeschichte und aus dem 2. Abschnitt § 52: Evangelische Wettiner in Betracht. Vom 2. Bande werden den Thüringer außer dem ganzen Abschnitt über Luther die Seiten interessieren, auf denen thüringische Reformatoren und Theologen behandelt werden, also etwa SS. 42, 84, 186 Walch, SS. 84, 186 Buddeus, S. 64 der weimarsche Pfarrer Weber, SS. 110 f., 145 Menius, S. 121 Spangenberg, S. 145 Aquila, Myconius.

Es ist überhaupt selbstverständlich, daß jeder, der Studien auf dem Gebiete der Vorreformation und der Reformationsgeschichte macht, viel Belehrung aus dem Wolfschen Buche schöpfen kann. Hier und da wird er aber durch eine gerade bei einem solchen Werke sehr störende Ungenauigkeit der Zitate gestört werden. Während W. im allgemeinen mit Recht auf bibliographische Korrektheit und Verständlichkeit großen Wert legt, läßt er dann wieder in vielen Fällen die Erscheinungsjahre der Bücher weg (z. B. I, 368 Drummond), ja er nennt wohl einfach den Namen des Verfassers ohne jede genauere Angabe über die Werke (vgl. z. B. Buddeus und Walch, S. 12, Denifle S. 40, Giovio S. 442, Fugger S. 470 f., Camerarius S. 471 f.). In einem Werke, das sich Quellenkunde der Reformationszeit nennt, müßte man doch auch einen Hinweis darauf finden, welches die beste Ausgabe des Sleidan ist (S. 444). Vielleicht steht das in Wolfs „Einführung in das Studium der neueren Geschichte“, auf die er an dieser Stelle und sonst öfters verweist. Gewiß brauchte er dort ausführlich behandelte Dinge nicht hier noch einmal ebenso gründlich zu erörtern, aber die nötigsten bibliographischen Angaben mußten doch auch hier gegeben werden. Sie fehlen z. B. S. 395 f. bei den Nuntiaturberichten und den venetianischen Gesandtschaftsberichten, S. 478 bei Roger Asham, S. 497 bei Aventin usw., indem statt dessen auf die „Einführung“ verwiesen wird. An sonstigen

kleinen Lücken sind Ref. aufgefallen: Bd. I, S. 424 ff. fehlt ein Hinweis auf die Arbeit von Schweizer über den Donaufeldzug, S. 438/9 war auf Brandis' Ausgabe des Religionsfriedens hinzuweisen, S. 449 oder besser im vorhergehenden Paragraphen war die Aktenpublikation von Doeblin über die Hildesheimer Stiftsfehde zu erwähnen, S. 466 f. war die Bedeutung der italienischen und der französischen Übersetzung Avilas hervorzuheben, S. 502 f. konnte das Buch von v. Welck über Herzog Georg immerhin erwähnt werden, in Bd. II vermißt man genauere bibliographische Angaben über die verschiedenen Lutherausgaben, bei der von Clemen ist z. B. weder der Ort des Erscheinens noch die Anzahl der Bände angegeben (S. 183). Bei Behandlung des Wormser Reichstags von 1521 werden weder die Aleanderdepeschen, noch die Reichstagsakten genannt (S. 203). S. 269 mußte, wenn einmal so ausführlich über Luthers Schlußworte in Worms gehandelt wurde, auf die betreffende Notiz in den Reichstagsakten verwiesen werden. S. 272 wird der Karlstadtstreit behandelt, ohne daß die Schriften von Karl Müller überhaupt erwähnt werden. Auch die Literaturangaben über die Frage der Bekehrung Calvins sind auffallend unvollständig (S. 343). Eine störende Lücke ist es auch, daß der Verf. Verweisungen auf den 1. Band fast ganz vermeidet. Sie wären beispielsweise S. 122 f. dringend nötig gewesen.

Es wird dem Verf. selbst willkommen sein, wenn er auf derartige Lücken, die ja bei einem Werke, wie dem seinigen, unvermeidlich sind, hingewiesen wird. Bedauerlich ist es, daß W. sich der ganzen, allerdings sehr schwierigen Aufgabe nicht besser gewachsen gezeigt hat.

Jena.

G. Mentz.

V.

Brieger, Theodor, Martin Luther und wir. Das reformatorische Christentum Luthers, seinen Kernpunkten nach dargestellt. Gotha, Fr. A. Perthes, 1916. 106 SS. M. 2.

Den Kern des von Bernhard Bess nach dem Tode Briegers herausgegebenen, aber schon von diesem vorbereiteten Buches bilden Vorlesungen, die Br. im Jahre 1912 für Volksschullehrer gehalten hat. Zur Ergänzung sind Universitätsvorlesungen herangezogen. Das Werk gibt eine Darstellung des Christentums Luthers, die gewiß gerade im Jahre des Reformationsjubiläums vielen willkommen sein wird. Nach einigen Bemerkungen über die Aufgabe und über die gegenwärtige Lage des Protestantismus schildert Br. Luthers Glauben in seinem Werden und Wesen, dann sein Verhältnis zum Dogma, zur heiligen Schrift und zur Kirche. Überall ist der Verf. bemüht, das auch heute noch Gültige an Luthers Anschauungen herauszuschälen unter Beseitigung der Hüllen, durch die die Grundanschauungen Luthers im Laufe der Jahrhunderte vielfach verdeckt worden sind. Br. verkennt nicht, daß Luther selbst zu manchen

Mißverständnissen Anlaß gegeben hat und daß manche seiner Äußerungen ihn beschränkter erscheinen lassen, als er im Grunde war. Er glaubt aber doch, ihn für eine ziemlich liberale Auffassung des Christentums in Anspruch nehmen zu können.

Sehr erwünscht sind die dem Buche beigegebenen Belegstellen, die eine reichhaltige Zusammenstellung von Äußerungen Luthers über die in Betracht kommenden Fragen im Wortlaut nach der Erlanger Ausgabe der Werke geben.

Jena.

G. Mentz.

VI.

Urkundenbuch zur Geschichte des Mansfeldischen Saigerhandels im 16. Jahrhundert, bearbeitet von Dr. Walter Möllenbergs, Archivar am Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, herausgeg. von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 47. Band). Halle a. S., Druck u. Verlag von Otto Hendel, 1915. XII u. 834 SS. 8°.

In den Darstellungen der thüringischen Geschichte — die des Unterzeichneten nicht ausgenommen — ist bisher recht wenig die Rede gewesen von einem Gewerbe, welches unserem Lande seit dem 15. Jahrhundert eine Rolle von steigender Wichtigkeit im deutschen, ja im europäischen Wirtschaftsleben verschafft hat. Es ist das Verdienst von Walter Möllenbergs, diese Bedeutung der thüringischen Berg- und Hüttenindustrie erfaßt, die größtenteils noch ganz unbekannten Quellen bekannt gemacht und die wichtigsten Ergebnisse im Zusammenhange mit der deutschen Wirtschaftsgeschichte dargestellt zu haben. Seine seit 1906 im Manuskript abgeschlossene Sammlung nebst einleitender Darstellung über „Das Mansfelder Bergrecht und seine Geschichte“ ist 1914 als 3. Band der vom Harzverein für Geschichte und Altertumskunde herausgegebenen „Forschungen zur Geschichte des Harzgebietes“ erschienen. Inzwischen hat er „Die Eroberung des Weltmarktes durch das mansfeldische Kupfer“, d. h. den Aufschwung der thüringischen Saigerhüttenindustrie durch den Handel mit Mansfelder Kupfer im 16. Jahrhundert, die Gründung, Blüte und Auflösung des mansfeldischen Kupfersyndikats geschildert (Verlag von F. A. Perthes A.-G., Gotha 1911. XIV u. 176 SS. 8°). Die weitere Entwicklung bis zum Zusammenbruch der gräflich mansfeldischen Wirtschaft im Jahre 1570 zeigt ein als 2. Teil dieser Studien erscheinender Aufsatz über „Die Krisis des mansfeldischen Kupferhandels im 16. Jahrhunderts“ (in der Thüringisch-Sächsischen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. 6, Heft 1, S. 1—32). Endlich legt er in dem gleichzeitig erschienenen Urkundenbuch die Quellen selbst in ausführlicher, lesbbarer Form der wissenschaftlichen Welt zur Benutzung vor, eine Veröffentlichung von großer Bedeutung nicht nur für die Landesgeschichte, sondern auch und noch mehr für die deutsche Wirt-

schaftsgeschichte und andere Zweige unserer Wissenschaft, von deren bedeutungsvoller Wechselwirkung solche gruppenweise zusammenfassende Quellenausgaben immer neu anregende Zeugnisse und Beispiele geben.

Als Studien zur Geschichte des thüringischen Saigerhandels im 16. Jahrhunderts will Möllenbergs die Aufsätze aufgefaßt wissen, mit denen er in das Verständnis der von ihm erschlossenen Quellen einführt. Diese Beschränkung des Stoffes ist von vornherein zu beachten. Denn Thüringen hatte schon im 14. Jahrhundert einen ansehnlichen eigenen Bergbau, dessen Erzeugnisse in zahlreichen Hütten und Hämmern mit dem billigen Holz des Thüringerwaldes verarbeitet wurden. Beim Aufkommen der großkapitalistischen Unternehmungen in Süddeutschland während des 15. Jahrhunderts sind jedoch unsere Gegenden zurückgeblieben und es scheint, daß die Erzförderung als uneinträchtig größtenteils eingestellt worden ist, während der Holzreichtum wenigstens teilweise zur Verhüttung fremder Erze, hauptsächlich des meißnischen, ausgenutzt wurde. Der neuerdings mehr als früher gewürdigte Herzog Wilhelm III. von Weimar scheint der Berg- und Hüttenindustrie neue Anregungen gegeben zu haben, die auch von den Henneberger Grafen zur selben Zeit gefördert wurde. Dringend zu wünschen ist eine gleich zuverlässige Bearbeitung dieser ganzen älteren Entwicklung des thüringischen Bergwesens, wie Möllenbergs, der darauf gar nicht eingegangen ist, sie gibt für den an den Mansfelder Kupferbergbau anknüpfenden Saigerhandel. Da für das seit Jahrhunderten am Eislebener und am Mansfelder Berge geförderte Kupfer- und Silbererz im eigenen Territorium nicht mehr genügend Holz zu erlangen war, suchten die Grafen und ihre Hüttenmeister seit Mitte des 15. Jahrhunderts in den größeren Waldgebieten oder doch in deren Nähe, an Wasserläufen mit starkem Gefälle ihre Schmelzöfen zu errichten, und sie fanden zu diesem Zwecke besonders dienlich die alten Hammerwerke am Thüringerwald und seinen Ausgängen. Hier, an den beiden Handelsstraßen Erfurt—Würzburg und Leipzig—Bamberg trafen sie mit den Vertretern der süddeutschen Großhändler zusammen, und der Befruchtung mit dem Kapital von Nürnberg verdankt der thüringische Saigerhandel sein Entstehen, d. h. der Großbetrieb der Hüttenwerke, in denen aus dem Mansfelder Rohkupfer durch den zweiten Schmelzprozeß (Saigerung) Silber und Garkupfer geschieden wurden, und der Handel mit diesen Erzeugnissen. Neben den Nürnbergern Fürer und Welser beteiligten sich auch Frankfurter Kapitalisten und der Rat dieser Stadt an dieser Verbindung von Handel und Industrie, dann mehrere Großkaufleute der aufblühenden Handelsstadt Leipzig, zuletzt das Haus Manlich in Augsburg. Aufstieg, Niedergang, Neubildung, Katastrophen wechseln ziemlich schnell. Weitaußschauende Unternehmungen wohlgegründeter Häuser, aber auch unsichere und schwindelhafte Versuche verschiedener Art knüpfen sich an Betriebe, deren Anfänge noch ganz auf mittelalterlichen Rechtsformen — Regaliennutzung und Lehnswesen — beruhen. Seltsame Fäden verbinden den Holzhauer des Thüringerwaldes und den Eislebener Bergmann mit den glänzenden Patriziern der süddeutschen Reichsstädte und den gewichtigen Handelsherren von Antwerpen. Das Urkundenbuch, welches hauptsächlich auf den Beständen des Archivs der Mansfeldischen Kupferschiefer bauenden

Gewerkschaft in Eisleben beruht und einige wichtige Stücke dem Familienarchiv der v. Führer zu Haimendorf, eines von besonderem Werte dem Welserschen Familienarchiv zu Neunhof bei Lauf entnehmen konnte, gibt tiefe Einblicke in das Entstehen und Werden der Handelsgesellschaften, ihren gegenseitigen Wettbewerb und die Versuche, dessen Nachteile durch Syndikatsbildung aufzuheben. Daß der Betrieb größtenteils in den Händen auswärtiger Unternehmer lag, auch, abgesehen vom Holzkauf, der Mitwirkung einheimischer Kräfte wenig bedurfte, wird wohl ein Grund dafür gewesen sein, daß die Behörden und die Bevölkerung Thüringens ihm nicht eben freundlich gegenüberstanden. Die Ernestinischen Kurfürsten und Herzöge scheinen ihn nicht nur wegen der Beeinträchtigung ihrer eigenen Bergwerke, sondern auch wegen der Schäden für Forsten und Jagden ungern gesehen zu haben, und im Volke wurde er als kapitalistische Ausbeutung empfunden, so daß sich der Grimm der Waldbauern 1525 wie gegen Klöster und Ritterburgen auch gegen die Hütten und Hammerwerke richtete.

In allen diesen Dingen erhält unsere Landesgeschichte durch die vorliegende Veröffentlichung wertvolle Aufklärungen. Doch lassen sich aus der landes- und ortsgeschichtlichen Literatur auch noch manche Ergänzungen zu Möllenbergs Arbeiten nachweisen. So kann dem Urkundenbuche der Stadt Arnstadt (namens des Ver. f. thüring. Gesch. u. Altertumsk. hrsg. von C. A. H. Burkhardt: Thüringische Geschichtsquellen, N. F. Bd. 1, 1883), Nr. 691. 701 (dazu 889) entnommen werden, daß die Arnstädter Hütte schon im Jahre 1472 von Gärtner und Missener aus Nürnberg erworben worden ist (vgl. auch Joh. Bühring, Geschichte der Stadt Arnstadt, S. 120. 130. 151). Über die Saalfelder Familie Pfahler, die übrigens auch süddeutscher Herkunft war, gibt K. Sagittarius, Saalfeldische Historien (hrsg. von E. Devrient 1904), S. 285 (vgl. auch Grobe in Wagners Chronik der Stadt Saalfeld [1867], besonders S. 401) wichtige Nachweise (Vater und Sohn Georg Pfaler sind auseinanderzuhalten). Das Saalfelder Stadtarchiv dürfte noch gute Ausbeute nicht nur zur Geschichte des Berg- und Hüttenwesens im allgemeinen, sondern auch zu dem von M. behandelten Ausschnitt versprechen, geringere auch das kürzlich neu geordnete Archiv der Stadt Eisleben. Und was Möllenberg über die Stellung des Kurfürsten Johann Friedrich zu den mansfeldischen Unternehmungen berichtet, wird ergänzt durch Gg. Mentz, dessen Darstellung (Johann Friedrich der Großmütige, Bd. 3 [1908], S. 170f.) wiederum durch die Veröffentlichungen Möllenbergs das rechte Licht erhält. Über die Hohenkirchner Hütte vgl. auch Beck, Johann Friedrich der Mittlere I (1858), S. 152.

Es versteht sich von selbst, daß eine so ausführliche Quellenausgabe über einen beschränkten Zeitabschnitt nebenbei auch eine ganze Reihe von Einzelnachrichten bringt, die für verschiedene historische Forschungszwecke Wert haben. So erhalten wir hier Beiträge zur Geschichte mehrerer Familien, außer den schon genannten besonders der Blankenburg, Buchner, Mackenrodt, Reiffenstein und Reinicke aus der Grafschaft Mansfeld, Meyenburg aus Nordhausen, Wiedemann aus Erfurt, Straub in Sangerhausen, Lotter, Rauscher und Scherl in Leipzig, der v. Thüna und natürlich des Mansfelder Grafenhauses.

Die Wiedergabe der Urkunden und Aktenauszüge macht überall den Eindruck großer Zuverlässigkeit, desgleichen das Register, worin nur geographische Bestimmungen für die weniger bekannten Ortsnamen zu wünschen wären (z. B. Schwarza bei Meiningen, nicht bei Rudolstadt; Hüttensteinach bei Sonneberg, nicht zu verwechseln mit dem Marktflecken Steinach). Nach allem kann dieses Urkundenbuch als ein besonders wertvolles Glied in der Reihe der von der Historischen Kommission herausgegebenen Geschichtsquellen bezeichnet werden.

Jena.

Ernst Devrient.

VII.

Wolf, Rudolf, Das Deutsch-Ordenshaus St. Kunigunde bei Halle a. S. von seiner Entstehung bis zu seiner Aufhebung (1200—1511) unter besonderer Berücksichtigung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Halle a. S. 1915 = Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte, Heft 7.

Wolf, Rudolf, Bibliographie zur Geschichte der Deutschordens-Balleien. Deutsche Geschichtsblätter, Bd. 16 (1915), S. 76—98.

Es ist ein verdienstliches Unternehmen, aus dem spröden vorliegenden Material — es sind nur wenige Urkunden, darunter nur 4 Originale, auf uns gekommen — die Geschichte des Deutsch-Ordenshauses zu Halle a. S. aufzubauen. Wir müssen den Fleiß des Verf. voll anerkennen und ihm zugestehen, daß er sein Vorhaben im allgemeinen erreicht hat. Der 1. Teil beschäftigt sich mit den äußeren Verhältnissen des Ordenshauses, das nur in der allerersten Zeit unter dem Komtur Philipp eine Rolle gespielt hat. Die Querfurter Grafen sind als die wahrscheinlichen Gründer dieses Hauses anzunehmen. Die Lage des Platzes, den sie schenkten, ist nicht mehr genau zu bestimmen. Es war das erste Haus der Deutschen Ritter in Deutschland. Thüringen ist die älteste Ballei. So ist es möglich, daß es zuerst zur Ausbreitung des Deutschen Ordens in Deutschland beigetragen hat. Wenn aber Halle der Ausgangspunkt für die Deutsch-Ordensballei Thüringen genannt wird (S. 10), so kann dem nicht ohne weiteres beigeplichtet werden. Meiner Meinung nach lag Halle dazu viel zu entfernt von den sonstigen Ordensbesitzungen in Thüringen, als daß es auf die neuen Gründungen irgendwelchen großen Einfluß hätte haben können. Dazu hatte es auch wohl von Anfang an zu viel mit sich selbst zu tun, als daß es sich noch um auswärtige Angelegenheiten kümmern konnte.

Innerhalb des Saalkreises erfreute sich der Orden zu Anfang großer Beliebtheit. Der umliegende Adel schenkte der hallischen Gründung manche Besitzung, wohl auch um sich der Verpflichtung eines Kreuzzuges zu entziehen. Gleichfalls tritt der Wohltätigkeitsgeist der hallischen Bürger dahinter nicht zurück. So hat das Ordenshaus um 1300 zahlreiche Güter und Liegenschaften und entfaltet eine starke Bautätigkeit. Diese Zeit von der Mitte des 13. bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts kann man als die Blütezeit des kleinen Ordenshauses ansehen. Dann beginnt der Verfall. Das Haus muß viele Unterstützungen an den Orden abführen und hat mit sich selbst ständig infolge der ungünstigen Lage genügend

zu tun. Die Überschwemmungen der Saale schaden dem Hause sehr, so daß es nicht mehr an Ausbreitung denken kann, sondern sich nur noch auf die Bewirtschaftung seiner Güter beschränkt, um Geld zu schaffen; Gönner fehlen jetzt. Das Haus ist auf die eigenen Einkünfte angewiesen. Gerade aus dieser Zeit sind nun die Nachrichten sehr dürftig. — Die Lage des Ordenshauses ist der Stadt und dem Kloster Neuwerk ein Dorn im Auge. Sie benutzen die sich immer schwieriger gestaltende Lage der Ritter, um sie schließlich zu bewegen, das Haus zu verkaufen. Der Landkomtur von Thüringen gibt dazu im Jahre 1511 seine Zustimmung. Der eigentliche Käufer ist das Kloster Neuwerk; einige Teile erwirbt der Rat der Stadt Halle. Das Ordenshaus wird sogleich gründlich vom Erdboden vertilgt, bald auch die anderen Gebäude, so daß wir jetzt nicht einmal mehr die Lage feststellen können.

Der 2. Hauptteil behandelt die inneren Verhältnisse. Wie W. nachweist, ist Halle nicht von Anfang an eine ordentliche Kommande, sondern nur ein größeres Haus, wie es Weimar war. Die Erhebung zur Kommande läßt sich überhaupt nicht nachweisen. Nach den Darstellungen von W. bin ich zu der Ansicht gekommen, daß St. Kunigunde in Halle niemals eine ordentliche Kommande gewesen ist; denn wir erfahren nie, daß das Haus irgendwelche Hoheitsrechte über andere Häuser ausübt. Nur der Titel Komtur, auf den W. seine ganze Annahme stützt, genügt nicht. Auch der Vorsteher des DO.-Hauses Weimar führte den Titel Komtur, und doch war Weimar nie eine ordentliche Komturei; sein Vorsteher war eben der Hauskomtur. Und W. führt ja selbst an, daß dieser Titel im 15. Jahrhundert abwechselnd mit Komtur gebräuchlich war (s. S. 55 und 63). Die Nachrichten über die Vorsteher sind, wie bei vielen Balleien, sehr spärlich. Taf. I am Schluß gibt uns tabellarisch das Wichtigste, was wir über sie wissen.

Der Besitz, über den wir nur wenig aus den Urkunden erfahren und sonst Rückschlüsse aus der Verkaufsurkunde von 1511 machen müssen, war sehr verstreut und fast ausschließlich südlich und östlich von Halle gelegen. „Die Hauptmasse des ländlichen Besitzes lag hierbei augenscheinlich in der Aue, dem fruchtbaren Saaletal oberhalb Halles, in Judendorfer, Angersdorfer und Passendorfer Mark, daneben in den zahlreichen Besitzungen von Reideburg und Brunsdorf“. Zur Blütezeit waren es ungefähr 100 Hufen. Taf. II und III gliedern sehr genau und anschaulich den Besitz. Leider erfahren wir auch nichts aus den Quellen von der Art der Bewirtschaftung, nur Schaf- und Schweinezucht scheint besonders getrieben worden zu sein. Die Art der Bewirtschaftung wird, so gut es geht, eingehend untersucht.

Außer den Tabellen werden uns 2 Urkunden (1511, 17. Febr. und 1515, 24. Febr.) als Beilage gegeben, die beide aus Zeiten stammen, als dem DO. das hallische Haus nicht mehr gehörte, aber wohl die letzten Nachrichten über dasselbe sind. Ein Orts- und Personenregister schließt die Arbeit ab.

Zwei Berichtigungen möchte ich noch anfügen. S. 51 hätte für die Schreibweise Krauenwinkel lieber Krawinkel gesetzt werden sollen; denn unter diesem Namen erscheint der Landkomtur meist in den Urkunden. S. 52 schreibt Verf. Lauchstädt, gemeint ist wohl auch hier Lunstedt.

Gleichzeitig mit dieser Arbeit hat sich W. der dankenswerten

Aufgabe unterzogen, eine kurze Bibliographie der einzelnen Deutschordens-Balleien zusammenzustellen, die er in den Deutschen Geschichtsblättern veröffentlicht hat. Dabei wird nach dem angegebenen Plane die allgemeine Literatur über den Orden ganz außer Acht gelassen und vor allem nur die Erscheinungen der letzten 50 Jahre berücksichtigt. Ganz erschöpfend konnte natürlich dieser erste Versuch nicht sein. Wenn ich im folgenden einige Zusätze bringe, so soll damit der Wert der fleißigen Arbeit durchaus nicht herabgesetzt werden, sondern nur zum weiteren Ausbau einer DO.-Bibliographie dienen. Die Ergänzungen beziehen sich hauptsächlich auf die DO.-Ballei Thüringen. Das Werk von G. Ch. Kreyzig, Beiträge zur Historie der sächsischen Lande, T. I, S. 426—457, darf, obwohl älter, nicht übergangen werden (daneben noch T. IV, S. 144.). — Die Arbeit von v. d. Gablentz ist erschienen in den Mitt. Geschforsch. Ges. d. Osterlandes II, S. 145—201 (Altenburg 1846). Etwas über die Entstehung des DO.-Hauses Altenburg (besonders die ersten Urkunden) gibt uns F. v. Braun, Geschichte der Burggrafen von Altenburg, Altenburg 1868. Ganz entgangen ist W. die Arbeit von P. Mitzschke in der Weimarschen Landeszeitung „Deutschland“, 1910, Nr. 218f.: Nachweisungen über die vormaligen geistlichen Körperschaften und Wallfahrtsorte in Stadt und Flur Weimar. A. Deutschordenshaus. Dann ist noch die Arbeit von L. V., Ritterbrüder des deutschen Ordens aus dem Hause der Grafen von Weimar-Orlamünde und der Burggrafen von Kirchberg. Kommende Zwätzen, in den Blättern für Unterhaltung und Belehrung . . . Beilage zur Jenaischen Zeitung, 1912, Nr. 102, zu erwähnen. Es hätten auch noch einige Urkundenbücher aufgenommen werden können, die zahlreiche Urkunden über einzelne Häuser bringen, wenn auch der Titel nicht ausdrücklich den DO. erwähnt, so Herquet, UB. der Stadt Mühlhausen und B. Schmidt, UB. der Vögte von Weida usw. Auch die Veröffentlichung von Joh. Müller, Urkunden und Urkundenauszüge zur Geschichte Plauens und des Vogtlandes (Mitt. d. AV. Plauen i. V., 1—5) darf nicht vergessen werden, obwohl sie nicht sehr zuverlässig ist.

Bei der Literatur zur Ballei Sachsen die ja zeitweise mit der Ballei Thüringen verbunden war, fehlt das „Testament des Landcomthurs der Ballei Sachsen deutschen Ordens Hans von Lossow (1594)“ in den Magdeburg. Geschbl., Jahrg. 39 (1404), S. 226—237, sowie die Arbeit in der gleichen Zeitschr. von Hermann Wäschke, Die Kommende Berge im Besitz Schwedens, 1632—1634, Jahrg. 40, (1905), S. 165—177; auch sonst sind noch kleinere Arbeiten in dieser Zeitschr.

Endlich noch Kuhlmeijer: Der deutsche Ritterorden im Ländchen Belzig, im Kreiskalender für Zauch-Belzig, Jahrg. 1914, S. 9 ff.

Verf. hat leider sehr recht. Die Literatur über den Deutschen Orden ist sehr zerstreut und eine ausführliche Bibliographie sehr am Platze. Es ist äußerst schwierig, sich zu jeder Arbeit über den DO. oder über einzelne Balleien oder Persönlichkeiten erst die so umfangreiche Literatur zusammenholen zu müssen, die oft in den entlegensten Zeitschriften und Veröffentlichungen zu finden ist. Aber leider muß man immer noch diese zeitraubende, mühsame Arbeit machen. Es ist ganz unmöglich, bei den vielen Beziehungen, die zwischen den einzelnen Balleien bestanden haben, sich nur auf die Literatur der betreffenden Ballei, über die man arbeiten will, zu

beschränken. Eine kleine Lücke füllt daher die vorliegende Sammlung aus. Ref. sammelt auch schon lange die Literatur über den DO. und hat doch hier noch manche Ergänzung gefunden.

Berlin.

Karl H. Lampe.

VIII.

Wähler, Martin, Die Einführung der Reformation in Orlamünde.
Zugleich ein Beitrag zum Verständnis von Karlstadts Verhältnis zu Luther. Erfurt, Villaret, 1918. VIII u. 135 SS.

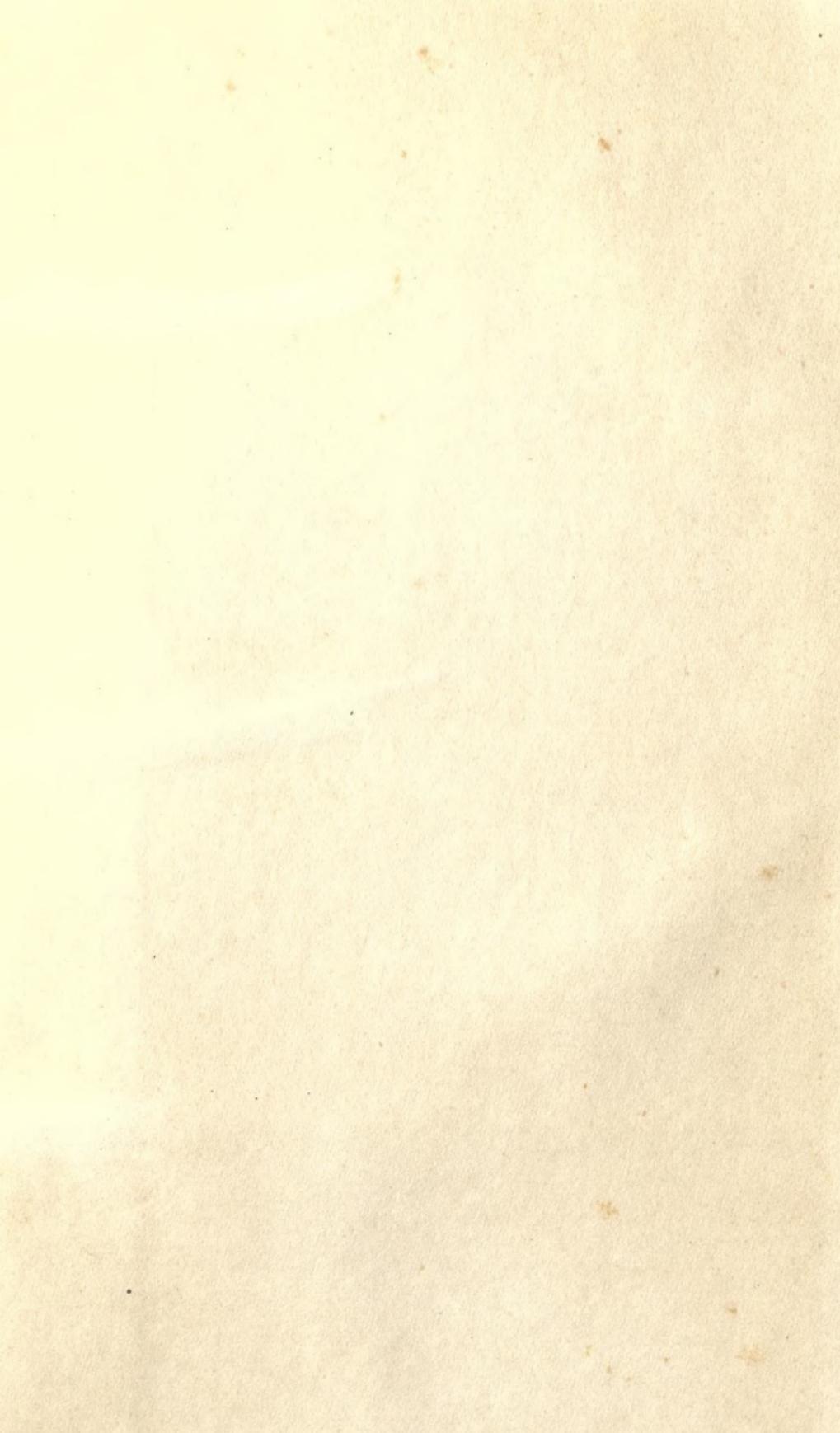
Das Städtchen Orlamünde hat durch den Streit zwischen Barge und Karl Müller über „Luther und Karlstadt“ eine gewisse Berühmtheit in der Reformationsgeschichte gewonnen. Wähler tritt an die Angelegenheit von einer neuen Seite heran, indem er Orlamünde selbst in den Mittelpunkt seiner Darstellung stellt. Er hat den Stoff in drei Abschnitte zerlegt und behandelt zuerst die vorreformatorischen Zustände in Orlamünde, dann Karlstadts Reformation in Orlamünde und schließlich die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Orlamünde. Im ersten Abschnitt berichtet er über die Entstehung des Orlamünder Kirchenwesens, über die Stellung, die Rechte und das Einkommen des Orlamünder Pfarrers, „über die Kirchen, die Geistlichen und die Klöster und über die Äußerungen des religiösen Lebens. Bei dessen Schilderung ist er allerdings vielfach darauf angewiesen, das, was wir im allgemeinen von diesen Verhältnissen wissen, auf Orlamünde anzuwenden, ohne spezielle Belege dafür aus Orlamünder Quellen bringen zu können. Das Bild, welches er entwirft, wird aber doch richtig sein.“

Im zweiten Abschnitt strebt der Verf. offenbar nach möglichster Unparteilichkeit in dem Streit, der durch Barges Karlstadtbiographie hervorgerufen worden ist. Er hält sich von einer Überschätzung Karlstadts durchaus fern, erkennt an, daß dessen dauernde Festsetzung in Orlamünde wohl kaum zu erwünschten Verhältnissen geführt hätte, aber er hebt doch andererseits hervor, daß Luther im Kampfe gegen Karlstadt sich manche unnötige Schärfe hat zu Schulden kommen lassen, daß er im Einzelnen ungerecht war und auch seine Landesherren zu Ungerechtigkeiten veranlaßte. Das Urteil, zu dem W. so kommt, erscheint wohl begründet. Er vermag auch einige Einzelheiten aufzuklären, z. B. S. 49 bei der Deutung der Bulle Julius II. über die Besetzung der Orlamünder Vikarei.

Die endgültige Ordnung der kirchlichen Verhältnisse Orlamündes ist weniger durch Glatz, den Nachfolger Karlstadts, herbeigeführt worden, als durch die Visitationen, besonders die von 1527. W. glaubt daher, dies Jahr als das eigentliche Reformationsjahr für Orlamünde bezeichnen zu können. Gerade für diese Visitation ist er in der Lage, ungedruckte Berichte aus dem Weimarschen Archiv heranzuziehen. Im übrigen beruht das Buch vor allem auf der gedruckten Literatur. Sie ist vollständig und mit selbständigem Urteil benutzt, so daß das Werk als eine nützliche und erwünschte Gabe zur Reformationsgeschichte Thüringens bezeichnet werden kann.

Jena.

G. Mentz.



BIBLIOTEKA KÓRNICKA

Cz

2140

31
1916,
18